

**Synopse der Stellungnahmen  
aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen  
für die weiteren Beteiligten  
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL  
für den Regierungsbezirk Detmold**

Zweite Beteiligung:

08.08.2023 bis 09.10.2023

## Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans OWL sind daraufhin zahlreiche Verfahrensschritte durchgeführt worden.

Insbesondere fand eine Auslegung der Unterlagen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) im Zeitraum vom 01. November 2020 bis zum 31. März 2021 statt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4.000 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Der Regionalrat Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Die Erörterung der Stellungnahmen im ersten Beteiligungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt.

Die Regionalplanungsbehörde hat im Anschluss hieran Abwägungsvorschläge erarbeitet, die inhaltlich die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rückmeldungen der Beteiligten im Rahmen des Erörterungsverfahrens aufgegriffen haben. Auf der Grundlage der abschließenden Entscheidung des Regionalrats als regionalem Planungsträger hierüber in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 wurde der Entwurf des Regionalplans OWL von der Regionalplanungsbehörde entsprechend angepasst und überarbeitet. Die überarbeiteten Planunterlagen wurden dann zusammen mit allen Anlagen noch einmal für den Zeitraum vom 08. August 2023 bis zum 09. Oktober 2023 öffentlich ausgelegt. Hierbei handelte es sich um eine zweite öffentliche Auslegung der Planunterlagen und damit um ein weiteres Beteiligungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 2 ROG.

Nach Ablauf der Frist des zweiten Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden raumordnerischen Abwägungsvorschlägen versehen. Auf eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen im Sinne des § 19 Absatz 3 Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) wurde aufgrund des Beschlusses des Regionalrates Detmold vom 19. Juni 2023 verzichtet.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen<sup>1</sup> bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

**Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW):** Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

**Hinweis zur Fassung des Raumordnungsgesetzes:** Soweit in diesem Text auf Paragraphen des Raumordnungsgesetzes Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen des ROG in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 88).

**Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:**

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

## 1018692, Amprion GmbH

### Inhalt

mit Schreiben vom 17.12.2020 haben wir zu der Neuaufstellung des Regionalplans OWL eine erste Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, verlaufen im Geltungsbereich des o. g. Regionalplans die nachfolgende aufgeführten Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH:

1. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Lüstringen - Pkt. Ummeln, Bl. 2310
2. 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf - St. Hülfe, Bl. 2431
3. 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Anschluss Hesseln, Bl. 2434
4. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf - St. Hülfe, Bl. 4196
5. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bielefeld Ost - Bechterdissen, Bl. 4353
  
6. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uentrop - Gütersloh, Bl. 4373
7. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh - Bielefeld-Ost, Bl. 4375

Ebenfalls im Geltungsbereich befindet sich die Standorte der Umspannanlagen Gütersloh und Hesseln.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, plant Amprion die Umsetzung der nachfolgenden Leitungsbauprojekte im Geltungsbereich des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold:

8. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh - Lüstringen, Bl. 4210 (EnLAG Vorhaben 16)
9. 380-kV-Höchstspannungserdkabel KÜS Riesberg - KÜS Klusebrink, Bl. 4251 (EnLAG Vorhaben 16)
10. Geplante KÜS (Kabelübergabestation) Riesberg (EnLAG Vorhaben 16)
11. Geplante KÜS (Kabelübergabestation) Klusebrink (EnLAG Vorhaben 16)
12. Projekt Energiekorridor Rhein-Main-Link:

Der rund acht Kilometer lange Genehmigungsabschnitt führt über die Gebiete der Städte Halle und Borgholzhausen. Hier plant Amprion eine Freileitung sowie eine Teilerdverkabelung um den urbanen Siedlungskern von Borgholzhausen. Für den Genehmigungsabschnitt vom Punkt Hesseln bis zur Landesgrenze Niedersachsen wurden die Planfeststellungsunterlagen Ende 2020 bei der Bezirksregierung Detmold eingereicht. Wir gehen davon aus, dass der Planfeststellungsbeschluss Mitte Oktober

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

#### Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte - Teil 2 - ID 52) verwiesen.

Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten wird wie folgt Stellung genommen: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2023 zugestellt und veröffentlicht wird. Auf gleichem Gestänge wird im Freileitungsbereich eine 110-kV-Leitung für die Westnetz GmbH durch Amprion errichtet werden; im Erdkabelabschnitt wird parallel zu der 380-kV-Teilerdverkabelung eine 110-kV-Teilerdverkabelung für die Westnetz GmbH errichtet werden, insofern sind Amprion und Westnetz gemeinsam Antragstellerinnen und Vorhabenträgerinnen des Planfeststellungsbeschlusses.

-Phasenschieber Ostwestfalen- (Ad-hoc-Maßnahme P410 im Netzentwicklungsplan Strom 2037 / 2045

Im Geltungsbereich des Regionalplan OWL liegen drei Suchräume für die technische Anlagen -Phasenschieber Ostwestfalen- der Amprion GmbH, welche entlang der Höchstspannungsfreileitung Bl. 4210 zwischen der UA Hesseln und der UA Gütersloh liegen. Wir bitten daher, die Ihnen bereits bekannten Suchräume von konkurrierenden Nutzungen (z. B. WEA) freizuhalten.

Projekt Energiekorridor Rhein-Main-Link: DC34/DC35/NOR-19-2/NOR-19-3: HGÜ-Verbindungen/Offshore-Anbindungssysteme von Niedersachsen nach Hessen, Gleichstrom

Die Amprion weist auf das Gesamtvorhaben Rhein-Main-Link, welches als Energiekorridor errichtet werden soll, hin.

Die Gleichstromverbindung DC34 (Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/ Westerstede - Bürstadt) ist im Bundesbedarfsplan bereits als Vorhaben Nr. 82 gesetzlich verankert und soll im Sinne von § 2 Abs. 5 BBPIG vorrangig als Erdkabel („E-Kennzeichnung“) ausgeführt werden. Darüber hinaus wurde für DC34 bereits die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BBPIG gesetzlich festgestellt. Die Realisierung dieser Vorhaben ist mithin entsprechend § 1 Abs. 1 S. 2 BBPIG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Der zweite Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) 2037/2045 (2023) der vier Übertragungsnetzbetreiber sieht mit DC34, DC35 (Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede - Marxheim (Hofheim)) sowie zwei Offshore-Netzanbindungssystemen mit den südlichen Netzverknüpfungspunkten bei Kriftel (Vorhaben NOR-19-3) und Suchraum Ried (Vorhaben NOR-19-2) insgesamt vier Gleichstromverbindungen mit Startpunkt in Niedersachsen bis hin nach Südhessen vor.

Die Vorhaben DC 34 und DC35 sollen im Sinne einer möglichst geringen Rauminanspruchnahme zusammen mit den Offshore-Anbindungssystemen NOR-19-2 und NOR-19-3 in einem gemeinsamen Korridor geplant und gebündelt werden. Mit diesem Projekt soll die Integration von erneuerbaren Energien, insbesondere von Offshore-Windenergie, ermöglicht und gezielt in die (zukünftigen) Lastzentren im Großraum Frankfurt transportiert werden.

Das Projekt befindet sich in einer frühen Planungsphase. Wir möchten jedoch frühzeitig darauf hinweisen, dass durch die Lage der Netzverknüpfungspunkte bei Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede (NDS) sowie Bürstadt, Kriftel, Marxheim (Taunus) und Ried (HE) davon auszugehen ist, dass das Vorhaben u.a. durch Nordrhein-Westfalen verlaufen wird. Dabei ist zum derzeitigen Planungsstand auch ein

Verlauf durch die Region Ostwestfalen-Lippe eine möglich erscheinende Variante. Für alle vier vorgenannten Vorhaben wird derzeit gemäß §12c Abs. 2a EnWG ein Präferenzraum von der Bundesnetzagentur ermittelt. Amprion hat dazu im Juni 2023 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Ermittlung eines Präferenzraumes gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG gestellt. Nach dessen Festlegung soll voraussichtlich bis Juni 2024 ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG gestellt werden. Wir bitten Sie daher, auch dieses Gesamtvorhaben mit den dazugehörigen Teilvorhaben im Zuge der von Ihnen beabsichtigten Neuaufstellung zu berücksichtigen. Hinweise zu den bestehenden Höchstspannungsnetzanlagen:

Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in Ihre eingereichten Übersichtspläne (Entwurf) Blatt 2, 12, 18, 19 und 22 im Maßstab 1 : 50000 mit Datum vom 27.09.23 eingetragen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsleitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör bzw. Höchstspannungserdkabeln einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Bei evtl. geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Insbesondere sind die Vorgaben des BImSchG und die Festsetzungen des Landesentwicklungsplanes (LEP) zu berücksichtigen.

Wie wir den textlichen Festlegungen (Entwurf) auf Seite 273 bis 276 unter Punkt 6 -Transportleitungen- entnehmen können, wurde mit dem Grundsatz T1 neben der Bestandsinfrastruktur auch die Möglichkeit für den Netzausbau notwendiger neuer Transportleitungen an den LEP NRW angepasst. Dadurch werden vorhandene raumbedeutsame Transportleitungen von konkurrierenden Nutzungen durch andere Planungen und Maßnahme freigehalten. Durch die Einräumung des „Flächenkorridors“ mit einer Breite von 500 m bis 1000 m soll eine bessere Bündelung bestehender und neuer Trassen ermöglicht werden sowie die evtl. auftretenden Konflikte minimiert werden. Dies begrüßen wir grundsätzlich.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffenen Leitungsanlagen teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

<p>Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde. Die Anlage 6 ist identisch mit der Original PDF]</p>	
<p>1018696, Bezirksregierung Arnsberg</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>zu dem Entwurf des Regionalplans sind aus bergbehördlicher Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.</p> <p>Mein mit Schreiben vom 18.01.2021 mitgeteilter Hinweis zur zeichnerischen Darstellung des Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzungen - Aufschüttungen und Ablagerungen - unmittelbar nördlich der Waldstraße (L 758) auf den Blättern 24/19 in Bezug auf die noch bestehende Bergaufsicht und das Abschlussbetriebsplanverfahren für den nördlicher gelegenen Teil des ehemaligen Quarzkiestagebaus „Augustdorf“ hat weiterhin Bestand.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der ergänzende Hinweis ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - TÖB weitere Beteiligte - Teil 1 ID 2604) verwiesen.</p>
<p>1015878, Bezirksregierung Münster</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben wird Ihnen mitgeteilt, dass aus Sicht des Dezernates 52 gegen das o. a. Vorhaben keine Bedenken bestehen. Diese Stellungnahme erstreckt sich auf die Themen Abfallwirtschaft, abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie Altlasten/Bodenschutz</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1019360, Bezirksregierung Münster</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>mit Schreiben vom 31. Juli 2023 haben Sie die Bezirksregierung Münster im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold erneut beteiligt.</p> <p>Zum überarbeiteten Planentwurf werden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>1018456, BGE Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>die Bekanntmachung der Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold haben wir zur Kenntnis genommen. Wir nehmen diese zum Anlass auf die Regelung des § 12 Abs. 2 Standortauswahlgesetz (StandAG) hinzuweisen.</p> <p>Als Vorhabenträgerin im Standortauswahlverfahren ermitteln wir derzeit Standortregionen, die nach Festlegung durch den Bundesgesetzgeber übertägig erkundet werden (§§ 14 ff. StandAG). Nach einer sich anschließenden untertägigen Erkundung von Standorten ist die Festlegung des Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfallstoffe vorgesehen. Diese Vorhaben sind raumbedeutsam.</p> <p>Gemäß § 12 Abs. 2 StandAG haben Entscheidungen im Standortauswahlverfahren einschließlich der hierfür notwendigen Zulassungen und Erlaubnisse nach Bundesberggesetz (BBergG) Vorrang vor Landes- und Bauleitplanungen. Dies hat zur Konsequenz, dass sämtliche Festlegungen der Raumordnung in landesweiten Raumordnungsplänen oder Regionalplänen hinter den Entscheidungen im Standortauswahlverfahren zurücktreten.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser Rechtsfolge regen wir an, einen Hinweis auf § 12 Abs. 2 StandAG an einer nach Ihrem Ermessen geeigneten Stelle in den Regionalplan OWL für den Regierungsbezirk Detmold aufzunehmen.</p> <p>Über dieses Schreiben werden die Referate S III 1, S III 3 und T III 5 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz von uns in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> § 12 Abs.2 Standortauswahlgesetz (StandAG) stellt eine spezialgesetzliche Regelung auf der Ebene des Bundesrechts dar. Auf Grundlage dieser Norm getroffene Entscheidungen hat die Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Landesplanung entsprechend zu berücksichtigen. Ein Verweis auf diese bundesrechtliche Regelung im Regionalplan OWL hätte ausschließlich deklaratorischen Charakter, so dass hierauf - wie auch im gesamten Planwerk - verzichtet wird. In diesem Zusammenhang wird auf das Vorwort des Regionalplans OWL unter Randnummer 6 verwiesen.</p>
<b>1018175, BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Neuaufstellung Regionalplan Ostwestfalen-Lippe (OWL) für den Regierungsbezirk Detmold</p> <p>Zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 2 ROG - Auslegung der Planunterlagen zum gesamten überarbeiteten Planentwurf mit integrierter Begründung sowie Erläuterungen, textlichen und zeichnerischen Festlegungen, Erläuterungskarten und Umweltbericht - Bekanntmachungen in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Detmold vom 24.07.2023, Seite 200 ff. und vom 31.07.2023, Seite 206 f.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Mit Schreiben vom 12.09.2023 hat die BGZ im Rahmen der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit und der von der Planung berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 2 ROG erneut und ergänzend zu ihren bereits ausführlichen Schreiben vom 23.03.2021 und vom 09.11.2022 zur planerischen Festlegung am Standort des ehemaligen Kernkraftwerks in Beverungen-Würgassen Stellung genommen. Die BGZ vertritt weiterhin die Auffassung, der Planentwurf beruhe, was das Ziel S 15 angeht, auf einem</p>



Ihr Schreiben vom 31.07.2023

Ansiedlung des Zentralen Bereitstellungslagers für das Endlager Schacht Konrad am Standort „Würgassen“, u. a. auf dem Gelände des ehemaligen Kernkraftwerks Würgassen („Logistikzentrum Konrad“ - LoK)

Im Rahmen der zweiten Auslegung der Planungsunterlagen zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe (OWL) gibt die Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) nachfolgende Stellungnahme ab. Dabei wird ergänzend auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 23.03.2021, auf unsere Äußerungen im Rahmen des Erörterungstermins, die allerdings zum Teil abweichend davon im zugehörigen Protokoll von Ihnen wiedergegeben worden sind (siehe dazu unsere schriftliche Bitte um Richtigstellung vom 20.03.2023), und auf die im Nachgang dazu direkt in der zugehörigen Spalte der Synopse abgegebene, am 09.11.2022 elektronisch übermittelte, Stellungnahme Bezug genommen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dieser Vorgabe wird der vorliegende Planentwurf nicht gerecht, soweit der aktuell vorliegende Planentwurf nicht die von der BGZ angeregte Festlegung zur Sicherung des Zentralen Bereitstellungslagers (ZBL) am Standort Würgassen vorsieht (vgl. dazu A.). Dies bedeutet zudem einen Verstoß gegen die Bindungswirkung gemäß § 4 Abs. 1 ROG und eine Verletzung des Entwicklungsgebots gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG (vgl. dazu B.). Außerdem fehlt es für die aktuell am Standort Würgassen vorgesehene regionalplanerische Festlegung an der planungsrechtlichen Anforderlichkeit gemäß § 2 Abs. 1 ROG (vgl. dazu C.).

Unseren Ausführungen stellen wir der besseren Übersichtlichkeit halber das nachfolgende Inhaltsverzeichnis voran: [Inhaltsverzeichnis befindet sich im Originaldokument]

A.

Abwägungsfehlerhaftigkeit der regionalplanerischen Festlegung betreffend den Standort Würgassen

Dass der vorliegende Entwurf des Regionalplans OWL der Anregung der BGZ zur Standortsicherung des ZBL in Würgassen nicht folgt, ist abwägungsfehlerhaft. Bekanntlich ist das Abwägungsgebot verletzt, wenn überhaupt keine sachliche Abwägung stattfindet, wenn in die Abwägung einzustellende Belange fehlen, wenn die Bedeutung bestimmter Anliegen verkannt wird oder wenn der Ausgleich der betreffenden Güter in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht (vgl. Durner, in: Kment, ROG, 1. Auflage 2019, § 5 Rn. 44). Ein Abwägungsfehler liegt insbesondere dann vor, wenn eine

Planungsmangel und Verstöße gegen das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG, weil er nicht die von der BGZ angeregte Festlegung zur Sicherung eines zentralen Bereitstellungslagers am Standort Würgassen vorsehe. Daraus folge zusätzlich ein Verstoß gegen die Bindungswirkung gemäß § 4 Abs. 1 ROG und eine Verletzung des Entwicklungsgebots gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 ROG. Der im Planentwurf vorgesehenen regionalplanerischen Festlegung für den Standort Beverungen-Würgassen fehle es auch an einer Anforderlichkeit gemäß § 2 Abs. 1 ROG.

Auch aus der dritten Stellungnahme der BGZ zum Ziel S 15 des Planentwurfs ergeben sich keine Gründe für die Annahme, dass der Regionalrat verpflichtet sein könnte, am Standort des ehemaligen Kernkraftwerks in Beverungen-Würgassen, wie von der BGZ angeregt, ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle regionalplanerisch zu sichern. Soweit die BGZ in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 die Auffassung vertritt, die Standortentscheidung für ein Logistikzentrum zum Schacht Konrad stehe ausschließlich ihr als der vom Gesetzgeber beauftragten Bundesgesellschaft zu, der Regionalrat sei deshalb verpflichtet, diese Standortauswahlentscheidung der zuständigen Bundesgesellschaft zu akzeptieren und den von der BGZ ausgewählten Standort durch eine Vorranggebietsfestlegung zu sichern, ist dem entgegenzuhalten, dass eine solche Verpflichtung weder aufgrund einer gesetzlich vorgesehenen Anpassungspflicht der Regionalplanung an Standortentscheidungen der BGZ besteht noch sich als Ergebnis einer planerischen Abwägung zwingend erweist.

Eine Zurückstellung der von der BGZ vertretenen öffentlichen Interessen gegenüber den öffentlichen Interessen an der Beibehaltung einer Sicherung des Standorts für Anlagen der Energieerzeugung führt nicht dazu, dass die Bedeutung der von der BGZ vertretenen öffentlichen Belange unterschätzt bzw. die für die Beibehaltung der Vorranggebietsfestlegung sprechenden Belange überschätzt werden. Auch der Ausgleich zwischen diesen mit Blick auf den Standort widerstreitenden öffentlichen Interessen wird mit dem für den Standort des ehemaligen Kernkraftwerks in Aussicht genommenen Ziel der Raumordnung nicht in einer Weise vorgenommen, die zur objektiven Gewichtigkeit dieser Belange außer Verhältnis stünde.

I.

Die BGZ wiederholt in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 7) wiederum ihre Ansicht, der Planentwurf verkenne das herausragende öffentliche Interesse an der Entsorgung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung. Dieser Vorwurf bleibt trotz mehrfacher Wiederholung unberechtigt. Schon die Erläuterungen des Ziels der Raumordnung S 15 und der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu den Änderungsvorschlägen der BGZ im Rahmen der ersten Beteiligung zum Planentwurf lassen keinen Zweifel daran, dass die BGZ ein hohes gesamtgesellschaftliches Interesse an einer geordneten zügigen Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung repräsentiert. Vor diesem Hintergrund ist die mit den Anregungen der BGZ bekundete Absicht, einen Standort für ein Bereitstellungslager für schwach- und mittelradioaktive

raumordnerische Abwägung zwar erfolgt ist, den planerischen Bundesbelangen aber keine Rechnung getragen, ein unzureichendes Gewicht zugewiesen oder ein disproportionaler Interessenausgleich vorgenommen wurde (vgl. Ourner, a. a. O., § 5 Rn. 45).

Abwägungsentscheidungen setzen dabei insbesondere die Gewichtung der prognostizierten Auswirkungen der verschiedenen Handlungsalternativen und ihren wertenden Vergleich voraus. Wird ein Belang zu stark unter- oder überbewertet, stellt das nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Abwägungsfehlschätzung im Rahmen des Abwägungsvorgangs dar, die eine Disproportionalität des Abwägungsergebnisses nach sich ziehen kann. Beide Fehler führen regelmäßig zur Rechtswidrigkeit des Plans (vgl. Hofmann, in: Kment, a. a. O., § 7 Rn. 27).

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt von den Planungsträgern insoweit, die in die Abwägung eingestellten Belange ihrem objektiven Gewicht entsprechend zu bewerten. Schon nach der klassischen Rechtsprechung zum Bauplanungsrecht verletzt es das Abwägungsgebot, wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (BVerwG, Urteil vom 12.12.1969 - IV C 105.66 -, BVerwGE 34, 301, 309). In neuerer Diktion formuliert das Gericht, es sei ein Ausgleich zwischen den öffentlichen und privaten Interessen herzustellen, der zur objektiven Gewichtigkeit der einzelnen Belange nicht außer Verhältnis stehe (BVerwG, Urteil vom 11.07.2001 - 11 C 14.00 -, BVerwGE 114, 364, 367). Gewichtungen zählen zur inhaltlichen Begründung einer Abwägungsentscheidung und damit zum Abwägungsvorgang.

Erfolgt der Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen in einer Weise, die zur objektiven Gewichtigkeit der einzelnen Belange außer Verhältnis steht, wird das als Abwägungsdisproportionalität bezeichnet. Ein Abwägungsdefizit liegt vor, wenn in die Abwägung einzustellende Belange fehlen. Wird die Bedeutung bestimmter Anliegen verkannt, leidet die Planung an einer Abwägungsfehlschätzung.

Nach hiesiger Auffassung leidet die aktuell in Bezug auf den hier in Rede stehenden Standort Würzgassen vorgesehene regionalplanerische Festlegung an diesen Abwägungsfehlern.

Im Einzelnen:

I. Verkennen des herausragenden öffentlichen Interesses an der Entsorgung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung  
Zwar findet das öffentliche Interesse an einer „ordnungsgemäßen“ (siehe Rn. 757) bzw. an einer „geordneten und zügigen“ (siehe Rn. 775) Entsorgung radioaktiver Abfälle im vorliegenden Begründungsentwurf des Regionalplans OWL Erwähnung. Im Ergebnis wird dem herausragenden Gewicht des im Allgemeinwohl liegenden

Abfälle raumplanerisch sichern zu lassen, ein öffentlicher Belang von hohem Gewicht, der bei der Entscheidung über den Regionalplan vom Regionalrat auch entsprechend berücksichtigt wird.

Die ausführliche Befassung in den Erläuterungen der Ziele S 14 und 15 sowie in dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde mit den ausführlichen Anregungen und Bedenken der BGZ dokumentiert, dass die Relevanz des von der BGZ vertretenen öffentlichen Belangs nicht verkannt hat und dass auch der Regionalrat bei seiner Beschlussfassung sowohl das öffentliche Interesse der BGZ an dem Standort Würzgassen als auch die Einschätzungen der BGZ dazu nicht übersehen wird. Der Regionalrat kann jedoch berücksichtigen, dass Kraftwerke und Anlagen zur Energieversorgung sehr spezielle Anforderungen an den Standort im Hinblick auf Eignung, Logistik, Infrastruktur, Immissionsschutz und bestenfalls auch hinsichtlich eines Zusammenwirkens regenerativer Energieträger benötigen, dass der Standort in Beverungen-Würzgassen diese in besonderer Weise erfüllt und dass es mit Blick auf die Energiewende und den Klimaschutz darauf ankommt, in den kommenden Jahre geeignete Standorte für die Energieerzeugung vorzuhalten und dementsprechend auch regionalplanerisch zu sichern.

Soweit die BGZ in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 zur Erläuterung der Bedeutung der öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung radioaktiver Abfälle ergänzend auf Koalitionsverträge der die Bundesregierung tragenden Koalitionsparteien aus den Jahren 2018 und 2021 sowie auf das Nationale Entsorgungsprogramm aus dem Jahr 2015 verweist, ist klargestellt worden, dass der Regionalrat auch in Kenntnis dieser Umstände und in Anerkennung der sich daraus ergebenden Bedeutung des von der BGZ vertretenen Belangs sich dafür entscheidet, die bisherige Vorrangfestlegung für Anlagen der Energieerzeugung an diesem Standort nicht zugunsten einer regionalplanerischen Sicherung des ZBL aufzugeben, sondern diese für Zwecke der Gewinnung regenerativer Energie erweitert.

Auch soweit die BGZ in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 moniert, die Erläuterungen des Planentwurfs berücksichtigten zu wenig, dass der Atomausstieg und die Entsorgung der angefallenen schwach- und mittelradioaktiven Abfälle ebenfalls Teil der Energiewende seien, rechtfertigt dies den von der BGZ erhobenen Vorwurf eines Abwägungsmangels nicht. Die ordnungsgemäße Entsorgung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen, die durch den Betrieb der Kernkraftwerke entstanden sind und die auch im Zusammenhang mit dem Rückbau der Kernkraftwerke noch weiter anfallen, ist unabhängig davon, ob diese Entsorgung als Teil der Energiewende, d.h. der Umstellung der Energieversorgung von konventionellen auf ganz überwiegend regenerative Energien, begriffen wird, ein wichtiger öffentlicher Belang, dessen Bedeutung durch den Regionalplan keineswegs verkannt wird.

II.

Der Regionalrat ist verpflichtet, eine umfassende, gesamtplanerische Abwägung von Belangen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vorzunehmen, bei der zu entscheiden ist, ob aus

Interesses daran, dass schwach- und mittelradioaktive Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland sicher, zügig und wirtschaftlich entsorgt und im Endlager Konrad eingelagert werden können, jedoch raumordnerisch nicht rechtsfehlerfrei Rechnung getragen.

1.

1. „Atomausstieg“ als Bestandteil der in der Bundesrepublik Deutschland beschlossenen und regionalplanerisch verfolgten „Energiewende“

In diesem Zusammenhang wird nach hiesiger Auffassung in den Erwägungen des Regionalplans OWL - und damit letztendlich in dessen Festlegungen - nicht berücksichtigt, dass der im Jahre 2011 beschlossene „Atomausstieg“ - jedenfalls auch - im Zusammenhang mit der in der Bundesrepublik Deutschland verfolgten „Energiewende“ steht, die auch in den Erläuterungen des Regionalplans OWL (siehe Rn. 734 ff., 751) angesprochen wird. Bekanntlich beschloss der Bundestag am 30.06.2011 das 13.

Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes, das die Beendigung der Kernenergienutzung und die Beschleunigung der Energiewende regelt. Mit der Entscheidung, bis Ende 2022 schrittweise aus der Kernenergie auszusteigen, war ein umfangreiches Gesetzespaket zur Beschleunigung des Netzausbaus, zur Förderung der erneuerbaren Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz erlassen worden.

Der Rückbau der Kernkraftwerke, die Zwischenlagerung der dabei anfallenden schwach- und mittelradioaktiven Abfälle sowie deren sichere und zügige Überführung in die Endlagerung sind wichtige Bausteine bei der Umsetzung der beschlossenen Beendigung der Kernenergienutzung und dem sogenannten „Ausstieg aus der Kernenergie“. Der Aspekt, dass die damit verbundenen Folgen in Bezug auf die Entsorgung der schwach- und mittelradioaktiven Abfällen - jedenfalls auch - Teil der Energiewende ist, findet ausweislich der Erläuterungen des Regionalplans OWL jedoch keine Berücksichtigung. Wenn aber - wie sich u. a. aus Rn. 734 der Erläuterungen des Regionalplans OWL ergibt - der mit der Energiewende (d. h. der mit der grundlegenden Umstellung der Energieversorgung von nuklearen und fossilen Brennstoffen zu erneuerbaren Energien und mehr Energieeffizienz) verbundene „Transformationsprozess“ maßgeblicher Leitgedanke des Regionalplangebers und bei den nun vorgesehenen Festlegungen des Regionalplans OWL raumordnerische Zielstellung gewesen ist, ist nicht nachvollziehbar, dass als Bestandteil dieser Energiewende die Standortfestlegung für ein ZBL an dem von der BGZ vorgesehenen Standort in Würzgassen nicht erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund geht es - anders als dies in den Erwägungen des Regionalplans OWL (siehe Rn. 752, 775 und 789) anklingt - nicht darum, dass sich die Intention des regionalen Plangebers (raumordnerische Maßgaben für die Umsetzung der Energiewende zu schaffen) und der Wille der BGZ (am Standort Würzgassen die raumordnerische Standortsicherung für das in § 3 Abs. 3 Satz 3 EntsorgÜG genannte ZBL zu erreichen) widersprächen und sich das eine gegen das andere Interesse im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung durchsetzen

regionalplanerischer Sicht eine Sicherung des Standorts in Beverungen-Würgassen für ein Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle gegenüber einer Sicherung des Standorts für Zwecke der Energieerzeugung vorzugswürdig ist. Das Abwägungsgebot ist nach ständiger Rechtsprechung nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet (BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2023 - 9 A 5/22 -, juris Rn. 41). Im Rahmen dieses Planungsermessens kann der Regionalrat berücksichtigen, dass die BGZ nach ihren eigenen Angaben für eine ordnungsgemäße Entsorgung der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle nicht zwingend auf den Standort Würzgassen angewiesen ist; dass ihr vielmehr acht weitere Standorte zivilrechtlich zur Verfügung stehen, die nach ihrer eigenen Einschätzung im Rahmen ihres Standortvergleichs gegenüber dem aus ihrer Sicht als optimal angesehenen Standort Würzgassen zwar nachrangig sind, die jedoch nach eigenen Angaben alle Kriterien erfüllen, die für ein Bereitstellungslager zum Schacht Konrad erfüllt sein sollen, die also ebenfalls für die Ansiedlung des LOK geeignet sind. Der Regionalrat kann außerdem, worauf der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW in einer Presseerklärung vom 12.12.2023 ausdrücklich hingewiesen hat, berücksichtigen, dass die vom Bundesumweltministerium mit einer Stellungnahme beauftragte Entsorgungskommission den Planungen der BGZ zwar bescheinigt, dass ein Bereitstellungslager die Anlieferung in das Endlager optimieren könne, dass sie jedoch für die Entsorgung nicht zwingend notwendig sei und dass für eine Optimierung ohnehin eine Realisierung eines Bereitstellungslagers am Standort des Schachts Konrad vorzugswürdig wäre. Diese Einschätzung wird durch die Presseerklärung des Bundesumweltministeriums vom 12.12.2023 bestätigt, die erläutert, dass die BGZ bereits vorsorglich parallel begonnen hätte, die Planungen für eine dezentrale Belieferung des Endlagers Konrad zu identifizieren.

Die Kritik der BGZ, es sei angesichts des Atomausstiegs als Teil der Energiewende nicht nachvollziehbar, dass der Standort Würzgassen nicht entsprechend der Anregung der BGZ für ein solches Bereitstellungslager gesichert werde, ist insoweit unberechtigt. Der Planentwurf erläutert vielmehr ausführlich die maßgeblichen Gründe für die Beibehaltung der bisherigen Vorranggebietsfestlegung und für die Ergänzung des Ziels der Raumordnung um eine Ausnahmeregelung für Anlagen der regenerativen Energien am Standort Würzgassen.

III.

Der Planentwurf missachtet entgegen der Kritik der BGZ in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 10) auch nicht die hoheitliche Verantwortung des Bundes bzw. der vom Bund beauftragten Bundesgesellschaft BGZ für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle. Eine solche Missachtung dieser Aufgabenstellung ergibt sich insbesondere nicht daraus, dass der Planentwurf davon ausgeht, dass die Entscheidung für ein Bereitstellungslager für das Endlager Schacht Konrad und für die Errichtung und den Betrieb eines solchen Lagers Aufgabe der BGZ ist, dass die BGZ auf der Grundlage

müsste. Im Gegenteil: Die beiden o. g. Zielvorstellungen verfolgen das gleiche Interesse; sie dienen beide der Umsetzung der gesellschaftlich in der Bundesrepublik Deutschland gewollten „Energiewende“. Die Entsorgung der radioaktiven Abfälle ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Diese Verantwortung ist auf den Bund übergegangen. Dabei nimmt das im Entsorgungsübergangsgesetz vorgesehene ZBL eine zentrale Rolle in der Entsorgungskonzeption des Bundes für schwach- und mittelradioaktive Abfälle ein und ist ein Baustein zur sachgerechten Erledigung der übernommenen gesamtgesellschaftlichen Aufgabe. Die zügige Entsorgung der radioaktiven Abfälle ist nach dem beschlossenen „Atomausstieg“ Bestandteil dieser Energiewende.

## 2. Intention des Bundesgesetzgebers

Soweit es in den Erläuterungen des Regionalplans OWL (siehe Rn. 746) heißt, der Gesetzgeber räume der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien besondere Bedeutung ein, ist zum einen beachtlich, dass dies in Bezug auf die konventionelle Energieerzeugung gerade nicht der Fall ist, und zum anderen übersieht der Regionalplanungsgeber, dass der Gesetzgeber gerade auch der sicheren, zügigen und wirtschaftlichen Entsorgung radioaktiver Abfälle herausragende Bedeutung beimisst. Die letztgenannte Bedeutung kommt im Besonderen dadurch zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber die diesbezügliche Verantwortung dem Staat, namentlich dem Bund zuweist (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 EntsorgÜG, § 9a Abs. 3 S. 1 AtG).

### 2.1 Hoheitliche Verantwortung des Bundes für die kerntechnische Zwischen- und Endlagerung

Mit dem „Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung“ vom 27.01.2017 (BGBl. 1 114) hat der Bundesgesetzgeber die Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung grundlegend neu geordnet. Neben den Änderungen bestehender Gesetze enthält dieses Artikelgesetz mit dem Entsorgungsfondsgesetz, dem Entsorgungsübergangsgesetz, dem Transparenzgesetz und dem Nachhaftungsgesetz zudem vier neue Gesetze, die in ihrem Zusammenwirken sicherstellen sollen, dass im Bereich der kerntechnischen Entsorgung die Handlungs- und Finanzierungsverantwortung eindeutig zugeordnet wird.

Dabei regelt das „Gesetz zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken“ (Entsorgungsübergangsgesetz - EntsorgÜG) vom 27.01.2017 (BGBl. 1 114, 120) die Einzelheiten des Übergangs der Verantwortung für die kerntechnische Zwischen- und Endlagerung und der damit eventuell verbundenen Transporte auf den Bund.

Die Sicherstellung der kerntechnischen Zwischen- und Endlagerung ist damit

der dafür von ihr berücksichtigten Kriterien der Auffassung ist, der Standort Würzgassen sei im Vergleich zu anderen, nach eigenen Angaben ebenfalls grundsätzlich geeigneten und der BGZ auch bereits zur Verfügung stehenden Standorten vorzugswürdig, dass jedoch der Standort Würzgassen nicht zuletzt angesichts der nach eigenen Angaben der BGZ ihr zur Verfügung stehender Alternativen für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Entsorgungsverantwortung der BGZ nicht zwingend erforderlich ist und dass aus Sicht der Regionalplanung OWL im Rahmen der zu bewältigenden Energiewende eine anderweitige Nutzung des Standorts für Zwecke der Energieerzeugung vorzugswürdig ist.

Die Einschätzung der BGZ als der vom Gesetzgeber mit den Aufgaben der Entsorgung der radioaktiven Abfälle betrauten Bundesgesellschaft zur Sinnhaftigkeit oder Erforderlichkeit eines Bereitstellungslagers für die Endentsorgungsanlage Schacht Konrad wird durch das in Aussicht genommene Ziel der Raumordnung S 15 des Regionalplans für den Standort Würzgassen nicht infrage gestellt. Vielmehr gibt der Regionalrat bei Aufrechterhaltung dieses Ziels der Raumordnung im Rahmen des ihm zustehenden Planungsermessens und auf Grundlage einer Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG der Beibehaltung der bisherigen Festlegung für eine Nutzung des Standorts zur Energiegewinnung den Vorrang. Das ist nicht zu beanstanden.

## IV.

Die BGZ erkennt in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 32) die unterschiedlichen Funktionen und Entscheidungskompetenzen des Regionalrats als Träger der Regionalplanung und der für die Entsorgung radioaktiver Abfälle zuständigen Bundesgesellschaft. Der Regionalplan bestreitet nicht die Aufgabe der BGZ, nach Maßgabe fachlicher Kriterien über Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit eines Bereitstellungslagers und auch über den nach ihren fachlichen Kriterien vorzugswürdigen Standort für ein solches Bereitstellungslager zu entscheiden. Die BGZ reklamiert in ihrer Stellungnahme vom 12.9.2023 insoweit als Vorhabenträgerin eine Einschätzungsprärogative, die es ihr erlaube, einen bestimmten Standort zu favorisieren, selbst dann, wenn es dazu räumliche Planungsalternativen gebe.

Ob und inwieweit der BGZ insoweit eine solche Einschätzungsprärogative tatsächlich zusteht, ist allerdings für die Abwägung des Regionalrats nicht entscheidend. Sie ist der BGZ nämlich jedenfalls nicht mit Bindungswirkung für die Planungsentscheidung des Regionalrats eingeräumt. Eine gesetzliche Grundlage für eine in diesem Sinne gegenüber dem Regionalrat bindende Einschätzungsprärogative der BGZ gibt es nicht; eine solche Rechtsgrundlage wird auch von der BGZ nicht benannt.

Die BGZ beruft sich in diesem Zusammenhang zwar auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Neubau der Bundesautobahn A 44 und auf eine Kommentierung zu § 5 ROG (BVerwG, Urt. v. 17.05.2002 - 4 A 28/01, NVwZ 2002, 1243; Durner, in: Kment, ROG, 2019, § 5 Rn. 49). Bundesvorhaben könnten danach, so die BGZ, nicht auf jeden planerisch noch hinnehmbaren Alternativstandort verwiesen

unmittelbare Staatsaufgabe, die der Gesetzgeber dem Bund zugewiesen hat. Das dadurch zum Ausdruck kommende öffentliche und gesamtgesellschaftliche Gewicht findet bei der vorgesehenen Entscheidung des Regionalplanungsgebers nicht die ihr zustehende Beachtung, wenn es in den Erläuterungen des Regionalplans OWL insbesondere heißt, das ZBL, dessen Errichtung und Betreiben gesetzliche Aufgabe der BGZ ist, sei - jedenfalls am Standort Würzgassen - nicht erforderlich und könne andernorts geschaffen werden, obwohl es aber ein klares Bekenntnis der insoweit zuständigen BGZ zum favorisierten Standort in Würzgassen gibt.

## 2.2 Nennung des ZBL in § 3 Abs. 3 Satz 3 EntsorgÜG

Auch wenn die Erwägungen des Regionalplans OWL (siehe Rn. 789) den Anschein erwecken, als werde vom Regionalplanungsgeber gesehen, dass das ZBL gesetzliche Erwähnung findet (nämlich in § 3 Abs. 3 Satz 3 EntsorgÜG), wird die dadurch zum Ausdruck kommende Bedeutung des ZBL für die sichere, zügige und wirtschaftliche Einlagerung von schwach- und mittel radioaktiven Abfällen im Endlager Konrad verkannt.

Entgegen den Ausführungen in den Regionalplanerwägungen (siehe Rn. 789) wird mit der Entscheidung, der hiesigen Anregung einer Erweiterung der Zweckbestimmung des GIB mit Zweckbindung für ein ZBL nicht zu folgen, dem gesetzgeberischen Willen nicht hinreichend Rechnung getragen. Der Regionalplangeber meint, mit seiner Entscheidung, den Anregungen der BGZ für eine Erweiterung der Zweckbestimmung des GIB mit Zweckbindung für das ZBL nicht zu folgen, werde „die Einschätzung der durch den Gesetzgeber mit den Aufgaben der Entsorgung der radioaktiven Abfälle betrauten Bundesgesellschaft nicht in Frage gestellt“ (vgl. Entwurf Erläuterung des Regionalplans OWL, Rn. 789). Diese Auffassung des Regionalplangebers ist nicht nachvollziehbar. Sie lässt sich insbesondere nicht mit dem Argument begründen, es stünden anderweitig geeignete Standorte für die BGZ zur Verfügung. Denn diese Annahme ist zum einen in der getroffenen Art und Weise unzutreffend (vgl. dazu unten A.111.3.1). Zum anderen wird auch verkannt, dass es Aufgabe der BGZ als „Dritte“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 3 Satz 3 EntsorgÜG ist, nach Maßgabe fachlicher Kriterien über den vorzugswürdigen Standort für ein ZBL zu entscheiden. Dabei muss auch gesehen werden, dass Empfehlungen für einen Standort für das ZBL nicht ausschließlich von der BGZ festgelegt, sondern von der Entsorgungskommission (ESK) in deren Stellungnahme vom 26.07.2018 („Sicherheitstechnische und logistische Anforderungen an ein ZBL für das Endlager Konrad“) vorgegeben (vgl. zu den maßgeblichen Empfehlungen der ESK unten unter A.I.1.1) und die von ihr in ihrer Stellungnahme vom 18.07.2023 wiederholt wurden (vgl. A.I.1.3). Die ESK berät u. a. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) in den Angelegenheiten der nuklearen Entsorgung, der Konditionierung, der Zwischenlagerung und des Transports radioaktiver Stoffe und Abfälle, der Stilllegung und des Rückbaus kerntechnischer Einrichtungen sowie der Endlagerung in tiefen geologischen Formationen.

werden. Maßgeblich sei, ob das Vorhaben an anderer Stelle im Wesentlichen genauso durchgeführt werden könne oder nicht. Allerdings bezieht sich sowohl das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts als auch die herangezogene Kommentierung auf Planfeststellungsvorhaben des Bundes, die bereits nach fachplanerischen Maßstäben den Anforderungen des planerischen Abwägungsgebots unterliegen, aus denen sich von vornherein die Notwendigkeit ergibt, bereits im Planfeststellungsverfahren räumliche Planungsalternativen zu berücksichtigen und die Wahl des Standorts planerisch zu begründen.

Die BGZ beharrt demgegenüber in ihrer Stellungnahme vom 12.3.2023 jedoch zutreffend darauf, dass sie bei ihrer Standortauswahl gerade nicht diesen planungsrechtlichen Anforderungen unterlegen war und dementsprechend auch keine Standortauswahl auf der Grundlage einer solchen planerischen Abwägung getroffen hat. Den Anforderungen an eine planerische Abwägung der Regionalplanung würde die Standortauswahl der BGZ schon deshalb nicht standhalten, weil sie sich darauf beschränkt, ihr bereits zivilrechtlich zur Verfügung stehende Flächen zu vergleichen. Ein ausschließlich auf dem Vorhabenträger bereits zur Verfügung stehenden Flächen bezogener Alternativenvergleich würde den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG nicht genügen.

Anders als der Träger der Regionalplanung muss die BGZ bei ihrer Standortauswahl nicht, wie es § 7 Abs. 2 S. 1 ROG für die Aufstellung des Regionalplans verlangt, sämtliche öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der Ebene des Regionalplans erkennbar sind, gegeneinander und untereinander abwägen. Vielmehr erwartet der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung des EntsÜG (BT-Drucksache 18/10353 vom 17.11.2016, S. 42 f.), dass die BGZ von der durch den Gesetzgeber eröffneten Option der Errichtung eines zentralen Zwischenlagers für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen Gebrauch macht. Die Option, ein Logistikzentrum für Schacht Konrad zu errichten und zu betreiben, wäre nach der Gesetzesbegründung zu ziehen, wenn sie sich nach Abwägung von Kosten und Nutzen als wirtschaftlich erweisen würden. Neben finanziellen Aspekten sollen ausweislich der Gesetzesbegründung auch sicherheitstechnische Aspekte eine Rolle spielen. Weder hinsichtlich der Verwirklichung dieser Option noch hinsichtlich der Standortauswahl ist für die Entscheidung der BGZ jedoch, wie die BGZ zutreffend selbst ausführt, eine planerische Abwägung sämtlicher von einer regionalplanerischen Festlegung betroffener privater und öffentlicher Belange vorgesehen. Es kann insoweit nicht überraschen, dass ein nach rein fachlichen, sicherheitstechnischen sowie logistischen Anforderungen an ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle vorzugswürdiger Standort auf der Grundlage einer umfassenderen, gesamtplanerischen Abwägung sämtlicher von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange auf der Ebene der Regionalplanung nicht gesichert bzw. die für diesen Standort bestehende Vorrangfestlegung für Anlagen der Energieerzeugung nicht aufgegeben wird.

**V.**

Es ist annähernd einmalig, dass eine ganz bestimmte bauliche Anlage - wie das ZBL - in einem Bundesgesetz ausdrücklich genannt wird. Die damit zum Ausdruck kommende (bundesweite) gesellschaftliche Bedeutung der Errichtung des ZBL und dessen Betriebs wird nicht beachtet, wenn die vorgesehenen Festlegungen des Regionalplans OWL dies am von der BGZ favorisierten Standort in Würzgassen ausschließen (sollen). Der Bundesgesetzgeber will das ZBL vor allem mit Blick auf die im bundesweiten Interesse liegende Funktion realisieren, die es bei der sicheren, zügigen und wirtschaftlichen Einlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle in das Endlager Konrad erfüllt. Hinzu kommt, dass das ZBL die im atomrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für das Endlager Konrad enthaltenen Vorgaben umsetzt, nämlich dass u. a. Abfallgebände Just-in-Time angeliefert werden und dass eine abgestimmte Einlagerungsreihenfolge verlangt ist, die durch das ZBL sichergestellt werden kann. Ohne ein ZBL sind die Transportketten für eine zeitlich koordinierte Ablieferung der Gebinde am Endlager Konrad erheblich störungsanfälliger, was zu Leerlaufzeiten am Endlager Konrad bzw. zu nicht genutzten Einlagerungskapazitäten in erheblichem Umfang führt, wodurch sich die Entsorgung der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle auf mindestens 40 Jahre belaufen würde (vgl. dazu auch die Stellungnahme der ESK vom 18.07.2023). Auch könnten Stillstände des Einlagerungsbetriebes im Endlager Konrad und damit Offenhaltungskosten zu Lasten des Staates drohen (siehe dazu ST- Drucks. 18/10353 vom 17.11.2016, S. 43). Mit dem ZBL wird ein optimal ausgelasteter Einlagerungsbetrieb im Endlager Konrad erreicht, was zu einer deutlich kürzeren Betriebsdauer des Endlagers Konrad führt und damit zu einer schnelleren Räumung der dezentralen Zwischenlager. Diese gesetzgeberische Intention ist der Begründung des seinerzeitigen Gesetzentwurfs der Bundesregierung betreffend das „Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung“ ausdrücklich zu entnehmen; damit hat sich aber der Regionalplanungsträger nicht auseinandergesetzt. In der Begründung des o. g. Gesetzentwurfs (ST-Drucks. 18/10353 vom 17.11.2016) heißt es auf S. 42 f. explizit:

"Absatz 3 sieht als mögliche künftige Option die Errichtung eines zentralen Zwischenlagers für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung durch den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber vor. Dieses Lager soll die Funktion eines Eingangslagers für das Endlager Schachanlage Konrad haben. Diese Option wäre nur dann zu verwirklichen, wenn sie sich nach Abwägung von Kosten und Nutzen als wirtschaftlich erweisen würde. Der atomrechtliche Planfeststellungsbeschluss für das Endlager Schachanlage Konrad beinhaltet die Festlegung, dass die Abfallgebände „just in time“ von den Zwischenlagern abgerufen und sodann über Schiene und Straße angeliefert werden. Zusätzliche Beschränkungen beispielsweise im Hinblick auf den Wärmeeintrag einzelner Gebinde erfordern eine im Detail abgestimmte Einlagerungsreihenfolge, die durch ein Eingangslager optimiert werden könnte. Zur Absicherung einer störungsfreien, kontinuierlichen Anlieferung und der Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von endlageregerecht verpackten spezifischen Abfallgebänden könnte daher ein zentrales Eingangslager zweckmäßig sein. In diesem würden die endlageregerecht verpackten Abfallgebände zur unmittelbaren Anlieferung an das Endlager Schachanlage Konrad zusammengeführt und von dort nach Bedarf

Soweit die BGZ in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 37) beklagt, eine regionalplanerische Sicherung des Standorts Würzgassen werde nicht abgelehnt, weil das Logistikzentrum an diesem Standort zu raumordnerisch unververtretbaren Nutzungskonflikten führen würde, sondern allein deshalb, weil es nicht ersichtlich sei, dass die BGZ auf den Standort für die Errichtung eines solchen Logistikzentrums zwingend angewiesen sei, ist dem zu widersprechen. Bei der Beibehaltung der Vorrangfestlegung für Anlagen der Energieerzeugung handelt es sich nicht um eine auf die Abwehr eines Bereitstellungslagers gerichtete Negativplanung. Vielmehr besteht dringender Anlass, in Zeiten der Energiewende vorsorglich geeignete Standorte für Anlagen der Energieerzeugung nicht aufzugeben, sondern weiterhin dafür zu sichern.

Der Regionalrat entscheidet sich auf der Grundlage des Planentwurfs für die Beibehaltung der bisherigen Vorranggebietsfestlegung für Anlagen der Energieerzeugung mit den vorgesehenen Ausnahmen, weil er im Rahmen seiner Abwägung den für eine solche Vorranggebietsfestlegung sprechenden Belangen den Vorzug gegenüber den öffentlichen Interessen an der Errichtung und dem Betrieb eines Logistikzentrums für Schacht Konrad an dieser Stelle einräumt. Er erkennt dabei die Bedeutung der betroffenen Belange nicht und gleicht diese auch nicht in einer Weise aus, die mit deren objektiver Gewichtigkeit nicht übereinstimmt.

Die BGZ hält dem in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 31) entgegen, selbst wenn man davon ausginge, dass das Logistikzentrum nicht zwingend und ausschließlich in Würzgassen angesiedelt werden könnte oder müsste, sei es jedoch nicht ausgeschlossen, ein solches Zentrum gleichwohl dort raumordnerisch zu sichern, sofern es sachlich und nachvollziehbare Gründe dafür gebe. Der Regionalplanung stehe in diesem Zusammenhang nicht das Recht zu, positiv oder negativ über den Standort des Logistikzentrums zu entscheiden. Diese Entscheidungsmöglichkeit sei vielmehr allein der BGZ vorbehalten. In dieser Kritik liegt eine Verkennung der Entscheidungskompetenzen. Würde man der Ansicht der BGZ folgen, wäre der Regionalrat verpflichtet, den Standort entsprechend dem Ansinnen der Bundesgesellschaft durch ein Ziel der Raumordnung regionalplanerisch zu sichern, ohne dass insoweit noch eine planerische Abwägung im Sinne von § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden könnte und obwohl eine solche planerische Abwägung im Standortauswahlverfahren der BGZ, wie sie selbst ausdrücklich betont, nicht stattgefunden hat. Nirgendwo ist gesetzlich geregelt, dass der BGZ die Kompetenz eingeräumt ist, in dieser Weise verbindlich die Erfüllung einer Anpassungspflicht des Regionalrats an ihre Planungsabsichten zu verlangen.

Auch wenn man der Einschätzung der für die Entsorgung der in Rede stehenden radioaktiven Abfälle zuständigen BGZ folgt, dass die Errichtung und der Betrieb eines ZBL ?unerlässlich? sind, weil sich eine Errichtung und der Betrieb eines solchen ZBL nach Abwägung von Kosten und Nutzen als wirtschaftlich erweist, ergibt sich entgegen der Auffassung der BGZ daraus keine Verpflichtung des Regionalrats, an einem bestimmten, von der BGZ nach Maßgabe ihrer ausschließlich fachlichen Kriterien als

abgerufen. Die Einrichtung müsste nach aktuellem Erkenntnisstand sicherheitstechnisch ausgelegt werden. Ohne ein derartiges Eingangslager könnte es zu Stillständen des Einlagerungsbetriebs im Endlager Schachtanlage Konrad mit entsprechenden Offenhaltungskosten für den Bund zu Verzögerungen beim Räumen der dezentralen Zwischenlager kommt. Durch das Eingangslager könnte auch ein zeitweiliger Zweischichtbetrieb des Endlagern; mit einem höheren jährlichen Einlagerungsvolumen IWD damit eine deutlich kürzere Gesamtbetriebszeit für das Endlager Schachtanlage Konrad erreicht werden. Ein solches Vorgehen könnte neben finanziellen Aspekten insbesondere auch sicherheitstechnisch vorteilhaft sein."

Diese besondere Zweckerfüllung, die dem ZBL durch den Gesetzgeber zu gewiesen wird, geht in erheblichem Maße über vermeintliche „Vorteile“ hin aus, die der Betrieb eines ZBL nach den Erwägungen des Regionalplans OWL „durchaus“ haben soll (siehe Rn. 785). Aus der vorbezeichneten Gesetzesbegründung wird man entgegen der Auffassung des Regionalplanungsträgers zu schließen haben, dass Errichtung und Betrieb eines ZBL „unerlässlich“ sind, um die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle aus den deutschen Kernkraftwerken im Schacht Konrad sicher und zügig zu entsorgen. Denn dies erweist sich auch nach Abwägung von Kosten und Nutzen als wirtschaftlich; die vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen zeigen, dass die Errichtung und der Betrieb des ZBL und die damit mögliche Verkürzung der Einlagerungszeit des Endlagers Konrad auf 30 Jahre unter den gegebenen Prämissen wirtschaftlicher ist. Die gegenteiligen Ausführungen in den Erläuterungen des Regionalplans OWL (siehe Rn. 785) sind vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

### 3. Koalitionsverträge der Bundesregierungen von 2018 und 2021

Das besondere Gewicht des öffentlichen (Bundes-) Belangs, zur sicheren, zügigen und wirtschaftlichen Entsorgung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle ein ZBL zu errichten, wird zudem daran deutlich, dass es sowohl im Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung (November 2021) als auch im Koalitionsvertrag der vor herigen Bundesregierung (März 2018) ausdrücklich erwähnt ist.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 19. Legislaturperiode („Ein neuer Aufbruch für Europa - Eine neue Dynamik für Deutschland - Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“) aus März 2018 heißt es insoweit in Rn. 6672 ff. u. a., dass für einen zügigen Einlagerungsbetrieb die Errichtung eines ZBL unverzichtbar ist:

"Um die sichere Entsorgung der bereits angefallenen erheblichen Mengen schwach- und mittelradioaktiver Abfälle und einen zügigen Rückbau der Atomkraftwerke zu ermöglichen, wollen wir eine möglichst rasche Fertigstellung und Inbetriebnahme von Schacht Konrad als Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle wie auch die zuvor erforderliche Produktkontrolle vorantreiben. Für einen zügigen Einlagerungsbetrieb ist die Errichtung eines

vorzugswürdig bezeichneten Standort, eine Vorrangfestlegung für Anlagen der Energieerzeugung aufzugeben und stattdessen oder zusätzlich den Standort für ein Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle zu sichern.

Die Einschätzung der BGZ in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 16), der Planentwurf verkenne, dass nicht die Regionalplanungsbehörde, sondern allein die BGZ befugt sei, sich aus fachlichen Gründen für einen Standort zu entscheiden, offenbart auch insoweit ein Missverständnis über die Aufgabenstellung des Regionalrats. Zwar ist die BGZ auf der Grundlage ihrer gesetzlichen Aufgabenübertragung befugt, sich nach ihren fachlichen Kriterien für einen bestimmten Standort zu entscheiden. Ob ein solcher Standort jedoch durch ein Vorranggebiet regionalplanerisch gesichert wird, muss auf der Grundlage einer planerischen Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vom Regionalrat entschieden und verantwortet werden.

#### VI.

An dieser gesetzlichen Aufgabenverteilung ändern auch die von der BGZ in ihrer Stellungnahme vom 12.9.2023 (Bl. 14) herangezogenen Koalitionsverträge der die Bundesregierungen aus den Jahren 2018 und 2021 tragenden Koalitionsparteien nichts. Diese Koalitionsvereinbarungen können, wie die BGZ meint, die öffentliche, jedenfalls politische Bedeutung eines ZBL, an welchem Standort auch immer, verdeutlichen. Sie ersetzen allerdings nicht die von § 7 Abs. 2 S. 1 ROG dem Regionalrat abverlangte Abwägungsentscheidung und begründen auch nicht eine objektive Gewichtigkeit des Interesses an einem solchen Logistikzentrum, die dazu führt, dass der von der BGZ präferierte Standort trotz zahlreicher ebenfalls grundsätzlich geeigneter Alternativstandorte zwingend regionalplanerisch gesichert werden müsste.

#### VII.

Die BGZ vertritt in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 16) die Ansicht, sie allein und nicht die Träger der Regionalplanung seien befugt, die Kriterien für eine Standortentscheidung festzulegen, insbesondere den Entfernungsradius zum Schacht Konrad, die erforderliche Flächengröße, den Abstand zum nächsten Gleisanschluss und den Abstand zur nächsten (geschlossenen) Wohnbebauung sowie die Belegenheit der möglichen Flächen außerhalb von festgesetzten Naturschutzgebieten. Auch sei es legitim, dass die BGZ bei der Standortfestlegung die rasche Verfügbarkeit der erforderlichen Flächen berücksichtige und sich insoweit auf bundeseigene Grundstücke von Flächen stillgelegter Kernkraftwerke „fokussiert“ habe. In der Tat ist es der BGZ völlig unbenommen, nach eigenen Kriterien einen Standort auszuwählen und sich darum zu bemühen, an diesem Standort eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des von ihr geplanten ZBL zu erreichen.

Soweit die BGZ in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 36) darauf beharrt, sie sei

Bereitstellungslagers unverzichtbar. Wir wollen deshalb ein solches Bereitstellungslager einrichten und mit den Planungen dafür unverzüglich beginnen."

Auch im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP aus November 2021 („Mehr Fortschritt wagen“) ist von einem „notwendigen“ Logistikzentrum die Rede; auf S. 65 liest man u. a.:

" Genehmigte Endlager müssen zügig fertiggestellt und in Betrieb genommen werden. Hierzu gehören auch die Standortauswahl und die Errichtung des notwendigen Logistikzentrums."

Damit wird deutlich, dass die Bundesregierung(en) von der durch den Gesetzgeber in Gestalt von § 3 Abs. 3 Satz 3 EntsorgÜG eingeräumten Möglichkeit der Errichtung eines ZBL als Eingangslager für das Endlager Konrad Gebrauch machen will und dem (sogar) eine derart große politische Bedeutung beimisst, dass es Eingang in die letzten beiden Koalitionsverträge gefunden hat. Schon durch die Gründung der BGZ im Jahre 2017 und die ihr durch den Bund übertragenen Aufgabe, das ZBL zu planen, zu errichten und zu betreiben ist deutlich (geworden), dass dies durch die Bundesregierung(en) gewollt ist. Damit setzen sich die Erwägungen des Regionalplans OWL an keiner Stelle auseinander; das dadurch zum Ausdruck kommende Gewicht des Belangs der BGZ wird nicht berücksichtigt.

Dass sich der Regionalplangeber mit den für den Standort in Würzgassen vorgesehene n Festlegungen über diesen eindeutigen Willen der Bundesregierung mit der Erwägung hinwegsetzen will, das ZBL habe „zwar durchaus Vorteile“, dessen Errichtung und Betrieb sei aber angeblich nicht unerlässlich, „um die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle aus den deutschen Kernkraftwerken im Schacht Konrad ordnungsgemäß und gesetzeskonform zu entsorgen“ (siehe Rn. 785), ist nicht verständlich. Es wird übersehen, dass das vom Plangeber wiederholt bemühte Argument, es stünden vermeintlich anderweitige Standorte für die BGZ zur Ansiedlung des ZBL zur Verfügung, den klaren gesetzgeberischen Willen und die eindeutige Positionierung der vorangegangenen und aktuellen Bundesregierung insoweit missachtet, als es nicht an der Regionalplanungsbehörde, sondern allein an der BGZ ist, sich aus fachlichen Gründen für einen Standort zu entscheiden. Dies betrifft insbesondere den Entfernungsradius zum Endlager Konrad, die erforderliche Flächengröße, den Abstand zum nächsten Gleisanschluss und den Abstand zur nächsten (geschlossenen) Wohnbebauung sowie die Belegenheit der möglichen Flächen außerhalb von festgesetzten Naturschutzgebieten. Auch ist es legitim, dass die BGZ bei der Standortfestlegung die rasche Verfügbarkeit der erforderlichen Vorhabenflächen berücksichtigt und sich insoweit auf bundeseigene Grundstücke und Flächen stillgelegter Kernkraftwerke fokussiert hat. Dies ist insbesondere von der ESK in deren Stellungnahme vom 18.07.2023 nicht beanstandet worden (vgl. dazu A.II.3 und A.III.1). Aufgrund der veranschlagten notwendigen Dauer für Planung, Errichtung und Inbetriebnahme des ZBL war eine schnelle Verfügbarkeit und zügige

nicht verpflichtet, bundesweit nach raumordnerischen Vorgaben rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geeignete Standorte für das Logistikzentrum zu suchen, ist auch dem nicht zu widersprechen. Auch der Regionalrat geht nicht von einer solchen Verpflichtung aus. Die BGZ kann allerdings nicht beanspruchen, dass der in dieser Weise von ihr ausgewählte Standort auch regionalplanerisch gesichert wird. Sie kann jedoch erwarten, dass ihre Standortpräferenz mit Blick auf ihre Entscheidungskompetenz und angesichts der unbestrittenen Bedeutung einer sicheren Entsorgung der radioaktiven Abfälle bei der Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG gebührend berücksichtigt wird, unabhängig von Kritik der Landesregierung NRW ausweislich der Presseerklärung vom 12.12.2023, dass das Standortauswahlverfahren der BGZ intransparent gewesen sei. Die Erläuterungen und durch die vom Regionalrat zur Kenntnis genommenen Ausgleichs- und Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde nehmen unabhängig davon die Präferenz der BGZ für den Standort Beverungen-Würgassen zur Kenntnis; der Regionalrat kann diese bei seiner Abwägung auf dieser Grundlage gebührend berücksichtigen.

Dass der Regionalrat sich gegen die von der BGZ angeregte Vorrangfestlegung entscheidet, mag seinen Grund auch darin finden, dass sich die Auswahlkriterien bei der Standortauswahl der BGZ von den Abwägungskriterien des Regionalrats zwingend unterscheiden. Dies wird vom Regionalrat bei dem als legitim angesehenen Interesse der BGZ, eine Standortfestlegung möglichst schnell auf ihr bereits zur Verfügung stehenden Grundstücken zu erreichen, berücksichtigt. Präferiert die BGZ für einen Standort, für den sie vor Einreichung von erforderlichen Genehmigungsanträgen zunächst eine regionalplanerische Vorranggebietsfestlegung für erforderlich hält bzw. anstrebt, muss sie den Zeitlauf des Regionalplanverfahrens und das Risiko, dass der Regionalrat im Rahmen seiner planerischen Abwägung zu einem anderen Ergebnis kommt, in ihre Planungsüberlegungen einbeziehen.

Soweit die BGZ in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 17) beanstandet, es könne von ihr nicht verlangt werden, den Standort nach raumordnerischen Anforderungen auszuwählen, ist auch dagegen nichts einzuwenden. Eine entsprechende Forderung ergibt sich weder aus dem Regionalplan noch wird sie vom Regionalrat erhoben. Das Außerachtlassen raumordnerischer Anforderungen an eine Standortauswahl führt allerdings zu dem sich hier realisierenden Risiko, dass bei einer Berücksichtigung solcher Anforderungen das Ergebnis der Standortentscheidung bzw. der Festlegung eines Ziels der Raumordnung durch den Regionalrat am Standort des ehemaligen Kernkraftwerks Beverungen-Würgassen nicht indem von der BGZ angeregten Sinne ausfällt.

Die Befürchtung der BGZ in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 18), es sei abwägungsfehlerhaft, wenn der Regionalrat sich über den Willen der Bundesregierung hinwegsetzt, ist nicht berechtigt. Die Bundesregierung hat keine für den Regionalrat verbindliche Entscheidung für die Errichtung und den Betrieb eines Bereitstellungslagers für Schacht Konrad am Standort Würzgassen getroffen. Es gibt dazu auch weder eine gesetzliche Regelung noch das Ziel der Raumordnung eines



Standortfestlegung maßgebliches Anliegen der BGZ. Die BGZ hat daher die entsprechenden Institutionen des Bundes um Übermittlung potentiell geeigneter Flächen zur Errichtung des ZBL anhand der fünf definierten Anforderung auf S. 2 der Standortempfehlung vom 28.08.2019 gebeten und Flächen ehemaliger Kernkraftwerke betrachtet.

Vor allem von der BGZ ist es in diesem Zusammenhang nicht verlangt, diesen Standort nach raumordnerischen Anforderungen oder etwa nach Maßgabe eines das ZBL betreffenden "Standortauswahlgesetzes" auszuwählen (vgl. dazu A.III.2), da es eine dahingehende gesetzliche Vorgabe in Bezug auf das ZBL für schwach und mittelfradioaktive Abfälle nicht gibt - anders als für die Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle, für die im Standortauswahlgesetz (StandAG) gesetzliche Anforderungen formuliert sind (so auch die Auffassung der ESK in deren Stellungnahme vom 18.07.2023, S. 9: „Die Durchführung eines dem eigentlichen Genehmigungsverfahren vorgeschalteten Verfahrens zum Vergleich bzw. zur Auswahl verschiedener Standorte ist nach Strahlenschutzrecht für die Errichtung eines Zwischenlagers nicht gefordert“, siehe auch A.III.2).

Der in den o. g. Koalitionsverträgen zum Ausdruck kommende Regierungswille findet in den Regionalplanerwägungen keinerlei Erwähnung. Damit setzt sich der Regionalplangeber nicht auseinander, obgleich dies ein maßgeblicher Abwägungsaspekt ist, da sich daraus das herausragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb des ZBL ergibt, das regionalplanerisch nicht mit dem vermeintlichen Argument "weggewogen" werden kann, es stünden anderweitige Standorte zur Verfügung (vgl. dazu nachfolgend unter A.III.3).

#### 4. Nationales Entsorgungsprogramm

Die besondere - gesamtgesellschaftliche - Bedeutung der sicheren, zügigen und wirtschaftlichen Entsorgung radioaktiver Abfälle findet zudem Ausdruck im „Programm für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (Nationales Entsorgungsprogramm)“ aus August 2015. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19.07.2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle hat das seinerzeitige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit dem o. g. Entsorgungsprogramm die deutsche Strategie für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle bestimmt. Das Nationale Entsorgungsprogramm wurde am 12.08.2015 vom Bundeskabinett beschlossen. Zum Entwurf dieses Programms ist seinerzeit eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden. Auch wenn das Entsorgungsprogramm keine Rechtsnormqualität besitzt, ist es gleichwohl als „Entscheidungsdirektive“ zu beachten, wenn (planerische) Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen staatlicher Stellen getroffen werden. Eine entsprechende Berücksichtigung ist vorliegend nicht erfolgt.

Bundesraumordnungsplans mit einer solchen Verpflichtung. Es wäre deshalb abwägungsfehlerhaft und somit auch rechtswidrig, wenn sich der Regionalrat unter Außerachtlassung der sich aus § 7 Abs. 2 S. 1 ROG ergebenden Anforderungen an die planerische Abwägung dafür entscheiden würde, den gewünschten Standort regionalplanerisch für ein ZBL zu sichern, ohne eine solche Abwägung durchzuführen und ohne insoweit maßgebliche Alternativen zu berücksichtigen, nur um dem von der BGZ für ihr Anliegen reklamierten politischen Willen der Bundesregierung nachzukommen.

#### VIII.

Im Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu den Einwendungen und Anregungen der BGZ im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde wurde bereits ausdrücklich klargestellt, dass mit der Entscheidung, den Anregungen für eine Erweiterung der Zweckbestimmung des GIBz für ein Bereitstellungslager zur Entsorgung radioaktiver Abfälle nicht zu folgen, die Einschätzung der durch den Gesetzgeber mit den Aufgaben der Entsorgung der radioaktiven Abfälle betrauten Bundesgesellschaft nicht in Frage gestellt wird, dass der von ihr in Aussicht genommene Standort nach ihren Kriterien gegenüber anderen, ihr ebenfalls zur Verfügung stehenden, grundsätzlich auch für die Ansiedlung des LOK geeigneten Standorten vorzugswürdig wäre. Dies gilt nicht nur für die Standortauswahl, sondern auch für die Entscheidung, ob die Errichtung und der Betrieb eines Bereitstellungslagers erforderlich sind.

Die BGZ leitet das Erfordernis des Bereitstellungslagers unter Verweis auf die Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 3 S. 3 EntsÜG aus ihrer Einschätzung ab, dass sich die Errichtung und der Betrieb eines solchen ZBL nach Abwägung von Kosten und Nutzen als wirtschaftlich erweisen würde. Auch diese Einschätzung der zuständigen Bundesgesellschaft wird nicht in Frage gestellt. Sie führt aber nicht dazu, dass im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG die öffentlichen Interessen an einer regionalplanerischen Sicherung des Standorts für ein solches ZBL die öffentlichen Interessen an einer Aufrechterhaltung der Vorrangfestlegung für Anlagen der Energieerzeugung überwiegen.

#### IX.

Bei der planerischen Abwägung des Regionalrats wird auch die in diesem Zusammenhang von der BGZ angeführte, zwischenzeitlich von ihr vorgelegte Stellungnahme der Entsorgungskommission (Verwertung der Notwendigkeit des Logistikzentrums Konrad, der Standortauswahl der BGZ und des abschließend gewählten Standorts Würgassen) vom 18.07.2023 berücksichtigt. Die Entsorgungskommission hält die Errichtung eines Logistikzentrums für eine „optimierte Anlieferung“ an das Endlager Konrad für sinnvoll. Sie kommt insoweit zu einem anderen Ergebnis als die Bilanzierungsstudie des TÜV Nord EnSys aus August 2022, die im Auftrag der Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erstellt worden ist. Die weiteren Einschätzungen der Entsorgungskommission zur Plausibilität

Beachtet man, dass das Nationale Entsorgungsprogramm in Erfüllung einer euro-parallelen Verpflichtung der Mitgliedsstaaten erstellt worden ist, folgt daraus im Ergebnis auch, dass die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle im europaweiten Interesse liegt und die Bundesrepublik Deutschland insoweit mitgliedstaatliche Verpflichtungen zu erfüllen hat. Auch das dadurch zum Ausdruck kommende besondere Gewicht des öffentlichen Interesses an der zügigen und wirtschaftlichen Entsorgung von radioaktiven Abfällen findet im Rahmen der bislang erfolgten Abwägung nicht hinreichend Beachtung.

## II. Verkennen der Erforderlichkeit des ZBL als solches

Ungeachtet des o. g. Umstandes, dass es abwägungsfehlerhaft ist, sich als regionaler Planungsträger über den deutlichen Willen der Bundesregierung hinwegzusetzen, wo auch in Umsetzung der gesetzlichen Möglichkeit des § 3 Abs. 3 Satz 3 EntsorgÜG ein ZBL geplant, errichtet und betrieben werden soll, ist die in den vorliegenden Erwägungen des Regionalplans OWL anklingende Annahme, ein ZBL sei nicht erforderlich - auch wenn dies wohl aus regionalplanerischer Sicht letztendlich offen gelassen wird (Entwurf Erläuterung Regionalplan OWL, Rn. 787) - unzutreffend.

### 1. Stellungnahme der ESK vom 26.07.2018 zu den Anforderungen an das ZBL

Nach der Stellungnahme („Sicherheitstechnische und logistische Anforderungen an ein ZBL für das Endlager Konrad“) der ESK vom 26.07.2018 (vgl. dort S. 4) „(...) ist ein Bereitstellungslager für eine optimierte Beschickung vom Endlager Konrad unabdingbar.“

Die Anlieferung an das Endlager Konrad hat planfeststellungsrechtlich nach dem Prinzip „Just in Time“ zu erfolgen. Die Einlagerung von (vollständig produktkontrollierten) Abfallgebänden (Typ G2) in das Endlager Konrad unterliegt dabei verschiedenen Restriktionen. Dazu heißt es auf S. 3 der o. g. Stellungnahme u. a.:

„In den einzelnen Einlagerungskammern werden abwechselnd Gruppen von kubischen und zylindrischen Abfallgebänden eingebracht. Dabei muss aus Sicherheitsgründen sowie aus Gründen der Betriebsoptimierung darauf geachtet werden, dass bestimmte Parameter, wie der Kernbrennstoffgehalt der Abfälle, die Störfallsummenwerte, die Kritikalitätssummenwerte und die thermischen Summenwerte über den Verband der abschnittsweise eingebrachten Abfälle die zulässigen Werte nicht überschreiten. Weitere Einschränkungen bei der Zusammenstellung einzelner Einlagerungschargen können sich aus den Anforderungen der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis sowie den Vorgaben zur Stapelintegrität, transportrechtlichen Bestimmungen, behälterbauspezifischen Auflagen und evtl. erforderlichen technischen Zusatzmaßnahmen ergeben. Um eine genehmigungskonforme Einlagerung zu gewährleisten, ist daher eine optimierte Anordnung der einzulagernden Abfallgebände entsprechend den dafür vorgegebenen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses erforderlich.“

der Standortauswahl durch die BGZ werden von der Entsorgungskommission mit dem Fazit zusammengefasst, dass aus Sicht der Entsorgungskommission das Vorgehen der BGZ zur Identifikation potentiell geeigneter Flächen sowie zur Reduzierung auf einen Flächenpool von insgesamt neun Flächen grundsätzlich plausibel sei. Dieses Fazit der Entsorgungskommission bescheinigt der BGZ damit zwar eine Plausibilität ihrer Standortauswahl, bei der allerdings raumordnerische Anforderungen und das Erfordernis einer Berücksichtigung von Planungsalternativen für den Standort, die sich aus § 7 Abs. 2 S. 1 ROG für den Regionalrat ergeben, gerade keine Rolle gespielt haben. Dementsprechend ist die Stellungnahme der Entsorgungskommission zwar auch für die planerische Abwägung des Regionalrats relevant, jedoch nicht in dem Sinne, dass die von der Entsorgungskommission bestätigte Plausibilität der Standortauswahl durch die BGZ zu einer Aufgabe der bisherigen Vorranggebietsfestlegung führen müsste.

Nach Einschätzung der Entsorgungskommission ist der Standort Würgassen grundsätzlich für die Ansiedlung eines Logistikzentrums für das Endlager Konrad geeignet. Auch diese Einschätzung der Entsorgungskommission beruht nicht auf einer für eine regionalplanerische Sicherung des Standorts durch eine Vorranggebietsfestlegung notwendigen Abwägung aller davon betroffenen öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung auch von alternativen Planungszielen für den Standort, insbesondere den für die Beibehaltung der bisherigen Vorranggebietsfestlegung für Anlagen zur Erzeugung von Energie sprechenden Belangen. Keine Aussage trifft die Stellungnahme der Entsorgungskommission insbesondere zur Vereinbarkeit eines solchen Logistikzentrums mit den Erfordernissen der Raumordnung, mit dem für den Standort einschlägigen Umwelt- und Planungsrecht und hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit die Sicherung des Standorts für einen anderen öffentlichen Zweck vorzugswürdig ist.

Zutreffend weist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in einer Presseerklärung vom 12.12.2023 jedoch darauf hin, dass die Entsorgungskommission eine Notwendigkeit des Bereitstellungslagers gerade nicht festgestellt hat.

In der zusammenfassenden Bewertung ihrer Stellungnahme vom 18.07.2023 kommt die Entsorgungskommission zu dem Ergebnis, sie sei nach wie vor der Ansicht, dass ein Bereitstellungslager für ein Endlager nur dann abseits vom Standort des Endlagers errichtet werden sollte, wenn dies am Standort des Endlagers nicht möglich sei. Nach Auffassung der Entsorgungskommission wäre es jedoch vorteilhaft, ein Bereitstellungslager direkt am Standort des Endlagers Konrad zu errichten. Aus Sicht der Entsorgungskommission ist die Errichtung eines Bereitstellungslagers am Standort Beverungen-Würgassen insoweit nicht optimal. Die BGZ ist allerdings der Ansicht, am Standort des Schachts Konrad stehe für ein Logistikzentrum kein hinreichender Platz zur Verfügung. Für die Planungsentscheidung des Regionalrats kommt es darauf nicht an, weil der Regionalrat auch dann an seinem Planungsziel für den Standort in Beverungen-Würgassen festhält, wenn die von der Entsorgungskommission bevorzugte

Hinzu kommt, dass sich die Abfälle bis zur Ablieferung an das Endlager Konrad an zahlreichen Zwischenlagerstandorten in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Hierzu gehören nicht nur die zentralen Zwischenlager in Ahaus, Gorleben, Greifswald und Mitterteich, sondern auch diverse Lager an den Kernkraftwerksstandorten, den Forschungseinrichtungen sowie den Landessammelstellen. Dazu führt die ESK in ihrer Stellungnahme auf S. 3 f. aus:

„Abhängig vom jeweiligen Lagerkonzept sind die Abfälle in diesen Lagern teil weise nicht frei zugänglich und können ggf. nur nach dem „First In - Last Out“ Prinzip verfügbar gemacht werden. Aufgrund der jeweiligen Platz- und Genehmigungssituation ist eine optimierte Zusammenstellung kompletter Einlagerungschargen für eine „Just-in-time“ Anlieferung an das Endlager Konrad nicht überall gegeben. Auch kann es sein, dass für eine optimierte Einlagerung in das Endlager Konrad Abfälle aus verschiedenen Standorten und von unterschiedlichen Ablieferungspflichtigen zu einer Charge zusammengestellt werden müssen. Hieraus ergibt sich, dass eine kontinuierliche „Just-in-Time“ Anlieferung optimierter Einlagerungschargen ohne ein zentrales Bereitstellungslager nicht möglich ist.“

Auch bedarf es nach Auffassung der ESK eines ausreichenden Platzes, um der Herausforderung in ordnungsgemäßer und geeigneter Weise zu begegnen, die an die Handhabung von zylindrischen Gebinden (Rundgebinden) gestellt sind. Sie werden nämlich in der Regel stehend transportiert, müssen aber im Endlager Konrad liegend gehandhabt werden. Dies erfolgt mit Hilfe einer Wendevorrichtung und sogenannter Tauschpaletten, mit denen die Rundgebinde liegend gehandhabt werden können. Dabei ist es aus Optimierungsgründen sinnvoll, das Umladen der Rundgebinde sowie die Lagerung und Wartung des erforderlichen Equipments zentral durchzuführen. Hierfür wird ausreichend Platz benötigt, der am Standort des Endlagers Konrad nicht vorhanden ist (vgl. S. 4 der Stellungnahme der ESK vom 26.07.2018).

Es gibt mithin eine eindeutige und - wohlgerne - fachliche Bewertung dazu, dass ein ZBL für eine optimierte Beschickung des Endlagers Konrad „unabdingbar“, d. h. erforderlich ist. Dass dies durch den Regionalplanungsträger in Abrede gestellt, jedenfalls aber in Zweifel gezogen wird, ist vor diesem Hintergrund nicht verständlich. Denn dafür gibt es keine Anhaltspunkte. Vielmehr wird die Erforderlichkeit (auch) durch die aktuell vorliegende Stellungnahme der ESK vom 18.07.2023 bestätigt (vgl. dazu A.II.3).

1. Irrige Annahme der fehlenden Erforderlichkeit des ZBL - Fehlinterpretation der TÜV NORD Bilanzierungsstudie aus August 2022

Dabei wird seitens des Regionalplanungsträgers vor allem die Bilanzierungsstudie der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom August 2022 (TÜV NORD Bilanzierungsstudie), mit der sich auch die ESK in ihrer Stellungnahme vom 18.07.2023 auseinandergesetzt hat (vgl. dazu A.II.3), fehlerhaft interpretiert, wenn es zu ihr in den Erläuterungen des Regionalplans OWL (siehe Rn. 783 ff.) u. a. heißt, aus ihr ergebe

Errichtung des Bereitstellungslagers am Standort des Schachts Konrad nicht möglich ist.

**X.**

Auch der von der BGZ in ihrer jüngsten Stellungnahme erhobene Vorwurf einer Fehlinterpretation der TÜV Nord Bilanzierungsstudie aus August 2022 ist nicht berechtigt. Es kommt für die Entscheidung des Regionalrats jedoch auch nicht darauf an, wie die Ergebnisse der Bilanzierungsstudie zu interpretieren sind und ob die Kritik der Entsorgungskommission an der Bilanzierungsstudie zutreffend ist. Die Bilanzierungsstudie bestätigt, dass sich aus der Errichtung und dem Betrieb eines Bereitstellungslagers Vorteile für eine sichere und zügige Entsorgung der radioaktiven Abfälle ergeben können. Auch die Bilanzierungsstudie belegt insoweit, dass ein solches Bereitstellungslager im Sinne des gesetzlichen Entsorgungsauftrags der BGZ sinnvoll sein mag. Allerdings spricht die Studie umgekehrt dafür, dass auch ohne ein solches Bereitstellungslager die angefallenen schwach- und mittelradioaktiven Abfälle gesetzeskonform im Schacht Konrad entsorgt werden können, was das Gewicht des dahinterstehenden öffentlichen Belangs an einer Errichtung des LOK in Würzgassen im Rahmen der planerischen Abwägung verringert. Das gilt weiterhin auch unter Berücksichtigung der Einschätzungen der Entsorgungskommission dazu.

Der Regionalrat kann im Übrigen auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Stellungnahme der Entsorgungskommission vom 18.07.2023 und der Einschätzung der BGZ, was die Erforderlichkeit des Logistikzentrums und die Vorzugswürdigkeit des Standorts Würzgassen für ein solches Zentrum angeht, daran festhalten, dass die aus regionalplanerischer Sicht überwiegenden öffentlichen Belange für die Beibehaltung einer Vorrangfestlegung des Standortes für Anlagen der Energieerzeugung sprechen.

Die Auffassung der BGZ in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 31), der Regionalrat dürfe die Frage, ob und inwieweit das Logistikzentrum für das Endlager Konrad erforderlich oder sinnvoll sei, nicht offenlassen; er müsse vielmehr in die

Abwägung einstellen, dass ein solches Zentrum vom Gesetzgeber, der Bundesregierung und der Entsorgungskommission für erforderlich gehalten werde, ist unzutreffend. Denn der Regionalrat kann die Einschätzung der BGZ als zutreffend unterstellen, ohne dass sich an dem Ergebnis seiner planerischen Abwägung, nämlich an der bisherigen Vorrangfestlegung für Anlagen zur Energieerzeugung festzuhalten, etwas ändert.

**XI.**

Die weitere Auffassung der BGZ in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 24), raumordnerisch sei das Logistikzentrum nicht erst dann an dem von der BGZ in Aussicht genommenen Standort zu sichern, wenn ein solches Logistikzentrum für eine gesetzeskonforme Entsorgung der radioaktiven Abfälle unverzichtbar sei, im Rahmen der Abwägung setze es sich bereits dann gegenüber anderweitigen Festlegungen

sich vermeintlich, dass eine Anlieferung der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle an das Endlager Konrad grundsätzlich auch ohne ein ZBL möglich sei (siehe Rn. 783). Das Endlager Konrad könne nach dieser Studie auch ohne ein solches ZBL bestimmungsgemäß betrieben werden. Dies spreche gegen einen unabwiesbaren Bedarf für ein ZBL am Standort Würzgassen und damit gegen die angeregte Erweiterung der Zweckbestimmung des GIB mit Zweckbindung (siehe Rn. 784).

Jedoch sind weder die Frage, ob das ZBL im Zusammenhang mit der vorgesehenen Einlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle im Endlager Konrad notwendig ist, noch die Frage, ob es am Standort Würzgassen unabwiesbar ist, Gegenstand der TÜV NORD Bilanzierungsstudie aus August 2022. Vielmehr heißt es auf Seite 16 der Studie ausdrücklich:

„Die Untersuchung der Notwendigkeit eines Bereitstellungslagers ist nicht Gegenstand dieser Studie.“

Die Studie bezieht sich vielmehr ausschließlich auf die Bilanzierung bestimmter „Zielgrößen“, nämlich von „Strecke“, „Zeit“ und „Exposition“. Die Studie kommt da bei u. a. zu dem Ergebnis, dass die Transportstrecken und -zeiten mit einem ZBL abnehmen, dass die Dauer bis zur kompletten Auslagerung aller Gebinde aus den einzelnen Zwischenlagern mit einem ZBL verkürzt und dass bei einem Zweischichtbetrieb am Endlager Konrad die Gesamtdauer der Einlagerung mit dem ZBL kürzer würde (vgl. nachfolgend den Auszug aus der Bilanzierungsstudie auf S. 135).

"Bilanzierungsstudie August 2022

## 6 Fazit

Im Rahmen dieser Studie haben wir ein modellgestütztes Berechnungswerkzeug konzipiert und realisiert. Ausgehend von bereits vorhandenen Informationen und von durch uns getroffenen Annahmen haben wir die Anlieferung von Gebinden an das Endlager Konrad mit und ohne Bereitstellungslager im Ein- und Zweischichtbetrieb modelliert. Die dafür durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass mit einer geeigneten Vorausplanung des Gebindeabrufs das Endlager Konrad mit und ohne Bereitstellungslager sowohl im Ein- als auch im Zweischichtbetrieb beschickt werden kann.

Mit dem Berechnungswerkzeug haben wir für die von uns getroffenen Annahmen die drei Zielgrößen „Strecke“, „Zeit“ und „Exposition“ berechnet, bilanziert und verglichen:

Die Transportstrecken und -zeiten nehmen mit einem Bereitstellungslager ab. Die Handhabungszeiten und die Exposition des Personals sowie die maximale Jährliche Exposition der Bevölkerung nehmen mit einem Bereitstellungslager zu.

Die Dauer bis zur kompletten Auslagerung aller Gebinde aus den einzelnen Zwischenlagern ist mit einem Bereitstellungslager kürzer.

durch, wenn es die beschriebenen Vorteile bringe, weil sie im Allgemeinwohlinteressen lägen, verkennt wiederum die Möglichkeiten und Erfordernisse einer umfassenden Abwägung von öffentlichen und privaten Interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG. Denn nicht nur für die Errichtung und den Betrieb eines Logistikzentrums für Schacht Konrad können Interessen des Allgemeinwohls angeführt werden. Aus den Erläuterungen des Plans ergeben sich die öffentlichen Interessen an der Beibehaltung einer Vorranggebietsfestlegung für Anlagen der Energieerzeugung. Der Regionalrat entscheidet im Rahmen seiner Planungskompetenz, welche öffentlichen und/oder privaten Interessen für welche Gebietsfestlegung überwiegen. Das öffentliche Interesse, am Standort Würzgassen ein Logistikzentrum für die Entsorgung radioaktiver Abfälle im Schacht Konrad einzurichten, genießt insoweit keinen absoluten und auch keinen relativen Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen. Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat noch Anfang Dezember 2023 auf die Notwendigkeit einer unverzüglichen Errichtung neuer Gaskraftwerke hingewiesen, um den vorgezogenen Kohleausstieg in NRW bis 2030 nicht zu gefährden. In Nordrhein-Westfalen müssten sechs Gaskraftwerke gebaut werden. Angesichts der überragenden öffentlichen Interessen an dem Gelingen der Energiewende, der herausragenden öffentlichen Interessen an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG und der Verpflichtung des Regionalrats gem. § 13 KSG, die Ziele des Klimaschutzgesetzes gebührend zu berücksichtigen, entscheidet sich der Regionalrat für die Sicherung des Standorts für die Errichtung und dem Betrieb von dringend benötigten Energieerzeugungsanlagen und gegen ein Logistiklager für radioaktive Abfälle, das auch andernorts errichtet werden kann und nicht auf den für Anlagen der Energieerzeugung angesichts der vorhandenen Infrastruktur geeigneten Standort in Beverungen-Würzgassen zwingend angewiesen ist.

## XII.

Die BGZ widerspricht in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 36 f.) der Einschätzung, dass das Logistikzentrum auch andernorts realisiert werden könne. Das

ist nicht nachvollziehbar. Denn das von ihr durchgeführte Standortauswahlverfahren führt in einem ersten Schritt zur Eingrenzung des in die Prüfung einbezogenen Flächenpools von 28 gemeldeten Flächen auf einen Kreis von neun, von der BGZ selbst als grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb eines Logistikzentrums für Endlager Konrad als geeignet eingeordneten Flächen, die alle grundlegenden Anforderungen in Bezug auf Flächengröße, Entfernung zum Endlager Konrad, Gleisanschluss bzw. Abstand zum nächsten Gleisverlauf, notwendige Abstände zur Bebauung und mit Blick auf Naturschutzbelange erfüllen.

Diese eigene Einschätzung, dass ihr zivilrechtlich neun grundsätzlich geeignete Standorte für die Errichtung und den Betrieb eines Logistikzentrums für Schacht Konrad zur Verfügung stehen, versucht die BGZ in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 38 f.) dadurch zu relativieren, dass sie darauf abhebt, dass letztlich nur der beste von insgesamt neun grundsätzlich geeigneten Standorten für die Errichtung und den Betrieb eines Logistikzentrums für Schacht Konrad in Frage kommt. Dadurch soll die

Die Gesamtdauer der Einlagerung ist beim Einschichtbetrieb am Endlager Konrad unabhängig von der betrachteten Variante. Beim Zweischichtbetrieb am Endlager Konrad ist die Gesamtdauer der Einlagerung mit Bereitstellungslager kürzer.

Im Rahmen der Untersuchungen zu dieser Studie hat sich gezeigt, dass das gewählte Abruflregime an den Zwischenlagern einen signifikanten Einfluss insbesondere auf die Zielgrößen „Strecke“ und „Zeit“ hat und daher weitergehend betrachtet werden sollte. Es wird versichert, dass diese Studie unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen frei von Ergebnisweisungen erstellt wurde.“

Es geht mit dem ZBL nicht ausschließlich darum, dass schwach- und mittelradioaktive Abfälle überhaupt in das Endlager Konrad eingelagert werden können. Denn im besonderen Allgemeinwohl liegt nicht allein die Endlagerung dieser Abfälle als solche, sondern deren sichere, zügige und wirtschaftliche Einlagerung. Durch die bedarfsgerechte Just-in-Time-Anlieferung, die durch ein ZBL ermöglicht wird, wird ein optimal ausgelasteter Einlagerungsbetrieb im Endlager Konrad zeitlich abgesichert, was zu einer schnelleren Räumung der Zwischenlager und zu einer Verkürzung der Einlagerungsdauer von Schacht Konrad um rund zehn Jahre führt. Dafür ist das ZBL erforderlich (vgl. auch Stellungnahme der ESK vom 18.07.2023, dort S. 21; siehe auch nachfolgend unter A.II.3). Die Erwägungen des Regionalplans OWL verkennen insoweit, dass die Abnahme der Transportstrecken und -zeiten und die Verkürzung der Dauer sowohl bis zur Leerung der Zwischenlager als auch bis zum Abschluss der Einlagerung im Endlager Konrad in einem gesamtgesellschaftlichen Interesse liegen. Auf die Frage, ob das ZBL für eine „gesetzeskonforme“ (siehe Entwurf Erläuterung Regionalplan OWL, Rn. 785) Entsorgung der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle unverzichtbar ist, kommt es nicht in erster Linie an. Entscheidend ist, dass die Errichtung eines ZBL gesetzlich vorgesehen und politisch gewollt ist und dass mit ihm namhafte Vorteile für die zügige, sichere und wirtschaftliche Entsorgung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle verbunden sind.

Raumordnerisch ist das ZBL nicht erst dann am Standort Würgassen festzulegen, wenn es für eine „gesetzeskonforme Entsorgung“ (vgl. Entwurf Erläuterung Regionalplan OWL, Rn. 785) der radioaktiven Abfälle "unverzichtbar" ist. Im Rahmen der Abwägung setzt es sich bereits dann gegenüber anderweitigen Festlegungen durch, wenn es die beschriebenen Vorteile bringt, weil sie im Allgemeinwohlinteresse liegen. Aus diesem Grund hat die BGZ die Anregung geäußert, dass das ZBL regionalplanerisch durch eine entsprechende Zweckbindung - uneingeschränkt und für die vorgesehene Betriebsdauer - gesichert wird.

Soweit der Regionalplanungsgeber meint, die Studie spreche gegen die Erforderlichkeit eines ZBL (zumal am Standort Würgassen), wird nicht dargelegt, ob er sie inhaltlich „überprüft“ hat. Denn immerhin soll die TÜV NORD Bilanzierungsstudie aus dessen Sicht abwägungsrelevant sein, und zwar dahingehend, dass sie das Gewicht des von der BGZ angeführten Belangsschwäche. Unerwähnt bleibt in den Erläuterungen des

Einbeziehung von ebenfalls geeigneten Standorten zugunsten des in diesem Sinne besten Standorts in die Standortentscheidung ausgeschlossen werden. Dies mag für die Auswahlentscheidung der BGZ gelten, wäre aber für die Prüfung zumutbarer Standortalternativen durch den Regionalrat nicht akzeptabel.

Dabei ist noch nicht einmal berücksichtigt, dass grundsätzlich auch freihändig erwerbbar oder auch enteignungsfähige Fremdgrundstücke in Betracht kommen, die aber von der BGZ von vornherein ausgeschlossen worden sind ohne solche Grundstücke überhaupt nur in Erwägung zu ziehen. Die von der BGZ genannten acht weiteren Standorte könnten bei einer planerischen Abwägung, die Voraussetzung für die regionalplanerische Sicherung eines Standorts für das Bereitstellungslager erforderlich wäre, von der Regionalplanung nicht allein mit dem Hinweis darauf, dass der Vorhabenträger sich im Rahmen seiner Auswahlentscheidung für einen Standort als den aus seiner Sicht geeignetsten Standort entschieden hat, aus der Alternativenprüfung ausgeschlossen werden.

### XIII.

Die BGZ geht in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 42) noch einmal ergänzend auf die Frage ein, ob und inwieweit im Planungsraum Ostwestfalen Lippe alternative Standorte für die Errichtung eines Logistikzentrums für Schacht Konrad zur Verfügung stehen. Die BGZ wiederholt dazu ihre Ansicht, für die Zulassung des Logistikzentrums im planungsrechtlichen Außenbereich als auch im Geltungsbereich eines Bebauungsplans sei es Voraussetzung, dass eine raumordnerische Festlegung das Logistikzentrum erlaube, im planungsrechtlichen Außenbereich ein solches Logistikzentrum zuzulassen, bzw. dass eine raumplanerische Festlegung die Aufstellung und den Erlass eines entsprechenden Bebauungsplans für ein solches Logistikzentrum erlaube. Diese Auffassung ist unzutreffend. Dazu hat die BGZ bereits in ihren ersten beiden Stellungnahmen Kritik geäußert, zu der sich bereits der Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde nach der ersten Beteiligung verhält. Ein Grund, angesichts dieser Kritik das Planungsziel für den Standort Würgassen zu ändern, ist nicht erkennbar. Die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein solches Logistikzentrum kommt grundsätzlich in Betracht, soweit dies mit den einschlägigen Vorschriften des Umwelt- und Planungsrechts vereinbar ist und insbesondere Ziele der Raumordnung dem Vorhaben am Standort nicht entgegenstehen. Es bedarf insoweit für die Aufstellung einer solchen Bebauungsplans keines Ziels der Raumordnung, das entsprechend dem Ansinnen der BGZ den Standort regionalplanerisch für ein solches Logistikzentrum sichert. Auch für die Baugenehmigung eines nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhabens bedarf es keiner regionalplanerischen Standortsicherung. Vielmehr reicht es aus, dass dem Vorhaben am Standort keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Es ist im Übrigen nicht Aufgabe des Regionalrats, darüber zu spekulieren, ob und inwieweit eine Gemeinde in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen oder Hessen in einem angemessenen Radius um Schacht Konrad bereit ist, einen solchen Bebauungsplan aufzustellen.

Regionalplans OWL (siehe Rn. 783 ff.) auch, dass die Bilanzierungsstudie von der ESK bewertet worden ist und dazu nun deren Stellungnahme vom 18.07.2023 vorliegt (siehe dazu sogleich unter A.II.3).

3. Stellungnahme der ESK vom 18.07.2023 zur „Bewertung der Notwendigkeit des Logistikzentrums Konrad, der Standortauswahl der BGZ und des abschließend gewählten Standorts Würgassen“

Diese Stellungnahme der ESK vom 18.07.2023 („Bewertung der Notwendigkeit des Logistikzentrums Konrad, der Standortauswahl der BGZ und des abschließend gewählten Standortes Würgassen“: [https://www.entsorgungskommision.de/sites/default/files/reports/ESK Stellungnahme Logistikzentrum Konrad ESK108 18072023.pdf](https://www.entsorgungskommision.de/sites/default/files/reports/ESK%20Stellungnahme%20Logistikzentrum%20Konrad%20ESK108%2018072023.pdf)) kommt zu dem Ergebnis, dass gerade die wesentlichen Schlussfolgerungen der TÜV NORD Bilanzierungsstudie nicht auf ausreichend vollständigen, aktuellen und robusten Annahmen beruhen (vgl. S. 26 der Stellungnahme vom 18.07.2023). Insbesondere kann ihr nicht die vom Regionalplangeber angenommene Aussage entnommen werden, die Errichtung und der Betrieb eines ZBL sei im Zusammenhang mit der Entsorgung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle nicht erforderlich. Die ESK äußert in ihrer Stellungnahme (S. 21) die eindeutige Auffassung:

„Aus Sicht der ESK ist ein Logistikzentrum (LoK) für die optimierte Anlieferung an das Endlager Konrad erforderlich.“

Dabei setzt sich die Stellungnahme der ESK vom 18.07.2023 nicht nur mit der TÜV NORD Bilanzierungsstudie auseinander, sondern hat weitere Dokumente betrachtet, wie den Ausführungen auf S. 2 der Stellungnahme der ESK vom 18.07.2023 zu entnehmen ist:

"Die ESK hat bei ihren Beratungen auch weitere aktuelle Studien bzw. Gutachten berücksichtigt. Hierzu zählen die Simulationsstudie der NUSEC GmbH vom 20.12.2022 (4), die im Auftrag der BGZ erstellt wurde, die Stellungnahme des Öko-Instituts zur Herleitung der Standortempfehlung „Zentrales Bereitstellungslager Konrad“ der BGZ vom 08.01.2020 [5] und die Bewertung des Öko-Instituts zur grundsätzlichen Eignung des Standorts Würgassen für die Errichtung und den Betrieb eines Zentralen Bereitstellungslagers Konrad (ZBL) vom 09.01.2020 (6), die im Auftrag des BMUV erstellt wurden, die Standortempfehlung Zentrales Bereitstellungslager Konrad“ der BGZ vom 28.08.2019 (7), die Konzeptbeschreibung für den Standort Würgassen der BGZ vom 02.09.2020 [8] sowie die fachgutachterliche Stellungnahme zur verkehrstechnischen Anbindung des Logistikzentrums Konrad in Würgassen an Straße und Schiene der RegioConsult vom Januar 2023 [9], die im Auftrag des Vereins „Atomfreies Dreiländereck e.V.“ erstellt wurde. Weiterhin wurden Stellungnahmen bzw. Gutachten zur Ermittlung der Hochwasserstände [10], der möglichen Konsequenzen des Hochwassers vom Juli 2021 in der Eifel auf die Bemessungsabflüsse in der Weser am Standort des Logistikzentrums (11) und zu den Themen Baugrund [12] und Erdfälle (13, 14) berücksichtigt."

Auch die in diesem Zusammenhang von der BGZ in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 44) vertretene Auffassung, die planungsrechtliche Privilegierung des ZBL nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB und dessen Raumbedeutsamkeit sprächen für das Erfordernis einer raumplanerischen Standortsicherung, ist unzutreffend. Angesichts der genannten Privilegierung steht grundsätzlich der planungsrechtliche Außenbereich für ein solches Vorhaben offen, selbstverständlich nur unter Beachtung der Voraussetzungen des § 35 BauGB und der im Übrigen einschlägigen Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere auch des Naturschutzrechts, und unter der Prämisse, dass dem privilegierten Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Der Vorwurf, den die BGZ in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 45) in diesem Zusammenhang erhebt, die Bezirksplanungsbehörde hätte prüfen müssen, ob und inwieweit im Planungsraum OWL Standorte für das Logistikzentrum infrage kommen, ist ebenfalls nicht berechtigt. Einer solchen Prüfung würde es mit Blick auf die Notwendigkeit, Alternativen in die Abwägung einzubeziehen, allenfalls dann bedürfen, wenn der Regionalrat der Anregung der BGZ folgen und eine Vorrangfestlegung für das Logistikzentrum des Endlagers Schacht Konrad beschließen wollte. Eine Notwendigkeit, den gesamten Planungsraum auf alternative Standorte für das Logistikzentrum zu untersuchen, obwohl die BGZ überhaupt keine Bereitschaft zeigt, einen anderen Standort auf der Grundlage von planungsrechtlichen Abwägungskriterien jenseits ihrer eigenen Auswahlkriterien zu akzeptieren, besteht nicht.

Hinzu kommt, dass der von der BGZ präferierte Radius um die Schachanlage Konrad sich keineswegs ausschließlich auf den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe bezieht, sondern benachbarte Planungsräume, insbesondere in Niedersachsen, einbezieht. Auch insoweit gibt es keine Veranlassung oder Pflicht für den Regionalrat Ostwestfalen-Lippe, geeignete Standorte für die Planungsabsichten der BGZ in einem solchen Radius um Schacht Konrad innerhalb und/oder außerhalb seines Planungsgebiets ausfindig zu machen.

#### XIV.

Die BGZ vertritt in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 46 ff.) die Ansicht, der Planentwurf gewichte die für eine Beibehaltung der Vorrangfestlegung für Anlagen der Energieerzeugung sprechenden Belange zu hoch. Es fehlten Ermittlungen zum Bedarf an konventionellen Kraftwerken im Planungsraum Ostwestfalen-Lippe und in der Folge an der für die vorgesehene Vorranggebietsfestlegung notwendigen Planrechtfertigung. Zutreffend ist, dass auch raumordnungsplanerische Festlegungen einer sachlichen Rechtfertigung bedürfen und insoweit raumordnungsplanerisch erforderlich sein müssen (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 - 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 Rn. 154; BVerwG, Urt. v. 7.2.2005 - 4 BN 1.05, NVwZ 2005, 584, 586). Aus raumordnerischen Gründen soll es mitunter geboten sein, ein Ziel der Raumordnung festzulegen, um raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit strikter Verbindlichkeit zu steuern. Dem Träger der Raumordnungsplanung steht insoweit ein Einschätzungsspielraum zu

Zur maßgeblich vom Regionalplangeber herangezogenen TÜV NORD Bilanzierungsstudie die heißt es in der Stellungnahme der ESK vom 18.07.2023 auf S. 6 f. ausdrücklich:

„Unter Berücksichtigung dieser Kritikpunkte kommt die ESK zur Einschätzung, dass wesentliche Schlussfolgerungen der Studie nicht auf ausreichend voll ständigen, aktuellen und robusten Annahmen beruhen. Auch die Auftragsgemäße Fokussierung auf die Optimierungsgrößen (Zeit, Strecke, Dosis) ist zu hinterfragen. Daher kann die Frage der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit eines Logistikzentrums mit der Bilanzierungsstudie nicht beantwortet werden.“

Im Detail nennt die ESK in ihrer Stellungnahme auf S. 6 folgende „Kritikpunkte“:

"

Die Umschlagzahlen am Endlagerstandort sind zu hoch angesetzt: In der Bilanzierungsstudie wird mit einer Einlagerungsrate von 17 TE<sup>1</sup> pro Tag im Ein-Schicht-Betrieb bzw. 34 TE pro Tag im Zwei Schicht-Betrieb gerechnet. Diese Einlagerungsrate ist vor dem Hintergrund des Gesamtprozesses der Abruflogistik aber nicht erforderlich und auch unrealistisch. Für die avisierte Einlagerungsmenge von 10.000 m<sup>3</sup> pro Jahr ist die Abfertigung von einem Ganzzug (sechs Waggon) pro Tag am Endlagerstandort ausreichend, das entspricht 12 TE pro Tag bei der Anlieferung von Konrad-Containern. Für die Bestände in den verschiedenen Zwischenlagern bzw. bei den AP wurden einerseits zu stark vereinfachte Annahmen gemacht und andererseits wurden Untersuchungen (z. B. Transportlogistikkonzept der ÖH, [18]) nicht berücksichtigt.

Insgesamt ist die Dosis des Personals beim Umgang mit den radioaktiven Abfällen sehr gering und deutlich unter den zulässigen Grenzwerten, was die Erfahrungen in den bestehenden Anlagen zeigen. Die Exposition von Einzelpersonen der Bevölkerung durch die Transporte ist vernachlässigbar wie bereits die Konrad-Transportstudie [ 19] gezeigt hat. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich dies durch ein LoK ändert.

Der Regelgüterverkehrsfahrplan wurde nicht beachtet. obwohl der PFB davon ausgeht, da die Anlieferung mehrheitlich im Regelgüterverkehr erfolgt. Somit sind Restriktionen, wie z.B. die Einschränkung der Anlieferung von Gefahrgütern im Regelgüterverkehr am Montag, weil über das Wochenende Züge mit radioaktiven Stoffen nicht abgestellt werden sollen, nicht berücksichtigt. Ferner wird auch auf die Unvereinbarkeit der terminlichen Unsicherheiten im Regelgüterverkehr mit der taggenauen Anlieferung am Endlagerstandort nicht eingegangen.

Unberücksichtigt bleiben auch die Auswirkungen von Störungen kleinster Art beim Bahnverkehr auf die Einlagerung rate (Gebindevolumen/Jahr) im Endlager.

Hinsichtlich der nutzbaren Einlagerungsrate im Endlager Konrad bleibt

Kümper, in: Kment, ROG, 2019, § 2 Rn. 42. Runkel in Bielenberg/Runkel/Spannosky, § 2 ROG 2008 Rn. 48 f.). Dass eine Pflicht zur Festlegung eines Ziels der Raumordnung zur Sicherung eines Standorts für das Bereitstellungslager für Schacht Konrad in Würigassen bestehen könnte, weil dafür qualifizierte raumordnerische Gründe von besonderem Gewicht vorliegen, ist nicht anzunehmen. Solche raumordnerischen Gründe von besonderem Gewicht kämen in Betracht, wenn anzunehmen wäre, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der radioaktiven Abfälle, für die die BGZ verantwortlich ist, nicht ohne ein Bereitstellungslager und gerade nur am Standort Würigassen zu sichern wäre. Davon kann jedoch nach den Angaben der BGZ und auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Entsorgungskommission sowie der Bilanzierungsstudie nicht ausgegangen werden.

Der Planentwurf erläutert ausführlich die aus Sicht der Regionalplanung bestehenden Gründe, die für die Beibehaltung der für das Standortgrundstück geltenden Vorrangfestlegung und gegen die regionalplanerische Sicherung des Standorts für ein Logistikzentrum für Schacht Konrad sprechen. Die Entscheidung für eine grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Gebietsfestlegung und die damit verbundene Ablehnung, der Anregung der BGZ für eine Sicherung des Standorts für ein Logistikzentrum für Schacht Konrad zu folgen, beruht auf einer ordnungsgemäßen planerischen Abwägung im Sinne von § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.

#### XV.

Die BGZ rügt in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 46 ff.), der Sachverhalt sei für eine Beibehaltung der bisherigen Gebietsfestlegung nicht hinreichend ermittelt worden. Es werden von der BGZ insbesondere Ermittlungen zum Bedarf an konventionellen Kraftwerken vermisst. Für den Fall, dass sich die im Planentwurf enthaltene Gebietsfestlegung für den Standort Würigassen gegenüber der von der BGZ angeregten Gebietsfestlegung für ein Logistikzentrum des Schachtes Konrad durchsetzen sollte, bedürfte es nachvollziehbarer Untersuchungen dazu, dass ein Bedarf für die Sicherung eines Kraftwerksstandorts in Würigassen besteht. Insbesondere mögliche Überschüsse oder Defizite in der Energieversorgung hätten, so der Vorwurf, näher betrachtet werden müssen. Es fehle eine Prognose zu den zu erwartenden Entwicklungen in der Energieversorgung, vor allem mit Blick auf die Energiewende und zahlreiche damit verbundene und sie umsetzende gesetzliche Vorgaben. Vor allem die Frage, ob eine Errichtung konventioneller Kraftwerke angesichts der aktuellen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen noch realistisch sei, hätte näher untersucht werden müssen (Schriftsatz der BGZ vom 12.09.2023, Bl. 51). Die BGZ meint, es sei nicht ersichtlich, dass es noch einen nennenswerten Bedarf dafür gebe, raumordnerisch Standorte für konventionelle Kraftwerke, insbesondere auch für Gaskraftwerke, festzulegen. Inwieweit es in der Planungsregion Ostwestfalen-Lippe ein Bedürfnis für die Sicherung von vier Gaskraftwerken geben sollte, sei weder untersucht noch hinreichend dargelegt (Schriftsatz der BGZ vom 12.09.2023, Bl. 53). Die so zusammengefasste Kritik der BGZ an einer aus ihrer Sicht nicht hinreichenden Ermittlung des Bedarfs für die regionalplanerische Sicherung mehrerer Standorte für

unberücksichtigt, da während des Versatzbetriebs im Endlager kein Einlagerungsbetrieb stattfinden darf.  
Ein Zusammenhang mit den - je nach betrachtetem Anlieferszenario - mehr oder weniger stark idealisierten Annahmen und dem sehr komplexen Abruflregime wird lediglich dadurch berichtigt, dass für die Ermittlung der Kernaussagen ein vereinfachtes Abruflregime unterstellt wird. Wie dieses aussehen soll und ob es innerhalb der Vorgaben des PFB überhaupt umsetzbar ist, wird jedoch nicht ausgeführt.

"

Nach der Stellungnahme der ESK kann die Frage der Notwendigkeit des ZBL mit der TÜV NORD Bilanzierungsstudie nicht beantwortet werden. Gleichwohl wird sie aber vom Regionalplangeber im Rahmen der Abwägung maßgeblich herangezogen, und zwar dahingehend, dass sich aus ihr ergeben soll, dass es an der Notwendigkeit fehle. Darauf stützt er die bislang vorliegende Abwägungsentscheidung zu Lasten der von der BGZ geäußerten Anregung, durch eine entsprechende raumordnerische Festlegung die Errichtung und den Betrieb des ZBL am Standort Würzgassen zu sichern, grundlegend.

Die ESK erwartet - unabhängig von einem Zwei-Schichtbetrieb in Konrad - nach den Ausführungen in ihrer Stellungnahme (S. 8)

„{...} auf jeden Fall eine Verkürzung der Betriebszeit, wenn die Abfälle über ein LoK nach Konrad verbracht werden, weil die möglichen Störungen sowohl in der Planung als auch in der Durchführung der Transporte bei nur einem Standort gar nicht erst in der Form auftreten können wie bei Transporten von jedem einzelnen Zwischenlagerstandort. Jede Störung die zu Änderungen am Kampagnenplan führen würde, bedeutet einen Verwaltungsakt, weil die zuständige Behörde den geänderten Kampagnenplan erneut prüfen und freigeben muss und damit massive Störungen im Gesamtbetrieb des Endlagers.

Bei Anlieferung der Gebinde von nur einem Standort (z. B. LoK) kann eine Anlieferkette, die aufgrund von Störungen unterbrochen wurde, nach Behebung der Störung jederzeit fortgesetzt werden, ohne die Reihenfolge der Gebinde zu verändern(...)"

Unabhängig von der Frage eines Ein- oder Zwei-Schichtbetriebes des Endlagers erwartet die ESK (ausweislich ihrer Stellungnahme, S. 21) in diesem Zusammenhang

„{...} eine Verkürzung der Betriebszeit, wenn die Abfälle über ein LoK nach Konrad verbracht werden, weil mögliche Störungen der Transporte mit Auswirkungen auf die Reihenfolge und damit die genehmigte Kampagnenplanung der angelieferten Gebinde bei Antransporten von nur einem Standort gar nicht erst in der Form auftreten können, wie bei Antransporten von vielen einzelnen Zwischenlagerstandorten."

Ebenfalls auf S. 8 der Stellungnahme der ESK vom 18.07.2023 heißt es:

die Errichtung und den Bau von konventionellen Kraftwerken ist nicht berechtigt. Gaskraftwerke sind als Brückentechnologie für die Energieerzeugung unverzichtbar. Die Strom- und Wärmeerzeugung mit Gaskraftwerken erzeugt niedrigere Treibhausgasemissionen als mit Kohlenkraftwerken. Somit ermöglichen sie durch ihre hohe Regelbarkeit und hohe räumliche Verfügbarkeit eine Ergänzung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Daher werden Gaskraftwerke als notwendige Brückentechnologie gesehen. Aus regionalplanerischer Vorsorge wäre es daher nicht vorzuzugewürdigt, einen für die Errichtung eines Gaskraftwerks geeigneten und dafür auch bislang gesicherten Standort zu einem Zeitpunkt aufzugeben, zu dem es noch an einer verbindlichen bundes- und landesweiten Kraftwerksstrategie fehlt.

Im Übrigen wird im Zuge der Energiewende und einer Dekarbonisierung der Energieversorgung der Strombedarf bundes- und landesweit sogar stark zunehmen. Eine Prognos-Studie (2021) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) geht im konservativen Zielszenario von einem Anstieg von über 11% im Vergleich von 2018 zu 2030 aus, Tendenz weiter steigend. (Bruttostromverbrauch von 595 TWh im Jahr 2018 auf 658 TWh im Jahr 2030). Haupttreiber sind dabei der Verkehrssektor mit zunehmender E-Mobilität, elektrische Wärmepumpen in Gebäuden und Wärmenetzen, die zukünftige Erzeugung von Elektrolyse-Wasserstoff sowie die Produktion von Batterien. Der Energiebedarf wird sich bis mindestens 2030 also erhöhen, da sich die Art der Erzeugung ändern wird. Der breit gefächerte Industriesektor der Region benötigt in Zukunft dekarbonisierte Energie, in Zukunft auch Mobilität und Digitalisierungsprozesse. Es wird als eine Aufgabe der Regionalplanung gesehen, die Energieversorgung für die Region über geeignete Kraftwerkstandorte zu sichern.

Nach den Erkenntnissen des Umweltbundesamts 2023 ist der Energieverbrauch in Deutschland seit 1990 kaum gesunken, 2020 und 2021 stellten coronabedingt Sonderfälle mit niedrigerem Verbrauch dar. Der Primärenergieverbrauch soll nach dem Energieeffizienzgesetz (EEG) als bundesweiter Zielwert bis 2030 um 26% und bis 2045 um 45 % sinken und durch alternative Energien ersetzt werden (Energiewende, Quelle: Datensammlung BMWK 2022). Darin liegt jedoch kein Widerspruch zum steigenden Strombedarf, da sich im Sinne einer Dekarbonisierung die Art der Erzeugung ändert hin zu mehr erneuerbaren Energien und höherer Produktivität. Das EEG zielt in erster Linie auf das Einsparen von Primärenergie auch durch bauliche Maßnahmen ab.

Auch der Vorwurf der BGZ in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 55), es sei nicht hinreichend untersucht und dargelegt, ob nicht möglicherweise auch zwei oder drei Standort sicherungen bedarfsgerecht und ausreichend wären, ist nicht berechtigt, weil zum jetzigen Zeitpunkt der Bedarf an Kraftwerkstandorten noch nicht abschließend bestimmt werden kann. Wenn nach entsprechender Klärung Kraftwerkstandorte verzichtbar wäre, könnte die entsprechende Vorrangfestlegung bei Fortschreibung des Regionalplans aufgegeben werden. Der Verzicht würde allerdings voraussichtlich nicht den Standort Beverungen-Würzgassen betreffen, weil dieser aufgrund seiner Größe und der dort vorhandenen Infrastruktur sich gegenüber anderen, für diesen Zweck



"Als wichtigsten Vorteil des LoK siebt die ESK die sichere und risikofreie Beschickung des Endlagers mit vor-sortierten, passgenauen Gebinden. Es ist etwas komplett Anderes, ob von jedem einzelnen Zwischenlagerstandort (inkl. Landessammelstellen) gleichzeitig termingerecht Anlieferungen geplant und durchgeführt werden müssen, oder ob dies zentral von einem Punkt erfolgt. Dabei kann es zwar auch zu Zugausfällen kommen, aber dann würde die Kette stehen bleiben und zum nächstmöglichen Zeitpunkt fortgesetzt. Dies hätte keine Auswirkungen auf die essenziell wichtige Reihenfolge der Gebinde am Endlagerstandort."

Zusammenfassend hält die ESK zur TÜV NORD Bilanzierungsstudie auf S. 9 ihrer Stellungnahme vom 18.07.2023 fest:

"Zusammenfassend gilt:

Die Frage der Notwendigkeit und der Sinnhaftigkeit eines Logistikzentrums lässt sich nicht allein mit den Parametern Dosis, Strecke und Zeit ableiten. Der wichtigste Faktor, nämlich die logistischen Herausforderungen insbesondere bei der Anlieferung im Regelgüterverkehr und die dabei bestehenden Terminrisiken sowie die Schwierigkeiten bei der Lagerlogistik ("last in – first out") und Kapazität der Zwischenlager werden bislang nicht ausreichend berücksichtigt.

Die möglichst frühzeitige Verfügbarkeit eines Logistikzentrums als Konsolidierungspunkt, der Abhängigkeiten vorbereitender Schritte entkoppelt, kann entscheidend zur Verbesserung der Logistik beitragen und gleichzeitig Konsequenzen von Störungen vermeiden.

Ein Logistikzentrum wird maßgeblich zur Robustheit der Einlagerung von Abfallgebinden im Endlager Konrad beitragen und so gewährleisten, dass die geplanten 10.000 m<sup>3</sup> pro Jahr aus logistischer Sicht auch eingelagert werden können.

Weiterhin könnten Standorte mit wenigen Abfällen diese an das Logistikzentrum abgeben, um die Vielzahl der nuklearen Standorte in Deutschland schneller zu reduzieren als ohne LoK.

Zudem könnten der Neubau oder die Erweiterung von Zwischenlagern an verschiedenen Standorten in verschiedenen Bundesländern vermieden werden."

Dass der Regionalplangeber trotz der eindeutigen Auffassung der ESK, wonach aus der TÜV NORD Bilanzierungsstudie nicht hergeleitet werden kann, ein ZBL sei nicht erforderlich, auf diese maßgeblich abstellt und sie im Rahmen der bislang vorliegenden Abwägung dafür anführt, für das ZBL bestehe kein „unabweisbarer“ Bedarf, so dass für dessen raumordnerische Festlegung kein Anlass bestehe, ist nicht nachvollziehbar und macht die für den Standort Würzgassen vorgesehene Festlegung im aktuell vorliegenden Entwurf des Regionalplans OWL abwägungsfehlerhaft.

Soweit die Stellungnahme der ESK vom 18.07.2023 eine Bewertung des „Vorgehens

gesicherten Standorten als vorzugswürdig erweisen dürfte.

Auch die Kritik der BGZ in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 56f.), in den Erläuterungen zum Ziel 10.3-1 LEP NRW werde darauf hingewiesen, dass eine Angebotsplanung auf der Ebene des Landesentwicklungsprogramms für neue Standorte für weitere fossile Kraftwerke zukünftig nicht mehr erforderlich sei, ist nicht berechtigt. Die von der BGZ angesprochenen Erläuterungen des Landesentwicklungsplans beziehen sich allein auf eine Angebotsplanung auf landesplanerischer Ebene, deren Aufrechterhaltung an 17 Standorten angesichts eines stetig steigenden Anteils der erneuerbaren Energien nicht mehr für erforderlich gehalten wurde. Eine Aussage zu Erforderlichkeit neuer Kraftwerkstandorte im Regionalplan ergibt sich daraus nicht. Vielmehr heißt es in den Erläuterungen zu dem Ziel 10.3-1 LEP NRW ausdrücklich, parallel zum Ausbau der erneuerbaren Energien würden neben Speichern und einem Lastmanagement vor allem flexible und hocheffiziente fossile Kraftwerke gebraucht. Vor diesem Hintergrund spielten neue Kraftwerke für die kommenden Jahrzehnte eine veränderte, aber weiterhin wichtige Rolle. Im Interesse einer sicheren Stromversorgung seien zusätzliche effiziente, dezentrale und flexibel an das schwankende Angebot der erneuerbaren Energien anfassbare Kraftwerkskapazitäten erforderlich. Aus den Erläuterungen des Landesentwicklungsplans, auf die sich die BGZ in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 beruft, kann insoweit keineswegs abgeleitet werden, dass eine regionalplanerische Sicherung von Standorten für solche Kraftwerke nicht mehr erforderlich ist. Das Gegenteil ist der Fall. Dabei ist noch zu bedenken, dass sich die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Energiewende rasch

weiterentwickeln, sodass es sich je nach der Entwicklung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen und der sich abzeichnenden Erfolge beim Zubau von Energieerzeugungsanlagen erweisen kann, dass nicht alle vorsorglich regionalplanerisch für solche Kraftwerke gesicherten Standorte schließlich auch gebraucht werden. Gerade angesichts der Unsicherheit entsprechender Prognosen ist es jedoch gerechtfertigt, insoweit geeignete Standorte nicht für andere Zwecke freizugeben, sondern, was insbesondere den Standort Beverungen-Würgassen angeht, die bisherige Gebietsfestlegung für Energieerzeugungsanlagen vorzeitig aufzugeben.

Im Übrigen kommt es auch nicht darauf an, den Nachweis für einen Bedarf an konventionellen Energieerzeugungsanlagen an allen dafür gesicherten Standorten festzustellen; vielmehr muss in Rechnung gestellt werden, dass die Eignung der gesicherten Standorte letztlich abschließend nur in den dafür vorgesehenen Zulassungsverfahren geprüft und bestätigt werden kann. Aus vorsorglicher Sicht der Regionalplanung wäre es problematisch, wenn auf eine regionalplanerische Sicherung des einen oder anderen Standorts für Anlagen der Energieerzeugung, etwa zugunsten eines Entsorgungsstandorts, verzichtet und sich anschließend herausstellen würde, dass die noch gesicherten Standorte nicht genehmigungsfähig sind oder aus anderen Gründen, etwa der zivilrechtlichen Verfügung, für die gesicherten Zwecke nicht genutzt werden können.

zur Festlegung des Standortes durch die BGZ" und die Bewertung des „Standortes Würgassen" enthält (vgl. S. 9 ff. und S. 15 ff.), wird auf unsere Ausführungen in den Abschnitten A.111.1, A.111.2 und A.111.3.1 verwiesen.

### III. Verkennen der Erforderlichkeit des ZBL am Standort Würgassen

Nach den Erläuterungen des Regionalplans OWL (siehe Rn. 787) scheint es, als lasse der Regionalplanungsträger die Frage, ob und inwieweit ein ZBL für schwach- und mittelradioaktive Abfälle für das Endlager Konrad erforderlich oder sinnvoll ist, im Ergebnis offen. Letztendlich kann der Regionalplanungsträger diese maßgebliche Frage aber nicht dahinstehen lassen.

Er hätte vielmehr in die Abwägung einstellen müssen, dass es aus zutreffenden Gründen insbesondere von dem Gesetzgeber, der Bundesregierung und der ESK für erforderlich gehalten wird. Dass der Planungsträger dies in der Abwägungsentscheidung außer Acht gelassen hat, ist nicht dadurch zu rechtfertigen, dass nach Auffassung des Regionalplanungsträgers das ZBL nicht an dem aus Sicht der BGZ vorzugswürdigen Standort in Würgassen angesiedelt werden müsste. Denn auch wenn man davon ausginge, dass das ZBL nicht zwingend und ausschließlich in Würgassen angesiedelt werden müsste, schließt es fraglos nicht aus, es gleichwohl dort raumordnerisch festzulegen, sofern es jedenfalls sachliche und nachvollziehbare Gründe für diesen Standort gibt. Der Regionalplanungsbehörde steht in diesem Zusammenhang nicht die Entscheidung zu, positiv oder negativ über den Standort des ZBL zu entscheiden. Diese Entscheidungsmöglichkeit ist allein der BGZ vorbehalten.

#### 1. Standortfestlegung der BGZ und Sachlichkeit der angewandten Auswahlkriterien - Einschätzungsprärogative

Dabei verkennt der Regionalplanungsträger, dass der BGZ als Vorhabenträgerin eine Einschätzungsprärogative eingeräumt ist. Sie kann und darf aus nachvollziehbaren und sachlichen Gründen einen bestimmten Standort favorisieren, und zwar auch dann, wenn es räumliche Planungsalternativen gibt (vgl. Durner, a. a. O., § 5 Rn. 49). Eine zumutbare Alternative ist in diesem Zusammenhang dann nicht gegeben, wenn sich das Planungsziel auf der „Ersatzfläche" nicht in gleicher Weise oder nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verwirklichen ließe (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 17.05.2002 - 4 A 28/01 -, NVwZ 2002, 1243 ff.). Das bedeutet, dass die Raumordnung ein Bundesvorhaben nicht auf jeden planerisch noch hinnehmbaren Alternativstandort verweisen kann. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben an anderer Stelle im Wesentlichen genauso gut durchgeführt werden kann oder nicht (vgl. Durner, a. a. O., § 5 Rn. 49). Vorliegend kann das ZBL nicht an anderer Stelle im Wesentlichen genauso gut durchgeführt werden. Die Standortfestlegung hat die BGZ dabei nach Maßgabe der ihr von der ESK vorgegebenen Empfehlungen getroffen.

Die räumlich in Betracht kommenden und als etwaige Alternativen geprüften Standorte (vgl. auch A.111.3) verfügen insbesondere nicht über einen unmittelbaren

### XVI.

Die BGZ bemängelt in ihrer Stellungnahme vom 12.9.2023 (Bl. 54), dass der Bedarf für die Sicherung von vier Standorten für konventionelle Kraftwerke nicht mit Blick darauf geprüft worden sei, ob und inwieweit die Energieerzeugung und -gewinnung im Planungsraum Ostwestfalen-Lippe durch erneuerbare Energien gedeckt sei bzw. gedeckt werden könne. Bei dieser Kritik wird übersehen, dass der Bedarf an einer Sicherung von Standorten, die sich für die Errichtung und den Betrieb von Gaskraftwerken eignen, nicht ausschließlich auf den Strombedarf im Plangebiet OWL bezogen werden kann, soweit diese Anlagen einen Beitrag auch zur landes- und bundesweiten Energiesicherheit leisten sollen und können.

Unabhängig davon ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Energiewende mit einer Dekarbonisierung der Energieversorgung dynamische Prozesse mit hohem Entwicklungstempo voraussetzt. Obwohl nach Mitteilung des BMWK 2023 ein Rückgang des Gesamtgasverbrauchs zu erwarten ist, da immer mehr Haushalte auf Wärmepumpen umsteigen, werde für die erhöhte Stromerzeugung mehr Gas benötigt als bisher, da Kern- und Kohlekraftwerke weggefallen sind. Der Bedarf an Gas wird bis 2030 weiterhin hoch sein, da erst danach die Umstellung der Energieerzeugung auf regenerative und erneuerbare Energien sowie Wasserstofftechnologien wirksam werden. Als Brückentechnologie sollen Gaskraftwerke dazu dienen, die Energieversorgungslücke bis 2030 zu schließen (Umweltbundesamt 2023). Eine Kraftwerkstrategie des Bundes mit Aussagen zu Bedarfen, bestehenden und neuen

Standorten, die für 2023 angekündigt wurde, liegt im Dezember 2023 noch nicht vor. Nach Darlegungen der Bundesregierung (Deutscher Bundestag Drucksache 20/8718) zielt die Kraftwerksstrategie u.a. darauf, den Neubau von Wasserstoffkraftwerken und wasserstofffähigen Kraftwerken, die zeitnah auf Wasserstoff umstellen oder umrüsten können zu unterstützen. Dabei wird der Bedarf an neuen wasserstoffbasierten Kapazitäten auf ca. 15 Gigawatt prognostiziert.

Für NRW hat das EWI Köln 2023 für die IHK NRW ermittelt, dass der Zubau von Gaskraftwerken bis 2030 vor allem im Westen Deutschlands erforderlich ist (25 Gigawatt), um die Versorgungslücke zu schließen. Mittel- bis langfristig plant der Bund die Umrüstung von Gaskraftwerken zu wasserstofffähigen Anlagen. Standorte ehemaliger Kernkraftwerke stehen dafür bereits jetzt zur Verfügung, ein Beispiel dafür ist das Kernkraftwerk Lingen/Ems in Niedersachsen.

Im Zuge der Energiewende wird auch im Energiewende-Index von McKinsey 2023 eine Stromlücke für die Versorgungssicherheit von ca. 30 Gigawatt vorausgesagt, die vor allem durch die Umrüstung bestehender Kraftwerke auf Gas und später auf Wasserstoff und durch Neubau von Gaskraftwerken, die später zu Wasserstoffkraftwerken (Elektrolyseure) transformiert werden, gedeckt werden kann. Die Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie des Bundes beschreibt diese Typen als Gas-H<sub>2</sub>-ready-Kraftwerke für „grünen" Wasserstoff.

Gleisanschluss. Am Standort Würgassen befindet sich ein stillgelegter Gleisanschluss, der ertüchtigt und reaktiviert werden kann. Das Areal des geplanten ZBL schließt den Bahndamm des stillgelegten Gleisanschlusses bis zum Verlauf der Sollingbahn ein und grenzt damit unmittelbar an das öffentliche Schienennetz. Damit erfüllt der Standort Würgassen ein maßgebliches Standortparameter, das von der ESK empfohlen worden ist (siehe S. 9 der Stellungnahme vom 26.07.2018):

„Das potenzielle Standortgelände sollte möglichst entweder einen existierenden den Bahnanschluss oder einen früheren Bahnanschluss, dessen wesentliche Elemente (z. B. Trasse, Abzweigmöglichkeit aus dem Bahnnetz) noch vorhanden sind, aufweisen.“

Anderorts müsste eine entsprechende Schieneninfrastruktur außerhalb der Standorte auf Grundstücken Dritter geplant, planfestgestellt und gebaut werden, und zwar abhängig vom jeweiligen Standort über eine Strecke von ca. 1,3 bis 4,5 km. Hielt die ESK in ihrer Stellungnahme vom 26.07.2018 (S. 6) noch einen Anschluss an eine zweigleisige Bahnstrecke für notwendig, hat sie dies in der nun aktuell vorliegenden Stellungnahme vom 18.07.2023 (S. 20) korrigiert; dort heißt es:

„Die ESK folgt der Einschätzung des Öko-Instituts in Bezug auf die Realisierung der Bahntransporte vom LoK zum Endlager Konrad auf einer eingleisigen Strecke. In Anbetracht der von BGZ vorgestellten reduzierten Lastannahmen besteht aus Sicht der ESK auch keine Notwendigkeit mehr für eine zwei gleisige Anbindung.“

Außerdem heißt es in der Stellungnahme der ESK vom 26.07.2018 u. a., dass der Standort für das ZBL höchstens 150 bis 200 km vom Endlager Konrad entfernt sein sollte, um unnötige zusätzliche Transportwege zu vermeiden (vgl. dort S. 9).

Daneben müsse - so die Stellungnahme der ESK vom 26.07.2018 (S. 8) - der Standort so gewählt werden, dass in der Nachbarschaft mögliche Großbrände das ZBL nicht beeinträchtigen können. Es bedarf mithin eines ausreichenden Abstandes zu anderweitigen baulichen Nutzungen.

Demzufolge ist der Standort Würgassen durch die BGZ sachgerecht als favorisierter Standort für die Errichtung und den Betrieb des ZBL ausgewählt worden. Die BGZ hat am 28.08.2019 eine „Standortempfehlung ‚zentrales Bereitstellungslager Konrad‘“ abgegeben; danach wird empfohlen,

„die Fläche in Würgassen/Beverungen (Land Nordrhein-Westfalen) als vorzugswürdig zu realisierenden Standort für das Zentrale Bereitstellungslager für das Endlager Schacht Konrad für weitere standortspezifische Planungen und Untersuchungen auszuwählen“.

In Anlehnung an die Anforderungen aus der o. g. Stellungnahme der ESK hat die BGZ in einem Radius von bis zu 200 km um das Endlager Konrad Standorte mit einer Fläche von mehr als 30 ha betrachtet, weil es auch in der o. g. Stellungnahme vom 26.07.2018 heißt, dass der Standort eine genügende Größe für die Lagereinrichtungen, für die

Die Suche und die Entwicklung von geeigneten neuen Standorten für Gas-H2-ready-Kraftwerke mit notwendiger Infrastruktur wird von der Regionalplanung aufgrund der zu erwartenden erheblichen Nutzungskonflikte im Planungsraum als sehr herausfordernd und zeitintensiv gesehen. Mit Blick auf den laufenden Transformationsprozess und die damit verbundenen globalen Unsicherheiten ist die Sicherung von Standorten mit zeitnahen Realisierungsperspektiven besonders wichtig, um schnell auf sich abzeichnende lokale, regionale und globale Entwicklungen reagieren zu können.

Vor diesem Hintergrund ist es regionalplanerische Zielsetzung, alle vier Kraftwerkstandorte im Planungsraum für diesen Transformationsprozess in den Blick zu nehmen, mit dazugehöriger Infrastruktur und den dazugehörigen Flächen zu sichern und für den Betrieb als wasserstofffähige Gaskraftwerke bzw. Gas-H2-ready vorzuhalten.

Für den Bau eines oder mehrerer Gaskraftwerke, die später als Wasserstoffkraftwerke (Gas-H2-ready) umgerüstet werden können, soll vorsorglich die gesamte noch freie Fläche am Standort Beverungen-Würgassen regionalplanerisch gesichert werden. Potenzielle Erweiterungen späterer Gas-H2-ready-Kraftwerke werden zudem berücksichtigt. Der Parallelbetrieb eines LOK gleichzeitig mit einer Kraftwerksnutzung würde im Hinblick auf die Größe der verfügbaren Fläche hingegen eine Einschränkung der Eignung des Standortes für die angestrebte Nutzung in Würgassen nach sich ziehen.

## XVII.

Soweit in den Erläuterungen des Planentwurfs auf eine Potenzialstudie des LANUV 2023 Bezug genommen wird, wonach für Teilregionen des Plangebiets erhebliche Ausbaupotenziale für die Windenergie ermittelt worden sind, ergibt sich daraus entgegen der Einschätzung der BGZ kein Grund, auf die in Aussicht genommene Sicherung verschiedener Standorte insbesondere für Gaskraftwerke und daneben auch für Anlagen der Erzeugung regenerativer Energien zugunsten einer Sicherung des Standorts in Würgassen für eine Entsorgung radioaktiver Abfälle zu verzichten. Die Planungsregion OWL wird landesplanerisch verpflichtet, Windvorrangbereiche in einer Größenordnung von 13.888 ha festzulegen. Die Identifizierung der entsprechenden Potentialflächen, die Auswahl und die Festlegung der Windvorrangbereiche bleibt einem sachlichen Teilplan vorbehalten, der im Anschluss an die Beschlussfassung des Regionalrats zur Neuaufstellung des Regionalplans aufgestellt werden soll. Der beschleunigte Ausbau der Zahl der Windenergieanlagen im Plangebiet ändert nichts an der Notwendigkeit, die planerische Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Gaskraftwerken zu schaffen, die als Brückentechnologie unverzichtbar sind.

## XVIII.

Die BGZ kritisiert in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 58), es werde nicht hinreichend berücksichtigt, dass der Standort Beverungen-Würgassen nicht dauerhaft

notwendigen Freiflächen für die Transportfahrzeuge ein schließlich deren Unterhalt und für die zum physischen Schutz erforderlichen Einrichtungen aufweisen" müsse (vgl. dort S. 9). Ferner hat die BGZ die Nähe zu einer vorhandenen Bahnstrecke berücksichtigt und Flächen ausgeschlossen, die insbesondere in einem Abstand von weniger als 300 m zu (geschlossener) Wohnbebauung liegen und naturschutzrechtlichen Schutz genießen.

Soweit die BGZ bei den betrachteten Flächen maßgeblich Grundstücke betrachtet hat, die im Eigentum von öffentlichen oder privaten Bundeseinrichtungen stehen oder zu stillgelegten Kernkraftwerksstandorten gehören, ist dies sachlich gerecht fertigt.

Denn zum einen sollte mit der geplanten Inbetriebnahme des Endlagers Konrad im Jahre 2029 das ZBL zeitnah seinen Betrieb aufnehmen, was langwierige und möglicherweise am Ende sogar erfolglose Erwerb Bemühungen in Bezug auf Fremdgrundstücke erschwert oder sogar verhindert. Sinn und Zweck des ZBL ist es nämlich, die Entsorgung der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle insgesamt zu optimieren und damit zu verkürzen. Dabei hängt die dadurch ermöglichte Beschleunigung der Entsorgung der Abfälle nicht vom konkreten Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft des Endlagers Konrad ab. Die Abweichung von der ursprünglichen Planung der Inbetriebnahme des Endlagers Konrad ändert somit nichts an der Bedeutung des ZBL für eine zügige Entsorgung der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle.

Zum anderen muss gesehen werden, dass die Errichtung und der Betrieb des ZBL baugenehmigungspflichtig sind. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben der Fachplanung; insbesondere ist das ZBL nicht planfeststellungs- oder plangenehmigungsbedürftig. Daraus folgt auch, dass für das ZBL rechtlich nicht die Möglichkeit besteht, für dessen Realisierung erforderliche Grundstücksflächen zu enteignen. Es ist im Rahmen des hiesigen Neuaufstellungsverfahrens durch die BGZ zudem erläutert worden, dass - entgegen der Auffassung des Regionalplanungsträgers - auch Enteignungsmöglichkeiten nach Maßgabe des Gesetzes über die Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht bestehen.

Dass für die Auswahl des Standortes Würzgassen sachfremde Erwägungen maßgeblich gewesen wären, so dass das „abwägungsrelevante Gewicht“ betreffend die von der BGZ geäußerte Anregung einer raumordnerischen Standortsicherung für das ZBL, gemindert wäre, ist demzufolge nicht ersichtlich.

Das Vorgehen der BGZ bei der Standortfestlegung wird (auch) von der ESK nicht beanstandet. In deren Stellungnahme vom 18.07.2023 (S. 14) heißt es vielmehr ausdrücklich, dass das Vorgehen der BGZ „grundsätzlich plausibel“ ist:

„Aus Sicht der ESK ist das Vorgehen der BGZ zur Identifikation potentiell geeigneter Flächen sowie zur Reduzierung auf einen Flächenpool von neun Flächen (Schritte 1 und 2 des Verfahrens zur Standortfestlegung) grundsätzlich plausibel.“

durch das ZBL in Anspruch genommen werde, da das Logistikzentrum nur so lange betrieben werden solle, bis die Einlagerung am Schacht Konrad abgeschlossen sei. Der Regionalrat müsse sich deshalb mit der Frage befassen, ob es zur Sicherung der Energieversorgung für die nächsten 30 Jahre innerhalb des Planungsraums Westfalen-Lippe genüge, dass die drei übrigen Standorte gesichert für konventionelle Kraftwerke würden und ob es nicht ausreichend wäre, den Standort in Beverungen-Würgassen erst für die Zeit danach für Anlagen zur Energieerzeugung zu sichern. Mit Blick auf die Notwendigkeiten der Energiewende und des Klimaschutzes liegt es allerdings fern, die Sicherung des Standorts für Anlagen der Energieerzeugung um ca. 30 Jahre zu verschieben. Die energiepolitischen Verhältnisse für einen Zeitraum nach 30 Jahren einigermaßen sicher zu prognostizieren, um auf dieser Grundlage auf eine vorsorgliche Standortsicherung zu verzichten, ist nicht möglich. Versteht man Gaskraftwerke als Brückentechnologie der Energiewende, dann kommt es darauf an, Standorte für solche Kraftwerke gerade in den nächsten Jahren dafür zu sichern und bereitzuhalten. Der Ministerpräsident des Landes NRW hat dazu noch Anfang Dezember 2023 darauf hingewiesen, dass in dem Fall, dass neue wasserstofffähige Gaskraftwerke nicht rechtzeitig gebaut würden, alte Kraftwerke nicht vom Netz gehen könnten. Es könne keinen Ausstieg ohne Einstieg geben. Versorgungssicherheit und Verlässlichkeit müssten in einem Industrieland jederzeit gewährleistet sein. Gaskraftwerke sollten gerade dann Strom liefern, wenn die Erzeugung aus Wind und Sonne nicht ausreiche. Mit Blick auf den laufenden und noch nicht abgeschlossenen Transformationsprozess und den sich daraus ergebenden Anforderungen ist der Standort Beverungen-Würgassen als Bestandsstandort eines Kraftwerks mit vorhandenen Infrastrukturen eine strategische Kraftwerksplanung nicht entbehrlich. Die befristete Errichtung eines LOK würde der angestrebten Flächensicherung im Rahmen des aktuell laufenden Transformationsprozesses entgegenstehen. Während BMWK und EWI von einer temporären Gaskraftwerknutzung bis 2030 und anschließendem Betrieb als Wasserstoffkraftwerk sprechen, ist die Befristung des LOK eher als Generationenzeitraum zu sehen. Bislang hat die BGZ die Entscheidung für Würzgassen damit begründet, dass der Standort im Vergleich zu anderen in Frage kommenden Liegenschaften schnell verfügbar wäre, um somit ab 2027 die kontinuierliche Belieferung des Endlagers Konrad für einen Zweischichtbetrieb zu ermöglichen. Hierdurch könne eine Verkürzung der prognostizierten Einlagerungszeit von 40 auf 30 Jahre erfolgen. Dem Lagebericht im Jahresabschluss 2021 der Kerntechnischen Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE), wo ca. 30% der gesamten schwach- und mittelradioaktiven Abfälle anfallen werden, ist aber zu entnehmen, dass ein früheres Betriebsende des Endlagers Konrad als 2067 für die KTE nicht praktikabel ist, weil Abfälle aus dem Rückbau der Entsorgungsbetriebe noch bis Mitte der 2060er Jahre anfallen werden. Die prognostizierte Betriebsdauer des LOK über etwa vier Jahrzehnte steht einer Nutzung des Standortes im Zuge des aktuell laufenden Transformationsprozesses entgegen. Gerade für die angesprochenen Betriebszeiten des LOK ist eine Flächensicherung als Transformationsstandort von Bedeutung. Ein Nacheinander beider Nutzungen mit einer vorrangigen Nutzung durch das LOK entspricht nicht den beabsichtigten Planungszielen.

Dass die BGZ den Standort Würzgassen für das ZBL festgelegt hat, beanstandet die ESK in ihrer Stellungnahme vom 18.07.2023 ebenfalls nicht. In der Stellungnahme heißt es auf S. 20 dazu:

„Aus Sicht der ESK ist die Charakterisierung des Standortes durch die BGZ nachvollziehbar und plausibel. Insbesondere nach dem inzwischen der vom Öko-Institut geforderter weitere Untersuchungsbedarf bei einzelnen sicherheitstechnischen Kriterien durch entsprechende Fachgutachten zu einem großen Teil vorliegt.“

In diesem Zusammenhang sieht die ESK auch den nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ermittelten Nachweis der Hochwasserfreiheit durch zusätzliche Aufschüttungen am Standort Würzgassen als „nachvollziehbar und plausibel“ an (Stellungnahme der ESK vom 18.07.2023, S. 20).

2. Keine Verpflichtung der BGZ zu einer raumplanerischen Anforderungen genügenden oder anderweitig gesetzlich geregelten Standortfestlegung

Darüber hinaus gilt, dass die BGZ nicht verpflichtet ist, bundesweit nach raumordnerischen Vorgaben in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geeignete Standorte für das ZBL zu suchen (so auch die Auffassung der ESK in deren Stellungnahme vom 18.07.2023,

S. 9: „Die Durchführung eines dem eigentlichen Genehmigungsverfahren vorgeschalteten Verfahrens zum Vergleich bzw. zur Auswahl verschiedener Standorte ist nach Strahlenschutzrecht für die Errichtung eines Zwischenlagers nicht gefordert“), und zwar unabhängig davon, dass dies schon faktisch nicht leistbar ist.

Dass aber gleichwohl - wiederholend - vom regionalen Planungsträger argumentiert wird, das ZBL könne auch andernorts realisiert werden, ist zum einen eine durch nichts belegte Behauptung und zum anderen betrachtet er dabei nicht, dass der Standort zwingenden Anforderungen genügen muss, darunter die Verfügbarkeit der Flächen und die logistische Anbindung sowie die Einhaltung bestimmter Entfernungen (vgl. dazu A.111.1 und A.111.3.1) sowie anderer Parameter.

Entscheidend für die Abwägungsentscheidung durch den regionalen Planungsträger ist nicht, ob es anderweitig untersuchte Alternativstandorte gibt, sondern dass der von der BGZ empfohlene Standort in Würzgassen auf sachlichen und nachvollziehbaren Auswahlkriterien beruht und dass vor allem die BGZ den Nachweis geführt hat, dass das ZBL dort mit - annähernd - allen regionalplanerischen Nutzungsansprüchen vereinbar ist. Dazu hat die BGZ im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen mit Schreiben vom 23.03.2021 ausführlich und unter Zugrundelegung der vom Regionalplanungsträger angewandten Maßgaben und Kriterien ausführlich vorgetragen (vgl. die Kapitel C.II.3.1 bis 3.6, C.IV. sowie C.V. und C.VI. des Schreibens vom 23.03.2021).

Damit aber setzen sich die Erwägungen des Regionalplans OWL nicht auseinander.

#### **XIX.**

Die BGZ beanstandet in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 62), es sei vollkommen offen, ob am Standort in Beverungen-Würzgassen ein Kraftwerk errichtet werden würde, wenn er dafür planerisch gesichert würde. Das reiche aus, einen Bedarf für die aktuell vorgesehene Festlegung abzulehnen. Die BGZ verweist dazu auf Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 10.03-1 LEP NRW, wonach eine solche raumordnerische Festlegung in der Regel auf Anregung des Energieversorgungsunternehmens erfolgen solle. Eine solche Anregung gebe es jedoch nicht. Eine regionalplanerische Sicherung des Standorts ist entgegen der Ansicht der BGZ nicht auf einen entsprechenden Wunsch des Grundstückseigentümers oder auf eine Anregung eines Energieversorgers angewiesen. Aus den von der BGZ angesprochenen Erläuterungen zum Ziel 10.3-2 LEP NRW ergibt sich im Übrigen nicht, dass die regionalplanerische Standortsicherung nur in Frage kommt, wenn eine solche von einem Energieversorgungsunternehmen angeregt worden ist. Vielmehr enthalten die Erläuterungen einen Hinweis darauf, dass es für eine solche Festlegung von Kraftwerkstandorten von Relevanz ist, wenn ein Energieversorgungsunternehmen bzw. ein sonstiger Vorhabenträger eine Realisierungsabsicht signalisiert und dementsprechend eine Festlegung als Kraftwerksstandort anregt. Einer solchen Anregung bedarf es jedoch nicht.

#### **XX.**

Die BGZ kritisiert in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 Erläuterungen des Planentwurfs, wonach der Standort Beverungen-Würzgassen aus regionalplanerischer Sicht nach dem Rückbau des Kernkraftwerks gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung besitzt, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (unter anderem Umspannwerke, Leitungen) vorhanden sind und auch künftig weiter genutzt werden können. Dabei werde verkannt, dass es maßgebliche, kraftwerkstypische Nebenanlagen für ein konventionelles Kraftwerk dort nicht mehr gebe. Es existierten dort insbesondere weder Lagerstätten noch Leitungen. Für ein Gaskraftwerk fehle es genauso wie bei dem Energieträger Öl an einer leistungsfähigen Leitungsanbindung. Entsprechende Pipelines gebe es am Standort Würzgassen nicht. Bei der regionalplanerischen Festlegung von Kraftwerksstandorten sei aber das Fehlen oder Vorhandensein von Leitungstrassen in den Blick zu nehmen, wie sich aus dem Grundsatz 10.3-2 LEP NRW ergebe.

Diese Bedenken der BGZ sind ebenfalls unbegründet. Der Standort verfügt durchaus über eine für die Errichtung von Gaskraftwerken wertvolle Infrastruktur bzw. Infrastrukturanbindung. Von Süden kommend ist eine DN 300 Gasleitung des Betreibers Westnetz nach Beverungen vorhanden, die nach Würzgassen weiterverlegt oder abgezweigt werden kann. Vergrößerungen der Leitungsdurchmesser wären ohne großen Aufwand möglich. Für die Verlängerung bzw. Abzweigung der Leitungstrasse sind keine Raumwiderstände erkennbar, die Planungen grundsätzlich entgegenstehen oder diese wesentlich erschweren würden. Die komplette Leitungsinfrastruktur des

Die Anregung für eine Erweiterung der Zweckbestimmung des GIB mit Zweckbindung für ein ZBL wird nach den Erwägungen des Regionalplans OWL nicht mit Blick darauf abgelehnt, dass das ZBL am Standort Würgassen zu raumordnerischen Nutzungskonflikten führt, sondern allein damit, dass nicht ersichtlich sei, dass das ZBL zwingend auf den Standort Würgassen angewiesen sei. Letzteres rechtfertigt aber nicht, die in Rede stehenden Belange dahingehend zu gewichten, dass sich die von der BGZ angeregte Erweiterung der Zweckbestimmung des GIB mit Zweckbindung für ein ZBL gegenüber dem vom Planungsträger verfolgten Interesse daran, diesen Standort für „Anlagen der Energieerzeugung“ zu sichern (vgl. Entwurf Erläuterungen Regionalplan OWL, Rn. 789), nicht durchsetzt.

Die BGZ ist rechtlich nicht verpflichtet, ihrer Standortfestlegung eine raumplanerische Prüfung zugrunde zu legen. Soweit dies seitens des Regionalplanungsträgers jedoch im Verlaufe des hiesigen Neuaufstellungsverfahrens - allem Anschein nach - für erforderlich gehalten worden ist, hat er eine normative Grundlage hierfür nicht genannt.

Auch im Übrigen sind keine gesetzlichen Vorgaben statuiert, die es bei der Ermittlung und Auswahl eines - geeigneten - Standortes für das ZBL zu beachten gelte; insbesondere gibt es kein diesbezügliches „Standortauswahlgesetz“. Der Anwendungsbereich des Standortauswahlgesetzes ist allein die Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle. Für das vorliegende ZBL gilt es ausdrücklich nicht. Formelle oder materielle - die BGZ rechtlich bindende - Vorgaben für die Auswahl des für das ZBL geeigneten Standorts gibt es mithin nicht.

3. Unzutreffende Annahme vom Vorhandensein anderweitiger in Betracht kommender - vergleichbar geeigneter - Standorte

Mehrfach wird seitens des Regionalplanungsträgers geäußert, das ZBL könne andernorts realisiert werden; es sei auf den Standort Würgassen nicht angewiesen.

3.1 Anderweitig geeignete Standorte für die BGZ

So verfüge die BGZ „nach ihren eigenen Angaben“ - so jedenfalls die Erläuterungen des Regionalplans OWL (siehe Rn. 747, 775 f., 787 und 789) - angeblich über andere für das Vorhaben geeignete Standorte, so dass eine Vorrangfestlegung für ein ZBL für schwach- und mittelradioaktive Abfälle am Standort Würgassen nicht zwingend erforderlich sei.

Diese Annahme des Regionalplanungsträgers ist unzutreffend und unpräzise. Richtig ist, dass die BGZ von den bewerteten Flächen "neun Potentialflächen" identifiziert hat, die alle die „grundlegenden Anforderungen“ in Bezug auf Flächengröße, Entfernung zum Endlager Konrad, Gleisanschluss bzw. Abstand zum nächsten Gleisverlauf, notwendige Abstände, Bebauung und Naturschutzbelange erfüllen (siehe „Standortempfehlung „zentrales Bereitstellungslager Konrad“ der BGZ vom 28.08.2019, S. 4). Um diese Flächen in eine Rangfolge für die Standort-Eignung zu bringen, sind

ehemaligen Kernkraftwerkes ist am Standort Würgassen nach wie vor vorhanden. Das regionalplanerisch gesicherte Pumpspeicherkraftwerk Nethe im Kreis Höxter bezieht sich auf die vorhandene Leitungsinfrastruktur in Würgassen. Der geplante Rhein-Main-Link führt in Nord-Süd-Richtung ebenfalls durch den Kreis Höxter. Eine Anbindung an den südöstlichen Kreis Höxter wäre durch Anlagen wie Konverterstationen möglich. Eine Versorgung mit Öl ist für Gas- und Wasserstoffkraftwerke generell nicht notwendig und würde nicht mit der bundesweiten Dekarbonisierung der Energieversorgung in Einklang stehen.

Der Netzentwicklungsplan Strom 2037/45 listet im Entwurf 2023 zwei geplante Netzverstärkungen der bestehenden 380 kV-Leitungen als P212 aus: M435 Grohnde-Vörden-Würgassen mit Ertüchtigung auf 4000 A und M472 Würgassen-Sandershausen-Bergshausen auch mit Verstärkung der 380-kV-Schaltanlagen. Das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sieht seit 2013 unter Nr. 88 als länderübergreifende Leitung A1 von Landesbergen über Würgassen bis Borken mit Drehstrom Nennspannung 380 kV vor. Ausreichende und zukunftsfähige Leitungsinfrastruktur für den Betrieb von Kraftwerken ist in Würgassen also gegeben.

#### **XXI.**

Die BGZ vertritt in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 64 ff.) außerdem die Ansicht, die regionalplanerische Festlegung für den Standort Würgassen verletze den Grundsatz der Konfliktbewältigung. Nach den Erläuterungen des Planentwurfs könnten mögliche Konflikte, die durch die Bereitstellung und Nutzung von Kühlwasser aus der Weser sowie durch Emissionen eines Gaskraftwerks entstehen könnten, auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden. Die BGZ hält dem entgegen, dass es im Falle der Errichtung eines konventionellen Kraftwerks zu erheblichen Konflikten am Standort Würgassen kommen werde, deren Lösung nicht späteren Zulassungsverfahren überlassen werden könne. Sie bezieht sich dabei u.a. auf Luftschadstoffimmissionen in benachbarten FFH-Gebieten, auf die Einleitung von aufkonzentrierten Salzfrachten aus dem Kühlwasserkreislauf eines (ohnein nicht mehr zulässigen) Steinkohlekraftwerks und auf Wasserentnahmen zu Kühlwasserzwecken bei zunehmender Wasserknappheit in der Weser in trockenen Jahreszeiten. Außerdem bemängelt die BGZ eine fehlende Infrastrukturanbindung, die eine Beeinträchtigung der unmittelbar benachbarten FFH-Gebiete zur Folge haben könnte.

Auch diese Bedenken der BGZ sind nicht berechtigt. Die Energiewende und damit verbundene Maßnahmen zum Klimaschutz haben ein überragendes öffentliches Interesse i.S.v. § 2 EEG. Das dem Standort benachbarte FFH-Gebiet ist zwar stickstoffsensibel. Konkrete Ermittlungen und Beurteilungen von potenziellen Immissionen auf die in der Nähe befindlichen FFH-Gebiete sind auf Ebene der Regionalplanung in diesem Planungsstadium nicht möglich. Sie sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen durchzuführen. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde stehen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen ausreichende Instrumente und technische Lösungen zur Verfügung, um eine Konfliktlösung mit Blick auf die FFH-Verträglichkeit herbeizuführen.

diese von der BGZ hinsichtlich der Variablen „Abstand zum nächsten Gleisverlauf“ so wie „Transportweg Straße zu Konrad“ vergleichend betrachtet worden. Dabei hat die BGZ die Variable „Abstand zum nächsten Gleisverlauf“ als maßgeblich entscheidungsrelevant erachtet, da das zeitliche/rechtliche Risiko der Errichtung eines neuen Gleisanschlusses mit zunehmendem Abstand eines erreichbaren Gleisverlaufs zur Standortfläche ansteigt. Dabei ist berücksichtigt worden, dass entsprechend der Stellungnahme der ESK die Beschickung des Endlagers Konrad überwiegend über den Schienenweg erfolgen soll. Daher ist dieser Variablen bei der Bewertung der verbliebenen (neun) Potentialflächen größeres Gewicht beigemessen worden. Daran hat die ESK (auch) in ihrer Stellungnahme vom 18.07.2023 keine Kritik geäußert; insoweit heißt es auf S. 21 etwa:

„Die im Scoring (Schritt 3) gewählten Variablen und ihre Gewichtung berücksichtigen insbesondere die Beförderung der Gebinde vom Logistikzentrum zum Endlager.“

Es ist der o. g. „Standortempfehlung“ vom 28.08.2019 (S. 5) eindeutig zu entnehmen, dass es nicht mehrere - in gleicher Weise - geeignete Standorte für das ZBL gibt; vielmehr heißt es dort u. a.:

„Auf der Grundlage des auf dieser Basis durchgeführten Flächenvergleichs weist der Standort Würzgassen/Beverungen eine besonders hohe Eignung gegenüber den anderen Flächen auf. Darüber hinaus verfügt der Standort Würzgassen über zwei Alleinstellungsmerkmale, die sich positiv auf eine möglichst zeitnahe Realisierung des ZBL auswirken.“

So verfügt Würzgassen als einziger Standort über einen unmittelbaren Gleisanschluss. Wie bereits dargestellt, wird diese Anforderung von der BGZ auch mit Blick auf die Empfehlungen der ESK als entscheidend betrachtet, da der Großteil der Transporte in das und aus dem ZBL aus sicherheitstechnischer und logistischer Sicht über die Schiene erfolgen soll.

Die Vornutzung als Standort für ein Kernkraftwerk und die aktuelle Nutzung mit zwei Zwischenlagern für schwach- und mittlerradioaktive Abfälle wird als vorteilhaft betrachtet, da sie eine Reihe von Infrastruktur und Erschließungsvorteilen bietet und daher von einer zügigeren grundsätzlichen Realisierungsfähigkeit ausgegangen werden kann.“

Die wiederholt geäußerte Annahme des Regionalplanungsträgers, die BGZ verfüge über anderweitige - vergleichbar geeignete - Standorte für die Errichtung und den Betrieb des ZBL, ist vor diesem Hintergrund unzutreffend. Darauf scheint er aber maßgeblich die getroffene Abwägungsentscheidung stützen zu wollen. Sie trägt jedoch das bislang vorliegende Abwägungsergebnis nicht, wobei auch in diesem Zusammenhang die der BGZ insoweit zustehende Einschätzungsprärogative (vgl. dazu unter A.III.1) verkannt wird. Die der BGZ vom Regionalplanungsträger unterstellte „Angabe“ findet sich in dieser Weise insbesondere nicht in der Stellungnahme vom

Soweit die BGZ eine unzureichende Kühlwasserversorgung befürchtet, gelten diese Bedenken allenfalls für die Kühlungsnotwendigkeit bei Kohlekraftwerken und Kernkraftwerken. Für ein Gas-H2-ready-Kraftwerk besteht diese Notwendigkeit absehbar nicht. Im Übrigen wird auch insoweit auf die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen verwiesen.

## XXII.

Nach Auffassung der BGZ (Stellungnahme vom 12.09.2021, Bl. 69) fehlt eine Untersuchung zur Eignung des Standorts Beverungen-Würgassen für Anlagen der erneuerbaren Energien. Aufgrund seiner Lage sei der Standort für die Erzeugung von Windenergie ungeeignet. Die Errichtung eines Wasserstoffkraftwerks sei mangels vorhandener Infrastruktur für dessen Versorgung unrealistisch, ein Wasserkraftwerk scheide schon deshalb aus, weil die Weser schiffbar bleiben müsse. Angesichts der in der Tallage häufigen Talnebels sei auch keine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage, für eine Power-to-Gas-Anlage fehle es am Bedarf.

Auch diese Kritik ist unberechtigt. Bei der überörtlichen Planung kommt es im Wesentlichen auf Prognosen der im Planungszeitraum möglichen künftigen Szenarien im jeweiligen Festlegungsbereich ankommt. Bei den Anforderungen an solche Prognosen ist die geringere Ermittlungstiefe der Raumordnungsplanung im Vergleich zur Bauleitplanung oder dem Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen (OVG MV, Urteil vom 8. Juni 2022 - 3 K 363/17 -, juris Rn. 115; Hofmann, in: Kment, ROG, 2019, § 7 Rn. 20, 24). Raumordnungspläne sind rahmensetzende Planungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Stellen und Personen, ersetzen diese aber nicht. Auch soweit bei Raumordnungsplänen eine abschließende Abwägung zu erfolgen hat, bedeutet dies, dass an diese nur solche Anforderungen gestellt werden können, die dem rahmensetzenden Charakter dieser Pläne gerecht werden. Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte werden einerseits durch die Aufgabenstellung der Raumordnung und andererseits durch den Detaillierungsgrad der jeweils angestrebten Zielaussage bestimmt (OVG MV, Urteil vom 8. Juni 2022 - 3 K 363/17 -, juris Rn. 115; VGH Mannheim, Urteil vom 10. Februar 2016 - 8 S 1477/15 -, juris Rn. 84; VGH Kassel, Urteil vom 23. September 2015 - 4 C 358/14.N -, juris Rn. 42).

Die landesweite Potenzialstudie des LANUV NRW aus dem Jahr 2023 hat insbesondere für die Teilregion der Kreise Paderborn und Höxter erhebliche Ausbaupotenziale für die Windenergie ermittelt. Der Regionalrat strebt den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für den Sachlichen Teilplan für das Jahr 2024 an. Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiebereiche ist sowohl für die Übernahme bestehender kommunaler Flächen, als auch für die Identifizierung neuer Flächen ein Kriterienset notwendig, das die Potenzialstudie des LANUV NRW berücksichtigt.

Die Stadt Beverungen betreibt seit 2023 im an das GIBz angrenzenden GIB in

23.03.2021, die die BGZ im Rahmen der - ersten - Beteiligung abgeben hat.

### 3.2 Fehlende Alternativstandorte im Planungsraum OWL

Auch wenn dies in der nun vorliegenden Erläuterung des Regionalplans OWL nicht mehr ausdrücklich zu lesen ist, wird in diesem Zusammenhang nochmals auf die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde in den seinerzeitigen Ausgleichsvorschlägen (Stand vom 01.06.2023) eingegangen, wonach das ZBL als „gewerbliche Lagerhalle“ zu qualifizieren sei, die daher grundsätzlich innerhalb von festgelegten GIB im Planungsraum OWL bauleitplanerisch gesichert oder ggf. privilegiert zugelassen werden könne, sofern die planerischen Voraussetzungen bestünden bzw. hergestellt werden könnten (vgl. Synopse weitere Beteiligte, Teil 2., Stand: 01.06.2023, S. 477 f.). Die Privilegierung des ZBL gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB spreche gerade gegen die Notwendigkeit, den Standort Würgassen durch regionalplanerische Festlegung für dessen Realisierung zu sichern.

Inwieweit die bauplanungsrechtliche Privilegierung des ZBL (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB) nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde „im Ergebnis eher gegen eine Notwendigkeit, den Standort durch regionalplanerische Festlegungen für die Realisierung des Vorhabens zu sichern“, sprechen soll, ist nicht nachvollziehbar und wird letztendlich im Ausgleichsvorschlag auch nicht begründet. Vielmehr sind die dortigen Ausführungen widersprüchlich.

Denn die Regionalplanungsbehörde geht selbst davon aus, dass das ZBL ein raumbedeutsames Vorhaben sei und weist konsequenterweise auf § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB hin, wonach raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Demgegenüber soll ihm aber nach dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde aufgrund seiner bauplanungsrechtlichen Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB „grundsätzlich der gesamte Außenbereich der Planungsregion“ offenstehen.

Diese Aussagen im Ausgleichsvorschlag widersprechen sich. Denn aufgrund der Raumbedeutsamkeit des ZBL steht für dessen Realisierung gerade nicht der gesamte Außenbereich der Planungsregion zur Verfügung, sondern nur der Außenbereich, für den es raumordnerische Festlegungen gibt, mit denen das (raumbedeutsame) ZBL vereinbar ist.

Insoweit geht die Regionalplanungsbehörde selbst davon aus, dass das ZBL einem GIB zuzurechnen sei und deshalb „grundsätzlich innerhalb von fest gelegten GIB im Planungsraum OWL bauleitplanerisch gesichert oder ggf. privilegiert zugelassen werden“ könne, sofern die planerischen Voraussetzungen bestünden bzw. hergestellt werden könnten.

Mit Blick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.01.2022 - 4 C 2.20 - (NVwZ 2022, 893) ist ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle aus kerntechnischen

Würgassen Planungen für eine Kraftwerksanlage von Batteriespeichern. Zusätzlich plant die Stadt Beverungen seit 2023 zahlreiche Anlagen von Freiflächen-Photovoltaik. Mit Blick auf die hohen Potenziale für Windenergie im Kreis Höxter und die räumliche Nähe zum geplanten Pumpspeicherkraftwerk Nethe entsteht in dieser Teilregion des südöstlichen Kreises Höxter ein Schwerpunkt für die Erzeugung regenerativer Energien. Die Kombination mit einem Kraftwerkstandort, der diese Potenziale für eine dekarbonisierte Energieversorgung nutzen kann, erscheint aus regionalplanerischer Sicht für den Planungsraum sinnvoll und spricht für die Sicherung Würgassens als GIBz.

In der Tallage der Weser bei Beverungen und Würgassen ist im Vergleich zu besser windhöflicheren Standorten im Kreis Höxter allerdings nicht von einer effizienten Windenergienutzung auszugehen.

#### **XXIII.**

Die weitere Kritik der BGZ, der Planentwurf berücksichtige nicht hinreichend, dass auf den Dachflächen des Logistikzentrums auch großflächig Anlagen für die Solarenergieerzeugung errichtet und betrieben werden können (Bl. 70 der Stellungnahme vom 12.09.2023), ist ebenfalls unberechtigt. Anlagen zur Energieerzeugung als PV-Anlagen wären zwar vertikal und horizontal an und auf LOK-Gebäuden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung planbar. Größere, selbstständige Freiflächensolaranlagen sind mit dem Planungsziel jedoch nicht vereinbar. Mit Blick auf die angestrebte Flächensicherung für Kraftwerksstandorte wird der Realisierbarkeit einer ausnahmsweise zulässigen Nutzung als Begründungsansatz für die Zulässigkeit des LOK ein zudem untergeordnetes Gewicht im Rahmen der Gesamtabwägung beigemessen. Aufgrund der Tallage wird dem Standort keine bzw. sehr geringe Bedeutung für den Ausbau der Windenergie beigemessen.

#### **XXIV.**

Weitere Bedenken der BGHZ in ihrer Stellungnahme vom 12.9.2023 (Bl. 73), die in Aussicht genommene Vorranggebietsfestlegung im Ziel der Raumordnung S 15 Abs. 3 des Planentwurfs sei mit der Planungshoheit der Gemeinden unvereinbar, sind nicht nachvollziehbar. Denn der Ausnahmetatbestand im Ziel der Raumordnung S 15 vergrößert im Vergleich zu der im Grundsatz bestehenden GIBz-Festlegung die Planungsmöglichkeiten der von diesem Ziel der Raumordnung betroffenen Gemeinden.

#### **XXV.**

Die BGZ beanstandet in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 (Bl. 75 ff.) auch noch, der Planentwurf verstoße gegen die Bindungswirkung von Erfordernissen der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG und verletze das Entwicklungsgebot gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 ROG. Die BGZ meint in diesem Zusammenhang, der Planentwurf verkenne den Grundsatz Nr. 10.1-1 LEP NRW zur nachhaltigen Energieversorgung. Vorrang



Anlagen in einem durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiet unzulässig. Der Entscheidung lässt sich entnehmen, dass derartige Lager - wie auch das hier in Rede stehende ZBL - mit Blick auf die Wertung des § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB planungsrechtlich im Außenbereich zulässig sein können oder in einem Bebauungsplangebiet, in dem Anlagen zulässig wären, die ein "Gefahrenpotential" aufweisen, das den im Gewerbegebiet zulässigen Störgrad typischerweise überschreitet" (BVerwG, Urteil vom 25.01.2022 - 4 C 2/20 -, NVwZ 2022, 893, 894). Nach dieser bundesverwaltungsgerichtlichen Wertung wird dies nur für ein Industriegebiet oder ein speziell für die betreffende Anlage ausgewiesenes Sondergebiet der Fall sein. In Bezug auf das ZBL als raumbedeutsame Maßnahme setzt beides, nämlich sowohl die Zulassung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich als auch im Geltungsbereich eines Bebauungsplans für die Zulässigkeit voraus, dass es eine raumordnerische Festlegung gibt, die entweder das ZBL im Außenbereich oder die Aufstellung und den Erlass eines entsprechenden Bebauungsplans erlaubt.

Unrealistisch ist aber die - wohl unterstellte - Annahme der Regionalplanungsbehörde, dass sich in der Bundesrepublik Deutschland eine Gemeinde finden lassen wird, die bereit ist, für das ZBL - an einer dafür geeigneten Stelle - einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen. Auch bereits existierende Bebauungsplangebiete (Industriegebiete) stehen zur Realisierung des ZBL schwerlich zur Verfügung, ein entsprechendes „Sondergebiet LoK“ gibt es fraglos nirgends in Deutschland. Auch für die von der Regionalplanungsbehörde angeführte Außenbereichsfläche bedürfte es zur Ansiedlung des ZBL einer entsprechenden zweckgebundenen (GIB-)Festlegung im Sinne eines Vorranggebietes. Eine derartige raumordnerische Festlegung wird es in Bezug auf freie Flächen („auf der grünen Wiese“) im Außenbereich kaum geben. Faktisch wird die Kombination von bauplanungsrechtlichem Außenbereich und raumordnerischer GIB-Festlegung nur für solche Areale realistischerweise vorliegen, bei denen es sich um ehemalige Gewerbe (bzw. hier wohl eher Industrie-) Standorte handelt.

Daraus folgt im Ergebnis, dass der für das ZBL (denkbare) „Flächenpool“ innerhalb des Regionalplangebietes OWL gering wäre, und zwar vor allem auch dann, wenn man die besonderen Standortanforderungen betrachten würde (Flächengröße, Abstände und logistischer Anschluss), über die zahlreiche dieser Flächen nicht verfügen dürften. So stünde der Ansiedlung des ZBL innerhalb eines durch Bebauungsplan festgesetzten Industriegebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits die Vorgabe der ESK in deren fachlicher Stellungnahme vom 26.07.2018 (vgl. dazu unter A.II.1) entgegen, wonach es der Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu baulichen Nutzungen bedarf, die Störfall- oder (Groß-)Brandpotential haben können (vgl. Stellungnahme vom 26.07.2018, S. 8).

Hinzukommt, dass der (abstrakte) Verweis der Regionalplanungsbehörde darauf, dass das ZBL grundsätzlich privilegiert im Außenbereich zugelassen werden könne, die Vorgaben des Kapitels 6.1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) { „Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum“) verkennt, wonach eine

genieße danach die Erzeugung erneuerbarer Energien, die Sicherung von Standorten für konventionelle Kraftwerke sei damit nicht zu vereinbaren. Berechtigung ist auch diese Kritik nicht. In den Erläuterungen des Ziels S 14 des Planentwurfs wird kein Zweifel daran gelassen, dass der Vorrang für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien im Planentwurf beachtet wird. Erläutert wird aber auch, dass trotz dieses Vorrangs erneuerbarer Energien auch Gaskraftwerke ihre Bedeutung für die Energieversorgung behalten werden. Dazu wird unter anderem auf einen Bericht des Umweltbundesamts verwiesen, wonach die Strom- und Wärmeerzeugung mit Gaskraftwerken niedrigerer Treibhausgasemissionen als eine solche mit Kohlenkraftwerken und durch ihre hohe räumliche Verfügbarkeit eine Ergänzung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ermöglicht.

Die Auffassung der BGZ, mit dem im August 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung sei die Notwendigkeit einer flexiblen Ergänzung der Energieversorgung mit Erneuerbarer Energien durch eine effiziente Nutzung fossiler Energieträger nicht mehr erforderlich, ist ebenfalls unzutreffend.

## XXVI.

Auch die Kritik, der Planentwurf könne sich für die Sicherung der Kraftwerkstandorte nicht auf den Grundsatz 10.1-3 LEP NRW, wonach geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie in den Regionalplänen und den Bauleitplänen festgelegt werden sollen, berufen, ist nicht berechtigt. Soweit in den Erläuterungen des Landesentwicklungsplans auch auf Eignungskriterien für Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie eingegangen wird, ergibt sich daraus kein Grund, die bestehende Vorranggebietsfestlegung für die Energieerzeugung am Standort Beverungen-Würgassen aufzugeben.

Die Festlegung des Standortes Würgassen als GIB-z und Kraftwerk im Regionalplan OWL dient auch der Beachtung des Ziels 10.3-1 LEP NRW (Neue Kraftwerkstandorte im Regionalplan). Diese Festlegung dient der kontinuierlichen, sicheren und kostengünstigen Energieversorgung als Grundvoraussetzung für die heimische Wirtschaft und die Sicherung der Arbeitsplätze der Industriebetriebe in OWL, aber auch Nordhessens und Ostniedersachsens. Ein Kraftwerkstandort an dieser Stelle ist insbesondere dazu geeignet, die Integration der Erneuerbaren Energien aktiv zu unterstützen und berücksichtigt die teilräumlichen Voraussetzungen in besonderer Weise. Der Kreis Höxter verfügt nach der Potenzialstudie des LANUV NRW 2023 über ein sehr großes Potenzial für den Ausbau der Windenergie. Diese kann u.a. auch zur Produktion von Wasserstoff genutzt werden. Der Standort verfügt über eine unmittelbare Anbindung an das bestehende Hochspannungsnetz. Regionalplanerisch gesichert ist in räumlicher Nähe zudem der Standort für das Pumpspeicherkraftwerk Nethe. Dieses kann potenziell als Zwischenspeicher genutzt werden. Mit Blick auf die die genannten Rahmenbedingungen verfügt der Standort über eine hohe Eignung, um die in Ziel 10.3-1 LEP NRW genannte aktiven Unterstützung der Integration

„flächensparende“ Siedlungsentwicklung stattzufinden hat und Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von (unbelasteten) Flächen im Außenbereich haben (vgl. Grundsatz 6.1-6 LEP NRW).

Insoweit spricht die bauplanungsrechtliche Privilegierung des ZBL (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB) und dessen Raumbedeutsamkeit entgegen der Auffassung der Regionalplanungsbehörde gerade für das Erfordernis, es raumordnerisch zu sichern, und zwar mit der Bindungswirkung eines regionalplanerischen Vorranggebietes und gerade im Außenbereich, weil die Realisierung des ZBL im Geltungsbereich eines Bebauungsplans unrealistisch ist. Dabei geht es dann aber gerade um jene Außenbereichsflächen, die - wie hier - intensive bauliche Vornutzungen aufweisen und auf die - wie hier - die BGZ rechtlichen Zugriff hat. Somit steht entgegen den Ausführungen im Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde gerade nicht der „gesamte Außenbereich der Planungsregion“ zur Verfügung. Angesichts der regionalplanerischen Anforderungen an ein in diesem Zusammenhang auszuweisendes Vorranggebiet i. S. v. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG hätte es aber - auch auf der „Flughöhe“ der Regionalplanung - sorgfältiger Ermittlungen und vergleichender Betrachtung von Standortalternativen durch den Plangeber bedurft, was aber nach den Aussagen in der vorliegenden Erläuterung des Regionalplans OWL (siehe Rn. 790) unterblieben ist.

Das gilt vor allem auch vor dem Hintergrund, dass - wie auch die Erläuterungen seitens der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Erörterungstermins am 22.09.2022 zum Ausdruck gebracht haben - bislang festgelegte GIB in namhaftem Umfang mit dem nun in Neuauflistung befindlichen Regionalplan OWL zurückgenommen werden sollen.

Die Auffassung der Regionalplanungsbehörde, wonach das ZBL grundsätzlich in jedem GIB im Planungsraum OWL bauleitplanerisch gesichert oder ggf. privilegiert zugelassen werden könne, wirft die rechtliche Frage auf, ob diese Einschätzung zur Folge haben soll, dass eine raumordnerische Festlegung des ZBL am Standort Würgassen unterbleiben dürfe, und zwar unabhängig davon, dass es schwerlich als „gewerbliche Lagerhalle“ zu qualifizieren ist, da es sich bei ihm faktisch und rechtlich um eine (emittierende) öffentliche Einrichtung i. S. v. Nr. 1c Anlage 3 LPIG DVO handelt, die bundesweit einzigartig ist und deren Errichtung und Betrieb aus den dargestellten Gründen von besonderer öffentlicher Bedeutung und gesamtgesellschaftlichem Interesse ist. Dem wird die von der Regionalplanungsbehörde vorgenommene Qualifizierung als „gewerbliche Lagerhalle“ nicht gerecht, erst recht nicht, was deren abwägungsrelevantes Gewicht angeht.

Wenn selbst die Regionalplanungsbehörde den mit der Errichtung und dem Betrieb des ZBL verbundenen öffentlichen Belang mit hohem Gewicht wertet und zugleich das gesamtgesellschaftliche Interesse an der sicheren, zügigen und wirtschaftlichen Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle sieht, gleichwohl aber meint, das ZBL könne „grundsätzlich innerhalb von festgelegten GIB im Planungsraum OWL

erneuerbarer Energien in das Energiesystem Rechnung zu tragen. Vorhandene Kraftwerkstandorte als GIBz sind Festlegungen für neue Standorte vorzuziehen und entsprechend zu sichern.

Ein GIBz als Kraftwerkstandort in Würgassen berücksichtigt außerdem den Grundsatz 10.3-2 LEP NRW (Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte), da vorhandene und geplante Leitungsinfrastrukturen, und ein geeigneter, hochleistungsfähiger Netzanschlusspunkt vorhanden sind Bauliche Anlagen sind dafür bereits vorhanden sind und neue Flächen müssen für diese Zwecke nicht mehr in Anspruch genommen werden. Ggf. müssen nur noch Ergänzungen an der vorhandenen Leitungsinfrastruktur bzgl. Erneuerbarer Energien vorgenommen werden.

Auch der Grundsatz 10.3-3 LEP NRW wird mit der Festlegung eines GIBz auf der bestehenden Fläche berücksichtigt, da der Standort bereits einen Umgebungsschutz i.S. § 50 BImSchG für Kraftwerke mit einschlägigen Nebenbetrieben aufgrund der bisherigen Nutzungen aufweist. Die übrigen Festlegungen im Regionalplan tragen diesem Grundsatz Rechnung.

Die Festlegung eines GIBz in Würgassen folgt nicht zuletzt Zielen und Grundsätzen des Kapitels 6.1 LEP NRW. Die Wiedernutzung des bisherigen Kraftwerkstandortes zielt auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung Sinne von Ziel 6.1-1 (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung). Es werden keine neue Siedlungsfläche in Anspruch genommen sowie flächensparend auf vorhandenen Infrastrukturen zurückgegriffen. Bezüglich des Grundsatzes 6.1-9 (Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten) wird auf die Nutzung und den kosteneffizienten Ausbau der bereits bestehenden und dafür ausgelegten Infrastruktur (Leitungen, Straße, Schiene) hingewiesen.

bauleitplanerisch gesichert oder ggf. privilegiert zugelassen werden", „sofern die planerischen Voraussetzungen (Erschließung, Flächengröße- und Zuschnitt, Schutzabstände)" bestünden bzw. hergestellt werden könnten, hätte es ihr rechtlich im Rahmen einer rechts fehlerfreien Abwägung obliegen, die von ihr angeführten GIB innerhalb des Planungsraums OWL - jedenfalls in der „Flughöhe" der Regionalplanung (vgl. Hofmann, a. a. O., § 7 Rn. 24) - daraufhin zu betrachten, ob sie oder vereinzelte GIB als Standort für das ZBL überhaupt in Betracht kommen könnten, und zwar unabhängig von der aus Sicht der BGZ bestehenden Notwendigkeit, dass sie auf entsprechende Grundstücksflächen den erforderlichen rechtlichen Zugriff haben müsste. Diese Betrachtung ist nach dem Ausgleichsvorschlag und der Erläuterung des Regionalplans OWL (siehe Rn. 790) aber nicht vollzogen worden. Das Ergebnis einer solchen Betrachtung wird vielmehr nach den Ausführungen des Ausgleichsvorschlags offen gelassen, wenn es dort heißt „sofern die planerischen Voraussetzungen (Erschließung, Flächengröße und -zuschnitt, Schutzabstände) bestehen bzw. hergestellt werden können." Dann verbietet es sich aber rechtlich, die von der BGZ angeregte Festlegung des Standortes für das ZBL auf dem Gelände des ehemaligen Kernkraftwerkes Würgassen mit dem Hinweis darauf abzulehnen, ihm stünde im Grundsatz jedes GIB im Planungsraum OWL offen.

#### IV. Fehlgewichtung der - vermeintlich - widerstreitenden Belange

1. Fehlende Ermittlungen zum Bedarf von konventionellen Kraftwerken im Planungsraum OWL als solcher Ausweislich der Erläuterungen des Regionalplans OWL (vgl. dort in Rn. 752, 775, 789) soll das Interesse an der hinreichenden Energieversorgung der Region durch die Sicherung des Standortes Würgassen für Zwecke der Energieerzeugung stärker zu gewichten sein als das öffentliche Interesse an einer Errichtung und einem Betrieb des ZBL für schwach- und mittelradioaktive Abfälle. Unabhängig davon, dass dazu in den Erwägungen des Regionalplans OWL (siehe Rn. 775) der nicht tragende Hinweis darauf bemüht wird, es stünden andere gleichfalls grundsätzlich geeignete Standorte für das ZBL zur Verfügung, muss Folgendes in abwägungsrelevanter Hinsicht gesehen werden:

In die Abwägung einzustellende Belange und Interessen können sich nur dann gegenüber anderen Belangen durchsetzen, wenn erstere sachlich begründet sind und es einen sie betreffenden raumordnerischen Bedarf gibt. Dies folgt insbesondere aus § 2 Abs. 1 ROG und dem dort normierten Grundsatz der Planrechtfertigung. Raumordnungsplanerische Festlegungen bedürfen als hoheitliche Planungsentscheidungen einer sachlichen Rechtfertigung, müssen also raumordnerisch erforderlich sein (vgl. Kümper, in: Kment, a. a. O., § 2 Rn. 41), wie dies für das ZBL der Fall ist. Die Notwendigkeit der Planrechtfertigung folgt aus den verfassungsrechtlichen Anforderungen an jede staatliche Planung: Rechtstaatliche Planung findet nicht um ihrer selbst willen statt, ist kein Selbstzweck, sondern bedarf der sachlichen Rechtfertigung (vgl. Kümper, a. a. O., § 2 Rn. 40 m. w. N. zur Bauleitplanung). Für Raumordnungspläne gilt, dass vor allem die Rechtfertigung einzelner raumordnerischer Festlegungen zu prüfen ist. Dies setzt insbesondere

voraus, dass der raumordnerischen Festlegung hinreichend belastbare Tatsachen zu Grunde gelegt werden. Insoweit verlangt die rechtsfehlerfreie Abwägung, dass der Planungsgeber das entscheidende Abwägungsmaterial vollständig ermittelt und betrachtet.

Der Abwägungsvorgang hat folglich mit einer hinreichend sorgfältigen Ermittlung des Sachverhalts zu beginnen. Es hat eine umfassende Zusammenstellung des Abwägungsmaterials zu erfolgen (vgl. Hofmann, a. a. O., § 7 Rn. 13). Zu erfassen sind die aktuellen Gegebenheiten durch die Auswertung und Erstellung von relevanten Daten (vgl. Hofmann, a. a. O., § 7 Rn. 14). Die Fülle der zu ermittelnden Gegebenheiten ist abhängig von der im Raumplanungsrecht geltenden Ermittlungstiefe. Die Ermittlungstiefe der zu betrachtenden Belange ist geringer als im Bauplanungsrecht, da das Raumplanungsrecht eine höhere „Flughöhe“ hat und daher eine stärkere Typisierung von Zielen der Raumordnung zulässig ist, jedenfalls dann, wenn die Pauschalisierung konzeptionell getragen ist. Bei der Raumplanung müssen demgemäß nicht für jedes Grundstück die Folgen einer erwogenen Festlegung ermittelt werden, sondern sie kann und soll sich auf größere räumliche Einheiten beziehen. Dies entspricht dem den Planungsbehörden zugestanden administrativen Gestaltungsspielraum (vgl. Hofmann, a. a. O., § 7 Rn. 24; BVerfG, Beschluss vom 22.02.2008 - 1 BvR 2722706 -, beck-online). Deshalb können der Raumplanung abstrakte Ausschlusskriterien zugrunde gelegt, grobmaschige Raster benutzt oder typisierende Größen in die Abwägung eingestellt werden (vgl. Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Auflage 2018, § 7 Rn. 32). Generell lässt sich sagen, dass je konkreter raumordnerische Festlegungen mit Zielqualität sind, umso größer sind die Anforderungen, die an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte einer raumplanerischen Zielfestlegung zu stellen sind (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 18.08.2020 - 3 K 66/17 -, NordÖR 2021, 117).

Generell müssen sich die Vorgehensweise des Planungsträgers und die von ihm zur Begründung seiner Abwägungsentscheidungen angestellten Überlegungen in den Planungsunterlagen hinreichend wiederfinden. Jedenfalls müssen die Grundlagen der Planung sowie der Prüfungsabfolge aus der Planbegründung erkennbar sein und sich in den wesentlichen Prüfungsschritten anhand der Verwaltungsvorgänge nachweisen lassen (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 19.06.2013 - 4 K 27/10 -, BeckRS 2013, 58725).

Betrachtet man das Abwägungsgebot zunächst als Handlungsanweisung an die Planungsträger und nicht als Kontrollmaßstab für die Gerichte, so geht das erste Gebot an die Planungsträger dahin, den Sachverhalt hinreichend tief und umfänglich zu ermitteln (a), das zweite, die möglichen Festsetzungen im Sinne einer Alternativenprüfung vollständig zusammenzustellen (b), das dritte, mit Prognosen festzustellen, wie sich die möglichen Festlegungen mittelfristig auswirken würden (c), das vierte, diese Auswirkungen zu bewerten und eine Entscheidung über die beste Variante zu treffen (d) (vgl. Hofmann, a. a. O., § 7 Rn. 12). Für den Variantenvergleich anhand einer

Bewertung der Auswirkungen der in Betracht gezogenen Festlegungen und der durch sie verursachten Entwicklungen gibt § 7 Abs. 2 ROG keinen ausdrücklichen Maßstab. Zieht man die Rechtsprechung zum Abwägungsgebot im Fachplanungs- und Bauleitplanungsrecht heran, so muss der zu gestaltende Planinhalt insgesamt als gerechtes Abwägungsergebnis gewürdigt werden können. Die Leitvorstellung ist dabei der möglichst große gesellschaftliche Nettonutzen angesichts der korrekt ermittelten tatsächlichen Ausgangslage, ihrer methodisch korrekten Fortschreibung anhand von Prognosen und einer den gesetzlichen Zielvorgaben entsprechenden Bewertung der Auswirkungen (vgl. Hofman, a. a. O., § 7 Rn. 17 m. w. N.).

Diesen Grundätzen wird die bislang getroffene Abwägungsentscheidung - was den Standort Würzgassen betrifft - nicht gerecht.

#### 1. Standortsicherung für konventionelle Kraftwerke

Der nun vorliegende Entwurf des Regionalplans OWL sieht für den hier in Rede stehenden Standort Würzgassen die zeichnerische Festlegung GIB mit der Zweckbestimmung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ vor. Verbunden wird diese Festlegung mit der im Ziel S 15 Abs. 3 genannten Ausnahme, wonach in diesen Bereichen auch andere Nutzungen bauleitplanerisch dargestellt und festgesetzt werden können, wenn

sie der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Erforschung oder Verteilung von erneuerbaren Energien i. S. d. § 3 Nr. 21 EEG dienen,  
sie einen untergeordneten Anteil der Fläche des GIB einnehmen,  
seitens der Gemeinde der Bedarf für eine entsprechende Nutzung nachgewiesen wird und  
die Nutzung des GIB durch ein oder mehrere Kraftwerke sowie einschlägiger Nebenbetriebe gewährleistet bleibt.

Die Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ bezieht sich ausschließlich auf „konventionelle“ bzw. „thermische“ Kraftwerke. Diese Festlegung soll nämlich das Ziel 10.3-1 LEP NRW umsetzen. Dieses Ziel richtet sich ausweislich der Erläuterungen (S. 152) „ausschließlich an Standorte für Kraftwerke, in denen Energieträger zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme verbrannt werden. Größe und Auswirkungen dieser Anlagen variieren je nach eingesetzter Technik deutlich.“

Auch in den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde ist in Bezug auf den Standort Würzgassen von „konventionellen Kraftwerken“ bzw. „thermischen Kraftwerken“ (vgl. Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme der Stadt Höxter, ID: 2308) die Rede. Allgemein als konventionell gelten Großkraftwerke, die „konventionelle“, also herkömmliche/hergebrachte Energieträger und Technologien einsetzen, also fossile Brennstoffe (Kohle-, Öl- und Gaskraftwerke) oder Kernkraft.

Soll nun aber nach den Erläuterungen des Regionalplans OWL ein überwiegendes,

sich insbesondere gegenüber einer das ZBL sichernden Standortfestlegung durchsetzen, ist zu verlangen, dass es konkrete, nachvollziehbare und belastbare Untersuchungen dazu gibt, dass - vor allem mit Blick auf die vom Regionalplanungsträger selbst angesprochene „Energiewende“ - ein Bedarf für die Sicherung eines „Kraftwerkstandortes“ in Würzgassen besteht. Dazu ist jedoch im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL nach hiesiger Kenntnis nichts ermittelt worden. Die Notwendigkeit der Standortsicherung innerhalb des Planungsraums im Allgemeinen und in Würzgassen im Besonderen wird schlicht behauptet. Neben den Planungsraum betreffenden Untersuchungen zur Art und zum Umfang der gesicherten Energieversorgung und der Ermittlung der Bestandsituation hätten auch mögliche „Überschüsse“ oder „Defizite“ in der Energieversorgung betrachtet werden müssen. Auch fehlt eine Prognose in Bezug auf die zu erwartenden Entwicklungen in der Energieversorgung, und zwar vor allem angesichts der bereits genannten „Energiewende“ und zahlreicher damit verbundenen und sie umsetzenden gesetzlichen Vorgaben.

#### 1.1.1. Änderung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen betreffend die Energieerzeugung und -gewinnung

Vor allem die Frage, ob die Neuerrichtung konventioneller Kraftwerke angesichts der aktuellen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen („Kohleausstieg“) überhaupt realistisch ist, hätte untersucht und beantwortet werden müssen. Denn mit dem zu erwartenden - auch angesichts der geschaffenen gesetzlichen Maßgaben und Grundlagen - zunehmenden Ausbau der erneuerbaren Energien hätte es einer belastbaren Prognose bedurft, ob für die kommenden Jahre oder Jahrzehnte tatsächlich eine regionalplanerische Standortsicherung für konventionelle Kraftwerke im Planungsraum OWL - insbesondere in Würzgassen - gerechtfertigt ist.

Anlass zur Prüfung der vorbezeichneten Frage gibt letztendlich auch die in den Erläuterungen des Regionalplans OWL (siehe Rn. 737 ff.) genannte Energieversorgungsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) aus dem Jahre 2019 bzw. deren Fortschreibung, die die Landesregierung im Dezember 2021 beschlossen hat. Darin wird u. a. davon ausgegangen, dass die Anhebung der Klimaschutzziele und die derzeitige Entwicklung steigender Preise für die Brennstoffe Kohle und Erdgas sowie Emissionszertifikate in EU-Emissionshandelssystem absehbar zu weiteren vorgezogenen Reduzierungen der konventionellen Kraftwerkskapazitäten am Strommarkt führen werden (vgl. Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen, S. 8). Insbesondere die Verstromung aus Kohlekraftwerken wird danach bis 2023 voraussichtlich erheblich stärker reduziert werden müssen, um die ambitionierten Klimaschutzziele zu erreichen. Daraus ergibt sich nach der Energieversorgungsstrategie die Aufgabe, den regulatorischen Rahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und als Voraussetzung für die Ermöglichung des klimaverträglichen Umbaus des Energieversorgungssystems schnellstmöglich so zu gestalten, dass die Klimaschutzziele für 2030 erreicht werden, damit Kohlekraftwerk e nicht zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in die Reserven außerhalb des

Strommarktes überführt werden müssen. Zentrale Zielsetzungen und Maßnahmen sind nach der Energieversorgungsstrategie u. a. eine Verdreifachung, möglichst eine Vervierfachung für den Photovoltaik-Ausbau von rund 6 Gigawatt in 2020 auf 18 bis 24 Gigawatt in 2030 sowie eine Verdoppelung für den Windenergie Ausbau von ebenfalls 6 Gigawatt in 2020 auf 12 Gigawatt in 2030 zu erreichen (vgl. Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen, S. 52). Diese Zielsetzungen sind mit einem umfassenden Maßnahmen- und Forderungskatalog unterlegt; beispielsweise hat die Landesregierung damit begonnen, den Landesentwicklungsplan zu ändern, die Rahmenbedingungen für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu verbessern und bisher ungenutzte Flächenpotentiale für die Windenergie zu erschließen. Zur Gewinnung von Solarenergie sollen dabei möglichst alle geeigneten Dachflächen genutzt werden (vgl. Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen, S. 54); in diesem Zusammenhang wird die voraussichtlich zum 01.01.2024 in Kraft tretende - neue - Regelung des§ 42 a BauO NRW beachtlich.

Mit dem Ausstieg aus der Kernenergie und der Beendigung der Kohleverstromung soll es nach der Energieversorgungsstrategie eines bundesweiten Zubaus flexibler Gaskraftwerke im Umfang von prognostizierten 15 GW bis 2030 bedürfen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Zur zukünftigen Bedeutung von Gaskraftwerken für die Energieversorgung äußern sich die Erläuterungen des Regionalplans OWL u. a. in Rn. 744 f. Richtig ist, dass die Strom- und Wärmerzeugung mit Gaskraftwerken niedrigere Treibhausgasemissionen erzeugt als Kohlekraftwerke. Nach Auffassung des Umweltbundesamtes ermöglichen Gaskraftwerke durch ihre hohe Regelbarkeit und hohe räumliche Verfügbarkeit eine Ergänzung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Daher seien Gaskraftwerke als Brückentechnologie anzusehen. Dennoch müsse aber zum Erreichen der Klimaziele langfristig die gesamte Stromerzeugung dekarbonisiert werden (vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/kraftwerke-konventionelle-erneuerbare#kraftwerke-auf-basis-konventioneller-energetraeger>).

Es ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, dass es einen nennenswerten Bedarf dafür gäbe, heute noch raumordnerisch Standorte für „konventionelle“ Kraftwerke festzulegen. Als konventionelle Kraftwerke kommen angesichts der beschriebenen Entwicklungen im Wesentlichen (noch) Gaskraftwerke - ggf. auf eine Weiternutzung auf Wasserstoffbasis ausgerichtet - in Betracht.

Inwieweit es aber in der Planungsregion OWL einer Standortsicherung für - faktisch betrachtet - vier Gaskraftwerke (Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und Petershagen-Lahde) geben soll, ist weder untersucht noch dargelegt worden. Die faktische Einschränkung auf Gaskraftwerke, die mit der vorgesehenen Standortsicherung für konventionelle Kraftwerke verbunden ist, hätte für den Regionalplanungsgeber zudem Anlass gegeben, die betreffenden Standorte konkret auf ihre jeweilige Eignung für ein solches Gaskraftwerk zu untersuchen, zumal das Kraftwerk am Standort in Petershagen-Lahde im Rahmen des Ausstiegs aus der Steinkohle kurzfristig außer Betrieb gehen soll (siehe insoweit zum Standort Würgassen

unter A.IV.2.3 und C).

#### 1.1.2. Geschaffene Ersatzkapazitäten nach Stilllegung des Kernkraftwerks Würgassen im Jahre 1994

Ferner fragt sich, wieso es zur Versorgungssicherheit des Planungsraums OWL eines Kraftwerkstandortes in Würgassen bedürfen soll, an dem seit Stilllegung des Kernkraftwerkes (1994) keine Energie mehr produziert wird und die augenscheinlich viele Jahrzehnte dort auch nicht gefehlt hat. Mit dessen Stilllegung sind andernorts Ersatzkapazitäten geschaffen worden, die man im Rahmen des regionalplanerischen Neuaufstellungsverfahrens hätte prüfen und berücksichtigen müssen. In diesem Zusammenhang hätte in der Gesamtbetrachtung auch das Potential betrachtet werden müssen, welches sich aus dem möglichen Pumpspeicherwerk Nethe ergibt, das in den Erläuterungen des Regionalplans OWL (siehe Rn. 762 und 2284 ff.) genannt ist.

#### 1.1.3. Nutzung der Windenergie in der Planungsregion OWL

Die bislang in Rede stehende Abwägungsentscheidung ist zudem mit Blick darauf fehlerhaft, dass der angebliche Bedarf für (vier) raumordnerische Standortsicherungen für konventionelle Kraftwerke nicht mit Blick darauf geprüft worden ist, ob und inwieweit die Energieerzeugung und -gewinnung im Planungsraum OWL durch erneuerbare Energien gedeckt ist bzw. gedeckt werden kann. Diese Prüfung hätte sich u. a. in Bezug auf die aktuelle und perspektivische Nutzung der Windenergie in der Planungsregion OWL aufgedrängt. In den Erläuterungen des Regionalplans OWL (siehe Rn. 735) wird auf eine Potentialstudie des LANUV aus dem Jahre 2023 Bezug genommen, wonach insbesondere für die Teilregion der Kreise Paderborn und Höxter erhebliche Ausbau potentiale im Hinblick auf die Windenergie ermittelt worden seien. Dass nach dem Fachbericht „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ des LANUV der Bereich Würgassen für die Nutzung von Windenergie als ungeeignet eingestuft wird, ändert daran nichts.

In den Erläuterungen des Regionalplans OWL ist ausdrücklich davon die Rede, dass die Planungsregion OWL im Landesvergleich führend bei der Nutzung der Windenergie ist und erheblichen Potentiale bei der Erzeugung von Biogas und Strom aus solarer Strahlungsenergie aufweist (vgl. Rn. 734). Aus den Erläuterungen des Regionalplans OWL (siehe Rn. 735) ergibt sich auch, dass es gerade das Ziel des Regionalplanungsgebers ist, dass der Bedarf an elektrischer Energie in der Planungsregion OWL „in erster Linie durch den massiven Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien (insbesondere Windkraft, solare Strahlungsenergie und Biomasse) gedeckt werden“ soll.

Mangelnde regionalplanerische Prüfung der Erforderlichkeit von vier raumordnerischen Standortsicherungen für konventionelle Kraftwerke in der Planungsregion OWL



Vollends fehlt der raumordnerische Beleg dafür, dass es in der Planungsregion OWL vier raumordnerische Standortsicherungen für Kraftwerke geben soll. Es ist weder untersucht noch dargelegt, ob möglicherweise zwei oder drei Standortsicherungen bedarfsgerecht und ausreichend wären.

Dies gilt vor allem auch mit Blick darauf, dass die Kraftwerke Kirchlengern und Heyden (noch) „am Netz“ sind. Dabei ist - nach den Erläuterungen des Regionalplans OWL (siehe Rn. 800)- das Kraftwerk Heyden (Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde) eines der leistungsstärksten Monoblock-Steinkohlekraftwerke in Europa, das nach wie vor zur Netzstabilität beiträgt. Es soll aber nach den regionalplanerischen Angaben (siehe Rn. 578) „im Rahmen des Ausstiegs aus der Steinkohle außer Betrieb gehen“. Diese Aussage steht mit Veröffentlichungen in der Tagespresse nicht in Einklang, wonach das Steinkohlekraftwerk Heyden - jedenfalls bis Ende April 2023 - weiter betrieben worden sei, um Erdgas einzusparen. Das aus der „Reserve“ zurückgekehrte Kraftwerk Heyden ist mit einer Leistung von 875 MW nach Angaben des Betreibers eines der leistungsstärksten Kohlekraftwerke Deutschlands.

Unabhängig davon erscheint es in diesem Zusammenhang widersprüchlich, wenn regionalplanerisch - vier - Standorte für konventionelle Kraftwerke gesichert werden sollen, andererseits aber die konventionellen Kraftwerke Kirchlengern und Heyden perspektivisch „vom Netz genommen“ werden sollen (vgl. Entwurf Erläuterungen des Regionalplans, Rn. 674, 709). Dies spricht grundlegend gegen einen regionalplanerischen Bedarf, Standorte für konventionelle Kraftwerke festzulegen.

Dass insoweit Anlass zur Prüfung und zu einer belastbaren Prognose bestanden hat, hätte der Regionalplanungsgeber auch aus den Erläuterungen des LEP NRW ersehen müssen; auch insoweit fehlt es an der vollständigen Ermittlung und Aufbereitung des maßgeblichen Abwägungsmaterials. Denn zum Ziel 10.3-1 LEP NRW heißt es in den Erläuterungen (S. 151 f.) u. a.:

"Die Umstellung der Energieversorgung auf einen stetig steigenden Anteil der erneuerbaren Energien führt dazu, dass eine Angebotsplanung auf der Ebene des Landesentwicklungsplans für neue Standorte für weitere fossile Großkraftwerke zukünftig nicht mehr erforderlich ist. Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von 1995 hatte 17 Standorte für die Energieerzeugung räumlich festgelegt. Diese lagen teilweise isoliert im Freiraum innerhalb oder angrenzend an naturräumlich sensiblen Gebieten (wie z. B. FFH- oder Vogelschutzgebieten). Als Folge der Neuausrichtung entfällt die bisherige landesplanerische Festlegung von Standorten für die Energieversorgung, so dass diese - soweit noch nicht genutzt- für andere räumliche Nutzungen zur Verfügung stehen."

Landesweit wird mithin kein Bedarf (mehr) gesehen, Standorte für mit fossilen Brennstoffen betriebene Großkraftwerke festzulegen; einer dahingehenden Angebotsplanung bedarf es mit Blick auf die Umstellung der Energieversorgung auf einen zunehmenden Anteil der erneuerbaren Energien nicht. Es gibt mithin - anders als

in den 1990er Jahren - keinen erheblichen Bedarf mehr. Dass dies aber im Planungsraum OWL derart anders sein soll, dass der Regionalplanungsgeber hier sogar die Standortsicherung für vier konventionelle Kraftwerke für erforderlich hält, ist nicht nachvollziehbar, eine sachliche - auf konkreten Erhebungen und Prognosen beruhende - Begründung wird nicht gegeben.

#### 1.1.5 Keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das ZBL

Schließlich ist in die bislang erfolgte Abwägung nicht der Umstand eingestellt worden, dass der Standort Würzgassen nicht dauerhaft durch das ZBL in Anspruch genommen würde; mit anderen Worten: Der Standort Würzgassen würde als Standort für ein konventionelles Kraftwerk nicht auf Dauer ausscheiden.

Es ist seitens der BGZ mehrfach vorgetragen worden, dass das ZBL eine determinierte Betriebsdauer hat und es so lange betrieben würde, bis die Einlagerung der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle im Endlager Konrad abgeschlossen ist. Insoweit wird aktuell von einer Betriebsdauer von ca. dreißig Jahren ausgegangen. Die von der BGZ an gerechte Standortsicherung für das ZBL stünde daher einer perspektivischen Ansiedlung eines konventionellen Kraftwerkes nicht entgegen. Dies hat seitens des Regionalplanungsträgers keinerlei Berücksichtigung gefunden. Es wäre in diesem Zusammenhang insbesondere verlangt gewesen, dass sich der Regionalplanungsgeber mit der Möglichkeit des § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG befasst, wonach festgelegt werden kann, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; dabei können (auch) Folge- oder Zwischennutzungen festgelegt werden.

Der Umstand der zeitlich begrenzten Betriebsdauer des ZBL und die damit verbundene Möglichkeit, den Standort Würzgassen in einigen Jahrzehnten für die Errichtung und den Betrieb eines (konventionellen) Kraftwerkes - wieder - zur Verfügung zu haben, hätte bei der Abwägung der sich vorliegend aus Sicht des Regionalplanungsträgers vermeintlich widersprechenden Belange verlangt, dass belastbar hätte untersucht und betrachtet werden müssen, ob es zur kurzfristigen Sicherung der Energieversorgung im Planungsraum OWL des Standortes Würzgassen überhaupt bedarf, zumal dort seit der Stilllegung des Kernkraftwerks im Jahre 1994 keine Energie mehr erzeugt wird (vgl. dazu schon A.IV.1.1.2). Mit anderen Worten: Der Plangeber hätte sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob es zur Sicherung der Energieversorgung für die nächsten dreißig Jahre innerhalb des Planungsraums OWL genügt, dass die übrigen drei Standorte (vgl. auch A.IV.1.1.4) raumordnerisch entsprechend gesichert werden und ob es ausreichend wäre, wenn die zusätzliche Sicherung des Kraftwerkstandortes in Würzgassen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, nämlich nach Beendigung dessen Betriebes und nach erfolgtem Rückbau des ZBL.

Auch dazu hat der Regionalplanungsträger nichts ermittelt, keine Untersuchungen vorgenommen und keinerlei Prognosen angestellt. Auch insoweit hat er mithin nicht das

insgesamt maßgebliche Abwägungsmaterial zusammengestellt und betrachtet. Die bislang getroffene Entscheidung des Regionalplanungsträgers ist vor diesem Hintergrund abwägungsdefizitär.

#### 1.2 Ausnahmetatbestand nach Ziel S 15 Abs. 3

Die o. g. Untersuchungen, Erhebungen, Bewertungen und Prognosen zum Bedarf einer Sicherung des „Kraftwerksstandortes“ in Würgassen für „konventionelle“ Kraftwerke ist mit Blick auf den vorgesehenen Ausnahmetatbestand im Ziel S 15 Abs. 3 nicht entbehrlich. Er sieht vor:

"(3) Ausnahmsweise können in den GIB mit der Zweckbestimmung

„Kraftwerkstandorte und einschlägige Nebenbetriebe“ auch andere Nutzungen bauleitplanerisch dargestellt und festgesetzt werden, wenn

• sie der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Erforschung oder Verteilung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 EEG dienen,

• sie einen untergeordneten Anteil der Fläche des GIB einnehmen, seitens der Gemeinde der Bedarf für eine entsprechende Nutzung nachgewiesen wird und die Nutzung des GIB durch ein oder mehrere Kraftwerke sowie einschlägiger Nebenbetriebe gewährleistet bleibt."

Zwar ist danach in den vorbezeichneten Bereichen ausnahmsweise eine Nutzung möglich, wenn sie der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Erforschung oder Verteilung von erneuerbaren Energien dient. Derartige Nutzungen dürfen aber ausweislich des zweiten und vierten Bullet Points in Abs. 3 nur einen untergeordneten Anteil der Fläche des GIB einnehmen, so dass die Nutzung des GIB durch ein oder mehrere Kraftwerke sowie einschlägige Nebenbetriebe gewährleistet bleibt. Mit anderen Worten: Auch der Ausnahmetatbestand im Ziel S 15 Abs. 3 ändert am angeblichen Sicherheitsbedürfnis für eine Standortfestlegung für „konventionelle“ Kraftwerke nichts. Inwieweit dafür aber ein raumordnerisch rechtfertigender Bedarf besteht, ist nicht bewertet worden.

Dies hat zur Folge, dass im Rahmen der Abwägung nicht nachvollzogen werden kann, aus welchem Grunde sich diese Festlegung gegenüber der von der BGZ angeregten Festlegung eines GIB mit der Zweckbindung, die die Errichtung und den Betrieb des ZBL erlaubt, durchsetzen soll. Dazu findet sich in den Erläuterungen des Regionalplans OWL nichts.

Mit Blick auf das eindeutige und sachlich nachvollziehbare Votum der BGZ zur Ansiedlung des ZBL in Würgassen und angesichts des Umstandes, dass das ZBL - wie unter A.1.1 erläutert - im Zusammenhang mit der Energiewende in der Bundesrepublik

Deutschland steht und auch der Regionalplanungsgeber die Bedeutung der Energiewende, d. h. die grundlegende Umstellung der Energieversorgung von nuklearen und fossilen Brennstoffen zu erneuerbaren Energien und mehr Energieeffizienz (siehe Rn. 734), gesehen hat und deren Umsetzung verfolgt, ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen der Regionalplan OWL für den Standort Würzgassen nicht insgesamt diesem „Energiewende-Umwandlungsprozess“ Rechnung tragen soll und der Standort Würzgassen insgesamt mit dieser raumordnerischen Bestimmung durch entsprechende Festlegungen gesichert wird.

Dabei dürfte auch von Bedeutung sein, dass ein ZBL am Standort Würzgassen die dortigen Flächen nur temporär „belegen“ wird, nämlich bis zum Abschluss der Einlagerung der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle in das Endlager Konrad, d. h. für einen Zeitraum von etwa dreißig Jahren (vgl. bereits A.IV.1.1.5). Langfristig gesehen werden die Flächen mithin wieder für anderweitige Nutzungen zur Verfügung stehen; auch dies ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL nicht gesehen worden.

## 2. Fehlende Ermittlungen zum Erfordernis der Kraftwerkstandortsicherung in Würzgassen

Fehlt es mithin bereits an einer umfassenden Ermittlung des aktuellen und zukünftigen Bedarfs an einer Sicherung von Standorten für konventionelle Kraftwerke im Planungsraum OWL insgesamt, ist insbesondere die dahingehend am Standort Würzgassen vorgesehene Festlegung nicht nachvollziehbar und damit abwägungsfehlerhaft. Die gemäß § 2 Abs. 1 ROG verlangte Planrechtfertigung ist nicht dargelegt (vgl. A.IV.1 und C).

Denn, dass ausgerechnet am Standort Würzgassen ein Bedarf an konventionellen Kraftwerken bestehen soll, ist weder ersichtlich noch im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL belastbar untersucht und betrachtet worden.

### 2.1 Fehlende Anzeichen zur Kraftwerksplanung durch Energieversorgungsunternehmen

Dass es am Standort in Würzgassen zur Errichtung eines konventionellen Kraftwerks kommen wird, ist nicht realistisch, jedenfalls aber vollkommen offen. Das reicht dafür aus, dass es der aktuell vorgesehenen Festlegung als GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ nicht bedarf. Dies ist auch den Erläuterungen des LEP NRW (Erläuterung zu 10.03-1 LEP NRW) zu entnehmen, wonach nämlich eine solche raumordnerische Festlegung „in der Regel auf Anregung“ des Energieversorgungsunternehmens erfolgen soll. Eine solche Anregung, insbesondere der PreussenElektra GmbH, der die betreffenden Grundstücksflächen am Standort Würzgassen aktuell im Wesentlichen gehören, gibt es nach Kenntnis der BGZ nicht. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass etwa die PreussenElektra GmbH dort ein konventionelles Kraftwerk errichten wird. Es stellt sich die Frage, was aber raumordnerisch gleichwohl die Annahme des Regionalplanungsträgers rechtfertigt,

dass dort ein entsprechendes Sicherheitsbedürfnis besteht. Eine Antwort hat er darauf nicht gegeben. Nach hiesiger Kenntnis gibt es aktuell kein (tragfähiges) Konzept, nach dem am Standort Würgassen wirtschaftlich ein konventionelles Kraftwerk errichtet und betrieben werden könnte. Die geplante Sicherung würde vor diesem Hintergrund die dauerhafte Nichtnutzbarkeit des Areals für die PreussenElektra GmbH und andere bedeuten, was auch in Bezug auf Art. 14 GG abwägungsfehlerhaft erscheint und den Eindruck einer „Verhinderungsplanung“ entstehen lässt.

## 2.2 Angebliche „Standortvorteile“ für ein (konventionelles) Kraftwerk

Im ursprünglichen Entwurf der Begründung zum Regionalplan OWL (siehe Rn. 745) war (noch) davon die Rede, der Standort Würgassen biete aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) vorhanden seien und künftig weiter genutzt werden könnten.

Dazu findet sich in dem nun vorliegenden Begründungsentwurf folgende Aussage (siehe Rn. 773):

"Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem / Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser - soweit erforderlich - zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau eines Gaskraftwerks. Mögliche Konflikte, die durch die Bereitstellung und Nutzung von Kühlwasser aus der in der Nähe verlaufenden Weser sowie weitere Emissionen in Folge einer Gaskraftwerknutzung entstehen, können auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden. Entsprechend geeignete Instrumente stehen dort zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für mögliche Beeinträchtigungen umgebender Natura 2000- und FFH-Gebietskulissen."

Dabei wird jedoch verkannt, dass es maßgebliche „kraftwerkstypische Nebenanlagen“ für ein konventionelles Kraftwerk am Standort Würgassen nicht gibt; es existieren insbesondere weder Lagerstätten noch Leitungen. Soweit die Möglichkeit eines Gaskraftwerkes ausdrücklich genannt wird, fehlt es - ebenso wie beim Energieträger Öl

- namentlich an einer leistungsfähigen Leitungsanbindung. Pipelines - für Öl oder Gas - gibt es am Standort in Würgassen nicht. Bei der regionalplanerischen Festlegung von Kraftwerksstandorten ist aber das Fehlen oder Vorhandensein von Leitungstrassen in den Blick zu nehmen, dies ergibt sich aus dem Grundsatz 10.3-2 LEP NRW (siehe auch B.II.4):

"10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen

- so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden und
- gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist."

### 2.3. Verstoß gegen den Grundsatz der Konfliktbewältigung

Soweit der Entwurf des Regionalplans OWL am Standort Würgassen die Festlegung als GIB mit der zweckgebundenen Nutzung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" vorsieht, steht er mit dem planerischen Grundsatz der sog. Konfliktbewältigung nicht in Einklang.

Der Grundsatz der Konfliktbewältigung hat seine rechtlichen Wurzeln im Abwägungsgebot; er gilt nicht nur im Rahmen der Bauleit- und der Fachplanung, sondern auch für die Raumordnungsplanung. Er besagt, dass die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden müssen. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Zwar gilt, dass bei der Bauleit- und Raumplanung in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine „Feinsteuerung" geleistet werden kann. Zeigen sich aber schon auf der Planungsebene relevante Konflikte, müssen die mit der Planung geschaffenen oder ihr sonst zurechenbaren Konflikte auf dieser Ebene gelöst werden. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Planungsverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln oder ein weiteres Planungsverfahren in der Regel aus.

#### 2.3.1. Konventionelle Kraftwerke im Allgemeinen

Nach den Ausführungen in der Begründung des Regionalplans OWL (siehe Rn. 773) könnten mögliche Konflikte, die durch die Bereitstellung und Nutzung von Kühlwasser aus der in der Nähe verlaufenden Weser sowie weitere Emissionen infolge einer Gaskraftwerknutzung entstehen, auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden. Entsprechend geeignete Instrumente stünden dort zur Verfügung. Dies gelte insbesondere für mögliche Beeinträchtigungen umgebender Natura 2000- und FFH-Gebietskulissen. Damit wird der Regionalplanungsgeber aber dem o. g. Grundsatz der Konfliktbewältigung nicht gerecht.

Denn es ist absehbar, dass es im Falle eines konventionellen Kraftwerks zu grundlegenden und relevanten Konflikten am Standort Würgassen kommen würde. Die wichtigsten (Zulassungs-) Fragen werden sich für ein (konventionelles) Kraftwerk mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht positiv beantworten lassen. Aus diesem Grunde kann dies nicht auf die nachgelagerten Genehmigungsebenen „verschoben" werden. Es obliegt dem hiesigen Planungsgeber, diese Fragen im Rahmen der Planungsentscheidung schon jetzt belastbar zu prüfen. Der Umweltbericht enthält hierzu keine belastbaren Aussagen.

Insbesondere in Bezug auf natur- und landschaftsschutzrechtliche und

wasserrechtliche Belange sind erhebliche Umweltauswirkungen der getroffenen Festlegungen offensichtlich:

Aufgrund der bei Verbrennung fossiler Energieträger entstehen den Luftschadstoffimmissionen sind bei der Einschätzung der technischen Machbarkeit eines konventionellen Kraftwerks absehbar unlösbare Konflikte hinsichtlich des Säureeintrags und der Stickstoffbelastung im Umfeld vorhandener FFH-Gebiete und darin enthaltener stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen von maßgeblicher Bedeutung. Unter den gegebenen topographischen Verhältnissen des Wesertales ergeben sich daher besondere Anforderungen an die Ausführung und Bauhöhe der erforderlichen Kühltürme. In Abhängigkeit von der durchschnittlichen Höhenlage der Talnebelobergrenze bei austauscharmen Wetterlagen ergeben sich kaum auflösbare Interessenskonflikte zwischen Aspekten der menschlichen Gesundheit (Verschattung durch Kühlturmschwaden), FFH-Verträglichkeit (Beeinträchtigung stickstoff- und säureempfindlicher Lebensraumtypen) und Landschaftsbild.

Aufgrund der erheblichen Vorbelastung der Weser mit Salzfrachten erscheinen die Genehmigungsvoraussetzungen für die Einleitung aufkonzentrierter Salzfrachten aus dem Kühlwasserkreislauf eines Steinkohlekraftwerks mit Blick auf die Wasserrahmenrichtlinie nicht genehmigungsfähig. Bei der künftigen Genehmigungsfähigkeit von Wasserentnahmen aus der Weser (Kühlwasser) wird zunehmend von Bedeutung sein, dass in heißen Sommern (z. B. aktuell im August 2022) die zuständige Wasserbehörde zum Schutz von Tieren und Pflanzen im Fluss Verbote für zusätzliche Entnahmen erlassen wird, bei denen bereits genehmigte Entnahmen, wie am Kraftwerk Heyden, möglich bleiben müssen.

### 2.3.2. Gaskraftwerke im Besonderen

Da die vorgesehene Standortsicherung für konventionelle Kraftwerke faktisch auf die Standortsicherung für Gaskraftwerke (vgl. dazu A.IV.1.1.1) hinausläuft, hätte es der konkreten Bewertung bedurft, ob der Standort Würzgassen für die Errichtung und den Betrieb eines Gaskraftwerkes überhaupt in Frage kommt.

Im Zusammenhang mit Gaskraftwerken ist häufig von „Brückentechnologie“ als Ergänzung für die erneuerbaren Energien die Rede (siehe Rn. 744), da sie niedrigere Treibhausgasemissionen generierten als vergleichbar leistungsstarke Kohlekraftwerke und Gas leicht verfügbar und regulierbar sei. Gaskraftwerke aber - wie am Standort Würzgassen - abseits der bestehenden Leitungsinfrastruktur vorzusehen, ist nicht sachgerecht. Die nächstgelegene Gasleitung verläuft nördlich und westlich von Beverungen (vgl. Erläuterungskarte 19, Blatt 2 zum Entwurf des Regionalplans OWL); die Anbindung des Standortes Würzgassen müsste also erst aufwändig hergestellt werden.

Unabhängig von der fehlenden Infrastrukturanbindung des Standortes Würzgassen löst

der dortige Betrieb eines Gaskraftwerkes weitere Konflikte aus, die raumordnerisch hätten betrachtet werden müssen.

Es würde nämlich in unmittelbarer Nähe zu einem Flora-Fauna-Habitat-Gebiet errichtet. Konventionelle Kraftwerke, auch Gaskraftwerke, sind mit Emissionen von Stickstoff und anderen Stickoxiden verbunden, welche negative Auswirkungen auf die hiesigen stickstoffempfindlichen Lebensräume, vornehmlich durch Eutrophierung und Einwanderung/Verdrängung durch stickstoffliebende Arten, haben können. Am Standort Würzgassen wären vor allem die Kalk-geprägten Wälder um Beverungen betroffen (FFH-Gebiet DE-4322-304), die die gesamten Wälder südlich und westlich der Weser sowie die Hannoverschen Klippen prägen (Waldmeister-Buchenwald). Darin enthalten sind weitere von Kalk geprägte Lebensraumtypen (Quellen, Felsen). Auch im angrenzenden schutzwürdigen Biotop ist eine Eutrophierung zu vermeiden. Im Zuge der Errichtung eines (Gas-)Kraftwerks müsste zwingend ein Nachweis darüber erfolgen, dass die Emissionen keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der angrenzenden FFH-Lebensraumtypen haben würden. Dahingehende Untersuchungen sind nicht erst im Rahmen der maßgeblichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen; sie hätten bereits auf der hier in Rede stehenden Planungsebene erfolgen müssen. Der Umweltbericht enthält solche Aussagen nicht.

Auch insoweit ist mithin das notwendige Abwägungsmaterial nicht voll ständig ermittelt worden und die vorgesehene raumordnerische Entscheidung in Bezug auf den Standort Würzgassen abwägungsdefizitär.

### 3. Erneuerbare Energien und Festlegung Ziel S 15 Abs. 3

Auch soweit der aktuell vorliegende Entwurf des Regionalplans OWL die Ausnahme nach Ziel S 15 Abs. 3 vorsieht, ohne dass das ZBL von ihr erfasst ist, leidet er an einem Abwägungsfehler.

Dabei soll nach den Erläuterungen des Regionalplans OWL (siehe Rn. 774) vor allem der Standort Würzgassen für die ausnahmsweise planbaren Nutzungen in Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine besondere Rolle spielen (können).

#### 3.1 Fehlende Untersuchung der Eignung des Standorts Würzgassen für erneuerbare Energien

Für eine dahingehende - standortbezogene - Aussage hätte es jedoch ebenfalls bedurft, u. a. den Standort Würzgassen auf dessen Eignung für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Erforschung oder Verteilung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 EEG dienen, zu untersuchen. So ist nämlich die Eignung in Bezug auf vereinzelte „Nutzungen“ i. S. d. Ziels S 15 Abs. 3 fraglich:



Aufgrund der Tallage erscheint der Standort Würgassen für die Windenergieerzeugung offenkundig ungeeignet. Ebenso aufgrund der Nähe zu angrenzenden Wohngebäuden und dem Freizeitgebiet am Axelsee. Auch soweit unter die Ausnahme nach Ziel S 15 Abs. 3 Wasserstoffkraftwerke fallen sollen (siehe Entwurf Erläuterung Regionalplan OWL, Rn. 770), erscheint dies nicht realistisch. Denn auch für deren Errichtung und Betrieb bedürfte es entsprechender Infrastruktur für dessen Versorgung (z. B. Leitungen etc.), die jedoch am Standort Würgassen nicht vorhanden ist.

Der Errichtung und dem Betrieb eines Wasserkraftwerks am Standort Würgassen dürften entscheidende Gründe des Schiffsverkehrs entgegenstehen. Landesplanerisch ist vorgegeben, dass die Weser schiffbar ist, was mit dem Betrieb eines Wasserkraftwerks nicht vereinbar sein dürfte.

Einer belastbaren Prüfung hätte aus hiesiger Sicht auch die Eignung des Standortes Würgassen für - bodenständige - Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen bedurft. Denn angesichts besagter Tallage im Bereich der Weseraue tritt regelmäßig Talnebel auf, der die Solarenergieerzeugung erheblich mindern dürfte.

Für eine Power-to-Gas-Anlage dürfte es - jedenfalls für den Standort Würgassen - am erforderlichen Bedarf fehlen. So ergibt sich aus der „Wasserstoff Roadmap Nordrhein-Westfalen“ aus dem Jahr 2020, dass die hiesige Region nach Prognosen für das Jahr 2050 keinen oder einen nur minimalen Bedarf für den aus überschüssigem Strom erzeugten Wasserstoff hätte.

### 3.2 ZBL und parallel mögliche Solarenergieerzeugung - insbesondere mit Blick auf § 42 a Bauordnung NRW in der neuen Fassung

Auch findet raumordnerisch nicht hinreichend Beachtung, dass das ZBL der Nutzung erneuerbaren Energien bzw. der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien nicht grundsätzlich entgegensteht.

Insbesondere mit Blick auf die Größe des ZBL stünde mit Blick auf dessen Dachfläche ein großflächiger Raum für die Errichtung und den Betrieb von Dach-Solaranlagen zur Verfügung, für die auch der regelmäßig im Bereich der Weseraue entstehende Talnebel aufgrund der Höhe des Zwischenlagergebäudes weniger einschränkend wirken würde.

Die Solarenergiegewinnung am Standort Würgassen wäre mithin zum einen mit dem ZBL und zum anderen neben einem etwaigen (konventionellen) Kraftwerk möglich. Unabhängig davon, dass entsprechende Dach-Solaranlagen im Zusammenhang mit dem ZBL dem von der BGZ dazu verfolgten Nachhaltigkeitskonzept entspricht (nämlich die sichere, wirtschaftliche sowie klima- und umweltverträgliche Energieversorgung), hätte im Rahmen des raumordnerischen Abwägungsprozesses auch die bevorstehende Gesetzesnovellierung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) berücksichtigt werden müssen, namentlich die

vorgesehene Einführung von § 42 a BauO NRW mit Wirkung zum 01.01.2024. Danach ist die Verpflichtung vorgesehen, bei der Errichtung von Gebäuden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den dafür geeigneten Dachflächen zu installieren und zu betreiben. Dazu heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Vorlage 18/1000, S. 4) u. a.:

„Mit§ 42a wird eine Vorschrift über die Installation und den Betrieb von Solaranlagen in die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgenommen: Bei der Errichtung von Gebäuden, für die der Bauantrag im Falle von Nichtwohngebäuden nach dem 1. Januar 2024 und im Falle von Wohngebäuden nach dem 1. Januar 2025 gestellt wird, sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den dafür geeigneten Dachflächen zu installieren und zu betreiben. Um die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand (hier: Land und Bund) nachzukommen, sieht§ 42a Absatz 2 vor, dass auf geeigneten Dachflächen von Landes- und Bundesliegenschaften möglichst bis zum 31. Dezember 2025 Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu installieren und zu betreiben sind. Die Pflicht zur Installation und zum Betrieb entsprechender Anlagen soll auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die nach dem 1. Januar 2026 begonnen wird, Geltung entfalten; für Gebäude, die sich im Eigentum der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen befinden, soll diese Pflicht bereits ab dem 1. Juli 2024 bestehen. Über Absatz 4 wird die Pflicht zur Installation und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie für bestimmte, dort bezeichnete, Anlagen ausgenommen.

Absatz 5 lässt die Verpflichtung unter den dort genannten Voraussetzungen entfallen. Eine die gesetzliche Norm konkretisierende Rechtsverordnung wird das Nähere regeln (§ 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit§ 42a Absatz 1 Satz 4).“

3.3. Mangelnde Rechtfertigung für die Nichteinbeziehung des ZBL in den Ausnahmetatbestand nach Ziel S 15 Abs. 3 betreffend den Standort Würzgassen

Schließlich ist bereits darauf hingewiesen worden, dass der „Atomausstieg“ und die damit - zum jetzigen Zeitpunkt - verbundene Entsorgung der radioaktiven Abfälle und folglich auch die Errichtung und der Betrieb des ZBL Bestandteil der nationalen Energiewende ist. Der beschlossene „Atomausstieg“ führt zu einer schnelleren Abschaltung der Kernkraftwerke und damit zu einem schnelleren Rückbau der stillgelegten Kernkraftwerke. Das ZBL ist ein wichtiger Baustein dafür, dass die damit verbundene Entsorgung der radioaktiven Abfälle und damit auch die Umsetzung des „Atomausstiegs“ zügig erfolgt. Dabei nimmt das im Entsorgungsübergangsgesetz vorgesehene ZBL eine zentrale Rolle in der Entsorgungskonzeption des Bundes für schwach und mittelradioaktive Abfälle ein. Das Konzept der BGZ für ein ZBL als Baustein der sachgerechten Erledigung der übernommenen gesamtgesellschaftlichen Aufgabe ist dabei auf die bereits vorhandenen und zukünftig insbesondere durch den Rückbau der Kernkraftwerke und der sonstigen kerntechnischen Einrichtungen noch anfallenden schwach- und mittelradioaktiven Abfälle ausgerichtet, die im Endlager Konrad entsorgt werden sollen.

Dies rechtfertigt es, den Standort Würzgassen insgesamt für den „Energiewende-Umwandlungsprozess“ raumordnerisch zu sichern (vgl. A.IV.1.2). Das ZBL steht am Standort Würzgassen den in Ziel S 15 Abs. 3 genannten Nutzungen im Zusammenhang mit den erneuerbaren Energien nicht entgegen. Es ist dort neben einem etwaigen (konventionellen) Kraftwerk möglich. Auch im hiesigen Zusammenhang findet seitens des Regionalplanungsgebers die zeitlich begrenzte Betriebsdauer des ZBL keine Berücksichtigung.

#### 3.4 Erheblicher Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Gemeinde

Rechtlichen Bedenken ist die Festlegung Ziel S 15 Abs. 3 aus hiesiger Sicht mit Blick auf § 7 Abs. 1 ROG ausgesetzt.

Bekanntlich ergibt sich eine Beschränkung des Aufgabenbereichs der Raumordnung aus der verfassungsrechtlichen Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen dem Recht der Raumordnung und dem Bodenrecht. Der Kompetenz für die Raumordnung aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG steht die Kompetenz für das Bodenrecht aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG gegenüber. Daraus ergibt sich bereits, dass von der Aufgabenstellung der Raumordnungsplanung nicht solche Aufgabenbereiche umfasst sein können, die Regelungsgegenstand des Bodenrechts sind (vgl. Runkel, a. a. O., § 1 Rn. 67). Die Raumordnungsplanung kann nicht Gestaltungsbereiche für sich in Anspruch nehmen, die der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten sind.

Das heißt konkret, dass die Raumordnung den Gemeinden einen hinreichend großen Konkretisierungs- und Gestaltungsspielraum belassen müssen. Zwar ist anerkannt, dass der Träger der Regionalplanung in einem Regionalplan regionalbedeutsame Infrastrukturvorhaben gebietsscharf ausweisen kann. Dies gilt aber nicht voraussetzungslos. Verlangt ist, dass diese Ausweisung durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird (vgl. Runkel, a. a. O., § 1 Rn. 74).

Dass diese Voraussetzungen für das Ziel S 15 Abs. 3 in Bezug auf die nach dem Entwurf des Regionalplans OWL vorgesehenen - vier - Kraftwerksstandorte im Planungsraum OWL vorlägen, ist aber weder ersichtlich noch vom Regionalplangeber dargelegt.

Hinzu kommt, dass die Anforderungen nach Ziel S 15 Abs. 3 derart eng und konkret sind, dass den betreffenden Gemeinden ein namhafter Gestaltungsraum nicht verbleibt. Danach muss sich nämlich ein kommunaler Bauleitplan auf Nutzungen beschränken, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Erforschung oder Verteilung von erneuerbaren Energien i. S. v. § 3 Nr. 21 EEG dienen. Für eine solche bauleitplanerische (Gebiets-)Ausweisung gibt es nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung keine Gebietsart. Mit anderen Worten: Durch die regionalplanerische Festlegung würden die betreffenden Gemeinden gezwungen,

„besondere“ Baugebiete darzustellen bzw. festzusetzen. Faktisch hat die regionalplanerische Festlegung zur Folge, dass allein Sondergebiete durch die Gemeinden ausgewiesen werden könnten. Daneben käme lediglich noch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan in Betracht, der ein ganz bestimmtes Vorhaben zuließe und der freilich verlangt, dass es einen entsprechenden Vorhabenträger gibt, der sich zur Durchführung dieses Vorhabens - verbindlich durch entsprechenden Durchführungsvertrag - verpflichtet.

Damit aber greift die regionalplanerische Festlegung des Ziels S 15 Abs. 3 grenzüberschreitend in den verfassungsrechtlich garantierten Gestaltungsspielraum der Gemeinden ein, der ihr im Rahmen der Planungshoheit verbleiben muss.

Auch dies macht im Ergebnis die aktuell im Raume stehende Festlegung, die regionalplanerisch für den Standort Würgassen vorgesehen ist, abwägungsfehlerhaft.

B. Verstoß gegen die Bindungswirkung gemäß § 4 Abs. 1 ROG und Verletzung des Entwicklungsgebots gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG

Bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz Nr. 1 ROG). Außerdem sind gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 ROG die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet - hier aus dem LEP NRW - zu entwickeln. Diesen gesetzlichen Vorgaben wird der vorliegende Entwurf des Regionalplans OWL nicht gerecht.

I. Rechtliche Anforderungen im Allgemeinen

Während die Beachtungspflicht der Ziele der landesweiten Planung sowie die Berücksichtigungspflicht der Grundsätze der landesweiten Planung gemäß § 4 Abs. 1 ROG gegenüber der Regionalplanung Ausfluss der rechtlichen Hierarchie im Hinblick auf den Normcharakter der beiden Planungsebenen sind, entspricht das Entwicklungsgebot gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG ihrem Charakter als Planwerke (vgl. Goppel, in: Spannowsky/Ronkel/Goppel, a. a. O., § 13 Rn. 38).

Geht man folglich der Frage nach, ob ein Regionalplan mit den Zielen und Grundsätzen des landesweiten Plans in Einklang steht, wird man ihn primär als Rechtsnorm zu beurteilen haben und gegebenenfalls auch im Wege der Auslegung der Frage des Widerspruchs zum höherrangigen Recht nachgehen. Demgegenüber ist bei der Frage, ob das Entwicklungsgebot eingehalten ist, der Regionalplan eher als Planwerk zu betrachten und demnach die Auslegung auf inhaltlich konzeptionelle Aspekte zu beziehen (vgl. Goppel, a. a. O., § 13 Rn. 39).

Kommt man zum Ergebnis, dass der Regionalplan gegen das Entwicklungsgebot verstößt, stellt dies grundsätzlich einen beachtlichen Rechtsverstoß dar, der zur Unwirksamkeit des Regionalplans führt, wobei dies regelmäßig auch einen Verstoß

gegen Ziele und Grundsätze der höherrangigen landesweiten Planung bedeutet.

## II. Fehlverständnis der Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW

Soweit nach den Erläuterungen des Regionalplans OWL (siehe Rn. 752 ff.) für die vorgesehene Sicherung von Standorten für konventionelle Kraftwerke gegenüber der Anregung der BGZ, den Standort Würzgassen für die Errichtung und den Betrieb des ZBL regionalplanerisch zu sichern, auf einzelne Vorgaben des LEP NRW rekurriert wird, rechtfertigt dies nicht das (bislang) vorliegende Abwägungsergebnis.

### 1. Nachhaltige Energieversorgung (Grundsatz 10.1-1 LEP NRW)

So gibt namentlich der in den Erläuterungen des Regionalplans OWL (siehe Rn. 752) genannte Grundsatz 10.1-1 LEP NRW für die vorgesehene Standortsicherung für konventionelle Kraftwerke nichts her.

#### "10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung

In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern. Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen, soweit erforderlich und mit den Klimaschutzzielen vereinbar, durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden."

Er bezieht sich gerade auf die Energieversorgung, die „sich am Vorrang und den Potentialen der erneuerbaren Energien" orientieren soll (Grundsatz 10.1-1 Satz 1 LEP NRW). Insoweit geht es grade um eine klima- und umweltverträgliche Energieversorgung, mit der aber die konventionelle Energieerzeugung nichts zu tun hat. Grundlage von konventionellen Erzeugungsanlagen sind (überwiegend) fossile Energieträger (z. B. Stein-Braunkohle, Kernenergie, Erdgas, Mineralölprodukte). Der Ausstieg aus der Kernenergie ist in der Bundesrepublik Deutschland ebenso beschlossen wie die Beendigung der Kohleverstromung. Letzteres ist u. a. die Konsequenz des massiven Kohlendioxid-Ausstoßes von Kohlegroßkraftwerken. So ist der Emissionsfaktor von Braunkohlekraftwerken mit mindestens ca. 97.000 kg CO<sub>2</sub>/TJ höher als der der meisten anderen Kraftwerkstypen. Der Kohlendioxid-Emissionsfaktor von Steinkohlenkraftwerken liegt bei ca. 93.000 kg CO<sub>2</sub>/TJ. Selbst mit Erdgas betriebene Gas-und-Dampfturbinen-Kraftwerke haben nach den Angaben des Umweltbundesamtes (noch) einen diesbezüglichen Faktor von fast 56.000 kg CO<sub>2</sub>/TJ; hinzu kommen Methan-Emissionen bei der Förderung und dem Transport von Erdgas.

Inwieweit vor diesem Hintergrund der o. g. Grundsatz rechtfertigen soll, dass es im Planungsraum OWL zur Standortfestlegung von vier konventionellen Kraftwerken kommen soll, ist nicht nachvollziehbar.

In den Erläuterungen des LEP NRW (S. 143 f.) heißt es dazu:

"Vor dem Hintergrund weltweit abnehmender fossiler Ressourcen, wachsender Importabhängigkeiten und steigender Energiepreise spielt die Sicherung der Nutzung erneuerbarer und heimischer Energieträger eine strategisch bedeutende Rolle. In Nordrhein-Westfalen stehen die erneuerbaren Energieträger, wie z. B. Wind, Biomasse, Sonne, Geothermie und Wasser, sowie die fossilen Energieträger Braun-, Steinkohle und Erdgas zur Verfügung. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien zukünftig stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Dabei kann die Nutzung der heimischen Braunkohle die hohe Abhängigkeit von Importenergieträgern reduzieren und damit einen Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung leisten. Braunkohle ist ein heimischer Energieträger, bei dessen Verstromung jedoch eine erhebliche Menge CO<sub>2</sub> emittiert wird."

Danach liegt der Schwerpunkt der perspektivischen Versorgungssicherheit mit Energie im Bereich der erneuerbaren Energien. Soweit im LEP NRW aus dem Jahre 2019 gleichwohl davon ausgegangen wird, dass „weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich“ sei und dabei die heimische Braunkohle genutzt werden könne, ist dies - jedenfalls für die Zukunft - mit Blick auf das am 14.08.2020 in Kraft getretene „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVVG)“ überholt. Dies wird vom Regionalplanungsgeber übersehen, obgleich er den beschlossenen Ausstieg aus der Verstromung von Kohle in den Erläuterungen des Regionalplans OWL selbst anspricht (siehe Rn. 755).

## 2. Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung (Grundsatz 10.1-2 LEP NRW)

Dies gilt ebenso mit Blick auf den genannten Grundsatz 10.1-2 LEP.

"10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung  
Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen."

Auch hier geht es primär um den Ausbau der erneuerbaren Energien.

## 3. Neue Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie (Grundsatz 10.1-3)

Auch der vom Plangeber angeführte Grundsatz 10.1-3 LEP NRW trägt die regionale Abwägungsentscheidung zu Gunsten der Sicherung von Standorten für konventionelle Kraftwerke und gegen die regionalplanerische Sicherung des von der BGZ zu errichtenden und zu betreibenden ZBL nicht.

"10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie  
Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den

Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden."

Zum Grundsatz 10.1-3 LEP NRW lässt die Erläuterung des Regionalplans OWL unerwähnt, dass (auch) regionalplanerisch geprüft werden muss, ob die vorgesehenen Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie die fachlichen Voraussetzungen erfüllen und dass es dabei für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern für die Eignung des Standortes maßgeblich auf die räumliche Nähe zu Lagerstätten, auf die Versorgungswege für Kohle oder Erdgas, die elektrischen Übertragungsnetze, die Fernwärmeleitungen sowie die Verbrauchsschwerpunkte ankommt; dies ergibt sich aus den Erläuterungen des LEP NRW (S. 144 f.):

"Geeignet sind Standorte, die mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben vereinbar sind und die regionalplanerischen sowie bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus müssen Standorte für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien über die notwendigen naturräumlichen Gegebenheiten verfügen, wie z. B. Windhöffigkeit, Sonneneinstrahlung, Geologie des Standortes. Für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern richtet sich die Eignung des Standortes maßgeblich nach der räumlichen Nähe zur Lagerstätte, den Versorgungswegen für Kohle oder Erdgas, dem elektrischen Übertragungsnetz, den Fernwärmeleitungen sowie den Verbrauchsschwerpunkten oder den bestehenden Produktionsanlagen mit den dort vorhandenen Strom- und Wärmebedarfen."

Dass vorliegend eine dahingehende Prüfung stattgefunden hätte, ist weder ersichtlich noch konkret dargelegt, wobei wir zum Fehlen maßgeblicher landesplanerischer Eignungskriterien am Standort Würzgassen bereits Ausführungen gemacht haben (vgl. dazu oben A.IV.2.2).

4. Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan (Ziel 10.3-1 LEP NRW) und Anforderungen an neue Standorte (Grundsatz 10.3-2 LEP NRW)

Auch der Hinweis auf das Ziel 10.3-1 LEP NRW belegt nicht die Notwendigkeit, im Planungsraum OWL vier Standorte für konventionelle Kraftwerke zu sichern, insbesondere in Bezug auf den Standort Würzgassen, an dem die BGZ besagtes ZBL regionalplanerisch gesichert wissen will, um die ihr gesetzlich zugewiesene Aufgabe erfüllen zu können.

"10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan

In Regionalplänen erfolgt die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung. Neue Standorte dienen auch dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen."

"10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen

- so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden und
- gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist."

Vielmehr lässt der Regionalplanungsgeber in diesem Zusammenhang den Grundsatz 10.3-2 unerwähnt, der sich zwar auf die Anforderungen an „neue“ Standorte bezieht, dem aber gleichwohl der abwägungsrelevante (Leit-) Gedanke zu entnehmen ist, dass konventionelle Kraftwerke dort festgelegt werden sollen, wo sie auf vorhandene Infrastruktur treffen, namentlich auf vorhandene oder geplante Strom und Wärmenetze und geeignete Netzanschlusspunkte. Dadurch soll die Inanspruchnahme von Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze vermieden werden.

In Bezug auf den Standort Würgassen lässt der Regionalplanungsträger außer Acht, dass es dort - mit Ausnahme des Umspannwerks - derartige Infrastruktureinrichtungen nicht gibt. Dabei stellt er nämlich in seine Entscheidung nicht ein, dass es sich bei dem (ehemaligen) Kraftwerkstandort Würgassen um einen Kernkraftwerkstandort gehandelt (hat), der über anderweitige Infrastruktureinrichtungen verfügte, als dies für konventionelle Kraftwerke der Fall ist, die nach dem Ausstieg aus der Atomenergie und der Beendigung der Kohleverstromung am Standort Würgassen vermeintlich (noch) in Betracht kämen. Insbesondere gibt es dort -wie oben erläutert (vgl. A.IV.2.2)- keine dem beabsichtigten Zweck entsprechend leistungsfähige Gas- oder Ölleitungen.

C. Verstoß gegen § 2 Abs. 1 ROG - mangelnde Erforderlichkeit der regionalplanerischen Standortsicherung für ein konventionelles Kraftwerk in Würgassen

Steht aus den oben unter A.IV.2.3 genannten Gründen in Frage, ob ein (konventionelles) Kraftwerk überhaupt am Standort Würgassen zulassungsfähig ist, steht damit auch die verlangte Planrechtfertigung (s. schon oben A.IV.1 und A.IV.2) in Frage. Mit anderen Worten: Es ist zweifelhaft, ob es für die vorgesehene Festlegung als Vorranggebiet überhaupt eine raumordnerische Erforderlichkeit i. S. v. § 2 Abs. 1 ROG gibt, und zwar in Bezug auf deren perspektivische Vollzugsfähigkeit.

Gemäß § 2 Abs. 1 ROG sind die Grundsätze der Raumordnung durch Festlegung in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist. Auch raumordnungsplanerische Festlegungen bedürfen als hoheitliche Planungsentscheidung einer sachlichen Rechtfertigung, müssen also raumordnungsplanerisch erforderlich sein (vgl. *Kümper*, a. a. O., § 2 Rn. 41). Während im Bereich der Bauleitplanung, insbesondere der Bebauungsplanung, sich die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB gleichermaßen auf den Anlass der Planung, d. h. auf den Plan insgesamt, und auf die einzelnen Darstellungen bzw. Festsetzungen bezieht, steht bei der raumordnungsplanerischen Erforderlichkeit die Rechtfertigung einzelner raumordnungsplanerischer Festlegungen im Vordergrund, weil nach der Grundregel des § 13 Abs. 1 Satz 1 ROG in den Ländern landesweite und regionale Pläne zwingend aufzustellen sind. Übertragen lässt sich aus dem Bereich der Bauleitplanung dagegen die Leitlinie, dass das Gebot der raumordnungsplanerischen



Erforderlichkeit ein Planungsgebot hinsichtlich der erforderlichen Festlegungen sowie ein Planungsverbot hinsichtlich der nicht erforderlichen Festlegungen enthält. Von Bedeutung ist das Erforderlichkeitsgebot insbesondere auch für die Wahl zwischen den verschiedenen durch § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG eingeräumten raumordnungsplanerischen Festlegungsmöglichkeiten: Aus raumordnerischen Gründen kann es mitunter geboten erscheinen, ein Ziel der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) festzulegen, um raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit strikter Verbindlichkeit zu steuern. In anderen Fällen kann ein Grundsatz der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) genügen, der nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen einen eigenen Abwägungs- oder Ermessensspielraum belässt. Insofern steht dem Träger der Raumordnungsplanung ein gewisser Einschätzungsspielraum zu.

Eine Pflicht zur Festlegung einzelner Ziele oder Grundsätze wird mitunter - offenbar im Anschluss an die Rechtsprechung des *Bundesverwaltungsgerichts* zu § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB - der raumordnungsplanerischen Erforderlichkeit entnommen, wenn qualifizierte raumordnerische Gründe von besonderem Gewicht vorliegen (vgl. *Kümper*, a. a. O., § 2 Rn. 42 m. w. N.). Weil der Raumordnungsplanung - anders als der gemeindlichen Bauleitplanung - aber zu meist noch weitere Planungsebenen nachfolgen, wird man im Interesse der - ggf. verfassungsrechtlich geschützten (vgl. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) - Entscheidungsspielräume nach geordneter Planungsträger (hierzu im Zusammenhang mit der Bestimmtheit von Raumordnungszielen) bei der Annahme einer raumordnerischen Verpflichtung zu bestimmten Zielfestlegungen tendenziell zurückhaltender sein müssen als im Bereich der Bauleitplanung.

I. Fehlende Vollzugsfähigkeit des mit Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ festgelegten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Für die Bauleitplanung ist anerkannt, dass Bauleitpläne städtebaulich nicht erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind, wenn ihnen die Vollzugsfähigkeit fehlt, weil ihrer Umsetzung auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Diese Maßgabe haben Rechtsprechung und Schrifttum auf die Raumordnungsplanung übertragen: Festlegungen in Raumordnungsplänen sind dann nicht raumordnungsplanerisch erforderlich, wenn ihrer Verwirklichung auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Dies erlangt Bedeutung vorrangig für - wie hier - zielförmige Festlegungen, weil (auch die planerischen) Grundsätze der Raumordnung als Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen von vornherein darauf angelegt sind, ggf. nicht verwirklicht zu werden, denn sie können im Rahmen der Abwägung oder Ermessensausübung hinter andere Belange zurückgestellt werden.

Auch im Hinblick auf zielförmige Festlegungen können allerdings auf raumordnungsplanerischer Ebene nicht dieselben Maßstäbe angesetzt werden wie auf der bauleitplanerischen, weil die Raumordnung mit einem gröberen Planungsmaßstab arbeitet und deshalb selbst zielförmige Festlegungen regelmäßig auf eine Umsetzung oder Konkretisierung auf weiteren Entscheidungsebenen angelegt sind. Aufgrund der

ebenesspezifischen Ermittlungs- und Bewertungstiefe der Raumordnungsplanung wird außerdem bei der Festlegung von Raumordnungszielen vielfach nicht abschließend abschätzbar sein, ob ein dauerhaftes Realisierungshindernis besteht. Das *Bundesverwaltungsgericht* hat für die raumordnerische Festlegung eines Flughafenstandorts gefordert, die Raumordnungsplanung müsse sich - gleichsam vorausschauend - mit den auf der Ebene der Planfeststellung zu prüfenden Problemen des Lärmschutzes auseinandersetzen und insofern drohende Realisierungshindernisse in den Blick nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1075.04-, BVerwGE 125, 116 Rn. 154). Ähnliche Prüfungspflichten können sich für die Raumordnungsplanung im Hinblick auf Störfallrisiken ergeben (vgl. *Kümper*, a. a. O., § 2 ROG Rn. 43).

Dass konventionelle Kraftwerke am Standort Würzgassen insbesondere aus Gründen des Immissions-, Natur- und Umweltschutzes nicht zulassungsfähig sein dürften, ist unter A.IV.2.3 erläutert worden. Lässt sich mithin die entsprechend vorgesehene Festlegung im Entwurf des Regionalplans OWL nicht umsetzen, ist sie nicht erforderlich i. S. v. § 2 Abs. 1 ROG.

II. Nicht nachgewiesener Bedarf für die raumordnerische Standortsicherung zugunsten von konventionellen Kraftwerken

Letztendlich fehlt es der vorgesehenen raumordnerischen Standortsicherung für konventionelle Kraftwerke - insbesondere am Standort Würzgassen - auch mit Blick darauf an der rechtlich verlangten Planrechtfertigung gemäß § 2 Abs. 1 ROG, dass ein dahingehender Bedarf weder ersichtlich noch im Rahmen des regionalen Neuaufstellungsverfahrens untersucht, prognostiziert und entsprechend berücksichtigt worden ist. Es ist verfassungsrechtlich verlangt, dass hoheitliche Planungen sachlich gerechtfertigt sind; rechtstaatliche Planungen finden nicht um ihrer selbst willen statt und sind kein Selbstzweck (siehe A.IV.1). Es ist vor diesem Hintergrund vom Plangeber verlangt, dass er belastbar darlegt, dass und inwiefern die von ihm vorgesehene raumordnerische Festlegung veranlasst und gerechtfertigt ist. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich - wie hier - um eine Zielfestlegung handelt, die eine verbindliche Vorgabe und die aus diesem Grunde vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen worden ist (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

D. Zusammenfassung und Resümee

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten:

Nach wie vor sieht der Entwurf des Regionalplans OWL für den Bereich des ehemaligen Kernkraftwerkes Würzgassen die Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit regionaler Bedeutung mit der ausdrücklichen Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ vor. Der von der BGZ geäußerten Anregung, in eine dortige Zweckbindung das „Zentrale Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle als Logistikzentrum für das Endlager Konrad

(LoK)" aufzunehmen, soll weiterhin nicht gefolgt werden. Als (kaum zu realisierende) Ausnahme ist lediglich in das Ziel S 15 aufgenommen worden, dass andere Nutzungen bauleitplanerisch dargestellt und festgesetzt werden können, wenn sie der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Erforschung oder Verteilung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 EEG dienen und sie einen untergeordneten Anteil der Fläche des GIB einnehmen und seitens der Gemeinde der Bedarf für eine entsprechende Nutzung nachgewiesen wird und die Nutzung des GIB durch ein oder mehrere Kraftwerke sowie einschlägiger Nebenbetriebe gewährleistet bleibt.

Im Wesentlichen wird die vorgesehene Festlegung damit begründet, dass der Sicherung der Energieversorgung im Planungsraum OWL höheres Gewicht einzuräumen sei als dem von der BGZ vorgesehenen ZBL, das im Zusammenhang mit der Entsorgung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle mit dem Endlager Konrad geplant ist. Ein solches ZBL sei - zumal am Standort Würzgassen - nicht erforderlich.

Dabei verkennt der Regionalplanungsgeber die herausragende Bedeutung des ZBL im Zusammenhang mit der im bundesweiten Allgemeinwohlinteresse stehenden Entsorgung von radioaktiven Abfällen. Diese besondere Bedeutung kommt insbesondere durch den beschlossenen „Atomausstieg" und die Übernahme der staatlichen Verantwortung für die kerntechnische Zwischen- und Endlagerung zum Ausdruck. Auch findet das ZBL ausdrückliche gesetzliche Erwähnung (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 3 EntsorgÜG), wird in den Koalitionsverträgen der Bundesregierungen von 2018 und 2021 als „notwendig" bezeichnet und dient der Umsetzung des nationalen Entsorgungsprogramms.

Dass der Regionalplanungsgeber die Erforderlichkeit des ZBL im Zusammenhang mit der Einlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle in das Endlager Konrad in Abrede stellt, jedenfalls aber in Zweifel zieht, ist mit Blick auf die fachliche Einschätzung der ESK vom 26.07.2018 nicht nachvollziehbar. Danach ist es für eine optimierte Beschickung des Endlagers Konrad „unabdingbar". Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus der TÜV NORD Bilanzierungsstudie aus August 2022. Die Frage der Erforderlichkeit des ZBL ist nicht Gegenstand dieser Studie. Ihr ist vielmehr zur entnehmen, dass die Transportstrecken und -zeiten mit einem ZBL abnehmen, dass die Dauer bis zur kompletten Auslagerung aller Gebinde aus den einzelnen Zwischenlagern mit einem ZBL und die Gesamtdauer der Einlagerung bei einem Zweischichtbetrieb am Endlager Konrad kürzer würden. Der Regionalplanungsgeber verkennt in diesem Zusammenhang, dass es bei dem ZBL nicht ausschließlich darum geht, ob es als solches für die Einlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle in das Endlager Konrad erforderlich ist, sondern darum, dass es gerade für eine sichere, zügige und wirtschaftliche Endlagerung notwendig ist und dass in letzterem das herausragende Allgemeinwohlinteresse zu sehen ist. Die Erforderlichkeit des ZBL sieht auch die ESK, die sich in ihrer Stellungnahme vom 18.07.2023 kritisch mit den Ausführungen und Schlussfolgerungen der TÜV NORD Bilanzierungsstudie auseinandersetzt. Nach Auffassung der ESK beruhen wesentliche Schlussfolgerungen der TÜV NORD Bilanzierungsstudie nicht auf ausreichend vollständigen, aktuellen und

robusten Annahmen. Aus Sicht der ESK ist das ZBL für die optimierte Anlieferung an das Endlager Konrad erforderlich. Als wichtigsten Vorteil eines ZBL sieht die ESK nach ihrer Stellungnahme vom 18.07.2023 die sichere und risikofreie Beschickung des Endlagers mit vorsortierten, passgenauen Gebinden. Die möglichst frühzeitige Verfügbarkeit eines ZBL als Konsolidierungspunkt, der Abhängigkeiten vorbereitender Schritte entkoppelt, kann entscheidend zur Verbesserung der Logistik beitragen und gleichzeitig Konsequenzen von Störungen vermeiden. Weiterhin könnten Standorte mit wenigen Abfällen diese an das ZBL abgeben, um die Vielzahl der nuklearen Standorte in Deutschland schneller zu reduzieren als ohne ZBL. Zudem könnten der Neubau oder die Erweiterung von Zwischenlagern an verschiedenen Standorten in verschiedenen Bundesländern vermieden werden.

Die Erwägung des Regionalplanungsgebers, der BGZ stünden anderweitige - vergleichbar geeignete - Standorte für ein ZBL zur Verfügung, trägt nicht. Dabei verkennt er die der BGZ zustehende Einschätzungsprärogative, was die Suche und die Auswahl des Standortes für ein solches ZBL angeht. Zudem findet keine hinreichende Beachtung, dass die Auswahl des Standortes Würzgassen auf sachlichen Erwägungen beruht, insbesondere auf sicherheitstechnischen und logistischen Standortkriterien, die von der ESK vorgegeben sind. Die BGZ ist nicht verpflichtet, den Standort für das ZBL nach raumordnerischen Anforderungen oder anderweitig bestehenden gesetzlichen Vorgaben auszusuchen. Dass das ZBL am von der BGZ favorisierten Standort Würzgassen keine namhaften - raumordnerisch relevanten - Nutzungskonflikte auslöst, hat die BGZ untersucht und im Rahmen des (ersten) Beteiligungsverfahrens ausführlich dargelegt.

Dass sich - jedenfalls am Standort Würzgassen - der Belang der Sicherung der Energieversorgung des Planungsraums OWL nicht gegenüber dem von der BGZ angeführten Belang durchzusetzen vermag, folgt ganz maßgeblich daraus, dass der Regionalplangeber das relevante Abwägungsmaterial nicht vollständig ermittelt und zusammengestellt hat. Es fehlen jedwede Untersuchungen, Bewertungen und Prognosen zum qualitativen und quantitativen Bedarf an konventionellen Kraftwerken, zumal vier dahingehende Kraftwerksstandorte innerhalb des Planungsraums gesichert werden sollen. Es hätte raumordnerisch auch betrachtet und bewertet werden müssen, dass die Betriebsdauer des ZBL zeitlich determiniert ist; der Standort Würzgassen mithin nach Ablauf des Betriebes - in voraussichtlich etwa dreißig Jahren - einer anderweitigen Nutzung zur Verfügung stünde. Dass aber zum jetzigen Zeitpunkt ein Bedarf für die Sicherung von vier Standorten für konventionelle Kraftwerke bestehen soll, ist we der ersichtlich noch vom Planungsgeber dargelegt. Dies bedeutet sowohl einen Abwägungsfehler als auch das Fehlen der gesetzlich verlangten Planrechtfertigung. Insbesondere vor dem Hintergrund der Änderung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen betreffend die Energieerzeugung und -gewinnung (Stichworte: „Atomausstieg“ und „Kohleausstieg“) sind entsprechende Ermittlungen zwingend verlangt. Dabei stellt sich für den Standort Würzgassen die Frage der planerischen Rechtfertigung auch insoweit, als dort mit der Stilllegung des früheren Kernkraftwerkes im Jahre 1994 keine Energie mehr erzeugt wird und dies offen kundig anderweitig

kompensiert worden ist. Dem geht aber der Regionalplanungsgeber nicht nach.

Nicht hinreichende Beachtung findet zudem der Umstand, dass es mit beschlossenen „Atomausstieg“ und der Beendigung der Kohleverstromung im Wesentlichen als konventionelle Kraftwerke allein noch Gaskraftwerke in Rede stehen dürften. Mit dieser Konkretisierung hätte es aber dem Regionalplanungsgeber obliegen, die vorgesehenen (vier) Standorte auf ihre Eignung für die Errichtung und den Betrieb derartiger Kraftwerke zu prüfen. In Bezug auf den Standort Würzgassen verkennt der Regionalplanungsgeber dabei, dass es für dahingehende (konventionelle) Kraftwerke an bestehenden kraftwerkstypischen Nebeneinrichtungen (z. B. Lagerstätten und Leitungen zur Versorgung der Kraftwerke) fehlt und ihnen dort insbesondere immissions-, natur- und umweltschutzrechtliche Rahmenbedingungen entgegenstünden. Die Prognose erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen im Umweltbericht findet nicht statt.

In räumlicher Hinsicht wäre neben einem (konventionellen) Kraftwerk das ZBL am Standort Würzgassen möglich. Angesichts der Größe des Lagergebäudes stünde eine erhebliche Dachfläche für die - von der BGZ konkret ins Auge gefassten - Errichtung von Dach-Solaranlagen zur Verfügung. Damit aber stünde das ZBL auch dem mit der vorgesehenen Ausnahme nach Ziel S 13 Abs. 3 vorgesehenen Ausbau der erneuerbaren Energien nicht grundsätzlich entgegen.

Auch die Vorgaben des LEP NRW haben nicht zur Folge, dass sich die vorgesehene Sicherung von Standorten für konventionelle Kraftwerke gegenüber der von der BGZ angeregten Zweckbindung zu Gunsten des ZBL durchsetzen würde. Dabei übersieht der Regionalplanungsgeber zum einen, dass die von ihm angeführten Grundsätze der Raumordnung des LEP NRW mit den beschlossenen „Ausstiegen“ aus der Kernenergie und der Kohleverstromung im Wesentlichen überholt sind. Zum anderen wird übersehen, dass auch landesplanerisch der Ausbau der erneuerbaren Energien im Vordergrund steht, nicht die Sicherung von Standorten für konventionelle Kraftwerke.

Resümierend lässt sich mithin Folgendes sagen:

Die aktuell vorgesehene regionalplanerische Festlegung betreffend das Areal des ehemaligen Kernkraftwerks in Würzgassen ist rechtfehlerhaft. Es ist demgegenüber nach wie vor gerechtfertigt und sachlich begründet, den ehemaligen (Kraftwerk-) Standort Würzgassen als GIB festzulegen, und zwar gerade mit der Zweckbindung, die die Errichtung und den Betrieb des ZBL erlaubt und sichert. Dazu hat die BGZ in ihrer Stellungnahme vom 23.03.2021 einen konkreten Vorschlag geäußert. An ihm halten wir fest.

## Inhalt

Im Regionalplanungsgebiet Ostwestfalen-Lippe befinden sich eine Vielzahl militärischer Belange, die den Zwecken der nationalen und internationalen Verteidigung sowie des Zivilschutzes dienen. Zu diesen gehören folgende militärische Einrichtungen und Interessengebiete:

- Luftverteidigungsanlage Auenhausen (Schutzbereich 5.000 m und Interessengebiet bis 50.000 m);
- Flugbeschränkungsgebiete ([anonymisiert], Sektor [anonymisiert] und [anonymisiert]);
- Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Bückeburg;
- Zuständigkeitsbereiche der militärischen Flugplätze (Bückeburg und Wunstorf) und ihre [anonymisiert]-Sektoren;
- Zuständigkeitsbereiche des militärischen Luftverkehrs;
- Hubschraubertiefflugstrecken (HTFS) und ihre Sicherheitskorridore;
- Jet-Tiefflugstrecken;
- Militärische Liegenschaften und Standortübungsplätze der Bundeswehr;
- Militärische Liegenschaften der Gaststreitkräfte (hier insbesondere der Truppenübungsplatz Sennelager und Munitionsdepots);
  - Standortschießanlagen und ihre Schutzbereiche;
  - diverse Funkdienststellen der Bundeswehr;
  - das Militärstraßengrundnetz;
  - Testtransponder und Richtfunkstrecken der Bundeswehr;
  - aktive, stillgelegte (und verkaufte) Pipelines (POL) der Bundeswehr;
  - Eisenbahnverkehrs- und Straßenverkehrsanlagen;
  - Wasser- und Schifffahrtsanlagen;
  - weitere Liegenschaften und Anlagen der Bundeswehr.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass die o.a. Aufzählung nicht abschließend ist. Genauer werde ich mich erst in dem an das regionale Raumordnungsprogramm anschließenden Verfahren äußern.

In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision mit militärischen Interessen möglich und zwar vor allem in Bezug auf Hochbauten, wie zum Beispiel Windenergieanlagen (WEA) und Antennenträger. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden. WEA sowie weitere Hochbauten sind in Hubschraubertiefflugstrecken in der Regel ausgeschlossen.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, falls nötig, Einwendungen geltend zu machen.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1019361\_002, Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr

**Inhalt**

Ich weise darauf hin, dass Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet des genannten Regionalplans nicht überplant werden dürfen und entsprechend im Regionalplan gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) auszuweisen sind. Die Planungshoheit der genutzten Flächen obliegt ausschließlich der Bundeswehr.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung**

Im Übrigen verweist die Regionalplanungsbehörde auf die in Kapitel 3.7.2 (Zweckgebundene ASB) genannten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und ASB-Teilbereiche mit der Zweckbindung (Militärische Einrichtungen) sowie die in Kapitel 4.10 (Zweckgebundene Freiraumbereiche) aufgeführten Truppenübungsplätze.

Die zeichnerischen Festlegungen der militärisch zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereiche umfassen im Planungsraum Bereiche, die für die Zwecke der nationalen und internationalen Verteidigung und des Zivilschutzes im Siedlungsraum erforderlich sind.

Die zeichnerisch festgelegten Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind gem. Ziel F 21 des Regionalplanentwurfs Vorranggebiete. Standorte mit einem Flächenbedarf von mehr als zehn ha sind dabei i. d. R. zeichnerisch unter Nutzung der in Anlage 3 zur LPIG DVO festgelegten Planzeichen (rote Zackenlinie) dargestellt (§ 35 Abs. 2 LPIG DVO). Der zeichnerischen Bereichsdarstellung wird jeweils ein erläuterndes Symbol zugeordnet.

1019361\_003, Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr

**Inhalt**

Einschränkungen der Nutzung der Übungsplätze und Liegenschaften der Bundeswehr sind nicht hinnehmbar. Auch bitte ich zu berücksichtigen, dass Flugbeschränkungsgebiete im Bereich um den Truppenübungsplatz Senne festgelegt sind, in denen bodennaher militärischer Luftverkehr stattfindet. Darüber hinaus bestehen Tiefflugkorridore mit einer Breite von vier Kilometern in Richtung Norden und Osten, die bis zu einer Entfernung von ca. drei Kilometern zur Übungsplatzgrenze die Bebauung mit WEA ausschließen. Ob und wieweit die militärischen Belange im vorliegenden Fall berührt sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens noch nicht beurteilt werden. Ich bitte daher um erneute Beteiligung im Rahmen des weiteren Verfahrens. Hierbei bitte ich das o.a. Aktenzeichen anzugeben. Als Träger öffentlicher Belange für die Bundeswehr sind wir bemüht und daran interessiert, militärische Erfordernisse möglichst frühzeitig einzubringen.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

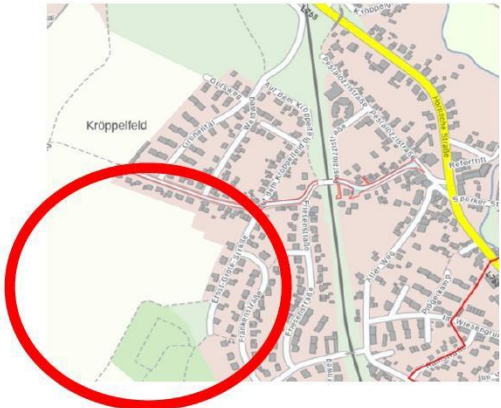

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Begründung**

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass der Regionalrat Detmold gemäß des Beschlusses vom 13.03.2023 die Festlegung der Windenergiegebiete gemäß WindBG im Regionalplan auf der Grundlage eines Sachlichen Teilplans anstrebt. Eine Integration der Windenergiegebiete in den aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL würde dessen Zeitplanung erheblich verzögern.

Der Regionalrat strebt den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für den Sachlichen Teilplan für das Jahr 2024 an.

Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiebereiche ist sowohl für die Übernahme bestehender kommunaler Flächen, als auch für die Identifizierung neuer Flächen ein Kriterienset notwendig. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur

	Aufstellung des Regionalplan OWL, sondern Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans.
1016315_001, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>zu dem oben genannten Entwurf des Regionalplans OWL- 2023 weise ich aus Sicht der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf folgendes hin:</p> <p>Standortübungsplatz Auf der Lieth, Paderborn</p> <p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Eigentümerin des Standortübungsplatzes Auf der Lieth, der weiterhin den britischen Streitkräften zur ausschließlichen militärischen Nutzung überlassen ist. In der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans wird die Fläche des Standortübungsplatzes dementsprechend auch zutreffend wiedergegeben. Der Standortübungsplatz wird zeichnerisch durch die entsprechende „Zackenlinie“ mit Symbol (M) festgelegt. Bei der textlichen Darstellung unter 4.10 (Zweckgebundene Freiraumbereiche) werden die militärischen Einrichtungen aufgeführt. In der entsprechenden Auflistung fehlt jedoch der Standortübungsplatz Auf der Lieth. Dieser ist mit in die Auflistung aufzunehmen. Im Hinblick auf die zutreffende Wiedergabe in der zeichnerischen Darstellung ist davon auszugehen, dass der Standortübungsplatz Auf der Lieth bei der textlichen Darstellung schlicht übersehen wurde.</p> <p><b>Anhänge</b></p> 	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der redaktionelle Fehler wird korrigiert und der Standortübungsplatz "Auf der Lieth" in den Erläuterungen aufgeführt.</p> <p><b>Anhänge</b></p> 
1016315_002, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Flughafen Gütersloh, ehemalige Princess-Royale-Barracks</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>



Die ehemalige „Princess-Royal-Barracks“ in Gütersloh (Militärflughafen) steht ebenfalls im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und war den britischen Streitkräften zur militärischen Nutzung überlassen. Aktuell wollen die Vereinigten Staaten den ehemaligen Gütersloher Flughafen an der Marienfelder Straße für Militärzwecke nutzen. Ein entsprechender „Letter of Intent“ liegt bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vor. Wann und in welcher Form die US-Streitkräfte die ehemaligen Princess Royal Barracks nutzen wollen ist noch nicht klar. Eine Überlassung der ehemaligen „Princess Royale Barracks“ in Gütersloh an die amerikanischen Streitkräfte durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist jedoch jederzeit möglich.

Die betroffenen Flächen sind im derzeitigen Raumordnungsplan zur militärischen Nutzung ausgewiesen. Daran hat auch die vorübergehende Unterbrechung der Nutzung nichts geändert. Eine Konversion erfolgte bisher nicht. Die BImA wird aufgrund der Verpflichtungen nach dem NATOTruppenstatut das Areal im Falle einer -z.Zt. noch nicht vorliegenden- konkreten Bedarfsmeldung den amerikanischen Streitkräften überlassen. In der textlichen und zeichnerischen Darstellung des Entwurfs Regionalplan OWI- 2023 wird der Flughafen Gütersloh jedoch unter Nr. 18 Gütersloh/Harsewinkel/Herzebrock-Clarholz (Flughafen) als Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung geführt (Erläuterungskarte 2, Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept). Im Hinblick auf die mögliche fortbestehende militärische Nutzung und das Interesse der amerikanischen Streitkräfte an einer militärischen Nutzung ist der Flughafen Gütersloh jedoch unter Militärischen Einrichtungen aufzulisten. Im Hinblick auf die vorgenannten Punkte kann der Flughafen keinesfalls als Gewerbe- und Industriestandort ausgewiesen werden. Der Entwurf des Regionalplan ist in den vorgenannten Punkten abzuändern.

Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben -Sparte Verwaltungsaufgaben [Ergänzungsschreiben v. 14.11.2023]:

zu dem oben genannten Entwurf des Regionalplans OWL 2023 hatte ich aus Sicht der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bereits mit Schreiben vom 29.08.2023 zum Flughafen Gütersloh, ehemalige Princess-Royale-Barracks Stellung genommen. Hierzu erfolgte der Hinweis, dass die Vereinigten Staaten den ehemaligen Gütersloher Flughafen an der Marienfelder Straße für Militärzwecke nutzen wollen. Wann und in welcher Form die US-Streitkräfte die ehemaligen Princess Royal Barracks nutzen wollen ist weiterhin noch nicht klar. Eine Überlassung der ehemaligen „Princess Royale Barracks“ in Gütersloh an die amerikanischen Streitkräfte durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist jedoch jederzeit möglich. Hierzu ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die betroffenen Flächen im derzeitigen Raumordnungsplan zur militärischen Nutzung ausgewiesen sind. Die BImA wird aufgrund der Verpflichtungen nach dem NATO-Truppenstatut das Areal im Falle einer - z.Zt. noch nicht vorliegenden- konkreten Bedarfsmeldung den amerikanischen Streitkräften überlassen. Im Hinblick auf die mögliche fortbestehende militärische Nutzung und das Interesse der amerikanischen Streitkräfte an einer

### **Begründung**

Der regional bedeutsame GIB am ehemaligen Militärflughafen Gütersloh (Princess-Royal-Barracks) befindet sich seit 2017 im Planungsprozess für eine zivile Nachfolgenutzung (Konversion) durch die Flugplatz Gütersloh GmbH mit den beteiligten Kommunen zur Entwicklung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriestandort. Flächeneigentümerin ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), die im Rahmen ihrer Stellungnahmen ein Interesse für die gesamte Fläche des ehemaligen Militärflughafens zu einer weiteren militärischen Nutzung der US-Streitkräfte bzw. der NATO in ihren Stellungnahmen bekundet hat. In die Abwägung wird zudem eingestellt, dass eine Konversion bislang nicht erfolgt ist und die Erfordernisse der Verteidigung gem. § 2 Abs. 2 ROG bei der Planung und in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Mit Blick auf den bisherigen Konversionsprozess werden zudem folgende Sachverhalte in die Abwägung eingestellt. Aus dem Schreiben der Bundeswehr vom 16. März 2020 an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur angestrebten Entwidmung des Militärflugplatzes Gütersloh ergibt sich, dass der Rechtsstatus des Standortes als Militärflugplatz auf Weisung des Bundesministeriums für Verteidigung am 11. April 2019 des Luftfahrtamtes der Bundeswehr für beendet erklärt und dass der gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgelegte Bauschutzbereich aufgehoben worden ist. Aus der Mitteilung ergibt sich außerdem, dass zugleich die luftverkehrsrechtliche Anlagen- und Betriebsgenehmigung erloschen ist. Diese Entscheidung des Luftfahrtamtes der Bundeswehr vom 11. April 2019 wurde im Amtsblatt der Stadt Gütersloh vom 10. Mai 2019 öffentlich bekannt gemacht. Damit ist die Stadt Gütersloh einem entsprechenden Ersuchen des Luftfahrtamtes der Bundeswehr nachgekommen.

Auf Grundlage dieses Sachverhaltes wird davon ausgegangen, dass es eine luftverkehrsrechtliche Widmung für diesen Standort nicht mehr gibt.

Eine hinreichend konkret erklärte beabsichtigte Nutzung des ehemaligen Militärflughafens zum Zwecke einer militärischen Nutzung kann den bisherigen Stellungnahmen der BImA (Schreiben vom 29.08.2023, ergänzt mit Schreiben vom 14.11.2023) nicht entnommen werden. Ob diese überhaupt zum Tragen kommt, in welchem Umfang eine militärische Nutzung angestrebt wird und ab wann bzw. für welchen Zeitraum diese erfolgen soll, steht ausweislich der Stellungnahmen der BImA nicht fest. Das dargelegte Nutzungsinteresse wird als Option einer zukünftigen Nutzung durch das amerikanische Militär bewertet.

Außer einem der BImA bekannten Letter of Intent der US-Streitkräfte aus 2023 liegen zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Beschlussvorlage für den Regionalplan OWL im Dezember 2023 der Regionalplanungsbehörde keine weiteren Unterlagen oder Informationen zur Konkretisierung des Sachverhaltes vor.

Das Areal als regional bedeutsamer Standort für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB reg) ist ein zentraler Bestandteil des regionalen Gewerbe- und

militärischen Nutzung ist der Flughafen Gütersloh jedoch als militärische Einrichtungen unverändert zu belassen, wie bereits in der Stellungnahme vom 29.08.2023 ausgeführt.

Ergänzend und zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass die Auflistung unter Militärische Einrichtungen selbstverständlich die gesamte Fläche des Flughafens zu umfassen hat.

Dies gilt daher auch für den südlichen Bereich des Flugplatzes, der im Entwurf als Gebiet für den Schutz der Natur ausgewiesen wird, welche nicht losgelöst von der gesamten militärischen Nutzung des Flughafengeländes betrachtet werden kann. Auch die textliche und zeichnerische Ausweisung dieser Teilflächen des Flughafengeländes unter 2.) da) Gebiete für den Schutz der Natur kann daher nicht erfolgen.

Des Weiteren erlauben sie mir einen Hinweis zu der Erläuterung im LEP zur Ziffer 7.2.2 (Gebiete für den Schutz der Natur) unter Berücksichtigung der Kennung 1344 und 1345 und hierbei insbesondere dem Vorrang der militärischen Nutzung:

Die Festlegung von Gebieten für den Schutz der Natur erstreckt sich auch auf die naturschutzwürdigen Teile von militärisch genutzten Gebieten. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten."

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich eine mögliche militärische Nutzung als Flughafen anders darstellt als die Nutzung eines Truppenübungsplatzes.

Der Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Nutzung kommt hier besonderer Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass die gesamte Fläche des Flughafengeländes sowohl in der zeichnerischen als auch in der textlichen Darstellung als zweckgebundener Freiraumbereich für militärische Nutzung gesichert wird und zudem eine Festlegung als Gebiet für den Schutz der Natur unterbleibt.

Industrieflächenkonzeptes OWL (REGK).

Mit Blick auf den Kreis Gütersloh und den an dem Konversionsprozess beteiligten Kommunen hat die regionalplanerischen Sicherung und die Entwicklung des ehemaligen Flugplatzes Gütersloh als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine herausragende Bedeutung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung, die Wettbewerbsfähigkeit der Region, die Sicherung- und die Schaffung von Arbeitsplätzen im Sinne des § 2 Abs. 2 ROG. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die wirtschaftliche Entwicklung im Kreis Gütersloh in den letzten Jahren sehr positiv und dynamisch verlaufen ist. Der Kreis Gütersloh zählt zu den wirtschaftsstärksten Regionen Deutschlands. Dieses wird auch für die Zukunft angestrebt und prognostiziert.

Freie Reserveflächen, die nach Lage Form und Größe für eine zukunftsfähige wirtschaftliche Entwicklung geeignet sind, stehen in den Kommunen des Kreises nur noch in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung. Demgegenüber steht der im Regionalplan OWL festgelegte Bedarf an Wirtschaftsflächen. Aufgrund der vielfältigen Raumnutzungskonkurrenzen ist es insbesondere in diesem Teilraum nicht einfach, alternative und geeignete Flächen für eine gewerbliche und industrielle Nutzung zu identifizieren. Die Regionalplanungsbehörde stützt sich dabei u.a. auch auf die kommunalen Gewerbeflächenkonzepte und das teilregionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Gütersloh. In diesem Konzept wird die Verfügbarkeit von geeigneten Gewerbeflächen als stärkste Herausforderung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Teilregion benannt.

Die angestrebte Festlegung als Bereich- für gewerbliche und industrielle Nutzungen entspricht ferner dem Ziel 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot). Der Regionalplan OWL kommt damit dem im Ziel formulierten Planungsauftrag nach, für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in den Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen und in den Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Auf die Erläuterungen zum Ziel 6.3-1 LEP NRW wird an dieser Stelle verwiesen.

Die angestrebte gewerbliche und industrielle Entwicklung auf bislang überwiegend versiegelten und in einem hohen Maße baulich vorgeprägten Flächen leistet ferner einen wichtigen Beitrag zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) und zu einer Sicherung der ökologisch wertvolle Freiraumfunktionen und Freiraumsysteme in dem Teilraum (vgl. § 2 Abs. 2 ROG). Die angestrebte Entwicklung entspricht auch dem Grundsatz 6.1-8 LEP NRW (Wiedernutzung von Brachflächen). Einen absoluten Vorrang für die Möglichkeit einer militärischen Nutzung des Standorts vor der in Aussicht genommenen gewerblichen und industriellen Nutzung gibt es für die planerische Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG nicht. Die Bedeutung dieses zweifellos relevanten eingebrachten öffentlichen Belangs wird nicht verkannt, dieser unterliegt aber aufgrund seiner nicht hinreichenden Konkretisierung der regionalplanerischen Abwägung. Es wird der Abwägung nicht gerecht, wenn allein das

bekundete Interesse an einer neuen militärischen Nutzung des Standorts ohne Konkretisierung dazu führen würde, die seit langem bekannten, konkreten Planungen zur Entwicklung eines interkommunalen Industrie- und Gewerbegebietes sowie die naturschutzfachlich nachgewiesene hochwertigen Freiraumbelange als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) zurückzustellen.

In die Abwägung wird auch eingestellt, dass die BImA und die Militärverwaltung auf die Möglichkeit zurückgreifen können, die § 37 BauGB für eine militärische Nutzung des der Bundesanstalt gehörenden Standorts einräumt. Macht die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder eines Landes erforderlich, von den Vorschriften des BauGB oder den auf Grund des BauGB erlassenen Vorschriften abzuweichen oder ist das Einvernehmen mit der Gemeinde nach § 14 oder § 36 BauGB nicht erreicht worden, entscheidet nach § 37 Abs. 1 BauGB die höhere Verwaltungsbehörde. Für die planungsrechtliche Zulässigkeit eines solchen Vorhabens kommt es insoweit nicht auf die §§ 30-37 BauGB und damit auch nicht auf eine Zielkonformität des Bundesvorhabens an.

Bei Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, ist nach § 37 Abs. 2 BauGB nur die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich. Versagt die höhere Verwaltungsbehörde ihre Zustimmung oder widerspricht die Gemeinde dem beabsichtigten Bauvorhaben, entscheidet das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde (§ 37 Abs. 2 BauGB).

§ 37 Abs. 2 BauGB findet auch auf Vorhaben des Bundes als Bauträger für die NATO-Streitkräfte Anwendung, soweit diese Vorhaben der Landesverteidigung dienen. Der Umstand, dass das vom Bund als Bauträger auszuführende Vorhaben von NATO-Streitkräften genutzt werden soll, steht der Zuordnung zur Landesverteidigung nicht entgegen. Die Bundesrepublik Deutschland ist aus Artikel 5 und 6 des Nordatlantik-Vertrages zu wechselseitigen Beistandsleistungen verpflichtet. Auf der Grundlage des § 37 BauGB können die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine militärische Nutzung des Standortes trotz entgegenstehender raumordnerischer Festlegungen geschaffen werden.

Im Ergebnis der Abwägung wird der herausragende Bedeutung des Standortes für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Region, für die Sicherung und die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Sicherung eines geeigneten Flächenangebotes für emittierende Betriebe ein höheres Gewicht beigemessen, als den noch nicht konkreten militärischen Nutzungsabsichten. Berücksichtigt wird dabei auch, dass eine zeitlich begrenzte militärische Zwischennutzung möglich ist. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt eine nachhaltige und langfristig angelegte militärische Nutzung des Standortes konkretisieren kann, diese über eine Änderung des Regionalplans abgesichert werden. Solange die BImA Eigentümerin der Flächen und der Konversionsprozess noch nicht formell abgeschlossen ist, kann sie entgegenstehende bzw. konkurrierende Planungen und Nutzungsabsichten in eigenen Wirkungsbereich

	steuern oder verhindern.
1018938, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings wird der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans OWL von Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen tangiert.</p> <p>So befinden sich im Bereich des Flughafens Paderborn-Lippstadt (EDLP) mehrere Flugsicherungseinrichtungen. Der Landkreis Höxter wird durch Flugsicherungseinrichtung Warburg DVOR mit dem dazugehörigen Anlagenschutzbereich tangiert. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauwerken besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Wegen der Betroffenheit des Flughafens Paderborn-Lippstadt rege ich an, die zuständige Landesluftfahrtbehörde bei der Bezirksregierung Münster zu beteiligen. Die Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsorganisation DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 20.09.2023 liegt Ihnen bereits vor.</p> <p>Zum Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energie - der sich aktuell in Ihrem Hause in der Aufstellungsphase befindet - werde ich mich zu einem späteren Zeitpunkt äußern.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Oktober 2023).</p> <p>Eine Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Antrag nach dem Baurecht oder dem Immissionsschutzrecht) vorgelegt wird.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen. Auf der Internetseite meiner Behörde <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a> steht sowohl eine</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche als auch eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Damit kann geprüft werden, ob sich ein Bauwerk oder ein Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung befinden.</p>	
<p>1019737_001, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>mit der Bekanntmachung vom 31.07.2023 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, zum zweiten Beteiligungsverfahren am Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe Stellung zu nehmen.</p> <p>Im Auftrag des [anonymisiert] weise ich darauf hin, dass mit Inkrafttreten des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) am 1. September 2021 ein übergeordnetes Planwerk in das System der räumlichen Planung integriert wurde<sup>1</sup>. Der BRPH trifft Festlegungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Effektivierung der raumplanerischen Hochwasservorsorge,</li> <li>• zur Harmonisierung raumplanerischer Standards in Deutschland; insbesondere unter Berücksichtigung der Faktoren Klimawandel und -anpassung.</li> <li>• zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Koordination des Hochwasserschutzes u.a. in Flusseinzugsgebieten,</li> <li>• zur Einführung eines risikobasierten Ansatzes in der Raumplanung und</li> <li>• zur Verbesserung des Schutzes Kritischer Infrastrukturen vor Überschwemmungen.</li> </ul> <p>Als übergeordneter Raumordnungsplan gelten die Erfordernisse der Raumordnung des BRPH auch für den Regionalplan Ostwestfalen-Lippe. Grundsätzlich sind die Erfordernisse der Raumordnung des BRPH auf eine Konkretisierung durch die Regionalplanung angelegt (siehe hierzu letzten Absatz der Präambel des BRPH). Nach § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung des BRPH bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Zudem weisen wir darauf hin, dass nach § 13 Abs. 1a ROG, der kürzlich in das ROG aufgenommen wurde, Raumordnungspläne nach § 13 Absatz 1 Satz 1 ROG den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, die in den Bundesraumordnungsplänen nach § 17 ROG festgelegt wurden. Diese Regelung ist am 28.9.2023 in Kraft getreten<sup>2</sup>. Wir weisen aber darauf hin, dass bereits zuvor durch § 4 Abs. 1 ROG eine Pflicht zur Beachtung von Zielen der Raumordnung für die Regionalplanung galt.</p> <p>Die hochwasserbezogenen Inhalte und Ausführungen des Regionalplanentwurfs stellen sinnvolle Festlegungen zum Hochwasserschutz und eine begrüßenswerte Weiterentwicklung des ersten Entwurfs dar. Dennoch besteht aus unserer Sicht Nachbesserungsbedarf hinsichtlich einzelner Festlegungen, um eine ausreichende Berücksichtigung und Beachtung der geltenden Erfordernisse der Raumordnung des BRPH zu erreichen. Der aus Sicht der Bundesraumordnung bestehende</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nachbesserungsbedarf wird im Folgenden erläutert.	
1019737_002, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Zu den zeichnerischen Festlegungen  Der Regionalplanentwurf Ostwestfalen-Lippe weist in seinen zeichnerischen Festlegungen sogenannte Überschwemmungsbereiche mit der Rechtsqualität eines Ziels der Raumordnung als Vorranggebiete aus. Die Überschwemmungsgebiete werden als geschlossene Flächen mit Schrägschraffur dargestellt. Die Darstellung entspricht somit der raumordnungsrechtlich geforderten räumlichen Konkretheit und Letztabgewogenheit von Vorranggebieten. In der Festlegungskarte des Regionalplanentwurfs Ostwestfalen-Lippe wird in der Legende jedoch auf eine Kennzeichnung der Planelemente als Ziele und Grundsätze der Raumordnung verzichtet. §§ 7, 13 Abs. 4 ROG schreiben eine Kennzeichnung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung allerdings verbindlich vor. Diese Vorschriften gelten nicht nur für den Text des Regionalplans, sondern auch für die Festlegungskarte. Eine Kennzeichnungspflicht besteht, damit Leserinnen und Leser von Raumordnungsplänen einfach und übersichtlich die rechtliche Qualität von zeichnerischen und textlichen Festlegungen in Raumordnungsdokumenten entnehmen können. Während der Regionalplantext des Regionalplanentwurfs Ostwestfalen-Lippe die Plansätze als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung kennzeichnet, unterbleibt dies für die verbindlichen Planelemente in der Karte. Leserinnen und Leser können der Änderungskarte somit nicht entnehmen, welche raumordnungsrechtliche Qualität die einzelnen zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans aufweisen.  Um ein einfacheres Verstehen des Plans auf Seiten der Adressaten des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe zu gewährleisten, wird eine Kennzeichnung der Planelemente der Festlegungskarte als Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung bzw. nachrichtliche Übernahme nachdrücklich empfohlen. Ebenfalls sollte darüber nachgedacht werden, hinter der Planzeichenbezeichnung „Überschwemmungsbereich“ in Klammern die Information „Vorranggebiet“ aufzunehmen. Auch bei anderen Planzeichen kann durch Aufnahme der Raumordnungsgebietsbezeichnung nach § 7 ROG der Informationsgehalt der Legende erheblich verbessert werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Die Legende wird entsprechend der Anregung geprüft und ergänzt.</p>
1019737_003, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Zu den textlichen Festlegungen  Die textlichen Erläuterungen des Regionalplanentwurfs Ostwestfalen-Lippe gehen vertieft auf die Belange des BRPH ein und stellen einzelne Erfordernisse exemplarisch dar. Dieser Umgang sorgt für eine erhöhte Sichtbarkeit des BRPH für die kommunale Bauleitplanung im Kontext der rechtlichen Erfordernisse im Hochwasserschutz und wird von Seiten der Bundesraumordnung daher sehr begrüßt. Dennoch kommt der</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Der Regionalrat hat nach der ersten Auslegung in seiner Sitzung am 20.09.2021 einstimmig eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs OWL im Hinblick auf das Thema</p>

<p>Regionalplanentwurf dem Konkretisierungsauftrag des BRPH als nachgelagerte Planungsebene nur bedingt nach. Im Vergleich zum ersten Entwurf wurden keine weiteren Festlegungen zur Umsetzung des BRPH getroffen. Ein Hinweis im Regionalplan auf die Erfordernisse des BRPH befreit die Regionalplanung jedoch nicht von ihrem Konkretisierungsauftrag.</p>	<p>Hochwasserschutz beschlossen. Insbesondere wurden solche Flächen überprüft, bei denen sich geplante Siedlungsbereiche mit Überschwemmungsbereichen überlagern.</p> <p>Die Überprüfung erfolgte durch die Bürogemeinschaft, die auch die Umweltprüfung für den Regionalplan OWL erarbeitet. Insgesamt sind ca.1.400 Einzelflächen überprüft worden. In die Bewertung sind auch die HQextrem einbezogen worden, differenziert nach Überflutungshöhen und Fließgeschwindigkeiten. Auf der Grundlage erfolgte als Planungsempfehlung eine Ampelbewertung (Grün-Gelb-Rot).</p> <p>Eine Risikobewertung nach der Art der Nutzung ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich, in NRW erfolgt eine Festlegung des Siedlungsraums, die zwischen „Allgemeinen Siedlungsbereichen, ASB“ und „Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen, GIB“ differenziert. Eine weitere Konkretisierung der Nutzungstypen, die eine entsprechende Risikobewertung ermöglichen würde, erfolgt nicht.</p> <p>Grundsatz II.2.1 des BRPH formuliert den Anspruch, dass die Überschwemmungsgebiete, die nach den wasserrechtlichen Bestimmungen noch nicht vorläufig gesichert oder festgesetzt sind, in den Regionalplänen gesichert werden sollen, um dort die Gefahren eines Hochwassers zu minimieren. Dies ist im Regionalentwurf OWL erfolgt, da auch die ermittelten Überschwemmungsgebiete (HQ100) als Überschwemmungsbereich festgelegt worden sind.</p>
<p>1019737_004, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Zu Ziel F 34 Überschwemmungsbereiche</p> <p>Die Festlegung F 34 des Regionalplanentwurfs Ostwestfalen-Lippe legt mit der raumordnungsrechtlichen Qualität eines Ziels der Raumordnung Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete fest. Die Gebietsausweisung orientiert sich an den Überschwemmungsgebieten 100-jährlicher Hochwasserereignisse und bezieht ebenfalls Räume für die Sicherung von Retentionsraum mit ein.</p> <p>Laut der Erläuterung beziehen sich die Überschwemmungsbereiche auf die HQ100 Gebiete bzw. die dadurch ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Die Aussage in der Erläuterung, dass somit die Festlegung II.2.1 des BRPH berücksichtigt wurde, welche die Sicherung von noch nicht vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten zum Ziel hat, ist laut dieser Erläuterung jedoch nicht erfüllt. Eine solche Sicherung würde erfolgen, wenn sich die Vorranggebiete Überschwemmungsbereiche direkt auf die in den aktuellen Hochwassergefahrenkarten dargestellten HQ100 Gebiete bezögen und somit unabhängig von der fach-rechtlichen Festsetzung bzw. der vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete wären. Die Vorranggebiete Überschwemmungsbereiche zeichnen nach Lesart der Erläuterung jedoch nur die festgesetzten sowie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete nach.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Entsprechend der Regelungen im LEP NRW werden im Regionalplan Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete festgelegt. Die Datengrundlage bilden im Entwurf des Plans dabei zunächst die wasserwirtschaftlichen Hochwassergefahrenkarten HQ100 (ohne technischen Schutz) sowie raumbedeutsame Hochwasserrückhaltebecken. Die HQ100 Gebiete sind durch die Berechnung der Überschwemmungsgebiete aktualisiert und konkretisiert worden. Im Entwurf des Regionalplans OWL zur zweiten Auslegung bilden damit die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete die Raumkulisse für die Festlegung der Überschwemmungsbereiche. Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen. Auch nach der zweiten Auslegung sind die Überschwemmungsgebiete aufgrund von Anregungen und fachlichen Hinweisen der Oberen Wasserbehörde (Dez. 54 Bezirksregierung) aktualisiert worden.</p>

<p>Bei der Betrachtung der Hochwassergefahrenkarten sowie der fachrechtlich gesicherten Überschwemmungsgebiete mit den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs wird jedoch ersichtlich, dass die Vorrang-gebiete Überschwemmungsbereiche über die HQ100-Gebiete hinausgehen. Dies wird beispielsweise im Bereich Schlüsselburg ersichtlich. Hier handelt es sich um ein Gebiet, dass bei HQ100 geschützt ist und nur im Falle eines Versagens der Hochwasserschutzanlagen überschwemmt wird. Laut Erläuterung sind den Vorranggebieten Überschwemmungsbereiche jedoch nur die ungeschützten HQ100 Gebiete zugrunde gelegt. Auch an anderen Orten sind Vorranggebiete Überschwemmungsbereiche festgelegt, die sich nicht in den öffentlich verfügbaren und aktuellen Hochwassergefahrenkarten wiederfinden und ebenfalls nicht in den festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten auftauchen. Da laut der Erläuterung auch keine neuen Flächen zur Rückgewinnung von Retentionsraum gemeldet wurden, erklären diese die Vergrößerung der Überschwemmungsbereiche ebenfalls nicht. Diese Unstimmigkeit zwischen zeichnerischer Festlegung und textlicher Erläuterung kann bei den Leserinnen und Lesern des Regionalplanentwurfs für Unklarheiten sorgen. Grundlegend wird der Einbezug von größeren und ggf. neu berechneten Überschwemmungsgebieten in die Ausweisung der Vorranggebiete Überschwemmungsbereiche von unserer Seite sehr begrüßt. Eine Klarstellung, welche wasserrechtlichen Gebietskulissen den Vorranggebieten Überschwemmungsbereich zugrunde gelegt wurden, wird von unserer Seite jedoch angeregt.</p>	<p>Entgegen der Stellungnahme werden somit auch die ermittelten und damit noch nicht wasserrechtlich gesicherten Überschwemmungsgebiete mit einbezogen.</p> <p>Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen.</p> <p>Die technisch geschützten Überschwemmungsgebiete wurden im Entwurf des Regionalplan OWL in der zweiten Auslage zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit in die Kulisse der Überschwemmungsbereiche integriert. Die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche unterliegen nach den Bestimmungen des Wasserrechts deutlich geringeren Nutzungseinschränkungen als die Überschwemmungsgebiete ohne technischen Schutz.</p> <p>Aus diesem Grund werden die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche zur Normklarheit entsprechend der Stellungnahme aus der Kulisse der Überschwemmungsbereiche herausgenommen und in der Erläuterungskarte 10 dargestellt.</p> <p>Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen verändern sich damit keine Betroffenheiten noch wird der Hochwasserschutz in diesen Flächen verändert.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.</p>
<p>1019737_005, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ausgespart wird das Themenfeld der Kritischen Infrastrukturen, zu welchem der BRPH umfangreiche Festlegungen trifft, sowohl für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG, als auch für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG. Für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG, die den Überflutungsflächen eines HQ100 entsprechen, legt der BRPH nach Zielfestlegung II.2.3 fest, dass Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung, weitere Kritische Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung sowie Anlagen und Betriebsbereiche, die unter die</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei der Entwurfserstellung des Regionalplans OWL angestrebt wird, Redundanzen, also Doppelung mit bereits bestehenden Regelungen zu vermeiden. Die genannten Festlegungen des BRPH gelten unmittelbar, eine Umsetzung oder Konkretisierung durch die Regionalplanung ist somit nicht erforderlich.</p>



<p>Industrieemissionsrichtlinie bzw. SE-VESO-III-Richtlinie fallen, grundsätzlich weder geplant noch zugelassen werden dürfen (zu den Ausnahmen siehe Festlegung Ziff. II.2.3 BRPH).</p>	<p>Im Regionalplanentwurf OWL wird im Kapitel 4.12.3 (Hochwasserschutz) auf die geltenden Festlegungen des BRPH hingewiesen. Diese Ausführungen werden entsprechend des Bedenken ergänzt um die Zulässigkeit kritischer Infrastrukturen.</p>
<p>1019737_006, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In diesem Kontext ist auch auf die im Regionalplan Ostwestfalen-Lippe unterlassene Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz kritisch hinzuweisen. Im Sinne einer guten Praxis des vorsorgenden Hochwasserschutzes durch die Regionalplanung, wie sie bereits im Jahr 2000 durch den Beschluss der Ministerkonferenz der Raumordnung zwischen Bund und Ländern vereinbart worden ist, sollte neben einer Sicherung der Überschwemmungsgebiete über die Ausweisung von Vorranggebieten, auch ausreichend für Hochwasservorsorge für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) durch Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz gesorgt werden.</p> <p>Ein Verzicht auf eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten kann heute nicht mehr auf fehlende Daten zurückgeführt werden. Die nötigen Fachdaten liefern die Hochwassergefahrenkarten des Landes, welche neben dem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) auch die Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) darstellen. Auch in den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist die Gefahr durch Hochwasser und damit das Risiko materieller und immaterieller Schäden an Leib und Leben gegeben. Eine Berücksichtigung der Risikogebiete durch eigene raumordnerische Gebietsausweisungen sollte deshalb erfolgen (siehe hierzu auch Fußnote 3).</p> <p>Für die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten bestimmt der BRPH die Grundsatzfestlegung II.3 um den Schutz bestimmter Kritischer Infrastrukturen vor Hochwasserschäden zu verbessern. Neben Kritischen Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung und Kritischen Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung sollen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, grundsätzlich weder geplant noch zugelassen werden. Bei Letzteren handelt es sich beispielsweise um Kindergärten, Seniorenunterkünfte oder Wohnheime für Menschen mit Behinderungen. Die starke Gefährdung solcher baulichen Anlagen wurde leider während der dramatischen Flutereignisse im Einzugsgebiet der Ahr im Juli 2021 sichtbar. In einer Pflegeeinrichtung der Gemeinde Sinzig verloren zwölf Personen ihr Leben, da die erforderliche komplexe Evakuierung des Wohnheims für Menschen mit Behinderung nicht mehr möglich war. Um derartigen Schäden an Leib und Leben von hilfsbedürftigen Personen abzuwenden, ist eine vorausschauende Planung dieser baulichen Anlagen notwendig, die alle bekannten Hochwasserrisiken einbezieht.</p> <p>Aufgrund der großen praktischen Bedeutung die dieser Grundsatz insbesondere für die kommunale Bauleitplanung hat, weil viele Gemeinden und Städte nach wie vor Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, die ein komplexes Evakuierungsmanagement im Katastrophenfall erfordern, in Risikogebieten planen, wären konkretisierende</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Festlegung von verschiedenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete orientiert sich an der Anlage 3 der LPIG DVO. Diese sieht kein Planzeichen für ein Vorbehaltsgebiet für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) vor. Vorbehaltsgebiete sind § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Auch wenn im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch keine Vorbehaltsgebiete festgelegt werden, wird die damit angestrebte Steuerungsfunktion durch den Regionalplanentwurf OWL in Verbindung mit den Festlegungen des LEP NRW erreicht.</p> <p>Der Grundsatz 7.4-8 LEP NRW (Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren) bezieht sich auf Flächen, die bei seltenem Hochwasser überschwemmt werden können oder die durch technische Einrichtungen geschützt sind. Hier soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Auf diese Regelung wird im Kapitel 4.12.3 (Hochwasserschutz) des Regionalplanentwurfs OWL verwiesen. Die Abgrenzung der Flächen, die bei einem HQextrem überschwemmt werden, wird in der Erläuterungskarte Nr.10 "Hochwassergefährdete Bereiche" dargestellt. Ein Verweis im Kapitel 4.12.3 auf diese Erläuterungskarte fehlt allerdings und wird im Kontext der Einwendung ergänzt.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei der Entwurfserstellung des Regionalplans OWL angestrebt wird, Redundanzen, also Doppelung mit bereits bestehenden Regelungen zu vermeiden. Die genannten Regelungen des BRPH gelten unmittelbar, sodass sie im Regionalplanentwurf OWL nicht nochmals als Festlegungen aufgenommen werden. Allerdings wird im 4.12.3 (Hochwasserschutz) des Regionalplanentwurfs OWL explizit auf die Inhalte des BRPH hingewiesen:</p> <p>"Diese Regelungen werden ergänzt durch den Grundsatz II.3, der ergänzende Festlegungen für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG trifft. Dies sind Flächen, die bei einem Extremhochwasser überstaut werden. Die Zulässigkeit richtet sich auch hier nach den Bestimmungen des WHG. Hervorzuheben ist, dass nach den Festlegungen des BRPH im Grundsatz II.3 u. a. bauliche Anlagen auszuschließen sind, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern. Nach der</p>

<p>Vorgaben zu dieser Thematik im Regionalplanentwurf Ostwestfalen-Lippe sinnvoll. Nur so kann auf den nachgelagerten Planungsebenen eine erhöhte Sichtbarkeit des Vorsorgebedarfs und die Notwendigkeit der Findung eines hochwassersicheren Standortes verdeutlicht werden. In die-sem Kontext wird die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Verbesserung der Risikovorsorge gegenüber Hochwasserereignissen, orientiert an einem HQextrem, für den Regionalplan Ostwestfalen-Lippe empfohlen, soweit diese Gefahrenkulisse nicht bereits anhand der Überschwemmungsbereiche gesichert wird.</p>	<p>ergänzenden Begründung des BRPH zu Grundsatz II.3 liegt ein komplexes Evakuierungsmanagement in diesem Sinne vor, wenn situationsbedingt nicht die regelhafte Kennzeichnung des Fluchtweges (z. B. als Schild über der Ausgangstür) ausreicht, sondern darüberhinausgehende Evakuierungsmaßnahmen getroffen werden müssen. Wesentlich für die Bewertung ist der Personenkreis, der im Überflutungsfall evakuiert werden muss. Immobile Personen (z. B. sehr alte oder kranke Menschen in Pflegeheimen und Krankenhäusern oder Gefängnisinsassen) sowie Personen, die geistig nicht in der Lage sind, selbständig und ohne zu zögern den richtigen Fluchtweg zu wählen, erhöhen den Komplexitätsgrad des Evakuierungsmanagements."</p>
<p>1019737_007, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Zu Grundsatz F 35 Vermeidung von nachteiligen Hochwasserauswirkungen Der Grundsatz F 35 adressiert den natürlichen Rückhalt und den gedämpften Abfluss des Wassers im Allgemeinen. Die Festlegung erläutert begrüßenswerte Maßnahmen für die Siedlungsbereiche, die eine Flankierung verschiedener Erfordernisse des BRPH darstellt. Dazu zählen die Grundsatzfestlegung II.1.1 BRPH zu hochwasserminimierenden Aspekten sowie die Zielfestlegung II.1.3 zum Erhalt des Wasserversickerungs- und Wasserrück-haltevermögens von Böden. Es wird angeregt, die vorhandenen Schnittpunkte der Festlegungen des Regionalplanentwurfs mit den Erfordernissen des BRPH zu benennen. So wird der nachgelagerten Planungsebene eine erhöhte Transparenz der Erfordernisse des Hochwasserschutzes, die sich aus den unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen ergeben, verdeutlicht.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Text des Kapitels 4.12.3 wird auf den Grundsatz II. 1.1 BRPH bereits verwiesen. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass in diesem Kapitel auch das Ziel II. 1.3 BRPH aufgeführt wird. Dieses Ziel bezieht sich auf die Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens von Böden.</p> <p>Ein Verweis auf Ziel II. 1.3 ist im Kapitel 4.1.4 (Boden) des Regionalplanentwurfs OWL bereits enthalten.</p>
<p>1019737_008, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Zu Grundsatz F 36 Starkregen Die Grundsatzfestlegung F 36 zum Umgang mit Starkregen wird aufgrund der Flankierung des Ziels I.2.1 BRPH zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels auch unter Berücksichtigung von Starkregenereignissen begrüßt. Es wird angeregt, die Maßnahmen zum Umgang mit Starkregen nicht nur auf Aspekte der freien Landschaft zu beziehen, sondern ebenfalls auf die bebauten Bereiche zu beziehen. Hier können durch die Etablierung von Maßnahmen des „Schwammstadtkonzepts“ die Auswirkungen von Starkregenereignissen gemildert werden. Zu diesen Maßnahmen zählen etwa der Erhalt von Retentionsraum durch multifunktionale Flächennutzungen, Entsiegelungen oder Dachbegrünungen. Anforderungen an die angepasste Bauweise, die eine Resilienz gegenüber Starkregenereignissen und Hochwasser aufweisen, stellen im Zuge des Klimawandels eine dringliche Notwendigkeit der räumlichen Planung dar, um den zukünftigen klimatischen Veränderungen begegnen zu können.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Entsprechend der Anregung wird eine Ergänzung des Erläuterungstextes zum Grundsatz F 36 (Starkregen) vorgenommen.</p>

**Inhalt**

Zum risikobasierten Ansatz im vorbeugenden Hochwasserschutz in der Regionalplanung  
 Das Ziel der Raumordnung Ziffer I.1.1 BRPH erzeugt für den Regionalplan Ostwestfalen-Lippe einen verbindlichen Prüfauftrag.  
 Die Regionalplanung ist aufgefordert, im Rahmen der vorgeschriebenen Risikoabschätzung von zukünftig möglichen und in der Vergangenheit bereits eingetretenen Hochwasserereignissen, die konkreten Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten von Raumnutzungen und Raumfunktionen des Bestandes sowie der geplanten Raumnutzungen und Raumfunktionen gegenüber Überschwemmungen für die Teilräume der Planungsregion zu ermitteln. Neben der räumlichen Abgrenzung von Überschwemmungs- und Risikogebieten sollen dabei die Parameter Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe einbezogen werden, um Gefahrenlagen besser zu erkennen und dadurch eine realistischere Risikoabschätzung vollziehen zu können. Die benötigten Informationen sind aus den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten und den Hochwasserrisikokarten sowie ggf. weiteren bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu entnehmen. Raumabgrenzungen oder textliche Festlegungen auf dieser Daten-grundlage können beispielsweise Gebiete adressieren, die eine gewisse Überflutungstiefe und/oder Strömungsgeschwindigkeit überschreiten und somit einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

Die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes gemäß Z I.1.1 des BRPH bedarf folgender Schritte:

- die systematische Prüfung der Hochwasserrisiken in der Planungsregion auf der Grundlage der beschriebenen Daten und unter Einbeziehung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hochwasserereignissen, ihrem räumlichen und zeitlichen Ausmaß und der ermittelten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit,
- die Analyse der Vulnerabilität bestehender und geplanter Raumfunktionen und Raumnutzungen gegenüber Überschwemmungen in Folge von Starkregen und Flusshochwasser,
- die Ableitung der textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs aus den Ergebnissen der Risiko- und Vulnerabilitätsanalyse. Ausgehend vom Hochwasserrisiko und der ermittelten Schutzwürdigkeit der identifizierten Schutzgüter sind die konkreten Festlegungen des Regionalplans abzuleiten.

In folgenden Dokumenten wird umsetzungsorientiert gezeigt, wie ein risikobasierter Ansatz beim Hochwasserschutz in der Regionalplanung verwirklicht werden kann, der in Übereinstimmung mit dem Ziel I.1.1 BRPH steht. Siehe hierzu:

- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.) (2020): Vorsorgendes Risikomanagement in der Regionalplanung. Handlungshilfe für

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Der Regionalrat hat nach der 1. Auslegung in seiner Sitzung am 20.09.2021 einstimmig eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs OWL im Hinblick auf das Thema

Hochwasserschutz beschlossen. Insbesondere wurden solche Flächen überprüft, bei denen sich geplante Siedlungsbereiche mit Überschwemmungsbereichen überlagern.

Die Überprüfung erfolgte durch die Bürogemeinschaft, die auch die Umweltprüfung für den Regionalplan OWL erarbeitet. Insgesamt sind ca.1.400 Einzelflächen überprüft worden. In die Bewertung sind auch die HQextrem einbezogen worden, differenziert nach Überflutungshöhen und Fließgeschwindigkeiten. Auf der Grundlage erfolgte als Planungsempfehlung eine Ampelbewertung (Grün-Gelb-Rot), auf deren Grundlage eine Anpassung der Siedlungsbereiche erfolgte. Sofern eine Überlagerung von Siedlungsbereichen (insbesondere im Bestand) und Überschwemmungsbereichen besteht, sieht der Regionalplanentwurf im Ziel F 34 (Überschwemmungsbereiche) ausdrücklich vor, dass der Hochwasserschutz im Konfliktfall Vorrang hat. So ist im Ziel F 34 (2) festgelegt:

- (2) Soweit die als Vorranggebiete festgelegten Siedlungsbereiche und BSAB sich mit Überschwemmungsbereichen überdecken, haben die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen Vorrang vor den für die Siedlungsbereiche und die BSAB vorgesehenen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen, wenn nicht im Einzelfall das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten von der Vorrangfunktion vorsehen.
- (3) Eine Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen.
- (4) Bei der Zulassung der Rohstoffgewinnung innerhalb von Überschwemmungsbereichen ist das Risiko von Schäden durch rückwirkende Erosion durch entsprechende Festlegungen auszuschließen.

Eine Risikobewertung nach der Art der geplanten Nutzung ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich, in NRW erfolgt eine Festlegung des Siedlungsraums, die zwischen „Allgemeinen Siedlungsbereichen, ASB“ und „Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen, GIB“ differenziert.

die Regionalplanung. Bonn:  
<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2020/risikomanagement-dl.pdf?blob=publicationFile&v=2>

- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) (Hrsg.) (2017): Handbuch zur Ausgestaltung der Hochwasservorsorge in der Raumordnung. In: MORO Praxis, Heft 10, Berlin:  
<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/moro-praxis/2017/moro-praxis-10-17-dl.pdf?blob=publicationFile&v=2>

Es wird daher angeregt, den risikobasierten Ansatz konkret auf Ebene der Regionalplanung umzusetzen und den Handlungsauftrag nicht alleine auf die nächste Planungsebene der Bauleitplanung zu verweisen.

Wie Festlegungen in Regionalplänen getroffen werden können, die sich mit einer risikobasierten Betrachtung auseinandersetzen, verdeutlichen der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterrgebirge<sup>4</sup> und der Regionalplan West-sachsen<sup>5</sup>. Beide Pläne eignen sich aufgrund ihrer differenzierten und umfangreichen Auseinandersetzung auch für weitere beispielhafte Umsetzungsmöglichkeiten der Anforderungen des fachlich erforderlichen Hochwasserschutzes in der räumlichen Planung.

Eine weitere Konkretisierung und Festlegung der Nutzungstypen erfolgt nicht. Insofern kann z.B. ein ASB für Wohnnutzung, gewerbliche Nutzungen, Kindergärten Altenheimen oder die Anlage von Parks in Anspruch genommen werden.

Eine Bewertung des Risikos bei bestehender baulicher Nutzung ist im Rahmen der Regionalplanung mit Blick auf dessen Maßstabsebene- und Regelungsmöglichkeiten wenig zielführend. Hier liegen mit den Risikokarten bereits differenzierte Fachdaten vor.

Ziel II.1.2 legt fest, dass Flächen, die perspektivisch für die Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder zur Rückverlegung von Deichen benötigt werden, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten sind. Im Bereich Schlüsselburg (Gemeinde Petershagen) ist diesbezüglich ein BSAB auf Hinweis des Dez. 54 (höhere Wasserbehörde) zurückgenommen worden

Die Grundsätze II.1.5 und II.1.6 BRPH beziehen sich auf die planerische Sicherung von Gewässerrenaturierungsmaßnahmen, sofern sie raumbedeutsam und hochwassermindernd sind, sowie Planungen von raumbedeutsamen Hochwasserschutzmaßnahmen. Dabei sollen die Hochwasserschutzmaßnahmen dann gesichert werden, wenn sie sich noch im Planungsstadium befinden und in der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms aufgeführt werden. Im Nationalen Hochwasserschutzprogramm wird für den Planungsraum aktuell als Maßnahme das HRB Bad Salzuflen / Werre benannt.

Die im Regionalplan festgelegten Oberflächengewässer sind mit der Funktion eines Vorranggebietes gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen unvereinbar sind, sind hier ausgeschlossen (vgl. auch Ziel F 31 Oberflächengewässer).

Im Grundsatz F 32 (Entwicklung von Fließgewässern) ist festgelegt:

"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist auf eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen hinzuwirken. Entlang der Fließgewässer soll ein ausreichender Korridor für die naturnahe Gewässerentwicklung erhalten bleiben."

Die Fläche des HRB Bad Salzuflen / Werre wird im Regionalplanentwurf OWL planerisch gesichert.

Im Grundsatz II.1.7 BRPH ist festgelegt, dass negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, vermieden werden sollen.

Die zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) im Freiraum und im Siedlungsraum sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1

	<p>ROG. Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO gehören zu den BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommen Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutz zonen I - III A. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutz zonen I - III / III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden. Trotz der hohen Bedeutung der Heilquellen für die Region OWL sieht die Anlage 3 zur LPIG DVO kein eigenständiges Planzeichen für die Sicherung der Heilquellenschutzgebiete vor. Deshalb werden die Heilquellenschutzgebiete, vergleichbar mit den Wasserschutzgebieten im Regionalplan, als BGG dargestellt. Die Festsetzungen der BGG berücksichtigen zum einen die festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete bis zur Schutzzone III / III A für Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen und zum anderen die festgesetzten und geplanten Heilquellenschutzgebiete mit qualitativem Schutz. Bei Schutzgebieten, in denen die Schutzzone III nicht in A und B untergliedert sind, wird die Zone III berücksichtigt. Geplante Wasserschutzgebiete wurden auch aus Planungen entwickelt, die sich in einem frühen Erarbeitungsstand befinden. Dies geschieht aus Gründen der planerischen Vorsorge.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL vollzieht damit in seinen zeichnerischen Festlegungen der BGG fachrechtliche Grundlagen nach. Der Schutz der Trinkwasserförderung vor Beeinträchtigungen bei Hochwasser erfolgt damit auf der Ebene der Fachplanung.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL trägt dem Hochwasserschutz auch mit Blick auf die Festlegungen des BRPH bezogen auf seine Maßstabs- und Regelungsebene umfänglich Rechnung.</p>
<p>1019658_001, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>zum vorgelegten Entwurf des Regionalplanes OWL nehme ich für den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer NRW und den Kreisstellen Höxter, Lippe, Paderborn, Gütersloh, Bielefeld-Herford und Minden-Lübbecke der Landwirtschaftskammer NRW wie folgt Stellung:</p> <p>Ich begrüße, dass das Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs aus meiner Sicht als Träger öffentlicher Belange sehr konstruktiv und kooperativ durchgeführt wurde. Insbesondere die zahlreichen Beteiligungsmöglichkeiten über Informationsveranstaltungen, Fachdialoge und Erörterungsterminen waren für den Erarbeitungsprozess und das gegenseitige Verständnis sehr hilfreich und wichtig.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

1019658\_002, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Hauptaufgabe der Landwirtschaft und des Gartenbaus im Regierungsbezirk Detmold ist die Produktion hochwertiger und nachhaltig erzeugter Lebensmittel für die Bevölkerung. Zunehmende weltweite Versorgungsunsicherheit durch Pandemien, Klimawandel,

rasantes Bevölkerungswachstum, erschöpfte Böden und politische Instabilität lassen den Aspekt der regionalen Erzeugung wieder mehr an Gewicht gewinnen.

Diese Versorgungsfunktion der regionalen Landwirtschaft wird zukünftig immer wichtiger. Sie stellt ein überlebenswichtiges und überragendes öffentliches Interesse zur Versorgungssicherung und der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der Erhaltung des sozialen Friedens dar.

Gleichzeitig ist die Landwirtschaft als größter Flächennutzer (56 % der Fläche OWLs) Anbieter zahlreicher multifunktionaler Dienstleistungen mit integrativer gesellschaftlicher Bedeutung. Landwirtschaft übernimmt wichtige Funktionen in der Erhaltung und Entwicklung vitaler und lebenswerter ländlicher Räume.

Von unschätzbarem Wert sind ihre vielfältigen Leistungen, welche die Landwirtschaft darüber hinaus für die Gesellschaft erbringt. Sie gestaltet das soziale Leben in den Dörfern, erhält und pflegt die Kulturlandschaft, ermöglicht Naherholung und sanften ländlichen Tourismus und setzt Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, wie beispielsweise Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, Vertragsnaturschutz- und Artenschutzmaßnahmen, Biotoppflege und Gewässerschutzmaßnahmen um.

Landwirtschaftliche Flächen sind Grundwasserneubildungsflächen, Retentions- und Infiltrationsflächen bei Hochwasser und Starkregenereignissen und ermöglichen durch die Zusammenarbeit mit den Wasser- und Bodenverbänden geregelte Wasserstände unserer Fließgewässer. Landwirtschaft schafft Ausgleichsräume und Kaltluftschneisen zu Ballungsräumen, stellt Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum zur Verfügung, unterstützt durch die Erzeugung regenerativer Energien die Energiewende in Deutschland und steigert damit die Wertschöpfung in der Region. Zugleich nimmt die Bedeutung der regionalen Effizienzsteigerung der Produktion unter dem Gesichtspunkt der Schaffung verbesserter Energiebilanzen zur Erreichung der gesteckten Klimaziele zu. Eine wachsende Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe bieten Angebote in Bereichen der Direkt- und Regionalvermarktung sowie Pädagogik-, Ausbildungs- und Integrationsangebote im urbanen und periurbanen soziokulturellen Umfeld.

Landwirtschaft und Gartenbau sind zudem wichtige Akteure und Partner der hiesigen Unternehmen, der Landtechnik sowie der Energie-, Bau- und Ernährungswirtschaft. Aufgrund der betrieblichen Strukturen, guter natürlicher Produktionsvoraussetzungen, der agrarstrukturellen Bedingungen und des Fachwissens der Unternehmer sind

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaft und Gartenbau ein zukunftsorientierter und leistungsfähiger Faktor der Gesamtwirtschaft und tragen selbst sowie über den vor- und nachgelagerten Bereich wesentlich zur gesamtwirtschaftlichen Stabilität und Leistungsfähigkeit der Wirtschaft im Regierungsbezirk Detmold bei.

Diesen primär und sekundär gesellschaftsrelevanten Funktionen der Landwirtschaft steht die - im Wesentlichen über viele Jahre unveränderte - hohe Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen von 1.140 Hektar pro Jahr im Regierungsbezirk gegenüber. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen trägt nicht nur zu einer Schwächung und Destabilisierung des Agrarsektors bei, sondern hat auch negative Auswirkungen auf die zuvor genannten Versorgungs-, Umwelt- und gesellschaftlich relevanten Funktionen landwirtschaftlicher Tätigkeit.

Für die Kommunen stellt die Ausstattung mit Siedlungs- und Gewerbe- / Industrieflächen ein wichtiges Element im Regionalplan dar. Dies erfolgt mit einem Flexibilisierungszuschlag sehr großzügig. Umso wichtiger ist das angekündigte Monitoring, mit dem das Ziel eines sparsamen Flächenverbrauchs verwirklicht werden soll und muss.

Landwirtschaftliche Nutzfläche ist ein begrenztes Gut. Die Landwirtschaft steht vor der Herausforderung mit dieser kontinuierlich abnehmenden Ressource eine stetig wachsende Bevölkerung zu ernähren und gleichzeitig den neuen Klima- und Naturschutzanforderungen Genüge zu tun. Diese auf die Landwirtschaft wirkende Dynamik gefährdet die Ernährungs-sicherung und bringt den Grundpfeiler für eine krisensichere Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln (Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit), Energien und Rohstoffen ins Wanken.

Die Auswirkungen des geplanten des Regionalplanentwurfes auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sind aus meiner Sicht über die Wirkungskette „Sicherstellung der Ernährung (Versorgungssicherheit) -> Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit“ notwendigerweise durchgängig im Umweltbericht und bei der Abwägung der Schutzgüter mit darzustellen.

1019658_003, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Landwirtschaft in OWL begrüßt es außerordentlich, dass zur Vorbereitung auf den Regionalplan ein Fachbeitrag Landwirtschaft erstellt werden konnte, der im Entwurf seinen Niederschlag gefunden hat. Durch die zeitlich versetzte Erstellung der gültigen Pläne wird das Thema Landwirtschaft im Regierungsbezirk Detmold derzeit noch unterschiedlich dargestellt. Die Darstellung von landwirtschaftlichen Kernräumen für ganz OWL wird daher ausdrücklich begrüßt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1019658_004, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume beschreiben zusammenhängende und gut strukturierte landwirtschaftliche Räume hoher Qualität, in denen Eingriffe die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft mit ihrer gesellschaftlichen Verantwortung besonders stark negativ beeinflussen. Im Regionalplan erfolgt die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen i.d.R. ab einer Flächengröße von 50 ha. Dieser Flächenwert beruht auf der Maßstabsebene des Regionalplans und wird im landwirtschaftlichen Fachbeitrag empfohlen.</p> <p>Die Flächengröße von 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen in Räumen, die kleiner als 50 ha sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für den Frei- und Siedlungsraum aufweisen und bei ihrer Inanspruchnahme ist eine agrarstrukturelle Einzelprüfung vorzunehmen.</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen im oder nah am Siedlungsraum übernehmen wichtige stadtklimatische Funktionen und haben eine hohe Bedeutung für eine urbane und peri-urbane Landwirtschaft als Teil der urbanen Grünen Infrastruktur und sollten nach Möglichkeit erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Eine existentielle Bedeutung kommt dem Betriebsstandort, dem Kern eines landwirtschaftlichen Betriebes zu. Ihn zu erhalten und für zukünftige Entwicklungen abzusichern ist das Ziel eines jeden Landwirts.</p> <p>Der Erhalt der Betriebsstandorte und deren Entwicklungsfähigkeit stellt einen zentralen Punkt in der agrarstrukturellen Bewertung des Regionalplanentwurfes dar.</p> <p>Ziel muss es daher sein, leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe in der Fläche und damit im gesamten Planungsraum zu erhalten, landwirtschaftliche Nutzfläche vor anderen Nutzungen zu schützen und die Betriebsstandorte sowie ihre betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten auch im Sinne einer nachhaltigen Tierhaltung zu sichern.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



<p>Dies sollte durch eine Zielformulierung im Kapitel Landwirtschaft umgesetzt werden. Zu bedauern ist allerdings, dass es nicht wie im bestehenden Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld und dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter zu Zielfestlegungen gekommen ist, sondern für die Landwirtschaft nur Grundsätze formuliert wurden, die, wie die Erfahrung zeigt, aus unserer Sicht nicht den nötigen Abwägungswiderstand bieten.</p> <p>Planerische Grundsätze, die ein „Weg-Wägen“ der gewichtigen agrarstrukturellen Belange zulassen, werden der langfristigen Bedeutung der Landwirtschaft im Planungsraum für die Ernährungssicherung, auch unter den sich wandelnden Klimabedingungen, nicht gerecht. Dies fällt umso mehr ins Gewicht, als sich die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen als unumkehrbar erwiesen hat.</p> <p>Der verantwortungsvolle Umgang mit der begrenzten und nicht vermehrbaren Ressource Boden / Fläche stellt eine überaus wichtige Zukunftsaufgabe dar und ist der Maßstab für eine nachhaltige Regionalplanung.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund des Schutzes landwirtschaftlicher Nutzflächen und landwirtschaftlicher Betriebsstandorte vor konkurrierenden Planungen, äußere ich mich im Sinne einer nachhaltigen Flächenentwicklung im Folgenden zu den textlichen, den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanentwurfs und zum Umweltbericht.</p>	
<p>1019658_005, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Teil 1: Zu den textlichen Festlegungen</p> <p>1. Einleitung</p> <p>2. Beschreibung des Planungsraums</p> <p>2.2.5 Freiraum</p> <p>Seite 70 RN 281</p> <p>Anregung: das Wort Intensität streichen</p> <p>Entwurf: „Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung ist von unterschiedlichen Ausgangsbedingungen wie insbesondere der Bodenqualität abhängig. Die wenig fruchtbaren Sandböden der Senne bis hin zu den Hohertragsstandorten der Warburger Börde mit sehr hohen Bodenqualitäten beeinflussen die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung und so-mit auch das Landschaftsbild.“</p> <p>Vorschlag: Die landwirtschaftliche Nutzung ist von unterschiedlichen Ausgangsbedingungen wie insbesondere der Bodenqualität abhängig. Die wenig fruchtbaren Sandböden der Senne bis hin zu den Hohertragsstandorten der Warburger Börde mit sehr hohen Bodenqualitäten beeinflussen die landwirtschaftliche Nutzung und somit auch das Landschaftsbild.</p> <p>Begründung: Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht zwingend durch die</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Ausführungen sind zutreffend, der Text wird entsprechend des Vorschlages geändert.</p>

<p>Bodenqualität gegeben. Es können Böden niedriger Qualität sehr intensiv bewirtschaftet werden, gleichwohl können auch Böden hoher Qualität extensiver bewirtschaftet werden.</p>	
<p>1019658_006, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b>  Seite 72 RN 282  Anregung: Nebensatz streichen  Entwurf: „Kulturen mit Obst- und Gemüsearten, die auf Bäumen und Sträuchern wachsen, wie z. B. Apfelbaumplantagen)  Vorschlag: „die auf Bäumen und Sträuchern wachsen, wie z. B. Apfelbaumplantagen)“ streichen  Begründung: Nebensatz irrelevant, Apfelbaumplantagen wurden nie im landwirtschaftlichen Fachbeitrag erwähnt</p>	<p><b>Abwägung</b>  <b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird entsprochen.  <b>Begründung</b>  Die Ausführungen sind zutreffend, der Text wird entsprechend geändert.</p>
<p>1019658_007, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b>  3. Siedlung  Seite 79 RN 317 zweiter Satz  Anregung: Einfügung  Entwurf: „Die Festlegungen des Regionalplans OWL zur anzustrebenden Siedlungsstruktur zielen deshalb darauf ab, im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung und in Abstimmung mit anderen Nutzungsanforderungen im Planungsraum Vorsorge für siedlungsräumliche Nutzungen und Funktionen zu treffen.“  Einfügung: In überwiegend landwirtschaftlich strukturierten Ortslagen hat die Siedlungsentwicklung die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Existenz- und Entwicklungsbelange zu berücksichtigen. Wegen der besonderen Bedeutung landwirtschaftlicher Betriebe für die Gestaltung und Sicherung der Kulturlandschaft ist dem Schutz der Standorte bei konkurrierenden Planungen eine besondere Beachtung einzuräumen.  Entwurf: „Ziel ist es, die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung zu schaffen.“  Begründung: Einfügung eines Absatzes in RN 317 zur Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft im Siedlungsraum analog zu der Berücksichtigung im gültigen Gebietsentwicklungsplan TA OB Bielefeld 2004 auf Seite 16 und Regionalplan TA Paderborn-Höxter auf Seite 25. Aus hiesiger Sicht die Einfügung an dieser Stelle sinnvoll, um die Relevanz der landwirtschaftlichen Bedeutung bei der Siedlungsentwicklung, gerade in überwiegend landwirtschaftlich strukturierten Ortslagen,</p>	<p><b>Abwägung</b>  <b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird teilweise entsprochen.  <b>Begründung</b>  Es erfolgt eine Ergänzung des Textes des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) in Kapitel 3.2.2 (Abstimmung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen) in bzw. nach Randnummer 365.  Zur Berücksichtigung des Themenkomplexes der Landwirtschaft wird darüber hinaus auf die Ausführungen in Kapitel 4.13 (Landwirtschaft) des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) und die Grundsätze F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume) und F 38 (Ökologischer Landbau) verwiesen.</p>

zu verdeutlichen.	
1019658_008, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p><b>Inhalt</b>  3.2 Standortsteuerung für die Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan  3.2.2 Abstimmung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen  Seite 88 RN 364-366  Hinweis: Zu Recht wird auf die hohe Konfliktsituation zwischen Landwirtschaft und Siedlungsentwicklung hingewiesen. Dem Erhalt der Betriebsstandorte und deren Entwicklungsfähigkeit kommt aus agrarstruktureller Sicht eine entscheidende Bedeutung zu. Nicht immer sind bei ASB-Festlegungen die Betriebsstandorte berücksichtigt worden, wie es als Ziel des Grundsatzes 7.5-2 des LEP formuliert ist. Zu den zeichnerischen Festlegungen werden hierzu Hinweise und Änderungsvorschläge gegeben.</p>	<p><b>Abwägung</b>   <b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.   <b>Begründung</b>  Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die nachfolgenden Abwägungsvorschläge.</p>
1019658_009, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p><b>Inhalt</b>  3.4 Standorte für die Wirtschaft  3.4.1 Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL   Seite 100 RN 446   Hinweis: Zu Recht wird auf die hohe Konfliktsituation zwischen Landwirtschaft und Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung hingewiesen. Dem Erhalt der Betriebsstandorte und deren Entwicklungsfähigkeit kommt aus agrarstruktureller Sicht eine entscheidende Bedeutung zu. Nicht immer sind bei GIB-Festlegungen die Betriebsstandorte berücksichtigt worden, wie es als Ziel des Grundsatzes 7.5-2 des LEP formuliert ist. Zu den zeichnerischen Festlegungen werden hierzu Hinweise und Änderungsvorschläge gegeben.</p>	<p><b>Abwägung</b>   <b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1019658_010, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p><b>Inhalt</b>  3.4.4 Ergänzende Festlegungen   Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB   Seite 110 RN 535ff  Hinweis: Im Regionalplan wird die teilweise Zweckentfremdung ursprünglicher GIB durch nicht störendes Gewerbe und die schleichende Entwicklung dieser Gebiete in ASB beschrieben. Darüber hinaus sind auch vermehrt Freiflächenphotovoltaikanlagen in ursprünglichen Gewerbe- und Industriebereichen festzustellen. Dies wird vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit der Fläche auch als Zweckentfremdung von GIB gewertet.</p>	<p><b>Abwägung</b>   <b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Inhalt**

Seite 111 RN 547

Bedenken: Die Öffnung von BSN für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist auch im Entwurf zur Änderung des LEP postuliert worden. Gegen diese Bestrebungen und auch die hier in RN 547 getätigten Aussage: "Die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen liegt im planerischen Ermessen der Gemeinden" werden Bedenken erhoben.

Begründung: BSN Gebiete liegen meistens in ebenen, sehr fruchtbaren vormals landwirtschaftlich genutzten Räumen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird auch häufig eine Kompensation für die Inanspruchnahme dieser Flächen durchgeführt, die wiederum landwirtschaftliche Fläche beansprucht. Insofern ist die Forderung, eine Zweckentfremdung zu verhindern, ausdrücklich geboten. Andernfalls käme die Landwirtschaft in kurzer Zeit wieder in Konfrontation mit notwendig gewordenen Neudarstellungen von GIB Bereichen mit anschließender Kompensation, weil die Kommunen Bedarf anmelden. Es ist daher sehr restriktiv auf die Verwertung zukünftiger GIB Flächen zu achten und eine Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in GIB sollte ausgeschlossen werden. Eine Solarnutzung von Industrie- und Gewerbedächern und die Überdachung von Parkplätzen mit Solarnutzung wäre hier der richtige Weg.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen liegt im planerischen Ermessen der Gemeinden. Bei der abwägenden Planungsentscheidung sollte sie berücksichtigen, dass Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in der Region nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung stehen. Die Realisierung von Windenergieanlagen in den Bereichen hat beispielsweise Einfluss auf die Immissionsschutzkontingente und kann ggf. dazu führen, dass die Ansiedlung von emittierenden Industrie- und Gewerbenutzungen dort erschwert oder unmöglich gemacht wird. Größere, nicht betriebsbezogene Freiflächen-Photovoltaikanlagen können, aufgrund ihres Flächenbedarfes, die weitere Ansiedlung von industriellen und gewerblichen Nutzungen in dem Bereich einschränken.

Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus auf Grundsatz E 2 (Freiflächen-Solarenergienutzung im besiedelten Bereich) des Regionalplanentwurfs OWL hin. Dieser enthält die Regelung, dass zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden sollen.

Zudem wird auf Grundsatz 10.2-18 (Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum) des Entwurfs der zweiten Änderung des LEP NRW hingewiesen, der besagt, dass die Bauleitplanung die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen soll. Auf den Entwurfscharakter der 2. Änderung des LEP NRW wird hingewiesen.

Der aktuell rechtsgültige LEP NRW enthält in Ziel 10.2-5 (Solarenergienutzung) Vorgaben für die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie; diese ist dann möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist - dies ist bei BSN-Flächen regelmäßig nicht der Fall. Gemäß des LEP-Erlasses Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 ist in BSN die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen i. d. R. nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Auf den Entwurf von Ziel 10.2-14 (Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) in der 2. Änderung des LEP NRW wird hingewiesen. Folglich wäre, bei Beibehaltung der genannten Zielformulierung des Entwurfs von Ziel 10.2-14 LEP NRW eine Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen in BSN weiterhin nicht möglich. Damit ist der Umgang mit raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen in BSN bereits auf Ebene der Landesplanung abschließend geregelt.

	Die Festlegungen des Regionalplan OWL stehen denen des LEP NRW nicht zuwider.
1019658_012, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>3.5 Bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan</p> <p>Anrechnungsregelung für Wohnbauflächen</p> <p>Seite 120 RN 619 ff</p> <p>Hinweis: Die Kommunen werden nach hiesiger Auffassung durch die Berechnungsmethodik für die Siedlungsflächenbestimmung mehr als ausreichend mit Siedlungsflächen ausgestattet. Um dem Ziel, sparsam mit Freifläche umzugehen, gerecht werden zu können, werden Regeln für eine erstmalige Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungsflächen aufgestellt. Dies wird ausdrücklich begrüßt, ist damit doch die Hoffnung verbunden, dass dadurch die Innenentwicklung stärker betrieben wird. Allerdings müssen diese strengen Maßstäbe an die Flächenfreigabe auch angewendet werden. Nur dann spielt das Gesamtflächenkontingent keine Rolle. Vielmehr erfüllt es in gewisser Weise die Anforderung an eine flexible Umsetzung des Siedlungskonzeptes, das auch zum Schutz landwirtschaftlicher Betriebsstandorte führt. Auch kann dann ein verantwortungsvoller Umgang mit der Fläche unterstellt werden, wenngleich der den Kommunen zur Verfügung gestellte Entwicklungsspielraum anderes befürchten lässt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p>
1019658_013, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>3.6 Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen</p> <p>3.6.1 Verortung und Umsetzung von Wirtschaftsflächen in GIB mit regionaler Bedeutung durch interkommunale Zusammenarbeit</p> <p>Seite 129 RN 697ff</p> <p>Hinweis: Die Hinweise auf die Situation in der Landwirtschaft und den zunehmenden Druck durch die Flächenkonkurrenz werden ausdrücklich bestätigt. Dies gilt allerdings nicht nur für die Entwicklung von GIB mit regionaler Bedeutung, sondern für alle Siedlungsraumdarstellungen. Eine entsprechende Festlegung dieser Gebiete als Vorranggebiete ist nachvollziehbar. Es muss aber auch eine effiziente Flächenverwertung für die einzelnen Kategorien gesichert sein und eine Verwertung für alternative Nutzungen, die nicht der Kategorie entsprechen, ausgeschlossen werden. Dies sollte deutlicher und verbindlicher herausgestellt werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Vorranggebiete im Textteil des Regionalplans ausreichend deutlich und verbindlich beschrieben (insb. Kapitel 3.3.1 und 3.4.3).</p>

1019658_014, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>4 Freiraum und Umwelt 4.1.4 Boden</p> <p>Seite 167 RN1079</p> <p>Redaktioneller Hinweis:</p> <p>Entwurf: „Informationen über die Verbreitung von erosionsgefährdeten Böden werden vom Geologischen Dienst sowie auch von den Landwirtschaftskammern bereitgehalten und können hier in der Regel auch über das Internet abgerufen werden.“</p> <p>Hinweis: „ von der Landwirtschaftskammer bereitgehalten“</p> <p>Begründung: es gibt nur eine Landwirtschaftskammer in NRW</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Ausführungen sind zutreffend, der Text wird entsprechend korrigiert.</p>
1019658_015, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>4.5 Kompensationsmaßnahmen</p> <p>Seite 172 RN 1120, dritter Satz</p> <p>Hinweis: Die Auswirkungen von Kompensationsmaßnahmen werden zutreffend beschrieben. Auch die Ausführungen zur Verfügbarkeit von Flächen für Kompensationsmaßnahmen werden geteilt. Es erscheint aber nicht ausreichend, wenn nur geprüft wird, „ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen“ erbracht werden kann. Nach erfolgter Prüfung sind Flächen sparende Kompensationsmaßnahmen auch anzuwenden. In der Regel werden von den Planungsträgern Maßnahmen vorgeschlagen, die dann von den Naturschutzbehörden auf ihre Eignung hin bewertet werden. Zur Umsetzung kommen in der Regel dann die geeigneten kostengünstigsten Maßnahmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Dieser Hinweis ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte-Teil 1 (ID 4778)) verwiesen.</p>

1019658_016, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Seite 173 RN 1128, dritter Satz</p> <p>Anregung: Einfügung</p> <p>Entwurf: „Generell sollten Böden mit besonderer Ertragskraft für Durchführung zumindest flächenhafter Maßnahmen ausgeschlossen werden.“</p> <p>Einfügung: „Generell sollten Böden mit besonderer Ertragskraft sowie landwirtschaftliche Kernräume für Durchführung zumindest flächenhafter Maßnahmen ausgeschlossen werden.“</p> <p>Begründung: Die Bodenqualität in OWL ist sehr heterogen. Bei der Betrachtung der reinen Ertragskraft würde das oben gesagte auf viele Gemeinden im Planungsraum nicht zutreffen. Landwirtschaftliche Kernräume betrachten neben der Bodengüte auch noch andere für die Landwirtschaft wichtige Faktoren, so dass die Aussage von der Nichtdurchführung von flächenhaften Kompensationen auf die landwirtschaftlichen Kernräume ausgedehnt werden muss.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Ausführungen sind sachgerecht. Da eine vergleichbare Aussage auch in den Erläuterungen zu Grundsatz F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume) getroffen wird, wird der Text entsprechend der Anregung angepasst.</p>
1019658_017, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>4.6 Natur und Landschaft 4.6.1 Bereiche für den Schutz der Natur</p> <p>Seite 177 RN1155-1159</p> <p>Bedenken: Das LANUV hat seine Biotopverbundsystembewertung geändert und für OWL den neuen Anforderungen aus Biodiversitätsstrategie, Klimaanpassungsstrategie und zielartenspezifischen Betrachtungen angepasst. Herausgekommen ist ein System aus BSN, das nicht immer nachvollziehbar ist. Damit sind nur die Bereiche gemeint, die sich gegenüber dem bestehenden Regionalplan verändert haben. Auffällig ist jedenfalls, dass in Teilbereichen versucht wird, jede Grünlandfläche in ein Biotopverbundsystem einzubinden. Dabei spielt es dann keine Rolle, ob es sich um betriebsnahe Flächen von landwirtschaftlichen Betriebsstandorten handelt oder ob zur Verbindung oder Abrundung einzelner Areale auch größere Ackerflächen zu den Verbundflächen hinzugezogen werden müssen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Erhaltung der Biodiversität ist insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels eine Aufgabe mit besonderer gesamtgesellschaftlicher Verantwortung. Das zentrale Instrument ist die nachhaltige Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen.</p> <p>Nach § 8 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) erstellt das LANUV den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er dient als Fachgrundlage sowohl für den Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan als auch für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.</p>

Es wird begrüßt, dass einige Betriebe gegenüber der ersten Offenlage aus BSN und an Randgebieten von BSN Gebieten aus der Kulisse genommen wurden. Dies ist aber in vielen Fällen nach meiner Meinung nur unzureichend gelungen, daher wird weiter hin eine adäquate Ausgrenzung von Betriebsstandorten gefordert. Hierzu verweise ich auf die „Hinweise zur zeichnerischen Festlegung“.

Ich begrüße die neu eingefügten Erläuterungen zur Rolle der Landwirtschaft auf Seite 180 RN1185-1190. Es ist zwar formal korrekt, dass sich aus der reinen Ausweisung als BSN Gebiet keine direkten Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben, dennoch werden die Bedenken bezüglich der Betriebslage in BSN Gebieten und die vermehrte Einbeziehung von Ackerflächen in BSN Gebiete aufrechterhalten, da die Lage eines Betriebes bzw. seiner Ackerflächen in BSN Gebieten große Entwicklungs- und Arbeitseinschränkungen mit der konkreten Unterschutzstellung auf der Landschaftsplanungsebene nach sich ziehen kann.

Ich weise darauf hin, dass die Lage einzelner Flächen im BSN und einer nachfolgenden Naturschutzplanung gleichbedeutend mit einer Nichtbebaubarkeit dieser Fläche ist. Für landwirtschaftliche Betriebsstandorte können dadurch erhebliche Entwicklungsprobleme entstehen, da Entwicklungen im Grunde nur noch über den § 67 BNatSchG möglich wären. Betriebsstandorte sind daher einschließlich der Hof nahen Flächen aus BSN auszugrenzen. Dies gilt insbesondere für die vielen Betriebe und die umfangreichen Ackerflächen in der Lippeaue, deren Bedeutung eher der der Verbundstufe II zuzuordnen ist und die daher als BSLE einzustufen wären, wie es bisher schon der Fall ist.

Gerade auch die sich verschärfende Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) erschwert bzw. macht ein effizientes Wirtschaften auf Flächen in Naturschutzgebieten zum Teil unmöglich. Es ist mit massiven Ernteeinbußen zu rechnen, was in diesen Zeiten unangebracht ist und die Produktion nur ins Ausland verlagert. Auch ist zu bedenken, dass viele Landwirte Naturschutzausweisungen in der Vergangenheit freiwillig unter der Zusage der Weiterführung ihrer Wirtschaftsweise zugestimmt haben. Mit der derzeitigen Drittgesetzgebung wird Motivation und das Vertrauen der Landwirtschaft sich für Naturschutzgebiete auszusprechen sehr strapaziert.

Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete.

Neben den genannten bereits besonders geschützten und / oder besonders schutzwürdigen Flächen umfassen die Biotopverbundflächen auch Flächen, die aktuell eine geringere Wertigkeit aufweisen, hier die besteht das Ziel dieses Flächen im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln.

Des Weiteren umfassen die Biotopverbundstufen aufgrund des Maßstabsebene auch Flächen mit einer geringen Wertigkeit bzw. ohne relevanten Biotopentwicklungspotential. Dies sind Flächen wie Gebäude, Straßen und Wege, die aufgrund des Maßstabs nicht ausgegrenzt werden können oder arrondierend mit einbezogen werden.

In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

Durch die Festlegung der BSN werden zudem die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete zum Schutz der Natur entsprechend der Vorgaben des LEP NRW konkretisiert.

Gemäß der Festlegung im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

Für die Sicherung der BSN stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis, den Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen.

Es besteht explizit keine Verpflichtung, BSN nachfolgend ganz oder in überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Es ist grundsätzlich zu hervorzuheben, dass die Akzeptanz der Flächeneigentümer und



	<p>Bewirtschafter ein wesentlicher Faktor ist, um effizient Naturschutzmaßnahmen in erforderlichen Umfang umzusetzen. Das nachträglich eintretende Einschränkungen durch „Drittgesetzgebung“ bei den Land- und Forstwirten abgelehnt werden, ist nachvollziehbar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind auch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL getroffen worden. Insbesondere bei der Frage der nachfolgenden Sicherung stehen verschiedene Instrument zur Auswahl, um so auch den Belangen der Flächeneigentümer und Bewirtschafter sowie insbesondere deren Bedenken hinsichtlich nachfolgender Nutzungseinschränkungen, zu entsprechen.</p>
<p>1019658_018, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>4.7 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes</p> <p>Seite 186 RN1250 und RN 1251</p> <p>Redaktioneller Hinweis: „Das VSG Hellwegbörde erstreckt sich über ca. 500 km<sup>2</sup> großräumig über den Regierungs-bezirk Arnberg mit den Kreisen Unna und Soest im Westen bis in den Planungsraum mit dem Kreis Paderborn im Osten.“</p> <p>Wiederholung / Doppelung</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Text wird entsprechend angepasst</p>
<p>1019658_019, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Seite 188 RN 1261ff</p> <p>Bedenken: Derzeit existieren sieben Vogelschutzgebiete in OWL von denen 4.185 ha als BSLV ausgewiesen werden soll. Grundsätzlich werden Bedenken gegen die Ausweisung von Bereichen für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes als Vorranggebiet erhoben.</p> <p>Begründung am Beispiel Hellwegbörde: Die Größe des VSG Hellwegbörde beträgt rund 48.300 ha mit einem Ackerflächenanteil von 82 % und betrifft fast die gesamte Gemeinde Salzkotten in OWL. Eine solche zusammenhängende Fläche mit Hochertragsböden als Vor-ranggebiet auszuweisen verbietet sich aus hiesiger Sicht. Kein anderes zusammenhängendes Plangebiet, welches im Entwurf als Vorranggebiet gekennzeichnet wird, erreicht auch nur annähernd diese Ausdehnung. Es ist zu befürchten, dass sich insbesondere auf nachfolgende Planungsebenen und wirkende Drittgesetzgebungen massive Bewirtschaftungs-einschränkungen auf diesen Flächen ergeben.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Bei der Hellwegbörde handelt sich um eine überwiegend offene Agrarlandschaft mit großflächigen Ackerschlägen. Auf derartig offene, weitgehend baumfreie Lebensräume spezialisierte Vogelarten finden in dieser weiträumigen, offenen Feldflur geeignete Brut- und Nahrungsgebiete oder Rastflächen.</p> <p>Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände seltener und gefährdeter Vogelarten wie der Wiesen- und Rohrweihe oder des Wachtelkönigs auf. Entsprechend ist die Hellwegbörde auf einer Gesamtfläche von 500 qkm als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen.</p>

<p>Ein Vorranggebiet ist nach ROG § 7 Abs. 3 Nr. 1 definiert (die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind) und gilt als abschließend abgewogen. Daher wird für die Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes der Kategorie Vorbehaltsgebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG gefordert.</p> <p>Anregung: Des Weiteren sollte aufgrund der Unbekanntheit des neu eingefügten Planzeichens BSLV (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes) Analog zu den Erläuterungen zur Rolle der Landwirtschaft in BSN Gebieten, die Punkte auf Seite 180 RN1185-1189 eingefügt werden.</p>	<p>Der Status und die besondere Schutzwürdigkeit als EU-Vogelschutzgebiet erfordern, dass dieses Gebiet im Regionalplanentwurf OWL als Vorranggebiet festgelegt wird.</p> <p>Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ entwickelt worden. Hierdurch wird die besondere Landschaftsstruktur, die - bedingt durch sehr gute Böden - überwiegend durch ackerbauliche Nutzung geprägt ist, berücksichtigt.</p> <p>Auf der Grundlage der Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegungen sind im Erläuterungstext zum Ziel F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur) verschiedene Ausführungen zur Betroffenheit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung aufgenommen worden. Aus systematischen Gesichtspunkten ist es sachgerecht, diese Ausführungen auch in die Erläuterungen zu Ziel F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes) zu übernehmen.</p>
<p>1019658_020, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>4.12 Wasser 4.12.1 Grundwasser- und Gewässerschutz</p> <p>Seite 211 RN 1516</p> <p>Redaktioneller Hinweis / Bedenken:</p> <p>Entwurf: „Auch außerhalb der Siedlungsbereiche ist auf eine verbesserte Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers z. B. durch den Verschluss von Entwässerungsgräben verschlossen hinzuwirken“</p> <p>redaktioneller Hinweis: das Wort „verschlossen“ passt nicht und der Punkt fehlt.</p> <p>Bedenken. Der Nebensatz: „z. B. durch den Verschluss von Entwässerungsgräben verschlossen“ ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Eine verbesserte Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers ist sicherlich anzustreben, aber das gewählte Beispiel ist sehr eindimensional und wird den heterogenen Oberflächen- und Grundwasserkörpern in OWL nicht gerecht.</p> <p>Zudem kann ein reines verschließen von Entwässerungsgräben gravierende Nachteile für die landwirtschaftliche Bearbeitung der anliegenden Flächen, bis zur Aufgabe der Landwirtschaft, mit sich bringen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Das Verschließen von Entwässerungsgräben ist nur ein Beispiel für verschiedene Maßnahmen, durch die die Wasserrückhaltung im Raum verbessert werden kann.</p> <p>Sofern entsprechende Planungen angedacht werden, die eine Vernässung von landwirtschaftlichen Flächen zur Folge haben, sind die Belange der Landwirtschaft, sowohl der Eigentümer als auch der Bewirtschafter, entsprechend zu berücksichtigen. In der Regel werden entsprechende Planungen nur im Einvernehmen realisierbar sein.</p> <p>Redaktionell wird die Textpassage entsprechend der Ausführungen angepasst.</p>

**Inhalt**

4.12.3 Hochwasserschutz

Seite 224 RN1619, zweiter Satz

Bedenken:

Entwurf: „Durch den Rückbau von Drainagesystemen und den Entwässerungsgräben könnte die „Schwammfunktion“ der Landschaft wieder deutlich verbessert werden.“

Bedenken: Dieser Satz ist zu streichen

Begründung: Eine verbesserte Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers in der freien Landschaft ist sicherlich anzustreben, aber das gewählte Beispiel ist sehr eindimensional und wird der sehr vielfältigen Ausgangssituation in OWL nicht gerecht und geht zu Lasten der Landwirtschaft. Fachlich ist es zudem zweifelhaft, ob durch den Rückbau von Drainagesystemen und Entwässerungsgräben überhaupt eine „Schwammfunktion“ bei Starkregen gefördert werden könnte.

Gerade bei Starkregen ist das oberflächlich abfließende Wasser durch Flächenversiegelungen, oder Starkregen nach Trockenphasen mit einer harten Bodenoberkruste das Hauptproblem. Zudem kann ein unüberlegter Rückbau von Drainagesystemen und Entwässerungsgräben gravierende Nachteile für die landwirtschaftliche Bearbeitung der betroffenen und anliegenden Flächen, bis zur Aufgabe der Landwirtschaft, haben. Genauso gut könnte man hier auch als Beispiel den landwirtschaftlichen Flächenverlust von ca. 1.200 ha pro Jahr in OWL anführen. Auf versiegelter Fläche findet nicht nur keine Grundwasserneubildung statt, es wird auch kein Niederschlagswasser zurückgehalten oder versickert.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die Anregungen bezieht sich auf folgende Ausführungen im Kapitel 4.12.3 (Hochwasserschutz):

"Vor dem Hintergrund des Klimawandels kommt der Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers auch in der freien Landschaft ein hoher Stellenwert zu. Durch den Rückbau von Drainagesystemen und den Entwässerungsgräben könnte die „Schwammfunktion“ der Landschaft wieder deutlich verbessert werden. Bei den prognostizierten heißeren und niederschlagsärmeren Sommermonaten ist es für den Naturhaushalt von wesentlicher Bedeutung, dass das Wasser langsam in die Fließgewässer oder ins Grundwasser abgegeben wird. Hierdurch lassen sich auch grundwasser geprägte Lebensräume wie Bruchwald-, Feuchtwiesen und Niedermoorstandorte renaturieren. Damit wird nicht nur die Schwammfunktion der Landschaft verbessert, es werden zudem klimasensitive Lebensräume wiederhergestellt und die Funktionsfähigkeit der Böden als CO<sub>2</sub> Speicher verbessert. Die Wiedervernässung von Flächen setzt der Einverständnis der jeweiligen Flächeneigentümer voraus."

Diese Ausführungen sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht. Es wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen nur auf freiwilliger Basis realisiert werden können.

1019658_022, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>4.13 Landwirtschaft</p> <p>Ich begrüße es sehr, dass das Verfahren zur Erarbeitung des Kapitels Landwirtschaft, insbesondere die Möglichkeit der aktiven Einbringung eines Fachbeitrages und der zahlreichen Beteiligungsmöglichkeiten über Informationsveranstaltungen, Fachdialoge und Erörterungsterminen aus meiner Sicht als Träger öffentlicher Belange sehr konstruktiv und kooperativ durchgeführt wurde. Auch die Erweiterung des Planzeichens landwirtschaftliche Kern-räume auf ganz OWL wird aus hiesiger Sicht sehr positiv bewertet.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1019658_023, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Dennoch werden aus hiesiger Sicht einige grundsätzliche Bedenken, Hinweise und Anregungen aufrechterhalten (Seite 227 RN1651ff). Es wird bedauert, dass es nicht wie im bestehenden Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld und dem Regional-plan Teilabschnitt Paderborn-Höxter zu Zielfestlegungen gekommen ist, sondern für die Landwirtschaft nur Grundsätze formuliert werden, die, wie die Erfahrung zeigt, oft nicht den nötigen Abwägungswiderstand bieten.</p> <p>Sollte es bei der Postulierung von Grundsätzen bleiben, so fehlt ein Basis-Grundsatz als Bekenntnis zum Erhalt einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft, der Sicherung ihrer Flächengrundlage und der Betriebsstandorte, wie es in den bestehenden Gebietsentwicklungsplänen TA OB Bielefeld 2004 auf Seite 44 unter 1.2 Agrarbereiche Ziel 1 und Regionalplan TA Paderborn-Höxter auf Seite 48 unter 1.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Ziele 1 und 2 der Fall ist.</p> <p>Daher ist es aus hiesiger Sicht weiterhin nötig, einen weiteren Grundsatz einzufügen.</p> <p>Neuer Grundsatz F 37: Erhalt und Sicherung einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft, ihrer Betriebe und Nutzflächen sowie einer nachhaltigen Tierhaltung. Bei allen raumbedeutsamen Planungen ist auf die nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen hinzuwirken.</p> <p>Erläuterung: Die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der im Freiraum liegenden Agrarbereiche und eine sich abzeichnende nachhaltige Veränderung der Tierhaltung sind zu sichern und zu entwickeln. Bei unvermeidbarer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für an-dere Zwecke sind die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage zu</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte-Teil 1 (ID 9794) verwiesen.</p>

gewährleisten.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen ist auf die nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen hinzuwirken und die für die Landbewirtschaftung wichtige Flächenausstattung der Betriebe zu sichern sowie die Flächenstruktur, die Flächenqualität und die ländliche Infrastruktur zu erhalten bzw. zu verbessern. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist unter Erhaltung einer landschaftlich vielfältigen Kulturlandschaft weiterzuentwickeln.

Begründung: Dies ist ein Basisgrundsatz. Es handelt sich um die absolute Existenz- und Grundbedingungen für das Dasein und die Entwicklung der Landwirtschaft. Auch erläutert es Grundbedingungen zum Verständnis der Landwirtschaft und liefert Basisinformationen und Erläuterungen für die Empfänger, sei es Kommunen, Planer oder die Bevölkerung. Viele Akteure haben die entsprechenden Passagen aus dem LEP Kapitel 7.5 nicht präsent und durch die fortschreitende Entfremdung von der Landwirtschaft werden für Fachfremde zukünftig Basiszusammenhänge, die für eine nachhaltige, stabile und entwicklungsfähige Landwirtschaft von großer Bedeutung sind, immer schwieriger nachvollziehbar. Daher greifen die derzeit zwei formulierten Grundsätze perspektivisch zu kurz.

Kontinuität und Verständlichkeit

Dieser Basisgrundsatz findet sich in den bestehenden Gebietsentwicklungsplänen TA OB Bielefeld 2004 auf Seite 44 unter 1.2 Agrarbereiche Ziel 1 und Regionalplan TA Paderborn-Höxter auf Seite 48 unter 1.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Ziele 1 und 2.

Der dem GEP OB Bielefeld 2004 und dem Regionalplan TA HX-PB von 2008 zugrundeliegenden LEP von 1995 beschreibt unter B.III.1. Freiraum Unterpunkt 1.37 auf Seite 26 ebenfalls die Berücksichtigung der Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe: „Die landesplanerische Sicherung des Freiraumes trägt zum Schutz dieser Flächen und damit zum Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe bei. Umgekehrt sind existenzfähige landwirtschaftliche Betriebe Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung und deren Beitrag zur Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft. Die Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe soll deshalb bei notwendigen Freirauminanspruchnahmen berücksichtigt werden.“

Diese Forderung wurde dann auch noch einmal im GEP OB Bielefeld 2004 und dem Regionalplan TA HX-PB von 2008 aufgenommen.

Auch wenn es grundsätzlich begrüßt wird, Redundanzen, also Doppelungen mit bereits bestehenden Regelungen, zu vermeiden (hier Ihre Antwort aus der Synopse: Die genannten Aspekte werden bereits durch die Grundsätze des LEP NRW 7.5-1 "Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft" und insbesondere 7.5-2 "Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte" umfänglich berücksichtigt.), wird doch weiterhin die Forderung nach einem neuen dritten Grundsatz F 37 plus

<p>Erläuterung aufrechterhalten, da der Regionalplan in sich und für sich verständlich sein muss. Es kann von den Lesern nicht erwartet werden, die Querverbindung zum LEP in diesem Fall zu ziehen.</p> <p>Wie oben beschrieben wurden in der Vergangenheit zur besseren Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit Formulierungen im LEP in den Regionalplänen „wiederholt“, bzw. aufgenommen und erläutert.</p> <p>Die Nummern der folgenden Grundsätze müssten angepasst werden:</p> <p>Grundsatz F 38: Landwirtschaftliche Kernräume Grundsatz F 39: Ökologischer Landbau</p>	
<p>1019658_024, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Weitere Anmerkungen im Detail:</p> <p>Seite 227 RN 1649</p> <p>Anregung:</p> <p>Ergänzung letzter Satz:</p> <p>Entwurf: „Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Landwirtschaftliche Flächen im oder nah am Siedlungsraum übernehmen wichtige stadtklimatische Funktionen und haben eine hohe Bedeutung für die Versorgungs- und Naherholungsfunktion im Stadt Land Übergang und sollten nach Möglichkeit erhalten und entwickelt werden.“</p> <p>Ergänzung: und bei ihrer Inanspruchnahme ist eine agrarstrukturelle Einzelprüfung vorzunehmen.</p> <p>Anregung: „Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Landwirtschaftliche Flächen im oder nah am Siedlungsraum übernehmen wichtige stadtklimatische Funktionen, haben eine hohe Bedeutung für die Versorgungs- und Naherholungsfunktion im Stadt Land Übergang und sollten nach Möglichkeit erhalten und entwickelt werden. und bei ihrer Inanspruchnahme ist eine agrarstrukturelle Einzelprüfung vorzunehmen.“</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Wie in der Anregung dargestellt wird, weist der Regionalplanentwurf OWL auf die Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen, die im oder nah am Siedlungsraum gelegen sind, im Kapitel 4.13 (Landwirtschaft) hin. Die Flächen weisen vielfach wichtige stadtklimatische Funktionen auf und haben eine hohe Bedeutung für die Versorgungs- und Naherholungsfunktion im Stadt Land Übergang und sollten nach Möglichkeit erhalten und entwickelt werden. Eine Vorgabe, dass bei ihrer Inanspruchnahme eine agrarstrukturelle Einzelprüfung vorzunehmen ist, ist allerdings nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu beachten, dass unter dem Primat der Innenentwicklung, sofern ein Bedarf für die Siedlungsentwicklung besteht, diese Flächen vorrangig in Anspruch zu nehmen sind.</p>

1019658\_025, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Seite 227 RN 1654

Anregung:

Entwurf: „Insbesondere soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vermieden werden.“

Ersetzen durch: Insbesondere ist in den landwirtschaftlichen Kernräumen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.

Begründung: Die landwirtschaftlichen Kernräume zeichnen sich durch eine hohe Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung aus. Sie sind damit auch durch strukturschädliche Planung in besonderer Weise betroffen. Aus hiesiger Sicht widerspricht der gewählte Formulierungsvorschlag nicht dem § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Die landwirtschaftlichen Kernräume zeichnen sich durch eine hohe Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung aus. Sie sind damit auch durch strukturschädliche Planung in besonderer Weise betroffen. Daher sollte die Hürde für die Inanspruchnahme von Flächen in diesen Bereichen auch hoch sein.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte-Teil 1 (ID 9797) verwiesen.

1019658\_026, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Seite 227 RN 1656 zweiter Satz

Ergänzung:

Entwurf: „Flächeninanspruchnahmen durch nicht-landwirtschaftliche Nutzungen innerhalb der Kernräume können die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft beeinflussen. Dies gilt neben der Inanspruchnahme durch Verkehrs- und Siedlungsflächen insbesondere für flächenhafte Aufforstungen und Naturschutzmaßnahmen, Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie Abgrabungen.“

Ergänzung: „Flächeninanspruchnahmen durch nicht-landwirtschaftliche Nutzungen innerhalb der Kernräume können die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft negativ beeinflussen. Dies gilt neben der Inanspruchnahme durch Verkehrs- und Siedlungsflächen insbesondere für flächenhafte Aufforstungen, Kompensations- und Naturschutzmaßnahmen, Freiflächen-photovoltaikanlagen sowie Abgrabungen.“

Begründung: Nicht-landwirtschaftliche Flächenbeanspruchung ist in der Regel agrarstrukturell negativ zu bewerten. Flächige Kompensationsmaßnahmen in landwirtschaftlichen Kernräumen würden dem Sinn der landwirtschaftlichen Kernbereiche widersprechen.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird entsprochen.

**Begründung**

Der Anregung wird zur Klarstellung entsprochen, der Text wird entsprechend ergänzt.

1019658\_027, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Seite 228 RN1659

**Ergänzung:**

Entwurf: „Soweit landwirtschaftliche Kernzonen mit Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) überlagernd dargestellt sind, sind Planungen des Naturschutzes vorrangig durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und unter besonderer Berücksichtigung der Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe umzusetzen.“

Ergänzung: Soweit landwirtschaftliche Kernzonen mit Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) oder Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) überlagernd dargestellt sind, sind Planungen des Naturschutzes vorrangig durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und unter besonderer Berücksichtigung der Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe umzusetzen.

Begründung: Die geplante Ausweisung der BSLV Gebiete als Vorranggebiete und die extreme Größe dieser Vorranggebiete gebietet eine besondere Berücksichtigung landwirtschaftlicher Betriebe und Flächen.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird entsprochen.

**Begründung**

Die Anregung ist plausibel. Bei einer Überlagerung landwirtschaftlicher Kernräume sowohl durch BSN als auch durch BSLV ist es sachgerecht, dass Planungen des Naturschutzes vorrangig durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und unter besonderer Berücksichtigung der Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe umzusetzen. Insbesondere bei der Festlegung "BSLV" ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um Räume handelt, die stark durch landwirtschaftlichen Nutzung geprägt sind.

1019658\_028, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Seite 228 RN 1663

**Bedenken:**

Entwurf: „Die Förderung im Sinne des Grundsatzes kann insbesondere auch durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgen, indem Kompensationsflächen, auf denen eine extensive Bewirtschaftung vorgesehen ist, vorrangig Betrieben, die ökologischen Landbau betreiben oder hierauf umstellen wollen, zur Verfügung gestellt werden.“

Bedenken: Streichung des neu, im zweiten Entwurf, aufgenommenen Nebensatzes: „indem Kompensationsflächen, auf denen eine extensive Bewirtschaftung vorgesehen ist, vorrangig Betrieben, die ökologischen Landbau betreiben oder hierauf umstellen wollen, zur Verfügung gestellt werden.“

Begründung: So eine Forderung gehört meiner Ansicht nach nicht in einen Regionalplan. Wer soll diese Flächen zur Verfügung stellen, wer soll der Verfügungssteller sein? Dies stellt einen tiefgreifenden Eingriff in die Vertragsfreiheit und Erhaltung des Pachtfriedens dar.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die kritisierten Ausführungen sind Teil der Erläuterung zum Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau). Eine Förderung des ökologischen Landbaus kann -gerade bei dem angespannten landwirtschaftlichen Grundstücksmarkt- erfolgen, in dem geeignete Flächen insbesondere von der öffentlichen Hand zu Verfügung gestellt werden. Die konkrete Ausgestaltung, insbesondere die Frage, in welchen Fällen dies erfolgt, ist im Einzelfall zu prüfen. Hierbei können auch die jeweiligen Betroffenheiten der Eigentümer und Bewirtschafter berücksichtigt werden.



<p>Beispiel: Eigentümer A verpachtet langjährig eine Fläche an Bewirtschafter B. Nun wird im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen die Fläche extensiviert. Landwirt B erklärt sich bereit die Fläche nach den Vorgaben zu bewirtschaften. Soll dann ihm die Fläche entzogen werden? Wer soll das auf Gemeindeebene überprüfen und durchsetzen?</p> <p>Dieser Vorschlag wird bei seiner Umsetzung großen Unfrieden stiften und ist rechtlich und administrativ nicht durchsetzbar und ist daher zu streichen.</p>	
<p>1019658_029, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>4.15 Klimaschutz / Klimaanpassung</p> <p>Seite 232 RN1695</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Schonung und Nichtversiegelung von landwirtschaftlichen Flächen ist aktiver Klimaschutz. Landwirtschaftliche Flächen leisten den Großteil der Grundwasserneubildung und bieten Infiltrations- Retentionsräume sowie die Möglichkeit der Kohlenstoffspeicherung. Daher ist bei allen Planungen so flächenschonend wie möglich vorzugehen. Eine Inanspruchnahme von fast 1.200 ha landwirtschaftliche Nutzfläche im Jahr im Regierungsbezirk ist in diesem Zusammenhang den Zielen des Klimaschutzes abträglich.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1019658_030, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>4.16 Weitere Regelungen zum Klimaschutz / zur Klimaanpassung</p> <p>Seite 236 RN 1735</p> <p>Anregung:</p> <p>Bei der Aufzählung unter RN 1735 sollte auch das Kapitel 3. Siedlung, Grundsatz S3, flächensparende Siedlungsentwicklung und Grundsatz S8 flächensparende Realisierung der GIB genannt werden.</p> <p>Vorschlag: Aussagen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung (Kapitel 3.3.3 und 3.4.4)</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Anregung ist sachgerecht. Der Text wird entsprechend ergänzt.</p>

**Inhalt**

5. Verkehr

Seite 239 RN 1743ff

Anregung:

Im Zuge von Straßenbaumaßnahmen werden regelmäßig in großem Umfang landwirtschaftliche Flächen für das konkrete Vorhaben in Anspruch genommen. Aufgrund der im Regionalplan unzureichenden räumlichen Konkretisierung von Bedarfsplanmaßnahmen für den Straßenbau rege ich an, Straßenbaumaßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren und in räumlicher Form zu konzentrieren.

Insbesondere die Überplanung von großen, gut geeigneten Flächen erhöht den regionalen Flächendruck, den es zu verringern gilt. Eine Bedarfsplanung darf die uneingeschränkte Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe nicht überlagern und somit hemmen. Landwirtschaftliche Betriebe sind in ihrer Entwicklung abhängig von den standortgebundenen Gegebenheiten, so dass eine Produktionsverlagerung ausgeschlossen ist.

Im Zuge dessen ist sicher zu stellen, dass die Bedarfsplanmaßnahmen die Betriebsstand-orte berücksichtigen. Unabhängig davon, dass im Regionalplan kein konkreter Trassenverlauf dargestellt wird, ist anzunehmen, dass der Flächenverbrauch im Rahmen des Infrastrukturausbaus vor allem landwirtschaftliche Flächen betreffen wird. Dies kann zum einen durch den direkten Verlust im Rahmen von Überplanungen der landwirtschaftlichen Flächen erfolgen oder zum anderen durch großzügig anfallende Kompensationsmaßnahmen sowie Ersatzpflanzungen bei Inanspruchnahme von Waldflächen. Im Ergebnis unterscheiden sich die Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht, die einzelbetriebliche Existenzsicherung wird in erheblichem Maße beeinflusst.

Aus agrarstruktureller Sicht sind insbesondere die landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen aufgrund ihrer hohen Flächenproduktivität vor einer direkten oder indirekten Inanspruchnahme zu schützen, da diese in vielen Fällen aufgrund der topografischen Gegebenheiten bevorzugt überplant werden. Es gilt, diese bedeutenden Agrarräume zu erhalten und vor einer Überplanung zu schützen und intelligente endabgewogene Trassenführungen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange zu erzielen.

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Agrarstruktur durch die Größe der Flächen-inanspruchnahme oder die Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten nicht ausschließen, sind Bodenordnungsverfahren ein wichtiges Instrument, um Beeinträchtigungen zu minimieren.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte

raumbedeutsame Straßennetz darstellen.

Im Übrigen weist die Regionalplanungsbehörde auf die umfassenden Prüfungsinhalte der Genehmigungsverfahren auf den nachfolgenden fachrechtlichen Planungsebenen hin.

**Inhalt**

5.2 Radverkehr  
Seite 242 RN 1773ff

Hinweis:

Radschnellwege sind nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW planungsrechtlich Landesstraßen gleichgestellt. Die Trassen der Radschnellwege und Radwege mit erhöhtem Ausbaustandard sind separat zu führen. Nicht nur die Radwege sind vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu sichern, sondern die Wirtschaftswege sind für den ungehinderten landwirtschaftlichen Verkehr zu sichern.

Ich stelle seit längerer Zeit fest, dass Wirtschaftswege in Fahrradstraßen umgewidmet werden. Dies verursacht regelmäßig Konflikte mit den im Planungsraum wirtschaftenden Landwirten, die auf ihre Wirtschaftswege angewiesen sind. Wirtschaftswege dienen oftmals als Ort der Erholung und werden zur Ausübung von Freizeitaktivitäten genutzt, für Landwirte stellen sie jedoch eine Existenzgrundlage dar.

Sie sind unverzichtbar für die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und dienen als Verbindung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten und Gehöften. Sie schaffen die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Einsatz der Landtechnik. Landmaschinen sind in der Regel schwerer manövrierbar, sodass ein Ausweichen nicht ohne weiteres möglich ist. Aus diesen mehrfachen Nutzungsansprüchen ergeben sich häufig Konfliktsituationen. Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Verkehrs mit großen und breiten Maschinen, teilweise auch in genehmigter Überbreite, sind auszuschließen.

Wir weisen auf das Konfliktpotential zwischen Erholungssuchenden und den Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Nutzflächen hin. Besonders in der Nähe von Siedlungsbereichen wird das Wirtschaftswegenetz im ländlichen Raum auch touristisch oder zur Naherholung genutzt. Diese mehrfachen Nutzungsansprüche können Konflikte mit sich bringen. Erholungssuchende fühlen sich in der Ausübung ihrer Freizeitaktivitäten durch Landmaschinen beeinträchtigt und die im Freiraum arbeitenden Landwirte werden in ihrem Betriebsablauf gestört. Sinnvoll wäre eine ganzheitliche, konzeptionelle Betrachtung der ländlichen Wegenetzstruktur. Eine Optimierung des Wegenetzes im ländlichen Raum könnte diese Konfliktsituation entschärfen.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<b>1019658_033, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Seite 248 RN 1818</p> <p>Bedenken:</p> <p>Insgesamt müssen oben genannte Hinweise bei der Umsetzung des RN 1818 beachtet werden.</p> <p>Entwurf: „Durch die ergänzende Nutzung von Wirtschafts- und Betriebswegen als Radwege kann das Radverkehrsnetz schnell um zusätzliche Kilometer erweitert werden, die dem Radverkehr zugutekommen. Die Wirtschafts- und Betriebswege können auch als Zwischenlösung genutzt werden, bis gegebenenfalls ein separater Radweg angelegt ist. Geeignete Wirtschafts- und Betriebswege sollen deshalb - wo nötig und möglich - für eine Nutzung als Radwege ertüchtigt, möglichst umfassend für den Radverkehr freigegeben und mit wegweisender Beschilderung ausgestattet werden.“</p> <p>Begründung: Die Wirtschafts- und Betriebswege stellen das landwirtschaftliche Rückgrat im ländlichen Raum dar. Es ist zwingend erforderlich, dass die Landwirtschaft bei der Einschätzung über die Eignung und Möglichkeit der Nutzung von Wirtschafts- und Betriebswegen als Radwege egal welcher Kategorie, eingebunden und mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet wird.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Einbeziehung der Landwirtschaft bezüglich einer konkret geplanten, ergänzenden Nutzung von Wirtschafts- und Betriebswegen als Radwege nicht die Ebene der Regionalplanung betrifft, sondern u.a. auf den nachfolgenden Fachplanungsebenen anzusiedeln ist. Die Kommunikation mit der Landwirtschaft sollte z.B. über die jeweils planende Institution (z.B. Kreis oder Kommune) erfolgen.</p>
<b>1019658_034, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>5.3 ÖPNV / Schiene</p> <p>Optimierung von Schienenstrecken in der Region</p> <p>Seite 252 RN1862ff</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Ausweisung von Verkehrs- und Infrastrukturf lächen steht in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Flächennutzung. Ich weise darauf hin, dass in diesem Bereich insbesondere im Hinblick auf den Neubau von Verkehrswegen ebenfalls die Endlichkeit der zur Verfügung stehenden Fläche zu berücksichtigen ist. Allein für die ICE Neubaustrecke Bielefeld Hannover (Seite 259 RN 1932-1933) werden hunderte Hektar fruchtbares Ackerland überplant. Durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche darf es nicht zu existenzbedrohenden Flächenverlusten kommen und</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der übergeordnete gesetzliche Bedarfsplan zum Bundesschienenwegeausbaugesetz eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Schienennetz darstellt. Die Regionalplanungsbehörde verweist darauf, dass eine neue ICE-Trasse nicht Gegenstand der Zeichnerischen Darstellung des Regionalplans OWL ist.</p>

<p>Betriebsstandorte müssen aufgrund ihrer Entwicklungs-möglichkeiten großzügig ausgespart werden.</p>	
<p>1019658_035, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>6. Transportleitungen Seite 274 RN2033ff Anmerkung:</p> <p>Zum Schutz der Agrarstruktur sollten Transportleitungen gebündelt verlaufen und / oder sich an vorhandener Infrastruktur orientieren (bspw. Straßen). Dies erleichtert den Zugang zu den Leitungen und schont die Agrarstruktur. Restparzellen sollen möglichst vermieden werden.</p> <p>Insbesondere im ländlichen Bereich ist wird es durch die Dezentralisierung der Energieerzeugung zu einem Ausbau der Stromnetze kommen. Durch den Ausbau bestehender Stromtrassen oder den Neubau von Stromtrassen wird durch die Strommasten oder die Verlegung von Erdkabeln landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Der Bau von Strommasten führt zum dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Fläche, die Verlegung von Erdkabeln hingegen zu einem befristeten Verlust von Flächen und Verlust von Bodenqualität. Allerdings kann es durch die Verlegung von Erdkabeln zu dauerhaften Einbußen der Ernteerträge kommen.</p> <p>Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Ausbau und der Neubau von Stromtrassen im Dialog mit den Flächenbewirtschaftern zu planen ist. Darüber hinaus müssen im Außenbereich gelegene Betriebsstandorte bei den o.g. Planungen berücksichtigt werden. Hier sind landwirtschaftliche Betroffenheitsanalysen einzuholen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1019658_036, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>7. Ver- und Entsorgungsinfrastruktur</p> <p>Abfallentsorgung</p> <p>Seite 280 RN 2056ff</p> <p>Hinweis:</p> <p>Bei einer Neuausweisung ist nicht nur das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft zu berücksichtigen. Die Deponiekörper sollten möglichst viel Volumen fassen und dabei vor allem eine Ausdehnung in die Höhe ermöglichen. Durch dieses Vorgehen wird die Inanspruchnahme von Flächen reduziert und der agrarstrukturelle Belang in Bezug auf Verlust land-wirtschaftlicher Fläche wird reduziert.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1019658_037, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
Inhalt 8. Rohstoffsicherung	Abwägung <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1019658_038, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
Inhalt 9. Energieversorgung  9.1 Windenergienutzung  Seite 307 RN 2249ff  Hinweis:  Windkraftanlagen haben bezogen auf ihre Leistungsfähigkeit einen relativ geringen Flächenbedarf und sind somit aus agrarstruktureller Sicht weniger schädlich. Insbesondere auch im Vergleich mit den alternativen Energiegewinnungsformen wie Freiflächen-PV-Anlagen. Um eine möglichst geringe Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächennutzung zu gewährleisten, sollten Windenergieanlagen flächensparend, möglichst am Feldrand und mit wenig Zerschneidungswirkung von land- und forstwirtschaftlicher Flächen geplant werden.  Daneben rege ich an, im Regionalplanentwurf einen Passus aufzunehmen, der für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ausschließt oder zumindest stark einschränkt. Der Einsatz von Ersatzgeld sollte nicht dazu führen, dass an anderer Stelle wertvolle landwirtschaftliche Flächen aufgekauft und extensiviert werden.  Dies gilt insbesondere auch für Windenergieanlagen, bei denen ein Repowering durchgeführt wurde. Gerade beim Repowering sollte rechtlich geregelt werden, dass schon durchgeführte Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden. Hintergrund für diese Anregung ist das Konsensziel, landwirtschaftliche Nutzflächen nur in einem absolut unvermeidbaren Maß in Anspruch zu nehmen. Aufgrund der aktuellen Situation würden sich insbesondere Kalamitätsflächen für den Bau von Windenergieanlagen eignen, um so Beeinträchtigungen einer vorhandenen Bewirtschaftung zu minimieren.	Abwägung <b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.  <b>Begründung</b> Die genannten Anregungen betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.  Die rechtliche Grundlage für die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft basiert auf den Regelungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Ergänzend sind in Einzelfällen zusätzliche Maßnahmen (Artenschutz, Ersatzaufforstungen) erforderlich. Art, Umfang und räumliche Verortung der Maßnahmen erfolgt auf den konkreten Planungs- bzw. Zulassungsebenen.

1019658_039, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Seite 308 RN 2266</p> <p>Ergänzung:</p> <p>Entwurf: „Eine erhöhte Nutzung des Repowerings soll angestrebt werden, sodass die Entlastung des Landschaftsbildes, eine Reduzierung der Umweltbeeinträchtigungen und eine Effizienzsteigerung bei der Gewinnung von Energie gefördert werden kann.“</p> <p>Ergänzung: Die bei der Altanlage durchgeführten Kompensationsmaßnahmen sollen beim Repowering anteilig angerechnet werden.</p> <p>Begründung: Eine komplette Neukompensierung auf Altstandorten wird abgelehnt. Sie führt zu erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur und bringt zum Teil massive Bewirtschaftungseinschränkungen mit sich. Je nach betroffene Art, kann eine Windanlage zwischen zwei und 5 Hektar Kompensationsansprüche auslösen, die dann häufig durch Bewirtschaftungseinschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die genannten Anregungen betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.</p> <p>Die rechtliche Grundlage für die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft basiert auf den Regelungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Ergänzend sind in Einzelfällen zusätzliche Maßnahmen (Artenschutz, Ersatzaufforstungen) erforderlich. Art, Umfang und räumliche Verortung der Maßnahmen erfolgt auf den konkreten Planungs- bzw. Zulassungsebenen.</p>
1019658_040, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Teil 2: Hinweise zu zeichnerischen Festlegungen</p> <p>Das LANUV hat seine Biotopverbundsystembewertung geändert und den neuen Anforderungen aus Biodiversitätsstrategie, Klimaanpassungsstrategie und zielartenspezifischen Betrachtungen für OWL angepasst. Herausgekommen ist ein System aus BSN, das nicht immer nachvollziehbar ist. Damit sind nur die Bereiche gemeint, die sich gegenüber dem bestehenden Regionalplan verändert haben.</p> <p>Auffällig ist jedenfalls, dass in Teilbereichen versucht wird, jede Grünlandfläche in ein Biotopverbundsystem einzubinden. Dabei spielt es dann keine Rolle, ob es sich um betriebsnahe Flächen von landwirtschaftlichen Betriebsstandorten handelt oder ob zur Verbindung oder Abrundung einzelner Areale auch größere Ackerflächen zu den Verbundflächen hinzugezogen werden müssen.</p> <p>Auch wenn alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen von der Festlegung als BSN unberührt bleiben und die textlichen Ergänzungen zu den Erläuterungen zu Ziel 11 (Bereiche für den Schutz der Natur) ergänzt wurden, so hat die Umsetzung der Ausweisung in der Landschaftsplanung eventuell gravierende Folgen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Erhaltung der Biodiversität ist insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels eine Aufgabe mit besonderer gesamtgesellschaftlicher Verantwortung. Das zentrale Instrument ist die nachhaltige Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen.</p> <p>Klimaveränderungen führen über verschiedene Wirkpfade zu Änderungen in der Artenzusammensetzung von Lebensgemeinschaften. Es sind physiologische Effekte (z. B. auf das Pflanzenwachstum), phänologische Effekte (z. B. die Beschleunigung einzelner Vorgänge des Lebenszyklus), Effekte auf die Ausbreitung von Arten (Arealverschiebungen) sowie Veränderungen im Lebensraum. Daraus resultieren Modifikationen von Wechselbeziehungen, die zum Aussterben von (lokalen) Populationen und schließlich von Arten führen können</p> <p>Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Die rechtliche Grundlage für die</p>

Die sich verschärfende Drittgesetzgebung (LNatSchG, Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Nachhaltigkeitsstrategie der EU etc.) erschwert bzw. macht ein effizientes Wirtschaften zum Teil in ausgewiesenen Schutzgebieten auf nachgelagerter Planungsebene unmöglich. Bei Umsetzung dieser Planungen ist mit massiven Wirtschafts- und Ernteeinbußen zu rechnen, was in diesen Zeiten unangebracht ist und die Produktion ins Ausland verlagert.

Auch ist zu bedenken, dass viele Landwirte Naturschutzausweisungen in der Vergangenheit freiwillig, unter der Zusage der Weiterführung ihrer Wirtschaftsweise zugestimmt haben. Mit der derzeitigen Drittgesetzgebung, die ja auch bei der ersten Entwurfsfassung 2020 in dieser Schärfe nicht vorlag, wird Motivation und das Vertrauen der Landwirtschaft sich für Naturschutzgebiete in nachfolgenden Planungen auszusprechen gerade sehr strapaziert.

Daher sind Hofstellen, hofnahe Flächen und Ackerflächen aus BSN Gebieten auszugrenzen.

Grundsätzlich werden für die Ausweisung von BSN folgende Forderungen aufgestellt:

- Ackerflächen sollten aus der BSN-Kulisse herausgenommen werden, da eine Ausweisung eine unverhältnismäßige Einschränkung in der Bewirtschaftung der Flächen bedeuten kann.
- Werden die Ackerflächen nicht aus der BSN-Kulisse herausgenommen, bitten wir um die fachliche Darlegung der BSN-Ausweisung.
- Die Betriebsstandorte und hofnahen Flächen sind mit einem adäquaten Puffer zum BSN zu versehen. Insbesondere Betriebe mit Tierhaltungen werden sich in den nächsten Jahren mit geänderten Anforderungen an die Tierhaltung konfrontiert sehen, die weitere bauliche Entwicklungen erforderlich machen und die Betriebsweiterentwicklung zulassen müssen.

Den zeichnerischen Festlegungen ist zu entnehmen, dass große Flächen des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs zukünftig als BSN ausgewiesen werden sollen. Die hier im Kapitel „Zeichnerische Festlegungen“ aufgeführten textlichen und bildlichen Sachverhalte dienen aufgrund der Vielzahl der BSN-Ausweisung lediglich als Beispiele und sind damit nicht abschließend und vollständig.

Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind insbesondere die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Nach § 8 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) erstellt das LANUV den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er dient als Fachgrundlage sowohl für den Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan als auch für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.

Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete.

Neben den genannten bereits besonders geschützten und / oder besonders schutzwürdigen Flächen umfassen die Biotopverbundflächen auch Flächen, die aktuell eine geringere Wertigkeit aufweisen, hier die besteht das Ziel dieses Flächen im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln.

Des Weiteren umfassen die Biotopverbundstufen aufgrund des Maßstabsebene auch Flächen mit einer geringen Wertigkeit bzw. ohne relevanten Biotopentwicklungspotential. Dies sind Flächen wie Gebäude, Straßen und Wege, die aufgrund des Maßstabs nicht ausgegrenzt werden können oder arrondierend mit einbezogen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist die pauschale Ausgrenzung von Ackerflächen aus BSN nicht sachgerecht und unbeschadet dessen auf der Maßstabsebene des Regionalplan in der Regel graphisch nicht umsetzbar.

In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

Durch die Festlegung der BSN werden zudem die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete zum Schutz der Natur entsprechend der Vorgaben des LEP NRW konkretisiert.

Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Innerhalb der Siedlungsbereiche erfolgt keine zeichnerische Festlegung der BSN. Auf die Bedeutung des innerörtlichen Biotopverbundes wird im Regionalplan durch eine gesonderte textliche Festlegung hingewiesen.

Das großflächige Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, das sich über mehrere Planungsregionen erstreckt, ist aufgrund der besonderen Landschaftsstruktur mit einem



Sonderzeichen (BSLV) abgegrenzt worden und als Vorranggebiet festgelegt worden.

Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL und im LEP NRW.

Die Flächen der Biotopverbundstufen 1 sind bei der Festlegung der Siedlungsbereiche soweit möglich räumlich nicht in Anspruch genommen worden. Überlagerungen bestehen nur da, wo dies aufgrund der Maßstabsebene zeichnerisch nicht zu vermeiden war oder wo sich fachlich, in Abwägung aller Belange und unter Betrachtung von Alternativen eine Inanspruchnahme nicht zu vermeiden war.

Bei den im Siedlungsraum vorhandenen Biotopverbundstrukturen handelt es sich häufig um schmale, lineare Strukturen z. B. entlang von Gewässern, die unabhängig von ihrer Gesamtflächengröße auf der Maßstabsebene des Regionalplans kaum darstellbar sind.

Eine zeichnerische Überlagerung der Siedlungsbereiche (ASB, GIB) mit BSN erfolgt nicht, da nicht pauschal festgelegt werden kann, welchen Festlegungen konkret Vorrang einzuräumen wäre. Hier sind die ökologische Bedeutung der bestehenden Freiflächen abwägend mit dem primären Ziel der Innenentwicklung abzugleichen.

Hierzu sind insbesondere die textlichen Festlegungen im Grundsatz F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) sowie auch Grundsatz F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme) zu berücksichtigen.

Sofern BSASB und BSN, die auf der Grundlage der Biotopverbundstufe 1 festgelegt worden sind (über die Biotopverbundstufe 1 hinaus werden BSAB mit BSN überlagert, um die Folgenutzung festzulegen) ist im Ziel R 2 (BSAB und überlagernde Raumfunktionen) festgelegt, dass im Konfliktfall zwischen beiden Raumnutzungen die Freiraumfunktion BSN vorrangig ist.

In großen Teilen betreffen die BSN Festlegungen land- und forstwirtschaftliche Flächen. Hier erfolgt die Festlegung anhand folgender Leitgedanken, die in dieser Form auch so im Regionalplanentwurf OWL niedergelegt sind:

Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht.

Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN-Festlegung gegeben sein. Diesbezüglich wird im Regionalplanentwurf OWL klargestellt, dass alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans

OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen von der Festlegung als BSN unberührt bleiben.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zulassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL die Entwicklungsmöglichkeiten bestehender Betriebe nicht grundsätzlich eingeschränkt. Die pauschale großräumige Ausgrenzung von Betriebsstätten ist damit nicht geboten.

Im Regionalplanentwurf überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Gemäß der Festlegung im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

Für die Sicherung der BSN stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungsspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis, den Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen.

Es besteht explizit keine Verpflichtung, BSN nachfolgend ganz oder in überwiegenden

	<p>Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen.</p> <p>Im Rahmen der ersten Auslegung sind verschiedene Stellungnahme formuliert worden, die sowohl eine Aufnahme zusätzlicher BSN als auch die Rücknahme von BSN zum Gegenstand haben. Hier erfolgte jeweils eine einzelfallbezogene Betrachtung und Bewertung.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen erfordert eine Prüfung und Bewertung der konkreten Fläche. Dabei ist maßgeblich, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch bewertet wird, dass sie abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages, die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Dieses setzt fundierte Fachgrundlagen voraus.</p> <p>Zusätzliche Festlegungen als BSN können sich z.B. daraus ergeben, dass die Naturschutzwürdigkeit durch entsprechende fachgesetzliche Schutzausweisungen dokumentiert ist. Hierbei sind insbesondere die Festlegungen der Landschaftspläne beachtlich, die nach der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs rechtskräftig geworden sind oder deren Aufstellungsverfahren eingeleitet ist.</p> <p>Eine Rücknahme der BSN erfolgte dann für Flächen, wenn aufgrund der Lage / aufgrund der bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive nachvollziehbar erkennbar ist und durch eine randliche Lage im BSN oder aufgrund der Flächengröße ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich ist. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Des Weiteren ist auch gefordert worden, zusätzlich Pufferbereiche um die BSN pauschal festzulegen. Dieser Anregung ist nicht gefolgt worden.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Festlegung der BSN unter Abwägung verschiedenste Belange erfolgt. Die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes zur Erhaltung der Biodiversität kommt mit Blick auf die aktuell bestehende negative Bestandssituation vieler Arten und Lebensräume und mit Blick auf die Auswirkungen, die sich durch den Klimawandel ergeben, eine hohe Bedeutung zu.</p>
1019658_041, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Dies gilt auch für die nachfolgend aufgeführten textlichen und bildlichen Sachverhalte zu den Darstellungen der ASB-, GIB-Ausweisungen, die ebenfalls nicht als</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p>

abschließend zu werten sind.

Grundsätzlich werden für die Ausweisung von Siedlungsbereichen folgende Forderungen aufgestellt:

- Die Ausweisung muss flächensparend und nachhaltig erfolgen. Sollen große Flächen überplant werden, ist der Bedarf kritisch zu prüfen. Die Inanspruchnahme großer Flächen als Siedlungsbereiche hat stufenweise zu erfolgen, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung möglichst lange ermöglicht wird und es nicht zu einer Zersiedlung des Siedlungsbereichs kommt, denn hierdurch ist oftmals keine effiziente Ausnutzung der Fläche zu erwarten. Grundsätzlich sind diese bereits vorhandenen Entwicklungspotenziale innerhalb bestehender Siedlungsbereiche prioritär zu nutzen.
- Landwirtschaftliche Kernräume dürfen nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang als Siedlungsbereich ausgewiesen werden, um der Landwirtschaft langfristig ihre Existenzgrundlage zu sichern und weiterhin eine wirtschaftliche Betriebsführung zu ermöglichen. Aus agrarstruktureller Sicht wird sich bei Nicht-Berücksichtigung dieser Forderung der regionale Flächendruck weiterhin erheblich erhöht.
- Auf Grund der Darstellungsgröße ist bei Inanspruchnahme von Flächen, die nicht in landwirtschaftlichen Kernbereichen liegen, eine agrarstrukturelle Einzelfallprüfung vorzunehmen.
- Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen hat in engem Dialog mit den Flächenbewirtschaftern und nicht nur mit den Flächeneigentümern zu erfolgen, um mögliche Existenzbedrohungen auszuschließen.
- Die zeichnerische Festlegung der Siedlungsbereiche sollte entlang der Bewirtschaftungsgrenzen unter Berücksichtigung land- und forstwirtschaftlicher Zuwegungen erfolgen, um die Entstehung von Restflächen zu unterbinden.
- Landwirtschaftliche Betriebsstandorte sind angemessen aus den Siedlungs- und Gewerbebereichen sowie BSN-Bereichen auszugrenzen, um die Bewirtschaftung sowie die zukünftige Entwicklung der Betriebe nicht einzuschränken.
- Sofern Waldflächen für die Ausweisung von Siedlungsbereichen herangezogen werden, hat der Ausgleich in erster Linie als qualitative Aufwertung vorhandener Waldbestände zu erfolgen. Erstaufforstungen auf landwirtschaftlichen Flächen sind zu verhindern oder auf Ausnahmefälle zu reduzieren.

### **Begründung**

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurfes regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können in der Regel landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze; die Berücksichtigung der Landwirtschaft wird insbesondere in den Grundsätzen F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume) und F 38 (Ökologischer Landbau).

Als fachliche Grundlage zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung ist von der Landwirtschaftskammer ein Landwirtschaftlicher Fachbeitrag (s. Kapitel 1.5) erstellt worden; der als einer der wesentlichen Fachbeiträge bei der Erarbeitung des Regionalplans OWL berücksichtigt wurde. Dieser Fachbeitrag stellt u. a. die bestehende Agrarstruktur dar, beschreibt den Strukturwandel in der Landwirtschaft und skizziert die prognostische weitere Entwicklung der Landwirtschaft. Ein zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Abgrenzung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Kernräume. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche

Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Landwirtschaftliche Flächen im oder nah am Siedlungsraum übernehmen wichtige stadtklimatische Funktionen und haben eine hohe Bedeutung für die Versorgungs- und Naherholungsfunktion im Stadt Land Übergang und sollten nach Möglichkeit erhalten und entwickelt werden.

Die Festlegung von Flächen als Siedlungsbereiche bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Flächen für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune Siedlungsbereiche in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Ein möglicher Dialog mit Flächenbewirtschaftern erfolgt in diesem Sinne auf der nachfolgenden Planungsebene. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Für die Fallkonstellation einer Überlagerung von BSN und landwirtschaftlichen Betriebsstandorte wurde der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt. "Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht.

Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN-Festlegung gegeben sein. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zulassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext

zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind. Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."

Ist eine Inanspruchnahme von Wald unvermeidbar, so soll eine funktional gleichwertige Kompensation erfolgen. Dabei soll sichergestellt werden, dass der Waldanteil im Planungsraum nicht weiter abnimmt. Der Forstliche Fachbeitrag (s. Kapitel 1.5) führt bezüglich der Art und des Umfangs der Kompensation bei Waldumwandlung aus, dass sie durch die naturnahe Neuanlage von Wald mindestens im Verhältnis 1:1 erfolgen soll. Ein über diesen Flächenansatz hinausgehender Kompensationsbedarf kann ausnahmsweise auch in Form von strukturellen Verbesserungen (ökologische Aufwertung) von bestehenden Waldbeständen erfolgen. Dieser Aussage des forstlichen Fachbeitrages entspricht auch der Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und walddreiche Gebiete) LEP NRW. Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs im Rahmen einer Waldumwandlung erfolgt durch die zuständige Naturschutzbehörde und das zuständige Regionalforstamt.

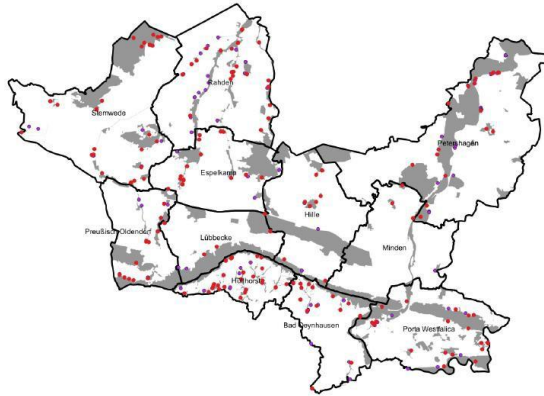
Diesen Behörden obliegt auch die Entscheidung, ob bei einem Kompensationsbedarf, der über einen Flächenansatz von 1:1 hinausgeht, dieser durch weitere Ersatzaufforstungen zu erfüllen ist. Maßnahmen zur strukturellen Verbesserungen sollten vorrangig in besonders schutzwürdigen Bereiche wie Waldnaturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten erfolgen. Für die Standortwahl der Ersatzaufforstungen sind die unter Grundsatz F 22 (Waldvermehrung) genannten Anforderungen zu berücksichtigen. Bei Waldverlusten in ausreichend mit Wald ausgestatteten Teilräumen kommt auch eine Verlagerung der Kompensationsaufforstungen in walddärmere Gebiete in Betracht. Ein vollständiger Verzicht auf Ersatzaufforstungen ist nach Grundsatz 7.3-3 LEP NRW nur in walddreichen Gemeinden mit einem Waldanteil von mehr als 60 % möglich. Der Regionalplan OWL (Entwurf 2023) enthält zur Regelung funktionsbezogener Ersatzaufforstungen bei Inanspruchnahme von Wald Ziel F 24 (Ersatzaufforstung bei Waldumwandlung). Darüber hinaus wird auf Grundsatz F 25 (Waldvermehrung) verwiesen.

Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW wird, sollten landwirtschaftliche Flächen von einer Planung betroffen sein, dass entsprechende Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) der Bezirksregierung beteiligt.

1019658_042, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht äußere ich Bedenken gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Lage von Betrieben in BSN Gebieten oder deren inadäquate Ausgrenzung,</li> <li>- BSN-Ausweisung auf Ackerland und z.T. auf Grünland und auf hofnahen Flächen,</li> <li>- eine an die Betriebsstandorte heranrückende Siedlungsentwicklung (ASB, GIB).</li> </ul> <p>Betriebe dürfen weder in ihrem Bestand noch in ihren perspektivischen Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden.</p> <p>Die zuvor geäußerten grundsätzlichen Anregungen und Bedenken werden anhand der im Folgenden aufgeführten Beispiele nach Kreisen und Gemeinden sortiert und dokumentiert.</p> <p>Hinweis: kleine rote Kreise in den Kartenausschnitten markieren einzelne landwirtschaftliche Betriebe, größere rote Kreise eine Ansammlung von Betriebsstandorte. Dabei ist die Darstellung nur beispielhaft, nicht abschließend.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Einwendung entspricht inhaltlich der ID 1019658_040, sodass auf die dort erfolgten Ausführungen verwiesen wird.</p>
1019658_043, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kreis Minden-Lübbecke</p> <p>Gemeinden Stemwede, Rahden, Espelkamp, Hille, Petershagen, Minden, Preußisch Oldendorf, Lübbecke, Hüllhorst, Bad Oeynhausen und Porta Westfalica</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe &gt; 2 ha im Kreis Minden-Lübbecke: 2.000 Betriebe</p> <p>Betriebe innerhalb BSN Ausweisungen: 22 Betriebe</p> <p>Betriebe innerhalb eines 50 m Puffers um BSN: 152 Betriebe</p> <p>Betriebe innerhalb eines 100 m Puffers um BSN: 257 Betriebe</p> <p>Betriebe innerhalb eines 300 m Puffers um BSN: 591 Betriebe</p> <p>[1019658_Landwirtschaftskammer NRW_Abb.1]</p> <p>Betriebe innerhalb eines 300 m Puffer um Siedlungsbereiche: 156 Betriebe.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Betriebe in und innerhalb eines 300 m Puffer bei Abgrabungen und Aufschüttungen: 22 Betriebe.

#### Anhänge



Legende: Rot: Betriebe innerhalb und im 50 Meter Puffer BSN (grau), violett: Betriebe im Puffer 50 m bis 100 m BSN

### 1019658\_044, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

#### Inhalt

Kartenblatt 3 (Stemwede) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.2]

Im Bereich des Opperdorfer Fledders wird die BSN-Kulisse sowohl nach Westen als auch nach Osten ausgeweitet. Im östlichen Erweiterungsteil werden als landwirtschaftlicher Kernraum gekennzeichnete Bereiche einbezogen, die seit Jahren unter intensiver Ackernutzung sind. Dieses Gebiet ist eher als Entwicklungsbereich einzuordnen, in den eine Reihe landwirtschaftlicher Betriebsstandorte, die am Rand zum NSG liegen und nur in den BSN hinein erweitern können, einbezogen werden. Ihnen wird durch die Festlegung als BSN jede Entwicklungsmöglichkeit genommen. Eine Rücknahme auf die Grenzen des zurzeit gültigen Regionalplans wird gefordert.

#### Abwägung

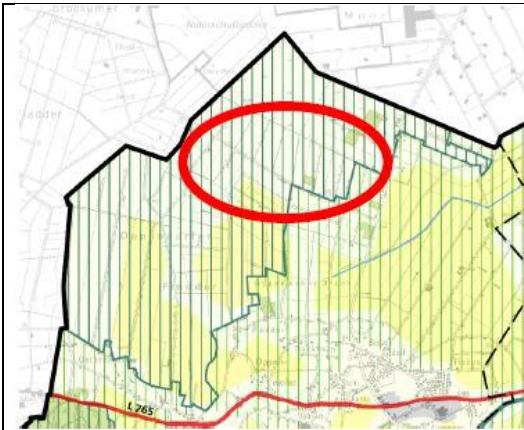
##### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

##### **Begründung**

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.





1019658\_045, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

#### Inhalt

Kartenblatt 6 (Stemwede) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.3]

Dieser BSN ist bisher nicht im rechtskräftigen Regionalplan enthalten. Dies liegt sicher daran, dass das LANUV zunehmend alle Grünlandflächen oder Flächen, die danach aussehen als BSN festlegt. Am östlichen Rand dieses Gebietes liegen zwei landwirtschaftliche Betriebe. Ca. 40 % Ackerflächen sind in das BSN einbezogen. In erster Linie wird durch die Festlegung jedoch die Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe beeinträchtigt. Die Festlegung sollte zurückgenommen werden und eine Abgrenzung im Rahmen der Landschaftsplanung vorgenommen werden.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

##### **Begründung**

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

## Anhänge



1019658\_046, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 4 (Rahden) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.4]

Das bestehende BSN wird nach Osten erweitert und erfasst zwei größere Grünlandflächen. Die Grenze verläuft dicht an einem spezialisierten Milchviehbetrieb, der die Grünlandflächen weiter intensiv nutzen wird. Es wird begrüßt, dass die Abgrenzung gegenüber dem Entwurf 2020 im Bereich der Hofstelle zurückgenommen wurde. Dennoch halte ich die Forderung aufrecht, die Abgrenzung, aufgrund der Wichtigkeit der Flächen als Futtergrundlage für den Betrieb, auf die im rechtskräftigen Regionalplan bestehenden Grenzen des BSN zurückzunehmen. Darüber hinaus können betriebliche Erweiterungen nach hiesiger Einschätzung eher in östlicher Richtung umgesetzt werden, was durch die BSN-Festlegung unterbunden werden dürfte.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

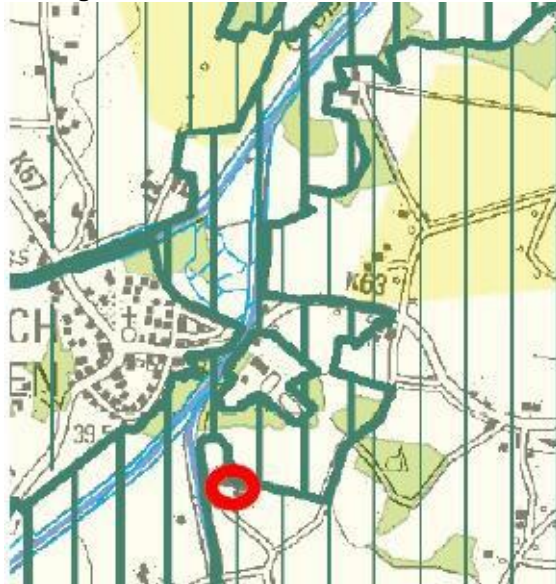
Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

## Anhänge



1019658\_047, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 7 (Espelkamp) Abgrabung

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.5]

Dieses Abgrabungsgebiet ist im neuen Entwurf hinzugekommen und liegt zum großen Teil in einem im Fachbeitrag Landwirtschaft vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Kernraum. Fünf Höfe liegen in unmittelbarer Nachbarschaft. Sollte keine Ersatzfläche gefunden werden, ist eine Umsetzung in enger Abstimmung mit den Betrieben vorzunehmen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

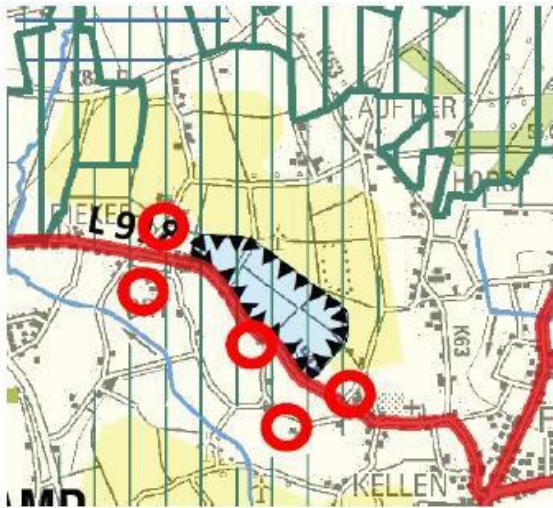
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei

## Anhänge



sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Die Darstellung eines landwirtschaftlichen Kernraumes ist ein Abwägungskriterium, dieses allein bedingt jedoch nicht einen Ausschluss.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun über 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestigungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.

Der pauschale Ausschluss von Neufestigungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellung) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

1019658\_048, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Kartenblatt 6 (Lübbecke) ASB  
[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.6]

Am östlichen Bereich des geplanten ASB für zweckgebundene Nutzung auf Lübbecke Gebiet liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb. Durch die Entwicklung eines verdichteten Siedlungsbereiches könnte der Betrieb gefährdet werden. Eine Umsetzung ist in enger Abstimmung mit dem Betrieb vorzunehmen.

**Anhänge**



**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung**

Dieser Hinweis ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte - Teil 1, ID 10334) verwiesen.

1019658\_049, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Kartenblatt 7 (Hille) GIB  
[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.7]

Am nordöstlichen Rand des neu festgesetzten GIB liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb, der in seiner Betriebsentwicklung beeinträchtigt werden könnte. Eine Festlegung von Siedlungsraum hat grundsätzlich flächenschonend, nachhaltig und dem Bedarf entsprechend zu erfolgen. Sollen große Flächen überplant werden, ist der Bedarf kritisch zu prüfen. Die Inanspruchnahme großer Flächen als Siedlungsbereiche hat stufenweise zu erfolgen, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung möglichst lange ermöglicht wird und es nicht zu einer Zersiedlung des Siedlungsbereichs kommt, denn hierdurch ist oftmals keine effiziente Ausnutzung der Fläche zu erwarten.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung**

Dieser Hinweis ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte - Teil 1, ID 5510) verwiesen.

## Anhänge



1019658\_050, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 7 (Hille) GIB

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.8]

Der Bereich südlich der Eisenbahnlinie ist im gültigen GEP als GIB (grau) ausgewiesen. Nun ist er als Siedlungsgebiet ausgewiesen. Der eingezeichnete Maststall darf durch die Änderung der Systematik nicht in seinem Bestand oder seiner Entwicklung gefährdet werden.

### Abwägung

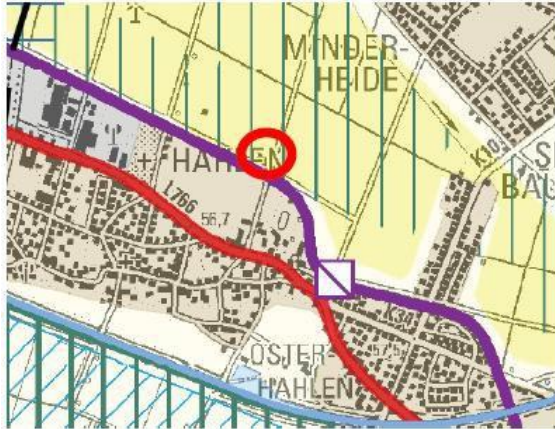
#### **Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **Begründung**

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die hier genannten Belange angemessen berücksichtigt werden.

## Anhänge



1019658\_051, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

## Inhalt

Kartenblatt 7 (Hille) GIB

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.9]

Das bestehende BSN ist südlich über die Bastau hinaus erweitert worden. Die Erweiterung bestehen zu der Hälfte aus Ackerflächen und 2 Betriebe grenzen in unmittelbarer Nähe an die Erweiterung. Diese Erweiterung sollte zurückgenommen werden.

## Anhänge



## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu

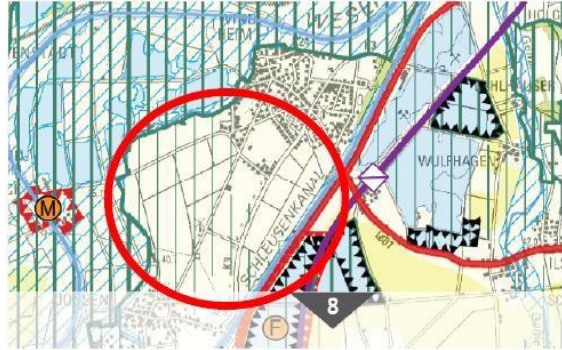
sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch

	<p>vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Nach Überprüfung sind die angesprochenen Flächen im Regionalplanentwurf OWL als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Es handelt sich dabei um die Biotopverbundstufe I mit der Objektkennung VB-DT-MI-3618-007 "Feuchtwiesen und Flurgehölze im Köhlter Bruch" mit dem Schutzziel der Erhaltung einer von Dauergrünland dominierten und in Teilbereichen von Gehölzen strukturierten Niederungslandschaft mit mehreren Feucht- und Nasswiesen randlich der NSG Bastauniederung gelegen und den im Süden anschließenden intensiv genutzten Ackerflächen.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches (Höfe) nicht sachgerecht.</p> <p>Die Festlegung des BSN liegt außerhalb der bezeichneten Höfe. Eine zusätzliche Betroffenheit durch die Erweiterung der BSN-Darstellung wird nicht gesehen.</p>
<p>1019658_052, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kartenblatt 5 (Petershagen) Nichtberücksichtigung eines lw. Kernbereiches</p> <p>[1019658_Landwirtschaftskammer NRW_Abb.10]</p> <p>Hier wurde ein 143 ha großer Kernraum ohne eventueller Überlagerung ausschließender Vorranggebiete ohne Begründung nicht berücksichtigt. Wahrscheinlich wurde er „vergessen“ einzuzeichnen. Der landwirtschaftliche Kernraum, der Ihnen ja als shape vorliegt ist zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



## Anhänge



1019658\_053, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

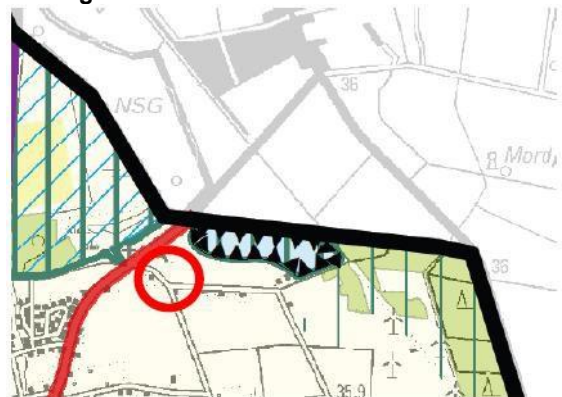
## Inhalt

Kartenblatt 5 (Petershagen) BSAB

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.11]

Dieses Abgrabungsgebiet ist im neuen Entwurf hinzugekommen. Zwei Höfe liegen in unmittelbarer Nachbarschaft. Eine Umsetzung ist in enger Abstimmung mit den Betrieben ist vorzunehmen.

## Anhänge



## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Die Darstellung eines landwirtschaftlichen Kernraumes ist ein Abwägungskriterium, dieses allein bedingt nicht jedoch nicht eine n Ausschluss.

	<p>Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von über nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.</p> <p>Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.</p> <p>Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
<p>1019658_054, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kartenblatt 11 (Minden) ASB</p> <p>[1019658_Landwirtschaftskammer NRW_Abb.12]</p> <p>Nördlich der B 65n und nordöstlich des Klinikum Minden wird ein neuer ASB festgelegt. In diesem Gebiet liegt ein großer landwirtschaftlicher Pferdebetrieb, dessen Existenz durch die Festlegung bedroht ist. Für eine langfristige Existenz muss es für den Betrieb Anpassungs-möglichkeiten im baulichen Bereich geben. Eine Erweiterung der Pferdehaltung ist über die Jahre zur Existenzsicherung zu erwarten. Die Festlegung als ASB nimmt dem Betrieb diese Möglichkeit. Die Darstellung ist daher zurückzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte - Teil 1, ID 5512) verwiesen.</p>

## Anhänge



1019658\_055, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 11 (Porta Westfalica) BSAB  
[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.13]

Dieses Abgrabungsgebiet ist im neuen Entwurf massiv nach Westen und Osten erweitert worden. Drei Höfe liegen in unmittelbarer Nachbarschaft. Eine Umsetzung ist in enger Abstimmung mit den Betrieben vorzunehmen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

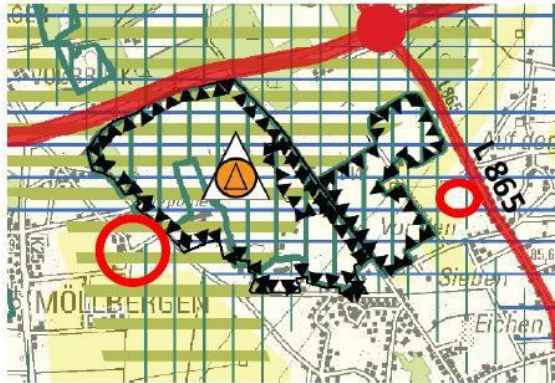
Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei

## Anhänge



sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Die Darstellung eines landwirtschaftlichen Kernraumes sowie auch Kulturlandschaftsbereiche sind je ein Abwägungskriterium, diese allein bedingen jedoch nicht einen Ausschluss.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun über 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestigungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der nachfolgenden Ebene (Umweltprüfung zur Planfeststellung) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

Genehmigte Anlagen genießen unabhängig von einer zeichnerischen Festlegung als BSAB Bestandsschutz. Erweiterungen unterhalb der Darstellungsschwelle sind im Einzelfall unter Beachtung und Berücksichtigung der zeichnerisch und textlich festgelegten Ziele und Grundsätze im Regionalplanentwurf OWL zu prüfen.

Hinweis: Westlich des Sprengelweges ist die Darstellung des BSAB: MI\_Por\_BSAB\_39 erheblich verkleinert worden. Das BSAB östlich des Sprengelweges (MI\_Por\_BSAB\_38) ist u.a. durch das bestehende BSAB der dortigen Abbaufirma (Bestandsschutz) in der Darstellung inkl. Übergangszonen erweitert worden.

## 1019658\_056, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 10 (Hüllhorst) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.14]

Durch die Erweiterung der BSN-Darstellung gelangen zwei landwirtschaftliche Betriebe in den unmittelbaren Einflussbereich des BSN. Den Betrieben muss an ihren Standorten eine Entwicklungsperspektive gegeben werden. Die BSN-Darstellung darf nicht von vornherein eine Betriebsentwicklung unterbinden.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

### Anhänge



### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel 11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

1019658\_057, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

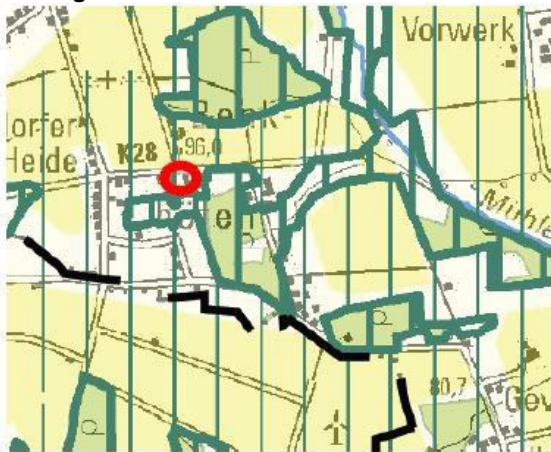
Kartenblatt 10 (Hüllhorst) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.15]

Im Bereich Benkhöfen werden ein Waldgebiet und angrenzende Grünlandflächen als BSN festgelegt. Ein großer landwirtschaftlicher Betrieb hat sich an diesem Standort entwickelt und benötigt potentiell Erweiterungsoptionen, wie sie auch gewerblichen Betrieben zugestanden wird. Die BSN-Festlegung sollte daher auf den eigentlichen Waldbereich reduziert werden.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

**Anhänge**



**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung „Naturschutz“ festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

1019658\_058, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Kreis Herford  
Gemeinden Rödinghausen, Bünde, Kirchlengern, Löhne, Vlotho, Spenge, Enger, Hiddenhausen und Herford

Landwirtschaftliche Betriebe > 2 ha im Kreis Herford: 764 Betriebe

Betriebe innerhalb BSN Ausweisungen: 10 Betriebe

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

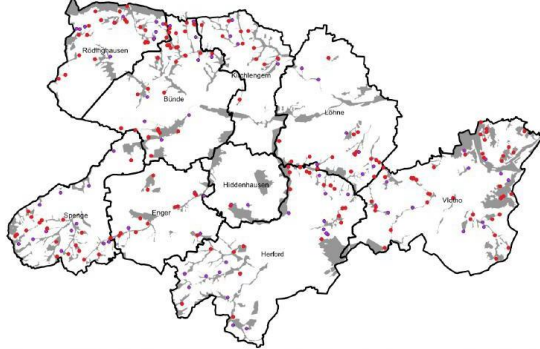
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betriebe innerhalb eines 50 m Puffers um BSN: 166 Betriebe  
Betriebe innerhalb eines 100 m Puffers um BSN: 245 Betriebe  
Betriebe innerhalb eines 300 m Puffers um BSN: 442 Betriebe

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.16]

Betriebe innerhalb eines 300 m Puffer um Siedlungsbereiche: 150 Betriebe.  
Betriebe in und innerhalb eines 300 m Puffer bei Abgrabungen und Aufschüttungen: 5 Betriebe.

#### Anhänge



Legende: Rot: Betriebe innerhalb und im 50 Meter Puffer BSN (grau), violett: Betriebe im Puffer 50 m bis 100 m BSN

### 1019658\_059, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

#### Inhalt

Kartenblatt 9 (Rödinghausen) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.17]

Im Bereich Dono wird ein größerer BSN festgelegt. An der nordöstlichen Spitze liegt ein größerer Pferdebetrieb, der durch die Festlegung in seiner betrieblichen Entwicklung beeinträchtigt werden kann. Die Abgrenzung des Gebietes muss so gewählt werden, dass die Fortführung des Betriebes an der Stelle nicht gefährdet wird.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

##### Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung „Naturschutz“ festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

## Anhänge



Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

1019658\_060, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

## Inhalt

Kartenblatt 10 (Bünde/Kirchlengern) ASB / GIB  
[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.18]

Im Bereich Spradowe Heide, Westerfeld (Kirchlengern) wird ein großes Interkommunales GIB dargestellt und in Spradowe Heide durch ein ASB an der L 775 ergänzt. In dem Gebiet befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die durch die Festlegung ihre Entwicklungsmöglichkeiten verlieren. Die Flächenverfügbarkeit für die Umsetzung von Siedlungsmaßnahmen wird nicht gesehen. Um die Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe zu erhalten kann auch eine Gesamtablösung der Betriebe mit einer Verlagerung an eine andere Stelle in Erwägung gezogen werden. Im neuen Entwurf ist auch noch ein BSN Gebiet östlich des GIB hinzugekommen, was die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe noch weiter ein-schränken kann.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung

Dieser Hinweis ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte - Teil 1, ID 5516) verwiesen.



## Anhänge



1019658\_061, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 10 (Kirchlengern) ASB

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.19]

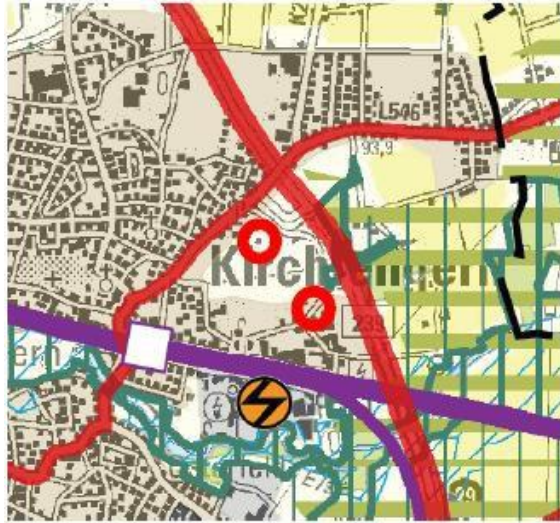
Zwei Betriebe sind potentiell von der Ausweisung der ASB Gebietskulisse in Ihrer Existenz betroffen. Innerhalb der Gemeinde Kirchlengern sollten für den Wohnbau zunächst Flächen genutzt werden, die als Nachverdichtung angesehen werden können. Eine Festlegung von Siedlungsraum hat grundsätzlich flächenschonend, nachhaltig und dem Bedarf entsprechend zu erfolgen. Sollen große Flächen überplant werden, ist der Bedarf kritisch zu prüfen. Die Inanspruchnahme großer Flächen als Siedlungsbereiche hat stufenweise zu erfolgen, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung möglichst lange ermöglicht wird und es nicht zu einer Zersiedlung des Siedlungsbereichs kommt, denn hierdurch ist oftmals keine effiziente Ausnutzung der Fläche zu erwarten.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## Anhänge



1019658\_062, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 10 (Herford) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.20]

Im Kreis Herford ist das BSN an der Werre im Grenzbereich zu den Gemeinden Löhne und Hiddenhausen gegenüber der bestehenden Abgrenzung erweitert worden. Stimmt die Grenze bisher mit der des Überschwemmungsgebietes überein, so werden jetzt östlich gelegene Ackerflächen, die im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer als Kernraum eingestuft sind, mit einbezogen. Dadurch verändert sich die Grenze des BSN derartig, dass ein im Norden gelegener landwirtschaftlicher Betrieb auf drei Seiten von BSN-Grenzen umgeben ist, was seine Entwicklungsfähigkeit massiv einschränkt. Eine Rücknahme der BSN-Grenzen auf die Linie des Überschwemmungsgebietes ist geboten. An dieser Abgrenzung haben sich die Betriebe bisher orientiert.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel

### Anhänge



11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich

genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

1019658\_063, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

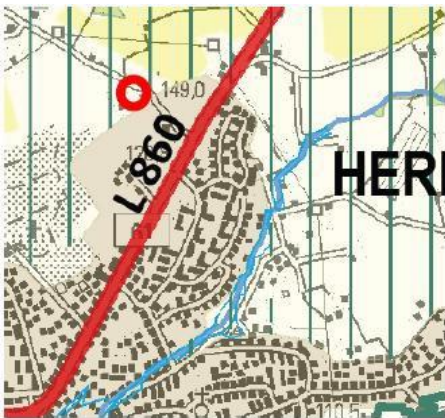
### Inhalt

Kartenblatt 14 (Herford) ASB

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.21]

Angrenzend an das vorgesehene ASB an der L 860 liegt am Wullbrinkholzweg ein landwirtschaftlicher Betrieb, der durch die Erweiterung des ASB in seinen Entwicklungsmöglichkeiten beschränkt werden kann. In jedem Fall ist der Status Quo zu sichern und die Umsetzung und Abgrenzung eines ASB mit dem Betrieb abzustimmen.

### Anhänge



### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

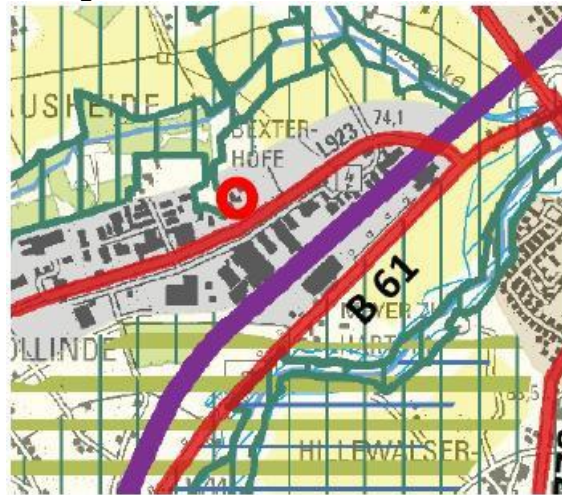
1019658\_064, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Kartenblatt 14 (Herford) GIB  
[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.22]

Das bestehende Gewerbegebiet an der B 61 / L 923 soll perspektivisch erweitert werden. Entsprechend wird das GIB an dieser Stelle parallel zur L 923 erweitert. Mit diesem Erweiterungsvorschlag wird ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb überplant, was seine Entwicklung an dieser Stelle stark einschränkt, wenn nicht unmöglich macht.

**Anhänge**



**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte - Teil 1, ID 5519) verwiesen.

1019658\_065, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Kartenblatt 14 (Herford) BSAB  
[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.23]

Das BSAB westlich wird zu einer Abfalldeponie entwickelt. Drei landwirtschaftliche Betriebe liegen in unmittelbarer Nähe. Ihre Existenz darf durch die Flächenentwicklung nicht gefährdet werden.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

**Abwägung**

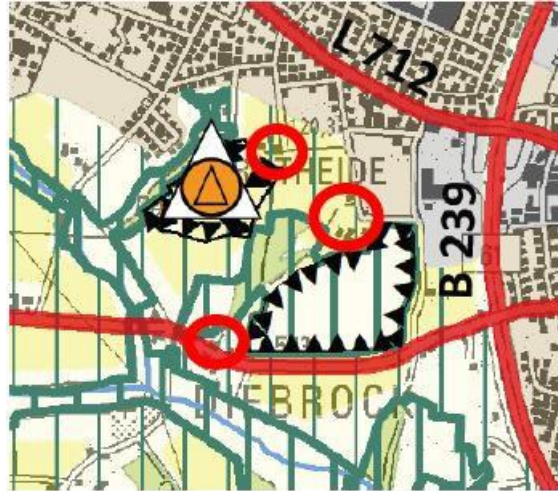
**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung**

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL

## Anhänge



umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplangentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung „Naturschutz“ festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben auch durch eine Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

1019658\_066, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

## Inhalt

Kartenblatt 13 (Herford) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.23]

Dieses westlich der L557 gelegene, im Vergleich mit dem bestehenden Regionalplan neue BSN, grenzt direkt an einen landwirtschaftlichen Betrieb. Damit sind verbundene betriebliche Entwicklungshemmnisse nicht auszuschließen. Eine Rücknahme im Bereich des Betriebsstandortes ist angeraten.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

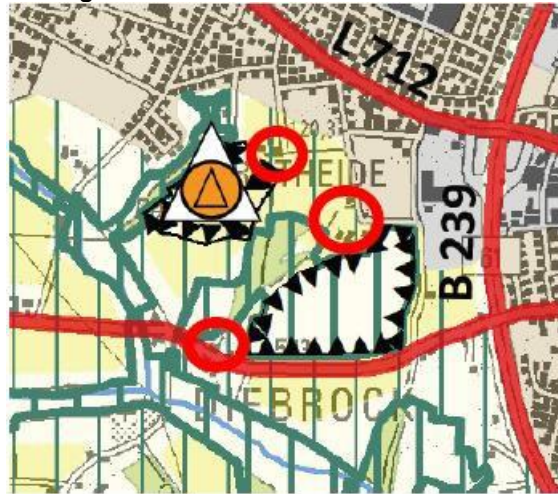
### Begründung

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

## Anhänge



1019658\_067, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 13 (Enger) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.25]

Das BSN am Baringer Bach wird gegenüber dem Ist-Zustand bis an den landwirtschaftlichen Betrieb heran erweitert und geht damit über den im Landschaftsplan Enger / Spenge geschützten Siekbereich hinaus. Eine derart enge Abgrenzung um einen landwirtschaftlichen Betrieb kann die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes erheblich beeinträchtigen. Eine Einbeziehung der Grünlandflächen kann in Abstimmung mit dem Betrieb im Rahmen der Landschaftsplanung erfolgen. Die Abgrenzung ist daher auf die bestehende Abgrenzung zurückzunehmen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden

## Anhänge



Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

1019658\_068, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 13 (Spenge) ASB  
[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.26]

Die Erweiterung des ASB in Spenge-Westerhausen ist für Spenge die einzige Neuzuweisung an ASB. Damit wird in einem eng begrenzten Bereich in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Fläche potenziell der Landwirtschaft entzogen. In dem Gebiet liegt ein kompletter landwirtschaftlicher Betrieb.

Eine Festlegung von Siedlungsraum hat grundsätzlich flächenschonend, nachhaltig und dem Bedarf entsprechend zu erfolgen. Sollen große Flächen überplant werden, ist der Bedarf kritisch zu prüfen. Die Inanspruchnahme großer Flächen als Siedlungsbereiche hat stufenweise zu erfolgen, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung möglichst lange ermöglicht wird und es nicht zu einer Zersiedlung des Siedlungsbereichs kommt, denn hierdurch ist oftmals keine effiziente Ausnutzung der Fläche zu erwarten.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **Begründung**

Dieser Hinweis ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte - Teil 1, ID 5523) verwiesen.

## Anhänge



1019658\_069, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 13 (Spenge) GIB

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.27]

Das westlich von Spenge liegende GIB erhält eine Erweiterung nach Süden. Die landwirtschaftlichen Flächen werden von einem spezialisierten Betrieb bewirtschaftet, der Regio-Saatgut erzeugt. Ein plötzlicher Verlust dieser Flächen würde die Existenz dieses Betriebes akut bedrohen. Die Rücknahme einer Teilfläche in der zweiten Offenlage begrüße ich, dennoch sollte die GIB Fläche auf die bestehende Ausweisung zurückgenommen werden. Trotz der offensichtlich noch nicht gewerblich genutzten Bereiche sieht die Regionalplanung für die Stadt Spenge einen weiteren Flächenbedarf. Unter dem Gesichtspunkt des Flächensparens ist der Nutzung der deutlich sichtbaren Freiflächen im Gewerbegebiet vorrangig vorzunehmen. Eine Entwicklung der GIB-Erweiterung darf erst erfolgen, wenn es keine anderen Optionen mehr gibt. Mangelnde Verkaufsbereitschaft der Eigentümer ist dabei nach den textlichen Festlegungen zu S11, RN 656 kein Grund für eine Nichtverfügbarkeit.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

#### **Begründung**

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte - Teil 1, ID 5525) verwiesen.

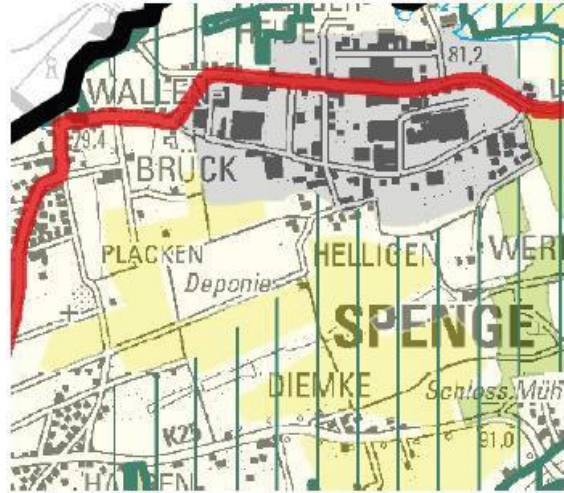
Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des GIB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen landwirtschaftlichen und betrieblichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Vorrangig sind hierbei die vorhandenen FNP-Reserven abzubauen. Erst dann können neufestgesetzte GIB in Anspruch genommen werden. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die



**Anhänge**



Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

1019658\_070, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Stadt Bielefeld

Landwirtschaftliche Betriebe > 2 ha in der Stadt Bielefeld: 238 Betriebe

Betriebe innerhalb BSN Ausweisungen: 9 Betriebe

Betriebe innerhalb eines 50 m Puffers um BSN: 42 Betriebe

Betriebe innerhalb eines 100 m Puffers um BSN: 85 Betriebe

Betriebe innerhalb eines 300 m Puffers um BSN: 165 Betriebe

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.28]

Betriebe innerhalb eines 300 m Puffer um Siedlungsbereiche: 68 Betriebe.

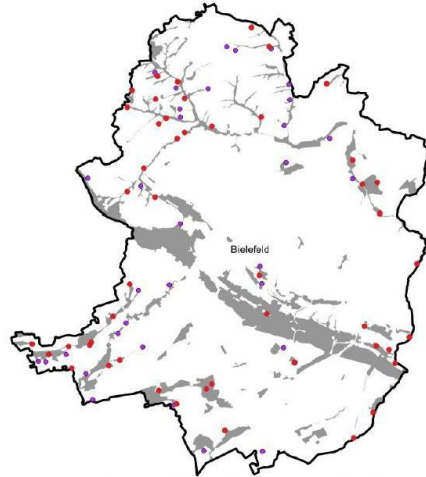
Betriebe in und innerhalb eines 300 m Puffer bei Abgrabungen und Aufschüttungen: 6 Betriebe.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## Anhänge



Legende: Rot: Betriebe innerhalb und im 50 Meter Puffer BSN (grau), violett: Betriebe im Puffer 50 m bis 100 m BSN

## 1019658\_071, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 13 (Bielefeld) ASB

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.29.png]

In der Stadt Bielefeld, im Bereich Gellershagen, soll das bestehende ASB um ca. 40 ha nach Westen erweitert werden. Landwirtschaftlich handelt es sich um ein intaktes Gebiet, das im Fachbeitrag der Landwirtschaft als Kernraum Landwirtschaft in der Stadt Bielefeld gekennzeichnet wurde. Neben guten, ertragreichen Böden, die auch gegenüber klimatischen Extremen eine Ertragsstabilität aufweisen, wird ein landwirtschaftlicher Betrieb komplett von dem ASB erfasst. Die Grenzen des ASB sollten auf die bisher dargestellten Flächen zurückgenommen werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

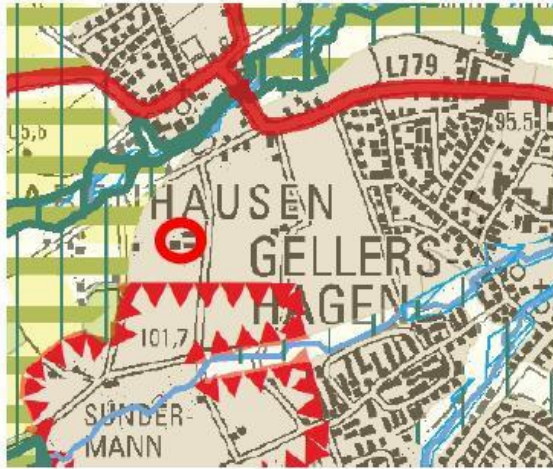
Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gellershagen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Klima) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen

## Anhänge



Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

1019658\_072, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

## Inhalt

Kartenblatt 18 (Bielefeld) ASB

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.30.png]

Im Bielefelder Süden, östlich des Nordfeldweges ist ein neues ASB festgesetzt. Abgesehen davon, dass nach der BK 50 ein Teil des Bereiches durch Plaggenesch gekennzeichnet ist, für Gebiete mit sandgeprägten Böden die fruchtbarsten Standorte, liegt in dem Gebiet ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Hofladen, der einen Großteil seiner Produkte auch an diesem Standort produziert. Eine Bebauung dieses Gebietes dürfte zum Verlust der Existenz dieses Betriebes führen. Außerdem liegen noch zwei weitere Höfe in diesem Gebiet. Die ASB-Festsetzung ist an dieser Stelle zurückzunehmen.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Senne und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass

## Anhänge



innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

## 1019658\_073, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 18 (Bielefeld) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.31]

Südlich des Lichtebachs wird ein neues BSN festgelegt. Es handelt sich in überwiegendem Maße um intensiv genutztes Grünland, überwiegend durch Pferdehaltung. Südlich des Gebietes liegt ein größerer pferdehaltender Betrieb, dessen Entwicklungsfähigkeit durch die BSN-Festlegung nicht gefährdet werden darf. Es irritiert daher, die eng um den Betrieb gezogene Abgrenzung. Weiterhin liegt ein weiterer Betrieb im BSN. Auch für diesen Betrieb muss die Entwicklungsfähigkeit bestehen bleiben.

### Anhänge



### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

## 1019658\_074, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 18 (Bielefeld) GIB

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.32.png]

Im Bereich Windflöte / Eckardsheim, südlich der A 33, soll ein GIB mit regionaler Bedeutung in Größe von 84 ha neu ausgewiesen werden. Landwirtschaftlich handelt es sich um ein intaktes Gebiet, das im Fachbeitrag der Landwirtschaft als Kernraum Landwirtschaft in der Stadt Bielefeld vorgeschlagen wurde. Neben guten, ertragreichen Böden, die auch gegenüber klimatischen Extremen eine Ertragsstabilität aufweisen, wird ein landwirtschaftlicher Betrieb komplett von dem GIB erfasst. Eine Festlegung von Siedlungsraum hat grundsätzlich flächenschonend, nachhaltig und dem Bedarf

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

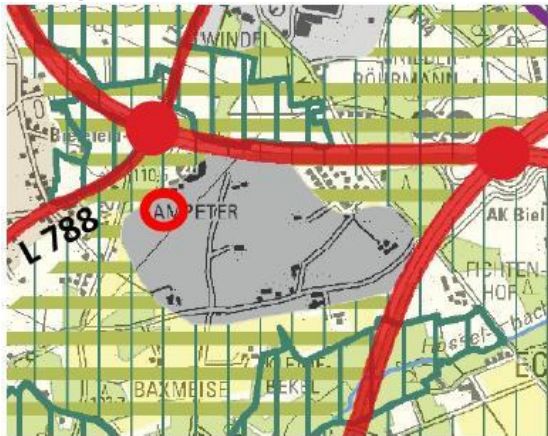
#### Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt

entsprechend zu erfolgen. Sollte die Fläche nicht zurückgenommen werden, ist der Bedarf kritisch zu prüfen. Die Inanspruchnahme großer Flächen als Siedlungsbereiche hat stufenweise zu erfolgen, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung möglichst lange ermöglicht wird und es nicht zu einer Zersiedlung des Siedlungsbereichs kommt, denn hierdurch ist oftmals keine effiziente Ausnutzung der Fläche zu erwarten.

#### Anhänge



für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

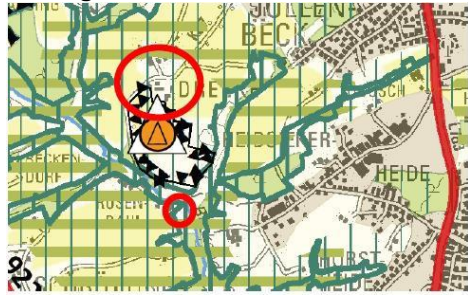
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Klimaschutz, Flächeninanspruchnahme, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende

	<p>bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
--	--

1019658\_075, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kartenblatt 18 (Bielefeld) GIB</p> <p>[1019658_Landwirtschaftskammer NRW_Abb.33.png]</p> <p>Das BSAB wird zu einer Abfalldeponie entwickelt. Vier landwirtschaftliche Betriebe liegen in unmittelbarer Nähe. Ihre Existenz darf durch die Flächenentwicklung nicht gefährdet werden. Der südliche Betrieb liegt zudem innerhalb eines 50 Meter Puffers eines BSN. Er sollte adäquat ausgegrenzt werden.</p> <p><b>Anhänge</b></p> 	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der Regionalplan legt grundsätzlich alle öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen von regionaler Bedeutung fest, die mehr als 10 ha Fläche benötigen. Der Regionalplanentwurf OWL zeichnet im vorliegenden Fall eine bestehende und genehmigte Deponie nach. Zusätzliche Betroffenheiten sind nicht erkennbar. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
--	--

1019658\_076, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kreis Gütersloh Gemeinden Borgholzhausen, Werther, Versmold, Halle, Harsewinkel, Steinhagen, Herze-brock-Clarholz, Gütersloh, Verl, Schloß Holte-Stukenbrock, Rheda-Wiedenbrück, Langenberg, Rietberg</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe &gt; 2 ha im Kreis Gütersloh: 2.055 Betriebe</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

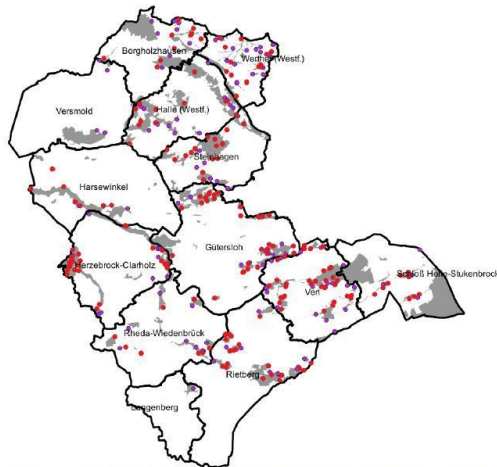
Betriebe innerhalb BSN Ausweisungen: 62 Betriebe  
Betriebe innerhalb eines 50 m Puffers um BSN: 33 Betriebe  
Betriebe innerhalb eines 100 m Puffers um BSN: 251 Betriebe  
Betriebe innerhalb eines 300 m Puffers um BSN: 497 Betriebe

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.34]

Betriebe innerhalb eines 300 m Puffer um Siedlungsbereiche: 234 Betriebe.

Betriebe in und innerhalb eines 300 m Puffer bei Abgrabungen und Aufschüttungen: 12 Betriebe.

### Anhänge





### Inhalt

Kartenblatt 12 (Borgholzhausen) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.35]

Nördlich von Barnhausen wird ein bestehendes BSN dergestalt erweitert, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb komplett vom BSN umschlossen wird. Dies darf nicht dazu führen, dass Erweiterungsoptionen für den Betrieb gänzlich unterbunden werden. Die Festlegung sollte auf die bisherigen Grenzen des BSN zurückgenommen werden.

### Anhänge



### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

**Inhalt**

Kartenblatt 12 (Borgholzhausen) GIB  
[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.36]

Die teilweise Rücknahme des GIB Borgholz Bahnhof in der zweiten Offenlage begrüße ich. Dennoch wird das bestehende GIB massiv vergrößert. Angrenzend befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, denen durch Entzug der Fläche die Existenzgrundlage genommen wird.

Diese Entwicklung hat schon vor Jahren begonnen. Auch wenn die Umsetzung der gewerblichen Verwertung nur langsam voranschreitet, stellt die Unsicherheit bezüglich der Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe schon seit Jahren ein Hindernis dar. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, muss seitens der Bezirksregierung auf eine zeitlich / räumliche Entwicklungspriorität geachtet werden. Flexibilität für die Kommunen darf nicht dazu führen, dass im gesamten Plangebiet weiterhin Gewerbeansätze möglich werden, wie sie in der Örtlichkeit festzustellen sind. Das lässt auch bei einem Umsetzungshorizont von 20 Jahren keine sichere Planung der landwirtschaftlichen Betriebe zu.

**Anhänge**



**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5534) verwiesen.

## Inhalt

Kartenblatt 12 (Borgholzhausen) GIB

1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.37

Ein großer Milchviehbetrieb liegt genau westlich des Neuausweisungsgebietes IKG regional Borgholzhausen / Versmold (24 ha). Die Planungen in der gegenwärtigen Form können die Existenz des Betriebes erheblich gefährden. Ein derartiges Heranrücken eines Gewerbe- und Industriegebietes mit erheblicher Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen stellt für den Betrieb eine große Bedrohung dar. Der Betrieb ist der einzige noch verbliebene Milchviehbetrieb im Vollerwerb in der Region. Die Fortführung des Betriebes muss daher gesichert werden. Die Ausweisung der Fläche ist zurückzunehmen.

## Anhänge



## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die Festlegung des GIB erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene regionalbedeutsame GIB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben, regionalplanerischen Maßstab den bestehenden interkommunalen Industrie- und Gewerbestandort in Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen geeignet.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

1019658\_080, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

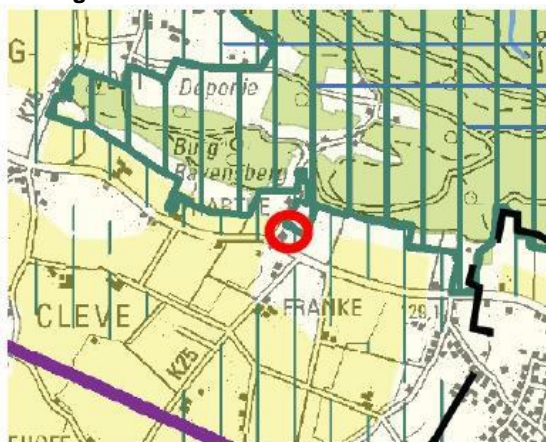
**Inhalt**

Kartenblatt 12 (Borgholzhausen) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.38]

Das bestehende BSN am Ravensberg / Barenberg wird um die Grünlandbereiche in der Clever Schlucht bis dicht an einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Biogasanlage heran erweitert. Damit werden Spielräume für Betriebserweiterungen genommen. Die BSN-Festlegung sollte bis zur Höhe der Waldgrenze zurückgenommen werden.

**Anhänge**



**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

1019658\_081, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Kartenblatt 17 (Versmold) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.39]

Es handelt sich um eine Erweiterung eines bestehenden BSN-Gebietes. Die Erweiterung der bestehenden BSN Kulisse Richtung Osten besteht fast nur aus Ackerflächen. Die Ackerflächen sollten aus der BSN-Kulisse herausgenommen werden, da eine Ausweisung eine unverhältnismäßige Einschränkung in der Bewirtschaftung der Flächen auf den nachfolgenden Planungsebenen bedeuten kann und mindestens fünf Betriebe in unmittelbarer Nähe betrifft. Ich verweise an dieser Stelle auf das Ausbringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

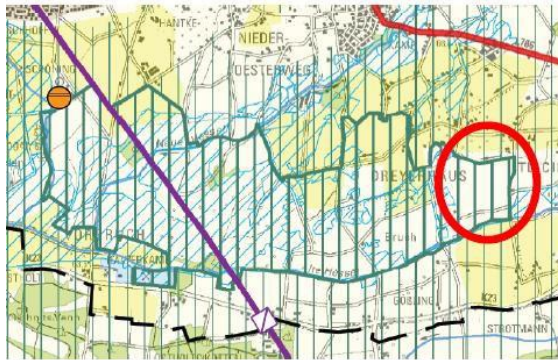
**Begründung**

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung

Das BSN Gebiet sollte auf ursprüngliche Grenze zurückgenommen und Ackerflächen herausgenommen werden. Werden die Ackerflächen nicht aus der BSN-Kulisse herausgenommen, bitten wir um die fachliche Darlegung der BSN-Ausweisung. Wertvolle Ackerflächen sollten unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses landwirtschaftlicher Flächen zur Nahrungsmittelerzeugung für BSN nicht in Anspruch genommen werden. Sie sind für die landwirtschaftliche Produktion von besonderer Bedeutung und s-mit für die Bewirtschaftung zu erhalten.

#### Anhänge



und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

1019658\_082, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

#### Inhalt

Kartenblatt 13 (Werther) ASB  
1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.40

Die ASB-Festlegung am südlichen Rand von Werther schließt auch einen größeren landwirtschaftlichen Betrieb mit ein. Dieser Betrieb wird die Umsetzung des ASB erst nach einer Betriebsaufgabe ermöglichen. Gleichzeitig führt die ASB-Festlegung dazu, dass dem Betrieb sämtliche Betriebserweiterungen genommen werden, zumal im Rücken ein BSN liegt. Die ASB-Festlegung ist soweit zurückzunehmen, dass dem Betrieb noch Erweiterungsmöglichkeiten zur Existenzsicherung bleiben.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

##### Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5536) verwiesen.

## Anhänge



1019658\_083, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 12 (Steinhagen) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.41]

Die bisher dargestellten BSN östlich von Brockhagen werden durch die Neu-Festlegung von BSN in diesem Bereich verbunden. Ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb gelangt damit direkt an die Grenze des BSN. Ein Teil seiner Ackerfläche, potenzielle Erweiterungsflächen, wird ebenfalls als BSN festgelegt. Die Strukturelemente in diesem Gebiet übernehmen seit Jahren die Biotopverbundfunktion und können diese Funktion auch weiterhin erfüllen, ohne dass wertvolle Betriebsflächen durch die BSN-Festlegung dem Betrieb entzogen werden. Einerseits wird im Osten die Überschwemmungsgrenze eingehalten, andererseits werden auf der westlichen Seite Ackerflächen zur Vervollständigung des BSN einbezogen. Die betriebsnahen Flächen sollten nicht als BSN festgelegt werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Im Regionalplamentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

### Anhänge



1019658\_084, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 17 (Harsewinkel) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.42.png]

Der Betrieb liegt in einem BSN. Damit werden Spielräume für Betriebserweiterungen genommen. Es wird angeregt, ihn großzügig auszugrenzen.

### Anhänge



### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

#### Begründung

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sich durch die Herausnahme der Hofstelle aus dem BSN keine neuen Betroffenheiten ergeben.

### Inhalt

Kartenblatt 22 (Herzebrock-Clarholz) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.43]

Im Vergleich zum bisher dargestellten BSN an der Ems im Bereich nördlich der L 788 erfolgt die Festlegung des neuen BSN jetzt wesentlich weiter westlich. Dadurch fallen nicht nur Ackerflächen in das BSN, sondern auch mehrere landwirtschaftliche Hofstellen fallen in das BSN oder gelangen in den direkten Einflussbereich. Die bisherige Abgrenzung des BSN sollte weiter angehalten werden.

### Anhänge



### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.



## Inhalt

Kartenblatt 22 (Herzebrock-Clarholz) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.44.png]

Bisher hat es schon eine BSN-Darstellung im Bereich Sundern gegeben. Diese endete an der L 806. Die jetzige Festlegung überspringt die L 806 und erfasst östlich der Landstraße überwiegend Ackerland, um einzelne Grünlandflächen in das BSN einzubeziehen. Dadurch wird auch ein landwirtschaftlicher Betrieb mit in den BSN einbezogen. Die Festlegung sollte sich an den bisherigen Grenzen des BSN orientieren und an der L 806 enden.

Sollte die Ausweisung nicht zurückgenommen werden, sind die Ackerflächen aus der BSN-Kulisse herauszunehmen, da eine Ausweisung eine unverhältnismäßige Einschränkung in der Bewirtschaftung der Flächen auf nachfolgenden Planungsebenen bedeuten kann. Ich verweise an dieser Stelle auf das Ausbringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten. Soweit einzelne Objekte der Sicherung bedürfen, ist dies im Rahmen der Landschaftsplanung weiterhin möglich.

## Anhänge



## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

1019658\_087, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

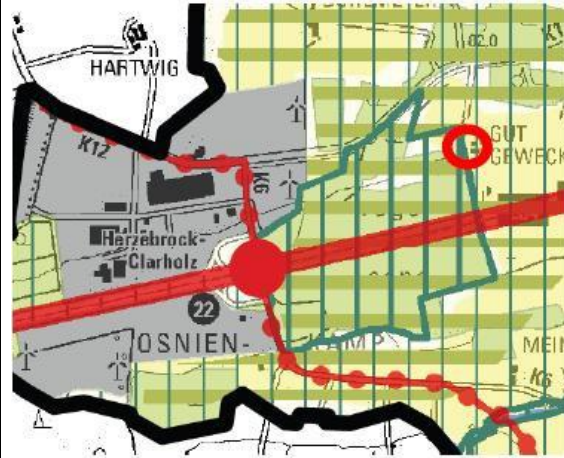
**Inhalt**

Kartenblatt 22 (Rheda-Wiedenbrück) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.45]

Anschließend an das GIB wird nach Osten, beidseits der Autobahn A 2, ein BSN festgelegt. Am östlichen Rand liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb. Die Entwicklung des Betriebes darf durch Festlegung des BSN nicht gefährdet werden.

**Anhänge**



**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung**

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

1019658\_088, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Kartenblatt 22 (Rheda-Wiedenbrück) GIB

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.46.png]

In Nord-Rheda, an der L 927 wird angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet ein weiterer GIB festgelegt. Dieses neue Gebiet grenzt an einen größeren landwirtschaftlichen Betrieb mit Direktvermarktung, der auf die hofnahen Flächen angewiesen ist. Durch die GIB Festlegung werden notwendige Hoferweiterungen unterbunden. Die GIB-Festlegung ist auf den südlichen Teil zu begrenzen.

**Abwägung**

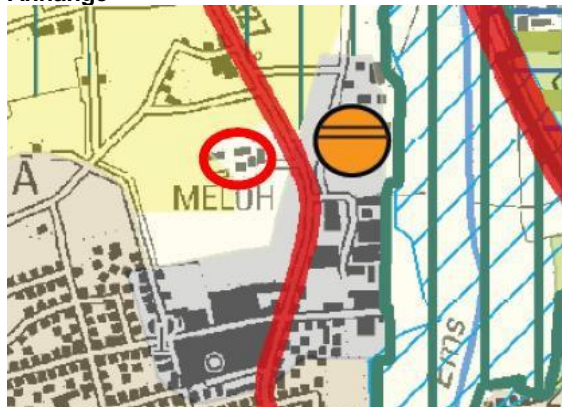
**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5542) verwiesen.

#### Anhänge



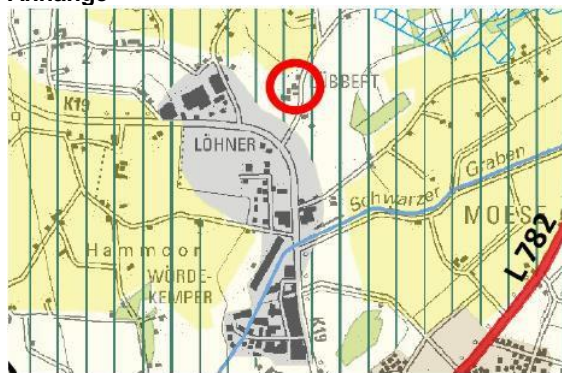
1019658\_089, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

#### Inhalt

Kartenblatt 29 (Rietberg) GIB  
[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.47.png]

Das bestehende Gewerbegebiet Rietberg-Mastholte soll nördlich des Schwarzen Grabens durch umfangreiche GIB Festlegungen erweitert werden. Am nördlichen Rande des Erweiterungsbereiches liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb dessen Erweiterungsoptionen durch die angestoßene Entwicklung beeinträchtigt werden. Die GIB-Festlegung sollte bis an die K 19 zurückgenommen werden.

#### Anhänge



#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

##### Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5543) verwiesen.

## 1019658\_090, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 29 (Rietberg) ASB  
[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.48]

Westlich von Mastholte wird das bestehende Siedlungsgebiet durch eine ASB-Festlegung ergänzt. Eine Umsetzung dieser Siedlungsoption kann die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes westlich der Katthagenstraße betreffen. Auf die bestehende Bebauung ist bereits Rücksicht zu nehmen. Die Entwicklung eines reinen Wohngebietes könnte dagegen größere Beschränkungen nach sich ziehen. Die Festlegung ist nach Osten hin zurückzunehmen.

### Anhänge



### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5544) verwiesen.

## 1019658\_091, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 17 (Gütersloh) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.49]

In der Stadt Gütersloh wird an der westlichen Stadtgrenze, nördlich der L 806, eine Erweiterung des bisher dargestellten BSN festgelegt. Die Aufstellung des Landschaftsplanes Gütersloh ist gerade abgeschlossen, intensive Diskussionen zwischen der Naturschutzbehörde und der Landwirtschaft haben den Prozess begleitet. Der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV zur Regionalplanerarbeitung lag zum Zeitpunkt der Abschlussdiskussionen zum Landschaftsplan Gütersloh bereits vor. Insofern hat die Umsetzung der im Fachbeitrag des Naturschutzes geforderten Schutzmaßnahmen der Flächen des Biotopverbundsystem 1+2 bereits stattgefunden. Im Landschaftsplan ist der neu fest-

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer

gelegte BSN abschließend als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die BSN-Darstellung tangiert einen größeren landwirtschaftlichen Milchviehbetrieb, der auch weiterhin auf Anpassungserweiterungen angewiesen ist. Durch die BSN-Festlegung werden diese Erweiterungen quasi unmöglich. Die BSN-Festlegung sollte insbesondere vor dem Hintergrund des gerade abgeschlossenen Landschaftsplanverfahrens auf die bisher geltende Abgrenzung, parallel des südlich der L 806 verlaufenden Gewässers, zurückgenommen werden.

**Anhänge**



Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich. Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgt als Vorranggebiet. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus nicht.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. Auf der nachfolgenden Planungsebene sollen die BSN hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

**1019658\_092, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter**

**Inhalt**

Kartenblatt 18 (Gütersloh) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.50]

Das Naturschutzgebiet Große Wiese ist im Rahmen der Landschaftsplanung Gütersloh neu abgegrenzt worden. Für den Biotopverbund wichtige Strukturen wurden mit den geeigneten Instrumenten geschützt. Trotzdem wird der bestehende BSN an der Luise-Hensel-Straße erweitert, wobei, um einzelne Grünlandbereiche einbeziehen zu können, in gleichem Umfang Ackerflächen mit BSN belegt werden. Dadurch verliert der südlich der Luise-Hensel-Straße gelegene landwirtschaftliche Betrieb seine potenziellen Erweiterungsflächen. Die BSN-Festlegung sollte sich an die BSN-Darstellungen im zurzeit gültigen Regionalplan halten.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

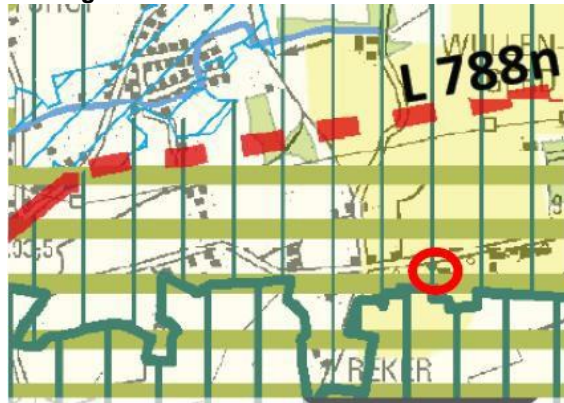
Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend

## Anhänge



naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

1019658\_093, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

## Inhalt

Kartenblatt 18 (Gütersloh) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.51]

In der Stadt Gütersloh wird im Bereich Ebbesloh ein zusätzlicher Bereich als BSN festgelegt. Die Aufstellung des Landschaftsplanes Gütersloh ist gerade abgeschlossen, intensive Diskussionen zwischen der Naturschutzbehörde und der Landwirtschaft begleiteten den Prozess. Der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV zur Regionalplanerarbeitung lag zum Zeitpunkt der Abschlussdiskussionen zum Landschaftsplan Gütersloh bereits vor. Insofern hat die Umsetzung der im Fachbeitrag des Naturschutzes geforderten Schutzmaßnahmen der Flächen des Biotopverbundsystem 1+2 bereits stattgefunden. Im Landschaftsplan wurde der neu festgelegte BSN abschließend als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die Abgrenzung des BSN sollte sich daher auf die zurzeit gültige Abgrenzung beschränken. Dann kommt das angrenzende Gestüt in Ebbesloh nicht unnötig unter Druck.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

## Anhänge



1019658\_094, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 23 (Verl) GIB

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.52]

In Verl, beidseits der Autobahn und teilweise entlang der L 787, wird ein insgesamt ca. 150 ha großes GIB festgelegt. Ich begrüße die Rücknahme der GIB Gebiete nördlich der L 787. Dennoch stellt der drohende Verlust von 150 ha einen enormen Eingriff in die Agrarstruktur der in diesem Bereich wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe dar. Ein Betrieb wird durch die GIB-Festlegung komplett erfasst. Eine betriebliche Entwicklung ist dann an diesem Standort nicht mehr möglich. Der landwirtschaftliche Betrieb muss aus dem GIB großzügig ausgegrenzt werden.

Eine Festlegung von Siedlungsraum hat grundsätzlich flächenschonend, nachhaltig und dem Bedarf entsprechend zu erfolgen. Sollen große Flächen überplant werden, ist der Bedarf kritisch zu prüfen. Die Inanspruchnahme großer Flächen als Siedlungsbereiche hat stufenweise zu erfolgen, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung möglichst lange ermöglicht wird und es nicht zu einer Zersiedlung des Siedlungsbereichs kommt, denn hierdurch ist oftmals keine effiziente Ausnutzung der Fläche zu erwarten.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5548) verwiesen.

Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten wird wie folgt Stellung genommen:

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den

## Anhänge



Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

1019658\_095, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 23 (Verl) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.53]

Neben der umfangreichen GIB-Festlegung in Verl, kommen die dort wirtschaftenden Betriebe in ihrer Betriebsplanung auch durch die Festlegung von BSN in Schwierigkeiten. Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird im Gegensatz zur bisherigen BSN-Darstellung, komplett von BSN umgeben. Damit ist seine Entwicklungsfähigkeit an diesem Standort gefährdet, zumindest eingeschränkt. Die BSN-Festlegung sollte auf der bisherigen Grenze erfolgen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

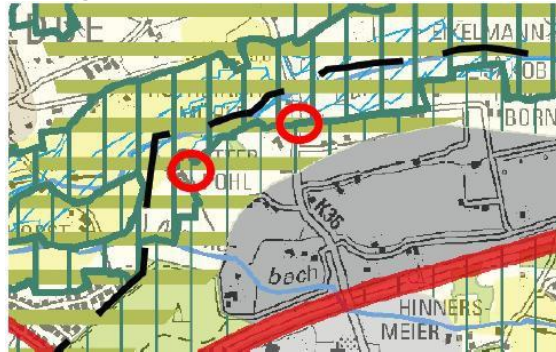
#### Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und



## Anhänge



Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

1019658\_096, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

## Inhalt

Kreis Lippe

Gemeinden Leopoldshöhe, Bad Salzufen, Lemgo, Kalletal, Dörentrup, Extertal, Oerlinghausen, Lage, Detmold, Blomberg, Barntrup, Augustdorf, Schlangen, Horn-Bad Meinberg, Schieder-Schwalenberg und Lügde

Landwirtschaftliche Betriebe > 2 ha im Kreis Lippe: 1.088 Betriebe

Betriebe innerhalb BSN Ausweisungen: 13 Betriebe

Betriebe innerhalb eines 50 m Puffers um BSN: 153 Betriebe

Betriebe innerhalb eines 100 m Puffers um BSN: 230 Betriebe

Betriebe innerhalb eines 300 m Puffers um BSN: 407 Betriebe

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.54]

Betriebe innerhalb eines 300 m Puffer um Siedlungsbereiche: 111 Betriebe.

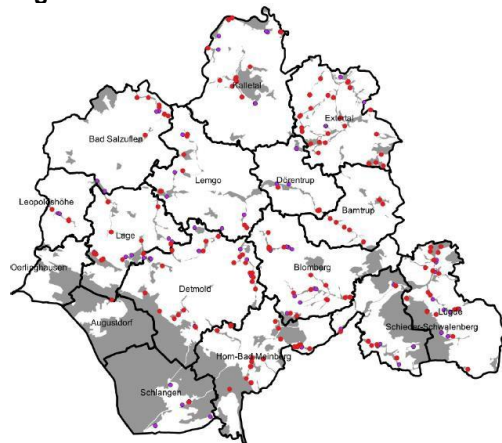
Betriebe in und innerhalb eines 300 m Puffer um Abgrabungen und Aufschüttungen: 11 Betriebe.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## Anhänge



Legende: Rot: Betriebe innerhalb und im 50 Meter Puffer BSN (grau), violett: Betriebe im Puffer 50 m bis 100 m BSN

## 1019658\_097, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 14 / 19 (Bad Salzuflen / Lemgo) GIB

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.55]

Zwischen Bad Salzuflen und Lemgo ist ein Interkommunaler GIB vorgesehen. Über 80 Hektar sehr gute landwirtschaftliche Flächen, die im Fachbeitrag Landwirtschaft als landwirtschaftliches Kerngebiet vorgeschlagen wurden, gehen dadurch mittelfristig verloren. Im näheren Umfeld liegen mehrere größere und kleinere landwirtschaftliche Betriebe, denen durch den zu erwartenden Flächenverlust die Existenzgrundlage entzogen wird. Ob der Umfang auch vor dem Hintergrund des erklärten sparsamen Umgangs mit dem AFAB tatsächlich benötigt wird, ist zu hinterfragen und eine Alternativenprüfung wird angeregt.

Eine Festlegung von Siedlungsraum hat grundsätzlich flächenschonend, nachhaltig und dem Bedarf entsprechend zu erfolgen. Sollen große Flächen überplant werden, ist der Bedarf kritisch zu prüfen. Die Inanspruchnahme großer Flächen als Siedlungsbereiche hat stufenweise zu erfolgen, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung möglichst lange ermöglicht wird und es nicht zu einer Zersiedlung des Siedlungsbereichs kommt, denn hierdurch ist oftmals keine effiziente Ausnutzung der Fläche zu erwarten.

### Abwägung

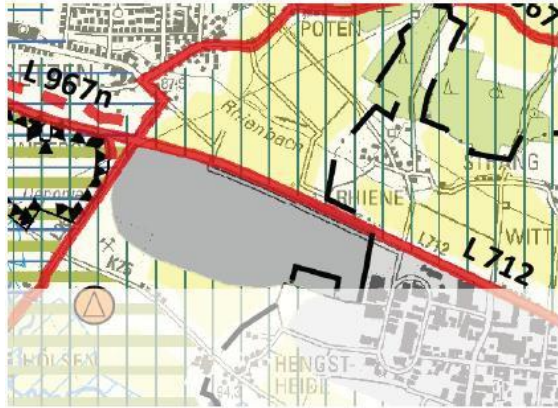
#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

#### Begründung

Die Inanspruchnahme von GIB für gemeindliche Bauleitplanung darf nach dem Ziel 6.1-1 LEP NRW nur bedarfsgerecht erfolgen. Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dies ist von den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung nachzuweisen und wird - im Hinblick auf betroffene Erfordernisse der Raumordnung - im Verfahren nach § 34 LPlG NRW geprüft.

### Anhänge



1019658\_098, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 15 (Lemgo / Kalletal) Nichtberücksichtigung eines lw. Kernbereichs [1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.56]

Hier wurde ein 109 ha großer landwirtschaftlicher Kernraum ohne eventueller Überlagerung ausschließender Vorranggebiete und ohne Begründung nicht berücksichtigt. Wahrscheinlich wurde er „vergessen“ einzuzichnen. Der landwirtschaftliche Kernraum, der Ihnen ja als shape vorliegt ist zu berücksichtigen.

### Anhänge



### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1019658\_099, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

Inhalt

Kartenblatt 19 (Lage) GIB

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.57]

Westlich von Kachtenhausen, südlich der B 66 wird ein GIB festgelegt. Nördlich der B 66 liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb, dessen Entwicklungsfähigkeit durch die Planung eingeschränkt werden kann.

Anhänge



Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte - Teil 1, ID 5527) verwiesen.

1019658\_100, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

Inhalt

Kartenblatt 19 (Lage) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.58]

Hier wird ein landwirtschaftlicher Betrieb von drei Seiten von einem BSN eng umschlossen. Eine adäquate Ausgrenzung der Hofstelle ist nötig.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer

## Anhänge



Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 12 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Nach Überprüfung sind Teilbereiche der angesprochenen Flurstücke im Regionalplanentwurf OWL als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Es handelt sich dabei um die Biotopverbundstufe I mit der Objektkennung VB-DT-LIP-4018-0003 " Rethlager Bach mit Abgrabungen und Rothenbach" mit dem Schutzziel u. a. Schutz und Erhalt naturnaher grünlandgeprägter und strukturreicher Bachauen.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

1019658\_101, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 19 (Lage) BSAB / BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.59]

In direkter Nähe einer Hofstelle wird eine Fläche, die im Fachbeitrag Landwirtschaft als landwirtschaftliches Kerngebiet vorgeschlagen wurden, im Gegensatz zum ersten Entwurf, als Abgrabungs- und BSN Fläche dargestellt. Die Ausweisungen sind zurückzunehmen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

## Anhänge



Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Die Darstellung eines landwirtschaftlichen Kernraumes ist ein Abwägungskriterium, dieses allein bedingt jedoch nicht einen Ausschluss.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von über nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.

Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1019658\_102, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Kartenblatt 19 (Leopoldshöhe) ASB  
[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.60]

Für die Gemeinde Leopoldshöhe wird unter anderem südöstlich der L 751 ein großes ASB festgelegt. Insgesamt wird die relativ kleine Gemeinde Leopoldshöhe mit einem großen Entwicklungsspielraum für die Siedlungsentwicklung ausgestattet. Der Bereich südlich der L 751 erstreckt sich bis zur Straße Krentruper Hagen (K 5). An dieser Straße liegt ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb, der durch eine Verdichtung der Bebauung in diesem Bereich Entwicklungsprobleme bekommt. Die ASB-Festlegung sollte daher um 70 m zurückgenommen werden.

**Anhänge**



**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte - Teil 1, ID 5528) verwiesen.

1019658\_103, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Kartenblatt 25 (Horn-Bad Meinberg) ASB  
[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.61]

Der ASB Bereich rückt unnötig nah an einen Betrieb. Zudem handelt es sich bei diesem Betrieb um einen Aussiedlerhof, der erst vor sechzig Jahren aus der Innenstadt ausgesiedelt wurde und dessen Betriebsentwicklung nicht behindert werden darf. Die ASB Ausweisung ist auf die gültigen Grenzen zurückzusetzen.

**Abwägung**

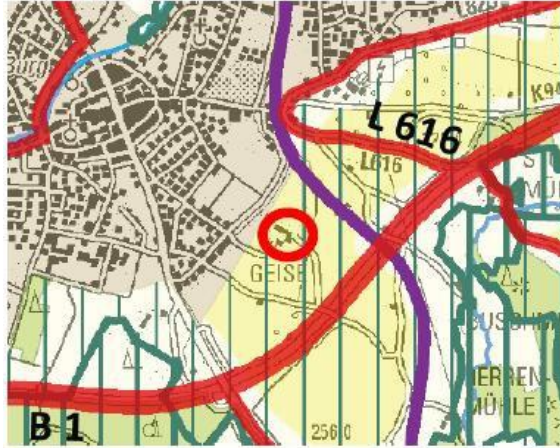
**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die hier genannten Belange angemessen berücksichtigt werden.

## Anhänge



1019658\_104, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kreis Paderborn  
Gemeinden Hövelhof, Delbrück, Paderborn, Bad Lippspringe, Altenbeken, Salzkotten,  
Borchen, Lichtenau, Büren und Bad Wünnenberg

Landwirtschaftliche Betriebe > 2 ha im Kreis Paderborn: 1.890 Betriebe

Betriebe innerhalb BSN Ausweisungen: 73 Betriebe

Betriebe innerhalb eines 50 m Puffers um BSN: 233 Betriebe

Betriebe innerhalb eines 100 m Puffers um BSN: 376 Betriebe

Betriebe innerhalb eines 300 m Puffers um BSN: 739 Betriebe

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.62]

Betriebe innerhalb eines 300 m Puffer um Siedlungsbereiche: 232 Betriebe.

Betriebe in und innerhalb eines 300 m Puffer bei Abgrabungen und Aufschüttungen: 8 Betriebe.

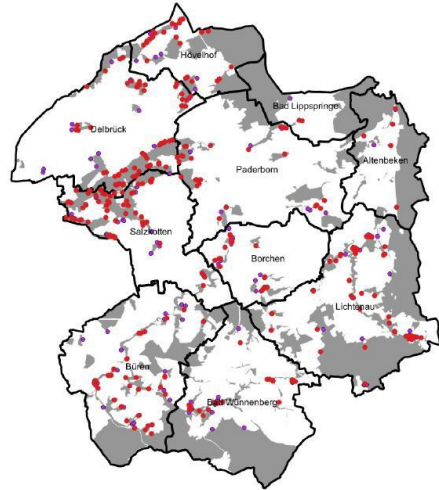
### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



## Anhänge



Legende: Rot: Betriebe innerhalb und im 50 Meter Puffer BSN (grau), violett: Betriebe im Puffer 50 m bis 100 m BSN

## 1019658\_105, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 23 (Delbrück/Hövelhof) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.63]

Ausgehend von der Senne, entlang von Ems und Furlbach bis zum Steinhorster Becken, wird ein zusammenhängendes BSN festgelegt, das in erheblichem Umfang gut strukturierte, im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer als Kernräume vorgeschlagene landwirtschaftliche Flächen erfasst. Bereits im Erarbeitungsverfahren zum zurzeit gültigen Regionalplan wurde im Entwurf eine BSN-Darstellung mit nahezu gleicher Abgrenzung vorgeschlagen. Bereits damals wurde in der Erörterung darauf hingewiesen, dass beispielsweise östlich des Steinhorster Beckens der Aushubboden aus dem Steinhorster Becken teilweise zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Flächen verwendet wurde.

Im Ergebnis wurden die BSN-Darstellungen auf einen Bereich parallel zu Ems und Furlbach beschränkt und der Landschaftsplanung die weitere Ausgestaltung überlassen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die erfassten landwirtschaftlichen Flächen weiterhin in der bisherigen Art und Weise genutzt werden. Mit dem aktuellen Vorschlag werden auch viele landwirtschaftliche Betriebsstandorte (ca. 14 Betriebe) in oder in das direkte Umfeld des BSN einbezogen, was deren Entwicklungsfähigkeit stark einschränken, wenn nicht gar verhindern würde. Die BSN-

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen

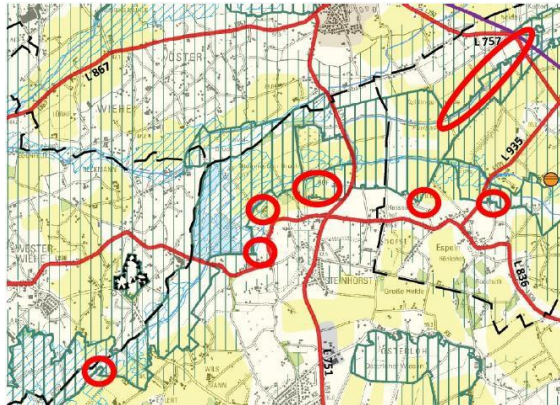
Festlegung muss sich daher an der im rechtskräftigen Re-gionalplan bestehenden Abgrenzung orientieren.

Sollte es bei der jetzigen Abgrenzung bleiben, sollten die Ackerflächen aus der BSN-Kulisse herausgenommen werden, da eine Ausweisung eine unverhältnismäßige Einschränkung in der Bewirtschaftung der Flächen auf einer nachfolgenden Planungsebene bedeuten kann.

Ich verweise an dieser Stelle auf das Ausbringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten.

Werden die Ackerflächen nicht aus der BSN-Kulisse herausgenommen, bitten wir um die fachliche Darlegung der BSN-Ausweisung. Wertvolle Ackerflächen sollten unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses landwirtschaftlicher Flächen zur Nahrungsmittelerzeugung für BSN nicht in Anspruch genommen werden. Sie sind für die landwirtschaftliche Produktion von besonderer Bedeutung und somit für die Bewirtschaftung zu erhalten.

#### Anhänge



naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Auf die Schutz- und Entwicklungsziele der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag wird verwiesen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

1019658\_106, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Kartenblatt 24 (Hövelhof) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.64]

Die BSN-Festlegung im Bereich [anonymisiert] erfasst zwei landwirtschaftliche Betriebe. Die BSN-Festlegung sollte auf die Abgrenzung des bestehenden Regionalplans zurückgenommen werden.

**Anhänge**



**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5551) verwiesen.

1019658\_107, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Kartenblatt 24 (Hövelhof) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.65]

Im Bereich des Naturschutzgebietes [anonymisiert] wird das bestehende BSN im vorliegenden Entwurf deutlich erweitert festgelegt. Dadurch gelangt ein landwirtschaftlicher Betrieb in das BSN. Damit wird die Entwicklungsfähigkeit dieses Betriebes erheblich eingeschränkt, wenn nicht gar unterbunden. Ebenfalls wird durch die nordwestliche Erweiterung ausschließlich Ackerland in das BSN einbezogen. Die Ackerflächen sollten aus der BSN-Kulisse herausgenommen werden, da eine Ausweisung eine unverhältnismäßige Einschränkung in der Bewirtschaftung der Flächen auf einer nachfolgenden Planungsebene bedeuten kann. Ich verweise an dieser Stelle auf das Ausbringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten. Die BSN-Festlegung sollte sich in diesen Bereichen an den

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

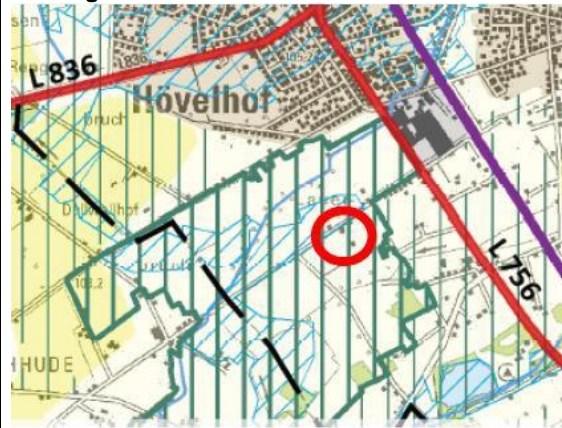
Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregung/diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID #5551) verwiesen.

bisher bestehenden Abgrenzungen für ein BSN halten.

#### Anhänge



1019658\_108, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

#### Inhalt

Kartenblatt 23 (Delbrück) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.66]

Für das Gebiet der Osterloher Wiesen sind im zurzeit gültigen Regionalplan zwei Bereiche BSN dargestellt. Dabei sind nur knapp 50 % des Gebietes tatsächlich Grünland. Im Entwurf des Regionalplanes OWL wird ein vergrößertes BSN mit mehr als 80 % Ackerflächen festgelegt. Acht Betriebe liegen innerhalb oder in einem Puffer von nur 50 Meter um den BSN. Es handelt sich hier offensichtlich um Entwicklungsbereiche für BSN, deren aktuelle Biotopverbundfunktion zumindest auf den ersten Blick nicht zu erkennen ist. Werden die Ackerflächen nicht aus der BSN-Kulisse herausgenommen, bitten wir um die fachliche Darlegung der BSN-Ausweisung. Wertvolle Ackerflächen sollten unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses landwirtschaftlicher Flächen zur Nahrungsmittelerzeugung für BSN nicht in Anspruch genommen werden. Sie sind für die landwirtschaftliche Produktion von besonderer Bedeutung und somit für die Bewirtschaftung zu erhalten. Auch hier sollten die bisherigen Grenzen des BSN angehalten werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

##### **Begründung**

Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung teilweise inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5552) verwiesen.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Auf die Schutz- und Entwicklungsziele der Biotopverbundstufe 1 des Fachbeitrages des LANUV wird verwiesen.

### Anhänge



1019658\_109, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

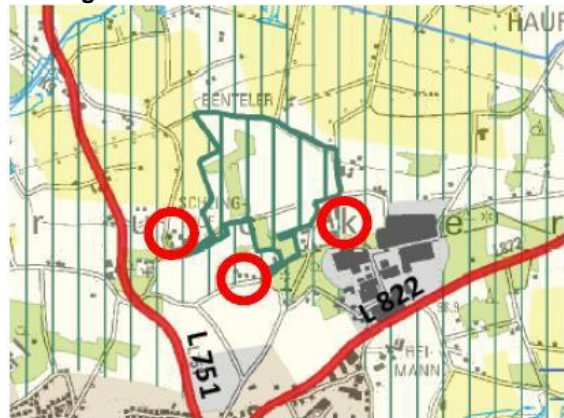
### Inhalt

Kartenblatt 29 (Delbrück) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.67]

Nördlich Delbrück wird ein BSN nach Osten und Süden erweitert, wodurch mehrere landwirtschaftliche Betriebsstätten in den Einwirkungsbereich des BSN gelangen. Die Entwicklungsfähigkeit der Betriebe darf nicht beschränkt werden.

### Anhänge



### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5553) verwiesen.

## 1019658\_110, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 29 (Delbrück) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.68]

In Nordhagen wird ein bestehendes BSN vor allem nach Osten hin massiv erweitert, das im Norden durch die Nordhäger Straße und im Süden durch den Brinkweg begrenzt wird. An den östlichen süd- und nordwestlichen Grenzen liegen landwirtschaftliche Betriebe, deren Entwicklung nicht eingeschränkt werden darf.

Das BSN umfasst überwiegend Ackerflächen. Eine Bedeutung für das Biotopverbundsystem ist zumindest in der Größe nicht erkennbar, wobei die Bedeutung der Hecken- und Saumstrukturen nicht in Abrede gestellt wird, wohl aber die große Einbeziehung von Ackerflächen.

Die Ackerflächen sollten aus der BSN-Kulisse herausgenommen werden, da eine Ausweisung eine unverhältnismäßige Einschränkung in der Bewirtschaftung der Flächen auf einer nachfolgenden Planungsebene bedeuten kann. Ich verweise an dieser Stelle auf das Aus-bringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten.

Werden die Ackerflächen nicht aus der BSN-Kulisse herausgenommen, bitten wir um die fachliche Darlegung der BSN-Ausweisung. Wertvolle Ackerflächen sollten unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses landwirtschaftlicher Flächen zur Nahrungsmittelerzeugung für BSN nicht in Anspruch genommen werden. Sie sind für die landwirtschaftliche Produktion von besonderer Bedeutung und somit für die Bewirtschaftung zu erhalten.

### Anhänge

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

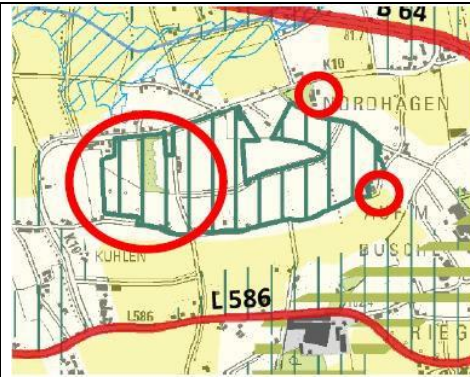
Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Auf die Schutz- und Entwicklungsziele der Biotopverbundstufe 1 gem. des Fachbeitrages des LANUV wird verwiesen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Im vorliegenden Fall liegen die landwirtschaftlichen Betriebe randlich, außerhalb des BSN. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.



1019658\_111, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

#### Inhalt

Kartenblatt 29 (Delbrück / Salzkotten) BSN  
[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.69]

Eine einzelbetriebliche Darstellung macht in diesem Fall keinen Sinn. In diesem Gebiet sind alleine 31! Betriebe im BSN und 59 Betriebe in einem Puffer von 100 Meter um das BSN! Hier ist eine Überarbeitung der Kulisse nötig!

Die Lippeaue war bisher schon mit großen BSN-Flächen belegt. Mit der BSN-Festlegung im Regionalplan Entwurf werden aber bisher bewusst ausgegrenzte Bereiche einbezogen. Seit mehr als 30 Jahren bestehen Überlegungen zur Lippe Renaturierung. Fachbeiträge der verschiedensten Institutionen sind erstellt worden, Bodenordnungsverfahren und einzelne Maßnahmen wurden durchgeführt.

Diese Prozesse verliefen in einem kooperativen Miteinander. Landwirtschaftliche Betriebe konnten sich weiter entwickeln, andere haben ihren Betrieb eingestellt. Die Konkurrenz um Fläche mit den Abgrabungsunternehmen trug ihr Übriges dazu bei. Es gab einen Konsens die Grünlandbereiche zu schützen. Vor diesem Hintergrund sind die ursprünglichen Naturschutzgebiete Lippeaue I-VI unter rein freiwilliger Beteiligung der Landwirte entstanden. Die für die Landwirtschaft besonders wichtigen Ackerlagen blieben deshalb unangetastet und wurden möglichst nicht in Schutzkonzepte einbezogen.

Die jetzt vorgelegte BSN-Festlegung konterkariert aus hiesiger Sicht die bisherige Vorgehensweise und verlässt den Pfad des Konsenses. Die jetzt gewählte BSN-Festlegung unterscheidet sich von der bisherigen Darstellung darin, dass alle Ackerflächen in der Lippeaue, die im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer als Kernräume ausgewiesen wurden, jetzt in ein BSN fallen. Gleichzeitig werden die bisher ausgegrenzten Betriebsstandorte einbezogen, mit allen negativen Konsequenzen für

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

##### **Begründung**

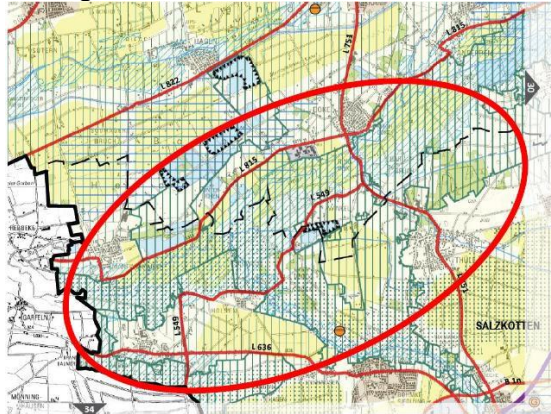
Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung teilweise inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insofern wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5555) verwiesen.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Auf die Schutz- und Entwicklungsziele der Biotopverbundstufe 1 gem. des Fachbeitrages des LANUV wird verwiesen.

die betriebliche Entwicklung. Die bisherige Darstellung soll beibehalten und als BSN-Festlegung in den neuen Regionalplan übernommen werden.

Falls unserer Forderung nicht nachgekommen wird, bitten wir um die fachliche Darlegung der BSN-Ausweisung. Wertvolle Ackerflächen sollten unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses landwirtschaftlicher Flächen zur Nahrungsmittelerzeugung für BSN nicht in Anspruch genommen werden. Sie sind für die landwirtschaftliche Produktion von besonderer Bedeutung und somit für die Bewirtschaftung zu erhalten.

#### Anhänge



1019658\_112, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

#### Inhalt

Kartenblatt 29 (Salzkotten) BSN  
[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.70]

Nördlich von Enkhausen wird ein BSN festgelegt, das direkt im Bereich Enkhausen eine Auswölbung nach Süden erfährt. In Enkhausen, an der L 636 liegen landwirtschaftliche Betriebe, die nur Erweiterungsmöglichkeiten nach Norden haben. Diese werden ihnen durch die BSN-Festlegung genommen. Die Abgrenzung sollte nördlich, an der Straße Hedertal verlaufen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

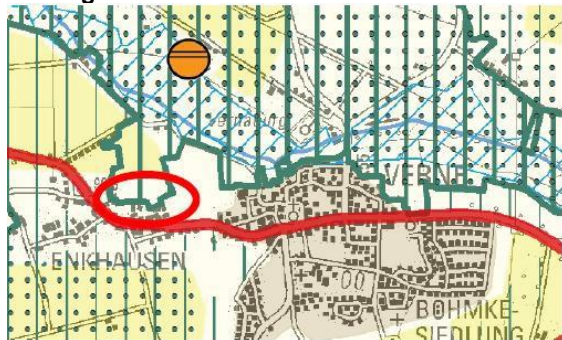
Den Anregungen wird nicht entsprochen.

##### **Begründung**

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5556) verwiesen.



### Anhänge



1019658\_113, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

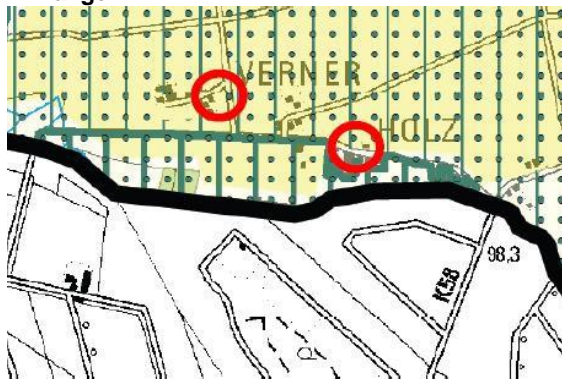
### Inhalt

Kartenblatt 34 (Salzkotten) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.71]

Für das Gebiet südlich der Straße Verner Holz wird ein BSN festgelegt, das neben einem kleinen Wäldchen fast ausschließlich Ackerflächen beinhaltet. Außerdem gelangen zwei landwirtschaftliche Betriebe in den Einflussbereich des BSN mit Auswirkung auf die Betriebsentwicklung. Die BSN-Festlegung sollte auf die Kreisgrenze zurückgenommen werden und nur das kleine Wäldchen einbeziehen.

### Anhänge



### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5557) verwiesen.

## 1019658\_114, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 30 (Paderborn) GIB  
[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.72.png]

Im Entwurf 2020 wurde parallel zur A 33, südlich der Eisenbahn, beidseits der B 1 einerseits ein GIB (über 150 ha) und weiterhin ein ASB (35 ha) festgelegt. Damit würden mittelfristig der Landwirtschaft rund 200 ha verloren gehen. Ich begrüße es, dass die Flächen westlich der A 33 (ca. 54 ha) nicht mehr im aktuellen Entwurf ausgewiesen werden.

Dennoch handelt es sich bei den ausgewiesenen Flächen um sehr fruchtbaren Boden, der für gute und sichere Erträge steht und im Fachbeitrag Landwirtschaft als landwirtschaftlicher Kernbereich gekennzeichnet ist. Allein aus diesem Grund ist die geplante Festlegung abzulehnen. Gleichzeitig befinden sich in den Gebieten landwirtschaftliche Betriebe, deren weitere Entwicklung durch die Planung beeinträchtigt, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird.

Eine Festlegung von Siedlungsraum hat grundsätzlich flächenschonend, nachhaltig und dem Bedarf entsprechend zu erfolgen. Sollen große Flächen überplant werden, ist der Bedarf kritisch zu prüfen und eine Alternativenprüfung ist durchzuführen. Die Inanspruchnahme großer Flächen als Siedlungsbereiche hat stufenweise zu erfolgen, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung möglichst lange ermöglicht wird und es nicht zu einer Zersiedlung des Siedlungsbereichs kommt, denn hierdurch ist oftmals keine effiziente Ausnutzung der Fläche zu erwarten.

### Anhänge



### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5558) verwiesen.

Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten wird wie folgt Stellung genommen: Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an

Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

### 1019658\_115, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

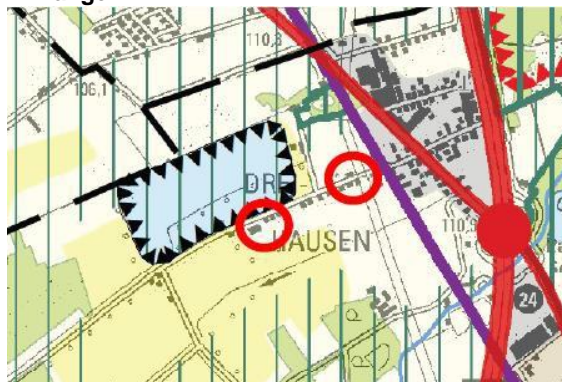
#### Inhalt

Kartenblatt 30 (Paderborn) BSAB

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.73]

Bei Dreihäusern in Paderborn ist ein Abgrabungsgebiet geplant. Im direkten Umfeld liegen zwei Betriebe die ihre hofnahen Flächen verlieren könnten. Diese Flächen sind im Fachbeitrag Landwirtschaft auch als landwirtschaftliche Kernräume gekennzeichnet. Die Notwendigkeit der Ausweisung ist zu überprüfen.

#### Anhänge



#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

##### **Begründung**

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.

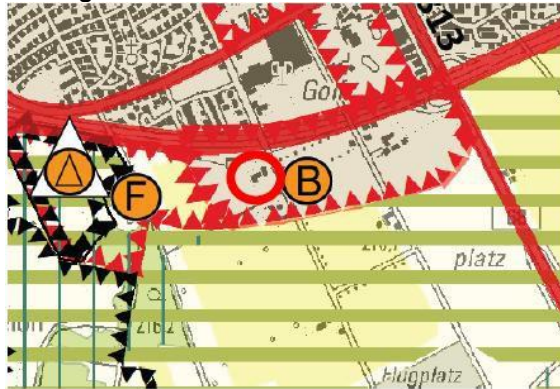
### Inhalt

Kartenblatt 30 (Paderborn) ASB

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.74.png]

Der festgelegte ASB südlich der B 64, vorgesehen für Bildungseinrichtungen, gefährdet die Existenz des in diesem Bereich liegenden landwirtschaftlichen Betriebes. Es sollte eine Alternativenprüfung durchgeführt werden und das ASB ist auf die derzeitige Ausdehnung zurückzuführen.

### Anhänge



### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5559) verwiesen.

Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten wird wie folgt Stellung genommen:

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht

hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

1019658\_117, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**  
Kartenblatt 30 (Paderborn) BSAB  
[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.75]

Im Entwurf 2020 wurden nördlich der Eisenbahn, rechts- und linksseitig der L 756, zwei BSAB festgelegt. Unter Berücksichtigung der für die GIB-Entwicklung südlich der Bahn vorgesehenen Flächen gehen über 150 ha sehr gute landwirtschaftliche Fläche in diesem Gebiet verloren, die im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer als Kernraum vorgeschlagen wurden. Ich begrüße den Verzicht auf die südwestliche BSAB Fläche. Dennoch gehen bei der weiterhin geplanten nordöstlichen Ausweisung sehr gute landwirtschaftliche Fläche, die im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer als Kernraum vorgeschlagen wurden, verloren.

Auf die Festlegung von BSAB sollte verzichtet werden. Die notwendigen Flächen sollten an anderer Stelle verortet werden.



**Abwägung**  
**Abwägungsvorschlag**  
Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**  
Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung teilweise inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5560) verwiesen.

**Inhalt**

Kartenblatt 36 (Lichtenau) BSN  
[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.76]

Das Naturschutzgebiet Sauertal besteht seit mehr als 20 Jahren. Zunächst als Verordnung der Bezirksregierung erlassen, dann im Rahmen des Landschaftsplans Lichtenau des Kreises Paderborn unbegrenzt festgesetzt. In diesen Unterschutzstellungsverfahren wurden in intensiven Gesprächen Lösungen für betroffene landwirtschaftliche Betriebe gefunden. Die BSN-Festlegung im Regionalplanentwurf dient lediglich dazu, eine Grünlandfläche des Betriebes zu erfassen. Dazu muss dann auch Ackerland miteingeschlossen werden. Durch die Enge des BSN zum Betrieb wird dessen Existenz bedroht. Die BSN-Festlegung sollte sich auf die bestehende Ausdehnung beschränken.

**Anhänge**



**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5562) verwiesen.

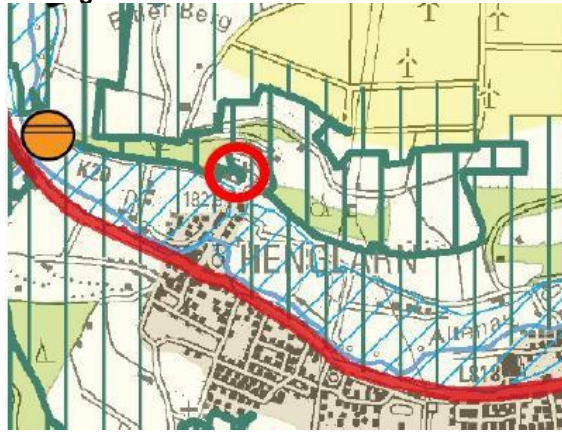
1019658\_119, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Kartenblatt 35 (Lichtenau) BSN  
[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.77]

Im Bereich Henglar wird ein BSN festgelegt, das einen landwirtschaftlichen Betrieb direkt umschließt. Der Betrieb sollte stärker ausgegrenzt werden.

**Anhänge**



**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5563) verwiesen.

1019658\_120, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Kartenblatt 35 (Lichtenau) BSN  
[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.78]

Die bestehende BSN-Darstellung südlich von Atteln wird im Regionalplanentwurf aufgegriffen und etwas verändert festgelegt. Dadurch kommt der an der Langen Trift liegende Betrieb in direkten Kontakt mit dem BSN. Die Betriebsentwicklung darf nicht verhindert werden, der Betrieb sollte daher etwas großzügiger ausgegrenzt werden.

**Abwägung**

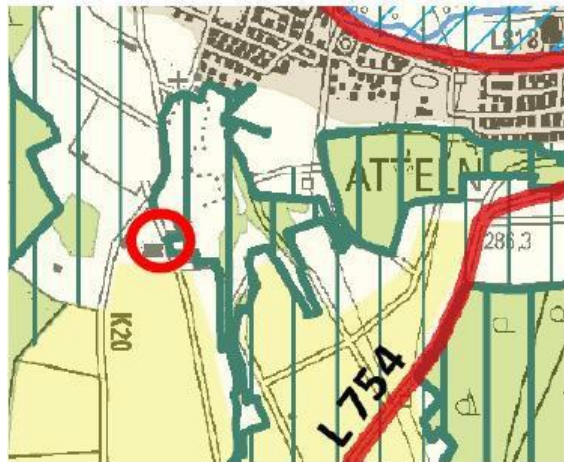
**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5564) verwiesen.

**Anhänge**



1019658\_121, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Kartenblatt 35 (Borchen) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.79]

Direkt angrenzend zu dem BSN befindet sich ein Aussiedlerhof, dessen Entwicklung durch die nachfolgende Planung nicht beeinträchtigt werden darf.

**Anhänge**



**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen



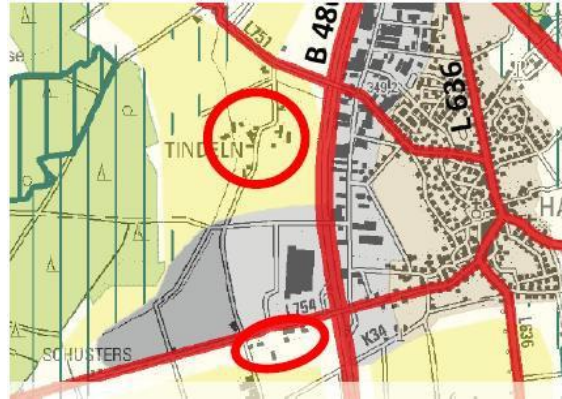
### Inhalt

Kartenblatt 35 (Bad Wünnenberg) GIB

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.80.png]

Gegenüber dem bestehenden Plan sollen 44 ha, die im Fachbeitrag Landwirtschaft als Kernbereich vorgeschlagen waren, in GIB umgewandelt werden. Fünf Betriebe sind in unmittelbarer Nähe betroffen. Eine Festlegung von Siedlungsraum hat grundsätzlich flächenschonend, nachhaltig und dem Bedarf entsprechend zu erfolgen. Sollen große Flächen überplant werden, ist der Bedarf kritisch zu prüfen und eine Bedarfs- und Alternativenprüfung ist durchzuführen. Die Inanspruchnahme großer Flächen als Siedlungsbereiche hat stufenweise zu erfolgen, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung möglichst lange ermöglicht wird und es nicht zu einer Zersiedlung des Siedlungsbereichs kommt, denn hierdurch ist oftmals keine effiziente Ausnutzung der Fläche zu erwarten.

### Anhänge



### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

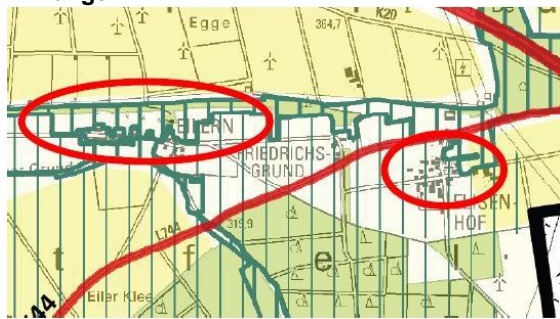
## Inhalt

Kartenblatt 40 (Bad Wünnenberg) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.81]

In Elisenhof wird ein BSN festgelegt, das den Ortsteil östlich umschließt. 12 Betriebe sind direkt betroffen. Einzelne Erweiterungsflächen der Betriebe gehen verloren. In Eilern wird ein bestehendes BSN nach Süden hin erweitert. Fünf Betriebe sind direkt betroffen, ins besonders auch sehr hofnahe Flächen. Die BSN-Festlegungen sollten sich an die bisherige Darstellung im Regionalplan halten, um deren Entwicklungsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

## Anhänge



## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

### Begründung

Diese Anregungen sind teilweise bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insofern wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5565) verwiesen.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

1019658\_124, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Kartenblatt 39 (Büren) BSN  
[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.82]

Die neue BSN-Festlegung bei Barkhausen geht einerseits dicht an die Bebauung heran und erfasst auch landwirtschaftliche Betriebe. Diese Betriebsstandorte sollten großzügig ausgrenzt werden, um deren Entwicklungsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Teilweise stellen die Milchviehbetriebe die einzige Möglichkeit dar, die Grünlandflächen durch Nutzung zu erhalten. Die Gefahr des Verlustes von Grünlandflächen durch Nutzungsaufgabe ist latent. Das BSN Gebiet ist anzupassen oder auf die bestehenden Grenzen zurückzunehmen.

**Anhänge**



**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5567) verwiesen.

1019658\_125, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

Kreis Höxter  
Gemeinden Steinheim, Nieheim, Marienmünster, Höxter, Bad Driburg, Brakel, Beverungen, Willebadessen, Borgentreich und Warburg

Landwirtschaftliche Betriebe > 2 ha im Kreis Höxter: 1.696 Betriebe

Betriebe innerhalb BSN Ausweisungen: 10 Betriebe

Betriebe innerhalb eines 50 m Puffers um BSN: 88 Betriebe

Betriebe innerhalb eines 100 m Puffers um BSN: 171 Betriebe

Betriebe innerhalb eines 300 m Puffers um BSN: 501 Betriebe

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.83]

Betriebe innerhalb eines 300 m Puffer um Siedlungsbereiche: 83 Betriebe.

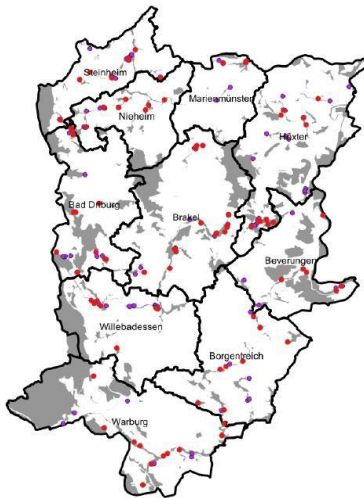
**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betriebe in und innerhalb eines 300 m Puffer bei Abgrabungen und Aufschüttungen: 5 Betriebe.

#### Anhänge



Legende: Rot: Betriebe innerhalb und im 50 Meter Puffer BSN (grau), violett: Betriebe im Puffer 50 m bis 100 m BSN

### 1019658\_126, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

#### Inhalt

Kartenblatt 31 (Steinheim) BSN  
[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.84]

In Steinheim, wo die aus Osten kommende L 755 auf die L 954 trifft, wird ein BSN festgelegt, das einen landwirtschaftlichen Betrieb eng umschließt. Damit dieser Betrieb in seiner Entwicklung nicht beeinträchtigt wird, sollte die BSN-Festlegung nur bis an die aus Osten kommende L 755 reichen.

#### Abwägung

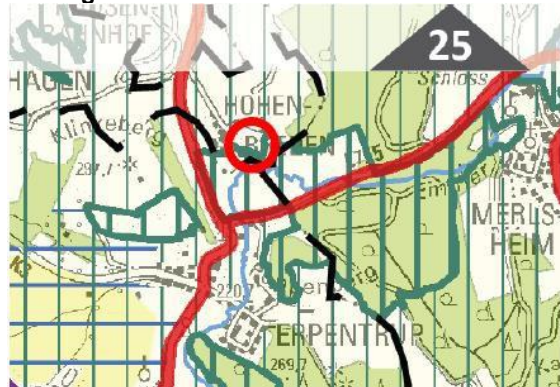
##### **Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

##### **Begründung**

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5568) verwiesen.

## Anhänge



1019658\_127, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

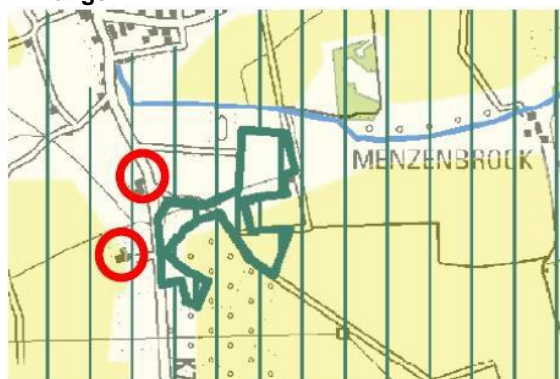
## Inhalt

Kartenblatt 25 (Steinheim) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.85]

Das bestehende BSN wird stark nach Osten ausgeweitet. Die hofnahen Flächen sollten aus der Neuausweisung herausgenommen werden.

## Anhänge



## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

## 1019658\_128, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

### Inhalt

Kartenblatt 25 (Nieheim) BSN

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.86]

Nördlich von Nieheim, zwischen Kompostdeponie und B 252, wird die bisherige BSN Darstellung um einen Waldbereich ergänzt. Damit werden die einzigen Entwicklungsflächen des an dieser Stelle liegenden landwirtschaftlichen Betriebes erfasst. Die Existenz des Betriebes, der die Flächen im NSG Emmeroberlauf und Beberbach nutzt, wäre damit gefährdet. Die Darstellung sollte auf die bestehenden Grenzen zurückgenommen werden.

### Anhänge



### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil1 - ID 5569) verwiesen.

## Inhalt

Kartenblatt 26 (Höxter) GIB

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.87.png]

Nordöstlich der B64/B83 soll der bestehende Gewerbepark erweitert werden. Dazu erfolgt eine großflächige Festlegung eines GIB. Der Bedarf der Stadt Höxter dürfte damit bis ins nächste Jahrhundert gedeckt sein. Insbesondere bei den Flächen zwischen B 64 alt und der Umgehung handelt es sich um ertragreiche und ertragssichere Parabraunerden, die wertvolle Standorte für die landwirtschaftliche Nutzung darstellen, welche auch als landwirtschaftliche Kernräume im Fachbeitrag Landwirtschaft vorgeschlagen wurden. Diese Böden weisen eine hohe Klimaresilienz auf und liefern auch in 50 Jahren sichere Erträge. Solche Standorte sind im Hinblick auf kommende politische und klimabedingte Veränderungen für die Lebensmittelproduktion zu sichern. Eine Festlegung derartig hochwertiger landwirtschaftlicher Bereiche in GIB muss daher unterbleiben.

Die Reduzierung der Ausweisung in dem vorliegenden Entwurf begrüße ich. Dennoch werden mehrere landwirtschaftliche Betriebe durch die sich hier abzeichnende Entwicklung in der Existenz bedroht. Mangelnde Verkaufsbereitschaft der Eigentümer ist dabei nach den textlichen Festlegungen zu S11, RN 656 kein Grund für eine Nichtverfügbarkeit. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Höxter über den ausgewiesenen Bedarf hinaus Flächen zugewiesen bekommt, sollte der festgelegte Flächen Umfang deutlich reduziert werden.

## Anhänge



## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5571) verwiesen.

Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten wird wie folgt Stellung genommen:

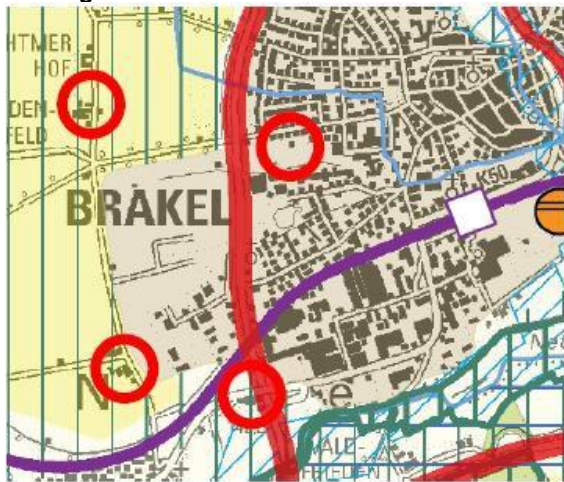
Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht

	<p>hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die genannten textlichen Festlegungen zu S11, RN 656 sich auf freie Reserveflächen beziehen. Freie Reserveflächen sind Gewerbe- oder Industriegebiete, die bereits in den gemeindlichen Flächennutzungsplänen als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind. Solche Flächen sind vorrangig für die Deckung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen zu nutzen, bevor die im Regionalplan OWL neu ausgewiesene ASB und GIB in Anspruch genommen werden. Dies ergibt sich aus dem gesetzlichen und durch raumordnerische Festlegungen normierten Vorrang der Innenentwicklung und aus dem Ziel, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiraum zu reduzieren. Deshalb dürfen die Flächenkontingente gemäß Satz 2 des o. g. Ziels S 11 nur genutzt werden, wenn keine ausreichenden und für die angestrebte Nutzung verfügbaren Reserveflächen zur Verfügung stehen.</p>
<p>019658_130, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b>  Kartenblatt 32 (Brakel) ASB  [1019658_Landwirtschaftskammer NRW_Abb.88.png]</p> <p>Für die Stadt Brakel wird westlich der B 252 ein ca. 40 ha großer ASB ausgewiesen. Um diese Ausweisung liegen vier Betriebe, die durch die Festlegung in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Zudem befindet sich die Ausweisung in einem Bereich, der im Fachbeitrag Landwirtschaft als landwirtschaftlicher Kernraum vorgeschlagen wurde. Der ASB sollte im Bereich der Betriebe zurückgenommen werden.</p>	<p><b>Abwägung</b>  <b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5572) verwiesen.</p>



### Anhänge



1019658\_131, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

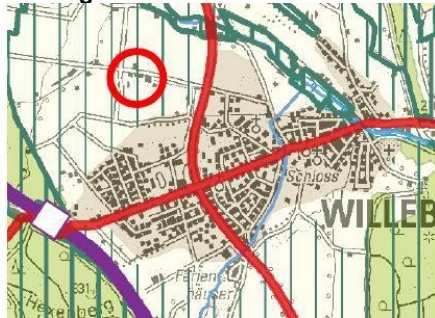
### Inhalt

Kartenblatt 36 (Willebadessen) ASB

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.89.png]

Nordwestlich von Willebadessen soll die vor Jahren eingeleitete Siedlungsentwicklung fortgesetzt werden. Entsprechend wird in diesem Bereich ein ASB festgelegt, der allerdings nunmehr bis auf unter 300 m an einen viehhaltenden Betrieb heranwächst. Die Umsetzung des ASB führt zu existenziellen Problemen des Betriebes. Eine an den Erfordernissen für eine weitere Betriebsentwicklung orientierte Umsetzung des ASB kann nur mit dem Betrieb erfolgen. Insofern sind die Belange des Betriebes in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

### Anhänge



### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## Inhalt

Kartenblatt 41 (Warburg) ASB/GIB

[1019658\_Landwirtschaftskammer NRW\_Abb.90.png]

In der Stadt Warburg werden umfangreiche Flächen von ASB und GIB festgelegt. Teilweise handelt es sich um Flächen, die bisher schon als Vorsorgeflächen für ASB oder GIB dargestellt waren. Eine Festlegung von Siedlungsraum hat grundsätzlich flächenschonend, nachhaltig und dem Bedarf entsprechend zu erfolgen. Sollen große Flächen überplant werden, ist der Bedarf kritisch zu prüfen. Die Inanspruchnahme großer Flächen als Siedlungsbereiche hat stufenweise zu erfolgen, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung möglichst lange ermöglicht wird und es nicht zu einer Zersiedlung des Siedlungsbereichs kommt, denn hierdurch ist oftmals keine effiziente Ausnutzung der Fläche zu erwarten.

## Anhänge



## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil eines Vorranggebietes bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Siedlungsflächen die bereits in den gemeindlichen Flächennutzungsplänen als Bauflächen dargestellt sind) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Ob und in welchem Umfang die Kommune diese Siedlungsfläche in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Die

	<p>Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
<p>1019658_133, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Teil 3: zum Umweltbericht</p> <p>Für die Neuaufstellung des Regionalplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,</li> <li>• Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,</li> <li>• Kultur- und sonstige Sachgüter sowie</li> <li>• die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern</li> </ul> <p>zu erfassen und zu bewerten sind.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p>
<p>1019658_134, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>4 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans</p> <p>4.1 Menschen und menschliche Gesundheit</p> <p>Seite 41</p> <p>Anregung:</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist die Sicherstellung der Ernährung eines Menschen wesentliche Grundlage seiner Gesundheit. Die Auswirkungen des Regionalplans auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sind aus meiner Sicht über die Wirkungskette „Sicherstellung der Ernährung (Versorgungssicherheit) - menschliche Gesundheit“ notwendigerweise durchgängig im Umweltbericht mit darzustellen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Bewertung des Schutzgutes "Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit" bewertet primär die Auswirkungen durch Immissionen (Lärm, Schadstoffe etc) sowie die Auswirkungen z.B. auf die Naherholungsfunktion, die Wohnnutzung oder die Betroffenheit von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Gesundheitswesen (Kurorte etc.).</p> <p>Der Umweltbericht entspricht hier in seiner Methodik allgemein anerkannten Standards.</p> <p>Grundsätzlich ist es zutreffend, dass die Sicherstellung der Ernährung Bedeutung für den Menschen bzw. für die menschliche Gesundheit hat. Aufgrund der primären anthropozentrischen Ausrichtung des Umweltschutzes gilt dies aber auch für die</p>

Ich rege an, dass der Umweltbericht darstellt, mit welchem Flächenumfang einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die geplante Änderung des Regionalplans zu rechnen ist und für wie viele Menschen dadurch landwirtschaftliche Flächen als Ernährungsgrundlage mit der Folge einer verringerten Versorgungssicherheit entzogen wird. Bei Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer NRW gehen wir davon aus, dass für die Ernährung und damit der Sicherstellung der Versorgungssicherheit eines Menschen 0,23 Hektar landwirtschaftlicher Fläche notwendig sind.

Diese Anregung wirkt sich aus meiner Sicht auch auf andere Abschnitte des Umweltberichts aus. So ist z.B. vor dem genannten Wirkungszusammenhang zwischen absehbarer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, der Ernährung der Menschen und seiner Gesundheit in Kapitel 2.7 und Kapitel 3, der Tabelle 22 Monitoringindikatoren für die Neuaufstellung des Regionalplans auf Seite 176, Anhang A Methodenband Kapitel 3.1 und den Prüfbögen der Bewertung der Umweltauswirkungen (Anhang C) Menschen / menschliche Gesundheit ebenfalls die Ernährungssicherung als Kriterium zu nennen und zu ergänzen.

Auf Seite 41, Absatz 2, Satz 3 heißt es: „Maßgeblich sind dabei z.B. die Aspekte „Vorhandensein von Freiflächen für Freiraumnutzung“, „Sicherung von Ausgleichsräume für Ruhe und Entspannung“, „Schutz vor gesundheitsschädlichen oder störenden Immissionen“.

Auch hier ist aus meiner Sicht die Funktion von Flächen als Grundlage der Ernährungssicherheit und der damit verbundenen Daseinsgrundfunktion sowie der Schutz der menschlichen Gesundheit (gesundheitsrelevante Aspekte) zu berücksichtigen.

Ergänzung: Flächen zur Ernährungsfunktion

„Maßgeblich sind dabei z.B. die Aspekte „Flächen zur Ernährungsfunktion“, „Vorhandensein von Freiflächen für Freiraumnutzung“, „Sicherung von Ausgleichsräume für Ruhe und Entspannung“, „Schutz vor gesundheitsschädlichen oder störenden Immissionen“.

Ich rege insgesamt an, dass im Umweltbericht zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Änderungen des Regionalplans der Aspekt der Ernährungssicherung (Versorgungs-sicherheit) beim Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit durchgängig mit aufgenommen wird.

Vielzahl der anderen Schutzgüter. So dient auch die Sicherung von Grundwasservorkommen, der Schutz vor Hochwassern, die Erhaltung der Artenvielfalt oder die Freihaltung von Kaltluftschneisen etc. im Endeffekt dem Menschen und dessen Gesundheit.

Der genannte Aspekt der Ernährungssicherheit wird mittelbar in der Umweltprüfung durch das Schutzgut Boden erfasst, bei der die Inanspruchnahme ertragsstarker Böden erfasst und bewertet wird.

1019658\_135, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

4.3 Boden und Fläche

4.3.1 Schutzwürdige Böden / klimarelevante Böden

Seite 69

Hinweis:

Zu begrüßen sind die Ausführungen auf S. 69 zu den Bodenteilfunktionen. Zusätzlich wurden über die nach BBodSchG gesetzlich zu schützenden Bodenfunktionen hinaus auch kohlenstoffreiche Böden dargestellt (humusreiche Böden).

Besonders unter dem Aspekt der Klimafolgenanpassung wird zukünftig die Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt von besonderer Bedeutung sein. Der Wasserhaushalt spielt eine besondere Rolle für die Eignung und Vorzüglichkeit eines Standorts zum Anbau von landwirtschaftlichen Kulturen.

In der Kombinationswirkung von Temperaturanstieg und CO<sub>2</sub>-Düngeeffekt wird insbesondere die Ressource Wasser (Wassernutzungseffizienz) eine besondere Bedeutung erlangen. Insofern sind besonders Flächen mit einem guten Wasserhaushalt besonders schützenswert. Daher ist es aus hiesiger Sicht wichtig, auf die vielfältigen Funktionen der unversiegelten Fläche aufmerksam zu machen und diese zu stärken. Darüber hinaus sollten auf das natürliche Infiltrationsvermögen des Bodens und die damit verbundene erfolgreiche Versickerung hingewiesen werden.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1019658\_136, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

**Inhalt**

4.3.2 Fläche

Ab Seite 73

Anregung:

Das Schutzgut Fläche berücksichtigt ausschließlich die Geometrie (in Bezug auf Größe / Länge der Plangebiete) und wird nicht weiter konkretisiert. Es besteht ein Mangel in der Formulierung des Schutzguts Fläche hinsichtlich seiner Qualität. Die quantitative Darstellung sollte in Bezug auf die Flächenfunktion präzisiert werden, so dass auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen Berücksichtigung im Rahmen einer Flächenschonung erfahren können.

Während andere Flächennutzungen kontinuierlich zunehmen, ist die Landwirtschaft diejenige Nutzungsart, die stetig am stärksten abnimmt. Die gesamten Ausweisungen verursachen einen enormen Druck auf die Fläche, einen Verlust an landwirtschaftlicher

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

**Begründung**

Es ist zutreffend dass der Flächenverbrauch primär bzw. fast ausschließlich zu Lasten der Landwirtschaft geht. Aus diesem Grund trifft der Regionalplanentwurf OWL an verschiedener Stelle Regelungen zu einer sparsamen und bedarfsorientierten Flächeninanspruchnahme. Dabei steht sowohl das Ziel der Innenentwicklung als auch die Sicherung besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im Fokus.

Im Umweltbericht wird zur Verdeutlichung der Problematik eine Ergänzung vorgenommen, die auf die besondere Belastung der landwirtschaftlichen Flächenkulisse hinweist.

<p>Nutzfläche (aktive Tätigkeit der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugung von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen), schränken die Bewirtschaftung ein o-der führen zukünftig zur Existenzgefährdung bis hin zur Betriebsaufgabe.</p> <p>Im langjährigen Mittel gehen der Landwirtschaft ca. 1.200 ha landwirtschaftliche Nutzfläche pro Jahr im Planungsraum verloren. Es ist daher geboten, ein besonderes Augenmerk auf den Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche zu richten.</p>	
<p>1019658_137, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>4.3.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Regionalplans</p> <p>Seite 74, dritter Absatz, dritter Satz</p> <p>Bedenken:</p> <p>Im Umweltbericht: „Industrie und Landwirtschaft haben teilweise die Böden so stark mit Schadstoffen kontaminiert, dass vor allem zum Schutz der menschlichen Gesundheit Sanierungsmaßnahmen erforderlich geworden sind und Bodenschutzgesetze auf Bundes- und Landesebene erlassen wurden (einschließlich Gülle- und Klärschlamm-Verordnungen).“</p> <p>Bedenken: Landwirtschaft in einem Atemzug mit der Industrie für die Kontamination von Böden verantwortlich zu machen und der implizierten Aussage, dass (aufgrund der Landwirtschaft) vor allem zum Schutz der menschlichen Gesundheit Sanierungsmaßnahmen erforderlich geworden sind? wird entschieden widersprochen und diese Aussage lehne ich vehement ab. Die Aussagen mögen ja vereinzelt für Industriebrachen zutreffen, die Landwirtschaft ist in diesem Kontext herauszunehmen.</p> <p>Begründung: Landwirte arbeiten generationenübergreifend nach den Regeln der guten fachlichen Praxis. Gemäß den Leitlinien der guten fachlichen Praxis kann es nicht zu einer starken sanierungspflichtigen Schadstoffkontamination der Böden durch die Landwirtschaft, wie im Umweltbericht beschrieben, kommen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Anregung ist zutreffend. Zwar kann auch die Landwirtschaft zu einer Anreicherung von Schad- oder Nährstoffen im Boden führen, dies ist allerdings nicht vergleichbar durch die Kontamination der Böden an Industriestandorten oder entlang stark frequentierter Verkehrswege. Entsprechend der Anregung wird der Text korrigiert.</p>

1019658_138, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>4.4.1 Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete</p> <p>Seite 75, vierter Absatz</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die riesige räumliche Ausdehnung der quantitativen Schutzzone von Heilquellenschutzgebieten kann aus hiesiger Sicht nicht nachvollzogen werden. Zu mindestens der Einfluss der Drittgesetzgebung muss auf die qualitativen Zonen beschränkt bleiben.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1019658_139, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>4.4.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Regionalplans</p> <p>Seite 83, erster Absatz, vierter Satz ff</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Zur Zielerreichung muss auf allen Ebenen gearbeitet werden, sei es durch Neubau und Ertüchtigung von Kläranlagen, der Reduzierung von Schadstoffeinträgen etc. Bei der Reduzierung von Schadeinträgen ist u.a. auch die Landwirtschaft gefordert. Die Düngeverordnung (DüngeVO) schreibt eine bedarfsgerechte Düngung vor und die Stickstoff- und Phosphatausbringung ist bereits seit vielen Jahren gesetzlich reglementiert und rückläufig.</p> <p>Mit der neuen verschärften DüngeVO gelten seit 2020 für alle landwirtschaftlichen Betriebe strengere Regeln. So sollen beispielsweise die gewässertypischen Orientierungswerte für Phosphor in Fließgewässern bis 2030 an allen Messstellen eingehalten oder unterschritten werden und die Schwellenwerte von 50mg/l für Nitrat im Grundwasser überall eingehalten werden.</p> <p>Diese Maßnahmen reduzieren unter anderem die Ausbringung von Düngern in Gebieten mit belasteten Grundwasserkörpern bei Stickstoff pauschal um 20% unterhalb des eigentlichen Düngebedarfs. Im Anbetracht der Zeiträume, die das Niederschlagswasser für eine Bodenpassage benötigt, werden die positiven Auswirkungen dieser Neuregelung je nach Bodenart in frühestens 10 Jahren im Grundwasser messbar sein.</p> <p>Bedarfsgerechte Düngung ist im Übrigen sowohl im ökologischen als auch im konventionellen Anbau notwendig und gefordert.</p> <p>Zusätzlich sieht die DüngeVO weitere Maßnahmen vor, die die Einträge aus der Landwirtschaft in die Grundwasserkörper reduzieren. Bei der Ausbringung von</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Pflanzenschutzmitteln wie Düngemitteln gelten die entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsregelungen. Ich verweise darauf, dass Pflanzenschutzmittel nicht nur die Landwirtschaft emittiert werden, sondern auch durch Privatanwender oder im Bereich der Infrastruktur, des Gebäude- und Fassadenschutzes und im kommunalen Bereich.</p>	
<p>1019658_140, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b> 4.5.3 Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume Seite 87, letzter Absatz, zweiter Satz</p> <p>Ergänzung:</p> <p>Im Umweltbericht: „Neben Wäldern besitzen besonders Offenlandbereiche, über denen in den Nachtstunden die Luft stark auskühlen und bei entsprechender Geländeneigung ein Kaltluftabfluss erfolgen kann, eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete.“</p> <p>Einfügung: insbesondere Grünland- und Ackerflächen</p> <p>„Neben Wäldern besitzen Offenlandbereiche, insbesondere Grünland- und Ackerflächen, über denen in den Nachtstunden die Luft stark auskühlen und bei entsprechender Geländeneigung ein Kaltluftabfluss erfolgen kann, eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete.“</p> <p>Begründung: Gerade die Landwirtschaft hat einen großen Anteil an klimarelevanten Offenlandflächen im Stadt-Land Übergang. Diese Flächen sind Kaltluftentstehungsgebiete und sorgen v.a. in heißen Sommermonaten für einen Kaltluftabfluss in die umliegenden urbanen Räume.</p>	<p><b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Anregung wird zur Klarstellung entsprochen. Der Text wird entsprechend ergänzt. Allerdings umfasst der Begriff des "Offenlandes" zu großen Teilen landwirtschaftliche Flächen, sprich Grün- und Ackerland.</p>
<p>1019658_141, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b> 5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 5.2.5 Kompensationsmaßnahmen (Kap. 4.5 im Regionalplan OWL)</p> <p>Seite 137, erster Absatz, zweiter Satz</p> <p>Ergänzung:</p> <p>Umweltbericht: „Konkret bedeutet dies, dass auf Böden mit besonderer Ertragskraft keine flächenhaften Maßnahmen durchgeführt werden sollen, sondern eher auf Standorten mit Böden, die ein hohes Biotopentwicklungspotential aufweisen.“</p>	<p><b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Einwendung bezieht sich auf die Bewertung des Grundsatz F 9 (Kompensationsmaßnahmen). In der ID 1019658_016 hatte der Beteiligte in Bezug auf diesen Grundsatz die Ergänzung des Erläuterungstextes um den Begriff der "landwirtschaftlichen Kernräume" angeregt. Dieser Anregung sollte gefolgt werden, so dass die vorliegende Ergänzung des Umweltberichtes sachgerecht ist.</p>



<p>Einfügung: sowie landwirtschaftlichen Kernbereichen</p> <p>„Konkret bedeutet dies, dass auf Böden mit besonderer Ertragskraft sowie landwirtschaftlichen Kernbereichen keine flächenhaften Maßnahmen durchgeführt werden sollen, sondern eher auf Standorten mit Böden, die ein hohes Biotopentwicklungspotential aufweisen.“</p> <p>Begründung: Die Bodenqualität in OWL ist sehr heterogen. Bei der Betrachtung der reinen Ertragskraft würde das oben gesagte auf viele Gemeinden im Planungsraum nicht zutreffen. Landwirtschaftliche Kernräume betrachten neben der Bodengüte auch noch andere für die Landwirtschaft wichtige Faktoren, so dass die Aussage von der Nichtdurchführung von flächenhaften Kompensationen auf die landwirtschaftlichen Kernräume ausgeweitet werden muss.</p>	
<p>1019658_142, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b> 5.2.11 Wald (Kap. 4.11 im Regionalplan OWL) Seite 140, vorletzter Absatz, zweiter Satz</p> <p>Anregung: Umweltbericht: „So soll sichergestellt werden, dass der Waldanteil im Planungsraum nicht weiter abnimmt.“ Anregung: Streichung des Wortes „weiter“</p> <p>Begründung: Nach hiesigen Unterlagen hat der Waldanteil seit 1996 im Planungsraum leicht zugenommen. Eine Abnahme ist zu vermeiden, aber das Wort „weiter“ suggeriert eine kontinuierliche Abnahme seit Jahren, die es so nicht gibt.</p>	<p><b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Ausführungen sind zutreffend, so dass der Text entsprechend angepasst wird.</p>
<p>1019658_143, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b> 5.2.13 Landwirtschaft (Kap. 4.13 im Regionalplan OWL) Seite 142, letzter Abschnitt, erster Satz</p> <p>Bedenken: Umweltbericht: „Die gegenwärtig überwiegend betriebene konventionelle Landwirtschaft steht generell im Zielkonflikt mit den Schutzgütern.“ Diese Aussage ist zu pauschal. Streichung oder Umformulierung.</p>	<p><b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Anregung ist zutreffend. Es ist pauschal nicht zutreffend, dass die konventionelle Landwirtschaft generell zu allen Schutzgütern in Konflikt steht. Beeinträchtigungen ergeben sich regelmäßig zum Arten- und Biotopschutz oder dem Grundwasserschutz. Negative Auswirkungen auf z.B. den Hochwasserschutz oder die Erholungseignung der Landschaft können allerdings nicht pauschal angenommen werden.</p> <p>Aus diesem Grund wird der Satz "Die gegenwärtig überwiegend betriebene</p>

<p>Begründung: Diese Meinung wird aus hiesiger Sicht nicht geteilt. Die Sicherstellung der Ernährung eines Menschen ist wesentliche Grundlage seiner Gesundheit. Noch nie waren Lebensmittel in solch guter Qualität und Verfügbarkeit für die Bevölkerung erhältlich.</p> <p>Die Auswirkungen des Regionalplans auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sind aus meiner Sicht über die Wirkungskette „Sicherstellung der Ernährung (Versorgungssicherheit) -&gt; menschliche Gesundheit“ notwendigerweise durchgängig im Umweltbericht mit darzustellen. Auch hier ist aus meiner Sicht die Funktion von Flächen als Grundlage der Ernährungssicherheit und der damit verbundenen Daseinsgrundfunktion sowie der Schutz der menschlichen Gesundheit (gesundheitsrelevante Aspekte) zu berücksichtigen. Ich rege insgesamt an, dass im Umweltbericht zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Änderungen des Regionalplans der Aspekt der Ernährungssicherung (Versorgungssicherheit) beim Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit durchgängig mit aufgenommen wird.</p>	<p>konventionelle Landwirtschaft steht generell im Zielkonflikt mit den Schutzgütern" wie folgt geändert: "Die gegenwärtig überwiegend betriebene konventionelle Landwirtschaft steht oft im Zielkonflikt mit den verschiedenen Schutzgütern".</p> <p>Eine Subsumierung der Sicherung der Ernährung unter das Schutzgut "Mensch" ist hingegen nicht sachgerecht.</p>
<p>1019658_144, Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018459, Deutscher Wetterdienst</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

1017419, DFS Deutsche Flugsicherung	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht konkret berührt. Es werden daher unsererseits keine Bedenken vorgebracht; wir weisen lediglich auf die im Plangebiet vorhandenen Flugsicherungseinrichtungen hin. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.  <a href="http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html">http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</a> Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018701_001, Energie-und Wasserversorgung Bünde GmbH	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Rahmen dieser ergänzenden Stellungnahme werden der derzeitige Kenntnisstand und die aktuelle Datenlage zu den Trinkwassergewinnungsgebieten und den zugehörigen Wasserschutzgebieten des begünstigten Wasserversorgers [anonymisiert] dargestellt.  Die entsprechend zugehörigen digitalen Daten (Shape-Dateien) sind in dem anliegenden zip-Ordner beigefügt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018701_002, Energie-und Wasserversorgung Bünde GmbH	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>VORHANDENE, GEPLANTE ODER IN AUSSICHT GENOMMENE EINZUGSBEREICHE VON TRINK-WASSERGEWINNUNGSANLAGEN DER ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG BÜNDE GMBH  Wassergewinnung Bünde-Muckum  Grundsätzlich gilt der Einzugsbereich des im Jahr 2019 festgesetzten Wasserschutzgebietes Bünde-Muckum (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Bünde-Muckum - Wasserschutzgebietsverordnung Bünde-Muckum vom 28. August 2019).</p> <p>[1018701_Energie-und Wasserversorgung GmbH_Abb. 1]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die wasserrechtliche Genehmigung für die Wassergewinnungen Billerke und Habighorst (Wassergewinnungsgebiet Bünde-Muckum) war bis zum 31.12.2020 befristet. Zum Weiterbetrieb der Gewinnungsanlagen ist die Neubeantragung einer</li> </ul>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b>  Das rechtskräftige Wasserschutzgebiet Bünde Muckum wird gemäß der Planzeichenverordnung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt.</p>

wasserrechtlichen Genehmigung erforderlich. Im November 2020 wurde zunächst von der [anonymisiert] eine Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Entnahme von Grundwasser aus den Gewinnungsanlagen Muckum-Billerke und Muckum-Habighorst beantragt. Mit Datum vom 14.12.2020 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns von der Bezirksregierung Detmold erteilt (Az.: 54.01.07.58-002). Diese Zulassung erlischt mit einer Entscheidung über den Bewilligungsantrag.

Grund für die zeitlichen Verzögerungen bei der Erstellung der Antragsunterlagen war ein umfangreiches Erkundungsvorhaben im Umfeld der Wassergewinnung Habighorst mit dem Ziel, einen potentiell zusätzlichen Standort mit in das bevorstehende Wasserrechtsverfahren zu integrieren. Die Erkundung des potentiell zusätzlichen Standortes „Habighorst 2“ erfolgte im 1. - 3. Quartal 2020.

Nachdem die Erkundungsarbeiten am Standort leider zu keinem erfolgsversprechenden Ergebnis geführt haben, waren die wesentlichen Arbeiten im 3./4. Quartal 2020, die neugewonnenen hydraulischen Erkenntnisse aus dem Erkundungsvorhaben in dem geologischen Strukturmodell zu integrieren sowie das numerische Grundwasserströmungsmodell gemäß den neuen Erkenntnissen nachzukalibrieren. Gegenwärtig werden die wasserrechtlichen Antragsunterlagen zur Neubewilligung final erarbeitet. Die in diesem Zusammenhang bereits bei der zuständigen Oberen Wasserbehörde eingereichte Bedarfsprognose (Feb. 2018) hat ergeben, dass das derzeit bestehende Recht zur Deckung des Trinkwasserbedarfs der Bevölkerung auch weiterhin als ausreichend hoch dimensioniert zu bewerten ist. Somit wird im Zuge des bevorstehenden wasserrechtlichen Verfahrens, unter Berücksichtigung einer ressourcenschonenden Nutzung des verfügbaren Dargebots, die Neubewilligung in vergleichbarer Größenordnung der bisherigen Jahresentnahmemengen angestrebt.

- Zwar repräsentiert das bestehende Wasserschutzgebiet Bünde-Muckum derzeit noch offiziell die Lage des gemeinsamen Einzugsgebiets der Wassergewinnungen Billerke und Habighorst, allerdings ist aufgrund neuer Erkenntnisse im Wassergewinnungsgebiet (u. a. Erweiterung Grundwassermessstellennetz, Erkundungen, Baumaßnahmen zum Ersatz von Brunnen- und Grundwassermessstellenstandorten) und der Zuhilfenahme von aktuellen modelltechnischen Möglichkeiten bereits bekannt, dass sich das Einzugsgebiet gegenüber der früheren Herleitung z. T. verändert.

Im Zuge der derzeit laufenden Arbeiten zur Neubeantragung der wasserrechtlichen Genehmigung fand ein kompletter Neuaufbau des numerischen Grundwasserströmungsmodells einschließlich Kalibrierung statt. Grund hierfür waren insbesondere die neuen Erkenntnisse zur lokalen hydrogeologischen Situation. Aufgrund der erhöhten Modellgenauigkeiten ist bereits abzusehen, dass sich hinsichtlich des Einzugsgebietes Veränderungen - insbesondere in den Randbereichen - ergeben. Leider kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine aktualisierte Darstellung der Brunneneinzugsgebiete zur Verfügung gestellt werden, da sich diese Unterlagen gegenwärtig in der finalen Erarbeitung befinden und diese zunächst mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen sind. Grundsätzlich gilt allerdings auch jetzt



## 1018701\_003, Energie-und Wasserversorgung Bünde GmbH

### Inhalt

#### Wassergewinnung Bünde-Ahle

- Für das Wassergewinnungsgebiet Bünde-Ahle der [anonymisiert] wurde am 13.11.1975 auf der Grundlage einer genehmigten Jahresfördermenge von bis zu 1,825 Mio. m<sup>3</sup> von der Bezirksregierung Detmold ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Diese Wasserschutzgebietsverordnung ist am 30.12.2015 ausgelaufen. Mit Datum 17. Dezember 2015 wurde von der Bezirksregierung Detmold eine vorläufige Anordnung eines Wasserschutzgebietes erlassen. Diese Anordnung ist ab dem 19.01.2016 in Kraft getreten und war auf drei Jahre befristet. Anfang 2019 wurde sie erneut um ein Jahr verlängert. Mit dem Inkrafttreten der neuen Wasserschutzgebietsverordnung wird die verlängerte vorläufige Anordnung außer Kraft treten, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr. Da sich die Unterlagen derzeit noch immer in der Entwurfsfassung (Planungszustand) befinden, besteht gemäß v. g. Ausführungen seit Anfang 2020 kein gültiges Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnung Bünde-Ahle.

Im Oktober 2017 wurde die zu diesem Zeitpunkt mit der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 54 abgestimmte Endfassung des Wasserschutzgebietsgutachtens Bünde-Ahle auf der Grundlage einer genehmigten Jahresfördermenge von bis zu 1,398 Mio. m<sup>3</sup> von Seiten der EWB GmbH bei der Oberen Wasserbehörde vorgelegt.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Datum vom 17.01.2020, auf Grundlage einer erneuten Prüfung des WSG-Gutachtens Bünde-Ahle, um Durchführung eines weiteren Abstimmungs-termins zur abgegebenen Endfassung (Stand: Oktober 2017) gebeten. Zur Klärung des Rücksprachebedarfs und weiteren Abstimmung fand am 07.02.2020 ein weiterer Besprechungstermin zum WSG Bünde-Ahle mit Vertretern der zuständigen Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Detmold), des Wasserversorgungsunternehmens ([anonymisiert]) und des hydrogeologischen Fachgutachterbüros [anonymisiert] statt.

Gemäß Ergebnis des Abstimmungstermins ist die geplante WSG-Schutzonenabgrenzung an vereinzelten Abschnitten zu aktualisieren. Insbesondere der Verlauf der äußeren Wasser-schutzgebietsgrenze war unter Berücksichtigung relevanter oberirdischer Einzugsgebiete neuerlich abzu prüfen, sodass gebietsrelevante Fließgewässer im Ergebnis mit in die Schutzzone IIIB integriert werden. Entsprechende, bisher unberücksichtigte oberirdische Einzugsbereiche wurden abstimmungsgemäß in der geplante WSG-Schutzonenabgrenzung Bünde-Ahle ergänzt.

Zudem haben sich in der Zwischenzeit an einzelnen Abschnitten des geplanten Wasserschutzgebiets Änderungen an der Abgrenzung zwischen Zone I und Zone II sowie Zone II und IIIA ergeben. Relevante Abschnitte, wie z. B. der kurze Teilabschnitt direkt östlich des Brunnens Br13aBA, wurden aktualisiert.

Derzeit befindet sich dieses Wasserschutzgebiet im Planungszustand. Die Ergänzungsunter-lage zum Gutachten zur Neuausweisung des Wasserschutzgebiets

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Begründung

Das geplante WSG Bünde Ahle sowie das noch festgesetzte WSG Bünde Ahle werden in der BGG Kulisse des Regionalplanentwurf OWL gemäß der Planzeichenverordnung berücksichtigt.

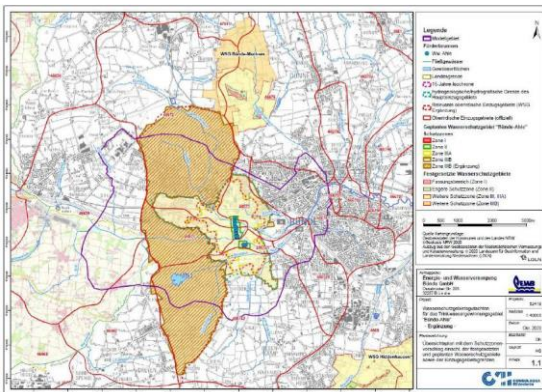
„Bünde-Ahle“ für die Wassergewinnungsanlage „Ahle“ der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH wurde der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Oktober 2020 in der Entwurfs-fassung vorgelegt. Sowohl Verfahren als auch Festsetzung stehen weiterhin aus.

Das aktualisierte Wasserschutzgebiet „Bünde-Ahle“ (Entwurfsfassung/Planungszustand) ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt (siehe auch Anlage: zip-Ordner).

[1018701\_Energie-und Wasserversorgung GmbH\_Abb. 2]

Erweiterungen dieser Wassergewinnung sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht geplant.

### Anhänge



## 1018701\_004, Energie-und Wasserversorgung Bünde GmbH

### Inhalt

Wassergewinnung Bünde-Spradow

Es gilt der Einzugsbereich des im Jahr 2019 festgesetzten Wasserschutzgebietes Bünde-Spradow (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Bünde-Spradow - Wasserschutzgebietsverordnung Bünde-Spradow vom 10. April 2019).

[1018701\_Energie-und Wasserversorgung GmbH\_Abb. 3]

### Abwägung

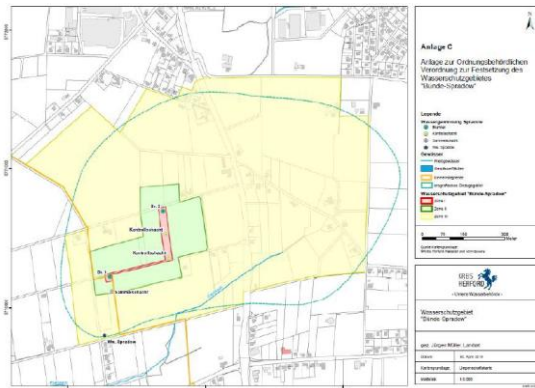
#### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Begründung

Das WSG Bünde Spradow ist in der BGG Kulisse des Regionalplanentwurfs OWL gemäß Planzeichenverordnung berücksichtigt.

## Anhänge



## 1018701\_005, Energie-und Wasserversorgung Bünde GmbH

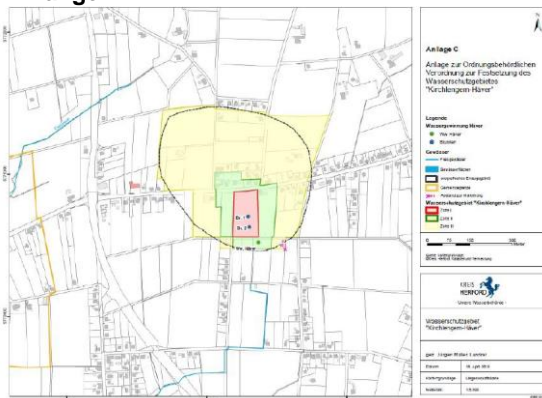
### Inhalt

Wassergewinnung Kirchlengern-Häver

Es gilt der Einzugsbereich des im Jahr 2019 festgesetzten Wasserschutzgebietes Kirchlengern-Häver (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kirchlengern-Häver - Wasserschutzgebietsverordnung Kirchlengern-Häver vom 10. April 2019).

[1018701\_Energie-und Wasserversorgung GmbH\_Abb. 4]

### Anhänge



### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Begründung

Das WSG Kirchlengern-Häver ist in der BGG Kulisse des Regionalplanentwurfs OWL gem. Planzeichenverordnung berücksichtigt.



## 1018701\_006, Energie-und Wasserversorgung Bünde GmbH

### Inhalt

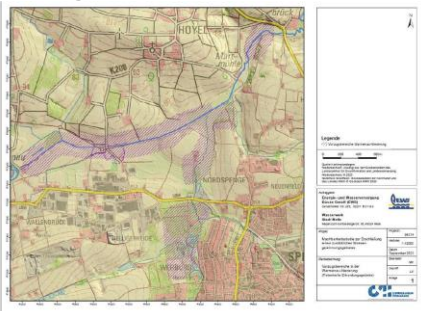
Ressourcenerschließung für die öffentliche Trinkwasserversorgung:

Potentielle Erkundungsräume zur Trinkwassergewinnung - Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie zur Erschließung eines zusätzlichen Wassergewinnungsgebiets aus dem Jahr 2020 (Grenzgebiet der Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) -Resultierend aus der Thematik „Bislang ungenutzte Ressourcen“ in den Wasserversorgungs-konzepten 2018, ließ die [anonymisiert] im Zusammenschluss mit dem benachbarten niedersächsischen Wasserversorger [anonymisiert] ein wasserwirtschaftlich bisher wenig genutztes Gebiet im Grenzgebiet der Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zur Erschließung eines zusätzlichen Wassergewinnungsgebiets untersuchen (siehe u. a. Erläuterungen in der 1. Stellungnahme im Rahmen des Scopings, 2019). Die Ergebnisse dieser Studie liegen seit Februar 2020 vor. Aufgrund zunehmender Einschränkungen bei der Rohwasserqualität und beim Grundwasserdargebot in den bestehenden Gewinnungsgebieten, ergibt sich mit Blick auf eine ortsnahe Trinkwassergewinnung in den Versorgungsregionen beider Wasserversorger die Frage nach Erweiterungsoptionen zur Gewährleistung einer langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung. Nachfolgend werden die ermittelten, potentiellen Erkundungsbereiche (Vorzugs-bereiche) in der Warmenau- Niederung dargestellt (Grenzgebiet der Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein- Westfalen; siehe auch Anlage zip-Ordner). Konkrete hydrogeologische Erkundungsarbeiten stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch aus, diese sind jedoch im nächsten Untersuchungsschritt geplant.

[1018701\_Energie-und Wasserversorgung GmbH\_Abb. 5]

Im Hinblick auf das laufende Raumordnungsverfahren regen wir daher an, v. a. die dargestellten Bereiche (siehe Anlage zip-Ordner), die derzeit nicht geschützt werden, als potentielle Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwassergewinnung zu ergänzen.

### Anhänge



### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Aus regionalplanerischer Sicht sind die angesprochenen Bereiche noch nicht konkret genug, um eine BGG Festlegung im Regionalplan zu rechtfertigen.

1018701\_007, Energie-und Wasserversorgung Bünde GmbH

**Inhalt**

Aufgrund der regionalen Bedeutung sowie zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sind die oben dargelegten Gebiete aus Sicht der [anonymisiert] entsprechend der jeweiligen Erläuterungen in der Neuaufstellung des Regional-plans Ostwestfalen-Lippe 2035 zu berücksichtigen.  
Für die zukünftige Wassergewinnung der [anonymisiert] ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich aufgrund der lokalen hydrogeologischen/hydrochemischen Bedingungen in den Einzugsbereichen der Gewinnungsstandorte Billerke/Habighorst, Ahle, Häver und Spradow um äußerst fragile Entnahmesysteme handelt. Die förderbare Menge und Wasserqualität in jedem dieser vier Gewinnungsgebiete ist qualitativ und/oder quantitativ stark von den Witterungsbedingungen und hydrogeologischen Einflussfaktoren (z. B. Tiefenwasserzutritt) abhängig. Generell gilt für die zu versorgende Region der [anonymisiert], dass sie in einem hydrogeologischen Teilraum liegt, der insgesamt eher eingeschränkte Erweiterungsmöglichkeiten für eine Trinkwassergewinnung bietet. Die wenigen aus hydrogeologischer Sicht erfolversprechenden Gebiete, die zur Unterstützung der öffentlichen Trinkwassergewinnung in Frage kommen könnten, sollten wasserwirtschaftlich erkundet werden. Die Suchräume sollten aus Sicht des Wasserversorgungsunternehmens im RP OWL 2035 entsprechend berücksichtigt werden (Ressourcenerschließung für die öffentliche Trinkwasserversorgung).

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

**Begründung**

Die räumlich konkret abgebildeten Schutzzonen der geplanten und festgesetzten WSG werden im Regionalplan OWL als BGG festgelegt.

1018701\_008, Energie-und Wasserversorgung Bünde GmbH

**Inhalt**

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Versorgung im Gebiet der [anonymisiert] nur über bereits bestehende Fremdbezüge vom WBV Kreis Herford-West zu gewährleisten ist. Die Bezugsmenge der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH ist in den letzten 10 Jahren kontinuierlich angestiegen. Gründe hierfür liegen zum einen in einem insgesamt leicht gestiegenen Wasserbedarf sowie der parallel einhergehenden Wasserqualitätsverschlechterung im Bereich der Wassergewinnung Ahle (Beeinflussung durch höhermineralisierte Tiefenwässer) aufgrund von länger anhaltenden unterdurchschnittlichen Niederschlägen.  
Die Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH geht davon aus, dass im Hinblick auf den vorbeugenden Trinkwasserschutz und die Vorrangstellung einer ortsnahen Trinkwassergewinnung vorhandene und geplante Trinkwassergewinnungsgebiete sowie der in Aussicht genommene Einzugsbereiche potentieller Trinkwassergewinnungsanlagen berücksichtigt werden. Darüber hinaus würde die [anonymisiert] es sehr begrüßen, wenn sie über den weiteren Entscheidungsprozess rechtzeitig informiert wird und ihr bei Bedarf die Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme eingeräumt wird.  
Sollten Sie für einzelne Wassergewinnungsgebiete detailliertere Informationen

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>benötigen, können diese bei Bedarf gerne zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	
<p>1015998, ExxonMobil Production Deutschland GmbH</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas/Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p>
<p>1016100, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug Husumer Str. 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47 / 809-65</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</p> <p>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p> <p>Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale Tel: 0 800 / 69 666 96.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Festlegungen des Regionalplans keine direkten Auswirkungen auf die vorhandenen, raumbedeutsamen Energieleitungsnetze in der Planungsregion haben.</p>

**Auflagen:**

Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen.

Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.

Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Bereich von 50 m beiderseits der Leitungssachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Bei der Ausweisung von Windvorranggebieten und Höchstspannungstrassen ist der relevante Bereich 1000 Meter beiderseits der Leitungssachse.

**Kosten:**

Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.

Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

**Aktuell betroffene Anlagen:**

[1016100\_Abb. 1]

Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.

Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

## 1018460\_001, Geologischer Dienst NRW

### Inhalt

#### Rohstoffe

Ich verweise auf die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zu Kapitel 8 „Rohstoffsicherung“ von 2020 (Aktenzeichen: 31.110/5216/2020), die unverändert Gültigkeit hat:

-In der Textlichen Festlegung, Kapitel 8, Absatz 1642, werden die Sande in der Sennelandschaft wie folgt beschrieben:

-Im Bereich der Sennelandschaft sind flächig sehr reine Quarzsande vorhanden, die aufgrund ihrer Qualität neben der Verwendung in der Bauindustrie auch für andere Spezialprodukte (u. a. Glasherstellung, chemische Industrie) verwendet werden. Die Abbaumöglichkeiten dieser Sande sind allerdings durch konkurrierende Nutzungen stark eingeschränkt. Neben der militärischen Nutzung auf den Truppenübungsplätzen stehen vielfach naturräumliche Aspekte (FFH- und Vogelschutz, Wald) entgegen. Die Begrifflichkeit „sehr reine Quarzsande“ ist aus rohstoffgeologischer Sicht nicht eindeutig definiert. Gemäß der derzeitigen bergrechtlichen Verwaltungspraxis werden quartärzeitliche Sande und Kiese, entgegen präquartärzeitlichen Sanden und Kiesen, in der Regel nicht als Quarzrohstoff eingestuft, da sie zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse grundsätzlich als ungeeignet angesehen werden. Quartärzeitliche Sande und Kiese gelten nur dann bergrechtlich als Quarzrohstoffe, wenn nachgewiesen wird, dass das Material bei einem Segerkegeltest den Wert SK 26 (entspricht 1580°C) sowie einen Quarz- und Quarzidgehalt von 80 Gew.-% erreicht.

Da es sich bei den Sanden in der Sennelandschaft um quartärzeitliche Schmelzwasserablagerungen der Saale-Kaltzeit handelt, werden sie im Abgrabungsmonitoring NRW einheitlich unter der Rohstoffgruppe Sand, und nicht unter der Rohstoffgruppe Präquartärzeitliche Kiese und Sande, geführt.?

Sollte der Begriff „sehr reine Quarzsande“ unverändert Eingang in das Kapitel finden, wird dringend empfohlen, den Begriff zu definieren.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

#### Begründung

Im Kapitel 8.1 (Heimische Bodenschätze und langfristige Rohstoffsicherung) des Regionalplanentwurfs OWL wird in knapper und allgemeiner Form das Vorkommen und die Verbreitung von Rohstoffen im Planungsraum beschreiben. Eine differenzierte Definition der verschiedenen Begrifflichkeiten, bzw. wie hier konkret gefordert des Begriffs der "sehr reinen Quarzsande" ist in diesem Kontext nicht sachgerecht. Um ggf. Missverständnisse zu vermeiden, wird der Text im Kapitel 8.1 und 8.2 dahingehend geändert, das nur von Quarzsanden gesprochen wird.

## 1018460\_002, Geologischer Dienst NRW

### Inhalt

#### Geotope

Im Gebiet des Regionalplanes OWL gibt es Geotope. Geotope sind geowissenschaftlich schützenswerte, erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln.

Es wird daher empfohlen sicherzustellen, dass die im Planungsgebiet ausgewiesenen Geotope in ausreichendem Maße als Restriktionsbereiche berücksichtigt werden.

Einsicht über die vorhandenen Geotope erhält man beim Geologischen Dienst NRW, da dort die Geotope im Geotopkataster geführt und ständig aktualisiert werden.

Hinweis: Im WMS-Server [https://www.wms.nrw.de/gd/wms\\_nw\\_inspire-geotope?](https://www.wms.nrw.de/gd/wms_nw_inspire-geotope?) bzw.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

#### Begründung

Geotope geben Einblicke in den geologischen Aufbau und die Entwicklung der Erde oder des Lebens. Es sind markante Felsen, besondere Höhlen, Quellen oder natürliche Landschaftsformen, aber auch von Menschen geschaffene Aufschlüsse im Gestein. Seltene Bodenbildungen, mineralienreiche Gesteine und Fossilien führende Schichten gehören ebenfalls dazu. Geotope sind vielfach kleinflächig ausgebildet wie z.B. Höhlen,

in der INSPIRE-Kartendarstellung auf GEOportal.NRW finden Sie die Lage der meisten Geotope. Auf Anfrage stellt der GD NRW auch einen GIS-Layer zur Verfügung.

Hohlwege oder Quellen. Großflächige Geotope sind z.B. geologische Formationen wie die Externsteine oder der Desenberg bei Warburg oder anthropogen bedingte Aufschlüsse wie Steinbrüche oder bestimmte Talformen. Insgesamt umfassen Geotope nach Art und Größe sehr verschiedene Objekte.

Der Schutz von Geotopen ist in verschiedenen Gesetzen geregelt. Geotope werden gemäß Landschaftsgesetz als Naturdenkmäler, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Teilweise sind Geotope zugleich auch als gesetzlich geschützte Biotope gesichert.

Sind Geotope bedeutende Fundpunkte von Fossilien, können sie nach Denkmalschutzgesetz als Bodendenkmal ausgewiesen werden.

Für besonders schutzwürdige Böden greift das Bundes- und Landesbodenschutzgesetz. Hier wird der Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, als besonders fruchtbarer Boden, als Filter zum Grundwasserschutz oder als besonderer Standort mit hohem Biotopentwicklungspotenzial geschützt. Die räumliche Verbreitung von schutzwürdigen Böden stellt die Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 - Karte der schutzwürdigen Böden in NRW flächendeckend dar.

Geotope werden im Regionalplanentwurf OWL an verschiedenen Stellen berücksichtigt. Insbesondere zu nennen ist das Kapitel 4.14 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung). Diese Kapitel ergänzt und konkretisiert die entsprechenden Festlegungen im LEP NRW im Kapitel 3. (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung).

Nach dem Grundsatz 3-3 LEP NRW (Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten) sollen Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dies gilt auch für das untertägige, archäologische kulturelle Erbe, welches als Archiv der Menschheitsgeschichte dauerhaft gesichert werden soll. Bodendenkmale sollen erhalten, geschützt und dauerhaft gesichert werden.

Anlässlich der Regionalpläneaufstellung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Jahr 2017 erstmalig einen umfassenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Planungsraum erstellt. Er enthält unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Regionalplanung und ihrer Maßstabsebene (1:50.000) eine Charakterisierung der flächendeckenden Kulturlandschaften und der Kulturlandschaftsbereiche. Der Fachbeitrag differenziert in der zeichnerischen Darstellung zwischen flächenhaften regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Einzelobjekten. Die regionalbedeutsamen

Kulturlandschaftsbereiche konkretisieren und ergänzen die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche. Dabei nimmt der Fachbeitrag eine Differenzierung der Kulturlandschaftsbereiche nach archäologischen, städtebaulichen und landeskulturellen Kriterien vor. Neben einer textlichen Kurzbeschreibung der Flächen erfolgt eine Auflistung der besonders wertgebenden Strukturen und der aktuellen Gefährdungen.

Bei den Einzelobjekten erfolgt eine weitere Gliederung nach kulturlandschaftlich bedeutenden Boden- und Baudenkmalern, Räumen mit funktionalen Wirkungen, Orts- und Stadtkernen sowie auch historischen Sichtbeziehungen. Dies aufgeführten Einzelobjekte bieten damit eine fachliche Grundlage zur Umsetzung des Grundsatzes 3-3 des LEP NRW.

Die Kulturlandschaftsbereiche sind in einer Erläuterungskarte des Regionalplanentwurfs OWL dargestellt. Hierauf nimmt der Grundsatz F 40 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) Bezug. Hier ist festgelegt:

Die in Erläuterungskarte 4 gekennzeichneten regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des ostwestfälisch-lippischen landschafts-, bau- und industriegeschichtlichen Erbes erhalten werden. Ihre bedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.?

Die Sicherung schutzwürdiger Böden ist Gegenstand des Grundsatzes F 5 (Bodenschutz)

Mittelbar werden Geotope auch über die Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 und 2 erfasst, die im Regionalplanentwurf OWL als BSN oder als BSLE festgelegt wird.

Es obliegt hier primär der nachfolgenden Landschaftsplanung Geotope entsprechend zu sichern.

Abschließend ist auf das Kapitel 4.6.4 (Naturparke sichern und entwickeln) mit dem Grundsatz F 16 (Naturparke) hinzuweisen.

Innerhalb des Planungsraumes befindet sich der Natur- und Geopark TERRA.vita. Er umfasst den nördlichen Teil des Teutoburger Waldes und das Wiehengebirge. Darüber hinaus umschließt er große Teile des Osnabrücker Landes. Der Park weist eine hervorzuhebende erdgeschichtliche Vielfalt auf; unterschiedliche Epochen aus 300 Millionen Jahren Erdgeschichte sind hier erlebbar.

Dieser Naturpark ist einer von bundesweit zertifizierten Nationalen Geoparks in Deutschland.

1019363_001, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Der Wirtschaftsstandort Ostwestfalen-Lippe ist geprägt durch seine heterogenen landschaftlichen Strukturen. Nicht zuletzt diese teils sehr unterschiedlichen Landschaftsräume bilden die Grundlage einer starken Wirtschaft in unserer Region. Im Jahr 2022 waren in OWL rd. 22.300 Handwerksunternehmen ansässig. Bezogen auf NRW sind dies rd. 20 % aller Handwerksunternehmen. Diese Unternehmen beschäftigen über 215.000 Mitarbeitende, davon rd. 11.000 Auszubildende. Diese Zahlen machen deutlich, wie sehr das Handwerk in unserer Region verwurzelt ist. Viele dieser Handwerksunternehmen befinden sich bereits seit Generationen vor Ort und sind unverzichtbare Anbieter von Nahversorgungs-, Arbeitsplatz- und Ausbildungsstrukturen gerade auch im ländlichen Raum.</p> <p>Der Regionalplan hat neben den Planungsinstrumenten zu Ordnung- und Entwicklung auch das Ziel einer regulierten Flächeninanspruchnahme. Im Landesvergleich liegt die Flächeninanspruchnahme für Gewerbe- und Industrieflächen in OWL mit 2,2 % deutlich unter dem Landesdurchschnitt (rd. 3,0 %). Dies führt jedoch dazu, dass bereits in einigen Teilräumen ein hoher Flächenengpass bei der Versorgung mit Wirtschaftsflächen herrscht.</p> <p>Flächenangebote für wachsende, heimische Unternehmen waren in den letzten Jahren oftmals kaum noch möglich oder nur mit hohem Planungsaufwand verbunden. Vor allem im Standortwettbewerb mit den Nachbarregionen Niedersachsen und Hessen konnten den wachstumsstarken und erfolgreichen Unternehmen in OWL kaum geeignete Angebote für die eigene Expansion gemacht werden.</p> <p>Aus Sicht der Handwerkskammer muss es daher ebenfalls Aufgabe des Regionalplanes sein, einer auch künftig wachstumsstarken Wirtschaftsregion Gewerbeflächen an den geeigneten Standorten anbieten zu können, um eine nachhaltige Entwicklung der Unternehmen am Standort OWL zu ermöglichen.</p> <p>Anmerkungen im Einzelnen</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1019363_002, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Siedlungsstrukturen</p> <p>Die im Regionalplan ausgewiesenen Wirtschaftsflächenkontingente sind aus den Wirtschaftsflächengutachten und aus Gesprächen mit den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie den Abstimmungen zu Flächenpotenzialen der Städte und Gemeinden hervorgegangen. Da die Gutachten vor dem Hintergrund des zunächst geplanten Zeithorizontes bis 2035 erarbeitet wurden, wurden die Flächenkontingente bis 2042 angepasst.</p> <p>Durch die Trennung der Flächenkontingente von den eingezeichneten Flächenpotenzialen der kartografischen Festsetzung des Regionalplanes wird den</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



<p>Kreisen, Städten und Gemeinden ein größerer Gestaltungsspielraum als bisher eingeräumt. Die kommunale Planung wird deutlich gestärkt. Dies ist auch aus Sicht der Handwerkskammer sinnvoll und positiv hervorzuheben.</p>	
<p>1019363_003, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Der Regionalplan strebt eine kompakte Siedlungsstruktur rings um die Städte und Gemeinden an. In vielen Fällen ist eine solche planerische Ordnung sinnvoll und nachvollziehbar.</p> <p>In Ostwestfalen-Lippe finden sich jedoch viele kleine und mittelständische Unternehmen im planerischen Außenbereich, die nicht im engeren Sinne der Land- oder Forstwirtschaft zuzurechnen sind. Die Festsetzungen im Regionalplan schränken die Entwicklungsmöglichkeiten für diese vorwiegend produzierenden Unternehmen stark ein. Diese Kategorie der zum Teil über Generationen gewachsenen Unternehmen sollte planungsrechtlich gesichert werden. Dies kann beispielsweise über eine Ausnahmeregelung für bestehende Unternehmen im Außenbereich erfolgen. Derzeit lässt der Regionalplanentwurf eine Inanspruchnahme von Freiraum (u. a. BSN) lediglich dann zu, wenn sich das Vorhaben nicht an anderer Stelle realisieren ließe. Sofern ausreichend Gewerbeflächen zur Verfügung stehen, wäre eine solche Umsiedlungsoption zwar rein theoretisch möglich, so dass ein Antrag auf Standorterweiterung negativ beschieden würde. Allerdings wäre eine komplette Umsiedlung wirtschaftlich nicht darstellbar und würde den Bestand vieler Unternehmen gefährden. Aus Sicht der Handwerkskammer besteht auch im Falle einer Ausnahmegenehmigung seitens der Regionalplanung keine Gefahr einer Zersiedlung oder Nutzung von Außenbereichsflächen durch Siedlung in größerem Umfang. Unternehmen mit entsprechender lokaler Bedeutung benötigen Standortsicherung und Entwicklungssicherung zugleich. Dies gilt insbesondere für gewerbliche Standorte im Freiraum und BSN.</p> <p>Aus Sicht der Handwerkskammer ist somit eine breite Berücksichtigung von Unternehmen im Außenbereich erforderlich.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Entwicklungsmöglichkeiten von zulässigerweise errichteten Bestandsbetrieben im Außenbereich werden insbesondere durch die Vorschrift des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB geregelt. Ziele der Raumordnung sind dabei unbeachtlich, soweit es sich nicht um raumbedeutsame Vorhaben handelt. Sofern eine Bauleitplanung erforderlich ist, sind solche Entwicklungsmöglichkeiten ggf. im Rahmen einer Ausnahme von Ziel 2-3 LEP NRW (Siedlungsraum und Freiraum) möglich und werden im Verfahren gemäß § 34 LPIG NRW beurteilt. Weitergehende Ausnahmemöglichkeiten von den Zielen der Raumordnung durch Festlegungen im Regionalplan wären nicht an den LEP NRW angepasst und damit rechtsfehlerhaft, da die in Ziel 2-3 LEP NRW aufgenommenen Ausnahmen abschließend sind.</p>
<p>1019363_004, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Der Regionalplan zielt in Teilen sehr stark auf eine interkommunale Kooperation ab. Die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausweisung von GIB trifft weitestgehend unsere Zustimmung. Bei der Ausweisung der Flächen wird jedoch ein kooperativer „Regelmechanismus“ vorausgesetzt, für den in einigen Kreisen die Strukturen zur Umsetzung fehlen.</p> <p>Den Kreisen wird es als Querschnittsbehörde unterschiedlich schwerfallen, diese Strukturen aufzubauen. Darüber hinaus ist die Flächenverteilung, die der Kreis vornehmen muss, aus wirtschaftsfördernder Sicht in der Praxis häufig schwierig umsetzbar. Wir sehen hierin Konfliktpotential zu Lasten der Unternehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Zusätzlich weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin: Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der</p>

	<p>Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar. Die "Flächenverteilung" im Sinne einer konkreten Ausgestaltung der interkommunalen Kooperationen obliegt dabei den teilnehmenden Kommunen.</p>
<p>1019363_005, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Weiter bedauerlich ist, dass viele vormals als GIB ausgewiesene Flächen nach Vorgaben der Landesplanung in ASB umgewandelt wurden. Hierdurch wird in diesen Bereichen die Ansiedlung von neuen Unternehmen oder die Erweiterung von emittierenden Unternehmen an bestehenden Standorten unnötig eingeschränkt. Des Weiteren ist gerade in den eher ländlich geprägten Regionen ist eine dezentrale Lage qualitativ hochwertiger GIB wesentlich für deren weitere wirtschaftliche Entwicklung. Aus diesem und aufgrund der großen Flächenengpässe sowie der komplexen Planungsabläufe plädiert die Handwerkskammer dafür, an bestehenden GIB-Flächen weiterhin festzuhalten. Auch wenn die tatsächliche Nutzung eher ASB-Charakter aufweist, ist die planerische Idee von GIB-Flächen möglichst umfassend zu erhalten. Wir rechnen andernfalls für produzierende Unternehmen mit einer erheblichen Betriebseinschränkung für die Zukunft, auch wenn sie im jeweiligen Gebiet heute zum Teil nicht die Mehrzahl der Unternehmen stellen. Erweiterungen wären jenseits des Bestandsschutzes nicht mehr möglich und gingen zwangsläufig mit einer Verlagerung des Betriebsstandortes einher.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 5227) verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass prinzipiell alle Bauflächen und Baugebiete der §§ 2 bis 11 BauNVO in ASB geplant werden können. Die Sicherstellung der Verträglichkeit der im ASB möglichen Nutzungen untereinander ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der planerischen Konfliktbewältigung; dies gilt insbesondere auch für die Fortentwicklung des historisch gewachsenen Nebeneinanders von gewerblichen und immissionsempfindlichen Nutzungen. Die Landesplanung hat hierzu in Nr. 1.a) der Planzeichendefinition den Planungsauftrag formuliert, dass gewerbliche Nutzungen innerhalb der ASB wohnverträglich auszugestalten sind. Zu den vorrangigen Nutzungen und Funktionen innerhalb von ASB gehört nach der LPIG DVO auch wohnverträgliches Gewerbe. Dies bedeutet, dass zum einen innerhalb der Bestandgebiete der ASB entsprechende gewerbliche Nutzungen vorhanden sein dürfen; zum anderen bedeutet es aber auch, dass auf bisher un bebauten Freiflächen der ASB gewerbliche Nutzungen neu geplant werden können. Solche gewerblichen Neuausweisungen innerhalb von ASB müssen allerdings wohnverträglich ausgestaltet werden, d. h. benachbarte wohnbauliche oder andere immissionsempfindliche Nutzungen müssen durch planerische Vorkehrungen und Maßnahmen vor Immissionen geschützt werden. Sofern der Immissionsschutz gewährleistet wird, können innerhalb dieser neu ausgewiesenen Gewerbegebiete auch emittierende gewerbliche Betriebe oder Betriebsanlagen untergebracht werden.</p>

1019363_006, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Deutliches Ziel des Regionalplanes ist es, die unterschiedlichen Bedarfe in den Teilräumen Ostwestfalen-Lippes differenziert abzubilden. Wir sprechen uns dafür aus, die jeweiligen Stärken der einzelnen Teilräume, Kreise, Städte und Gemeinden gezielt zu fördern. Insbesondere ländliche Räume im Kreis Höxter sind durch die zu geringe Zuweisung von GIB-Flächen benachteiligt.</p> <p>Der Regionalplan orientiert sich eng an der Zentralität der Orte. So hat Steinheim besonders wenig GIB-Flächen. Die Entwicklungsmöglichkeiten sind dort so weit eingeschränkt, dass die Unternehmen bei geplanter Erweiterung nach Höxter oder Warburg ausweichen müssten. Hiermit wird der Schaffung von Arbeitsplätzen in bestimmten Orten entgegengewirkt. Dies wiederum wirkt konträr zu den kommunalen Anstrengungen, der z. B. durch die Bevölkerungsvorausberechnung prognostizierten negativen Entwicklung adäquat entgegenwirken zu können.</p> <p>Wir sprechen uns dafür aus, den Kommunen möglichst hohe Freiheitsgrade einzuräumen, um die Standorte zu entwickeln. Das gilt insbesondere für die ländlichen Räume im Kreis Höxter.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Städte und Gemeinden sorgsam und umsichtig mit Flächen für Industrie und Gewerbe umgehen. Für die meisten Unternehmen sind die Flächen ein Produktionsfaktor, mit dem sie stark haushalten. Gerade weil das Handwerk für einen nachhaltigen Umgang mit den verfügbaren Ressourcen steht, werden Standorterweiterungen grundsätzlich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Eine positive Unternehmensentwicklung führt deshalb oft zu wiederholten sukzessiven Standorterweiterungen, die in der Regel mit dem Aufbau zusätzlicher qualifizierter und zumeist ortsnaher Arbeits- und Ausbildungsplätze verbunden sind. Die Unternehmen wollen diese Wachstumsstärke in den meisten Fällen auch in Standorterweiterungen an ihren Stammsitzen umsetzen. Deshalb sollten alle Kommunen mit hinreichend GIB-Flächen ausgestattet und dadurch ertüchtigt werden, den heimischen Unternehmen eine Entwicklung zu ermöglichen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregungen und Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4499, 4500) verwiesen.</p>
1019363_007, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die siedlungsstrukturellen Festsetzungen im Regionalplan werden durch ASB- und GIB-Flächenangebote geschaffen.</p> <p>In ASB-Gebieten zählt wohnortverträgliches Gewerbe zu den vorrangigen Nutzungen. Der hohe Druck zur Schaffung von Wohnraum führt in vielen Kommunen dazu, keine oder zu geringe Flächen für nicht emittierendes Gewerbe vorzuhalten.</p> <p>Die Festsetzungen des Zieles S 5 sowie der entsprechenden Erläuterung zu ASB werden auch aus Sicht des Handwerks in einigen Kommunen zulasten der Unternehmen ausgelegt werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4704) verwiesen.</p>

<p>Soweit möglich sollten zum einen planerisch gesicherte GIB-Standorte auch bestehen bleiben, damit produzierende Unternehmen Entwicklungsoptionen behalten. Zum anderen ist aus Sicht der Handwerkskammer eine zusätzliche Kategorie ASB-GE denkbar, um eindeutig gewerblich geprägte Standorte zu sichern. Dies wird zudem auch in anderen Regionalplanungen (z. B. Düsseldorf) als Planungsinstrument eingesetzt.</p>	
<p>1019363_008, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die im Grundsatz S3 aufgezeigten Vorgaben zur kompakten Siedlungsentwicklung und flächensparenden Realisierung der ASB entsprechen grundsätzlich den Forderungen des Handwerks, innerstädtisches Gewerbe nachhaltig zu stärken und zu fördern. Die Funktionsmischung gilt bekanntlich als wichtiges Element einer nachhaltigen Stadtentwicklung und einer Stadt der kurzen Wege. Die vorherige Funktionstrennung hatte nicht nur zu einem kontinuierlichen Rückzug von Produktionsbetrieben aus gemischt strukturierten Gebieten geführt, sondern auch zum Verlust von wohnstandortnahen Arbeitsplätzen. So entstanden weitere Wege zur Arbeitsstelle, wertvolle Flächen wurden verbraucht und Umweltbelastungen erhöht. Auch das Handwerk war oft davon betroffen. Es gehört aber in seiner ganzen Vielfalt ebenso wie das Wohnen und der Einzelhandel in die inneren Stadtbereiche. Eine nutzungsgemischte Stadt mit kurzen Wegen und einem breiten Angebot innerstädtischer Arbeits- und Ausbildungsplätze leistet einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz, zur sozialen Stabilisierung, wirtschaftlichen Entwicklung und zur Integration.</p> <p>Eine nachhaltige Stadt der kurzen Wege muss auch die Standorte des Handwerks in den Klein- und Großstädten sichern und ausbauen, auch im Rahmen der aktuellen Regionalplanung. Diese sollte deshalb auch zur Profilierung von wichtigen Instrumenten der Städtebauförderung, des Bauplanungs- und Raumordnungsrechts und der zukünftigen Stadtentwicklungspolitik genutzt werden, unter Einbeziehung aller relevanten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Akteure. Der durch die Corona-Pandemie und ihre Folgen (wie z. B. Homeoffice) beschleunigte Strukturwandel der Innenstädte sollte auch für die Stabilisierung, Revitalisierung und Urbanisierung kleinerer innerstädtischer Gewerbestandorte genutzt werden im Sinne einer „Produktion zurück ins Quartier“ (IAT-Studie im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen).</p> <p>Eine verträgliche Nutzungsmischung von Wohnen und Arbeiten ist angesichts der Herausforderungen in den Bereichen der Demographie, der Energiepolitik und des Klimaschutzes das Nachhaltigkeitskonzept für die Zukunft. In der Stadt der kurzen Wege kann das Handwerk durch seine Angebote alltäglicher Dienste und Produkte zahlreiche Verkehre vermeiden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Inhalt**

**Freiraumstrukturen**

OWL braucht neue Lösungen für Kompensationsmaßnahmen. Beim Grundsatz F9 begrüßen wir grundsätzlich die mit den Festsetzungen vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten. Auch weil durch die aktuelle Methodik zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen immer wieder erhebliches Konfliktpotenzial entsteht, sehen wir eine Festlegung über die Landschaftsplanung eher kritisch. Die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte zukünftig flexibler und vor allem zielgerichteter erfolgen.

Der in § 1 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgegebene sparsame Umgang mit Grund und Boden wird durch die derzeitige Handhabung häufig dadurch konterkariert, dass die „Kompensation“ überwiegend flächenbezogen bzw. direkt am Ort des Eingriffs erfolgt. Neben der eigentlichen Eingriffsfläche werden zusätzliche Flächen den ursprünglichen Nutzern (beispielsweise der Landwirtschaft) entzogen oder sie reduzieren die für die Wirtschaft nutzbaren Flächenpotenziale im Plangebiet und verschärfen so die Flächenproblematik.

In vielen anderen Regionen (FlächenAgentur Rheinland GmbH oder Bundesländer wie Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern oder Sachsen) werden notwendige Kompensationsmaßnahmen seit Jahren erfolgreich und flächensparend durch spezielle Flächenagenturen gemanagt, die bereits viele ökologische Großprojekte umsetzen konnten. Die Nachfrage soll so groß sein, dass dringend neue „Ökoprojekte“ gesucht werden.

Durch das Modell von Kompensationspunkten („Ökopunkte-System“) könnte die finanzielle Förderung vieler umweltrelevanter Maßnahmen beschleunigt und langfristig gesichert werden.

Aktuelles Beispiel dafür ist die in OWL bekanntlich nur sehr langsame Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aufgrund fehlender finanzieller Mittel. Diese könnte wie andere große Umwelt- und Landschaftsschutzmaßnahmen (siehe z. B. Grundsatz F 12) durch einen intelligenten Einsatz von „Kompensationsgeldern“ deutlich beschleunigt werden. Letztlich dient dieses auch der Planungsbeschleunigung und -sicherheit und der Entbürokratisierung.

Wir regen deshalb an, die Umsetzbarkeit eines solchen Modells einer zentralen Koordination von Kompensationsmaßnahmen auch für die ?Modellregion OWL? zu prüfen und ggf. zu realisieren.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Durch die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für

naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden insbesondere der Landwirtschaft Flächen komplett entzogen oder in der Bewirtschaftung erheblich eingeschränkt. Eine besondere Konfliktlage ergibt sich insbesondere dann, wenn besonders ertragreiche Standorte in Anspruch genommen werden oder der Flächenzuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten negativ verändert wird. Die Inanspruchnahme solcher Flächen erfolgt vielfach, wenn kurzfristig Kompensationsflächen benötigt werden und keine besser geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

Auch aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist diese Konfliktlage mit Problemen belastet. Vielfach werden Flächen für Kompensationsmaßnahmen ausgewählt, die aufgrund der Standortbedingungen eher eine suboptimale Eignung aufweisen. Außerdem führt dies dazu, dass Kompensationsmaßnahmen nicht in der Nähe des Ortes des Eingriffs, sondern im größeren räumlichen Abstand, teilweise in anderen Kommunen, realisiert werden. Dies ist rechtlich zulässig, fachlich aber im Sinne einer nah am Eingriffsort gelegenen Kompensation oft nicht zielführend.

Der Thematik ist im Regionalplanentwurf OWL das Kapitel 4.5

(Kompensationsmaßnahmen) gewidmet. Wie in der Stellungnahme ausgeführt, ist es von großer Bedeutung, dass frühzeitig Konzepte für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der verschiedensten Belange erarbeitet werden und soweit möglich im Sinne eines Ökokontos im Vorfeld umgesetzt werden oder zumindest der Flächenerwerb gesichert worden ist.

Der Landschaftsplan ist das geeignete Planwerk, um konzeptionell und unter Einbindung der Land- und Forstwirtschaft Regelungen zu treffen, die sowohl mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar sind, als auch aus naturschutzfachlicher Sicht zu effektiven Naturschutzmaßnahmen führen. Die Steuerungswirkung kann darin bestehen, dass bestimmte Maßnahmen konkret im Plan festgelegt werden. Zudem können andere, weniger geeignete Maßnahmen nach Art und Lage ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist im Grundsatz F 9 (Kompensationsmaßnahmen) auch festgelegt

(2) In den Landschaftsplänen sollen Regelungen zur Art und zur räumlichen Verortung der Kompensationsmaßnahmen getroffen werden.

	Ergänzend können die Kommunen und Kreise Ökokonten vorhalten. Für die Vermarktung und Verwaltung entsprechender Kompensationskonzepte bzw. Ökokonten bieten sich außerdem u.a. die in der Stellungnahme genannten Modelle der „Flächenagenturen“ an. Die Einrichtung entsprechender „Agenturen“ und Nutzung derer Angebote obliegt allerdings nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung.
1019363_010, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Gegenüber den letzten Planungen konnte ein deutlicher Zuwachs regionaler Grünzüge festgestellt werden. Ähnlich wie bereits im Abschnitt zur Nutzung von BSN angeführt, siedeln auch gewerbliche Unternehmen in Bereichen regionaler Grünzüge. Im Falle einer positiven Unternehmensentwicklung ist auch den hier ansässigen Unternehmen Entwicklungssicherheit planungsrechtlich zuzusichern. Im Regionalplan sollte es daher auch für gewerbliche Unternehmen eine Möglichkeit geben, den Bestand baulich zu sichern - auch ohne die Einschränkung auf wirtschaftliche Zumutbarkeit. Eine Gleichsetzung mit landwirtschaftlichen Betrieben ist für das im Außenbereich verordneten Gewerbe anzustreben. Die Arrondierung regionaler Grünzüge darf nicht zu einem Standortnachteil führen. Die endgültigen Festlegungen der regionalen Grünzüge sollten daher grundsätzlich nicht starr erfolgen, sondern im Einzelfall in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortauswirkungen betroffener Unternehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge - besonders in verdichteten Räumen - als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnaher Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch - nicht als Siedlungsraum dargestellte - Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>In Ziel F 6 Abs. 3 ist geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen. Sofern eine Bauleitplanung erforderlich ist, sind Entwicklungsmöglichkeiten ggf. im Rahmen einer Ausnahme von Ziel 2-3 LEP NRW (Siedlungsraum und Freiraum) möglich und werden im Verfahren gemäß § 34 LPlG NRW beurteilt.</p>
1019363_011, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Der Regionalplan führt mit Ziel F 17 eine neue Kategorie „BSLV“ ein. In Kombination mit den Festsetzungen zu den Bereichen für den Schutz der Natur sehen wir eine deutliche Begrenzung von kleinen und mittleren Unternehmen in ländlichen Räumen Ostwestfalen-Lippes. Wir bitten zu beachten, dass viele Unternehmen der Region eine hohe Bedeutung für die gewachsene Kulturlandschaft haben, sich der Verantwortung für ihr Umfeld bewusst sind und sich stark in die regionale Entwicklung einbringen. Die Unternehmen dürfen durch die Festlegungen des Regionalplanes nicht in existenzbedrohender Art und Weise eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte-Teil 1 - ID 4729) verwiesen.</p>

**Inhalt**

**Sonstige Hinweise und Allgemeines**

Das Thema Breitband nimmt für den Planungshorizont des Regionalplanes eine zentrale Position ein. Leider wird das Thema weder im LEP NRW noch im Regionalplan behandelt. Auch wenn es überwiegend in der kommunalen Verantwortung zu verorten ist, hat die flächendeckende Verfügbarkeit von Glasfaser eine maßgebende Bedeutung für unsere Region. Gerade vor dem damit einhergehenden Potential attraktiver Neuansiedlungen spricht sich die Handwerkskammer für eine Erwähnung im Rahmen der Regionalplanung aus, um die besondere Bedeutung herauszustellen.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Hochleistungsfähige Breitbandnetze - auch Gigabitnetze genannt - sind für die schnelle Digitalisierung insb. auch von Wirtschaft, Bildung und öffentlicher Verwaltung von zentraler Wichtigkeit. Digitalisierung ist gerade im ländlichen Raum eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Daseinsvorsorge zu sichern und gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen.

Ein wichtiger Baustein zur Beschleunigung des Ausbaus von gigabitfähigen Netzen sind die Geschäftsstellen Gigabit.NRW bei den fünf Bezirksregierungen - also auch bei der Bezirksregierung Detmold -, die die Kommunen beim geförderten Ausbau des schnellen Internets begleiten und die verantwortlich für die Umsetzung der Förderung sind.

Der Regionalplan legt die Ziele für die Entwicklung der Flächen im Regierungsbezirk fest; also beispielsweise die Entwicklung von Wohn- und Gewerbestandorten unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Planungsebene der Regionalplanung befasst sich dabei als übergeordnete Planung im Maßstab 1:50.000 ausschließlich mit den sogenannten "raumbedeutsamen" Planungen und Maßnahmen. Grundsätzlich sind in der zeichnerischen Form des Regionalplans daher nur Inhalte darzustellen, die dem regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 entsprechen. Deshalb legt der Regionalplan in der Regel nur Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 Hektar fest.

Eine zeichnerische Festlegung (Sicherung) von linienhaften Strukturen für den Breitbandausbau ist auch aus diesem Grund im Regionalplan nicht darstellbar. Eine textliche Festlegung bietet sich aufgrund des übergeordneten Planungscharakters der Regionalplanung ebenfalls nicht an. Planungen zum Breitbandausbau können von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Hierbei unterstützt die Bezirksregierung Detmold durch die o. g. Geschäftsstelle Gigabit.NRW die Kommunen in der Region OWL. Die Regionalplanungsbehörde schafft insb. durch die Festlegung von ASB und GIB den regionalplanerischen Rahmen für die künftige räumliche Entwicklung der Kommunen, Kreise und der heimischen Wirtschaft in OWL.

1019363_013, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Wirtschaft als wesentlicher Motor für die Prosperität der Region ist auf eine gute Erreichbarkeit für Mitarbeitende und Kunden sowie eine funktionierende Logistik zur Sicherung der Versorgung angewiesen. Der Regionalplan macht durch die Aufnahme des raumbedeutsamen Straßennetzes den Wert dieses Verkehrsträgers sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr deutlich.</p> <p>Als wichtigster Verkehrsträger ist die Bedeutung des Straßennetzes aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft besonders hoch und damit auch in der Planung voranzustellen. Das Ziel V 1 wird von uns ausdrücklich unterstützt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p>
1019367_001, IHK Lippe zu Detmold	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Einleitung</p> <p>Der Kreis Lippe mit seinen 16 Städten und Gemeinden ist ein starker Wirtschaftsstandort und eine Spitzenregion in NRW. Er steht für eine Vielzahl namhafter mittelständischer Familienunternehmen mit hoher Bindung an den Standort und die Region. Nicht selten sind sie dabei Weltmarktführer und bilden so das Rückgrat der lippischen Wirtschaft, indem sie Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen und erhalten. Die Region verfügt über moderne, nachhaltige Wirtschaftsstrukturen und hat den Strukturwandel von einem Möbel- hin zu einem erfolgreichen Standort der Elektronik- und Automatisierungsindustrie vollzogen. Gleichzeitig haben sich dabei die Möbelzulieferindustrie und die kunststoffverarbeitende Industrie innovativ weiterentwickelt.</p> <p>Damit sich dieser starke Wirtschaftsraum innerhalb seines landschaftlich attraktiven Umfelds weiterentwickeln kann, benötigt der heimische Mittelstand gute Voraussetzungen für internes Wachstum. Angebote für wachsende lokale Unternehmen konnten in den letzten Jahren oftmals kaum noch gegeben werden oder waren mit hohem Planungsaufwand verbunden. Im Standortwettbewerb mit den Nachbarregionen konnten den wachstumsstarken und erfolgreichen Unternehmen in Lippe vielfach kaum geeignete Flächenangebote für deren Expansion gemacht werden, obwohl die Region durch ihre Innovations- und Industriestärke hohe Qualitäten aufweist. An dieser Stelle muss der Regionalplan ein wichtiges Zeichen setzen. Damit Lippe auch in Zukunft eine industrie- und wachstumsstarke Region, mit national wie international erfolgreichen Unternehmen bleibt, müssen die sich entwickelnden Betriebe die Chance haben, marktgerechte Wirtschaftsflächen an den richtigen Standorten zu erhalten. Diese Aufgabe muss der Regionalplan erfüllen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



**Inhalt****Siedlung**

Wirtschaftsflächenkontingent überprüfen

Entsprechend der Vorgabe des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) muss die Festlegung von Siedlungsbereichen nach Ziel 6.1-1 bedarfsgerecht erfolgen. Für die Bedarfsberechnung künftiger zusätzlicher Wohnbau- und Wirtschaftsflächen gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden methodische Vorgabe vor. Demnach hat die Regionalplanungsbehörde Detmold unter Beachtung dieser Vorgaben und auf der Grundlage der aktuellen Haushaltsprognose des Landes sowie des Siedlungsflächenmonitorings die Bedarfe an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen (in Hektar Bruttobauland) für jede Gebietskörperschaft im Planungszeitraum bis 2042 errechnet und im Entwurf des Regionalplans als Flächenkontingent im Sinne einer verbindlichen Obergrenze aufgeführt.

Die neuen Wirtschaftsflächenbedarfe der einzelnen Gebietskörperschaften fußen auf einer Trendfortschreibung der im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings festzustellenden durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahmen innerhalb eines Zeitraumes aggregiert auf Kreisebene. Als Zeitspanne für das Monitoring gelten die Jahre 2010 bis einschließlich 2020.

Auf Grundlage einer laufenden Raumbewertung und dem Monitoring beabsichtigt die Regionalplanungsbehörde den Regionalplan in regelmäßigen Abständen, spätestens aller fünf Jahre, zu überprüfen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Wir regen weiterhin an, die Träger öffentlicher Belange und Behörden dabei intensiv einzubinden sowie entsprechende Daten des Monitorings miteinander abzugleichen.

Die Coronakrise und der Krieg in der Ukraine haben die Wirtschaft schwer getroffen. Einhergehend mit dem Krieg musste die Versorgungslage mit Strom und Energie in Deutschland neu bewertet und behandelt werden. Vor diesem Hintergrund rechnen wir aktuell für die bevorstehenden Jahre eher mit einer Zurückhaltung an Immobilieninvestitionen und Bauten.

Ähnlich war die Situation nach der globalen Finanzkrise. Auch damals wurden weniger Immobilienumsätze im gewerblichen Bereich getätigt, so dass zwischen 2008 und 2013 teilweise der Eindruck entstand, dass weniger Flächen benötigt würden. In der Folge trat jedoch ein starker Schub an Flächenumsätzen auf. Wir regen deshalb an, den ersten Fünf-Jahres-Zeitraum vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung gesondert zu betrachten.

Insbesondere dann, wenn geringere Flächenumsätze als in den Gewerbeflächengutachten der Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld festgestellt werden, sollte sich zunächst mindestens an den im Regionalplan festgesetzten Flächenkontingenten orientiert werden. Hiervon ist unter anderem der Bereich der betrieblichen Reserveflächen entsprechend Grundsatz S 6 (Seite 109, u. a. Punkt 532) betroffen.

Die Bezirksplanungsbehörde hat für Lippe im Regionalplanentwurf 2023 einen

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Der Monitoringzeitraum ist vor dem Hintergrund der methodischen Vorgaben des LEP NRW zur Bedarfsermittlung für Wirtschaftsflächen von Bedeutung; danach sind bei der Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahmen mindestens 2 Monitoringperioden zugrunde zu legen, d.h. mindestens 6 Jahre (vgl. hierzu § 4 Abs. 4 LPIG NRW). Für die Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs 2023 wurden elf Jahre zugrunde gelegt. Dieser Zeitraum ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ausreichend lang, um die durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahmen in den Kreisen und in der Stadt Bielefeld valide zu bestimmen. Zeitbegrenzte Teilbetrachtungen unterhalb des vorgegebenen Monitoringzeitraums oder auch teilregionale Betrachtungen und Bedarfsermittlungen entsprechen nicht den Vorgaben des LEP NRW.

Als Grundlage für die Siedlungsflächenbedarfsermittlung des Regionalplan OWL-Entwurfs 2023 wird die im Frühjahr 2022 durch IT.NRW im Auftrag der Landesregierung erarbeitete Bevölkerungsvorausberechnung mit dem Datenbasisjahr 2021 (Planungszeitraum 2021 bis 2042) verwendet. Die Siedlungsflächenbedarfsermittlung erfolgt einheitlich anhand der aktuell verfügbaren Daten. Teilregionale Bedarfsermittlungen entsprechen nicht den Vorgaben des LEP NRW unter 6.1-1.

Die Daten des Siedlungsflächenmonitorings werden auf der Grundlage der jährlichen Meldungen der Kommunen zusammengestellt. Soweit die Überprüfung im 5-Jahresrhythmus eine Anpassung der Flächenbedarfe erforderlich macht, geschieht dies im Rahmen einer Regionalplanänderung. Dabei werden alle öffentlichen Stellen, d.h. die Träger öffentlicher Belange und Behörden, wie auch die Öffentlichkeit beteiligt. Im Rahmen dieser Überprüfung erfolgt auch eine Neuberechnung der Siedlungsflächenbedarfe, sofern aktuelle Daten der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW vorliegen.

Die Zahlen für die einzelnen kommunalen Flächenkontingente sind gerundet. Insofern summieren sich Wirtschaftsflächenkontingente für den Kreis Lippe auf 342 Hektar.

<p>rechnerischen Wirtschaftsflächenbedarf von 342 Hektar Bruttobauland ermittelt. Heruntergebrochen auf die 16 Städte und Gemeinden ergibt dies ein Flächenkontingent von durchschnittlich 21,4 Hektar pro Kommune. Im Vergleich zum ersten Regionalplanentwurf wird dem Kreis bedauerlicherweise 14 Hektar weniger Wirtschaftsflächenbedarf zugestanden. Es stellt sich die Frage, warum in der Anlage 1 zum Regionalplanentwurf 2023 bei der Zusammenstellung nach Gebieten für den Kreis Lippe ein Wirtschaftsflächenkontingent von 342 Hektar ermittelt wird, wohingegen bei der Summe der einzelnen Kommunen insgesamt 340 Hektar resultieren.</p> <p>Im Grundsatz erachten wir auch weiterhin das Flächenkontingent für den Kreis Lippe, gemessen an dessen Bedeutung als Industrieregion mit entsprechender Wirtschaftskraft, Flächengröße und Bevölkerungsentwicklung, als viel zu niedrig bemessen. Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, dass das Kreisgebiet im Vergleich zu den anderen Gebietskörperschaften in OWL, mit Ausnahme des Oberzentrums Bielefeld, die wenigsten Wirtschaftsflächenkontingente zugewiesen bekommen hat. Von den 70 Städten und Gemeinden der Region, haben vier der 16 lippischen Kommunen die niedrigsten Flächenkontingente. Alle liegen im einstelligen Bereich.</p> <p>Wir empfehlen, die Bevölkerungsprognose für den Osten aber auch für den Südosten des Kreisgebietes Lippe erneut zu überprüfen, da hier größere Abweichungen zwischen den Zahlen von IT-NRW und den durch die Kommunen gemeldeten Zahlen bestehen. Durch Digitalisierung und Automatisierung ist bereits in den letzten Jahrzehnten eine Entkopplung von Bevölkerung bzw. Erwerbstätigen und den Gewerbeflächenbedarfen festzustellen. Wir empfehlen deshalb grundsätzlich, anders als bei Wohnbauflächen, wirtschaftliche Bauflächen nicht an die Zahl der Erwerbstätigen vor Ort zu knüpfen. Beim Wirtschaftsflächenkontingent wird nicht nach unterschiedlichen Bedarfsarten, z.B. einem Grundbedarf, unterschieden. Die Kommunen können je nach Bedarf und planerischen Voraussetzungen ihre Wirtschaftsflächenkontingente im ASB - soweit wohnverträglich ausgestaltet - in GIB für den lokalen Bedarf oder in GIB für den regionalen Bedarf durch interkommunale Zusammenarbeit umsetzen. Entscheidend ist aus unserer Sicht, nicht nur ein adäquates Mengengerüst für jede Kommune, sondern vielmehr, dass vor Ort die Möglichkeit bestehen muss, dieses Kontingent bei Bedarf vollumfänglich umsetzen zu können.</p>	
<p>1019367_003, IHK Lippe zu Detmold</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Interkommunale Kooperationen</p> <p>Der Regionalplan zielt in Teilen sehr stark auf eine interkommunale Kooperation ab. Entsprechend Ziel S 13 „Interkommunale Zusammenarbeit“ auf Seite 131 des Regionalplans soll eine Kooperation von Nachbargemeinden in allen Gewerbe- und Industriegebieten, die in der Erläuterungskarte 2 als „Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung“ eingeordnet sind, erzwungen werden. Sofern sich keine Kooperation zwischen den Kommunen ergibt, kann zwar eine Änderung im Regionalrat beantragt werden, es ist allerdings abzusehen, dass diese mit einem fachlichen und</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4765) verwiesen.</p>

zeitlichen Aufwand verbunden sein wird. Für Unternehmen, die sich vor Ort entwickeln oder erweitern wollen, lassen sich dadurch Nachteile erahnen.

Damit sich die Wirtschaft in OWL weiter entfalten kann, muss der Regionalplan genügend marktfähige Flächen für die Betriebe in den einzelnen Städten und Gemeinden bereithalten. Eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Kommunen ist dabei grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings darf sie nicht zur Voraussetzung für raumbedeutsame Planungen gemacht werden (Siehe Kapitel 4.6 des Fachbeitrages der Wirtschaft, Band 1, Seite 45). Wir regen daher an, das Ziel S 13 zu einem Grundsatz umzuformulieren. Ferner sollten die in der Erläuterungskarte 2 aufgeführten lokal bzw. regional bedeutsamen Gewerbe- und Industrieflächen erneut geprüft werden. Die Entwicklung einer Wirtschaftsfläche in einer Kommune sollte nicht an der Voraussetzung scheitern, dass vor Ort nicht interkommunal zusammengearbeitet wird.

Die in dem Zusammenhang im aktuellen Entwurf des Regionalplans eingefügte Ausnahmeregelung unter dem zweiten Spiegelstrich ist für die regionale Wirtschaft positiv zu werten. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass die avisierte GIB-Umsetzung durch die gefassten Einschränkungen nur bei äußerst problematischen Abstimmungsprozessen zum Tragen kommen.

1019367\_004, IHK Lippe zu Detmold

<p><b>Inhalt</b></p> <p>Nutzungsgrad der GIB für die Unternehmen erhöhen</p> <p>Die Wirtschaft in OWL geht sparsam mit der Inanspruchnahme von Fläche um. Dank einer hohen Produktivität und dem möglichst effektiven Einsatz aller Ressourcen, erfolgt eine gewerbliche oder industrielle Nutzung lediglich auf 2,2 Prozent (IT.NRW, 2021) der Gesamtfläche des Regierungsbezirkes. Auch der Blick auf ganz NRW verdeutlicht, dass der Anteil der Gewerbe- und Industriefläche an der Landesfläche mit 3 Prozent (IT.NRW, 2021) gering ausfällt. GIB-Flächen stellen auf Grund ihrer Begrenztheit in den Kommunen und der vor Ort geltenden bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten für die Unternehmen ein hohes Gut dar.</p> <p>Demzufolge sind die Betriebe von sich aus auch bestrebt, den zur Verfügung stehenden Platz, nicht nur aus betriebswirtschaftlichen Gründen, so effizient und damit platzsparend wie möglich zu nutzen. Somit ist die Vorgabe des Grundsatzes S 8, eine hohe Baudichte anzustreben, weniger ein Beitrag zur flächensparenden Siedlungsentwicklung und damit ein ökologischer Aspekt, sondern im ökonomischen Sinne ein Beitrag für die Unternehmen, die Standorte effizient entwickeln zu können.</p> <p>Dies bedingt aber auch, dass die ausgewiesenen GIB-Flächen möglichst umfanglich für die Unternehmen nutzbar sind. Dem ist in der Praxis vielfach leider nicht der Fall.</p> <p>Im Durchschnitt sind nur zwei Drittel der Flächen, die im Regionalplan für Industrie und Gewerbe zur Verfügung stehen, für Unternehmenszwecke nutzbar. Das ist das Ergebnis der landesweiten Studie „Vom Brutto zum Netto“ Unterschiede zwischen regionalplanerisch gesicherter und tatsächlich gewerblich nutzbarer Fläche in den IHK-</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte - Teil 1 - ID 4767) verwiesen.</p>
--	--

<p>Bezirken Nordrhein-Westfalens, welche im Auftrag der Industrie- und Handelskammern in NRW 2015 erstellt wurde.</p> <p>Grund für die geringe Auslastung der Regionalplanflächen sind demnach planungs- und umweltrechtliche Regelungen, welche seit Mitte der 90er-Jahre eingeführt wurden. Die Studie konnte belegen, dass der Nettoanteil der Flächen, die tatsächlich gewerblich genutzt werden können, seitdem nur noch bei 57 Prozent liegt. Vor 2000 betrug er noch 71 Prozent. Ferner wurde festgestellt, dass die Beachtung neuerer planungs- und umweltrechtlicher Regelungen tendenziell zur Realisierung niedrigerer Gewerbe- bzw. Industrieflächenanteilswerte führt.</p> <p>Mit Blick auf den Regionalplanentwurf sprechen wir uns daher bei den GIB einerseits für eine möglichst hohe Baudichte entsprechend Grundsatz S 8 aus. Andererseits erachten wir es als umso wichtiger, dass die Wirtschaft auch planerisch die Möglichkeit erhält, GIB möglichst flächendeckend nutzen zu können. Wir appellieren daher an die Regionalplanung in diesen Bereichen von weiteren die GIB überlagernden Festsetzungen abzusehen.</p>	
<p>1019367_005, IHK Lippe zu Detmold</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Passgenaue Verortung von Unternehmen sicherstellen</p> <p>Der Regionalplanentwurf 2023 differenziert stärker als zuvor zwischen Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf der einen Seite und Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) auf der anderen Seite. Während emittierende Nutzungen primär in GIB verortet werden sollen, sind ASB künftig auch für weniger stark störende gewerbliche Nutzungen vorgesehen. Dies hat zur Folge, das bisherige GIB-Darstellungen im neuen Regionalplan vielfach als ASB dargestellt werden (Siehe Seite 101 der textlichen Festlegungen des Regionalplans, Punkt 461). Für Unternehmen entstehen dadurch sowohl in GIB als auch in ASB Schwierigkeiten.</p> <p>Da das derzeitige Angebot an GIB-Flächen knapp bemessen ist, zudem eine Entwicklung neuer GIB-Flächen einen komplexen vor allem aber zeitintensiven Planungsprozess voraussetzt, plädieren wir weiterhin dafür, an den vormals getroffenen GIB-Ausweisungen festzuhalten.</p> <p>Unternehmen benötigen für ihre Entwicklung Planungssicherheit. Es ist davon auszugehen, dass etwa produzierende Unternehmen, auch wenn sie im jeweiligen Gebiet teilweise nicht mehr die Mehrzahl der Unternehmen stellen, mit erheblichen Betriebseinschränkungen zu rechnen haben, wenn Sie künftig in einem ASB verortet werden. Erweiterungen jenseits des Bestandsschutzes werden nicht mehr möglich sein, so dass florierende Betriebe gezwungen sein werden, ihren langjährigen Standort aufgeben zu müssen.</p> <p>Da die Kernorte aller lippischen Städte und Gemeinden Gewerbegebiete mit zumindest teilweise erheblicher Industriepprägung aufweisen, möchten wir anregen diese im Regionalplan weiterhin als GIB-Darstellung zu belassen. Dies sollte auch dann geschehen, wenn die Wirtschaftsflächen die 10-Hektar-Schwelle unterschreiten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4768, 4769 und 4704) verwiesen.</p> <p>Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten wird wie folgt Stellung genommen: Für die Entwicklung CO<sup>2</sup>-neutraler Gewerbebestandorte bzw. der Reduzierung der CO<sup>2</sup>-Austausches vor Ort stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung zur Verfügung; diese betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung.</p>

Eine strikte Trennung von störendem Gewerbe im GIB und nicht störendem Gewerbe im ASB, so wie es der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) vorsieht, hat auch erhebliche Auswirkungen für atypische Nutzungen im GIB. Beispielhaft seien hier die Autohäuser genannt. Im LEP NRW werden Einzelhandelsnutzungen mit Ausnahme des Annexhandels sowie Kerngebiete und Sondergebiete entsprechend § 11 BauNVO ausgeschlossen. Der Regionalplan konkretisiert den LEP NRW und schließt Autohäuser mit dem Schwerpunkt Autohandel in den GIB aus (Textteil des Regionalplans, Seite 101, Punkt 458). Die Automobilindustrie ist einem starken Strukturwandel unterworfen. Trends wie die Digitalisierung und die Elektrifizierung bestimmen deren Entwicklung. Eine klare Trennung zwischen Handel sowie Kfz-Reparatur (z.B. Karosserie- und Lackierarbeiten) und Wartung kann an vielen Standorten nicht gezogen werden.

Wir regen daher an, den Passus zum Ausschluss von Autohäusern im GIB zu streichen und die Betrachtung der Einzelfälle in die Hand der Kommunen zu legen. Generell sollten sich die inhaltlichen Festsetzungen zu GIB möglichst eng an den landesplanerischen Vorgaben orientieren. Hierdurch wird auch eine höhere Rechtssicherheit geschaffen.

Um Konflikte zwischen teils entgegenstehenden Nutzungen im ASB zu minimieren, bietet es sich an, eine zusätzliche Kategorie „ASB Gewerbe“ für eindeutig gewerblich geprägte Standorte einzuführen. Orientiert an Paragraf 8 der Baunutzungsverordnung sollten diese Bereiche vorwiegend für die Unterbringung nicht erheblich belästigender Betriebe aber auch Betriebe mit Störungsgrad, die daher nicht zwangsläufig wohnverträglich sind, vorgesehen werden. Im Gegenzug sollten dort Wohnbauflächen, Wohngebiete, gemischte Bauflächen, Dorf-, Misch- und Kerngebiete ausgeschlossen werden.

Grenzen GIB und ASB oder ASB Gewerbe aneinander, dann soll durch Regelungen in der Bauleitplanung oder andere geeignete Maßnahmen verhindert werden, dass heranrückende Wohnbebauung bzw. andere schutzbedürftige Nutzungen/Baugebiete den Standort bereits ansässiger emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in ihrer bisherigen Nutzung in den GIB gefährdet oder dass entsprechende Erweiterungsflächen und freie Bauflächen (Reserven) in den GIB nicht mehr genutzt werden können. Die Abstände sollen vorrangig in den ASB oder ASB Gewerbe gesichert werden. Handlungsbedarf kann sich auch ergeben, wenn GIB und ASB oder ASB Gewerbe nicht unmittelbar aneinandergrenzen, aber sich in einem GIB Betriebe befinden, die größere Abstände erfordern. Denkbar ist auch die Kategorie ASB Gewerbe für die Ausweisung nachhaltige Gewerbegebiete zu nutzen. Dabei sollte das Ziel sein CO<sup>2</sup> neutrale Gewerbebestandorte zu entwickeln bzw. den CO<sup>2</sup>-Ausstoß vor Ort auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren.

1019367\_006, IHK Lippe zu Detmold

**Inhalt**

Logistik in GIB und ASB zulassen  
Nicht nur auf Grund seiner zentralen Lage im deutschen, aber auch europäischen Maßstab kommt der Logistikbranche in OWL eine entscheidende Rolle zu. Das Logistik- und Transportgewerbe ist eine Schlüsselbranche für die Unternehmen der Region. Dessen Bedeutung wird treffend auf Seite 263 des Regionalplans beschrieben. Logistik ist mehr als der Transport von A nach B. Neben den klassischen logistischen Leistungen wie Transport, Lagerhaltung, Verteilung und Kommission von Waren übernehmen Logistiker zunehmend auch weitere Serviceleistungen, wie beispielsweise Planung und Beratung, die Etikettierung und die Qualitätskontrolle. Dieser Trend wird im Zuge der weiter zunehmenden Digitalisierung an Bedeutung gewinnen. Denn intelligente Verkehrs- und Güterströme sind essenzielle Bestandteile von Industrie 4.0. Lieferzeiten werden sich noch weiter verkürzen und die Ansprüche an die Flexibilität der logistischen Dienstleister werden weiter steigen. Prägend sind und werden dabei die engen Verflechtungen mit der Industrie und dem produzierenden Gewerbe sein. Kurzum:  
Ohne eine starke Logistik ist die Wirtschaft in OWL nur wenig leistungsfähig. Um die Wachstumsbranche Logistik und deren Verzahnungen mit Industrie und produzierendem Gewerbe in OWL weiter zu unterstützen, sprechen wir uns mit Nachdruck dafür aus, entsprechende Flächen sowohl in ASB als auch GIB allgemein zuzulassen. Insbesondere gilt es an den wichtigen Verkehrsachsen der Region Angebote zu schaffen und regionalplanerisch zu sichern (vergleiche dazu IHK-Leitfaden Clever unterwegs, Seite 9). Logistikstandorte im Sinne des Nachhaltigkeitsgedankens schrittweise zu bi- bzw. multimodale Schnittstellen zu entwickeln, sehen wir als zielführend an (Textteil des Regionalplans, Seite 263, Punkt 1968).

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4770) verwiesen.

1019367\_007, IHK Lippe zu Detmold

**Inhalt**

Vorausschauende Planung der Unternehmen nicht konterkarieren  
Dass der Regionalplan in weiten Teilen auf den Dialog und letztlich auf den Konsens auf kommunaler Ebene setzt, kann seitens der lippischen Wirtschaft nur begrüßt werden.  
So soll entsprechend der textlichen Festlegungen auf Seite 108 f, Punkt 524 auch im Austausch mit den Unternehmen vor Ort geschaut werden, „ob von den Firmen vorgehaltene ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerblich/industrielle Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können“, anstatt neue Flächen in Anspruch zu nehmen. Die Unternehmen der Region handeln vorausschauend. Da vielfach betriebsgebundene Reserven für eine langfristige gewerbliche Entwicklung notwendig sind, darf dieses Vorgehen nicht dazu führen, dass einer Kommune oder den Unternehmen selbst hieraus Nachteile entstehen (vergleiche

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4772) verwiesen.

<p>hierzu auch Seite 39 des Fachbeitrages der Wirtschaft im Band 1). So heißt es im Fachbeitrag auf Seite 39: „Deshalb sind unternehmensbezogene Reserveflächen bei der Ermittlung des Gewerbe-/Industrieflächenbedarfs als bereits genutzte Fläche zu werten. Sie dürfen nicht, auch nicht teilweise, als verfügbare Reserveflächen gelten und angerechnet werden.“</p>	
<p>1019367_008, IHK Lippe zu Detmold</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Bandartige Siedlungsstrukturen nicht per se ausschließen  Der Regionalplan OWL zielt sehr stark auf eine kompakte Siedlungsstruktur ab. Das planerische Kredo „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ ist grundsätzlich sinnvoll und nachvollziehbar.  Ergänzend dazu entwickeln sich allerdings auch innerhalb von Gebietskörperschaften und entlang wichtiger Siedlungsachsen bandartige Strukturen. Bekannte Beispiele sind unter anderem das „Fingermodell“ in Kopenhagen oder der „Siedlungsstern“ in Berlin/Brandenburg.  Auch in Ostwestfalen-Lippe haben sich mit den Regiopolregionen Paderborn und Bielefeld sowie den Ansiedlungen entlang der Verkehrsachsen A2 oder A33 bandartige Siedlungsstrukturen entwickelt. Wir empfehlen weiterhin, diese durch die Regionalplanung aktiv zu begleiten und zu fördern. Somit ergibt sich ein ausgewogenes Verhältnis von kompakten Siedlungskörpern, ergänzt um Siedlungsbänder zur Verbindung innerhalb der Regiopolregion. Ziel 6.1-4 des LEP NRW schließt bandartige Siedlungsstrukturen und Splittersiedlungen aus und macht hiervon eine explizite Ausnahme für gewerblich-industrielle Bereiche sowie für Freiflächenphotovoltaikanlagen.</p>	<p><b>Abwägung</b>  <b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4774) verwiesen.</p>
<p>1019367_009, IHK Lippe zu Detmold</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Wirtschaftliche Entwicklung auch im Außenbereich wertschätzen  Auf Seite 89, Punkt 368 der textlichen Festlegungen des Regionalplans wird aufgeführt, dass „Siedlungsplanungen auf Freiflächen nur bei einem Mangel an verfügbaren Baulandreserven erfolgen“ dürfen. Zudem werden Planvorhaben entsprechend auf die Flächenkontingente angerechnet. In Ostwestfalen-Lippe gibt es zahlreiche kleine- und mittelständische Unternehmen im planerischen Außenbereich, die nicht (mehr) der Land- oder Forstwirtschaft zuzurechnen sind.  Viele dieser Betriebe befinden sich in Familienhand, sind über Generationen gewachsen und bilden das wirtschaftliche Rückgrat der oftmals ländlichen Regionen. Vor Ort schaffen Sie Arbeitsplätze und bestimmen die Lebensqualität entscheidend mit. Wir appellieren weiterhin an die Regionalplanung diesen Bestandsbetrieben Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen und sie bei ihren konkreten und zuvor genau abgewogenen Erweiterungsabsichten planerisch zu unterstützen. So sollten</p>	<p><b>Abwägung</b>  <b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4775) verwiesen.</p>

entsprechende Ausnahmeregelungen für Unternehmen im Außenbereich in den textlichen Festlegungen des Regionalplans getroffen werden.	
1019367_010, IHK Lippe zu Detmold	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Freiraum und Umwelt  Kompensationsmaßnahmen wirtschaftsverträglich ausgestalten Der effektive Einsatz aller Ressourcen, also auch von Flächen, ist für die Wirtschaft selbstverständlich. Trotzdem wird eine Entkopplung von Flächeninanspruchnahme und Wirtschaftswachstum nicht erreicht werden können. Der sensible Umgang mit Fläche durch die Unternehmen kann allerdings durch planerische Maßnahmen seitens der Regionalplanung unterstützt werden. Eine Möglichkeit dafür bietet sich im Rahmen der Flächenkompensation. Vor dem Hintergrund vielfach eingeschränkter Flächenverfügbarkeit sollten Kompensationsregelungen so gestaltet werden, dass es zu positiven Effekten für mehrere Schutzgüter kommt und nach Möglichkeit keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden (vergl. Seite 39 des Fachbeitrages Wirtschaft, Band 1). Der im Regionalplan auf Seite 156 getroffene Grundsatz F 9 erscheint vor diesem Hintergrund sinnvoll und nachvollziehbar. Wir möchten jedoch erneut darauf hinweisen, dass Konflikte wenig mit der Land- und Forstwirtschaft auftreten (textliche Festlegungen des Regionalplans auf Seite 173, Punkt 1128), sondern vielmehr zwischen der Land- und Forstwirtschaft. Ferner sei erwähnt, dass die Kompensationsmaßnahmen den tatsächlichen Nutzungsgrad von Baugebieten oft erheblich einschränken, was gerade bei Gewerbe- und Industriegebieten nachteilige Auswirkungen haben kann und zu einem gewissen Widerspruch bezüglich des Grundsatzes S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung) führen kann.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1019367_011, IHK Lippe zu Detmold	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Überlagerungen von (Schutz)Kategorien auf ein erforderliches Maß senken Die Überlagerung von Kategorien im Freiraum, wie z. B. die Überschneidung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) mit Grünzügen, erschwert die Abwägung für nachfolgende Planungsebenen. Wir möchten weiterhin anregen, soweit möglich, nur eine thematische Festsetzung für ein Gebiet festzulegen. Insbesondere in Bereichen, die durch BSN und/oder Grünzüge neu gekennzeichnet sind, kommt es zu Konflikten mit bestehender Bebauung. In dem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Anzahl regionaler Grünzüge gegenüber den letzten Plänen deutlich zugenommen hat, was gerade für die Entwicklung von Unternehmen im Außenbereich Schwierigkeiten birgt. Zwar bestehen für viele Nutzungen insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich baurechtliche Privilegierungen gemäß § 35 BauGB sowie Aussagen zur Nutzung der Windenergie, jedoch siedeln zunehmend Unternehmen im Außenbereich, die anderen Betriebsformen zuzuordnen sind. So kommt es vielfach vor, dass sich Unternehmen mit</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4778) verwiesen.</p>



<p>der Generationsübergabe von der Landwirtschaft weg entwickeln, sie allerdings den übertragenen Standort weiter nutzen wollen oder müssen. Der Regionalplan sollte für diese Unternehmen die Entwicklungsmöglichkeiten nicht einschränken.</p> <p>Wir plädieren auch weiterhin dafür Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe (Erläuterungskarte 14) nicht durch BSN zu überlagern, um für die Rohstoffunternehmen Planungssicherheit zu schaffen. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass die hierbei angesprochenen Flächen im Zeitraum bis 2042 nur zum Teil in Nutzung genommen und frühestens im nächsten Regionalplan renaturiert werden.</p>	
<p>1019367_012, IHK Lippe zu Detmold</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Wirtschaftliche Einschränkungen durch Ziel F 11 minimieren Der Regionalplan trifft mit Ziel F 11 Festlegungen zu den BSN und zu den Natura 2000-Gebieten.</p> <p>Mit Blick auf die Zumutbarkeit heißt es auf Seite 179 unter Punkt 1181 ??Auch die Erwartung höherer Kosten, z. B. für den Grunderwerb, für die Erschließung, durch Entstehung komplexerer Betriebsabläufe, durch die Notwendigkeit zum mehrfachen Vorhalten von Einrichtungen oder Einstellungen zusätzlichen Personals allein, stellt die Zumutbarkeit einer Alternative nicht infrage.?</p> <p>Gerade für kleinere und mittlere Unternehmen kann eine derartige Formulierung schnell existenzbedrohend sein. Wir regen daher weiterhin an, die Vorgaben zu überprüfen und auf ein notwendiges Maß zu begrenzen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4778) verwiesen.</p>
<p>1019367_013, IHK Lippe zu Detmold</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Wirtschaftliche Einschränkungen durch neue Regionalplankategorien vermeiden Mit dem Ziel F 17 führt der Regionalplan eine neue Kategorie ein. Es handelt sich dabei um Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes, so genannte BSLV. In Kombination mit den Festsetzungen zu den BSN sehen wir an dieser Stelle deutliche Einschränkungen gerade für kleinere und mittlere Unternehmen in ländlichen Räumen Ostwestfalen-Lippes. Viele Unternehmen der Region haben eine hohe Bedeutung für die gewachsene Kulturlandschaft. Sie sind sich der Verantwortung für ihr Umfeld bewusst und bringen sich stark in die regionale Entwicklung ein. (Siehe dazu auch Seite 5 der Stellungnahmen). Die Unternehmen dürfen durch die Festlegungen des Regionalplanes nicht weiter eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4778) verwiesen.</p>

1019367_014, IHK Lippe zu Detmold	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Verkehr und technische Infrastruktur  Bedeutung des regionalen Straßennetzes herausstellen  Der Regionalplan macht durch die Aufnahme des raumbedeutsamen Straßennetzes den Wert dieses Verkehrsträgers sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr deutlich. Als wichtigster Verkehrsträger ist die Bedeutung des Straßennetzes aus Sicht der Wirtschaft besonders hoch und damit auch in der Planung voranzustellen. Das Ziel V 1 wird von uns ausdrücklich unterstützt. Das überörtliche Straßennetz kann durch geplante Ortsumgehungen und Netzlückenschlüsse gestärkt werden (Seite 240 f., Punkt 1761 der textlichen Festlegungen des Regionalplans). Im IHK-Positionspapier „Mobilität ist Zukunft“ aus dem Jahr 2017 wird die Bedeutung der Straße als Verkehrsträger Nr. 1 für Lippe dargestellt und auf Projekte verwiesen, die aus Sicht der Wirtschaft eine hohe Priorität aufweisen. Der Regionalplan setzt hier wichtige Akzente bei deren Sicherung. Das überörtliche Straßennetz ist sowohl für den Öffentlichen Personenverkehr als auch für den Individualverkehr wichtig, sodass die IHK für den Zeitraum bis 2042 keinen Rückbau im raumbedeutsamen Straßennetz in OWL sieht.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p>
1019367_015, IHK Lippe zu Detmold	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Keine Vorentscheidung bei geplanten Straßenmaßnahmen treffen Der Passus zur Prüfung des raumbedeutsamen Straßennetzes entsprechend der Bedarfsplanmaßnahmen (Seite 240, Punkt 1757 der textlichen Festlegungen des Regionalplans) ist aus unserer Sicht weiterhin nicht notwendig und sollte gestrichen werden. Eine Vorentscheidung der Maßnahmen erfolgt nicht durch die Regionalplanung, so dass eine Betonung im Regionalplan nicht erforderlich ist.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Verschiedenen Maßnahmen des "Weiteren Bedarfs" im aktuellen Bedarfsplan des Bundes fehlt es mittlerweile aus verschiedenen Gründen an einer realistischen Umsetzungsperspektive. Gerade hier empfiehlt sich nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Gesamtentwicklung des Plangebietes ein Prüfauftrag bei der Fortschreibung der Bedarfsplanung. Bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans sind die Regionalräte, als Träger der Regionalplanung in NRW, auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 LPIG NRW - entgegen der Auffassung der Beteiligten - Beschlussorgan "über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes)".</p>

**Inhalt**

Straßen als Leistungsträger der Güterbeförderung wertschätzen  
Der Straßengüterverkehr nimmt bis 2030 weiterhin eine dominierende Stellung mit einem Anteil von 72,5 Prozent der Verkehrsleistungen ein (Seite 262, Punkt 1963 der textlichen Festlegungen des Regionalplans). Die Straße als wesentlicher Verkehrsträger in Lippe braucht deshalb auch weiterhin Unterstützung, insbesondere da bisher zu wenig Alternativen vorhanden sind. Die bestehenden Schienestrecken im lippischen Kreisgebiet dienen im Wesentlichen der Personenbeförderung. Nennenswerte Wasserwege fehlen. Große Teile der Region liegen in einiger Entfernung von den Autobahnen. Vor diesem Hintergrund spielen Bundes- aber auch Landesstraßen eine umso größere Rolle zur Abwicklung von Verkehren. Die lippische Wirtschaft appelliert daher dafür, auch die für den Bundesverkehrswegeplan angemeldeten und noch nicht in Bau befindlichen Straßenprojekte in den Fokus des Regionalplans zu nehmen. Dazu zählen Maßnahmen entlang der Achsen B1, B66, B238, B239 sowie B252/L712n. Auch die Realisierung der Ortsumgehungen Helpup, Kachtenhausen, Detmold und Horn-Bad Meinberg sind weiter zu berücksichtigen. Zurecht wird im Text des Regionalplans darauf hingewiesen, dass Netzlückenschlüsse vordringlich dazu dienen, eine noch fehlende Verkehrsverbindung zwischen zwei Straßen zu realisieren. Der Bau dieser zusätzlichen Verkehrsverbindungen sei u. a. notwendig, um einen räumlich begrenzenden lokalen Verkehrsengpass aufzulösen und die Verbindung der zentralen Siedlungs- und Wirtschaftsräume untereinander zu verbessern (Seite 241, Punkt 1761 der textlichen Festlegungen des Regionalplans).

Der Verkehrsträger Straße kann nur dann seine Wirkung für die verschiedensten Nutzergruppen entfalten, wenn der Blick statt auf Einzelmaßnahmen auf die Ausgestaltung leistungsfähiger Achsen gelenkt wird.

Wir halten die Aussage zur gleichberechtigten Berücksichtigung der Interessen des Rad- und Fußgängerverkehrs sowie des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) vor dem Hintergrund der Verbesserung der Verkehrssicherheit (Seite 245, Punkt 1798 der textlichen Festlegungen des Regionalplans) weiterhin für problematisch und empfehlen den Passus zu überdenken. Die Aussagen des Regionalplanes zielen darauf ab, den Umweltverbund zu stärken. Dies darf jedoch insbesondere im raumbedeutsamen Straßennetz auch aufgrund der Bedeutung des Verkehrsträgers Straße nicht zu Lasten des Wirtschaftsverkehrs geschehen. Ein qualitativ hochwertiges Straßennetz hat eine besondere Bedeutung für den Wirtschaftsverkehr in Ostwestfalen-Lippe. Vor diesem Hintergrund sehen wir auch den folgenden Abschnitt kritisch:

„Sowohl Radschnellwege wie auch Velorouten können dabei auf bestehenden Wegen und Straßen verlaufen. Ein Trassenneubau für Radschnellwege wie auch Velorouten ist somit nicht zwingend erforderlich.“ (Seite 243, Punkt 1784 der textlichen Festlegungen des Regionalplans).

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Mit dem Ziel, einen breiten Mobilitätsmix in den Städten und Gemeinden Ostwestfalen-Lippes zu ermöglichen, muss auch die Rad- und Fußwegeinfrastruktur verbessert werden. Um Nutzungskonflikte auszuschließen, sollte das Wegenetz allerdings möglichst entkoppelt von der Straßeninfrastruktur angelegt werden (vergl. dazu auch Seite 6 des IHK-Leitfadens Clever unterwegs).</p>	
<p>1019367_017, IHK Lippe zu Detmold</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ziel V 10 weiter fassen  Die Schienenstrecke zwischen Hannover und Hamm ist eine der am stärksten frequentierten Verbindungen in Deutschland. Um die für den Güter- als auch für den Personenverkehr zentralen transeuropäische Achse leitungsfähig zu gestalten, beabsichtigt der Bund im Rahmen der Einführung des sog. „Deutschland-Taktes“ den Neubau der Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Bielefeld und Hannover. Das Neubauprojekt ist für die lippische Wirtschaft von hoher Bedeutung und sollte daher im Regionalplan durch eine Ergänzung der Zielformulierung V 10 ein entsprechendes Gewicht erhalten. Die aktuelle Fokussierung des Ziels auf die Beseitigung des Streckenengpass Minden-Wunstorf greift u. E. zu kurz. Mit einer Resolution begrüßt die Vollversammlung der IHK Lippe zu Detmold ausdrücklich die geplante abschnittsweise Neubaustrasse zwischen Bielefeld und Hannover. Durch den Neubau können die Ziele des Deutschlandtaktes erreicht werden und gleichzeitig dringend benötigte Zusatzkapazitäten für die Schiene aufgebaut werden. Das sieht die Vollversammlung als Vorbedingung für die angestrebte Verlagerung von Verkehren auf die Schiene. In dem Zusammenhang fordert sie auch in das (regionale) Bestandsnetz zu investieren, um schnelle Impulse für die Verkehrswende zu erhalten. Um von einer Neubaustrasse zu profitieren, muss zwingend eine gute Anbindung im Fernverkehr an den Bahnhof Bielefeld gewährleistet werden. Außerdem erwartet die IHK Lippe positive Auswirkungen für den Schienenpersonennahverkehr.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen zu Ziel V 10 des Regionalplans OWL i.V.m. dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes - Bundesschienenwegeausbaugesetz). Das Vorhaben verfügt darüber hinaus derzeit über keinen rechtlich belastbaren Planungsstand, der für eine Aufnahme in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL geeignet wäre. Damit besteht auch keine Grundlage für eine erweiterte Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>
<p>1019367_018, IHK Lippe zu Detmold</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Transportleitungen  Die im Kapitel 6 des Regionalplans getroffenen Festsetzungen zu den Transportleitungen werden seitens der IHK Lippe zu Detmold unterstützt. Hervorzuheben sind die offenen Formulierungen, welche genügend Spielraum für künftige Entwicklungen etwa im Bereich Wasserstoff-Transport ermöglichen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

1019367\_019, IHK Lippe zu Detmold

**Inhalt**

**Ver- und Entsorgung**

Für die Abwasserbeseitigung werden im Regionalplanentwurf sowohl zeichnerische Festlegungen als auch fachliche Rahmenbedingungen getroffen. Zur Regenwasserbehandlung heißt es: „Im Falle von Gewerbegebieten, bei denen die konkrete Nutzung noch nicht absehbar ist, sind Flächen für die Regenwasserbehandlung freizuhalten.“ (Punkt 2055, Seite 280) Durch planungs- und umweltrechtliche Regelung reduziert sich die tatsächlich für Unternehmenszwecke nutzbare Fläche gegenüber der im Regionalplan für Industrie und Gewerbe zur Verfügung stehende Fläche, um ein Drittel (vergleiche Seite 3 dieser Stellungnahme). Für produzierende und verarbeitende Betriebe wird es damit immer schwieriger passgenaue und für die Zukunft marktgerechte Grundstücke zu finden. Wir plädieren vor diesem Hintergrund dafür, für die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur planerische Grundsätze zu formulieren. Diese können künftig in den Bauleitplanverfahren durch die Kommunen eingebracht werden. Mit Blick auf zu verortende Flächen für die Regenwasserbehandlung sollte geprüft werden, ob diese auch außerhalb von GE- oder GI-Gebieten zu realisieren sind.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4730) verwiesen.

1019367\_020, IHK Lippe zu Detmold

**Inhalt**

**Breitbandinfrastruktur als Datenautobahn der Zukunft**

Digitalisierungsprozesse spielen nicht nur für die Entwicklung der Wirtschaft, sondern auch für den Fortschritt der gesamte Region OWL eine zentrale Rolle. Nicht zuletzt die globale Pandemie hat offengelegt, welchen wichtigen Stellenwert die Digitalisierung in Zeiten einer solchen Krise einnimmt und welche Entwicklungen in dem Bereich bisher versäumt wurden. Um in einer immer digitaler werdenden Welt mit immer mehr und größerem Datenverkehr nicht den Anschluss zu verlieren, muss OWL seine Anstrengungen beim Ausbau einer flächendeckend leistungsfähigen digitalen Infrastruktur erhöhen. Eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur bildet nicht nur den Schlüssel für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, sondern ist auch die Basis für gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen und damit ein Grundprinzip der Raumordnung in Deutschland. Vor dem Hintergrund möchten wir erneut die im Fachbeitrag der Wirtschaft unter dem Kapitel 4.8 aufgeführte Anregung bekräftigen, den flächendeckenden Ausbau von Breitbandinfrastruktur als Ziel im Regionalplan aufzunehmen. Übergreifende Ausbaustrategien und Konzepte für den kurz-, mittel- und langfristigen Ausbau, sollten demnach durch textliche Festsetzungen im Regionalplan verbindlich gemacht werden. Auf diese Weise könnten die OWL-Gebietskörperschaften, denen es im Wesentlichen obliegt, den Breitbandausbau umzusetzen, in ihren Anstrengungen für eine digitalere Zukunft unterstützt werden.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte Teil 1 - ID 3527) verwiesen.

1019367_021, IHK Lippe zu Detmold	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Rohstoffsicherung  Versorgung mit heimischen Rohstoffen sicherstellen  Die Versorgung mit heimischen Rohstoffen hat für die Wirtschaft eine hohe Bedeutung und sollte durch die Regionalplanung auch in Zukunft besonders unterstützt werden.  Die Abgrabungsflächen sollten auch mit dem Ziel der Schaffung kurzer Wege möglichst über die Planungsregion verteilt sein. Es sind aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft genügend BSAB und Reserveflächen im Raum Paderborn und Lippe vorzusehen, um auch im Planungsraum eine hinreichende Versorgung sicherzustellen.  Ein regionalplanerischer Leitgedanke (Seite 14, Punkt 44 ff der textlichen Festlegungen des Regionalplans) sieht vor, eine laufende Raumbesichtigung sowie eine Anpassung der Regionalplanung durchzuführen. Die Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold bietet hierbei ihre Unterstützung an, z. B. durch die Abfrage von Bedarfen bei Mitgliedsunternehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b>  Die angebotene Unterstützung der IHK Lippe zu Detmold im Rahmen der laufenden Raumbesichtigung wird begrüßt.</p>
1019367_022, IHK Lippe zu Detmold	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Geschädigte und infolgedessen abgeholzte Bereiche temporär für Abgrabungen zugänglich machen, R 5 als Grundsatz statt als Ziel formulieren Entsprechend Ziel R 5 stehen der Rohstoffgewinnung außerhalb des BSAB verschiedene Schutzfunktionen entgegen. Hierzu zählen unter anderem Waldbereiche. Diese pauschale Einstufung wird aus Sicht der IHK weiterhin kritisch gesehen. So steht etwa ein Waldbereich der Genehmigung der Rohstoffgewinnung nach Ziel R 5 entgegen. Insbesondere dort, wo Wald durch starke Vorschädigung bereits abgeholzt wurde und aktuell kein Bestand vorhanden ist, sollte ein Abbau von Rohstoffen geprüft werden. Im Rahmen der Renaturierung ist im Nachhinein eine Aufforstung problemlos möglich. Grundsätzlich ist der Rohstoffabbau dadurch geprägt, dass er zeitlich begrenzt ist und dass der Abbaubereich nach der Nutzung wieder renaturiert oder rekultiviert wird. Wir empfehlen deshalb, „Waldbereiche“ aus Ziel R 5 (Seite 295, Punkt 2171) zu streichen. Ökologisch hochwertige Waldbereiche werden durch die anderen aufgeführten Kriterien mit abgebildet. Diese sind aus unserer Sicht ausreichend und ermöglichen einen nachhaltigen Abbau von Rohstoffen sowie freiraumtypische Nachnutzung. Zudem sprechen wir uns dafür aus, das Ziel R 5, wie vormals im ersten Entwurf als Grundsatz zu formulieren.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Die Anregung, die sich auf die Inanspruchnahme von Waldbereichen im Rahmen der Rohstoffgewinnung beziehen, ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4779) verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird angeregt, die Festlegung im Ziel R 5 (Bedarfsgerechte und umweltschonende Rohstoffgewinnung) nicht als Ziel, sondern wie in der Fassung der ersten Auslegung als Grundsatz festzulegen. Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Ziel R 5 ist festgelegt, dass die Gewinnung von Rohstoffen bedarfsgerecht und umweltschonend erfolgen soll. Bezogen auf die Qualität und Quantität der Lagerstätte soll eine flächensparende, effiziente Rohstoffgewinnung erfolgen. Ergänzend ist nach der ersten Auslegung ein zweiter Absatz aufgenommen worden; danach kann die Inanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB zugelassen werden, wenn die im Regionalplan für den Standort festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen nicht entgegenstehen.</p>

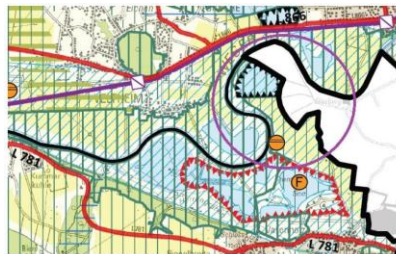
	<p>Diese Festlegungen zielen auf einen möglichst umweltschonenden und flächeneffizienten Abbau der Rohstoffe im Planungsraum. Vor dem Hintergrund, dass im Regionalplanentwurf OWL die BSAB ohne Ausschlusswirkung festgelegt werden, kommt dieser Regelung eine wichtige Steuerungsfunktion zu. Aus diesem Grund ist die Festlegung als Ziel und nicht als Grundsatz sachgerecht.</p>
<p>1019367_023, IHK Lippe zu Detmold</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Energieversorgung</p> <p>Erfreulicherweise wurden die vormals zum ersten Entwurf des Regionalplans geäußerten Anregungen der IHK Lippe zu Detmold, etwa zur Senkung der Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung, inzwischen durch Änderungen des geltenden Rechts, insbesondere des Wind-an-Land-Gesetzes übernommen. Um den Ausbau erneuerbarer Energien mehr Raum zu geben und damit den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und der Entwurfsfassung des Landesentwicklungsplans NRW gerecht zu werden, erarbeitet die Regionalplanungsebene einen Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien. Die IHK Lippe wird sich in das Erarbeitungsverfahren einbringen. Es bleibt festzuhalten, dass die Raumrelevanz von Windenergieanlagen unbestritten ist. Auf Grund ihrer Ausdehnung können sie weit über ein Kommunalgebiet hinaus Wirkung entfalten. Umso wichtiger ist es daher, dass sowohl im Regionalplan als auch in nachfolgenden Planungen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und in diesem Falle der Windenergie als tragende Säule der Energiewende genügend Platz eingeräumt wird. Die Regionalplanung als wichtiges Bindeglied zwischen Landesplanung und kommunaler Bauleitplanung muss an dieser Stelle einen deutlicheren Rahmen stecken. Dabei bildet der Grundsatz E 1 (Seite 308), die Erzeugungsleistung von Windkraftanlagen durch Repowering zu steigern, einen wichtigen Teilaspekt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1019367_024, IHK Lippe zu Detmold</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Anregungen der Unternehmen</p> <p>Kalletal - Kartenblatt 11</p> <p>Die [anonymisiert] betreibt entlang eines Wesermänders im Norden der Gemeinde Kalletal eine Kies-/Kiessandabgrabung (= Abbaustätte Varenholz). Die gewonnenen Rohstoffe werden zur Herstellung von Transportbeton und für die Betonfertigteilindustrie genutzt. Nordöstlich des Standortes besteht die genehmigte und in der Kartendarstellung (Blatt 11) dargestellte Abbaustätte Stemmen. Das Unternehmen beabsichtigt dort die Förderung nördlich und südlich fortzuführen. Um den Fortbestand des Unternehmens zu ermöglichen und Planungssicherheit für die Zukunft zu gewährleisten, regen wir an</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen</p>

das im Süden anschließende Reservegebiet für Kies/Kiessand ebenfalls als BSAB in das Kartenblatt 11 aufzunehmen.

Angedacht ist die baldige Antragstellung auf Planänderung für die ca. 10 Hektar große Erweiterung. Entsprechend des Planfeststellungsverfahrens hat nach dem Abbau die Rekultivierung zu erfolgen. Wichtig ist in dem Zusammenhang zu erwähnen, dass es sich bei der Maßnahme um ein länderübergreifendes Naturschutzgroßprojekt unter Federführung des NABU Niedersachsen handelt. Auf niedersächsischem Gebiet wurde das Projekt u.a. im Kreistag des Landkreises Schaumburg vorgestellt und seitens der Politik begrüßt. Die Regionalplanung Schaumburg hat die dortige Aufschlussfläche von ca. 23,5 Hektar an der Landesgrenze zu NRW in der Neuaufstellung des Regionale Raumordnungsprogramms zur Rohstoffgewinnung mit der Folgenutzung Naturschutz und einem Abbauverzicht zur entsprechenden Landschaftsgestaltung aufgenommen.

[1019367\_IHK Lippe zu Detmold\_Abb. 1]

### Anhänge



Zeichnerische Festlegungen - Regionalplan OWL 2023 (Kartenauszüge im Maßstab 1:50.000)  
Auszug aus Kartenblatt 11 - Änderungsbereiche sind lila eingekreist

durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum,

Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt auch die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Dies führt allerdings jedoch nicht zu einem pauschalen Ausschluss. Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung das südlich an das BSAB anschließende Reservegebiet weiterhin dargestellt, um die Sicherstellung dieses Bereiches zu gewährleisten.

Hintergrund ist zudem, dass im Bereich Varenholz/Stemmen im Grenzgebiet zu Niedersachsen ein Naturschutzgroßprojekt geplant wird, dass die vorhandenen Abgrabungsstätten im Bereich Varenholz/Stemmen mit den in Niedersachsen liegenden Flächen in der Weserschleife verbindet. Im Rahmen des Projektes "Stemmer Weserbogen" soll die Weserschleife in Form einer Auenlandschaft umgestaltet werden und in diesem Bereich der Weser ein Beitrag zur deutlichen Verbesserung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden. Zielsetzung ist die Schaffung einer vielfältigen strukturierten Auenlandschaft. Demnach bleibt das Reservegebiet für die Rohstoffsicherung bestehen. Wünschenswert ist die Folgenutzung Naturschutz. Die Regionalplanungsbehörde hält es für erforderlich, dass die Fläche zusätzlich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Konzepte (Rekultivierungskonzepte des oberen Weserbogens) als BSN gesichert werden soll.

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer und ihrer Auen muss nach dem WHG vermieden, sowie auf die Verbesserung des Zustandes hingewirkt werden. Hierfür ist ein ausreichend dimensionierter Entwicklungskorridor zugunsten der Fließgewässer in der Fläche regionalplanerisch erforderlich. Aus diesen Gründen und zum Hochwasserschutz wird für die besonders von Abgrabungen betroffenen Fließgewässer Lippe und Weser textlich ein Schutz- und Entwicklungstreifen festgelegt. Abgrabungsvorhaben sollen hier einen Abstand von 100 m zu den vorhandenen Uferlinien einhalten.

Projekte der Wasserwirtschaft oder des Naturschutzes sind innerhalb dieses Bereiches zulässig. Dabei anfallende Rohstoffe können verwertet werden. Maßgeblich für die Zulassung dieser Projekte sind die Anforderungen, die im Erlass des Ministeriums für



Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2019 bezüglich der „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (Aktenzeichen IV - 8 - 90 07 30) formuliert werden.

Das vorhandene BSAB umfasst bereits genehmigte Flächen, die sich im Abbau befinden. Für die Folgenutzung ist hier das in der Genehmigung festgelegte Rekultivierungsziel maßgeblich. Weitere Festsetzungen (u.a. auch der immissionsschutzrechtlicher Art) sind dem Planfeststellungsbeschluss dieser Abgrabung zu entnehmen. Die Regionalplanungsbehörde trifft hierzu keine Aussage.

1019367\_025, IHK Lippe zu Detmold

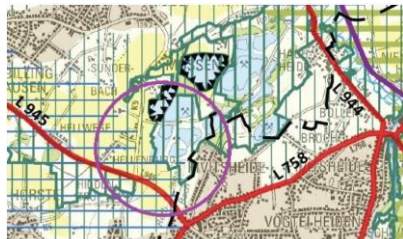
### Inhalt

Lage - Kartenblatt 19

Die [anonymisiert] betreibt am Standort Lage-Billinghausen eine Kiessand- Abgrabung. Der im Kartenblatt 19 dafür dargestellte Abgrabungsbereich ist größtenteils ausgeschöpft. Um dem Unternehmen Entwicklungsperspektiven zu eröffnen und mit der vorhandenen Infrastruktur vollständig auszukieseln, bitten wir weiterhin darum, eine BSAB-Fläche südlich der derzeitigen Abgrabung in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes aufzunehmen.

[1019367\_IHK Lippe zu Detmold\_Abb. 2]

### Anhänge



Zeichnerische Festlegungen - Regionalplan OWL 2023 (Kartenauszüge im Maßstab 1:50.000)  
Auszug aus Kartenblatt 20 - Änderungsbereiche sind lila eingekreist

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplamentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun über 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen

Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.

Der Anregung im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL, einen genehmigten Kies- und Sandabbau im Bereich Lage-Billinghausen aufgrund der auch dort vorherrschenden Mächtigkeiten und Qualitäten der Lagerstätte, als BSAB-Bereich für die Rohstoffgewinnung auf einer Fläche von ca. 2,5-3,0 ha nach Süden auszuweisen, wird nicht entsprochen.

Zu diesem Thema ist ein separater Grundsatz formuliert worden: Grundsatz R 4 "Erweiterung von bestehenden Abgrabungen". Bestehende Abgrabungen können erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP NRW (Flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen nicht entgegenstehen. Weitergehende Festlegungen sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.

Festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha. Abbaufächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist. Genehmigte Flächen genießen Bestandsschutz, eine zusätzliche Sicherung der Abbaufächen durch die zeichnerische Festlegung als BSAB ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich. Erweiterungen bestehender Abgrabungsflächen sind nach den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL auch außerhalb der BSAB möglich, sofern keine anderen Raumfunktionen (z.B. Waldbereiche, BSN) entgegenstehen.

Um den Flächenbedarf zu minimieren sind Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten. Bei der Nachvertiefung und Erweiterung einer bestehenden Abgrabung ist abzu prüfen, ob dies mit dem Rekultivierungsziel vereinbar ist. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Rekultivierung bereits abgeschlossen ist. In diesen Fällen kann durch die Wiederaufnahme der Rohstoffgewinnung ein erheblicher Konflikt mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes entstehen. Gleichermaßen ist zu bedenken, dass Belastungen der Anwohner durch Lärm und Staub zeitlich verlängert werden.

	<p>Die Steuerung der Rohstoffgewinnung soll nach Möglichkeit so erfolgen, dass Konflikte mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Zu den besonders sensiblen Bereichen gehören auf der Ebene der Regionalplanung insbesondere die BGG, Überschwemmungsbereiche und die BSN. Bei einer Überlagerung von BSAB mit einem dieser besonders sensiblen Bereiche ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob sich der Abbau von Rohstoffen durchsetzen kann.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bsplh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären.</p>
--	--

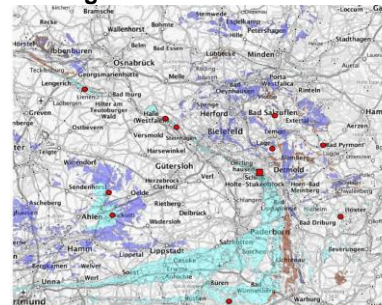
1019367\_026, IHK Lippe zu Detmold

<p><b>Inhalt</b></p> <p>Augustdorf - Kartenblatt 19  Die [anonymisiert] betreibt am Standort Augustdorf einen Steinbruch zur Gewinnung von Kalkstein. Vor Ort wird Festgestein abgebaut und zu hochwertigen Straßenbaustoffen (Schotter) veredelt. Der Steinbruch wird bereits seit Jahrzehnten betrieben. Auf Basis der hohen und vor allem oberflächennahen Rohstoffqualität und -mächtigkeit am Standort bietet es sich an, die Abgrabung über das im Kartenblatt 19 eingezeichnete BSAB hinaus weiter fortzuführen.</p> <p>Grundlage dafür bilden die geologischen Gegebenheiten (siehe Rohstoffkarte). Nördlich des Teutoburger Waldes kommt abbaufähiger Kalkstein nur vereinzelt in Insellagen vor. Diese sind, soweit nicht schon stillgelegt, bereits seit längerem im Abbau (z. B. Standorte Kalletal-Röntorf, Detmold-Bentrop und Bartrup). Weitere Abbaubereiche liegen auf dem Gebirgskamm bei Halle und bei Lengerich. Von dieser Linie aus sind die angrenzenden Siedlungsräume nördlich und südlich des Teutoburger Waldes zu versorgen. Dabei sind aus ökologischer Sicht als auch aus Kostengründen Grenzen gesetzt. Sehr schnell liegen die Transportkosten über dem Materialwert, was den Baustoff für die Verbraucher spürbar verteuert.</p> <p>[1019367_IHK Lippe zu Detmold_Abb. 3]</p> <p>Das am Standort Augustdorf abgebaute Material wird insbesondere im Süden und Westen Lippes, der Stadt Bielefeld, dem nordöstlichen Kreis Gütersloh und dem nördlichen Kreis Paderborn genutzt. Sollte der Abbau enden, müsste das Material für die regionale Versorgung aus entfernteren Bereichen transportiert werden - mit entsprechenden negativen Auswirkungen für Preise und Energieverbrauch. Wenn andere Abbaugelände über ihren Versorgungsraum hinaus auch das Versorgungsgebiet des Steinbruchs Augustdorf erfüllen müssten, wären die dortigen Vorkommen schneller</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Der Steinbruch in Augustdorf ist im Regionalplan OWL als "Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen mit der Darstellung "Abfalldeponie" dargestellt. Es erfolgt keine Darstellung als BSAB.</p> <p>Im Bereich des Festgesteins wird auf der Grundlage der Unternehmensbefragung sowie der Anregungen und Bedenken im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens davon ausgegangen, dass für die Rohstoffgruppen Kalkgestein und Ton ausreichend Flächen planerisch gesichert sind. Hier konzentriert sich die Planung vorrangig auf die Erhaltung des „Status quo“. Neuausweisungen im Bereich Kalkstein erfolgen primär als Erweiterung bestehender Abbauflächen.</p> <p>Der Anregung im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL, den Abgrabungsbereich über die Darstellung der "Abfalldeponie" aufgrund der auch dort vorherrschenden besonderen Mächtigkeiten und Qualitäten der Lagerstätte, zu erweitern und als BSAB-Bereich für die Rohstoffgewinnung auszuweisen, wird nicht entsprochen.</p> <p>Zu diesem Thema ist ein separater Grundsatz formuliert worden: Grundsatz R 4 "Erweiterung von bestehenden Abgrabungen". Bestehende Abgrabungen können erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP NRW (Flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen nicht entgegenstehen. Weitergehende Festlegungen sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p>
--	--

erschöpft. Wichtig zu erwähnen ist, dass der Großteil der abbauwürdigen Kalkvorkommen der Region im Wald liegen. Sowohl die Erweiterung bestehender als auch die Erschließung neuer Gebiete werden demnach nicht ohne die Inanspruchnahme von Waldflächen möglich sein. Diesbezüglich bietet der Standort Augustdorf gegenüber einem neuen Standort u.a. den Vorteil, dass die Erweiterungsfläche reine Abbaufäche wäre, da die erforderliche Infrastruktur (Erschließungswege, Brecheranlagen usw.) bereits vorhanden ist. In Verbindung mit der vor Ort bereits beschriebenen Mächtigkeit des abbauwürdigen Materials ergibt das ein sehr günstiges Verhältnis zwischen Flächeninanspruchnahme und bereitstellbarer Rohstoffmenge. Somit ergibt sich ein vergleichsweise flächenschonender Abbau. Die Erweiterung entspräche dem von der Landesregierung angestrebten verantwortungsbewussten Umgang mit Flächen und sonstigen Ressourcen. Um den Traditionsbetrieb in seiner Entwicklung auch weiterhin zu unterstützen, regen wir daher erneut an, eine Erweiterungsfläche am bestehenden Standort aufzunehmen.

[1019367\_IHK Lippe zu Detmold\_Abb. 4]

### Anhänge



Auszug aus dem Geoportal NRW (<https://www.geoportal.nrw>), IMA GDI.NRW  
WMS - Informationssystem Rohstoffkarte von NRW, Maßstab 1:50 000 (Festgestein), hellblau = Kalkstein, dunkelblau = Lehm, braun = Sandstein  
Quelle: <https://www.geoportal.nrw/?activetab=map#/datasets/iso/B5AA3CA2-B139-4DFB-A5FF-8076EEF07498>. INSPIRE - IS RK 50 FG. Ergänzungen: Rote Punkte = Kalksteinbrüche, soweit bekannt, rotes Rechteck = Standort Augustdorf



Zeichnerische Festlegungen - Regionalplan OWL 2023 (Kartenauszüge im Maßstab 1:50.000)  
Auszug aus Kartenblatt 19 - Änderungsbereiche sind lila eingekreist

Festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha. Abbaufächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist. Genehmigte Flächen genießen Bestandsschutz, eine zusätzliche Sicherung der Abbaufächen durch die zeichnerische Festlegung als BSAB ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich. Erweiterungen bestehender Abgrabungsflächen sind nach den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL auch außerhalb der BSAB möglich, sofern keine anderen Raumfunktionen (z.B. Waldbereiche, BSN) entgegenstehen.

Vor dem Hintergrund, dass im Planungsraum BSAB entsprechend der Vorgaben des LEP NRW als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt wurden, ist auch außerhalb des BSAB im Grundsatz eine Rohstoffgewinnung zulässig, sofern keine entgegenstehenden Belange vorliegen. Generell gilt für Rohstoffgewinnung, sowohl innerhalb als auch außerhalb, dass sie bedarfsgerecht und umweltschonend zu erfolgen hat; auch bei der Rohstoffgewinnung außerhalb der festgelegten BSAB Konflikte mit anderen Raumnutzungen zu minimieren und eine effiziente Nutzung der Lagerstätten sicher zu stellen.

Gemäß dem Ziel R 5 (2) kann die Inanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB zugelassen werden, wenn die im Regionalplan für den Standort festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen nicht entgegenstehen. Bei der Beurteilung des Bedarfs ist insbesondere auch zu prüfen, ob das Vorhaben in Zusammenhang mit räumlich benachbarten Maßnahmen erfolgen soll, bei denen ein erheblicher Rohstoffbedarf vorhanden ist (z. B. Straßenbau, Deichbau). In die Beurteilung sind auch die Versorgungszeiträume des Regionalplans OWL einzustellen. Einer Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB stehen i. d. R. folgende regionalplanerische Schutz- und Nutzfunktionen entgegen:

- Waldbereiche
- BSN, wenn das Abgrabungsvorhaben nicht mit den Schutzziele vereinbar ist
- Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz, wenn das Abgrabungsvorhaben nicht durch geohydrologischen Nachweis mit dem Schutzziel vereinbar ist
- innerhalb des 100 m Abstands zur Uferlinie von Weser und Lippe
- BSLE, wenn durch die geplanten Abgrabungen erhebliche Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden sind
- landwirtschaftliche Kernräumen, wenn hierdurch die landwirtschaftliche Nutzung nachhaltig und erheblich eingeschränkt wird
- ASB und GIB, wenn hierdurch die Siedlungsentwicklung nachhaltig und erheblich eingeschränkt wird

Regionalplanänderungsverfahren werden regelmäßig erforderlich, wenn die beabsichtigte Rohstoffgewinnung großflächig ist oder durch besondere Nutzungskonflikte die Grundzüge der Planung berührt werden. Von einer Großflächigkeit kann i. d. R. ab einer Flächengröße von 10 ha ausgegangen werden.

Nach Überprüfung wird die unmittelbare Umgebung des Steinbruchs im Regionalplanentwurf OWL als Waldbereich und als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Es handelt sich dabei um die Biotopverbundstufe I mit der Objektkennung VB-DT-LIP-4018-0002 "Lippischer Wald zwischen Augustdorf und Berlebeck" mit dem Schutzziel: Schutz und Aufwertung der landesweit bedeutsamen Biotopverbundachse Egge/Teutoburger Wald und Schutz und Erhalt des großen zusammenhängenden Waldgebietes mit naturnahen, teilweise alten Buchenwäldern und ihren z.T. klimasensitiven, verbundabhängigen Arten. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden.

Im Regionalplan sind nach Empfehlung des Fachbeitrages alle Waldgebiete im Sinne des LFoG ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche dargestellt. Als Grundlage für die Festlegung der Waldbereiche wurde die Realwaldkartierung durch den Landesbetrieb Wald und Holz aus dem Jahr 2017 gewählt. Die Festlegung des Regionalplans umfasst insoweit im Wesentlichen Waldflächen im Sinne des LFoG. Die Abgrenzung der Waldflächen ist dem Maßstab des Regionalplans angepasst. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stellt die Überlagerung der Waldbereiche mit anderen Raumfunktionen wie BSN keinen Widerspruch dar.

Abbauflächen, für die eine Abbaugenehmigung besteht werden von den Neufestlegungen der BSAB im Regionalplanentwurf OWL nicht berührt. Sie genießen Bestandsschutz; unabhängig davon, ob sie im Regionalplanentwurf OWL wieder als BSAB festgelegt werden oder nicht. Festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha. Abbauflächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist.

Um den Flächenbedarf zu minimieren sind Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten. Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen. Genehmigte Anlagen genießen unabhängig von einer zeichnerischen Festlegung als BSAB Bestandsschutz. Erweiterungen unterhalb der Darstellungsschwelle sind im Einzelfall unter Beachtung und Berücksichtigung der zeichnerisch und textlich festgelegten Ziele und Grundsätze im Regionalplanentwurf OWL zu prüfen (s.o.).

**Inhalt**

Bartrup - Kartenblatt 20

Die [anonymisiert] betreibt am Standort Bartrup/Sonneborn einen Steinbruchbetrieb. Im aktuell vorliegenden zweiten Entwurf des Regionalplans OWL (Stand 2023) ist die Lage des BSAB am Steinbruch im Vergleich zum 1. Entwurf verändert worden. Dieser ist nun nördlich der neu trassierten Bundesstraße 1 und zugleich östlich der Stadt Bartrup dargestellt. Grundsätzlich ist die zusätzliche Aufnahme einer südlich zum bestehenden Steinbruch gelegenen Teilfläche als BSAB in einer Größenordnung von 15 Hektar zu begrüßen. Im Norden des Steinbruchs war bisher auch ein BSAB ausgewiesen worden, der in der erneuten Offenlage jedoch fehlt. In diesem Bereich ist zwar die Errichtung einer Windkraftanlage geplant, es verbleibt aber weiterhin eine 9 ha große Fläche, die sich sehr gut zur Fortführung des Kalksteinabbaus eignet und die Errichtung einer Windkraftanlage nicht ausschließt. Beide angedachten Teilflächen stehen in einem engen räumlichen Zusammenhang zum bestehenden Steinbruch im Zentrum, sodass u. E. die Teilflächen im Norden und Süden zu einem BSAB zusammengefasst werden könnten.

Damit hätte der zukünftige BSAB am Standort Sonneborn eine Gesamtgröße von 24 Hektar.

Folglich ergäbe sich eine regionalplanerische Relevanz für den künftigen Regionalplan OWL. Ferner bleibt zu erwähnen, dass die nördliche Erweiterung des Steinbruchs im Vorfeld mit den wesentlichen Trägern öffentlicher Belange (Untere Wasserbehörde, Stadtwerke Lemgo, Stadt Bartrup und Landesverband Lippe) sowie dem Grundstückseigentümer und dem Projektentwickler der Windkraftanlage vorabgestimmt wurde. Dazu gab es den Konsens, dass die nördliche Erweiterung grundsätzlich realisierbar sei.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich des Regionalplanes OWL nur noch sehr wenige Rohstoffvorkommen und Steinbrüche existieren, die über eine vergleichbare Gesteinsqualität verfügen und die Region mit Rohstoffen versorgen können. Vor diesem Hintergrund ist die regionalplanerische Absicherung der noch vorhandenen Lagerstätten im Raum OWL von besonderer Bedeutung. Auf Grund des geschilderten Sachverhaltes möchten wir Sie bitten, auch die nördliche Teilfläche des Steinbruchs Schiewe als BSAB im Regionalplan OWL darzustellen.?

[1019367\_IHK Lippe zu Detmold\_Abb. 5]

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

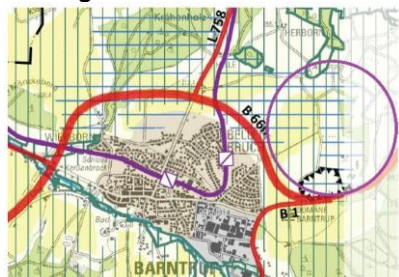
Die Ausführungen zur Aufnahme der südlichen Steinbrucherweiterung werden zur Kenntnis genommen.

Abbauf Flächen, für die eine Abbaugenehmigung besteht werden von den Neufestlegungen der BSAB im Regionalplanentwurf OWL nicht berührt. Sie genießen Bestandsschutz; unabhängig davon, ob sie im Regionalplanentwurf OWL wieder als BSAB festgelegt werden oder nicht. Festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha. Abbauf Flächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Durch die im Rahmen der ersten Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB sowie der Optionsflächen erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden, andere wiederum neu dargestellt sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten insbesondere die Mächtigkeit der Lagerstätte berücksichtigt worden.

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung

## Anhänge



Zeichnerische Festlegungen - Regionalplan OWL 2023 (Kartenauszüge im Maßstab 1:50.000)  
Auszug aus Kartenblatt 20 - Änderungsbereiche sind lila eingekreist

im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Die Erweiterung in nördliche Richtung liegt unterhalb der Größenordnung von 10 ha und bedarf somit keiner Neudarstellung als BSAB. Das heißt, dass durch die Rücknahme der Darstellung des BSAB eine etwaige Erweiterung des Kalksteinabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da der hier südlich angrenzende BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung eines Eignungsgebietes festgelegt wird.

Um den Flächenbedarf zu minimieren sind Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten. Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen.

1019367\_028, IHK Lippe zu Detmold

## Inhalt

Ergänzung der Erläuterungskarte 2 - Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept

Die im Zusammenhang mit dem ersten Entwurf des Regionalplans OWL angeregte zeichnerische Klarstellung des GIB am Unternehmensstandort der [anonymisiert] wird begrüßt.

Um die Gewichtung der Wirtschaftsfläche im Kernbereich Lügdes, die durch das global agierende Unternehmen [anonymisiert] eine maßgebliche Industrieprägung aufweist, deutlich zu machen, regen wir an, neben der Darstellung als GIBfläche (Kartenblatt 21) auch eine Ausweisung als „Gewerbe- und Industriestandort mit lokaler Bedeutung“ innerhalb der Erläuterungskarte 2 vorzunehmen.

Dass dem Regionalplan zugrundeliegende Konzept, die Flächen erst ab einer Reservekapazität von mehr als 10 ha darzustellen, wurde durch die Überlagerung des Überschwemmungsgebietes in Lügde zurückgenommen. Die Ausweisung der Überschwemmungsbereiche verringert die GIB Flächenkulisse um etwa 10 Hektar. Es bleibt zu betonen, dass eine Ausweisung in der Erläuterungskarte 2 nicht nur ein wesentliches Zeichen für die Entwicklung der Stadt Lügde und der [anonymisiert] setzen würde, sondern auch einen Impuls für die länderübergreifende Kooperation mit der niedersächsischen Region Bad Pyrmont bedeuten könnte. Auch ist die zentrale Lage der Stadt Lügde im Gefüge der Standorte Bad Pyrmont, Blomberg und Schieder-Schwalenberg der Firma [anonymisiert] zu betonen, wodurch eine besondere

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Erläuterungskarte 2 bildet, im Sinne des übergeordneten regionalplanerischen Maßstabes, nur solche GIB als GIB mit lokaler Bedeutung ab, die Reserveflächen > 10 ha enthalten. Die Regionalplanungsbehörde hält zur Einhaltung einer einheitlichen, für die Gesamtregion anwendbaren Methodik des Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts an dieser Grenze fest (s. Kapitel 3.4.1 Regionalplan OWL - Entwurf 2023). Die Entwicklung vorhandener GIB-Standorte mit weniger Reservefläche wird durch eine Nicht-Aufnahme im o. g. Konzept explizit nicht gehemmt. Darüber hinaus sind interkommunale Kooperationen zwischen Kommunen natürlich auch unabhängig von den Festlegungen des Regionalplans OWL sowie der Darstellung von Standorten in Erläuterungskarte 2 des Regionalplanentwurfs möglich.

wirtschaftliche Konstellation des Gewerbestandortes in Lügde entsteht. Diese Bedeutung sollte mindestens als Ausweisung eines Gewerbe- und Industriestandortes mit lokaler Bedeutung des Bereiches „Pyrmonter Straße“ auch im Regionalplan deutlich werden.

1019367\_029, IHK Lippe zu Detmold

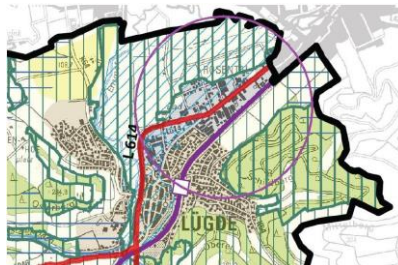
### Inhalt

Lügde - Kartenblatt 21

Um möglichen Hochwasserereignisse besser entgegenzuwirken, ist eine verstärkte Kenntlichmachung von Überschwemmungsbereichen unabdingbar. Gleichwohl muss in Bereichen, in denen sich Unternehmensstandorte mit Überschwemmungsbereichen überlagern, genauer hingeschaut werden. Mit Blick auf das örtliche Gewerbegebiet und die ansässige Firma etwa die [anonymisiert] bitten wir darum den Überschwemmungsbereich erneut zu überprüfen. Dabei sollten sowohl die bereits durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadt Lügde als auch die lokale Historie der Hochwasserschutzkatastrophen in die Betrachtung eingebunden werden. Die Stadt Lügde muss auch zukünftig attraktive Gewerbestandorte anbieten können, um im wirtschaftlichen Wettbewerb bestehen zu können. Aus diesen Gründen müssen Flächenreserven in diesem Bereich bereitgestellt und gesichert sein.

[1019367\_IHK Lippe zu Detmold\_Abb. 6]

### Anhänge



Zeichnerische Festlegungen - Regionalplan OWL 2023 (Kartenauszüge im Maßstab 1:50.000)  
Auszug aus Kartenblatt 21 - Änderungsbereiche sind lila eingekreist

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

#### Begründung

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen.

Die technisch geschützten Überschwemmungsgebiete wurden im Entwurf des Regionalplan OWL in der zweiten Auslage zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit in die Überschwemmungsbereiche integriert.

Die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche unterliegen nach den Bestimmungen des Wasserrechts deutlich geringeren Nutzungseinschränkungen als die Überschwemmungsgebiete ohne technischen Schutz.

Aus diesem Grund werden die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche zur Normklarheit aus den Überschwemmungsbereichen herausgenommen und in der Erläuterungskarte 10 dargestellt.

Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen verändern sich damit keine Betroffenheiten noch wird der Hochwasserschutz in diesen Flächen verändert.

Aufgrund der Maßstabsebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden



	<p>zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.</p>
<p>1019367_030, IHK Lippe zu Detmold</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Allgemeine zeichnerische und sonstige Anregungen  Im Literaturverzeichnis auf Seite 324 der textlichen Festlegungen des Regionalplans werden alle Beiträge gewürdigt, die in das Planwerk eingeflossen sind. Darunter befindet sich auch das Positionspapier der Wirtschaft mit dem Titel „Flächen für die Zukunft“. Als Autoren werden die IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, die IHK Detmold zu Lippe sowie die Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld aufgeführt. Bitte nutzen Sie die korrekte Bezeichnung IHK Lippe zu Detmold.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Die Bezeichnung der IHK Lippe zu Detmold wird entsprechend der Anregung redaktionell angepasst.</p>
<p>1019367_031, IHK Lippe zu Detmold</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Textteil des Regionalplans auf Seite 75 wird im Punkt 305 der Güterverkehr und dessen Abwicklung im Planungsraum OWL näher dargelegt. Hierzu heißt es: „Der Güterverkehr findet im Planungsraum im Wesentlichen auf den vier Bundesautobahnen, den Bundesstraßen sowie auf den drei Hauptschienenstrecken statt.“ An dieser Stelle sollten auch die Landesstraßen als wichtige Verkehrsträger zur Abwicklung des Güterverkehrs einbezogen werden. Große Teile Ostwestfalen-Lippes liegen in einiger Entfernung von den Autobahnen. Die vorhandenen Schienenstrecken im lippischen Kreisgebiet dienen im Wesentlichen der Personenbeförderung. Vor diesem Hintergrund spielen neben Bundes- vor allem Landesstraßen eine umso größere Rolle beim Transport. Es ist demnach nur folgerichtig, dass dieser Aspekt nicht nur allgemein im Kapitel ?Straßen? auf Seite 72 unter Punkt 289 aufgeführt wird, sondern auch im Abschnitt ?Güterverkehr? auf Seite 75 zum Ausdruck kommt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Der Anregung wird durch eine diesbezügliche Ergänzung des Regionalplan-Textes in Kapitel 2.2.7 entsprochen.</p>
<p>1019367_032, IHK Lippe zu Detmold</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Kapitel 8.4 „Reservegebiete zur Lagerstättensicherung“ wird auf die Erläuterungskarte 10 Bezug genommen (Punkte 2182 und 2186). Es handelt sich dabei allerdings nicht um die Karte mit der Nr. 10, die die hochwassergefährdenden Bereiche darstellt, sondern die Karte 14 mit den Reservegebieten für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Die Bezeichnung der Erläuterungskarte wird entsprechend der Anregung redaktionell angepasst.</p>

1019367_033, IHK Lippe zu Detmold	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Auf Seite 190 im Punkt 1276 der textlichen Festlegungen des Regionalplans wird auf die Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes eingegangen. Statt BSLV wird dort versehentlich die Abkürzung BLSV verwendet.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Das redaktionelle Versehen im Textteil wird korrigiert.</p>
1018019_001, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>die Industrie- und Handelskammern vertreten das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft. Die wirtschaftlichen Interessen einzelner Betriebe oder Gewerbebezüge werden dabei abwägend und ausgleichend berücksichtigt.</p> <p>Den Regionalplan für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe sehen wir als zentrales Instrument zur Ordnung und Entwicklung des Raumes. Er gibt den Unternehmen Planungssicherheit und bildet den Rahmen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung. Die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld vertritt die mehr als 115.000 gewerblich tätigen Unternehmen Ostwestfalens.</p> <p>Unsere Ausführungen haben wir entlang der vorgegebenen Struktur des Regionalplanentwurfes vorgenommen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass fehlende Kommentare zu einzelnen Themen nicht automatisch die Zustimmung der Wirtschaft bedeuten. Sollten wir Gelegenheit haben, uns in einem weiteren Verfahrensschritt zu äußern, werden wir dies gegebenenfalls vornehmen.</p> <p>Wir konzentrieren uns in dieser Stellungnahme auf die uns übermittelten Hinweise unserer Mitgliedsunternehmen, die wir intensiv in den Prozess zur Erarbeitung der Stellungnahme eingebunden haben, sowie die von unserem Ehrenamt beschlossenen wirtschaftspolitischen Positionen.</p> <p>Die IHKs Lippe zu Detmold und Ostwestfalen zu Bielefeld haben bei der Erarbeitung der Position zum Entwurf des Regionalplans eng zusammengearbeitet. Die Stellungnahmen der beiden Häuser sind deshalb ähnlich, weisen aber zu einzelnen Zielen und Grundsätzen zumeist regional begründete Unterschiede auf.</p> <p>Für die Aufnahme und Beachtung vieler von uns im Positionspapier „Flächen für die Zukunft“ aus dem Dezember 2017 gegebenen Anregungen möchten wir uns bedanken.</p> <p><b>Einführende Bemerkungen</b></p> <p>Ostwestfalen-Lippe ist geprägt durch eine starke Wirtschaft in einer landschaftlich attraktiven Region. Sind im Jahr 2022 (Stand 31.12.) in NRW 18,2 % der Beschäftigten in der Industrie tätig, liegt der Anteil in OWL mit 27,8 % deutlich höher. Die starke</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Industrieregion zeichnet sich dabei durch ihre große Flächensparsamkeit aus. So beträgt der Anteil von Gewerbe und Industrie an den Gesamtflächen in NRW etwa 3,0 %, aber in OWL lediglich 2,2 % (IT.NRW 2022) (Fußnote: Im IHK-Fachbeitrag „Flächen für die Zukunft“ wurde für Industrie- und Gewerbeflächen entsprechend der damals gültigen amtlichen Statistik für OWL (Datenbasis 2015) ein Flächenanteil von 1,42 % und für NRW ein Flächenanteil von 2,18 % ausgewiesen. Durch die zwischenzeitliche Umstellung der Erhebung vom Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) zum Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) sind die Zahlen von 2015 und 2022 nicht vergleichbar. Ein Trend ist daraus nicht herleitbar.) Ostwestfalen-Lippe hat in vielen Teilräumen mittlerweile einen großen Flächenengpass bei Wirtschaftsflächen. Angebote anwachsende, heimische Unternehmen waren in den letzten Jahren oftmals kaum noch möglich oder mit hohem Planungsaufwand verbunden. Vor allem im Standortwettbewerb mit den Nachbarregionen Niedersachsen und Hessen konnten den wachstumsstarken und erfolgreichen Unternehmen in OWL kaum geeignete Flächenangebote für die eigene Expansion gemacht werden, obwohl die Region sonst durch ihre innovationsfreundlichen und industriestarken Rahmenbedingungen sehr hohe Potenziale aufweist.

Die IHK verfolgt die Vision einer auch künftig industrie- und wachstumsstarken Region mit national wie international erfolgreichen Unternehmen, häufig familiengeführt und der Heimatregion eng verbunden. Für diese Vision ist es erforderlich, den expansiven Unternehmen Gewerbeflächen an den richtigen Standorten anbieten zu können. Diese Aufgabe muss der Regionalplan OWL erfüllen.

Der Regionalplanentwurf versucht die Problemlagen im Bereich der Flächenengpässe im Wesentlichen durch drei Steuerungsinstrumente aufzulösen:

1. Die eingezeichneten Wirtschaftsflächen werden von den vorgegebenen Flächenkontingenten entkoppelt. Beide sind unterschiedlich groß.
2. Gewerbe- und Industriestandorte mit lokaler und regionaler Bedeutung und einer Größe von über zehn Hektar sind im Regionalplan differenziert festgelegt.
3. Im Regionalplan wird verstärkt zwischen emittierenden Betrieben für die Flächen im Gewerblich-Industriellen Bereich (GIB) und nicht emittierenden Unternehmen unterschieden, die stärker mit Wohnbauflächen im allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) verzahnt werden sollen.

Der Regionalplan hat als Planungsinstrument eine Ordnungs- und Entwicklungsfunktion. Er ist im Gegenstromprinzip mit den Planungen der Kommunen und des Landes sowie den raumrelevanten Fachplanungen abzustimmen. Hierzu werden in den einzelnen Kapiteln Grundsätze und Ziele formuliert. Nicht alle Kapitel enthalten entsprechende Grundsätze und Ziele, sondern können zum Teil reine Erläuterungen kartografischer Festsetzungen enthalten.

Im vorgelegten Entwurf des Regionalplanes werden Festsetzungen hauptsächlich für regionalplanerisch relevante Themenbereiche vorgegeben. Die kommunale

<p>Planungshoheit wird hierdurch stark betont. Auch werden Themen, die bereits durch die Landesplanung abgedeckt sind, nicht noch einmal aufgegriffen. Zu nennen sind hierbei insbesondere Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel. Die geringen Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit sind aus Sicht der IHK grundsätzlich sinnvoll und helfen, möglichst wenig zusätzliche bürokratische Belastungen für Unternehmen durch weitere Planungs- und Prüfschritte aufzubauen. Hierdurch werden die Städte, Gemeinden und Kreise verstärkt in die Pflicht genommen, ihren Planungsauftrag zu erfüllen.</p>	
<p>1018019_002, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Der Regionalplan soll im Rahmen einer laufenden Raumbewertung und eines Monitorings im Fünfjahresrhythmus überprüft werden. Wir regen an, die Träger öffentlicher Belange und die Behörden an dieser Stelle intensiv mit einzubinden sowie entsprechende Daten des Monitorings miteinander abzugleichen. Die Coronakrise und der Krieg in der Ukraine haben die Wirtschaft sehr schwer getroffen. Aktuell rechnen wir für die kommenden Jahre mit einer relativen Zurückhaltung an Immobilieninvestitionen und Bauten. Eine ähnliche Situation bestand bereits nach der globalen Finanzkrise. Durch die Finanz- und die darauffolgende Eurokrise wurden weniger Immobilienumsätze im gewerblichen Bereich getätigt, sodass zwischen 2008 und 2013 vielfach der Eindruck entstand, dass weniger Flächen benötigt würden. In der Folge trat jedoch ein starker Schub an Flächenumsätzen auf. Wir regen deshalb an, den ersten Fünfjahreszeitraum vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung gesondert zu behandeln. Insbesondere bei geringeren Flächenumsätzen als in den Gewerbeflächengutachten der Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld festgestellt, sollte zunächst mindestens an den im Regionalplan festgesetzten Flächenkontingenten festgehalten werden. Hiervon ist unter anderem der Bereich der betrieblichen Reserveflächen entsprechend Grundsatz S 6 (Seite 109, u. a. Punkt 497) betroffen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Monitoringzeitraum ist vor dem Hintergrund der methodischen Vorgaben des LEP NRW zur Bedarfsermittlung für Wirtschaftsflächen von Bedeutung; danach sind bei der Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahmen mindestens 2 Monitoringperioden zugrunde zu legen, d.h. mindestens 6 Jahre (vgl. hierzu § 4 Abs. 4 LPIG NRW). Für die Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs 2023 wurden elf Jahre zugrunde gelegt. Dieser Zeitraum ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ausreichend lang, um die durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahmen in den Kreisen und in der Stadt Bielefeld valide zu bestimmen. Zeitbegrenzte Teilbetrachtungen unterhalb des vorgegebenen Monitoringzeitraums entsprechen nicht den Vorgaben des LEP NRW.</p> <p>Als Grundlage für die Siedlungsflächenbedarfsermittlung des Regionalplan OWL-Entwurfs 2023 wird die im Frühjahr 2022 durch IT.NRW im Auftrag der Landesregierung erarbeitete Bevölkerungsvorausberechnung mit dem Datenbasisjahr 2021 (Planungszeitraum 2021 bis 2042) verwendet. Die Siedlungsflächenbedarfs-ermittlung erfolgt einheitlich anhand der aktuell verfügbaren Daten.</p>
<p>1018019_003, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Wir empfehlen, die Bevölkerungsprognose insbesondere für den Kreis Paderborn zu überprüfen, da hier größere Abweichungen zwischen den Zahlen von IT-NRW und den durch die Kommunen gemeldeten Zahlen bestehen. Für die Gesamtregion Ostwestfalen-Lippe erscheint die aggregierte Hochrechnung schlüssig. Teilweise ergeben sich Abweichungen zwischen den Angaben der Kommunen und IT-NRW, die zu Fehlplanungen bei der Flächenkontingentierung in einzelnen Kommunen führen können.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p>

Durch Digitalisierung und Automatisierung ist bereits in den letzten Jahrzehnten eine Entkopplung von Bevölkerung bzw. Erwerbstätigen und den Gewerbeflächenbedarfen festzustellen. Wir empfehlen deshalb grundsätzlich, anders als bei Wohnbauflächen, wirtschaftliche Bauflächen nicht an die Zahl der Erwerbstätigen vor Ort zu knüpfen.

festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2022 sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. Vor diesem Hintergrund ist ein Abgleich und eine darauf fußende Überarbeitung der Daten von IT.NRW mit kommunalen Daten der Einwohnermeldeämter durch die Regionalplanungsbehörde nicht mit der o.g. Methodik und den Vorgaben des LEP NRW vereinbar. Die Regionalplanungsbehörde weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass IT.NRW bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung methodische Änderungen vorgenommen hat, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden.

Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. Im Übrigen wird auf Kapitel 3.5 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. Vor diesem Hintergrund verweist die Regionalplanungsbehörde drauf, dass es auch in Zukunft Entwicklungen geben wird (z.B. Flüchtlingsbewegungen), die es erschweren ein Planwerk bis zum Jahr 2042 "statisch" festzusetzen. Daher ist es ein großes Bedürfnis der Regionalplanungsbehörde, den Regionalplan durch eine dynamische Raubeobachtung anzupassen, wenn dies erforderlich wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

1018019_004, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Einzelnen: Siedlung</p> <p>Der Regionalplan weist Wirtschaftsflächenkontingente aus, die aus den Wirtschaftsflächengutachten der Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld, den Kommunalgesprächen und den Abstimmungen zu Flächenpotenzialen der Städte und Gemeinden hervorgegangen sind. Da die Gutachten vor dem Hintergrund des zunächst geplanten Zeithorizontes bis 2035 erarbeitet wurden, wurden die Flächenkontingente bis 2042 angepasst. Dabei ist die Trennung der Flächenkontingente von den eingezeichneten Flächenpotenzialen der kartografischen Festsetzung des Regionalplanes aus Sicht der IHK sehr sinnvoll. So wird den Kreisen, Städten und Gemeinden ein größerer Gestaltungsspielraum als bisher eingeräumt. Die kommunale Planung wird deutlich gestärkt.</p> <p>Das geplante Monitoring der Regionalplanung in Fünfjahresschritten ist sehr gut nachvollziehbar und hilft mögliche Fehlentwicklungen zu vermeiden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018019_005, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Regionalplan wird sehr stark auf eine kompakte Siedlungsstruktur rings um die Städte und Gemeinden geachtet. In vielen Fällen ist eine solche planerische Ordnung sinnvoll und nachvollziehbar. Ergänzend hierzu entwickeln sich in großen Städten und entlang wichtiger Siedlungsachsen bandartige Strukturen. Bekannte Beispiele sind unter anderem das „Fingermodell“ in Kopenhagen oder der „Siedlungsstern“ in Berlin/Brandenburg. Durch die Regiopolregion mit den Städten Paderborn und Bielefeld sowie den Autobahnen A 2, A 30, A 33 und A 44 bestehen auch in Ostwestfalen bandartige Siedlungsstrukturen. Wir empfehlen, diese durch die Regionalplanung aktiv zu begleiten und so ein ausgewogenes Verhältnis von kompakten Siedlungskörpern und Siedlungsbändern zur Verbindung innerhalb der Regiopolregion zu fördern. Ziel 6.1-4 des LEP NRW schließt bandartige Siedlungsstrukturen und Splittersiedlungen aus und macht hiervon eine explizite Ausnahme für gewerblich-industrielle Bereiche sowie für Freiflächenphotovoltaikanlagen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf sieht im Sinne der Anregung Siedlungsbereiche, insbesondere GIB, im Verlauf von überörtlichen Verkehrsachsen vor; mit diesen Planungen soll sichergestellt werden, dass insbesondere gewerblich-industrielle Nutzungen, aber auch Logistik möglichst unmittelbar, kurzwegig und ohne Ortsdurchfahrten an leistungsfähige Verkehrswege angebunden werden können und damit deren Lagegunst genutzt wird. Ein bestimmtes Siedlungsmodell (Fingermodell, Siedlungsstern) wird dabei nicht verfolgt. Vielmehr steht die Vereinbarkeit der Festlegung mit den ökologischen Funktionen und den Vorgaben des LEP NRW im Vordergrund.</p> <p>Ein Konflikt mit dem Ziel 6.1-4 LEP NRW (Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) besteht nicht. Der Begriff der bandartigen Siedlungsentwicklung ist weder im LEP NRW noch in anderen, für den Regionalplan OWL relevanten Regelwerken definiert. Bandartig ist eine Siedlungsentwicklung in der Regel dann, wenn sie sich in einer Grundstückstiefe entlang eines Verkehrsweges vollzieht, ohne dass darüberhinausgehend weitere Flächen im Sinne einer organischen Baugebietsentwicklung durch Erschließungsanlagen erschlossen werden. Mit den</p>

	Siedlungsbereichsfestlegungen im Regionalplanentwurf OWL sind keine in diesem Sinne bandartigen Entwicklungen zu befürchten.
1018019_006, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Eine Siedlungsentwicklung auf Freiflächen kann im Wesentlichen nur bei einem Mangel an verfügbaren Baulandreserven erfolgen. Zudem werden Vorhaben auf die Flächenkontingente angerechnet (Seite 92 ff.). In Ostwestfalen-Lippe finden sich viele kleine und mittelständische Unternehmen im planerischen Außenbereich, die nicht im engeren Sinne der Land- oder Forstwirtschaft zuzurechnen sind. Die Festsetzungen im Regionalplan schränken die Entwicklungsmöglichkeiten für diese kleineren produzierenden Unternehmen stark ein. Diese Kategorie der zum Teil über Generationen gewachsenen Unternehmen sollte aber beachtet und gesichert werden. Dies muss über eine Ausnahmeregelung für bestehende Unternehmen im Außenbereich erfolgen.</p> <p>Unternehmen, die ein bestimmtes Größenwachstum erreichen, übernehmen dann häufig mit Hilfe der kommunalen Wirtschaftsförderung Flächen im Gewerbe- oder Industriegebiet. Aus Sicht der IHK besteht daher auch im Falle einer Ausnahmegenehmigung seitens der Regionalplanung keine Gefahr einer Zersiedlung oder Nutzung von Außenbereichsflächen durch Siedlung in größerem Umfang.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Festlegung von Siedlungsflächen im Regionalplan folgt in Mindestgrößen und Darstellungsschwellen den Vorgaben der LPIG DVO sowie dem Grundsatz S 2 der kompakten Siedlungsentwicklung. Die Entwicklungsmöglichkeiten von zulässigerweise errichteten Bestandsbetrieben im Außenbereich werden insbesondere durch die Vorschrift des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB geregelt. Ziele der Raumordnung sind dabei unbeachtlich, soweit es sich nicht um raumbedeutsame Vorhaben handelt. Sofern eine Bauleitplanung erforderlich ist, sind solche Entwicklungsmöglichkeiten ggf. im Rahmen einer Ausnahme von Ziel 2-3 LEP NRW (Siedlungsraum und Freiraum) möglich und werden im Verfahren gemäß § 34 LPIG NRW beurteilt. Weitergehende Ausnahmemöglichkeiten von den Zielen der Raumordnung durch Festlegungen im Regionalplan wären nicht an den LEP NRW angepasst und damit rechtsfehlerhaft, da die in Ziel 2-3 LEP NRW aufgenommenen Ausnahmen abschließend sind.</p>
1018019_007, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Der Regionalplan zielt in Teilen sehr stark auf eine interkommunale Kooperation ab. Hierbei wird ein kooperativer „Regelmechanismus“ vorausgesetzt, für den in einigen Kreisen die Strukturen zur Umsetzung fehlen. Den Kreisen wird es als Querschnittsbehörde unterschiedlich schwerfallen, diese Strukturen aufzubauen. Darüber hinaus ist die Flächenverteilung, die der Kreis vornehmen muss, aus wirtschaftsfördernder Sicht in der Praxis häufig schwierig umsetzbar. Konflikte zu Lasten der Unternehmen sind vorprogrammiert. Nach Vorgaben der Landesplanung wurden viele GIB in ASB umgewandelt (Seite 101, Punkt 431). Hierdurch wird in diesen Bereichen die Ansiedlung von neuen Unternehmen oder die Erweiterung von emittierenden Unternehmen an bestehenden Standorten unnötig eingeschränkt. Aufgrund der großen Flächenengpässe sowie der komplexen Planungsabläufe spricht sich die IHK dafür aus, an bestehenden GIB-Flächen festzuhalten. Auch wenn die tatsächliche Nutzung eher ASB-Charakter aufweist, ist die planerische Idee von GIB-Flächen möglichst umfassend zu erhalten. Wir rechnen andernfalls für produzierende Unternehmen mit einer erheblichen Betriebseinschränkung für die Zukunft, auch wenn sie im jeweiligen Gebiet heute vielleicht nicht die Mehrzahl der Unternehmen stellen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4496, 4498, 4499, 4500) verwiesen.</p>

Erweiterungen wären jenseits des Bestandsschutzes nicht mehr möglich und gingen zwangsläufig mit einer Verlagerung des Betriebsstandortes einher. Darüber hinaus sollten sich die inhaltlichen Festsetzungen zu GIB möglichst eng an den landesplanerischen Vorgaben orientieren. Das schafft auch eine hohe Rechtssicherheit.

Der Regionalplan hat sich zum Ziel gesetzt, die Unterschiede in den Teilräumen Ostwestfalen-Lippes differenziert abzubilden. Wir sprechen uns dafür aus, die jeweiligen Stärken der einzelnen Teilräume, Kreise, Städte und Gemeinden gezielt zu fördern. Insbesondere ländliche Räume im Kreis Höxter sind jedoch durch die zu geringe Zuweisung von GIB-Flächen benachteiligt worden. Der Regionalplan orientiert sich eng an der Zentralität der Orte. So hat Steinheim besonders wenig GIB-Flächen. Die Entwicklungsmöglichkeiten sind dort soweit eingeschränkt, dass die Unternehmen bei geplanter Erweiterung nach Höxter oder Warburg ausweichen müssten. Hiermit wird der Schaffung von Arbeitsplätzen in bestimmten Orten entgegengewirkt. Durch eingeschränkte wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten können die Kommunen der z. B. durch die Bevölkerungsvorausberechnung prognostizierten negativen Entwicklung nicht adäquat entgegenwirken. Insbesondere durch Digitalisierung und Industrie 4.0 wird sich die Entwicklung von vor Ort wohnenden Erwerbstätigen und der Wirtschaftsflächen weiter voneinander entkoppeln.

Wir sprechen uns dafür aus, den Kommunen möglichst hohe Freiheitsgrade einzuräumen, um die Standorte zu entwickeln. Das gilt insbesondere für die ländlichen Räume im Kreis Höxter. Die Städte und Gemeinden gehen sorgsam und umsichtig mit Flächen für Industrie und Gewerbe um. Für die meisten Unternehmen sind die Flächen ein Produktionsfaktor, mit dem sie stark haushalten, sodass der Flächenanteil für Industrie- und Gewerbe in Ostwestfalen mit etwa 2,2 % deutlich unter dem Landesschnitt liegt. Wir weisen an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass Ostwestfalen eine industriell sehr wachstumsstarke Region ist. Diese Wachstumsstärke ist maßgeblich endogen, also durch Unternehmen der Region geprägt und weniger durch Ansiedlungen von extern. Die Unternehmen wollen diese Wachstumsstärke in den meisten Fällen auch in Standorterweiterungen an ihren Stammsitzen umsetzen. Deshalb sollten alle Kommunen mit hinreichend GIB-Flächen ausgestattet und dadurch ertüchtigt werden, den heimischen Betrieben eine Entwicklung zu ermöglichen.

1018019\_008, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

#### Inhalt

Der LEP NRW unterscheidet störendes von nicht störendem Gewerbe und weist diese Nutzungen dem GIB oder dem ASB zu (Seite 101, Punkt 428). Atypische Nutzungen haben es damit künftig grundsätzlich schwerer, sich im GIB zu entwickeln (Seite 106 ff.). Im LEP NRW werden für GIB Einzelhandelsnutzungen und auch Festsetzungen von Kerngebieten und Sondergebieten ausgeschlossen (§ 11 BauNVO). Eine

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird entsprochen.

##### **Begründung**

Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird



<p>Ausnahme bildet der Annexhandel. Der Regionalplan schließt Einzelhandel, explizit auch Autohäuser mit dem Schwerpunkt Autohandel, im GIB aus. Dieser eindeutige Ausschluss von Autohäusern im GIB findet sich im LEP nicht, sondern stellt eine Konkretisierung der Landesplanung durch die Regionalplanung dar. Wir halten diesen Ausschluss vor dem Hintergrund des aktuell starken Strukturwandels in der Automobilindustrie für fragwürdig.</p> <p>Die Automobilindustrie unterliegt unter anderem folgenden Tendenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Trend zur Digitalisierung (Plattformökonomie im Autohandel, Fernupdates der Auto-Software)</li> <li>Trend zur Elektrifizierung (Bereitstellung einer größeren Zahl von Autos in einer Übergangsphase)</li> <li>Trend zum Mobilitätsmanagement (u. a. mehr Sharing Economy)</li> </ul> <p>Damit wird zum einen die Abgrenzung des Schwerpunkts „Autohandel“ (Seite 101, Punkt 428) unscharf und nicht mehr rechtssicher. Viele Autohäuser verstärken z. B. die Wartung von Kfz, von Batterien und bieten vermehrt Mobilitätsdienstleistungen an. Auf der anderen Seite kann durch die kommunale Planung nicht sichergestellt werden, dass der lärmintensivere Teil der Autohäuser, der etwa bei der Wartung gebrauchter Kfz anfällt, in ASB umgesetzt werden kann, auch wenn er flächenmäßig kleiner ist. Wir empfehlen der Bezirksregierung, den Passus „dazu gehören auch größere Autohäuser mit dem Schwerpunkt Autohandel“ zu streichen und die Einzelfallbetrachtung in die kommunale Planungshoheit zu übergeben. Eine über den LEP NRW hinausgehende Steuerung ist an dieser Stelle aus unserer Sicht nicht sachgerecht und kann zu einer inhaltlich unerwünschten Änderung von GIB-Festsetzungen des Landes führen.</p> <p>Die Logistik ist aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft gesondert zu betrachten. Dieser bedeutende Wirtschaftszweig wirkt sehr stark mit anderen Bereichen des produzierenden Gewerbes zusammen. Aufgrund von Skaleneffekten bestehen häufig große Flächennachfragen sowohl in Industrie- als auch Gewerbegebieten bei hoher Automatisierung und einem relativ geringen Arbeitskräftebesatz. Ohne eine starke Logistik ist die regionale Wirtschaft nur wenig leistungsfähig, sodass wir uns dafür aussprechen, die Logistik besonders zu fördern und sie sowohl in ASB als auch in GIB allgemein zuzulassen.</p>	<p>auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4501 und 4701) verwiesen.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der Entwurf des Regionalplans OWL keine Festlegung enthält, die speziell einen Ausschluss von Autohäusern in GIB oder ASB zum Gegenstand hat. Allerdings sind Autohäuser, soweit sie im Sinne der Rechtsprechung des OVG NRW als großflächige und nicht atypische Einzelhandelsbetriebe einzustufen sind, nur in entsprechenden Sondergebieten zulässig; diese können nach den Vorgaben des LEP NRW in Ziel 6.5-1 (Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen) nicht in GIB geplant werden, sofern es sich nicht um die Überplanung eines vorhandenen Standortes auf der Grundlage des Ziels 6.5-7 LEP NRW handelt. Im Regionalplan OWL (Entwurf 2023) enthalten die Ziele S 17 und S 19 Absätze, welche großflächige Einzelhandelsvorhaben in den zweckgebundenen Siedlungsbereichen für flughafenaffine Nutzungen am Flughafen Paderborn/Lippstadt ausschließen.</p>
<p>1018019_009, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Wirtschaftsflächen werden durch die Unternehmen in betriebswirtschaftlicher Sicht ökonomisch bewertet und möglichst effizient bzw. platzsparend eingesetzt. Die regionale Wirtschaft fordert regelmäßig eine Orientierung an einer möglichst hohen Bebauungsdichte. Dementsprechend ist die Vorgabe des Grundsatzes S 8 zur</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich</p>

möglichst hohen Baudichte ein Beitrag für die Unternehmen, die Standorte effizient entwickeln zu können. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in Ostwestfalen-Lippe nur etwa 2,2 % der Flächen gewerblich genutzt werden (gegenüber 3,0 % im Landesdurchschnitt). Mit der Studie von IHK NRW „Vom Brutto zum Netto“ Unterschiede zwischen regionalplanerisch gesicherter und tatsächlich gewerblich nutzbarer Fläche in den IHK-Bezirken Nordrhein-Westfalens? aus dem Jahr 2015 wurde die Flächenausnutzung der gewerblichen Nutzflächen untersucht. Die Studie stellt fest, dass der Anteil tatsächlich gewerblich nutzbarer Flächen in GIB in jüngerer Zeit nur noch bei etwa 57 % liegt und seit den 1990er Jahren rückläufig ist. Außerdem wurde herausgearbeitet, dass neuere planungs- und umweltrechtliche Regelungen die Realisierung niedrigerer Gewerbeflächenanteile im Planungsgebiet zur Folge haben. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, dass bei der Planung sowohl eine möglichst hohe Baudichte entsprechend Grundsatz S 8 als auch eine möglichst große Ausnutzung des Gesamtgebietes für tatsächliche gewerbliche Bauten stattfindet.

Die siedlungsstrukturellen Festsetzungen im Regionalplan werden durch ASB- und GIB-Flächenangebote geschaffen. Wohnortverträgliches Gewerbe (Seite 94, Punkt 374) gehört zu den vorrangigen Nutzungen im ASB. Auf kommunaler Ebene zeigt sich insbesondere durch den vielerorts hohen Druck, Wohnraum zu schaffen, die Tendenz, keine Flächen mehr für nicht emittierende Unternehmen vorzuhalten. Wir sehen in vielen Kommunen, dass die Festsetzungen des Zieles S 5 sowie der entsprechenden Erläuterung zu ASB (Seite 108, Punkt 484) zulasten der Unternehmen ausgelegt werden. Soweit möglich sollten zum einen planerisch gesicherte GIB-Standorte auch bestehen bleiben, damit produzierende Unternehmen Entwicklungsoptionen behalten. Konkrete Einzelfälle, die keine abschließende Liste darstellen, benennen die Anregungen in einzelnen Städten und Gemeinden (weiter unten in dieser Stellungnahme). Zum anderen ist aus Sicht der IHK eine zusätzliche Kategorie ASB (Gewerbe/Wirtschaft) denkbar, um eindeutig gewerblich geprägte Standorte zu sichern. Der Regionalplan zielt vielfach auf Kommunikation und Konsens auf kommunaler Ebene ab. Das befürwortet die gewerbliche Wirtschaft ausdrücklich. Im Dialog mit der Wirtschaft sollte das Aktivieren von Reserveflächen vor der Entwicklung neuer Flächen geprüft werden (Seite 108, Punkt 490). Da vielfach betriebsgebundene Reserven für eine langfristige gewerbliche Entwicklung notwendig sind, darf dieser Ansatz jedoch nicht dazu führen, dass einer Kommune hieraus Entwicklungshemmnisse entstehen. Besonders durch die extremen Engpässe bei der Wirtschaftsflächenverfügbarkeit der vergangenen Jahren bestehen große Bedenken bei den Unternehmen.

vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte - Teil 1 - ID 4702 und 4704) verwiesen.

Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde auf Grundsatz S 6 Abs. 3 hin, in welchem im Sinne eines konsensualen Dialogs zwischen Gemeinde und Wirtschaft aufgeführt wird, dass vor der bauleitplanerischen Umsetzung von Reserveflächen für Siedlungszwecke die Gemeinden im Dialog mit der Wirtschaft prüfen sollen, ob von den Firmen vorgehaltene ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerblich/industrielle Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können.

1018019\_010, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

**Inhalt**

Das Ziel S 13 „Interkommunale Zusammenarbeit“ (Seite 131, Punkt 627) erzwingt eine Kooperation von Nachbargemeinden in allen Gewerbe- und Industriegebieten, die in Erläuterungskarte 2 als „Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung“ eingeordnet sind. Es fehlen jedoch vielerorts institutionell fördernde Strukturen, sodass wir hierin einen großen Nachteil für die Entwicklung und Erweiterungsmöglichkeiten ansässiger Unternehmen sehen. Sofern keine Kooperation zwischen den Kommunen zustande kommt, kann zwar eine Änderung im Regionalrat beantragt werden, Nachteile zulasten der Unternehmen sind jedoch in jedem Fall zu befürchten. Da die Region Ostwestfalen-Lippe bereits heute eine Vorreiterrolle in Bezug auf die interkommunale Kooperation in Deutschland einnimmt, sollte zum einen das Ziel S 13 zu einem Grundsatz umformuliert werden. Zum anderen ist eine erneute Überprüfung der in Erläuterungskarte 2 vermerkten, kommunal und regional bedeutsamen Gewerbe- und Industrieflächen erforderlich, um eine Entwickelbarkeit der Flächen nicht von vornherein auszuschließen. Wir halten etwa die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes Paderborn West/Wewerstraße (Erläuterungskarte 2, Nr. 22 - „regionale Bedeutung“) für nicht geeignet für eine interkommunale Zusammenarbeit. Die Unternehmen würden vor Ort in ihrer Entwicklung behindert. Im zweiten Entwurf zum Regionalplan wurden in Ziel S 13 (2) Ausnahmeregelungen eingeführt. Diese helfen aus Sicht der regionalen Wirtschaft, in besonders problematischen Abstimmungen im Sinne der Unternehmen vor Ort entscheiden zu können. In Abwägung aller Vor- und Nachteile der Änderung halten wir es weiterhin für sinnvoll und im Zuge einer nachhaltigen Regionalentwicklung für angemessen, das Ziel S 13 als Grundsatz zu formulieren.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte - Teil 1 - ID 4708) verwiesen.

1018019\_011, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

**Inhalt**

Wir empfehlen, die Erläuterungen des Zieles S 16 (Seite 146, Punkt 734) um folgenden Satz zu ergänzen: „Der Lärmpegel der Test- und Präsentationsstrecke ist an den Vorgaben der TA-Lärm zum GI zu orientieren und beträgt 70 dB(A).“ Die Festlegung der GIB sollte entsprechend der planerischen Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene möglichst in die Planung von GI- sowie untergeordnet in GE-Gebieten münden. Da es sich hier um eine Sondersituation zur Festlegung einer Teststrecke bereits auf regionaler Ebene handelt, sollte das Bekenntnis hierzu auch durch eine Angabe von Lärmpegeln entsprechend der üblichen TA-Lärm-Werte gestützt werden.

Der Sonderstandort Flughafen Paderborn-Lippstadt ist dadurch gekennzeichnet, dass die GIB Flächen größtenteils bereits in Nutzung sind. Eine weitere Entwicklung von GIB-Flächen ist dort deshalb sehr wichtig. In Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung sollten vor Ort mehr als die im Regionalplanentwurf bezeichneten Flächen als GIB ausgewiesen werden, um Engpässe in naher Zukunft zu vermeiden. Diese Änderungen

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte - Teil 1 - ID 4710 und ID 4711) verwiesen.

Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten zum Monitoring der Nutzungen am Flughafen Paderborn-Höxter wird wie folgt Stellung genommen: Es ist ein großes Bedürfnis der Regionalplanungsbehörde, den Regionalplan durch eine dynamische Raumbewertung anzupassen, wenn dies erforderlich wird. Entsprechend dem regionalplanerischen Leitgedanken des Regionalplanentwurfs soll ca. fünf Jahre nach

<p>wurden zum zweiten Entwurf des Regionalplanes vorgenommen. Aktuell sind uns diesbezüglich keine Probleme bekannt. Wir empfehlen eine Überprüfung im Zuge des Monitorings, insbesondere mit Blick auf die Bewertung „flughafenaffiner“ Nutzungen.</p>	<p>Rechtskraft des Regionalplans OWL die reale Entwicklung im Rahmen der Raumbearbeitung analysiert werden (Raumordnungsbericht OWL). Auf dieser Grundlage entscheidet der Regionalrat, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Regionalplans zwecks Nachsteuerung und Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen vorzunehmen ist.</p>
<p>1018019_012, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Für folgende Städte und Gemeinden liegen uns aus Sicht der Unternehmen weitere Anregungen vor:</p> <p>Hövelhof: In Hövelhof besteht ein Flächenkontingent von 38 Hektar für Wirtschaftsflächen, jedoch fehlen GIB-Standorte. Die 38 Hektar müssten demzufolge von nicht emittierenden Hövelhofer Unternehmen genutzt oder in eine interkommunale Kooperation mit einer anderen Kommune eingebracht werden. In Hövelhof sollten eigene GIB-Flächen für die weitere Entwicklung vorgehalten werden, um eine eigene Planung und Entwicklung zu gewährleisten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplan fördert die wirtschaftliche Entwicklung in der Region OWL, indem er für alle Kommunen - im Einklang mit den betroffenen ökologischen und sozialen Funktionen - ein ausreichendes Flächenangebot zeichnerisch festlegt und bedarfsgerechte Flächenkontingente für wirtschaftliche Nutzungen bereitstellt. Im Hinblick auf das zeichnerisch festgelegte Flächenangebot wird darauf hingewiesen, dass nicht nur in zeichnerisch festgelegten GIB, sondern vermehrt auch innerhalb von ASB gewerbliche Bauflächen entwickelt werden können. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen der Gemeinde Hövelhof zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen - neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen - insofern ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.</p>
<p>1018019_013, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Bad Driburg: Das dargestellte GIB in Herste ist aufgrund der ungünstigen Topografie nur schwer zu entwickeln. Firmen suchen vor Ort jedoch Erweiterungsmöglichkeiten, sodass wir uns für eine Suche nach weiteren GIB-Flächen im Umfeld aussprechen. Eine vorgenommene Erweiterung im ASB zum Ziele der Wirtschaftsflächenentwicklung wird von Seiten der IHK begrüßt (vgl. ID 4716 und 5967).</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplan fördert die wirtschaftliche Entwicklung in der Region OWL, indem er für alle Kommunen - im Einklang mit den betroffenen ökologischen und sozialen Funktionen - ein ausreichendes Flächenangebot zeichnerisch festlegt und bedarfsgerechte Flächenkontingente für wirtschaftliche Nutzungen bereitstellt. Im Hinblick auf das zeichnerisch festgelegte Flächenangebot wird darauf hingewiesen, dass nicht nur in zeichnerisch festgelegte GIB, sondern vermehrt auch innerhalb von ASB gewerbliche Bauflächen entwickelt werden können. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen der Stadt Bad Driburg zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen ? neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen ? insofern ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.</p>

1018019\_014, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

**Inhalt**

Büren: Die Flächenkontingente für gewerbliche und industrielle Entwicklungen sind im zweiten Entwurf zu niedrig angesetzt. Wir empfehlen eine Erhöhung der Flächenkontingente bis auf die Größenordnung des ersten Entwurfs, um für den Planungszeitraum eine hinreichende Versorgung mit Industrie- und Gewerbeflächen zu gewährleisten.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die Siedlungsbereiche werden nach planerischen Kriterien, unter Berücksichtigung des errechneten Bedarfs für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen, sowie der gemeindlichen Entwicklungsabsichten und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben zeichnerisch festgelegt. Insofern bedingt die Reduzierung der errechneten Wirtschaftsflächenbedarfe auch eine Verringerung der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Büren dennoch - neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen - den berechneten Bedarf überschreitende zusätzlich aktivierbare ASB und GIB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Ziel S 9 in Absatz 3 des Regionalplanentwurfs die ausnahmsweise Überschreitung der in Anlage 1 festgelegten Obergrenzen bei entsprechender Erfüllung der im Ziel genannten Ausnahmetatbestände - unabhängig vom Zeitraum der o.g. Fünf-Jahres-Überprüfung - ermöglicht.

1018019\_015, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

**Inhalt**

Delbrück: Das Gewerbegebiet Delbrück-Ost sollte zwecks Erweiterungsoptionen für die ansässigen Unternehmen erweitert werden. In Delbrück-Lipling planen Unternehmen aktuell Erweiterungen. Dies wurde im Regionalplan nicht berücksichtigt. Die Fläche der ehemaligen Firma Pamme wurde in der Regionalplanung als Freifläche berücksichtigt, sollte aber als ASB ausgewiesen werden. Insbesondere durch die Naturschutzplanungen sieht sich auch der Seehof Franke bedroht. Der Eigentümer plant, den Seehof Franke deutlich touristischer zu erschließen; dies wäre nicht mehr möglich.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird entsprochen.

**Begründung**

Diese Anregung sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4720) verwiesen.

1018019_016, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	
<b>Inhalt</b> Warburg: Wir sprechen uns für die Sicherung der Abbauflächen der Firma August Lücking GmbH & Co. KG aus. Durch das Unternehmen wird hochwertiger Ton gefördert und vor Ort verarbeitet, sodass eine Sicherung der Abbauflächen - wie im zweiten Entwurf des Regionalplans dargestellt - aus Sicht der IHK dringend erforderlich ist.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1018019_017, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	
<b>Inhalt</b> Rahden: Das interkommunale Gewerbegebiet (Erläuterungskarte 2, Nr. 1 - „regionale Bedeutung“) mit einer durchgehend flächigen Ausweisung von GIB im Bereich östlich der Firma Kolbus bis zur B 239 wird aus Sicht der IHK ausdrücklich als regional bedeutsames Gewerbegebiet unterstützt. Die gewerbliche und industrielle Entwicklung ist für die Unternehmen im Nordwesten des Kreises Minden-Lübbecke besonders wichtig und trifft an dieser Stelle auf eine gute infrastrukturelle Ausstattung.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1018019_018, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	
<b>Inhalt</b> Bad Oeynhausen: Das kommunal bedeutsame Gewerbegebiet (Erläuterungskarte 2, Nr. 6 - „lokale Bedeutung über 10 ha“ und Plankarte Nr. 10) schafft aus Sicht der gewerblichen Unternehmen wichtige Ansiedlungs-, Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Mit der im Dezember 2018 für den Verkehr freigegebenen A 30-Nordumgehung wurde hier mit hohen Investitionskosten eine wichtige Anbindung über die Anschlussstelle Dehme geschaffen. Bad Oeynhausen hat kaum noch freie Gewerbeflächen, sodass wir die gewerbliche und industrielle Entwicklung an dieser Stelle ausdrücklich unterstützen.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1018019_019, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	
<b>Inhalt</b> Petershagen: Bei der weiteren Entwicklung des Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde ist aus unserer Sicht eine enge Abstimmung mit Uniper erforderlich, um die Nachnutzung des bald vom Netz gehenden Steinkohlekraftwerks sicherstellen zu können. Hierbei verweisen wir auf die Stellungnahme des Unternehmens und bitten um besondere Beachtung.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird entsprochen. <b>Begründung</b> Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls sehr interessiert an der (Weiter-) Entwicklung und Nachnutzung des Standortes und bereits seit einiger Zeit an regelmäßigen Gesprächen mit dem Betreiber Uniper beteiligt.

1018019_020, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Porta-Westfalica: Der ehemalige Kraftwerksstandort Veltheim ist bereits seit langem nicht mehr in Nutzung. Eine Nachnutzung, die der Zweckbindung entspricht, ist aus unserer Sicht nicht absehbar, sodass wir uns an diesem (relativ kleinen) Standort für eine Festsetzung als GIB ohne Zweckbindung aussprechen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der ehemalige Kraftwerksstandort in Porta-Westfalica, OT Veltheim ist bereits mit der 35. Regionalplanänderung (GEP OB BI) seit September 2019 größtenteils in einen GIB ohne Zweckbindung festgesetzt worden.</p> <p>Lediglich der Teil des weiterhin in Betrieb befindlichen Umspannwerkes (ca. 9 ha) und der unmittelbar angrenzenden Fläche für eine optionale Nachnutzung zur Energieerzeugung (Spitzenlastkraftwerk) (ca. 3,5 ha) wird weiterhin als GIB mit der Zweckbindung "Kraftwerksstandorte und einschlägige Nebenbetriebe" vorgehalten. Somit setzt der Regionalplan OWL die Vorgaben des LEP NRW (Grundsätze 10.1-1 und 10.1-3) um.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Ziel S 15 des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) in Abs. 3 eine Ausnahme enthält, die ermöglicht, dass in den GIB mit der Zweckbestimmung „Kraftwerkstandorte und einschlägige Nebenbetriebe“ auch andere Nutzungen bauleitplanerisch dargestellt und festgesetzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sie der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Erforschung oder Verteilung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 EEG dienen,</li> <li>• sie einen untergeordneten Anteil der Fläche des GIB einnehmen,</li> <li>• seitens der Gemeinde der Bedarf für eine entsprechende Nutzung nachgewiesen wird und</li> <li>• die Nutzung des GIB durch ein oder mehrere Kraftwerke sowie einschlägiger Nebenbetriebe gewährleistet bleibt.</li> </ul>
1018019_021, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Rheda-Wiedenbrück: Das ehemalige GIB zwischen den Ortsteilen Rheda und Wiedenbrück wurde im Regionalplanentwurf zu einem ASB umgewidmet. Das Gebiet sollte stattdessen auch weiterhin GIB bleiben.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung wurde bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4726) verwiesen.</p>

1018019_022, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Freiraum</p> <p>Eine grundsätzliche Schwierigkeit für die kommunale Planung besteht in der Kompensationsregelung. Der Grundsatz F 9 erscheint vor diesem Hintergrund sinnvoll und nachvollziehbar. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Konflikte häufig nicht etwa mit der Land- und Forstwirtschaft auftreten (Seite 172, Punkt 886), sondern zwischen der Land- und Forstwirtschaft. Darüber hinaus reduzieren Kompensationsmaßnahmen häufig die maximale Flächenausnutzung eines Baugebietes. Damit stehen sie in einem gewissen Widerspruch zu Grundsatz S 3.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018019_023, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Anzahl regionaler Grünzüge hat gegenüber den letzten Plänen deutlich zugenommen. Zwar besteht für viele Nutzungen insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich eine baurechtliche Privilegierung gemäß § 35 BauGB, jedoch siedeln zunehmend Unternehmen im Außenbereich, die anderen Betriebsformen zuzuordnen sind. Ein sehr häufig auftretender Fall ist beispielsweise, dass sich kleine und mittlere Unternehmen mit der Generationsübergabe von der Landwirtschaft weg entwickeln, jedoch noch vor Ort tätig sein wollen oder müssen. Hinzu kommen gerechtfertigte Sicherheitsüberlegungen, da durch die Kombination des kleinen oder mittleren Betriebes mit der Wohnung des Unternehmers in der Nacht und am Wochenende jemand vor Ort ist. Eine Betriebsverlagerung in Richtung Gewerbe- oder Industriegebiet findet erst ab einer bestimmten Unternehmensgröße statt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4729) verwiesen.</p>
1018019_024, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Der Regionalplan macht in Ziel F 11 Festlegungen für die BSN sowie Natura 2000-Gebiete. Die Vorgaben zur Zumutbarkeit (Seite 178, Punkt 942) (Fußnote: „Auch die Erwartung höherer Kosten, z. B. für Grunderwerb, für die Erschließung, durch Entstehung komplexerer Betriebsabläufe, durch die Notwendigkeit zum mehrfachen Vorhalten von Einrichtungen oder Einstellung zusätzlichen Personals allein, stellt die Zumutbarkeit einer Alternative nicht infrage.“) sollten aus unserer Sicht auf das notwendige Maß begrenzt werden. In Einzelfällen kann eine solche Festsetzung für kleinere und mittlere Unternehmen existenzbedrohend sein. Dieser Fall sollte ausgeschlossen werden. Wir bitten an dieser Stelle um eine Klarstellung, ob diese Festlegung für BSN im Allgemeinen oder für die Überlagerung von BSN mit Natura 2000-Gebieten gilt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4729) verwiesen.</p>



1018019_025, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Wir empfehlen, Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe (Erläuterungskarte 10) nicht mit BSN-Gebieten zu überlagern, um Planungssicherheit zu schaffen. Hierbei handelt es sich um Flächen, die im Zeitraum bis 2042 nur zum Teil in Nutzung genommen und frühestens im nächsten Regionalplan renaturiert werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4729) verwiesen.</p>
1018019_026, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Der Regionalplan führt mit Ziel F 17 eine neue Kategorie „BSLV“ ein. In Kombination mit den Festsetzungen zu den Bereichen für den Schutz der Natur sehen wir eine deutliche Begrenzung von kleinen und mittleren Unternehmen in ländlichen Räumen Ostwestfalen-Lippes. Wir bitten zu beachten, dass viele Unternehmen der Region eine hohe Bedeutung für die gewachsene Kulturlandschaft haben, sich der Verantwortung für ihr Umfeld bewusst sind und sich stark in die regionale Entwicklung einbringen. Die Unternehmen dürfen durch die Festlegungen des Regionalplanes nicht in existenzbedrohender Art und Weise eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ entwickelt worden. Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Der Regionalplanentwurf OWL hat dieses Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten. Die zeichnerisch festgelegten BSLV im Raum Paderborn bilden damit das bestehende Vogelschutzgebiet nach. Hiermit sind keine zusätzlichen Einschränkungen verbunden, die über die bereits naturschutzrechtlich bestehenden Bindungen hinausgehen. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass in dem Regionalplan TA Paderborn-Höxter das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde zwar nicht zeichnerisch, aber textlich mit seiner Vorrangfunktion festgelegt war.</p> <p>Aufgrund der Einwendung im Rahmen der ersten Auslegung sind des weiteren Flächen, die an das Vogelschutzgebiet "Weseraue" im Kreis Minden-Lübbecke angrenzen, als BLSV gesichert worden.</p> <p>Die Festlegung der BSLV erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSLV nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen</p>

	<p>Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSLV-Festlegung gegeben sein. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSLV unberührt.</p> <p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSLV in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zulassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb stehen.</p> <p>Diese vorgenannten Erläuterungen zu den Bindungswirkungen der Festlegung der BSLV werden analog zum Erläuterungstext zum Ziel F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur) auch als Erläuterung zum Ziel F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes) zur Klarstellung aufgenommen.</p>
<p>1018019_027, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Verkehrs- und technische Infrastruktur</p> <p>Die Wirtschaft als wesentlicher Motor für die Prosperität der Region ist auf eine gute Erreichbarkeit für Mitarbeitende und Kunden sowie eine funktionierende Logistik zur Sicherung der Versorgung angewiesen. Der Regionalplan macht durch die Aufnahme des raumbedeutsamen Straßennetzes den Wert dieses Verkehrsträgers sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr deutlich. Als wichtigster Verkehrsträger ist die Bedeutung des Straßennetzes aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft besonders hoch und damit auch in der Planung voranzustellen. Das Ziel V 1 wird von uns ausdrücklich unterstützt. Das überörtliche Straßennetz kann durch geplante Ortsumgehungen und Netzlückenschlüsse gestärkt werden (Seite 239 f., Punkt 1358). Im IHK-Positionspapier „Mobilität ist Zukunft!“ (Fußnote: Quelle: <a href="https://www.ostwestfalen.ihk.de/fileadmin/Dokumente/Standort/IHK_Positionspapier_2017_ansicht_final.pdf">https://www.ostwestfalen.ihk.de/fileadmin/Dokumente/Standort/IHK_Positionspapier_2017_ansicht_final.pdf</a>) wird die Stellung des Verkehrsträgers Straße dargestellt und auf Projekte verwiesen, die aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft eine hohe Priorität aufweisen. Der Regionalplan setzt hier wichtige Akzente bei deren Sicherung. Das überörtliche Straßennetz ist sowohl für den Öffentlichen Personenverkehr als auch für den Individualverkehr wichtig, sodass die IHK für den Zeitraum bis 2042 keinen Rückbau im raumbedeutsamen Straßennetz in OWL sieht.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1018019_028, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Hauptverkehrsachsen werden auch künftig die wesentliche Last des Wirtschaftsverkehrs tragen - sowohl im Hinblick auf die Logistik als auch auf die Erreichbarkeit der Unternehmen für Mitarbeitende und Kunden. Sie sind leistungsfähig zu halten und wo nötig auch weiterhin durch Lückenschlüsse und Fahrspurverbreiterungen zu ertüchtigen (vgl. IHK-Positionspapier „Mobilitätsvielfalt stärken“, Position 4 (Fußnote: Quelle: 10297_IHK_PosPapier_Mobilita_tsvielfalt_L09.pdf (<a href="https://www.ostwestfalen.ihk.de/fileadmin/Dokumente/Standort/Verkehr/10297_IHK_PosPapier_Mobilita_tsvielfalt_L09.pdf">https://www.ostwestfalen.ihk.de/fileadmin/Dokumente/Standort/Verkehr/10297_IHK_PosPapier_Mobilita_tsvielfalt_L09.pdf</a>)). Der Straßengüterverkehr nimmt bis 2030 mit einem Anteil von 72,5 % weiterhin eine dominierende Stellung der Verkehrsleistungen ein (Seite 261, Punkt 1537). Die Straßen als Verkehrsträger Nr. 1 brauchen deshalb auch weiterhin Unterstützung, da bisher zu wenig Alternativen vorhanden sind. Auch in Zukunft werden die Frachtraten im transeuropäischen Netz und damit auch in Ostwestfalen-Lippe steigen. Einen besonderen Fokus legt der Regionalplan auf die Bedeutung des Logistiksektors (Seite 262, Punkt 1541 f.). Diese Sichtweise wird auch von der regionalen Wirtschaft geteilt. Leistungsfähige Verkehrsachsen sind von zentraler Bedeutung für die Funktion des Verkehrs in Ostwestfalen-Lippe.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018019_029, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Wirtschaft unterstützt den Ausbau von Radwegen in Ostwestfalen. Bei geplanten Maßnahmen zur Stärkung des Radverkehrs ergeben sich im begrenzten Straßenraum oft Konflikte mit dem MIV, dem ÖPNV und Fußgängern. Ziel muss es sein, die Infrastruktur für den Radverkehr zu verbessern, ohne gleichzeitig die Erreichbarkeit der Innenstadt und der Unternehmensstandorte für den Wirtschaftsverkehr zu verschlechtern. Konflikte sind planerisch kompetent und auf Basis aktueller Verkehrszahlen zu lösen. Radwege können entkoppelt von den Hauptverkehrsstraßen des motorisierten Individualverkehrs über Nebenstraßen geführt werden. Dies erhöht die Sicherheit der Fahrradfahrer im Straßenverkehr und reduziert die Konflikte mit dem MIV (vgl. IHK-Positionspapier „Mobilitätsvielfalt stärken“, Position 8 (Fußnote: Quelle: ebda.)). Wir halten daher die Aussage zur gleichberechtigten Berücksichtigung der Interessen des Rad- und Fußverkehrs sowie des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) vor dem Hintergrund der Verbesserung der Verkehrssicherheit (Seite 244, Punkt 1395) weiterhin für problematisch. Die Aussagen des Regionalplanes zielen darauf ab, den Umweltverbund zu stärken. Dies darf jedoch insbesondere im raumbedeutsamen Straßennetz auch aufgrund der Bedeutung des Verkehrsträgers Straße nicht zu Lasten des Wirtschaftsverkehrs geschehen. Ein qualitativ hochwertiges Straßennetz hat eine besondere Bedeutung für den Wirtschaftsverkehr in Ostwestfalen-Lippe.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1018019_030, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Der Korridor Hannover - Bielefeld - Hamm stellt eine Hauptachse des Personen- und Güterverkehrs in Deutschland dar. Neben einem starken und weiter deutlich wachsenden Güterverkehrsaufkommen weist die Strecke eine hohe Nachfrage im Nah- und im Fernverkehr zwischen Rhein- und Ruhrgebiet und den Umstiegs- und Endzielen Hannover/Hamburg/Berlin auf. Die Leistungsfähigkeit der Strecke ist daher für die ostwestfälische Wirtschaft von hoher Bedeutung. Ziel V 10 geht auf die Planung des Bundes zur Beseitigung des Streckenengpasses Minden-Wunstorf ein. Das befürworten wir ausdrücklich - empfehlen aber Ergänzungen:</p> <p>Im IHK Positionspapier zum „Bahnprojekt Hannover-Bielefeld“ (Fußnote: Quelle: Positionspapier_Bahnprojekt_Hannover-Bielefeld.pdf (ihk.de) (<a href="https://www.ostwestfalen.ihk.de/fileadmin/Positionspapiere/Positionspapier_Bahnprojekt_Hannover-Bielefeld.pdf">https://www.ostwestfalen.ihk.de/fileadmin/Positionspapiere/Positionspapier_Bahnprojekt_Hannover-Bielefeld.pdf</a>)) spricht sich die IHK für den Ausbau der Strecke Hannover - Bielefeld zur Erreichung der Ziele des Deutschlandtaktes aus - auch in Form einer abschnittswisen Neubaustrecke. Die zusätzlichen Kapazitäten durch die Inbetriebnahme einer Neubaustrecke genügen aber nicht, um den Bedarf im Personennah- und Güterverkehr auch zwischen Bielefeld und Minden zu decken. Deshalb halten wir zusätzlich zum Neubauprojekt den kurzfristigen Ausbau der Bestandsstrecke für erforderlich, vor allem zwischen Minden und Hannover sowie im Bereich der Bahnhöfe Bielefeld und Herford. Ziel muss eine rasche Erweiterung der Trassenkapazitäten sein, um schnell wirkungsvolle Impulse für eine Verkehrsverlagerung hin zur Schiene zu erreichen.</p> <p>Wir werben für eine entsprechende Ergänzung im Regionalplan, da sich V 10 bisher nur auf die Beseitigung des Streckenengpasses Minden-Wunstorf bezieht.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen zu Ziel V 10 des Regionalplans OWL i.V.m. dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes - Bundesschienenwegeausbaugesetz). Das Vorhaben verfügt darüber hinaus derzeit, auch nach Aussage des Vorhabenträgers DB AG, über keinen rechtlich belastbaren Planungsstand, der für eine Aufnahme in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL geeignet wäre.</p>
1018019_031, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Grundsatz V 11 entwickelt ein leistungsfähiges Netz an Bahnhöfen und Haltepunkten. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist ein funktionsfähiges Schienennetz ohne Engpässe und mit leistungsfähigen Bahnhöfen wesentlich für ein qualitativ hochwertiges Angebot sowohl im Schienenpersonen- als auch im Schienengüterverkehr. Die IHK fordert auch für den Regionalplan, bestehende ICE- und IC-Haltepunkte und -verbindungen zu erhalten und zu verbessern. Im Rahmen der Strecke zwischen Hannover und Bielefeld ist der Ausbau der Bahnhöfe Herford und Bielefeld vorrangig. Die für die Wirtschaft vordringlichen Schienenprojekte sind im verkehrspolitischen Positionspapier ?Mobilität ist Zukunft!?, Seite 14, dargestellt und Grundlage der aus</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> In Bezug auf die Anmerkungen zu den Bahnhöfen und Haltestellen verweist die Regionalplanungsbehörde auf die Inhalte des Ziels V 6 und die dazugehörigen Erläuterungen. Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>

<p>unserer Sicht notwendigen Priorisierung der Projekte (Fußnote: Quelle: <a href="https://www.ostwestfalen.ihk.de/fileadmin/Dokumente/Standort/IHK_Positionspapier_2017_ansicht_final.pdf">https://www.ostwestfalen.ihk.de/fileadmin/Dokumente/Standort/IHK_Positionspapier_2017_ansicht_final.pdf</a>).</p> <p>Laut Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes (Ifd. Nr. W 15) ist für die Mittelweser ein zweilagiger Containerverkehr vorgesehen. Die Erhöhung der Brücken sichert diese Verkehre. Die Ausführungen zum Hafenstandort Minden und zum Luftverkehr entsprechen den Positionen der Wirtschaft im o. g. Positionspapier und werden unterstützt.</p>	
<p>1018019_032, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Transportleitungen</p> <p>Die gewerbliche Wirtschaft unterstützt die Festsetzungen im Regionalplan zu den Transportleitungen. Insbesondere sind durch die offenen Formulierungen auch Optionen für zukünftige Entwicklungen gegeben, wie z. B. zur Wasserstoffinfrastruktur.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018019_033, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ver- und Entsorgungsinfrastruktur</p> <p>Nicht alle Kapitel enthalten textliche Festlegungen, sondern können, wie am Beispiel der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sichtbar, zeichnerische Festlegungen beinhalten. Aus ihnen ergeben sich jedoch zum Teil erhebliche Auswirkungen auf weitere Festlegungen im Plan. So reduziert etwa die Vorhaltung von Regenwasserrückhaltebecken (Seite 279, Punkt 1596) die bebaubaren Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten deutlich. Wir regen an, für Ver- und Entsorgungsinfrastruktur planerische Grundsätze zu erarbeiten, die in künftigen Bauleitplanverfahren durch die Kommunen in die Abwägungsprozesse einzubringen sind. Es sollte geprüft werden, ob diese in bestimmten Fällen auch außerhalb von GE- oder GI-Gebieten zu realisieren sind.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4730) verwiesen. Im Rahmen der ersten Beteiligung ist der Ausgleich der Meinungen erklärt worden.</p>
<p>1018019_034, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Rohstoffsicherung</p> <p>Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe weist darauf hin, dass in Deutschland Versorgungsengpässe beim Kies entstehen bzw. in Teilräumen bereits bestehen (vgl. u. a.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Anregung, die sich auf die Inanspruchnahme von Waldbereiche im Rahmen der Rohstoffgewinnung beziehen, ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung</p>

[https://www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/Produkte/Downloads/Commodity\\_Top\\_News/Rohstoffwirtschaft/62\\_kies.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/Produkte/Downloads/Commodity_Top_News/Rohstoffwirtschaft/62_kies.pdf?__blob=publicationFile&v=5)). Nach Ansicht der BGR werden Ersatzflächen durch zuständige Regionalplanungsbehörden nicht in notwendigem

Umfang ausgewiesen oder im Genehmigungsverfahren auf kommunaler Ebene abgelehnt. Im Regierungsbezirk Detmold wird durch ein differenziertes Monitoring mit langjährigen Datenreihen Transparenz geschaffen. Es ist also grundsätzlich möglich, Versorgungsempässen insbesondere bei Sanden und Kiesen zu begegnen. Die Versorgung mit heimischen Rohstoffen ist von hoher Bedeutung für die Wirtschaft und sollte durch die Regionalplanung auch in Zukunft besonders unterstützt werden. Die Abgrabungsflächen sollten auch mit dem Ziel der Schaffung kurzer Wege möglichst weit über die Planungsregion verteilt sein. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft müssen genügend BSAB- und Reserveflächen im Raum Paderborn und Lippe vorgesehen werden, um auch im südlichen Teil des Planungsraumes eine hinreichende Versorgung insbesondere mit Sanden und Kiesen sicherzustellen. Ein regionalplanerischer Leitgedanke (Seite 14, Punkt 44 ff.) sieht vor, eine laufende Raumbesichtigung sowie eine Anpassung der Regionalplanung durchzuführen. Die IHK bietet hierbei ihre Unterstützung an, z. B. durch die Abfrage von Bedarfen bei Mitgliedsunternehmen.

Entsprechend Ziel R 5 stehen der Rohstoffgewinnung außerhalb des BSAB verschiedene Schutzfunktionen entgegen. Diese pauschale Einstufung wird aus Sicht der IHK kritisch gesehen. So steht etwa ein Waldbereich der Genehmigung der Rohstoffgewinnung nach Ziel R 5 entgegen. Insbesondere in Situationen, in denen Wald durch starke Vorschädigung bereits abgeholzt und aktuell nicht vorhanden ist, sollte ein obertägiger Abbau von Rohstoffen geprüft werden. Im Rahmen der Renaturierung, insbesondere im Kies- und Sandabbau, ist im Nachhinein eine Aufforstung problemlos möglich. Grundsätzlich ist der Rohstoffabbau insbesondere bei Kiesen und Sanden dadurch geprägt, dass er zeitlich begrenzt ist und dass der Abbaubereich nach der Nutzung wieder renaturiert oder rekultiviert wird. Wir empfehlen deshalb, „Waldbereiche“ aus Ziel R 5 (Seite 294, Punkt 1711) zu streichen. Ökologisch hochwertige Waldbereiche werden durch die anderen Kriterien geschützt. Diese sind aus unserer Sicht ausreichend und ermöglichen einen nachhaltigen Abbau von Rohstoffen sowie freiraumtypische Nachnutzung. Darüber hinaus empfehlen wir, Ziel R 5 in Anlehnung an den ersten Entwurf zum Regionalplan wieder zu einem Grundsatz zu ändern.

inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte Teil 1 - ID 4779) verwiesen.

Ergänzend wird anregt, die Festlegung im Ziel R 5 nicht als Ziel, sondern wie in der Fassung der ersten Auslegung als Grundsatz festzulegen. Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten wird wie folgt Stellung genommen:

Im Ziel R 5 ist festgelegt, dass die Gewinnung von Rohstoffen bedarfsgerecht und umweltschonend erfolgen soll. Bezogen auf die Qualität und Quantität der Lagerstätte soll eine flächensparende, effiziente Rohstoffgewinnung erfolgen.

Ergänzend ist nach der ersten Auslegung ein zweiter Absatz aufgenommen worden; danach kann die Inanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB zugelassen werden, wenn die im Regionalplan für den Standort festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen nicht entgegenstehen.

Diese Festlegungen zielen auf einen möglichst umweltschonenden und flächeneffizienten Abbau der Rohstoffe im Planungsraum. Vor dem Hintergrund, dass im Regionalplanentwurf OWL die BSAB ohne Ausschlusswirkung festgelegt werden, kommt dieser Regelung eine wichtige Steuerungsfunktion zu. Aus diesem Grund ist die Festlegung als Ziel und nicht als Grundsatz sachgerecht.

**Inhalt**

Energieversorgung

Die zum ersten Entwurf des Regionalplans vorgebrachten Anregungen der IHK wurden durch zwischenzeitliche Änderungen des geltenden Rechts, insbesondere des Wind-an-Land-Gesetzes übernommen. Darüber hinaus wird die Regionalplanbehörde im kommenden Jahr den neuen Teilregionalplan Windenergie erarbeiten. Hier findet eine tiefgreifende Betrachtung des weiteren Windenergieausbaus statt. Die IHK hat zum zweiten Entwurf des Regionalplans keine Anregungen zu den Regelungen im Bereich Windenergie sowie Photovoltaik vorzubringen und wird sich ins Erarbeitungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie einbringen. Die IHK befürwortet darüber hinaus eine Steigerung der Erzeugungsleistungen der Windenergie durch Repowering von Windkraftanlagen entsprechend der vorgelegten Planung. Die Festsetzungen im Landesentwicklungsplan sowie Benennung im Regionalplan zur Nutzung des Frackings (Seite 310, Punkt 1813) widersprechen den Positionen der IHK:

„Die Ausweitung heimischer Potenziale stärkt die Versorgungssicherheit für die Unternehmen. Die Produktion von erneuerbaren Gasen sowie konventionelle Gasförderung inklusive einer nachhaltigen Schiefergasförderung an Land wie auf See schaffen ein breiteres Energieangebot. Dadurch wird die Energieversorgung der deutschen Wirtschaft weniger anfällig für externe Schocks bei plötzlich wegfallenden Importquellen oder -routen. Gleichzeitig bietet eine stärkere Nutzung der oberflächennahen wie auch der Tiefengeothermie weitere Potenziale. Eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Wasser- und Umweltverträglichkeitsprüfung helfen, diese Potenziale zu erschließen.“ (Fußnote: Quelle: DIHK-Perspektive für die Energieversorgung 2030 in Deutschland - DIHK-Positionspapier 2023 (Seite 3) -durch die Vollversammlung der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld am 5. Juni 2023 beschlossen.)

Insbesondere das Ziel 10.3-4 LEP NRW bezieht sich auf einen veralteten wissenschaftlichen Kenntnisstand zur Frackingtechnologie. Die Technologie wurde in den vergangenen mehr als zehn Jahren deutlich weiterentwickelt. Da Punkt 1813 ausführt, dass eine Regelung auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich ist, kann unserer Meinung nach die Passage 1813 aus dem Regionalplan gestrichen werden, bzw. das Thema „Fracking“ als Ganzes im Regionalplan entfallen.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Der genannte Passus des Regionalplanentwurfes zum Thema Fracking im Kapitel 9.3 (Fracking und Kraftwerkstandorte) entspricht den geltenden Regelungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen gem. Ziel 10.3-4. Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf die Bindungswirkung der landesgesetzlichen Regelungen i.S.d. § 18 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m. § 13 Abs. 2 ROG.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1018019_036, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	
<p><b>Inhalt</b> Allgemein</p> <p>Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft nimmt das Thema Breitband für den Planungsraum eine zentrale Position ein, wird aber weder im LEP NRW noch im Regionalplan behandelt. Sowohl als Teil der Daseinsvorsorge als auch zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region spielt für ortsgebundene Systeme eine durchgängige Verfügbarkeit mit Glasfaser in jedem Gebäude eine zentrale Rolle. Im Mobilfunk wird das System 5G sowie seine Nachfolgesysteme bis zum Jahr 2042 dauerhafte Anstrengungen erfordern, um ein leistungsfähiges und flächendeckendes Netz bereitzustellen. Die Planung sollte sich die dauerhaft hohe Ausstattung zum Ziel setzen. Auch wenn es überwiegend in kommunaler Verantwortung liegt, den Breitbandausbau umzusetzen, sollte er im Regionalplan erwähnt werden, um die besondere Bedeutung herauszustellen.</p>	<p><b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 3414) verwiesen.</p>
1019740, Landesverband Lippe	
<p><b>Inhalt</b> vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Als Grundstückseigentümer des Sand- und Kiesabbaus in der Gemeinde Kalletal, Ortsteil Varenholz nehme ich im Namen des Landesverbandes Lippe wie folgt Stellung: Zu Kapitel 8 „Rohstoffsicherung“ und dem Grundsatz 8 „Abstimmung räumlich benachbarter Abgrabungen“ weise ich auf das vom Naturschutzbund Deutschland (NABU) gemeinsam mit der Firma [anonymisiert] GmbH &amp; Co. KG verfolgte Ländergrenzen übergreifende Naturschutzprojekt "Entwicklung einer Auenlandschaft in Varenholz-Stemmen" hin und bitte um entsprechende Berücksichtigung im künftigen Regionalplan. Ich nehme diesbezüglich auch Bezug auf die Stellungnahme des Landkreises Schaumburg in gleicher Sache und bitte darum, die mit dem Landkreis Schaumburg vorabgestimmten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete für Rohstoffsicherung im Wesertal (Stemmer Weserbogen) auch auf Nordrhein-westfälischer Seite zu unterstützen und entsprechend auszuweisen, damit perspektivisch sichergestellt werden kann, dass eine Auerlandschaft in Kalletal-Stemmen möglich wird.</p>	<p><b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Das vorhandene BSAB umfasst bereits genehmigte Flächen, die sich im Abbau befinden. Für die Folgenutzung ist hier das in der Genehmigung festgelegte Rekultivierungsziel maßgeblich. Weitere Festsetzungen (u.a. auch der immissionsschutzrechtlicher Art) sind dem Planfeststellungsbeschluss dieser Abgrabung zu entnehmen. Die Regionalplanungsbehörde trifft hierzu keine Aussage.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von</p>



	<p>ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt auch die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Dies führt allerdings jedoch nicht zu einem pauschalen Ausschluss. Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung das südlich an das BSAB anschließende Reservegebiet weiterhin dargestellt, um die Sicherstellung dieses Bereiches zu gewährleisten.</p> <p>Hintergrund ist zudem, dass im Bereich Varenholz/Stemmen im Grenzgebiet zu Niedersachsen ein Naturschutzgroßprojekt geplant wird, dass die vorhandenen Abgrabungsstätten im Bereich Varenholz/Stemmen mit den in Niedersachsen liegenden Flächen in der Weserschleife verbindet. Im Rahmen des Projektes "Stemmer Weserbogen" soll die Weserschleife in Form einer Auenlandschaft umgestaltet werden und in diesem Bereich der Weser ein Beitrag zur deutlichen Verbesserung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden. Zielsetzung ist die Schaffung einer vielfältigen strukturierten Auenlandschaft. Demnach bleibt das Reservegebiet für die Rohstoffsicherung bestehen. Wünschenswert ist die Folgenutzung Naturschutz.</p> <p>Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer und ihrer Auen muss nach dem WHG vermieden, sowie auf die Verbesserung des Zustandes hingewirkt werden. Hierfür ist ein ausreichend dimensionierter Entwicklungskorridor zugunsten der Fließgewässer in der Fläche regionalplanerisch erforderlich. Aus diesen Gründen und zum Hochwasserschutz wird für die besonders von Abgrabungen betroffenen Fließgewässer Lippe und Weser textlich ein Schutz- und Entwicklungstreifen festgelegt. Abgrabungsvorhaben sollen hier einen Abstand von 100 m zu den vorhandenen Uferlinien einhalten.</p> <p>Projekte der Wasserwirtschaft oder des Naturschutzes sind innerhalb dieses Bereiches zulässig. Dabei anfallende Rohstoffe können verwertet werden. Maßgeblich für die Zulassung dieser Projekte sind die Anforderungen, die im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2019 bezüglich der „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (Aktenzeichen IV - 8 - 90 07 30) formuliert werden.</p>
1018407_001, Landkreis Osnabrück	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Hinsichtlich der Regelungen zu Freiflächensolarenergieanlagen (Z VI.1-10; G VI.1-11 &amp; Z VI.1-12) weise ich auf die Gesetzesänderung betreffend die Nutzung solarer Strahlungsenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB hin. Vermutlich aufgrund der Aktualität der</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

<p>Änderungen in § 35 BauGB findet sich diese nicht im vorliegenden Entwurf des Regionalplans wieder.</p>	<p><b>Begründung</b> Es erfolgt eine Ergänzung im Hinblick auf die aktuellen gesetzlichen Regelungen in dem entsprechenden Kapitel 9.2 Freiflächen-Solarenergienutzung.</p>
<p>1018407_002, Landkreis Osnabrück</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Betreffend die Baudenkmalpflege weise ich darauf hin, dass aufgrund der Gebietsgröße und der dementsprechenden Anzahl der Baudenkmale im Landkreis Osnabrück jedoch nicht jedes Baudenkmal durch die UDSchB auf seine Betroffenheit geprüft werden kann. Die Festlegung von unterschiedlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten durch den Regionalplan führt nicht zu einer Aufweichung oder Außerkraftsetzung der Bestimmungen des Nieders. Denkmalschutzgesetzes. Diese gelten weiterhin und sind bei Betroffenheit der Kulturdenkmale in den entsprechenden Gebieten zu prüfen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018407_003, Landkreis Osnabrück</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Blatt 6 der zeichnerischen Festlegungen ist die B 65 n als künftige nördliche Ortsumgehung von Preußisch Oldendorf enthalten. Sie trifft nördlich der Bestandstrasse auf die Landesgrenze nach Niedersachsen bzw. Kreisgrenze zum Landkreis Osnabrück. Eine Verlegung der B 65 innerhalb der Gemeinde Bad Essen wird sowohl von der Gemeinde als auch vom Landkreis Osnabrück abgelehnt, weil hierfür kein Bedarf besteht und dadurch ein unverhältnismäßig großer Eingriff in verschiedenste Schutz- und Interessensgebiete erfolgen würde. Die Anbindung der Umgehungsstraße an die bestehende B 65 sollte noch in Nordrhein-Westfalen erfolgen oder so dargestellt werden, dass ein Anschluss in Grenznähe angestrebt wird, sofern dies in Niedersachsen erfolgen muss.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen. Die Maßnahme der B65n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen - Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) als Maßnahme mit der Dringlichkeitsstufe "Vordringlicher Bedarf" aufgeführt. Für die Trasse der B65n im Raum Lübbecke/Preußisch Oldendorf ist noch kein fachrechtliches Linienbestimmungsverfahren erfolgt. Die Trasse der B65n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt.</p>
<p>1018407_004, Landkreis Osnabrück</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Blatt 12 der zeichnerischen Festlegungen ist eine L 785 n als Nordwestumgehung von Borgholzhausen dargestellt. Sollte in diesem Zusammenhang der Anschluss der K 25, die im Landkreis Osnabrück als K 225 in Richtung Wellingholzhausen weitergeführt wird, erfolgen, sind zwingend die verkehrlichen Auswirkungen zu prüfen. Die K 225 ist</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass die übergeordneten</p>

derzeit nicht in der Lage, nennenswert weiteren Verkehr aufzunehmen. Radverkehrsanlagen sind nicht vorhanden, so dass schwächere Verkehrsteilnehmer zusätzlich belastet würden.

Im Nachgang zu dem Abstimmungsgespräch hat der NABU für die Umsetzung des Naturschutzprojektes „Stemmer Weserbogen“ mit Schreiben vom 31.08.2022 gegenüber dem Landkreis Schaumburg die Aufnahme eines ca. 23,5 ha großen Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung in das in Neuaufstellung befindliche RROP angeregt. Der für die Regionalplanung zuständige Ausschuss für Kreisentwicklung hat mit Beschluss vom 11.05.2023 die Kreisverwaltung gebeten, die Erarbeitung des RROP-Entwurfs unter Berücksichtigung des vom NABU vorgeschlagenen Vorranggebietes Rohstoffgewinnung fortzuführen. Grundlage hierbei soll auch ein für die Naturschutz-Folgenutzung erforderlicher Abbaupercentage - ca. 2,8 Mio. t bei Ansatz eines Abbaupercentages von 30% - sein. Die grundsätzliche Möglichkeit eines solchen Abbaupercentages ist von mir mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) abgestimmt worden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die dem Kreisentwicklungsausschuss vorgelegte Drucksache Nr. BV-97/2023 vom 26.04.2023; die hier eingesehen werden kann:

[https://schaumburg.ratsinfomanagement.net/tops/?\\_\\_=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZdyLk37KRrRZgAiruiMYp0](https://schaumburg.ratsinfomanagement.net/tops/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZdyLk37KRrRZgAiruiMYp0)

Die Drucksache enthält auf Seite 37 (s. Anlage) auch die dieser Stellungnahme angefügte Übersichtskarte „Vorschlag für RROP-Entwurf Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung und Vorranggebietes Rohstoffsicherung im Wesertal“. Das im Bereich des NABU-Projektes vorgeschlagene Vorranggebiet Rohstoffgewinnung wird mit der Nr. 6.1 geführt. Der Ausschuss für Kreisentwicklung hat zugleich beschlossen, dass unmittelbar südlich angrenzend ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Nr. 6.2) mit einer Fläche von ca. 19,7 ha bei der Erstellung des RROP-Entwurfes berücksichtigt werden soll.

gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen.

Die Trasse der L 785n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Für die Trasse der L 785n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L 785n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt.

Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.

ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt auch die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Dies führt allerdings jedoch nicht zu einem pauschalen Ausschluss. Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung das südlich an das BSAB anschließende Reservegebiet weiterhin dargestellt, um die Sicherstellung dieses Bereiches zu gewährleisten.

Hintergrund ist zudem, dass im Bereich Varenholz/Stemmen im Grenzgebiet zu Niedersachsen ein Naturschutzgroßprojekt geplant wird, dass die vorhandenen Abgrabungsstätten im Bereich Varenholz/Stemmen mit den in Niedersachsen liegenden Flächen in der Weserschleife verbindet. Im Rahmen des Projektes "Stemmer Weserbogen" soll die Weserschleife in Form einer Auenlandschaft umgestaltet werden und in diesem Bereich der Weser ein Beitrag zur deutlichen Verbesserung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden. Zielsetzung ist die Schaffung einer vielfältigen strukturierten Auenlandschaft. Demnach bleibt das Reservegebiet für die Rohstoffsicherung bestehen. Wünschenswert ist die Folgenutzung Naturschutz.

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer und ihrer Auen muss nach dem WHG vermieden, sowie auf die Verbesserung des Zustandes hingewirkt werden. Hierfür ist ein ausreichend dimensionierter Entwicklungskorridor zugunsten der Fließgewässer in der Fläche regionalplanerisch erforderlich. Aus diesen Gründen und zum Hochwasserschutz wird für die besonders von Abgrabungen betroffenen Fließgewässer Lippe und Weser textlich ein Schutz- und Entwicklungstreifen festgelegt. Abgrabungsvorhaben sollen hier einen Abstand von 100 m zu den vorhandenen Uferlinien einhalten.

Projekte der Wasserwirtschaft oder des Naturschutzes sind innerhalb dieses Bereiches zulässig. Dabei anfallende Rohstoffe können verwertet werden. Maßgeblich für die

	<p>Zulassung dieser Projekte sind die Anforderungen, die im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2019 bezüglich der „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (Aktenzeichen IV / 8 / 90 07 30) formuliert werden.</p> <p>Die weiteren Ausführungen zum RROP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018704_001, Landkreis Schaumburg</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Gegen den vorgelegten Entwurf 2023 des Regionalplans OWL bestehen aus Sicht des Landkreises Schaumburg keine Bedenken.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018704_002, Landkreis Schaumburg</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Zu Kapitel 8 „Rohstoffsicherung“ und dem Grundsatz 8 „Abstimmung räumlich benachbarter Abgrabungen“ weise ich bezüglich des vom Naturschutzbund Deutschland (NABU) gemeinsam mit der Firma [anonymisiert] verfolgten Ländergrenzen übergreifenden Naturschutzprojektes "Entwicklung einer Auenlandschaft in Varenholz-Stemmen" auf Folgendes hin:</p> <p>In dem Abstimmungsgespräch zu dem genannten Vorhaben am 11.01.2022 (vgl. auch meinen Ihnen zu dem Gespräch vorliegenden Ergebnisvermerk vom 22.02.2022) hatte ich die beiden regionalplanerischen Fragestellungen aufgezeigt, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der von der Firma [anonymisiert] geplante Abbaubereich im Rahmen der Aufstellung des Rohstoffkonzeptes "Rohstoffgewinnung im Wesertal" für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Schaumburg (RROP) Berücksichtigung finden könne,</li> <li>- im Falle einer Ausweisung des Vorhabensbereiches als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im neuen RROP des Landkreises Schaumburg ein Verzicht auf vollständige Rohstoffausbeutung unter raumordnerischen Gesichtspunkten überhaupt möglich sei.</li> </ul> <p>Im Nachgang zu dem Abstimmungsgespräch hat der NABU für die Umsetzung des Naturschutzprojektes „Stemmer Weserbogen“ mit Schreiben vom 31.08.2022 gegenüber dem Landkreis Schaumburg die Aufnahme eines ca. 23,5 ha großen Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung in das in Neuaufstellung befindliche RROP angeregt. Der für die Regionalplanung zuständige Ausschuss für Kreisentwicklung hat mit Beschluss vom 11.05.2023 die Kreisverwaltung gebeten, die Erarbeitung des RROP-Entwurfs unter Berücksichtigung des vom NABU vorgeschlagenen</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Das genannte Projekt "Entwicklung einer Auenlandschaft in Varenholz-Stemmen" wird von der Regionalplanungsbehörde Detmold fachlich im Grundsatz begrüßt. Das bestehende und genehmigte Abbaugelände ist im Regionalplanentwurf OWL als BSAB festgelegt worden. Südlich angrenzende Flächen, die in das Konzept miteinbezogen werden sollen, waren im 1. Entwurf noch als BSAB festgelegt. Nach der ersten Auslegung ist das neu geplante BSAB allerdings zurückgenommen worden. Stattdessen wird dieser Bereich in der entsprechenden Erläuterungskarte als Reservegebiet dargestellt.</p> <p>Dies erfolgte vor folgenden Hintergrund:</p> <p>Der LEP NRW liegt in den Ziele 9.2-2 (Versorgungszeiträume) und 9.2-3 LEP NRW (Fortschreibung) legen fest, welche Mindestversorgungszeiträume für die einzelnen Rohstoffgruppen im Rahmen einer Regionalplanneuaufstellung sicherzustellen sind. Der LEP NRW unterscheidet dabei zwischen Locker- und Festgestein. Zu den Lockergesteinen gehören die Rohstoffgruppen Sand und Kies/Kiessand, zu den Festgesteinen z. B. Kalk- und Sandstein. Ton kann je nach der Struktur als Lockergestein oder als Festgestein klassifiziert werden.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des LEP NRW waren die Mindestzeiträume für</p>

Vorranggebietes Rohstoffgewinnung fortzuführen. Grundlage hierbei soll auch ein für die Naturschutz-Folgenutzung erforderlicher Abbauverzicht - ca. 2,8 Mio. t bei Ansatz eines Abbauverzichts von 30% - sein. Die grundsätzliche Möglichkeit eines solchen Abbauverzichts ist von mir mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) abgestimmt worden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die dem Kreisentwicklungsausschuss vorgelegte Drucksache Nr. BV-97/2023 vom 26.04.2023; die hier eingesehen werden kann:

[https://schaumburg.ratsinfomanagement.net/tops/?\\_\\_=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZdydLk37KRrRZgAiruiMYp0](https://schaumburg.ratsinfomanagement.net/tops/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZdydLk37KRrRZgAiruiMYp0)

Die Drucksache enthält auf Seite 37 (s. Anlage) auch die dieser Stellungnahme angefügte Übersichtskarte „Vorschlag für RROP-Entwurf Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung und Vorranggebietes Rohstoffsicherung im Wesertal“. Das im Bereich des NABU-Projektes vorgeschlagene Vorranggebiet Rohstoffgewinnung wird mit der Nr. 6.1 geführt. Der Ausschuss für Kreisentwicklung hat zugleich beschlossen, dass unmittelbar südlich angrenzend ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Nr. 6.2) mit einer Fläche von ca. 19,7 ha bei der Erstellung des RROP-Entwurfes berücksichtigt werden soll.

Lockergestein von 20 Jahre auf 25 Jahre erhöht worden. Das OVG Münster in einem Urteil vom 03.05.2022 die Regelungen des LEP NRW zur Verlängerung der Versorgungsreichweite von 20 auf 25 Jahren bei Lockergesteinen für unwirksam erklärt. Damit ist für Lockergestein wiederum eine Mindestversorgungsreichweite von 20 Jahren und nicht von 25 Jahren zu gewährleisten.

Der LEP NRW enthält im Ziel 9.2-2 eine Mindestreichweite, er jedoch keine Obergrenze fest. In den Erläuterungen wird allerdings ausgeführt, dass die festgelegten Mindestversorgungszeiträume den Regelfall darstellen sollen. „Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen.“

Die Berechnung der Versorgungsreichweiten erfolgt entsprechend der Erläuterungen zum Ziel 9.2-2 LEP NRW auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings. Dies wird vom GD durchgeführt. Im Monitoringbericht 2019 ist eine Versorgungsreichweite für Kies / Kiessand von 25 Jahren ermittelt. Mit Blick auf diesen Wert, die prognostisch im Lauf der Jahre abnehmenden Restvolumen sowie die zu sichernde Mindestversorgungsreichweite bestand Spielraum bzw. sogar die Notwendigkeit im Planungsraum zusätzliche BSAB festzulegen.

Im Rahmen der ersten Auslegung sind allerdings von verschiedenen Stellen die Ausweisung weiterer BSAB angeregt worden. Gleichzeitig ist -wie dargestellt worden- durch die Regionalplanung nicht eine Mindestversorgungsreichweite von 25, sondern von 20 Jahren zu gewährleisten. Der Monitoringbericht vom Jahr 2021 berechnete zudem aufgrund geringer Abbaumengen einen weiterhin eine Versorgungsreichweite von 25 Jahre. Hier konnte eine steigende Tendenz angenommen werden, die durch den zwischenzeitlich vorliegenden Monitoringbericht 2023 bestätigt worden. Demnach beträgt die Reichweite nach dem Monitoringbericht 2023 für Kies / Kiessand aktuell 32 Jahren.

Diese Rahmenbedingungen erforderten eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB, mit der Zielsetzung die bestehenden Reichweiten entsprechend des LEP NRW im Wesentlichen einzuhalten. Ein maßgebliches Kriterium für die Auswahl der BSAB bildete dabei die Rohstoffmächtigkeit, um so Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme und Auswirkungen auf den quantitativen Wasserhaushalt soweit möglich zu minimieren.

Das geplante „Auenkonzept“ stellt gewissermaßen einen Sonderfall dar. In der Bewertung ist allerdings festzuhalten, dass im Rahmen der Gesamtaufstellung des Regionalplans OWL dieses Konzept in seiner Differenziertheit nicht bindend festgelegt kann. Damit hätte eine bindende Absicherung gefehlt, dieses Konzept in Umsetzung des BSAB auch final zu realisieren.

Die nicht erfolgte Festlegung als BSAB schließt allerdings die Realisierung des

	<p>Projektes in einem gesonderten Verfahren, bei dem das Konzept der Auenlandschaft verbindlich festgelegt wird, nicht grundsätzlich aus. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass im Regionalplanentwurf OWL die BSAB nicht mit der Wirkung als Ausschlussgebiete festgelegt werden.</p>
<p>1018707_001, LANUV NRW</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Einleitend wird darauf hingewiesen, dass alle Anregungen, Hinweise und Bedenken, welche in der Stellungnahme zur ersten Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL von Seiten des LANUV aufgeführt wurden und denen nicht oder nur teilweise gefolgt wurde sowie für die es keinen Meinungsausgleich gegeben hat, aufrecht erhalten bleiben.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Zu den bereits in der ersten Beteiligung vorgebrachten Anregungen, Hinweisen und Bedenken hat sich kein neuer Sachverhalt ergeben. Insoweit wird auf die Abwägungen aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte - Teil 1) verwiesen.</p>
<p>1018707_002, LANUV NRW</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Übernahme weiterer Erläuterungskarten mit Bezug zum Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege wird begrüßt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018707_003, LANUV NRW</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Darüber hinaus wird von Seiten des LAN UV zu den nachfolgenden Themen und Anpassungen im überarbeiteten Regionalplanentwurf Stellung genommen:</p> <p>Natur und Landschaft</p> <p>Die Konkretisierung sowie Sicherung des Biotopverbundes über den Grundsatz F 10 im neuen Entwurf zum Regionalplan OWL wird von Seiten des LANUV begrüßt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

1018707_004, LANUV NRW	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Bereiche zum Schutz der Natur</p> <p>In Absatz 1188 wird darauf hingewiesen, dass Betriebserweiterungen sowie raumbedeutsame Anlagen zugelassen werden können, auch wenn eine parallele Überlagerung mit der Festlegung als BSN besteht. Es wird von Seiten des LANUV eine textliche Klarstellung empfohlen, dass obwohl ein räumlich-funktionaler Kontext besteht, dennoch die rechtlichen Anforderungen z.B. resultierend aus der W-Habitatschutz sowohl bereits auf der Ebene der Regionalplanung (raumbedeutsame Vorhaben / Anlagen) als auch auf der nachgelagerten Planungsebene zu berücksichtigen sind.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Es ist zutreffend, dass neben den landes- und regionalplanerischen Festlegungen die fachrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind. Dies gilt generell; eine entsprechende Klarstellung ergänzend zur jeder Festlegung im Regionalplan OWL aufzunehmen würde den Rahmen des Regionalplans sprengen.</p>
1018707_005, LANUV NRW	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Aufnahme der dritten Festlegung zum Ziel F 12 "Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur" wird von Seiten des LANUV begrüßt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1018707_006, LANUV NRW	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Aufnahme des Grundsatzes F 13 „Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung in Bereichen für den Schutz Natur" wird aus Sicht des LANUV kritisch gesehen und es werden Bedenken geäußert. Aus naturschutzfachlicher Sicht widerspricht eine pauschale Öffnung der BSN für Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung grundsätzlich den Zielen der BSN. Fachlich gesehen ist der Grundsatz F 13 eher bei den BSLE einzuordnen.</p> <p>Grundsätzlich ist gegen einen gesteuerten Erholungsaspekt für die Bevölkerung nichts einzuwenden, allerdings besteht die Gefahr, dass die BSN für Nutzungen in Anspruch genommen werden, welche mit den naturschutzfachlichen Zielen nicht konform sind. Insbesondere in den BSN-Teilen, welche nicht flächendeckend über Schutzgebiete abgedeckt sind, ist eine steuernde Wirkung nur schwer realisier- und kontrollierbar, so dass negative Auswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Darüber hinaus sollten die Erläuterungen zum genannten Grundsatz fachlich gesehen nicht unter dem Ziel F 12 aufgeführt werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Grundsatz F 13 (Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Bereichen für den Schutz der Natur) ist in den Regionalplanentwurf OWL aufgenommen worden, um so eine Einheitlichkeit mit den Festlegungen des LEP NRW zu erzielen. Der Grundsatz F 13 (Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Bereichen für den Schutz der Natur) entspricht inhaltlich dem Grundsatz 7.2-4 (Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung in Gebieten für den Schutz der Natur) des LEP NRW. Durch den Grundsatz F 13 des Regionalplanentwurfs OWL wird diese Regelung damit auch auf die BSN erweitert, die nicht gleichzeitig als GSN im LEP NRW festgelegt sind.</p>

1018707_007, LANUV NRW	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung</p> <p>Die Aufnahme der dritten Festlegung zum Grundsatz F 18 "Sicherung der BSLE durch Schutzausweisung" wird von Seiten des LANUV begrüßt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1018707_008, LANUV NRW	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Wald</p> <p>Die Umformulierung des Zieles F 22 „Waldbereiche“ wird aus Sicht des LANUV kritisch gesehen und es werden Bedenken geäußert. Im Vergleich zu der vorherigen Formulierung wird zwar grundsätzlich begrüßt, dass eine Inanspruchnahme nach Feststellung 2 unzulässig sei. Es fehlt in der nachfolgenden Beschreibung der Ausnahmemöglichkeiten allerdings, dass</p> <p>a) eine Alternativlosigkeit zur Realisierung außerhalb der Waldbereiche nachgewiesen sein muss und</p> <p>b) in Bezug auf die Alternativen bei gleicher (geringen) Bewertung der negativen Umweltauswirkungen Flächen außerhalb der Waldbereiche vorrangig in Anspruch zu nehmen sind</p> <p>Aus Sicht des LANUV ist daher der Satz in Festlegung 2 zum Ziel F 22:  „Sie ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und ...“ zur Klarstellung in nachfolgenden Satz umzuformulieren  „Sie ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, diese nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind, die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und ...“.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Umformulierung des Zieles F 22 (Waldbereiche) erfolgte vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerwG zum Ziel 7.3-1 LEP NRW. Das BVerwG hat explizit kritisiert, dass die Ausnahmeregelung des Zieles den Nachweis erfordert, dass keine Alternative außerhalb des Waldes besteht. Die Frage, ob eine zumutbare Alternative bestehe, erfordere eine Abwägung im Einzelfall. Dies habe zur Folge, dass die Festlegung 7.3-1 nicht als Ziel, sondern nur als Grundsatz klassifiziert werden kann.</p>
1018707_009, LANUV NRW	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In der Erläuterung zu Ziel F 24 „Ersatzaufforstung bei Waldumwandlung“ wird beschrieben, dass Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung vorrangig in Waldnaturschutzgebieten sowie Natura 2000-Gebieten erfolgen sollen. Aus Sicht des LANUV ist hier ein Hinweis auf die Verwendung sowie Erhöhung von standortgerechten heimischen Baumarten grundsätzlich auf 30 % sowie 70 % in FFH- Gebieten zur Spezifizierung zu geben.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL ist im Ziel 24 (Ersatzaufforstung bei Waldumwandlung) festgelegt, dass bei der Inanspruchnahme von Wald der Verlust durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren ist.</p> <p>In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs im Rahmen einer Waldumwandlung durch die zuständige</p>



	<p>Naturschutzbehörde und das zuständige Regionalforstamt erfolgt. Diesen Behörden obliegt auch die Entscheidung, ob bei einem Kompensationsbedarf, der über einen Flächenansatz von 1:1 hinausgeht, dieser durch weitere Ersatzaufforstungen zu erfüllen ist. Maßnahmen zur strukturellen Verbesserungen sollten vorrangig in besonders schutzwürdige Bereiche wie Waldnaturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten erfolgen.</p> <p>In welcher Form diese strukturellen Auswertungen erfolgen ist durch die zuständigen Fachbehörden im Einzelfall festzulegen. Die Benennung konkreter Flächenanteile für bestimmte Baumarten entspricht nicht der Regelungsebene der Regionalplanung.</p>
1018707_010, LANUV NRW	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Aufnahme der zweiten Festlegung zum Grundsatz F 27 "Wald innerhalb des Siedlungsraumes" wird von Seiten des LANUV begrüßt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1018707_011, LANUV NRW	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Schutzgut Wasser</p> <p>Es wird der Hinweis gegeben, dass in dem Kapitel zum Grundwasser (Kapitel 4.12.1) die konkreten Bewirtschaftungsziele gemäß EG-WRRL und Grundwasserverordnung (GrwV) fehlen. In allen Grundwasserkörpern ist der gute mengenmäßige und chemische Zustand zu erreichen bzw. zu erhalten. Alle weiteren Ziele (Trendumkehrgebot, Verschlechterungsverbot) und Zieldefinitionen (Definition guter Grundwasserzustand) sind aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der GrwV zu übernehmen. Dies sollte aus Sicht des LANUV im Kapitel 4.12.1 noch ergänzt werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die differenzierte Auslistung der Bewirtschaftungsziele gemäß der EG-WRRL und der Grundwasserverordnung (GrwV) ist nicht erforderlich; diese Regelungen sind auf den nachfolgenden Ebenen bei den zuständigen Fachbehörden als bekannt vorauszusetzen.</p>
1018707_012, LANUV NRW	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Absatz 1546 zu den (Nass-)Abgrabungen wird ein Entwicklungskorridor von 100 m entlang der Lippe und der Weser gefordert. Am Ende des Absatzes wird folgender Satz geschrieben: "Im Gegensatz z.B. zur Siedlungsentwicklung können Abgrabungsflächen in der Regel auch innerhalb der Überschwemmungsgebiete zugelassen werden, sodass sie bis unmittelbar an die Gewässer heranreichen können." Dieser Satz kann missverständlich aufgefasst werden. Es ist nicht eindeutig, ob hiermit ausgedrückt werden soll, ob die Abgrabungen prinzipiell auch näher am Gewässer stattfinden</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der genannte Satz ist im Kontext des gesamten Begründungstextes des Kapitels 4.12.2 (Oberflächengewässer) sowie insbesondere der Festlegung im Ziel F 33 (Gewässerentwicklung im unmittelbaren Auenbereich von Weser und Lippe) zu sehen.</p>

<p>könnten, aber beim Regionalplan OWL dies zum Schutz der Auen nicht getan werden soll, oder ob dies als Legitimation von ufernahen Abgrabungen zu verstehen ist. Es wird angeregt, den entsprechenden Satz konkreter zu formulieren oder gegebenenfalls vollständig zu streichen.</p>	<p>Im Ziel F 33 ist eindeutig festgelegt, dass die Inanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung im Auenbereich in einem 100 m-Korridor beidseitig der Uferlinien von Weser und der Lippe ausgeschlossen ist, um die naturnahe Entwicklung der Gewässer und ihrer Auen zu ermöglichen.</p> <p>Eine weitere textliche Konkretisierung ist damit nicht erforderlich.</p>
<p>1018707_013, LANUV NRW</p>	
<p><b>Inhalt</b>  Im Absatz 1567 wird die Gewässergüte angesprochen. Hierbei wird ein früheres System zur Untersuchung anhand der Saprobie beschrieben und nicht die aktuellen Standardmethoden des LANUV. Es wird vorgeschlagen, den ersten Satz des Absatzes 1567 folgendermaßen umzuformulieren: "Für den ökologischen Gesamtzustand eines Gewässers sind nicht nur die biologischen Qualitätskomponenten maßgeblich, sondern ebenso die Gewässerstruktur einschließlich seiner Auen und Ufer."</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Entsprechend der Anregung wird in dem genannten Satz der Begriff "Gewässergüte" durch den Begriff "biologischen Qualitätskomponenten" ersetzt.</p>
<p>1018707_014, LANUV NRW</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Das Kapitel 8 enthält Konfliktpotenzial gegenüber den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Der Abbau von Rohstoffen stellt nahezu in allen Fällen einen erheblichen Eingriff in den Wasserhaushalt dar. Es gelten die Bewirtschaftungsziele gemäß EG-WRRL und WHG. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen (nachteilige Veränderung von Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpern, nachteilige Auswirkungen auf wasser-/grundwasserabhängige Ökosysteme oder auf bestehende Gewässernutzungen durch neue anthropogene Tätigkeiten) sind nur unter den Voraussetzungen</p> <p>möglich, die das WHG dazu anführt. Darüber hinaus ist die Trinkwasserversorgung grundsätzlich gegenüber der Rohstoffgewinnung vorrangig zu sichern. Dabei ist der Nutzung und dem Schutz ortsnaher Grundwasservorkommen und bedeutsamer tiefer Grund-, Mineralwasser- und Heilwasservorkommen Vorrang einzuräumen. Besonders gilt dies in Zeiten des Klimawandels und zunehmender Dürreperioden mit steigender Wasserknappheit in Ostwestfalen. Dies sollte in diesem Kapitel gegenüber den Zielsetzungen der Rohstoffgewinnung herausgestellt werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Im Regionalplanentwurf OWL wird der Vorrang der Trinkwassergewinnung gegenüber der Rohstoffgewinnung an verschiedenen Stellen verdeutlicht, weitere Ausführungen sind insofern nicht geboten.</p> <p>Im Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) ist eindeutig geregelt, dass eine Inanspruchnahme von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise erfolgen darf, wenn die dadurch angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Ergänzend wird in den Erläuterungen zu diesem Ziel folgendes ausgeführt:</p> <p>"Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden."</p>

	<p>Zusätzlich ist im Ziel R 2 (BSAB und überlagernde Raumfunktionen) u.a. festgelegt:</p> <p>"(2) Soweit die als Vorranggebiete festgelegten BSAB sich mit Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz überdecken, haben die für die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz vorgesehenen Nutzungen und Funktionen im Konfliktfall Vorrang vor der Rohstoffgewinnung. Eine Inanspruchnahme von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz durch die Rohstoffgewinnung darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die dadurch angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."</p> <p>In den Erläuterungen ist ergänzend ausgeführt:</p> <p>"Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz und/oder die Darstellung als Überschwemmungsbereich, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen."</p>
<p>1018707_015, LANUV NRW</p>	
<p><b>Inhalt</b> Landwirtschaft</p> <p>In den Absätzen 1642 sowie 1659 wird aufgeführt, dass allgemein bei landwirtschaftlichen Flächen oder bei gleichzeitiger Überlagerung von landwirtschaftlichen Kernzonen und Bereiche zum Schutz der Natur, Planungen des Naturschutzes vorrangig durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes umgesetzt werden sollen. Hier wird nicht deutlich, ob mit Vertragsnaturschutz das Förderprogramm im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gemeint ist, oder im Allgemeinen freiwillige vertraglich geregelte Vereinbarung zwischen Landwirtschaft und Naturschutz. Es wird von Seiten des LANUV angeregt den Satz so zu formulieren, dass nicht ein einzelnes Instrument zur Umsetzung naturschutzfachlicher Planungen im Fokus steht, sondern hier die Zielsetzung auf eine freiwillige Kooperation hinsichtlich naturschutzfachlich sinnvoller Maßnahmen vordergründlich zu betrachten ist. Hierzu kann u.a. der Vertragsnaturschutz im Sinne der GAP gehören, jedoch können beispielsweise auch Schwerpunkte auf die Umsetzung von vertraglichen Vereinbarung im Sinne einer produktionsintegrierten Kompensation (PIK) gemeint sein (vgl. hierzu Inhalte und Anforderungen aus dem Grundsatz F 9).</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Grundsatz wird davon ausgegangen, dass unter dem Begriff "Vertragsnaturschutz" allgemein freiwillige Vereinbarungen gefasst werden, unabhängig von konkreten Förderinstrumenten.</p> <p>Zur Klarstellung wird entsprechend der Anregung unter RN 1659 der Text dahingehend geändert, dass der Begriff "Vertragsnaturschutz" durch "freiwillige Kooperationen" ersetzt wird.</p>
<p>1018707_016, LANUV NRW</p>	
<p><b>Inhalt</b> Anlagentechnik und Anlagensicherheit</p> <p>Die aufgeführten Aspekte zum Themenbereich der Anlagensicherheit werden von</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Seiten des LANUV begrüßt. Aus den Unterlagen geht klar hervor, dass die sachgerechte Berücksichtigung der Anforderungen des § 50 BImSchG im Hinblick auf die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände gemäß § 3(5d) BImSchG zwischen Anlagen, welche den Betriebsbereich widerspiegeln bzw. Teil eines solchen sind, und den Schutzobjekten erfolgen soll.</p> <p>Positiv können hierzu z.B. die Formulierungen im Grundsatz S 4 „Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB" sowie in S 7 „Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB" genannt werden. Weiterhin werden, z. B. im Umweltbericht, schriftliche Vorgaben zusätzlich durch Abbildungen visualisiert, was ebenfalls positiv zu bewerten ist.</p>	
<p>1019760_001, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen am oben genannten Verfahren. Zu dem vorgelegten Entwurf des Regionalplanes nehmen wir im folgenden Stellung.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1019760_002, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kreis Gütersloh GT_Borh_ASB_013</p> <p>Die 7,4 ha große neuaufgenommene ASB-Fläche überplant den regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 3.32 - Teutoburger Wald östlich Borgholzhausen (Fachsicht Landschaftskultur). Wir regen an, die Ausdehnung der neuen ASB-Fläche auf eine Bauzeile östlich der Sundernstraße zu beschränken.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kulturlandschaftsbereiche, Landschaftskultur) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 39 (Leitbild Kulturlandschaften) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
1019760_003, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>GT_HaI_ASB_013</p> <p>Die Verkleinerung der ASB Darstellung von 5 auf 2,3 ha und die damit verbundene Vermeidung der Überplanung von ca. 2,5 ha Fläche des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 6.21 Knüll/Storkenberg wird begrüßt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1019760_004, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>GT_HeC_ASB_001, GT_HeC_ASB_002, GT_HeC_ASB_005, GT_HeC_ASB_010 und GT_HeC_GIB_008</p> <p>Seitens der LWL-DLBW wird sehr bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Die unseren Stellungnahmen vom 31.03.2021 und 24.11.2022 vorgetragenen Argumente, Bedenken und Vorschläge halten wir weiterhin aufrecht.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 2 - ID 5657, 5658, 5659, 5660, 5661) verwiesen.</p>
1019760_005, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>GT_SHoI_ASB_005</p> <p>Trotz der vorgenommenen Verkleinerung der ASB Darstellung um ca. 12 ha wird weiterhin ein Teil des regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 Senne (Landschaftskultur) überplant. Im LEP NRW ist die Senne als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich dargestellt. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung (s. unsere Stellungnahme vom 31.03.2021).</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen Rücknahme des ASB. Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere K 7.04 Senne) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 39</p>

	<p>und F 40 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB und GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten Siedlungsflächen im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen. Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>
<p>1019760_006, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>GT_SHol_BSAB_07 Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung (s. unsere Stellungnahme vom 31.03.2021). Die Darstellung als BSAB führt zu einer Zerstörung eines Teiles des regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 / Senne. Der überplante Bereich ist besonders sensibel und wertvoll, da er die letzte nicht überbaute bzw. abgegrabene Verbindung zwischen dem nördlichen und südlichen Teil des landes- und regionalbedeutsamen</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 2 - ID 6608)</p>

<p>Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 Senne darstellt. Im LEP NRW ist die Senne als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich dargestellt.</p>	<p>verwiesen.</p>
<p>1019760_007, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p><b>Inhalt</b> GT_SHol_BSAB_53 Die Rücknahme der Darstellung als BSAB wird begrüßt.</p>	<p><b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1019760_008, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p><b>Inhalt</b> GT_SHol_BSAB_54 Die Rücknahme der Darstellung als BSAB wird begrüßt.</p>	<p><b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1019760_009, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p><b>Inhalt</b> GT_SHol_GIB_009 Die Vergrößerung der GIB Darstellung auf ca. 50 ha wird zu einer noch größeren Überplanung und Inanspruchnahme des landes- und regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 Senne führen. Im LEP NRW ist die Senne als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich dargestellt. Zudem wird die A 33, die in diesem Bereich die östliche Begrenzung des Siedlungsgebietes bildet, übersprungen und bisher nicht überbaute Wald- und Offenlandbereiche überplant. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung (s. unsere Stellungnahme vom 31.03.2021).</p>	<p><b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB.  Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere K 7.04 Senne) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 39 und F 40 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB und GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt</p>

	<p>werden können. Und es sich bei den festgelegten Siedlungsflächen im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um die freiräumlichen Belange (z.B. Schutz von Wald- und Offenlandbereiche) sowie dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen. Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>
<p>1019760_010, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>GT_Wer_ASB_008</p> <p>Die Vergrößerung der ASB Darstellung auf über 17 ha führt zu einer noch größeren Inanspruchnahme des überplanten regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.26 Rotenhagen - Rolingdorf - Bardüttingdorf - Spenge (Landschaftskultur). Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung (s. unsere Stellungnahme vom 31.03.2021).</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB. Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere K 3.26) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 39 und F 40 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu</p>



berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB und GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten Siedlungsflächen im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung. Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen. Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.

1019760\_011, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

<p><b>Inhalt</b></p> <p>GT_Wer_GIB_006          Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesem Bereich zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>          Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>          Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse - weitere Beteiligte Teil 2 - ID 5714 ) verwiesen.</p>
--	--

1019760_012, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Stadt Bielefeld  BI_Bie_ASB_006, BI_Bie_ASB_010, BI_Bie_ASB_014, BI_Bie_ASB_020,  BI_Bie_ASB_054,  BI_Bie_ASB_061, BI_Bie_ASB_064, BI_Bie_GIB_016  Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesem Bereich zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, da z.T. erhebliche Flächenanteile von regional und/oder landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen überplant werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 2 - ID 5725, 5716, 5718, 5719, 5720, 5721, 5722, 5725 ) verwiesen.</p>
1019760_013, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>BI_Bie_GIB_058  Die Reduzierung der Darstellung als GIB wird begrüßt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1019760_014, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>BI_Bie_GIB_062  Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesem Bereich zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, da Flächenanteile des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches vK 6.35 Bekelheide (Landschaftskultur) überplant werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB. Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere K 6.35) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 39 und F 40 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB und GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt</p>

	<p>werden können. Und es sich bei den festgelegten Siedlungsflächen im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen. Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>
<p>1019760_015, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kreis Herford  HF_Eng_BSAB_12, HF_Eng_BSAB_13  Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, da Flächenanteile der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche A 3.01 Ravensberger Land (Archäologie), D 3.05 Jöllenbeck-Enger-Herford (Denkmalpflege) und K 3.29 Oldinghausen - Meierhöfe - Bexten (Landschaftskultur) überplant werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 2 - ID 3424 bis 3425) verwiesen.</p>

1019760_016, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<b>Inhalt</b> HF_Her_ASB_001, HF_Her_ASB_005, HF_Her_ASB_007 Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, da Flächenanteile von regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen überplant werden.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 2 - ID 5728, 5729 und 5730) verwiesen.
1019760_017, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<b>Inhalt</b> HF_Her_ASB_019 Die Reduzierung der Darstellung als ASB und die Vermeidung der Überplanung eines Teiles des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.31 Aatal bei Elverdissen (Landschaftskultur) wird begrüßt.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1019760_018, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<b>Inhalt</b> HF_Her_BSAB_11 Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesem Bereich zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, da Flächenanteile des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs K 3.30 Eickum - Diebrock (Landschaftskultur) überplant werden.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 2 - ID 3426) verwiesen.
1019760_019, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<b>Inhalt</b> HF_Her_GIB_008, HF_Her_GIB_009 und HF_Her_GIB_020 Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, da Flächenanteile der regionalbedeutsamen	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird

<p>Kulturlandschaftsbereiche K 3.30 Eickum - Diebrock (Landschaftskultur) bzw. D 3.05 Jöllenbeck-Enger-Herford (Denkmalpflege) überplant werden.</p>	<p>auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte - Teil 2, ID 5732-5734) verwiesen.</p>
<p>1019760_020, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>HF_Röd_ASB_007  Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte - Teil 2 - ID 5735) verwiesen.</p>
<p>1019760_021, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>HF_Röd_GIB_002  Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, um eine Überplanung eines Teils des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.07 Ostkilver - Gut Böckel (Landschaftskultur) zu vermeiden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 2 - ID 5736) verwiesen.</p>
<p>1019760_022, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>HF_Röd_GIB_004  Die Reduzierung der Darstellung als GIB und die Vermeidung der Überplanung eines Teiles des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.07 Ostkilver - Gut Böckel (Landschaftskultur) wird begrüßt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

1019760_023, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>HF_Vlo_GIB_004  Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, um eine Überplanung eines Teils des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.22 Solterberg und Salzetal bei Exter (Landschaftskultur) zu vermeiden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte - Teil 2 - ID 5738) verwiesen.</p>
1019760_024, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>HF_Vlo_GIB_006  Die Reduzierung der Darstellung als GIB wird begrüßt. Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass weiterhin Teile des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.22 Solterberg und Salzetal bei Exter (Landschaftskultur) überplant werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte - Teil 2 - ID 5739) verwiesen.</p>
1019760_025, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>HF_Vlo_GIB_007 und HF_Vlo_GIB_008  Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte - Teil 2 - ID 5740, 5741) verwiesen.</p>

## 1019760\_026, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

### Inhalt

Kreis Lippe

LIP\_Aug\_ASB\_003

Die Vergrößerung der ASB Fläche um fast 10 Hektar führt zu einer noch größeren Überplanung und Inanspruchnahme des regional und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 Senne.

Im LEP NRW ist die Senne als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich dargestellt. Diese Erweiterung der ASB Fläche ist mit dem Leitbild und den fachlichen Zielen für die Erhaltung des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches nicht vereinbar.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.

Es handelt sich hierbei um die redaktionelle Aufnahme einer Siedlungsfläche, die bereits durch einen rechtskräftigen kommunalen Bebauungsplan überplant ist.

Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 39 und F 40 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.

Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.

Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.

Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.

	<p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>
<p>1019760_027, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p><b>Inhalt</b> LIP_Bar_ASB_001 Die Reduzierung ASB Fläche wird begrüßt. Allerdings wird durch die Plandarstellung weiterhin eine Beeinträchtigung des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches D 8.07 Bartrup - Alverdissen (Denkmalpflege) nicht vermieden. Die ASB Darstellung führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der visuellen Wirkräume der kulturlandschaftsprägenden Bauwerke Schloss Bartrup und Rittergut Wierborn.</p>	<p><b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte - Teil 2 - ID 5804) verwiesen.</p>
<p>1019760_028, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p><b>Inhalt</b> LIP_Bar_ASB_003 Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021.</p>	<p><b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte - Teil 2 - ID 5805) verwiesen.</p>
<p>1019760_029, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p><b>Inhalt</b> LIP_Blo_ASB_002 Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021.</p>	<p><b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte - Teil 2 - ID 5806) verwiesen.</p>



1019760_030, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>LIP_BSa_GIB_008</p> <p>Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 8.02 Uebbenstrup, Bexten, Bexter Wald (Landschaftskultur) zu erhalten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte - Teil 2 - ID 5807) verwiesen.</p>
1019760_031, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>LIP_Det_ASB_006</p> <p>Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 8.16 Hügelland östlich von Heiden (Landschaftskultur) zu erhalten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte - Teil 2 - ID 5808) verwiesen.</p>
1019760_032, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>LIP_Det_GIB_005</p> <p>Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 8.16 Hügelland östlich von Heiden (Landschaftskultur) zu erhalten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte - Teil 2 - ID 5809) verwiesen.</p>

1019760_033, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<b>Inhalt</b> LIP_Dör_ASB_001 Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 8.11 Schwelentrup - Humfeld (Landschaftskultur) zu erhalten.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.  <b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte - Teil 2 - ID 5810) verwiesen.
1019760_034, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<b>Inhalt</b> LIP_Dör_GIB_002 Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner (geringfügigen) Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 8.11 Schwelentrup - Humfeld (Landschaftskultur) zu erhalten.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.  <b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte - Teil 2 - ID 5811) verwiesen.
1019760_035, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<b>Inhalt</b> LIP_Ext_BSAB_01 Die nach der 1. Offenlage neu aufgenommene Darstellung der über 14 ha großen BSAB Fläche erfolgt in dem regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 8.06 Bösingfeld – Lüdenhausen (Fachsicht Landschaftskultur). Die großflächige Abgrabung wird zu einem erheblichen Substanzverlust an historischen Kulturlandschaftselementen und zu einem Komplettverlust der Bodenarchivfunktion führen. Die BSAB Darstellung an dieser Stelle wird abgelehnt.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.  <b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.  Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für

	<p>oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Allein die Darstellung eines Kulturlandschaftsbereiches (K.8.06, Fachsicht Landschaftskultur: "Saalberg bei Extetal-Bremke") der Schutz Bodenarchivfunktion sind Abwägungskriterien, dies jedoch nicht einen Ausschluss bedingen.</p> <p>Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von über nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestigungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.</p> <p>Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.</p> <p>Der pauschale Ausschluss von Neufestigungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bsplh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut, Bodenschutz sind im Genehmigungsverfahren zu klären.</p>
<p>1019760_036, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p><b>Inhalt</b> LIP_Ext_GIB_001 Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner (geringfügigen) Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen</p>	<p><b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen</p>

<p>Kulturlandschaftsbereiches K 8.06 Bösingfeld - Lüdenhausen (Landschaftskultur) zu erhalten.</p>	<p>worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte - Teil 2 - ID 5813) verwiesen.</p>
<p>1019760_037, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p><b>Inhalt</b> LIP_Hor_ASB_003 Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner (geringfügigen) Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 8.23 Bad Meinberger Schweiz (Landschaftskultur) zu erhalten.</p>	<p><b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte Teil 2 - ID 5814) verwiesen.</p>
<p>1019760_038, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p><b>Inhalt</b> LIP_Lüg_ASB_001 Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner (geringfügigen) Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 8.29 Lügde (Landschaftskultur) so gering wie möglich zu halten.</p>	<p><b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte Teil 2 - ID 5815) verwiesen.</p>
<p>1019760_039, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p><b>Inhalt</b> LIP_Sch_ASB_005 Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, um den überplanten Teil des landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 Senne zu erhalten und um eine Beeinträchtigung der besonders empfindlichen visuellen Wirkräume der kulturlandschaftsprägenden Bauwerke von Haus Oesterholz (ehemaliges Jagdschloss der Fürsten zur Lippe) zu vermeiden.</p>	<p><b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte Teil 2 - ID 5816) verwiesen.</p>

1019760_040, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>LIP_Sch_ASB_006  Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesem Bereich zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, um den überplanten Teil des landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 Senne zu erhalten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 2 - ID 5817) verwiesen.</p>
1019760_041, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>LIP_SchS_ASB_004  Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesem Bereich zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 9.01 Steinheimer Börde (Landschaftskultur) zu erhalten. Durch die Rücknahme der ASB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches vermieden werden. Mit der Burg Schwalenberg und der Evangelisch-reformierte Kirche sind zwei kulturlandschaftsprägende Baudenkmäler vorhanden. Schwalenberg ist ein kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern. Eine Beeinträchtigung der besonders empfindlichen visuellen Wirkungsräume der kulturlandschaftsprägenden Bauwerke sollte verhindert werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 2 - ID 5818) verwiesen.</p>
1019760_042, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kreis Minden-Lübbecke  MI_BOe_ASB_001 und MI_BOe_ASB_006  Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.04 Wiehengebirge und südliches Vorland nördlich Bad Oeynhausen (Landschaftskultur) sowie des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches D 3.02 Bad Oeynhausen (Denkmalpflege) zu erhalten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 2 - ID 5819, 5820) verwiesen.</p>

1019760_043, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<b>Inhalt</b> MI_BOe_ASB_026 Die Rücknahme der Darstellung dieser ASB-Fläche nach der 1. Offenlage wird begrüßt	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1019760_044, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<b>Inhalt</b> MI_BOe_BSAB_41 Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesem Bereich zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, um die überplanten Teile der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche K 3.20 Borstenbachtal - Amtshausberg Vlotho - Wesertal (Landschaftskultur) und D 3.02 Bad Oeynhaus (Denkmalpflege) zu erhalten. Die schutzgutbezogene Beurteilung im Rahmen der Umweltprüfung hat bei 5 Kriterien eine erhebliche Umweltauswirkung ermittelt. Diese Fläche als besonders empfindlich einzustufen.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Dies Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 2 - ID 5822) verwiesen.
1019760_045, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<b>Inhalt</b> MI_Hil_ASB_002 Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 2 - ID 5823) verwiesen.

1019760_046, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<b>Inhalt</b> MI_Hül_BSAB_29 Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, um die überplante Fläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.03 Wiehengebirge und südliches Vorland bei Hüllhorst (Landschaftskultur) zu erhalten.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 2 - ID 5824) verwiesen.
1019760_047, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<b>Inhalt</b> MI_Min_ASB_041 Die Rücknahme der Darstellung dieser ASB-Fläche nach der 1. Offenlage wird begrüßt.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1019760_048, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<b>Inhalt</b> MI_Min_ASB_042 Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, um die überplante Fläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches D 2.03 Stadtraum Minden (Denkmalpflege) mit dem hoch bedeutsamen innerstädtischen Freiraum westlich der Ringstraße (zwischen Nettelbeckstraße und Schumannstraße) zu erhalten.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 2 - ID 5826) verwiesen.
1019760_049, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<b>Inhalt</b> MI_Min_ASB_046 Die nach der 1. Offenlage neu aufgenommene 13,7 ha große ASB-Fläche umfasst im Wesentlichen den als Baudenkmal geschützten Nordfriedhof. Eine Überbauung des Gebietes wird abgelehnt.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des

ASB.

Der Friedhof ist hierbei ebenfalls Bestandteil eines ASB und wurde somit auf Anregung der Stadt Minden, wie auch weitere Friedhöfe im Stadtgebiet, in die ASB-Festlegung mit aufgenommen.

Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 39 und F 40 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.

Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.

Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.

Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.

Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.



1019760_050, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Inhalt MI_Pet_BSAB_31 Die Rücknahme der Darstellung dieser BSAB-Fläche nach der 1. Offenlage wird begrüßt.	Abwägung <b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1019760_051, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Inhalt MI_Pet_BSAB_34 Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021. Bei der Beurteilung der 10,6 ha großen BSAB Darstellung (Nassabgrabung) wurde in dem Prüfbogen übersehen, dass dieses Gebiet in dem im LEP NRW dargestellten landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Wesertal zwischen Porta Westfalica und Schlüsselburg liegt. Die Gesamtbeurteilung ist unvollständig. Durch die BSAB Darstellung werden die landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (K 2.09 und D 2.01) tlw. überplant und durch die Abgrabung zerstört. Wegen der erheblichen Beeinträchtigung wird die Darstellung als BSAB abgelehnt.	Abwägung <b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Dieses Bedenken ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte Teil 2 - ID 9949 ) verwiesen.
1019760_052, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Inhalt MI_Pet_BSAB_35 Die Rücknahme der Darstellung dieser BSAB-Fläche nach der 1. Offenlage wird begrüßt.	Abwägung <b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1019760_053, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Inhalt MI_Pet_BSAB_50 Die Rücknahme der Darstellung dieser BSAB-Fläche nach der 1. Offenlage wird begrüßt.	Abwägung <b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## 1019760\_054, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

### Inhalt

MI\_Pet\_GIB\_001

Die nach der 1. Offenlage neu aufgenommene über 12 ha große GIB-Fläche überplant Teile des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KLB 2.03 Wesertal zwischen Porta Westfalica und Schlüsselburg sowie des regionalbedeutsamen

Kulturlandschaftsbereiches D 2.01 - Wesertal von Petershagen bis Schlüsselburg (Fachsicht Denkmalpflege). Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich ist im LEP NRW dargestellt. Bei der Beurteilung der GIB Darstellung wurde dies in dem Prüfbogen übersehen und nicht angemessen berücksichtigt. Die Gesamtbeurteilung ist unvollständig. Eine Überplanung des Gebietes als GIB wird abgelehnt.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB.

Hierbei handelt es sich um bereits bauleitplanerisch gesicherte, gewerbliche Festlegungen der Stadt Petershagen, die hier redaktionell übernommen wurden.

Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 39 und F 40 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.

Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.

Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.

Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.

	Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.
1019760_055, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<b>Inhalt</b> MI_Pre_ASB_003 Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesem Bereich zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021. Wir regen an die Darstellung des ASB auf die Fläche südlich des Weges Im Felde zu beschränken. Durch die Darstellung des ASB in seinem geplanten Umfang werden die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche D 2.02 Wiehengebirgsvorland (Denkmalpflege) und K 2.12 Wiehengebirge und nördliches Vorland zwischen Preußisch Oldendorf und Lübbe (Landschaftskultur) tlw. überplant bzw. beeinträchtigt. Die zwischen dem alten Dorf Engershausen und dem nordöstlich liegenden Gut Groß Engershausen bestehende siedlungsgeschichtliche Verbindung geht verloren, ebenso der Kontakt des alten Dorfes Engershausen zu der angrenzenden offenen bäuerlich geprägten Kulturlandschaft.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte Teil 2 - ID 5829) verwiesen.
1019760_056, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<b>Inhalt</b> Kreis Paderborn PB_Del_BSAB_48 Die Rücknahme der Darstellung dieser BSAB-Fläche nach der 1. Offenlage wird begrüßt.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1019760_057, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<b>Inhalt</b> PB_Del_BSAB_49 Die nach der 1. Offenlage neu aufgenommene 38 ha große BSAB-Fläche überplant Teile des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KLB 07.02 Lippe - Anreppen ? Boker Heide sowie des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.10 Boker Heide und Boker Kanal. Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich ist im LEP NRW dargestellt. Bei der Beurteilung der BSAB Darstellung wurde dies in dem Prüfbogen übersehen und nicht angemessen berücksichtigt. Die Gesamtbeurteilung ist unvollständig. Durch die vorhandenen Nassabgrabungen ist die historische	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Hierbei handelt es sich um ein bestehendes BSAB aus dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn- Höxter. Das BSAB ist im Regionalplan OWL nachträglich wieder aufgenommen worden, da sich diese Fläche, auf der Grundlage der bestehenden BSAB Ausweisung im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn - Höxter, im

<p>Kulturlandschaft im Bereich von Boker Kanal und Mentzfelder Kanal südöstlich von Hagen bereits jetzt schon schwer geschädigt. Eine weitere Zerstörung durch Nassabgrabungen wird abgelehnt.</p>	<p>Genehmigungsverfahren für eine Abgrabung beim Kreis Paderborn befindet.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p> <p>Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.</p> <p>Die vom Einwender vorgetragenen Bedenken können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf den nachfolgenden Planungsebenen fachgerecht bewertet werden.</p>
<p>1019760_058, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>PB_Pad_ASB_005</p> <p>Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesem Bereich zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021. Der ASB Darstellung reicht im Westen bis fast an die Grenze zur Nachbarkommune Delbrück. Zwischen den beiden Kommunen wird bei Inanspruchnahme des ASB und weiterer baulicher Entwicklung kein trennender Freiraum verbleiben. Zudem wird durch die ASB Darstellung im westlichen und nördlichen Teil der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiches KLB 07.02 Lippe - Anreppen - Boker Heide sowie der regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiches K 7.10 Boker Heide und Boker Kanal überplant. Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich ist im LEP NRW dargestellt. Bei der Beurteilung der BSAB Darstellung wurde dies in dem Prüfbogen übersehen und nicht angemessen berücksichtigt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse weitere Beteiligte Teil 2 - ID 5832) verwiesen.</p>

1019760\_059, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Inhalt

PB\_Pad\_BSAB\_47

Die nach der 1. Offenlage neu aufgenommene über 35 ha große BSAB-Fläche überplant Teile des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KLB 07.02 Lippe - Anreppen - Boker Heide. Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich ist im LEP NRW dargestellt. Bei der Beurteilung der BSAB Darstellung wurde dies in dem Prüfbogen übersehen und nicht angemessen berücksichtigt. Die Gesamtbeurteilung ist unvollständig.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten. Die vom Einwender vorgetragenen Bedenken können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf den nachfolgenden Planungsebenen fachgerecht bewertet werden.

1019760\_060, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Inhalt

PB\_Sal\_ASAB\_006

Die Rücknahme der ASAB Darstellung am östlichen und nordöstlichen Siedlungsrand von Salzkotten von 87,1 auf 31,1 ha wird begrüßt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## 1019760\_061, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

### Inhalt

PB\_Sal\_ASB\_008

Die nach der 1. Offenlage neu aufgenommene über 33 ha große ASB-Fläche überplant neben Teilen

des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches D 15.05 Hellweg - Salzkotten auch Teile des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KLB 15.01 Soester Börde - Hellweg. Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich ist im LEP NRW dargestellt. Bei der Beurteilung der ASB Darstellung wurde dies in dem Prüfbogen übersehen und nicht angemessen berücksichtigt. Die Gesamtbeurteilung ist unvollständig.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.

Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere D 15.05 Hellweg und KLB 15.01 Soester Börde) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 39 und F 40 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB und GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten Siedlungsflächen im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um die freiräumlichen Belange (z.B. Schutz von Wald- und Offenlandbereiche) sowie dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.

Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen

	<p>eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen. Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p> <p>Der Hinweis zur Umweltprüfung wird zur Kenntnis genommen und der Prüfbogen entsprechend ergänzt.</p>
<p>1019760_062, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kreis Höxter HX_Bev_BSAB_18 Die Rücknahme der Darstellung dieser BSAB-Fläche nach der 1. Offenlage wird begrüßt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1019760_063, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>HX_Höx_ASB_005, HX_Höx_ASB_006, HX_Höx_ASB_007 und HX_Höx_ASB_010 Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesen Bereichen zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahmen vom 31.03.2021 und 24.11.2022. Die ASB Darstellung, in nur etwa einen Kilometer Abstand zur UNESCO Weltkulturerbestätte - Karolingisches Westwerk und die Civitas Corvey - sowie im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich - Weser - Höxter – Corvey - (KLB 7 im LEP NRW) führt zu einer Beeinträchtigung. Die möglichen Auswirkungen auf die Weltkulturerbestätte sind bereits auf der übergeordneten Regionalplanungsebene zu beachten und die besondere Schutzbedürftigkeit der Weltkulturerbestätte zu berücksichtigen. Zudem sind die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold differenziert beschriebenen und als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche abgegrenzten Bereiche K 9.12 (Fachsicht Landschaftskultur) und D 9.05 (Dachsicht Denkmalpflege) betroffen. Die Planungsabsichten im Umfeld der UNESCO Weltkulturerbestätte tangieren die Pufferzone der Welterbestätte und die im Masterplan dargestellten historisch belegten Sichtachsen. Hier sehen wir ein erhebliches Konfliktpotential, das bereits auf der Regionalplanungsebene entschärft werden muss.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB. Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 39 sowie F 40 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben</p>

baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB und GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten Siedlungsflächen im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.

Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen. Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.



1019760_064, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>HX_Höx_BSAB_17  Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesem Bereich zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahme vom 31.03.2021. Die räumliche Ausdehnung des dargestellten BSAB führt zu einer weiteren Zerstörung des landes und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs im Wesertal. Eine Erweiterung über die bereits genehmigte Abgrabungskulisse hinaus ist mit einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung nicht vereinbar.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 2 - ID 3429) verwiesen.</p>
1019760_065, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>HX_Höx_GIB_002  Seitens der LWL-DLBW wird bedauert, dass es in diesem Bereich zu keiner Änderung der Plandarstellung gekommen ist. Wir bitten um eine Überprüfung und Anpassung der Plandarstellung entsprechend unserer Stellungnahmen vom 31.03.2021 und 24.11.2022. Die GIB Darstellung liegt zum überwiegenden Teil in dem regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 9.12 Wesertal - Höxter - Corvey (Landschaftskultur), der nach Darstellung des LEP NRW zugleich auch als landesbedeutsam eingestuft ist. Die GIB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teils dieses Kulturlandschaftsbereiches. Aus städtebaulicher Sicht ist die flächenhafte Verbindung der beiden Ortsteile Albaxen und Stahle, die siedlungsgenetisch eigenständige und räumlich getrennte Dörfer sind, nicht akzeptabel. Zur besonderen Schutzbedürftigkeit der UNESCO Weltkulturerbestätte ?Karolingisches Westwerk und die Civitas Corvey? und deren Beachtung in der Regionalplanung verweisen wir auf die oben gemachten Ausführungen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 2 - ID 5845) verwiesen.</p>
1019760_066, LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>HX_Höx_GIB_003  Seitens der LWL-DLBW begrüßen wir die Reduzierung der der GIB Darstellung von 64,2 ha auf 46,2 ha. Jedoch halten wir weiterhin unsere Stellungnahmen vom 31.03.2021 und 24.11.2022 aufrecht und halten aus fachlichen Gründen diesen Bereich für eine Darstellung als GIB-Fläche für nicht geeignet. Zur besonderen Schutzbedürftigkeit der UNESCO Weltkulturerbestätte „Karolingisches Westwerk und die Civitas Corvey“ und deren Beachtung in der Regionalplanung verweisen wir auf die</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB. Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die</p>

oben gemachten Ausführungen. Zudem wird durch die geplante GIB-Darstellung der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich K 9.12 Wesertal - Höxter - Corvey (Landschaftskultur), der nach Darstellung des LEP NRW zugleich auch als landesbedeutsam eingestuft ist, überplant. Die GIB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teils dieses Kulturlandschaftsbereiches. Aus städtebaulicher Sicht ist die flächenhafte Verbindung der beiden Ortsteile Albaxen und Stahle, die siedlungsgenetisch eigenständige und räumlich getrennte Dörfer sind, nicht akzeptabel. Die GIB Darstellung in dem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich wird weiterhin abgelehnt.

Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 39 sowie F 40 des Regionalplanentwurfes zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.

Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.

Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB und GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten Siedlungsflächen im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.

Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen. Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für

	Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.
1016083, Nowega GmbH	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden.</p> <p>Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p> <p>Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.</p> <p>Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar:  <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login">https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</a></p> <p>Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p>
1017813, Nowega GmbH	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen:</p> <p>Gashochdruckleitung 14d Weserdüker, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Gashochdruckleitung 14a Steinbrink - Beckedorf, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Gashochdruckleitung 14.2 Heisterholz, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Gashochdruckleitung 03.7 Reiningen - Gretesch, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Gashochdruckleitung 03.2 Reiningen, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Gashochdruckleitung 03 Rehden - Lengerich, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Station Petershagen III 15A7</p> <p>Station Heisterholz 1A22</p> <p>Station Petershagen Frille Weserdamm 1A76</p> <p>Station Petershagen Messlinger Str. (II) 1A20</p> <p>Station Reiningen 942</p> <p>Station Lahde 1506</p> <p>Station Petershagen II 1S01</p> <p>Station Maaslingen 1S88</p> <p>Station Petershagen 1S05</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Hinweise des Beteiligten überwiegend nicht die Ebene der Regionalplanung sondern die nachgelagerten Ebenen konkreter Genehmigungsverfahren bzw. kommunaler Bauleitplanungen betreffen.</p>

Kabel K-14a Steinbrink - Beckedorf  
Kabel K-03.2 Reiningen  
Kabel K-14.2 Heisterholz  
Kabel K-03 Rehden - Lengerich  
Kabel LWL-504 Station Reiningen - OGE-Lleitung

Kabel LWL-549 KAM7772 - Station Reiningen

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplots, in denen unsere im Planungsraum befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Diese Unterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden.

Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.

Sollten Sie detailliertere Planunterlagen benötigen, können wir Ihnen diese nach telefonischer Rücksprache gerne zur Verfügung stellen.

Die Leitungen sind jeweils in einem Schutzstreifen verlegt, der in der Regel durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Bei der nachgeordneten Planung sind die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblattes "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir das Merkblatt „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefügt. Bei der Bereitstellung von Flächen für Windenergieanlagen ist zu berücksichtigen, dass im späteren Genehmigungsverfahren für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen (WEA) durch die zuständige Behörde sicherzustellen ist, dass durch die Standortwahl jeweils ein ausreichender Sicherheitsabstand zu unseren Anlagen der Energieversorgung eingehalten wird. Hierzu verweisen wir auf den Windenergieerlass vom 20.07.2021 und die darin referenzierte Rundverfügung 4.45 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie / LBEG vom 17.10.2022. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Da von Ihrer Planung/Maßnahme auch Anlagen der GasLINE betroffen sind, beachten Sie bitte die Auflagen und Hinweise der als Anhang beigefügten GasLINE Schutzanweisung. Bei Rückfragen oder Detailabstimmungen wenden Sie sich bitte an die in der Schutzanweisung genannten Ansprechpartner. Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow. Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar:

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login> Weitere Informationen zum BIL-Prozess

<p>finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.</p>	
<p>1016128, Regierungspräsidium Kassel Obere Naturschutzbehörde</p>	
<p><b>Inhalt</b> zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Kassel wie folgt Stellung: Forstrechtliche Belange in der Planungsregion Nordhessen werden durch die Neuaufstellung des Regionalplans nicht berührt.</p>	<p><b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018709, Regierungspräsidium Kassel Obere Naturschutzbehörde</p>	
<p><b>Inhalt</b> aus den vom Dezernat 24 – „Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege“ zu vertretenden Belangen wird darauf hingewiesen, dass folgende Projekte aufgrund des geringen Abstands zur hessischen Landesgrenze potenziell zu Beeinträchtigungen hessischer Natura 2000-Gebiete führen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• HX_War_BSAB_19</li> <li>• HX_War_BSAB_023</li> </ul> <p>Auf Basis der Regionalplanung können keine dezidierten Beeinträchtigungen abgeleitet werden. Wenn die Planungen der genannten Projekte konkreter werden, wird um erneute Beteiligung des Dezernates 24 gebeten.</p> <p>Aus den vom Dezernat 27 – „Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten“ zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Entwurfs zu o.g. Regionalplan keine Bedenken.</p> <p>Grenzüberschreitende Auswirkungen der Vorranggebiete für zukünftige Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete, der Nutzung von Rohstoffen sowie der regionalbedeutsamen Infrastruktur in Richtung Nordhessen mit Konfliktpotenzial aus naturschutzfachlicher Sicht sind nicht erkennbar.</p>	<p><b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1016130, Stadt Brilon</p>	
<p><b>Inhalt</b> seitens der Stadt Brilon werden zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p><b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

1017133, Stadt Oelde	
Inhalt Aus fachlicher Sicht der Stadt Oelde bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken. Es wird begrüßt, dass der „GIB AUREA“ Rheda-Wiedenbrück, Herzebrock-Clarholz, Oelde als Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung klassifiziert ist. Gem. Ziel S13 (Abs. 1) sollen die Flächen nur im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit umgesetzt werden, die Anwendung des Abs. 2 sollte nur in wirklich begründeten Ausnahmefällen erfolgen.	Abwägung <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1018462, Stadtwerke Gütersloh	
Inhalt Wir erhalten unsere Stellungnahme vom 15.03.2021 zu Ziel F 26 - Grundwasser- und Gewässerschutz sowie unsere Stellungnahme vom 29.03.2021 zu Ziel S5- Grundwasser- und Gewässerschutz aufrecht, sofern den Einwendungen nicht bereits entsprochen wurde.	Abwägung <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 2 - ID 2486, 2487) verwiesen.
1017930_001, Stadtwerke Herford	
Inhalt VORHANDENE, GEPLANTE ODER IN AUSSICHT GENOMMENE EINZUGSBEREICHE VON TRINK-WASSERGEWINNUNGSANLAGEN DER STADTWERKE HERFORD GMBH Wassergewinnung Herford-Brunnenstraße  Für das Wassergewinnungsgebiet Herford-Brunnenstraße der Stadtwerke Herford GmbH wurde im Jahr 1980 auf der Grundlage einer genehmigten Jahresfördermenge von in Summe bis zu 1,3 Mio. m <sup>3</sup> von der Bezirksregierung Detmold ein Wasserschutzgebiet festgesetzt (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen "Dennewitz-, Wiese- und Brunnenstraße" der Stadtwerke Herford GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung "Herford-Brunnenstraße") vom 30. April 1980). Das Einzugsgebiet der Wassergewinnung Herford-Brunnenstraße wurde im Jahr 1980 nach damaligem Kenntnisstand abgegrenzt. Eine überschlägige Ermittlung ergab, dass eine Menge von rd. 300.000 m <sup>3</sup> /a der Grundwasserneubildung zuzuschreiben ist und eine Menge von rd. 1,0 Mio. m <sup>3</sup> /a aus dem Uferfiltrat der Werre gefördert wird.	Abwägung <b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Das Wasserschutzgebiet Herford Brunnenstraße ist im Regionalplanentwurf OWL bis zur Schutzzone 3A berücksichtigt. Die Entwürfe des Einzugsgebietes sind aus regionalplanerischer Sicht noch nicht konkret genug abgegrenzt, sodass sie nicht in der BGG Festlegung berücksichtigt werden. Sofern es in der weiteren Planung zu einem konkreten geplanten WSG Schutzzonen oder sich Änderungen im festgesetzten WSG ergeben, werden diese bei der Überprüfung des Regionalplan OWL aktualisiert.

Da das bestehende Wasserrechte für die Wassergewinnung Hf.-Brunnenstraße bis zum 31.10.2023 befristet ist, werden gegenwärtig die wasserrechtlichen Antragsunterlagen zur Neubewilligung erarbeitet. Die in diesem Zusammenhang bereits bei der zuständigen Oberen Wasserbehörde eingereichte Bedarfsprognose (März 2022) hat ergeben, dass das derzeit bestehende Recht zur Deckung des Trinkwasserbedarfs der Bevölkerung für diese WG auch weiterhin als ausreichend hoch dimensioniert zu bewerten ist. Entsprechend wird im Zuge des bevorstehenden wasserrechtlichen Verfahrens eine Neubewilligung der bisherigen Jahresentnahmemengen angestrebt.

Zwar repräsentiert das bestehende Wasserschutzgebiet Herford-Brunnenstraße derzeit noch offiziell die Lage des Einzugsgebiets der Wassergewinnung, allerdings ist aufgrund neuer Erkenntnisse im Wassergewinnungsgebiet (u. a. Erweiterung Grundwassermessstellennetz) und der Zuhilfenahme von aktuellen modelltechnischen Möglichkeiten bereits bekannt, dass sich die Lage und Ausdehnung des Einzugsgebiets gegenüber der früheren Darstellung z. T. deutlich verändert hat. Die ersten Ergebnisse der aktualisierten Einzugsgebietsermittlung (Stand: 2015; Grobmodell) haben wir Ihnen bereits mit der letzten Stellungnahme im Rahmen des Scopings zukommen lassen. Im Zuge der derzeit laufenden Arbeiten zur Neubeantragung der wasserrechtlichen Genehmigung fand noch einmal ein kompletter Neuaufbau des numerischen Grundwasserströmungsmodells einschließlich Kalibrierung statt. Grund hierfür war neben umfangreichen neuen Erkenntnissen zur lokalen hydrogeologischen Situation auch die Bestrebung ein instationäres Grundwassermodell zu konzipieren, welches die Wechselwirkungen des Grundwasserstands mit dem Werrewasserstand besser nachbilden kann. Aufgrund der erhöhten Genauigkeiten ist bereits abzusehen, dass sich hinsichtlich des Einzugsgebietes noch einmal Veränderungen - insbesondere in den Randbereichen - ergeben. Leider kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine aktualisierte Endfassung der Brunneneinzugsgebiete zur Verfügung gestellt werden, da sich diese Unterlagen gegenwärtig in der finalen Erarbeitung befinden und diese zunächst mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen sind. Grundsätzlich gilt allerdings auch jetzt schon, dass sich im Kerneinzugsgebiet der Wassergewinnung kaum Änderungen ergeben, in den Randbereichen jedoch deutliche Veränderungen festzustellen sind. Insbesondere westlich der Werre bis zur Altstädter Feldmark werden bisher für die Wassergewinnung Hf.-Brunnenstr. unberücksichtigte Bereiche hinzukommen. Zur groben Einordnung der ermittelten Einzugsbereiche stellen wir Ihnen eine vorläufige Abgrenzung des Einzugsgebiets (Stand: 10/2022; Prognosevariante WR) zur Verfügung.

Sobald zu veröffentlichen Ergebnisse zu den Brunneneinzugsgebieten bereitstehen, werden wir Ihnen diese im Rahmen des Raumordnungsverfahrens ergänzend zukommen lassen.

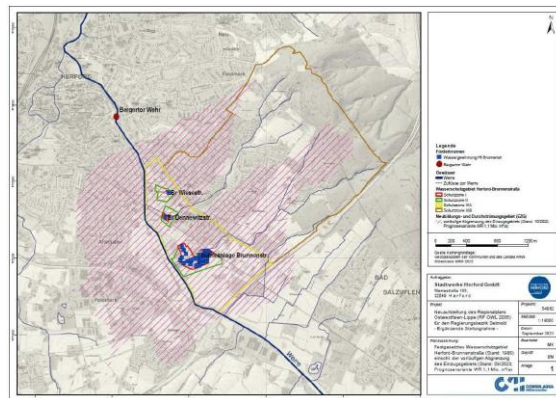
Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass im Nachgang zu dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren auch eine Anpassung des derzeit festgesetzten

Wasserschutzgebiets erfolgen wird. Im Hinblick auf das laufende Raumordnungsverfahren regen wir an, die zusätzlichen Bereiche der zur Verfügung gestellten vorläufigen Abgrenzung des Einzugsgebiets der Wassergewinnung Hf.-Brunnenstraße zunächst als potentielle Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwassergewinnung zu berücksichtigen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt das im Jahr 1980 festgesetzte Wasserschutzgebiet Herford-Brunnenstraße und die im Rahmen der Erstellung der wasserrechtlichen Antragsunterlagen ermittelte vorläufige Abgrenzung des Einzugsgebiets (Neubildungs- und Durchströmungsgebiet; Stand: 10/2022; Prognosevariante WR) der Wassergewinnung Hf.-Brunnenstraße (siehe auch Anlage - zip-Ordner). Der digitale Datensatz zum festgesetzten Wasserschutzgebiet liegt der Bezirksregierung Detmold vor. Der digitale Datensatz für das vorläufig abgegrenzte Einzugsgebiet der Wassergewinnung Hf.-Brunnenstraße ist der ergänzenden Stellungnahme beigefügt.

[1017930\_Stadtwerke Herford\_Abb. 1]

### Anhänge



### 1017930\_002, Stadtwerke Herford

#### Inhalt

Wassergewinnung Wüsten-Steinbeck  
 Die Wasserschutzgebietsverordnung des ehemaligen Wasserschutzgebiets „Wüsten-Talle“ ist im März 2015 ausgelaufen. Zur Neuausweisung des Wasserschutzgebiets wurde bereits ein Wasserschutzgebietsgutachten für das Wassergewinnungsgebiet „Wüsten“ erarbeitet und der zuständigen Obere Wasserbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Juli 2014 in der Entwurfsfassung und im Juli 2018 in der Endfassung vorgelegt. Aufgrund von neuen Kenntnissen zur hydrogeologischen Systematik im Großraum „Wüsten-Talle“, wurde das WSG-Gutachten ohne Berücksichtigung des

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

##### Begründung

Beim WSG Wüsten werden die geplanten sowie die festgesetzten Wasserschutzzonen bis Zone 3a in der BGG Kulisse berücksichtigt.



Teilbereichs "Talle" verfasst. Auch eine Vorabeteiligung des geologischen Dienstes als Träger öffentlicher Belange ist in 2018 bereits erfolgt.

Das Wassergewinnungsgebiet „Wüsten“ wird von mehreren Trinkwasserversorgern bewirtschaftet. Das ermittelte Gesamteinzugsgebiet, welches Grundlage für das künftige WSG sein wird, umfasst die Teileinzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen „Wüsten-Steinbeck“ (Stadtwerke Herford GmbH), der Gewinnungsanlagen „Wüsten-Waldemeine“ (Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH), „Exter Süd“ (WBV Exter Süd), „Steinbründorf“ (WBV Steinbründorf-Hollwiesen) und „Pillenbruch“ (WIG Welstorf-Pillenbruch).

Aufgrund von steigenden Nitratkonzentrationen im Rohmischwasser der Brunnen, wurden parallel hierzu von der Stadtwerke Herford GmbH und der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH umfangreiche Untersuchungen zur Nitratsituation im Wassergewinnungsgebiet „Wüsten“ eingeleitet, die bis heute kontinuierlich fortgeführt wurden. Die Ergebnisse der Untersuchungen der zurückliegenden Jahre zeigen, dass die Nitratkonzentrationen im Sickerwasser unterhalb der durchwurzelten Zone und auch in den Gewässern regelmäßig über 50 mg/l liegen. Im Rahmen der Auswertung dieser Untersuchungen konnten Bereiche mit erhöhter Nitratauswaschungsgefährdung identifiziert werden. Teilweise wurden diese Bereiche bereits in dem 2018 vorgelegten WSG-Gutachten dargestellt und als Bereiche mit besonderer Schutzbedürftigkeit deklariert. Aufgrund neuerer Kenntnisse aus dem Grundwassermonitoring der Jahre 2014 bis 2019 - insbesondere aus den Boden-, Sicker- und Schichtenwasseruntersuchungen im Einzugsgebiet der Glimke-Quellen - empfiehlt es sich aus fachlicher Sicht die Bereiche mit besonderer Schutzbedürftigkeit auszuweiten und um weitere Flächen zu ergänzen.

Das kurz zusammengefasste Ergebnis der hydrogeochemischen Untersuchungen (Nitrat) ist, dass ein dringender und vor allem kurzfristiger Handlungsbedarf insbesondere in den Ausstrichbereichen des Oberen Muschelkalks sowie in den oberirdischen Einzugsgebieten der Fließgewässer Glimke und Forellenbach deutlich geworden ist. Grund hierfür sind besonders wasserwegsamer Kluftbereiche und Bachversickerungsstellen (sog.: „Bachschwinden“). Im Gebiet Wüsten bestehen vor allem an diversen Gewässerabschnitten direkte Ein-tragsstellen in den genutzten Kluftgrundwasserleiter.

Die neuen Erkenntnisse sowie die Monitoring-Ergebnisse wurden der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54 am 13.09.2019 in einem Arbeitsgespräch in Minden zum geplanten Wasserschutzgebiet „Wüsten“ erörtert. Aufgrund dieser neuen Erkenntnisse ergeben sich wesentliche Veränderungen gegenüber den im bisher vorliegenden Entwurf des WSG-Gutachtens dargestellten Schutzzonenabgrenzungen. Im Besprechungstermin am 13.09.2019 wurde festgehalten, dass die neuen Kenntnisse in die Unterteilung der Wasserschutzgebietszonen einfließen sollen. Hierbei soll den besonderen Schutzbedürfnissen bestimmter Flächen im Einzugsgebiet der Brunnen Rechnung getragen werden.

Für eine weitere Aktualisierung des Wasserschutzgebietsgutachtens sorgte die Neuauflage des DVGW Regelwerks W 101 (6. Auflage, März 2021) [U10], welche von

besonderer Relevanz für die Bestimmung und Ausweisung der Wasserschutzzonen ist. Das aktualisierte Regelwerk eröffnet zudem erweiterte Optionen im Hinblick auf die Berücksichtigung von besonderen Schutzbedürfnissen bei der Festsetzung der Schutzzonen.

Das aktualisierte Wasserschutzgebietsgutachten „Wüsten“ wurde der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Detmold) im September 2022 in der Entwurfsfassung vorgelegt. Derzeit befindet sich dieses Wasserschutzgebiet somit noch immer im Planungszustand. Sowohl Verfahren als auch Festsetzung stehen weiterhin aus.

Das aktualisierte Wasserschutzgebiet „Wüsten“ (Entwurfsfassung/Planungszustand) ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt (siehe auch Anlage - zip-Ordner).

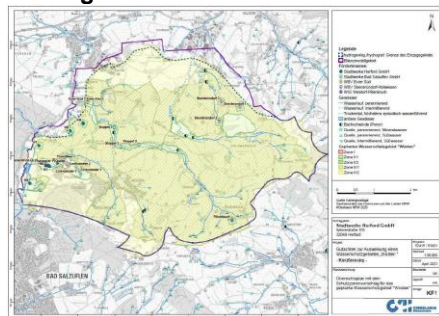
[1017930\_Stadtwerke Herford\_Abb. 2]

Gegenüber dem ehemaligen Wasserschutzgebiet „Wüsten-Talle“ haben sich beim Wasserschutzgebiet „Wüsten“ deutliche Veränderungen ergeben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass an der Ausdehnung des Wasserschutzgebietes, also an der äußeren Wasserschutzgebietsabgrenzung, keine signifikanten Änderungen mehr zu erwarten sind. Dieser Bereich wurde bereits in 2018 mit der Oberen Wasserbehörde endabgestimmt. Einzig die Abstimmung in Bezug auf die hinsichtlich der Nitratsituation innerhalb des Wassergewinnungsgebietes „Wüsten“ neu vorgenommenen Zonierungen steht zum aktuellen Zeitpunkt noch aus.

Der digitale Datensatz (Shape-Datei) für das derzeit im Entwurf bzw. Planungszustand bestehende Wasserschutzgebiet „Wüsten“ kann ggf. nach Rücksprache mit der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Detmold) zur Verfügung gestellt werden.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

## Anhänge



## 1017930\_003, Stadwerke Herford

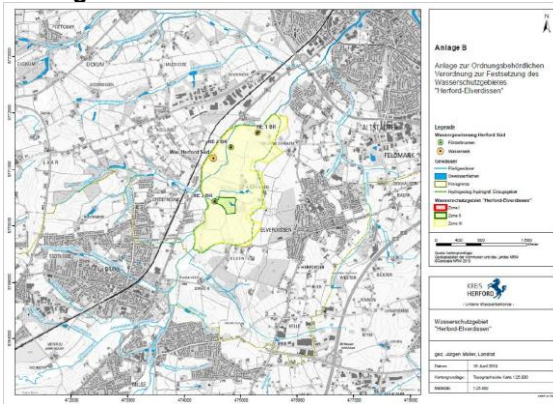
### Inhalt

#### Wassergewinnung Herford-Süd

Es gilt der Einzugsbereich des im Jahr 2019 festgesetzten Wasserschutzgebiets Herford-Elverdissen (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Herford-Elverdissen - Wasserschutzgebietsverordnung Herford-Elverdissen vom 10. April 2019).

[1017930\_Stadwerke Herford\_Abb. 3]

### Anhänge



### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Begründung

Das festgesetzte Wasserschutzgebiet Herford-Elverdissen ist im Regionalplanentwurf OWL als BGG festgelegt.

## 1017930\_004, Stadwerke Herford

### Inhalt

#### Wassergewinnung Hiddenhausen

Es gilt der Einzugsbereich des im Jahr 2017 festgesetzten Wasserschutzgebiets Hiddenhausen (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Hiddenhausen - Wasserschutzgebietsverordnung Hiddenhausen vom 26. Juli 2017)

[1017930\_Stadwerke Herford\_Abb. 4]

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Begründung

Das festgesetzte Wasserschutzgebiet Hiddenhausen ist im Regionalplanentwurf OWL in der BGG Kulisse berücksichtigt.



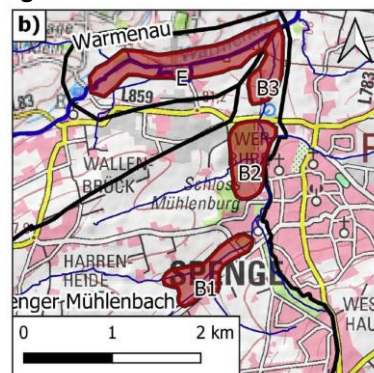
langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung. Nachfolgend werden die ermittelten, potentiellen Erkundungsbereiche (Vorzugsbereiche) im Raum Spenge (Gebiete B - Spenger Mühlenbach, Gebiet E - Warmenau-Niederung) dargestellt. Die ermittelten Vorzugsbereiche sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt (siehe auch Anlage - zip-Ordner). Konkrete hydrogeologische Erkundungsarbeiten stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch aus, diese sind jedoch im nächsten Untersuchungsschritt im Raum Spenge geplant.

[1017930\_Stadtwerke Herford\_Abb. 5]

Im Hinblick auf das laufende Raumordnungsverfahren regen wir daher an, v. a. die dargestellten Bereiche (siehe Anlage - zip-Ordner), die derzeit nicht geschützt werden, als potentielle Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwassergewinnung zu ergänzen. Aufgrund der regionalen Bedeutung sowie zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sind die oben dargelegten Gebiete aus Sicht der Stadtwerke Herford GmbH entsprechend der jeweiligen Erläuterungen in der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 zu berücksichtigen.

Die Stadtwerke Herford GmbH geht davon aus, dass im Hinblick auf den vorbeugenden Trinkwasserschutz und die Vorrangstellung einer ortsnahen Trinkwassergewinnung vorhandene und geplanten Trinkwassergewinnungsgebiete sowie der in Aussicht genommene Einzugsbereiche potentieller Trinkwassergewinnungsanlagen berücksichtigt werden. Darüber hinaus würden es die Stadtwerke Herford GmbH sehr begrüßen, wenn sie über den weiteren Entscheidungsprozess rechtzeitig informiert wird und ihr bei Bedarf die Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme eingeräumt wird. Sollten Sie für einzelne Wassergewinnungsgebiete detailliertere Informationen benötigen, können diese bei Bedarf gerne zur Verfügung gestellt werden.

## Anhänge



Kartendatiertheit: NBSV - Kartenserver (2020) Topografische Karte NBSV - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover  
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW  
© GeoWiss NRW 2020 & © Geographischer Dienst NRW  
© Abzug aus dem Referenz-Landeskartensystem des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW

Legende  
Suchraum Vorzugsbereiche  
Teilgebiete Grenze

1017805, Landesbetrieb Straßenbau NRW	
<b>Inhalt</b> von Seiten des Landesbetriebes Straßenbau NRW gibt es keine Anregungen und Bedenken zum überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023). Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1018712_002, Verband der Bau-und Rohstoffindustrie e.V.	
<b>Inhalt</b> Wir beziehen uns zunächst auf unsere bereits vorliegende Stellungnahme vom 31.03.2021 sowie auf die ergänzende Stellungnahme im elektronischen Verfahren vom 11.11.2022 und halten an den dortigen Positionierungen fest. Die im Rahmen dieser nun folgenden Stellungnahme getätigten Äußerungen bitten wir daher als Ergänzungen dieser ursprünglichen Stellungnahmen zu verstehen. Dabei werden wir wie bisher zunächst unter Punkt A) einige weitere grundsätzliche Ausführungen zum Planentwurf skizzieren und uns im folgenden Punkt B) zum Plankonzept bzw. zu den zeichnerischen Darstellungen äußern und dabei u.a. auch konkrete Anregungen unserer Mitgliedsunternehmen aufnehmen. Die entsprechenden eigenständig erfolgten Äußerungen unserer Mitglieder machen wir uns insofern auch ausdrücklich zu eigen.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <b>Begründung</b> Die Hinweise sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein erneuter Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insofern weisen wir auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligten Teil 1 - ID 6611). Die Ergänzungen werden in den jeweiligen Abwägungen behandelt.
1018712_003, Verband der Bau-und Rohstoffindustrie e.V.	
<b>Inhalt</b> A) Grundsätzliches - Inanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung in einem 100m-Korridor beiderseitig der Uferlinien von Weser und Lippe / Bundeslandübergreifendes Naturschutzprojekt „Stemmer Weserbogen“ In der ursprünglichen Leitlinie F 11 des Regionalplans und im entsprechenden Teil des Entscheidungskompasses wurde bereits ein bestimmter Uferabstand als Ausschlussbereich zur Rohstoffgewinnung thematisiert. Konkret heißt es dort: <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Festlegung eines 100 m Korridors entlang der Weser und Lippe als Ausschlussbereich für die Rohstoffgewinnung stellt einen sachgerechten Ausgleich zwischen der Notwendigkeit der Rohstoffgewinnung und den Anforderungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft dar. Diese bleibt in der bisherigen Form bestehen.?</li> </ul> Weiter wird in der zugehörigen Begründung erläutert: <ul style="list-style-type: none"> <li>Innerhalb dieses Korridors ist eine Rohstoffgewinnung nicht generell ausgeschlossen. Sie kann nachrangig im Rahmen von Projekten des Naturschutzes</li> </ul>	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum,

<p>und der Wasserwirtschaft erfolgen.?</p> <p>Im aktuellen Entwurf findet sich das Thema in Ziel F 33 wieder. Dort heißt es unter Rn. 1556:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Inanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung im Auenbereich in einem 100 m-Korridor beidseitig der Uferlinien von Weser und der Lippe ist ausgeschlossen, um die naturnahe Entwicklung der Gewässer und ihrer Auen zu ermöglichen.?</li> </ul> <p>Wir plädieren weiterhin sehr dafür, dass die planerische Möglichkeit der Rohstoffgewinnung, wie sie in der Begründung zur Leitlinie dargestellt wird, direkt in den Planentwurf übernommen wird und halten insofern an unserer Argumentation fest, da gerade durch die Ermöglichung der Rohstoffgewinnung für den Naturschutz wertvolle Folgenutzungen ermöglicht werden.</p> <p>In den flussnahen Bereichen können durch die Rohstoffgewinnung Strukturen entwickelt werden, die für die Fließgewässer autotypisch sind. Durch die somit erfolgende ökologische Aufwertung der flussnahen Flächen bestehen zeitnah deutlich mehr Möglichkeiten, einen Biotopverbund, auch überregional, zu entwickeln bzw. aufzuwerten und zu verbessern.</p> <p>Dies gilt insbesondere mit Blick auf das bundeslandübergreifende Projekt „Stemmer Weserbogen“. Wie bereits an anderer Stelle dargelegt sieht dieses Naturschutzgroßprojekt vor, dass die vorhandenen Gewinnungsstätten in der Weserschleife in Nordrhein-Westfalen mit denen in Niedersachsen verbunden werden sollen. Ziel ist es, die Weserschleife in Form einer Auenlandschaft umzugestalten und somit einen Beitrag zur Verbesserung hinsichtlich der Wasserrahmenrichtlinie zu leisten. Es soll eine vielfältig strukturierte Auenlandschaft mit Gewässern unterschiedlicher Größe, ein Komplex aus dauerhaft und temporär wasserführenden Bereichen, durchzogen von Grünland und Kiesbänken, Flachwasserbereichen und Steilufern geschaffen werden.</p> <p>Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist es zunächst schon generell erforderlich, die bislang nicht / nicht mehr für die Rohstoffgewinnung vorgesehenen Bereiche im Plangebiet des Regionalplans OWL, die an das bisherige Rohstoffvorranggebiet angrenzen, und die dann weiter angrenzenden Flächen auf niedersächsischer Seite, ebenfalls als Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) vorzusehen und als Folgenutzung dann den Naturschutz vorzusehen.</p> <p>Dabei ist dies keinesfalls nur ein Ansinnen der rohstoffgewinnenden Unternehmen. Nach unserer Kenntnis wird dieses Naturschutzgroßprojekt durchgängig begrüßt, vor allem auch von den Naturschutzorganisationen und den Behörden auf niedersächsischer und nordrhein-westfälischer Seite. Insbesondere wurde das Projekt auch im Kreistag des Landkreises Schaumburg vorgestellt und dort positiv aufgenommen. Auch dies spricht aus unserer Sicht für eine entsprechende Ausweisung.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang zudem darauf hin, dass für den Fall einer Ausweisung in der oben skizzierten Art und Weise seitens der im fraglichen Gebiet arbeitenden Rohstoffunternehmen ein signifikanter Abbauverzicht vorgesehen ist, um</p>	<p>Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt auch die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Dies führt allerdings jedoch nicht zu einem pauschalen Ausschluss. Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung das südlich an das BSAB anschließende Reservegebiet weiterhin dargestellt, um die Sicherstellung dieses Bereiches zu gewährleisten.</p> <p>Hintergrund ist zudem, dass im Bereich Varenholz/Stemmen im Grenzgebiet zu Niedersachsen ein Naturschutzgroßprojekt geplant wird, dass die vorhandenen Abgrabungsstätten im Bereich Varenholz/Stemmen mit den in Niedersachsen liegenden Flächen in der Weserschleife verbindet. Im Rahmen des Projektes "Stemmer Weserbogen" soll die Weserschleife in Form einer Auenlandschaft umgestaltet werden und in diesem Bereich der Weser ein Beitrag zur deutlichen Verbesserung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden. Zielsetzung ist die Schaffung einer vielfältigen strukturierten Auenlandschaft. Demnach bleibt das Reservegebiet für die Rohstoffsicherung bestehen. Wünschenswert ist die Folgenutzung Naturschutz. Die Regionalplanungsbehörde hält es für erforderlich, dass die Fläche zusätzlich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Konzepte (Rekultivierungskonzepte des oberen Weserbogens) als BSN gesichert werden soll.</p> <p>Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer und ihrer Auen muss nach dem WHG vermieden, sowie auf die Verbesserung des Zustandes hingewirkt werden. Hierfür ist ein ausreichend dimensionierter Entwicklungskorridor zugunsten der Fließgewässer in der Fläche regionalplanerisch erforderlich. Aus diesen Gründen und zum Hochwasserschutz wird für die besonders von Abgrabungen betroffenen Fließgewässer Lippe und Weser textlich ein Schutz- und Entwicklungstreifen festgelegt. Abgrabungsvorhaben sollen hier einen Abstand von 100 m zu den vorhandenen Uferlinien einhalten.</p> <p>Projekte der Wasserwirtschaft oder des Naturschutzes sind innerhalb dieses Bereiches zulässig. Dabei anfallende Rohstoffe können verwertet werden. Maßgeblich für die Zulassung dieser Projekte sind die Anforderungen, die im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2019 bezüglich der „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (AktENZEICHEN IV / 8 / 90 07 30) formuliert werden.</p> <p>Eine Darstellung als BSAB erfolgt nicht.</p>
---	---

<p>eine entsprechende, naturschutzfachlich positive Strukturierung der Landschaft zu erreichen. Auch dies wurde u.a. bereits in den zuständigen Gremien des Landkreises Schaumburg erörtert. In der zugehörigen Sitzungsunterlage für den Ausschuss für Kreisentwicklung vom 11.05.2023 (Drs-Nr. BV-97/2023, hier S. 24) heißt es insoweit mit Bezug auf die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 6.1 „Stemmer Weserbogen“ kann unter raumordnerischen Gesichtspunkten ein naturschutzfachlich begründeter Verzicht auf eine vollständige Ausbeutung der Lagerstätte akzeptiert werden. Aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht wäre ein Abbauverzicht von bis zu 30% hinnehmbar.?</li> </ul> <p>Aus diesem Grund ist für die Unternehmen aber auch ein besonderes Maß an Planungssicherheit erforderlich, um die wirtschaftliche Perspektive für die Unternehmen und damit letztlich auch die weitere Entwicklung im Bereich des Naturschutzes zu gewährleisten. Das gilt zunächst im Hinblick auf die eigentliche Rohstoffgewinnung, und hier sowohl im Bereich der bereits aktuellen Gewinnungsstätte als auch mit Blick auf etwaige Erweiterungen. Sollte eine Erweiterung in nördliche Richtung nicht möglich sein, muss aus Gründen der Planungssicherheit auch eine Erweiterung in südliche Richtung in den Blick genommen werden, um die notwendigen Zeiträume für Planung und Genehmigung bzw. Abgrabung und Rekultivierung zu sichern. Ziel sollte hier eine Planungssicherheit innerhalb der nächsten zwei bis maximal drei Jahre sein. Um die oben dargelegte Zielsetzung durchgängig zu erreichen, müssten jedoch auch die Geländekorridore angeglichen werden, da für denselben Sachverhalt auf niedersächsischer Seite lediglich ein 20 m-Korridor vorgesehen ist. Um hier einen Gleichlauf zwischen NRW und Niedersachsen „und damit eine umfassende Zielerreichung“ zu gewährleisten, ist es daher zusammenfassend notwendig, den 100 m-Korridor auf die entsprechenden, praktikablen Bedürfnisse anzupassen und auch regulatorisch anzugleichen, mithin zu reduzieren, sowie Bereiche zwischen den bisherigen Rohstoffvorranggebieten und den niedersächsischen Flächen ebenfalls als BSAB auszuweisen.</p>	
<p>1018712_004, Verband der Bau-und Rohstoffindustrie e.V.</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>B) Zum Plankonzept und einzelnen Darstellungen  B.1.) Ausweisung BSAB Alverdissen; Kreis Lippe, Stadt Bartrup  Wir regen hier die Ausweisung eines BSAB-Gebiets an, wie sie auch im ersten Entwurf beabsichtigt war.  Der Kalksteintagebau Alverdissen befindet sich südlich der Ortschaft Alverdissen im Kreis Lippe nahe der Stadt Bartrup und erschließt ein Muschelkalkvorkommen. Die Gewinnung des Rohstoffes dient in erster Linie der Produktion von Gesteinskörnungen für den Bausektor.  Im zweiten Entwurf des Regionalplans OWL ist der Kalksteintagebau nicht mehr als BSAB ausgewiesen, sondern als Freiraum „Schutz der Natur“, „Grundwasser- und</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Die Erweiterung liegt unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha und wird somit nicht mehr als BSAB dargestellt.</p> <p>Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und sie die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht</p>



Gewässerschutz“ und „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“. Im 1. Entwurf aus dem Jahr 2021 war der aktuell genehmigte Abbaubereich (Bestandstagebau) und die Erweiterungsfläche des Kalksteintagebaues Alverdissen noch als Bereich „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ ausgewiesen. Dies ist auf der nachfolgenden Abbildung erkennbar.

1. Entwurf 2021 Bereich Alverdissen:  
[1018712\_VERO\_Abb. 1]

Unser Mitgliedsunternehmen wäre durch die geplante Streichung massiv betroffen, weshalb wir uns dafür aussprechen, den BSAB wie im 1. Entwurf aus dem Jahr 2021 dargestellt wieder aufzunehmen.

Folgende Gründe sprechen dafür:

Die Ausweisung als BSAB ist notwendig, da vorhandene Lagerstätten kurz- bis mittelfristig erschöpft sind. Beispielhaft ist hier der Kalksteintagebau Steinbergen genannt, der sich ca. 20 km nördlich des Kalksteintagebaus Alverdissen befindet. Die Lagerstätte des Kalksteintagebaus Steinbergen ist in ca. zwei Jahren ausgesteint, so dass die dortigen Mengen zur Versorgungssicherheit dann nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Produktion von Gesteinskörnungen von jährlich zwischen 300.000 und 500.000 t wird in dem Marktraum daher künftig durch andere Produktionsstätten, unter anderem durch den vorhandenen Kalksteintagebau Alverdissen, kompensiert werden müssen.

Die vollständige Gewinnung bereits aufgeschlossener Lagerstätten entspricht überdies den grundsätzlichen Vorgaben der Raumordnung. Im 2. Entwurf des Regionalplans OWL heißt es hierzu unter anderem im Kapitel 8.2, Rn. 2130 f.:

- Maßgeblich für einen flächensparenden Abbau sind Lagerstätten mit einer hohen Mächtigkeit sowie großflächige Abgrabungen. [?] Um den Flächenbedarf zu minimieren sind Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten.?

Das wird u.a. auch mit den Umweltwirkungen begründet. In Rn. 2157 heißt es ebd. grundsätzlich zustimmungswürdig:

- Durch die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung soll im Vergleich zu einem Neuaufschluss eine effiziente Nutzung der Lagerstätte erfolgen und die negativen Umweltauswirkungen minimiert werden.?

Seinen regulatorischen Niederschlag findet dieses Prinzip dann im Grundsatz R4 und der zugehörigen Erläuterung, ebd. Rn. 2163:

- Mit Blick auf eine flächensparende Rohstoffgewinnung und insbesondere die Minimierung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Erweiterung bestehender Abgrabungen im Regelfall einem Neuaufschluss vorzuziehen.- Im aufgeschlossenen Tagebau Alverdissen sind ca. 5,7 Mio. t genehmigter Rohstoffvorrat vorhanden. In der unmittelbar anschließenden potentiellen

Erweiterungsfläche wird weiterer Rohstoffvorrat in Höhe von ca. 4 Mio. t erwartet.

Dieser Rohstoffvorrat einer bestehenden Abgrabung in Höhe von ca. 9,7 Mio. t sollte

entgegenstehen.

Eine Erweiterung des Abbaus in diesem Bereich wird nicht ausgeschlossen, da die Fläche an ein bestehendes BSAB grenzt und die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet,

jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

aus unserer Sicht zwingend raumordnerisch gesichert werden.  
Aufgrund der Größenordnung der Lagerstätte ist diese als regional bedeutsam für die künftige lokale und regionale Versorgung mit Bauprodukten einzustufen.  
Mittel- und langfristig wird eine generelle Zunahme der Nachfrage von Gesteinsprodukten erwartet. Folgende Gründe lassen darauf schließen:

Mineralische Rohstoffe in Form von natürlichen, gebrochenen Gesteinskörnungen sind durch Ihre Bedeutung als Baurohstoffe eine Grundlage für die industrielle Wertschöpfung und den Erhalt des Wohlstands in Deutschland (vgl. insoweit Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2017): Heimische mineralische Rohstoffe - unverzichtbar für Deutschland. - Hannover, 80 S.). Die auf Bundesebene regierungsbildenden Parteien SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP sprechen der heimischen Rohstoffgewinnung eine entscheidende Rolle für die weitere Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu und erklären, den heimischen Rohstoffabbau zu erleichtern und ökologisch auszurichten und die Wirtschaft bei der Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung zu unterstützen (vgl. SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP (2021) Koalitionsvertrag 2021 - 2025, abschließende Fassung vom 10.12.2021).

Eine gemeinsame Erklärung des Naturschutzbunds Deutschland (NABU), des Bundesverbands Baustoffe - Steine und Erden (BBS), der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) ergänzt, dass die wirtschaftliche Entwicklung von einer kostengünstigen und möglichst ortsnahen Rohstoffversorgung bestimmt wird und der langfristigen Sicherung von dezentralen Lagerstätten als Rohstoffbasis zukünftiger Generationen damit eine herausragende Bedeutung zukommt (vgl. NABU, BBS, IG BCE, IG BAU (2004): Rohstoffnutzung in Deutschland. - Gemeinsame Erklärung, Steine und Erden Service Gesellschaft SES GmbH).

Eine aktuelle Studie zur Nachfrage von Primär- und Sekundärrohstoffen in Deutschland bis 2040 belegt für gebrochenen Naturstein auch unter Berücksichtigung des Einsatzes von RC-Material einen konstanten Bedarf bis 2040. Unter Betrachtung verschiedener Szenarien ist sogar mit einer tendenziellen Erhöhung des Absatzes zu rechnen (vgl. Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e.V. (2022): Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine- und Erden-Industrie bis 2040 in Deutschland, Berlin, S. 56). Der Einsatz von Recyclingprodukten kann den Bedarf an Primärrohstoffen dabei reduzieren, jedoch nicht vollständig ersetzen. Zugleich wird die Gewinnung in den stets an die geologischen Standortbedingungen gebundenen Lagerstätten aufgrund öffentlich-rechtlich und privatrechtlich konkurrierender Nutzungskonflikte zunehmend erschwert und damit der marktverfügbare Vorrat in Deutschland stetig reduziert.

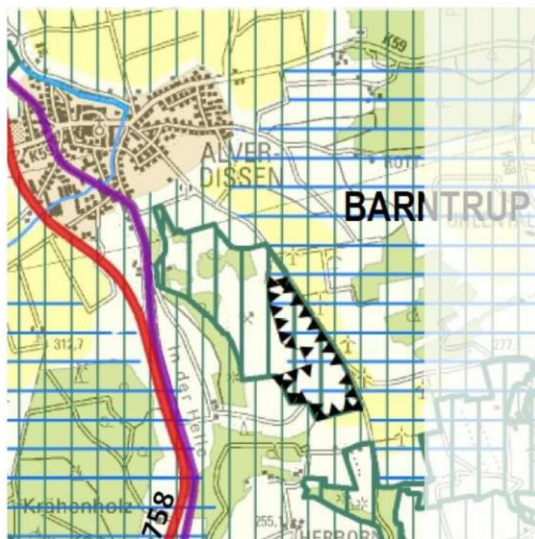
Die Strategie der Rohstoffgewinnung in Deutschland ist damit auf eine möglichst langfristige Nutzung auszurichten. Hierzu gehört auch, die bereits verritzten

Rohstoffvorkommen vollständig zu gewinnen.

Eine vollständige Gewinnung bereits aufgeschlossener Lagerstätten entspricht zudem den gesetzlichen Zielsetzungen der §§ 1, 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG. Mit den dort verankerten Grundsätzen der Sicherung der Rohstoffversorgung und dem Raubbauverbot soll eine möglichst vollständige und effiziente Nutzung aufgeschlossener Lagerstätten und damit gleichzeitig eine Schonung insbesondere von noch unverritzten Lagerstätten sowie von Grund und Boden allgemein erreicht werden. Nicht zuletzt wird damit auch der gesetzlich verankerten Verpflichtung entsprochen, Beeinträchtigungen durch unvollständige Erschließung von Bodenschätzen, - deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt - auszuschließen (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG). Aus den genannten Gründen und als Grundlage für eine mittel- bis langfristige unternehmerische Planungssicherheit sollte der Kalksteintagebau Alverdissen in der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 aus unserer Sicht zwingend als Bereich „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“, wie im 1. Entwurf aus dem Jahr 2021 des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe bereits dargestellt, ausgewiesen werden.

#### Anhänge

1. Entwurf 2021 Bereich Alverdissen:



## 1018712\_005, Verband der Bau-und Rohstoffindustrie e.V.

### Inhalt

B.2.) Ausweisung BSAB Wietersheim-Nord; Kreis Minden-Lübbecke, Stadt Petershagen

Für ein weiteres Mitgliedsunternehmen sprechen wir uns für die Ausweisung einer Erweiterungsfläche als BSAB aus.

Das betreffende Mitgliedsunternehmen ist als Familienbetrieb seit 1960 in der Region als Abbauunternehmen für Kies und Sand tätig. Die konkrete Rohstoffgewinnung im Bereich Wietersheim-Nord findet nunmehr seit 1999 statt. Das Familienunternehmen bietet somit bereits eine langjährige Gewähr für einen umwelt- und flächenschonenden Umgang bei der Rohstoffgewinnung, auch mit Blick auf die Reservegebiete.

Neben der hier bereits genehmigten Gewinnungsfläche gibt es einige weitere Potentialbereiche in einem bereits vorbelasteten Raum, welche aufgrund des Überschwemmungsbereiches der Weser nicht weiter mit anderen Nutzungsmöglichkeiten konkurriert. Eine Erweiterung der bereits dargestellten BSAB ist

ein entscheidender Schritt, um die Versorgung mit Rohstoffen sicherzustellen und gleichzeitig die Umweltbelastung zu minimieren.

Die Erweiterungsfläche umfasst unmittelbar anschließend an die bereits im Regionalplan dargestellte Fläche als BSAB ein Flächenpotential von weiteren 15 ha und somit eine garantierte Rohstoffversorgung der Region von weiteren 10-12 Jahren. Damit würde die Versorgungssicherheit der Region auch weiterhin aufrechterhalten.

Eine Ausweisung empfiehlt sich auch aus geologischen Gründen. Gemäß der Rohstoffkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000 (IS RK 50 LG) liegen in dem fraglichen Bereich Mächtigkeiten bis 10m Kies / Kiessand vor. Eine Nutzung dieser Fläche würde in einer Produktionsmenge von 1,6 Millionen Tonnen Rohstoff resultieren. Die Erweiterungsfläche liegt auch günstig im Blick auf konkurrierende Nutzungen und bereits vorhandene Infrastruktur. Die Fläche befindet sich in einem durch die Bundesstraße 482 abgeschnittenen Bereich in Nähe der Weser. Teile der Fläche liegen, wie die restliche bereits vorhandene Abgrabung, in einem Überschwemmungsgebiet. Ungefähr 400m südlich

befindet sich die seit über 20 Jahren bestehende Aufbereitungsanlage der Kiesbaggerei [anonymisiert], direkt westlich der B482.

Gemäß dem Grundsatz R4 (Erweiterung vor Neuaufschluss), würde eine Erweiterung an dieser Stelle auf bereits vorhandene Infrastruktur zurückgreifen. Es müsste keine neue Aufbereitungsanlage errichtet, keine neue Erschließungsstraße gebaut und somit auch keine neuen Flächen versiegelt werden. Zieht man einen Neuaufschluss einer Erweiterung vor, zieht das eine neue Belastung für möglicherweise komplett unbelastete Bereiche nach sich. Das Prinzip, Erweiterungen vor Neuaufschlüssen zu bevorzugen, ist deutlich nachhaltiger und ressourceneffizienter. Es verhindert den Eingriff in neue Gebiete und minimiert den Flächenverbrauch. Mit einer Erweiterung wird dem Grundsatz R4 entsprochen.

Aufgrund einiger bestehender Kieswerke in der Stadt Petershagen, die langfristig

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun über 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.

mangels Erweiterungspotentiale auslaufen werden, ist die Aufnahme der angezeigten Fläche in den Regionalplan entscheidend, um den Bedarf an Kies und Sand auch lokal und regional in den nächsten zehn Jahren nachhaltig zu sichern. Die Kies- und Sandindustrie produziert bedarfsdeckend vornehmlich für die örtliche Betonindustrie. Ein Wegfall lokaler Produktionsstandorte resultiert zwangsläufig in längere Transportwege und höherer CO<sup>2</sup>- und Verkehrsbelastung.

Der große geografische Vorteil der bereits bestehenden Abgrabung ist eine eigene Zufahrtsstraße welche mit einer eigenen Auffahrt direkt an die Bundesstraße B482 anschließt. Es werden daher keine Kommunalstraßen mit Ortslage in Anspruch genommen und somit keine Bewohner durch zusätzlichen LKW-Verkehr belästigt oder gestört. Ferner führt die Zufahrtsstraße unmittelbar parallel entlang der B482 und belastet somit auch keine Naturbiotope.

Die potentielle Erweiterungsfläche ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Da diese Bereiche im Überschwemmungsgebiet der Weser liegen, führt die intensive Nutzung zu erhöhten Nitratanreicherungen der Weserregion, vor allem bei Überstauung der Ackerflächen durch Hochwasser. Wandelt man diesen Bereich durch den Abbau auf lange Sicht zu einem wertvollen Gewässerbiotop sowie extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen um, wird das Potential zur Auswaschung von Nitraten reduziert.

Durch den Bau der Bundesstraße wurde der Ort Wietersheim in zwei Teile getrennt, was damals eine große Belastung für die Einwohner darstellte. Die nach Norden spitz zulaufende Abgrabungsfläche ist von der Teilung durch die Bundesstraße übriggeblieben. Es ist festzustellen, dass bereits beim Abbau rekultivierte Abgrabungsflächen, welche auch als Folgenutzung Natur und Artenschutz vorsehen, nunmehr für den Ort eine neue Bedeutung bekommen haben. Sie dienen der stillen Naherholung und werden von Spaziergängern gern als ortsnahe Ausflugsziel genutzt. Eine vollständige Rohstoffgewinnung würde sich in das Gesamtkonzept dieses Bereiches gut einfügen und die Möglichkeit der stillen Naherholung vergrößern.

Zusammenfassend regen wir in Anbetracht all dieser Faktoren dringend an, die vorgeschlagenen Erweiterungsflächen als BSAB in den Regionalplan aufzunehmen. Dies würde nicht nur dazu beitragen, die Rohstoffversorgung zu gewährleisten, sondern auch ökologische und ökonomische Vorteile für die Region bieten. Die sorgfältige Planung und Umsetzung dieser Erweiterung können sicherstellen, dass sie im Einklang mit den Grundsätzen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit erfolgt.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bsplh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Ebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären.

1018712\_006, Verband der Bau-und Rohstoffindustrie e.V.

**Inhalt**

B.3) Anpassung einer Flächenausweisung, Stadt Höxter

Zuletzt sprechen wir uns für ein weiteres Mitgliedsunternehmen für eine Anpassung der geplanten Flächenausweisung aus, um den Weiterbetrieb des Unternehmens zu gewährleisten.

Das Mitgliedsunternehmen betreibt seit dem Jahr 1963 an seinem Werkstandort im Bereich der Godelheimer Seen ein Werk zur Herstellung und Lieferung von Transportbeton sowie einen Umschlags- und Lagerplatz u. a. für Kies und Sand. Die Betriebsgenehmigung ist bis zum Jahr 2032 befristet.

Gem. des Regionalplans aus dem Jahr 2004 befindet sich der Bereich des Werkstandortes inkl. des Umschlag- und Lagerplatzes und Betonwerkes innerhalb eines ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen. Des Weiteren befindet sich der Bereich innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Um den Werkstandort herum befinden sich drei Bereiche welche für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen (BSAB-Bereiche) gekennzeichnet sind. Diese sind Teil der Godelheimer Seen und sind bereits ausgeküst. Seit dem Ende der Rohstoffförderung aus den Godelheimer Seen erfolgt die Rohstoffversorgung des Betonwerkes aus dem ca. 5 km nördlich entfernten Abbaugbiet bei Höxter-Lüchtringen.

[1018712\_VERO\_Abb. 2]

(Werkstandort markiert mit „X“)

Im Vergleich zum Regionalplan aus dem Jahr 2004 ergeben sich im zweiten Entwurf des Regionalplans OWL keine wesentlichen Änderungen in der Flächenausweisung. Lediglich im Bereich der Godelheimer Seen sind innerhalb des zweiten Entwurfes zum Regionalplan OWL keine BSAB-Bereiche mehr gekennzeichnet. Der Kiesabbau innerhalb dieses Bereiches wurde im Jahr 2017 aufgrund eines nicht mehr ausreichenden Rohstoffvorkommens beendet.

Zukünftig ist geplant, das bestehende Betonwerk umfangreich zu modernisieren, um hochwertigen Transportbeton umweltfreundlicher herstellen zu können. Wesentliche Vorteile wären die deutliche Einsparung von Energie im Herstellungsprozess des Betons sowie die Minimierung von Immissionen und Emissionen. Die entsprechende Investition von rd. 4 Mio. - kann jedoch nur wirtschaftlich getätigt werden, wenn ein Weiterbetrieb am bestehenden Standort über das Jahr 2032 hinaus gewährleistet werden kann.

Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL ist für den Bereich der Godelheimer Seen und den bestehenden Werkstandort ein Bereich - Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) mit Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen? ausgewiesen, welcher eine Verlängerung der Betriebsgenehmigung über das Jahr 2032 hinaus gefährdet bzw. ausschließt. Damit wären aber auch der Weiterbetrieb des

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

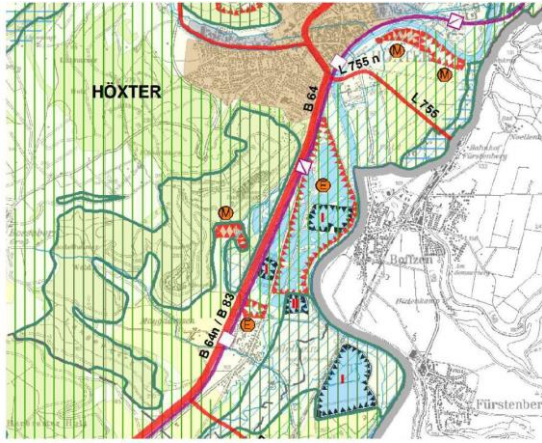
Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die genannte Fläche ist im aktuellen Entwurf zum Regionalplan OWL als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung dargestellt und gehört zur Freizeitanlage Godelheim. Aus raumordnerischer Sicht hat die regionalbedeutsame Freizeitnutzung im Bereich der Godelheimer Seen Vorrang. Daher wird die Darstellung als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung nicht zurückgenommen.

Unternehmens, die Transformation hin zu mehr klimagerechten Materialien und nicht zuletzt die Versorgungssicherheit in der Region um Höxter mit Transportbeton gefährdet. Durch die o. g. Investition hingegen müsste lediglich das bestehende Betonwerk modernisiert werden. Der bereits seit 1963 etablierte Werkstandort könnte unverändert weiter genutzt werden. Somit käme es zu keinem zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft und zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung. Die Suche nach einem Alternativstandort hingegen gestaltet sich u. a. aufgrund der vielen notwendigen technischen Anforderungen (Ver- und Entsorgung mit Wasser, Stromanschluss, Anbindung an überregionale Infrastruktur, Umschlags- und Lagerflächen) außerordentlich schwierig. Vergleichbare Alternativstandorte zum bestehenden Standort stehen in einem unmittelbaren Umfeld nicht zur Verfügung. Der etablierte / bestehende Standort kann hingegen alle technisch notwendigen Anforderungen bieten, sodass ein Weiterbetrieb des Standortes über das Jahr 2032 ganz eindeutig die sinnvollste, kostengünstigste sowie umweltverträglichste Lösung darstellt. Wir regen daher an, die fraglichen Bereiche aus dem ASB herauszunehmen. Bei dem auszuklammernden / herauszunehmenden ASB-Bereiches der Freizeitnutzung handelt es sich um den aktuellen Werkstandort des Betonwerkes inkl. eines Umschlag- und Lagerplatzes u. a. für Kies und Sand. Die Gesamtgröße dieses Bereiches beträgt rd. 7,3 ha. Der vorgeschlagene Bereich (rote Markierung) ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen:  
[1018712\_VERO\_Abb. 3]  
[1018712\_VERO\_Abb. 4]  
Wir regen daher zusammenfassend an, den ausgewiesenen Bereich der Freizeitnutzung im Teilbereich des Werkstandortes mit seinem Umschlags- und Lagerplatz sowie des Betonwerkes auszuklammern / herauszunehmen, um einen zukünftigen Weiterbetrieb des Betonwerkes und der benötigten Lagerflächen nicht zu gefährden / auszuschließen. Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anhänge







1019373\_001, Wald und Holz NRW

**Inhalt**

Kreis: Paderborn

Kommune: Delbrück

Regionalplanfestlegung (neu):

Bereich für gewerblich und industrielle Nutzungen GIB

Kartenblatt 29,

Umweltbericht Anhang C,

Prüfbogen C6, PB\_Del\_GIB\_012

Größe: 1,4 ha

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung**

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange zur Kompensation sind nicht Regelungsinhalt der Regionalplanung. Sie können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und z. B. bei baugebietsbezogenen Festsetzungen und bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

<p>Waldanteil: 94%</p> <p>Anmerkungen von Wald und Holz NRW</p> <p>Der festgelegte GIB enthält 1,4 ha Wald, es handelt sich um einen Laubmischwald mittleren Alters mit gehobener ökologischer Wertigkeit.</p> <p>Die Stadt Delbrück ist mit ca. 5 % Bewaldung ist eine sehr waldarme Kommune, die Waldflächen sind insbesondere aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die Erholungsfunktion und als Trittsteinbiotope für waldgebundene Arten im Biotopverbund zu schützen und zu vermehren.</p> <p>Vorrangig sollten Möglichkeiten der Eingriffsminimierung geprüft werden.</p> <p>Im Fall der Inanspruchnahme ist auf nachgeordneten Planungsebenen sicherzustellen, dass Waldflächen- und Funktionsverluste vollständig durch geeignete Ersatzaufforstungen kompensiert werden.</p> <p>Waldfunktion gemäß Waldfunktionskartierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erholungsfunktion Stufe I</li> <li>- Klimaschutzfunktion</li> </ul>	
<p>1019373_002, Wald und Holz NRW</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kreis: Paderborn</p> <p>Kommune: Delbrück</p> <p>Regionalplanfestlegung:</p> <p>Bereich für gewerblich und industrielle Nutzungen GIB</p> <p>Kartenblatt 29,</p> <p>Umweltbericht Anhang C,</p> <p>Prüfbogen C6, PB_Del_GIB_013</p> <p>Größe: 5,5 ha</p> <p>Waldanteil: &gt; 20%</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange zur Kompensation sind nicht Regelungsinhalt der Regionalplanung. Sie können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und z. B. bei baugebietsbezogenen Festsetzungen und bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

<p>Anmerkungen von Wald und Holz NRW</p> <p>Der festgelegte GIB enthält Wald, es handelt sich um ökologisch hochwertige Kiefern-mischbestände</p> <p>Die Stadt Delbrück ist mit ca. 5 % Bewaldung ist eine sehr waldarme Kommune, die Waldflächen sind insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung für die Erholungsfunktion und als Trittsteinbiotope für waldgebundene Arten im Biotopverbund zu schützen und zu vermehren.</p> <p>Vorrangig sollten Möglichkeiten der Eingriffsminimierung geprüft werden.</p> <p>Im Fall der Inanspruchnahme ist auf nachgeordneten Planungsebenen sicherzustellen, dass Waldflächen- und Funktionsverluste vollständig durch geeignete Ersatzaufforstungen kompensiert werden.</p> <p>Waldfunktion gemäß Waldfunktionskartierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erholungsfunktion Stufe II</li> <li>- Klimaschutzfunktion</li> </ul>	
<p>1019373_003, Wald und Holz NRW</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kreis: Höxter  Kommune: Bad Driburg  Regionalplanfestlegung (neu):  Freiraumbereiche FRB (Golf und Kurparkerweiterung)  Kartenblatt 31,  Umweltbericht Anhang C,  Prüfbogen C7, HX_BDr_FRB_01  Größe: 14,5 ha  Waldanteil: 100%</p> <p>Anmerkungen von Wald und Holz NRW</p> <p>Der neu festgelegte FRB ermöglicht die Umwandlung von 14,5 ha Wald für die Erweiterung eines Golfplatzes.</p> <p>Sowohl der LEP NRW als auch der forstliche Fachbeitrag stellen die besondere</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bedeutung der Wälder im Siedlungsbereich oder angrenzend zu solchen fest.</p> <p>Darüber hinaus sieht das Konzept eines lokalen Investors die Einschränkung des im Landesforstgesetz verankerten freien Betretungsrechts des Waldes zum Zwecke der Erholung in den angrenzenden Wäldern zur Erweiterung des Kurparkes vor.</p> <p>Aufgrund der Lage in Bezug zum Siedlungsschwerpunkt sind diese Waldbestände von großer Bedeutung für die stadtnahe Erholung.</p> <p>Aus forstbehördlicher Sicht ist vorrangig auf den Erhalt der Waldflächen und des freien Waldbetretungsrechtes zum Zwecke der Erholung hinzuwirken. Vor dem Verlust von Waldflächen und -funktionen sind Alternativen zur Integration des Waldes in die angrenzende zweckgebundene Freizeitnutzung ohne Waldumwandlung und ohne Waldsperrung zu prüfen.</p> <p>Im Fall einer Inanspruchnahme ist auf nachgeordneten Planungsbeben sicherzustellen, dass Waldflächenverluste vollständig durch Ersatzaufforstungen kompensiert und Wald funktionsverluste ausgeglichen werden.</p> <p>Waldfunktion gemäß Wald funktionskartierung:</p> <p style="padding-left: 40px;">Erholungsfunktion Stufe I tlw. Klimaschutzfunktion tlw. Saatgutbestand Heilquellenschutzgebiet</p>	
<p>1019373_004, Wald und Holz NRW</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kapitel 4.11 Wald Anmerkungen zur Offenlage im Bezug zur Stellungnahme vom 31.03.2021 zum Entwurf 2020, hier: textliche Festsetzungen, Freiraum und Natur,</p> <p>Im Rahmen der schriftlichen Beteiligung zur Erörterung war den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu den Themenfeldern im Kapitel 4.11. Wald (ID, 6164, 6165, 6166, 6168, 6169, 5910, 6176, 6178, 6179, 6180) zugestimmt worden, die textlichen Änderungen durch die Regionalplanungsbehörde werden begrüßt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1019373_005, Wald und Holz NRW</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Zu Kapitel 4.11 Randnummer 1111, Ziel F 21, siehe ID 6177 in der Synopse, (Ermittlung des Kompensationsbedarfes) bleiben die vorgetragenen Äußerungen, bzw. Bedenken bestehen, bzw. der vom Landesbetrieb Wald und Holz präziser formulierte Textvorschlag soll weiterhin in den Regionalplan übernommen werden (siehe Synopse Seite 151 und 152).</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird</p>

	auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 6177) verwiesen.
<b>1019373_006, Wald und Holz NRW</b>	
<b>Inhalt</b> Ebenso bleiben die Äußerungen zur ID 6080 (Allgemeine Bemerkung zum Wald, Anregung, Waldflächen ab einer Größe von 2 ha im Regionalplan darzustellen) bestehen.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 - ID 6080) verwiesen.
<b>1019373_007, Wald und Holz NRW</b>	
<b>Inhalt</b> Es ist jedoch zu begrüßen, dass der Grundsatz F 24 Wald innerhalb des Siedlungsraumes entsprechend des Ausgleichsvorschlages der Regionalplanungsbehörde als jetzt Grundsatz F 27 Wald innerhalb des Siedlungsraumes um einen 2. Absatz ergänzt und konkretisiert wurde (siehe textliche Festsetzungen Seite Freiraum und Umwelt, Seite 206).	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<b>1019373_008, Wald und Holz NRW</b>	
<b>Inhalt</b> Bewertung einzelner Planbereiche, die weitgehend auch in der Stellungnahme vom 31.03.2021 aufgelistet waren Für die Bereiche in den Kreisen Minden-Lübbecke, Herford, Lippe, Gütersloh sowie der kreisfreien Stadt Bielefeld, zu denen mit Stellungnahme vom 31.03.2021 Bedenken vorgetragen wurden, und für die keine Planänderung nach Erörterung bzw. Offenlage erfolgt ist, werden die Bedenken gegen die Einbeziehung von Waldflächen in zeichnerische Darstellungen anderer Nutzungsarten aufrecht gehalten, dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu diesen Bereichen war schon im Rahmen der Beteiligung zur Erörterung nicht gefolgt worden. Für die Bereiche, in denen die Flächengrößen vergrößert, verkleinert oder neu hinzugekommen sind, werden die Bedenken ebenfalls aufrecht gehalten bzw. neu formuliert. Die Waldinanspruchnahmen im Bereich RFA Ostwestfalen-Lippe sind in den Excel-Tabellen aufgelistet und über die vorgestellten Kürzel identifizierbar. Ich füge die Liste mit allen Waldinanspruchnahmen und eine Liste mit	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b> Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte Teil 1 – ID 6080) verwiesen.

<p>Waldinanspruchnahmen ab 2 ha an.</p> <p>Die Auflistung aller Waldinanspruchnahmen erfolgt vor dem Hintergrund des tendenziell niedrigen Waldanteils im Planbereich, wobei der Kreis Herford mit nur 9 % heraussticht.</p> <p><u>Waldanteile in OWL</u></p> <p>Kreis Herford: 9 %</p> <p>Kreis Minden-Lübbecke 12 %</p> <p>Kreis Gütersloh: 14 %</p> <p>Stadt Bielefeld: 22 %</p> <p>Kreis Paderborn: 29 %</p> <p>Kreis Höxter: 30 %</p> <p>Kreis Lippe 31 %</p> <p>Diese Angaben erfolgen trotz unserer Forderung, Waldflächen ab 2 ha im Regionalplan darzustellen.</p>	
<p>1019373_009, Wald und Holz NRW</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ziel F 11 und F 12 in den textlichen Festsetzungen, Freiraum und Natur, Bereiche für den Schutz der Natur</p> <p>Zu diesen Zielen wird erstmalig Stellung genommen.</p> <p>Bei dem Vergleich von bestehenden und neu dargestellten BSN-Flächen ist festzustellen, dass im Kreis Herford eine erhebliche Neudarstellung von BSN-Flächen erfolgen soll.</p> <p>Die neuen BSN-Flächen betreffen insbesondere auch Waldflächen, ca. 22 % der Waldflächen im Kreis Herford werden neu als BSN-Fläche dargestellt.</p> <p>Diese Neudarstellungen bzw. der erhebliche Umfang, gerade im Vergleich mit den anderen Kreisen, in denen eine eher moderate Neudarstellung von BSN-Flächen geplant ist, wird kritisch bewertet,</p> <p>exemplarisch genannt hier die Bereiche Ebenöde (erste Waldgeneration) und</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>

<p>Schweichelner Berg (hier handelt es sich im neuen BSN-Bereich um rund 20-jährige Ackeraufforstungen).</p> <p>Diese Bewertung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der laufenden Neuaufstellung des Landschaftsplanes Herford die Ausweisung von rund 50 % der gesamten Waldflächen im Kreis Herford als NSG vorgesehen ist.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Dateien und Excel Tabellen, die hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	
<p>1018955_001, Wasserbeschaffungsverband Kreis Herford-West</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>hiermit übersenden wir Ihnen im Auftrag des [anonymisiert] und der Stadt [anonymisiert] eine gemeinsame ergänzende Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 (RP OWL 2035) für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2023). Die ergänzende Stellungnahme erfolgt im Zuge der zweiten öffentlichen Beteiligung zur Neuaufstellung des RP OWL 2023.</p> <p>Im Rahmen dieser ergänzenden Stellungnahme werden der derzeitige Kenntnisstand und die aktuelle Datenlage zum Trinkwassergewinnungsgebiet bzw. zum [anonymisiert] dargestellt. Die begünstigten Wasserversorger dieses Gebietes sind der [anonymisiert] und die Stadt [anonymisiert].</p> <p>Die entsprechend zugehörigen digitalen Daten (Shape-Dateien) sind in dem anliegenden zip- Ordner beigefügt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018955_002, Wasserbeschaffungsverband Kreis Herford-West</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>VORHANDENE, GEPLANTE ODER IN AUSSICHT GENOMMENE EINZUGSBEREICHE VON TRINKWASSERGEWINNUNGSANLAGEN</p> <p>Wassergewinnungen Hedem ([anonymisiert]) und Harlinghausen ([anonymisiert])</p> <p>Trinkwassergewinnungsgebiet bzw. WSG Hedem-Harlinghausen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für das gemeinsame Wassergewinnungsgebiet Hedem-Harlinghausen der Versorger [anonymisiert] und [anonymisiert] wurde im Jahr 2015 auf der Grundlage einer genehmigten Jahresfördermenge von in Summe bis zu 5,4 Mio. m<sup>3</sup> (WG Hedem: 4,7 Mio. m<sup>3</sup>/a; WG Harlinghausen: 0,7 Mio. m<sup>3</sup>/a) von der Bezirksregierung Detmold ein Wasserschutzgebiet festgesetzt (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Hedem des Wasserbeschaffungsverbandes Kreis Herford-West und Harlinghausen der Stadt Preußisch-Oldendorf</li> <li>Wasserschutzgebietsverordnung Preuß. Oldendorf - Hedem - Harlinghausen</li> </ul>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Das festgesetzte WSG wird im Regionalplanentwurf als BGG Kulisse festgelegt. Eine Festlegung des Entwurfs eines potentiellen Einzugsgebietes ist aus regionalplanerischer Sicht als BGG Kulisse noch nicht konkret abgegrenzt. Sofern sich durch die weitere Planung konkrete geplante WSG Schutzzonen oder das festgesetzte WSG ändert, wird dies bei der Überprüfung des Regionalplans OWL aktualisiert.</p>

vom 17. Dezember 2015).

- Mit Erlaubnisbescheid vom 19.10.2017 wurde von der Bezirksregierung Detmold für den [anonymisiert] aufgrund witterungsbedingter Spitzenverbräuche in den benachbarten Versorgungsgebieten der [anonymisiert] und des [anonymisiert] und in der Folge entstehender Versorgungsengpässe in der Trinkwasserversorgung eine zusätzliche Entnahme von 160.000 m<sup>3</sup>/a genehmigt (Az: 54.01.07.70-012), um die benachbarten Versorger unterstützend zu beliefern. Diese Erlaubnis war bis zum 31.12.2020 gültig. Die bestehende Wasserschutzgebietsabgrenzung des WSG Pr. Oldendorf-Hedem-Harlinghausen deckte aufgrund der erhöhten wasserrechtlichen Genehmigung somit bereits zu diesem Zeitpunkt für die Wassergewinnung Hedem nicht mehr das resultierende Trinkwassereinzugsgebiet ab. Es war davon auszugehen, dass sich das Einzugsgebiet entsprechend vergrößert hat.

- Da die bestehenden Wasserrechte der beiden bewirtschaftenden Versorger des Wassergewinnungsgebiets Hedem-Harlinghausen für ihre jeweilige Wassergewinnung bis zum 31.12.2020 befristet waren, wurden seit 2017 parallel die wasserrechtlichen Antragsunterlagen zur Neubewilligung erarbeitet. Bereits die in 2018 für den jeweiligen Versorger erarbeiteten Bedarfsprognosen haben ergeben, dass sowohl beim [anonymisiert] als auch bei der [anonymisiert] die zum damaligen Zeitpunkt bestehenden wasserrechtlichen Genehmigungen zur Deckung des Trinkwasserbedarfs der Bevölkerung nicht ausreichend waren. Entsprechend wurde im Zuge der wasserrechtlichen Verfahren eine Erhöhung der Jahresentnahmen angestrebt. Gegenüber den ehemals genehmigten Entnahmemengen wurde im Rahmen beider wasserrechtlicher Verfahren für das gemeinsame Wassergewinnungsgebiet Hedem- Harlinghausen eine Erhöhung der jährlichen Gesamtentnahmemengen geprüft.

Folgende Entnahmemengenveränderungen wurden wasserrechtlich geprüft:

[1018955\_Wasserbeschaffungsverband Kreis Herford\_Abb. 1]

Diese Prüfung ergab eine generelle Machbarkeit, sodass die v. g. maximalen jährlichen Entnahmemengen vom jeweiligen Versorger beantragt wurden. Inzwischen wurden die wasserrechtlichen Genehmigungen (Bewilligungen) durch die zuständige Obere Wasserbehörde (Bezirksregierung Detmold) erteilt.<sup>1</sup>

? Im Zuge der ebenfalls im Zusammenhang mit der Erstellung der wasserrechtlichen Anträge durchgeführten UVP-Vorprüfung, wurden die gemeinsamen Auswirkungen der angestrebten erhöhten Grundwasserentnahmen geprüft („Prognose-Variante Wasserrechte gesamt (WG Hedem 5,2 Mio. m<sup>3</sup>/a und WG Harlinghausen 0,8 Mio. m<sup>3</sup>/a = 6,0 Mio. m<sup>3</sup>/a“). Dabei wurde auch ein gemeinsames Einzugsgebiet ermittelt - unter ähnlichen Vorgaben, wie es auch als Grundlage für die Abgrenzung eines gemeinsamen Wasserschutzgebietes generiert werden würde. Dieses gemeinsame Einzugsgebiet zeigt die Gesamtausdehnung, wenn beide Wasserversorger von ihrer inzwischen erhöhten wasserrechtlich genehmigten jährlichen Gesamtentnahmemenge



Gebrauch machen. Das modelltechnisch ermittelte Gesamteinzugsgebiet hierzu ist in der nachfolgenden Abbildung zusammen mit dem im Jahr 2015 festgesetzten Wasserschutzgebiet Preußisch Oldendorf - Hedem - Harlinghausen dargestellt (siehe auch Anlage 1).

Der digitale Datensatz zum festgesetzten Wasserschutzgebiet liegt der Bezirksregierung Detmold vor. Der digitale Datensatz für das gemeinsame Einzugsgebiet der Wassergewinnungen Hedem und Harlinghausen gemäß o. g. Prognose-Variante ist der ergänzenden Stellungnahme beigefügt.

[1018955\_[anonymisiert]\_Abb. 2]

Deutlich zu erkennen sind die gegenüber dem in 2015 festgesetzten Wasserschutzgebiet Hedem- Harlinghausen veränderten Ausdehnungsbereiche der Brunneneinzugsgebiete. Insbesondere in den Randbereichen im Norden und im Südosten, teils auch im Westen des Wassergewinnungsgebiets Hedem-Harlinghausen ist es zu Erweiterungen gekommen. Zum Teil sind an vereinzelt Abschnitten im Nordwesten und Nordosten auch Gebietsverkleinerungen festzustellen.

Wir gehen davon aus, dass nach vollständigem Abschluss des Verfahrens - derzeit sind bei dem WR-Verfahren zur WG Hedem (WBV) noch Klagen anhängig - auch eine Anpassung des derzeit festgesetzten Wasserschutzgebiets erfolgen wird.

Im Hinblick auf das laufende Raumordnungsverfahren regen wir daher an, v. a. die dargestellten Bereiche (siehe Anlage 1), die derzeit nicht durch das bestehende Wasserschutzgebiet geschützt werden, als potentielle Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwassergewinnung zu ergänzen.

Aufgrund der regionalen Bedeutung sowie zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung ist das oben dargestellte Wassergewinnungsgebiet sowohl aus Sicht des [anonymisiert] als auch aus Sicht der [anonymisiert] entsprechend in der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 zu berücksichtigen.

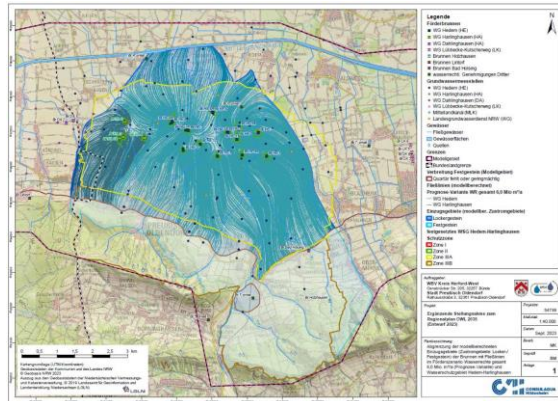
Beide Wasserversorger gehen davon aus, dass im Hinblick auf den vorbeugenden Trinkwasserschutz, die Vorrangstellung der vorhandenen Trinkwassergewinnungsgebiete berücksichtigt wird. Darüber hinaus würden es beide Wasserversorger sehr begrüßen, wenn sie über den weiteren Entscheidungsprozess rechtzeitig informiert werden und ihnen bei Bedarf die Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme eingeräumt wird. Sollten Sie für das Wassergewinnungsgebiet Hedem-Harlinghausen detailliertere Informationen benötigen, können diese bei Bedarf gerne zur Verfügung gestellt werden.

<sup>1</sup>BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2022): Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Detmold zur Entnahme von Grundwasser aus den Gewinnungsanlagen des Wasserwerks Hedem auf dem Gebiet der Stadt Preußisch Oldendorf in einer Gesamtmenge von bis zu 5,2 Mio. m<sup>3</sup>/a (Az.: 54.01.07.70-012 vom 14.04.2022);

Detmold [unveröff.].

**Anhänge**

Wasserversorger	ehemalige Bewilligung (2000) (Grundlage WSG Hedem-Harlinghausen)	aktuelle Bewilligung (2022) (Prüfungsgrundlage in den Untarlagungen zu den Wasserrechtsanträgen)
WBV Kreis Herford-West (WG Hedem)	4,7 Mio. m³/a	5,2 Mio. m³/a
Stadt Preußisch Oldendorf (WG Harlinghausen)	0,7 Mio. m³/a	0,8 Mio. m³/a
aufsummierte maximal genehmigte Jahresgesamtnahmemenge beider WV	5,4 Mio. m³/a	6,0 Mio. m³/a



**1016129\_001, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser**

**Inhalt**

Anzumerken ist, dass in der zeichnerischen Festlegung, Blatt 6, der Hafen Getmold rund 600 m zu weit westlich positioniert wurde und in der zeichnerischen Festlegung, Blatt 8, der Osthafen Minden (am Mittellandkanal) fehlt.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird entsprochen.

**Begründung**

Die Darstellung der Häfen wird entsprechend korrigiert bzw. ergänzt.

**1016129\_002, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser**

**Inhalt**

In der zeichnerischen Festlegung Blatt 8 sind weite Teile im Kreuzungsbereich des Mittellandkanals mit der Weser und im Verbindungskanal Nord zur Weser mit der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ gekennzeichnet. Dies widerspricht der bestimmungsgemäßen Nutzung der Bundeswasserstraßen im Sinne von § 4, Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (sog. Funktionssicherungsklausel; siehe Nummern 3).

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Erläuterungen unter Randnummer 1176

<p>Ebenso befindet sich in Teilbereichen von MLK, VKN und VKS eine Schraffur, die als „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ definiert ist (zeichnerische Festlegung Blatt 8) Die erscheint an diesen Abschnitten nicht nachvollziehbar und widerspricht ebenfalls der Funktionssicherungsklausel. In der zeichnerischen Festlegung in den Blätter 5, 8, 10, II, 26, 27, 32, 37, 38 ist die Weser mit der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ gekennzeichnet. Dies widerspricht der bestimmungsgemäßen Nutzung der Bundeswasserstraßen im Sinne von § 4, Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (sog. Funktionssicherungsklausel; siehe Nummern 3). In Teilbereichen der Weser in den Blättern 27 und 32 wurde die Schraffur, „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ definiert. Diese widerspricht ebenfalls der Funktionssicherungsklausel. Für weitere, genauere Beurteilungen von Einzelobjekten/-vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt sind die Angaben zu ungenau. Grundsätzlich ist daher zu beachten, dass bei allen Vorhaben, die sich auf die Bundeswasserstraße und/oder auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auswirken können, das örtlich zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt im Vorfeld zu beteiligen ist.</p>	<p>zum Ziel F11 (Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplanentwurfs: Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen. Während BSN als Vorranggebiete festgelegt werden, erfolgt die Festlegung von BSLE als Vorbehaltsgebiete. Vor diesem Hintergrund können die vorstehenden Erläuterungen bezüglich der Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Nutzung durch das BNatSchG im Hinblick auf die festgelegten BSN sinngemäß auch auf BSLE übertragen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus darauf hin, dass die Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Nutzung durch das BNatSchG in den einzelnen Kartenblättern des Regionalplanentwurfes dahingehend dargestellt ist, dass die Schraffuren der Planzeichen für BSN und BSLE die festgelegten Wasserstraßen aussparen.</p>
<p>1016399_001, Werre-Wasserverband</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>mit Schreiben vom 31.07.2023 informierten Sie über die erneute Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalplanes OWL für den Regierungsbezirk Detmold. Der Werre-Wasserverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist mit der Aufgabe betraut überörtlich wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen im Einzugsgebiet der Werre umzusetzen. Dies erfolgt in der Regel durch den Bau von Hochwasserrückhaltebecken (ohne Dauerstau) und die Errichtung von Poldern. Die bestehenden Anlagen und aktuell in Planung befindlichen Vorhaben wurden Ihnen mit E-Mail vom 10.03.2021 bereits mitgeteilt und teilweise in die aktuell vorliegende Entwurfsfassung des Regionalplanes OWL eingearbeitet. In der zeichnerischen Darstellung sind die Einstauflächen der bestehenden Hochwasserrückhaltebecken HRB Bustedt, HRB Löhne und HRB Bega, sowie des geplanten Polders Bünde vom Überschwemmungsbereich überlagert.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1016399_002, Werre-Wasserverband</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Einstaubereiche für die vom Verband vorgesehenen Maßnahmen HRB Wiembecke und HRB Werre finden sich in der Darstellung nur teilweise wieder; die entsprechenden Unterlagen hierzu übersende ich nochmals als Anlage und bitte um Berücksichtigung.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Hochwasserrückhaltebecken werden in den Überschwemmungsbereichen berücksichtigt.</p>

1016399_003, Werre-Wasserverband	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass in der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogrammes lediglich der Bau des HRB Werre aufgeführt ist. Allerdings müssten unserer Auffassung nach auch die weiteren Vorhaben „HRB Wiembecke“ und „Polder Bünde“ - allesamt überörtlich wirksam - ebenfalls im Regionalplan OWL Berücksichtigung finden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Die aufgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen werden in den Überschwemmungsbereichen berücksichtigt.</p>
1015093, Westfalen-Weser Energie	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In einer fortschreitenden Ära der Energieversorgung und -planung ist die enge Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren von entscheidender Bedeutung. Die Verteilnetzbetreiber spielen eine wesentliche Rolle im Energiesystem, indem sie sicherstellen, dass die Energie effizient und zuverlässig zu den Endverbrauchern gelangt. Deshalb möchten wir an dieser Stelle nochmals explizit darauf hinweisen, dass Verteilnetzbetreiber in der Ausgestaltung von Regionalplänen umfassend berücksichtigt und beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Die zunehmende Integration erneuerbarer Energien, die Förderung von dezentraler Energieerzeugung und die Umstellung auf nachhaltige Energiequellen stellen Herausforderungen dar, die eine koordinierte Planung erfordern. Die Expertise der Verteilnetzbetreiber in Bezug auf Netzkapazität, Stabilität und technische Anforderungen ist von unschätzbarem Wert, um die Umsetzbarkeit und Effizienz der Regionalpläne zu gewährleisten.</p> <p>Indem Verteilnetzbetreiber frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen werden, können potenzielle Engpässe und technische Hindernisse identifiziert werden. Dies ermöglicht eine bessere Abstimmung zwischen den regionalen Energiezielen und den erforderlichen Netzinfrastrukturen. Zudem fördert die enge Zusammenarbeit die Innovation und trägt dazu bei, Synergien zwischen verschiedenen Energiesektoren zu nutzen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1013996_001, Stadtwerke Lemgo	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>1) Es fehlen Aussagen zur Wärmegegewinnung aus Tiefengeothermie. Diese Art der Energiegewinnung für Heizzwecke und für Fernwärmenetze wird in einigen Jahren eine große Rolle für Stadtwerke spielen. Die Erstellung von Geothermiebohrungen in Tiefen &gt;1000m muss generell möglich und eingeplant werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Anlagen der Tiefengeothermie werden in der Regel nicht als raumbedeutsam eingestuft, sodass aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine Regelungserfordernis besteht. Bei raumbedeutsamen Anlagen ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu beurteilen, ob eine Vereinbarkeit gegeben ist.</p>
1013996_002, Stadtwerke Lemgo	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>2) Es fehlt eine Aussage zu neuen Wasserstofftransportleitungen. z.B. sind die Stadtwerke Lemgo aber auch weitere Stadtwerke in OWL auf Wasserstoff als Brennstoff für dezentrale BHKW's angewiesen um die im Stromnetz dringend benötigte Residuallast zu erzeugen (Die Residuallast ist der verbleibende Energieanteil zwischen tatsächlichem Bedarf und der aus Erneuerbaren Energien bereitgestellten Strommenge). Hier ergibt sich eine Lücke die man nur durch Wasserstoff oder biogene Gase füllen kann. Für den Transport von Wasserstoff nach OWL sind neue Wasserstofftransportleitungen zwingend notwendig und mit einzuplanen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass das Thema "Transportleitungen" in Kapitel 6 der textlichen Festlegungen des Entwurfs zum Regionalplan OWL behandelt wird. Die Festlegungen des Regionalplans zur Sicherung der Energieleitungen nach ROG werden im Regionalplan OWL durch einen Grundsatz und die zugehörigen Erläuterungskarten 18 und 19 (Regionalbedeutsame Freileitungen - Strom und Raumbedeutsame Gasleitungen) umgesetzt. Diese enthalten das raumbedeutsame Netz der Freileitungen (110 kV und mehr Nennleistung) und Gasversorgungsleitungen (Leitungsdurchmesser größer als 300 mm).</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erscheint der derzeitige Planungsstand des sogenannten bundesdeutschen Wasserstoff-Kernetzes als eher vorläufig, sodass es noch keine belastbare Grundlage für diesbezügliche konkrete textliche oder zeichnerische Festlegungen im Regionalplan OWL gibt.</p>

1013997, Stadtwerke Lemgo	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kapitel 7 beschränkt sich auf die Entsorgung von Abwasser. In diesem Kapitel wird gar nicht auf die Versorgung eingegangen. Was ist mit der zukünftig sehr bedeutsamen Wasserstoffversorgung von Stadtwerken und möglicherweise auch von großen Industriebetrieben? Trassen für neue Wasserstofftransport- und Verteilleitungen gehören zur Versorgung (ggf auch in einem anderen Kapitel).</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass das Thema "Transportleitungen" in Kapitel 6 der textlichen Festlegungen des Entwurfs zum Regionalplan OWL behandelt wird. Die Festlegungen des Regionalplans zur Sicherung der Energieleitungen nach ROG werden im Regionalplan OWL durch einen Grundsatz und die zugehörigen Erläuterungskarten 18 und 19 (Regionalbedeutsame Freileitungen - Strom und Raumbedeutsame Gasleitungen) umgesetzt. Diese enthalten das raumbedeutsame Netz der Freileitungen (110 kV und mehr Nennleistung) und Gasversorgungsleitungen (Leitungsdurchmesser größer als 300 mm).</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erscheint der derzeitige Planungsstand des sogenannten bundesdeutschen Wasserstoff-Kernnetzes als eher vorläufig, sodass es noch keine belastbare Grundlage für diesbezügliche konkrete textliche oder zeichnerische Festlegungen im Regionalplan OWL gibt.</p>
1018858, Stadtwerke Espelkamp	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadtwerke Espelkamp AöR (SWE) sind ein eigenständiges Kommunalunternehmen der Stadt Espelkamp und per Satzung mit der Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet Espelkamp beauftragt. Zum Entwurf des Regionalplans OWL geben die SWE in der zweiten Beteiligung folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Zu der Fläche MI_Esp_BSAB_01 haben die SWE eine hydrogeologische Stellungnahme von der sach- und fachkundigen Beratungsgesellschaft CONSULAQUA Hildesheim eingeholt. Die Stellungnahme ist als Datei unserer Stellungnahme angefügt. Den Aussagen der Stellungnahme machen sich die SWE zu eigen und bitten diese als Bestandteil zu berücksichtigen.</p> <p>Die SWE beantragen die Fläche aus dem Regionalplan zu entnehmen und weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine derart massive Abgrabung zur Gewinnung von Bodenschätzen in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet ist nach der landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung nicht realisierbar. Die Verordnung sieht hier ein Verbot vor. Eine mögliche Befreiung von</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Regionalplanentwurf OWL wird der Vorrang der Trinkwassergewinnung gegenüber der Rohstoffgewinnung an verschiedenen Stellen verdeutlicht.</p> <p>Im Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) ist eindeutig geregelt, dass eine Inanspruchnahme von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise erfolgen darf, wenn die dadurch angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Ergänzend wird in den Erläuterungen zu diesem Ziel folgendes ausgeführt:</p> <p>"Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden</p>

diesen Untersagungsgrund nach dem WHG, im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens ist nicht vertretbar, da keine wirksamen Schutzmaßnahmen für den Grundwasserkörper mit der beabsichtigten Bodenschatzgewinnung realisierbar sind. Die im Entwurf des Regionalplans vorgenommene Bewertung der Umweltauswirkung hätte zum Schutzgut Wasser mit Rot erfolgen müssen, da eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Für Rückfragen und weitergehende Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 08.09.2023 übersenden wir Ihnen hiermit unsere fachliche Stellungnahme bzgl. des im Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) geplanten Rohstoffabbaus durch Nassabgrabung im Wasserschutzgebiet Zone III B der Wassergewinnung Espelkamp-Kernstadt.

Veranlassung

Die Bezirksregierung Detmold führt aktuell das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL durch. Derzeit findet die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen statt. Im Rahmen der ersten Beteiligung ist eine Bekundung von Interessierten zur Sicherung der Rohstoffgewinnung vorgebracht worden, der die Bezirksregierung gefolgt ist und diesbezüglich in der Gemarkung Frotheim ein Vorranggebiet im aktuellen Entwurf 2023 aufgenommen hat (siehe Abbildung 1).

Lage des geplanten Vorhabens im Wasserschutzgebiet der Trinkwassergewinnung Espelkamp-Kernstadt

Der geplante Rohstoffabbau durch Nassabgrabung liegt in der Gemarkung Frotheim in der Flur 010 und umfasst ein Gebiet von ca. 30 ha (siehe Abbildung 1). Es befindet sich innerhalb der Schutzzone III B des von der Bezirksregierung Detmold mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 14.03.1997 (AZ.: 54.1-85.04 MI/E 4) ausgewiesenen Wasserschutzgebietes (WSG) für die öffentliche Trinkwassergewinnung Espelkamp-Kernstadt der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Espelkamp.

[1018858\_Abb. 1]

Die Trinkwassergewinnung Espelkamp-Kernstadt fördert Grundwasser aus insgesamt sieben Förderbrunnen zur Versorgung der Einwohner im Gebiet der Stadt Espelkamp mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser. Gemäß der im Rahmen des Bewilligungsantrags zur Erneuerung der wasserrechtlichen Genehmigung der Wassergewinnung Espelkamp der Stadtwerke Espelkamp AöR [1] erstellten Bedarfsprognose besteht ein Gesamtbedarf in einer Größenordnung von bis zu 1.400.000 m<sup>3</sup>/a. Der im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold angedachte BSAB (MI\_Esp\_BSAB\_01) umfasst den Rohstoffabbau von Kies und Sand durch Nassabbau mit einer jährlichen Fördermenge von 1.000.000 t bei einer voraussichtlichen Laufzeit von 15- 20 Jahren. Die genaue Lage der Förderbrunnen der Wassergewinnung (WG) Espelkamp, das festgesetzte

Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden."

Zusätzlich ist im Ziel R 2 (BSAB und überlagernde Raumfunktionen) u.a. festgelegt:

"(2) Soweit die als Vorranggebiete festgelegten BSAB sich mit Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz überdecken, haben die für die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz vorgesehenen Nutzungen und Funktionen im Konfliktfall Vorrang vor der Rohstoffgewinnung. Eine Inanspruchnahme von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz durch die Rohstoffgewinnung darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die dadurch angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."

In den Erläuterungen ist ergänzend ausgeführt:

"Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz und/oder die Darstellung als Überschwemmungsbereich, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen."

Die fachlichen Darlegungen in der Stellungnahme sind weisen auf einen Konflikt zwischen dem bestehenden Wasserschutzgebiet und der Festlegung eines BSAB im Regionalplanentwurf OWL hin. Wie dargestellt, hat bei einer entsprechenden Konfliktlage der Trinkwasserschutz eindeutig Vorrang. Dies sollte aber final auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene abgeprüft werden.

Sofern das BSAB nicht realisierbar ist, hat dies keine grundlegenden Auswirkungen auf das Gesamtkonzept bzw. auf die nach Maßgabe des LEP NRW zu gewährleistenden Versorgungszeiträume.

Wasserschutzgebiet und der Standort des geplanten Rohstoffabbaus (Sand und Kies durch Nassabbau) sind in der Abbildung 1 dargestellt.

Gemäß des Bewilligungsantrags zur Erneuerung der wasserrechtlichen Genehmigung der Wassergewinnung (WG) Espelkamp-Kernstadt und des dazugehörigen Hydrogeologischen Gutachtens [1 & 2] ist nachfolgend die hydrogeologische Situation im betroffenen Gebiet dargestellt.

#### Geologische/Hydrogeologische Situation

Nach der Hydrogeologischen Übersichtskarte von Nordrhein-Westfalen 1:500 000 [WMS1] liegt die Wassergewinnung Espelkamp-Kernstadt im hydrogeologischen Raum 013 „Niederung im nord- und mitteldeutschen Lockergesteinsgebiet“ und im hydrogeologischen Teilraum 01309 „Diepholzer Moorniederung und Rinne von Hille“. Die WG Espelkamp-Kernstadt liegt dabei im Bereich der Espelkamp-Mindener Rinne, die unter anderem über Frotheim, Espelkamp-Mittwald und entlang der Kleinen Aue verläuft (siehe Abbildung 2). In dieser ca. 600-1.000 m breiten Rinne liegen die tiefsten Punkte der Quartärbasis, die lokal bis über 40 m tief in die anstehenden Ton- und Mergelsteinen der Unterkreide eingeschnitten ist. Das Festgestein wurde vermutlich entlang einer vorhandenen Störungszone, in der Abschmelzphase der Drenthe-Eiszeit durch Schmelzwässer erodiert. Südlich der Stadt Espelkamp hinterließen diese erosiven Prozesse mehrere Schwellen in den Tonsteinen der Unterkreide. Die Füllung der z. T. klammartig engen Rinne mit glazifluviatilen Sanden und Kiesen und die Anordnung von langgestreckten kamesartigen Höhenrücken folgte unmittelbar auf die Tiefenerosion. Die glazifluviatilen Sande und Kiese der Rinnenfüllung weisen im Bereich der WG Espelkamp-Kernstadt Mächtigkeiten von 15 m bis 20 m, lokal bis 40 m auf. Teilweise werden diese grobkörnigen Lockergesteine von geringmächtigen eiszeitlich und nacheiszeitlich gebildeten feinkörnigeren Sedimenten wie Beckenbildungen, Grundmoränen und Talsanden bedeckt [2]. Die Brunnen der Wassergewinnung Espelkamp fördern aus den Schichten des quartären Lockergesteinsgrundwasserleiters (glazifluviatile Sande), der westlich und östlich sowie basal durch die Tonsteine der Unterkreide (Valanginium, Hauterivium) begrenzt wird (siehe Abbildung 3). Die seitliche Ausdehnung der Espelkamp-Mindener Rinne wird als Einzugsgebietsgrenze von den Schutzzonengrenzen IIIA und IIIB nachgezeichnet. Die in Abbildung 3 dargestellten Profilschnitte verdeutlichen die geologische bzw. hydrogeologische Situation.

Der Standort des geplanten Rohstoffabbaus durch Nassabgrabung im Wasserschutzgebiet Zone III B der WSG Espelkamp-Kernstadt liegt innerhalb der Espelkamp-Mindener Rinne und betrifft unmittelbar den quartären Hauptgrundwasserleiter, aus dem das Trinkwasser gewonnen wird. Deutlich wird dies insbesondere bei der Betrachtung des Informationssystems Rohstoffkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000 (Lockergestein) [WMS2], in dem die Verbreitung und Mächtigkeit der quartären Schmelzwassersande und -kiese abgebildet ist. Wie in Abbildung 2 dargestellt, geben diese den Verlauf der Espelkamp-Mindener Rinne und damit den quartären Hauptgrundwasserleiter wieder, der durchgängig fast das gesamte WG der Wassergewinnung Espelkamp-Kernstadt, inklusive der Schutzzone



III B, abdeckt.

[1018858\_Abb. 2]

[1018858\_Abb. 3]

Weiterhin zeigt sich bei der Betrachtung der hydraulischen Situation anhand der Grundwasser-gleichen, dass die Fließrichtung des Grundwassers innerhalb der Zone III B entlang der Espelkamp-Mindener Rinne verläuft und das Grundwasser in nordwestlicher Richtung auf die Förderbrunnen der Trinkwassergewinnung hinströmt (Abbildung 4).

Gemäß den Daten zur Grundwasserneubildungsrate basierend auf dem Wasserhaushaltsmodell mGROWA [5], weist das gesamte Wasserschutzgebiet eine Grundwasserneubildung von 567.000 m<sup>3</sup>/a auf, was ca. 65 % der durchschnittlichen jährlichen Fördermenge (ca. 870.000 m<sup>3</sup>) entspricht. Insgesamt ist die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Gebietes der Stadt Espelkamp mit Werten, die weit verbreitet unter 150 mm/a liegen, als gering zu bewerten. Werte von über 200 mm/a werden flächig verbreitet nur im Bereich der quartären Rinne erreicht, so auch im südlichen Zustromgebiet der Förderbrunnen des WSG Espelkamp-Kernstadt (Abbildung 5). Insbesondere in der Schutzzone III B zeigen sich die höchsten Grundwasserneubildungsraten mit Werten > 300 mm/a, wodurch dieser Bereich maßgeblich zur Regeneration des Grundwasservorkommens beiträgt (Abbildung 5). Die Schaffung einer freien Wasseroberfläche durch den geplanten Nassabbau würde zu einer stark erhöhten Verdunstung und damit zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung in dem betroffenen Bereich führen. Die Folge wäre eine Verringerung des südlichen Zustroms an Grundwasser zur Trinkwassergewinnung Espelkamp durch die quartären Schmelzwassersande.

[1018858\_Abb. 4]

[1018858\_Abb. 5]

Nach der hydrogeologischen Übersichtskarte 1:500.000 zur Schutzfunktion der Deckschichten (Abbildung 6) liegt das geplante Abbaugelände in einem Bereich mit einer als „günstig“ bewerteten Schutzfunktion der Deckschichten. Beim Nassabbau zur Rohstoffgewinnung findet ein kompletter Abtrag der Deckschichten statt, wodurch auch die Schutzfunktion entfallen würde. Die Schutzfunktion der Deckschichten müsste anschließend mit der Kategorie „ungünstig“ bewertet werden.

[1018858\_Abb. 6]

#### Gefährdungsabschätzung

Grundsätzlich hat der Grundwasserschutz in Wasserschutzgebieten einen hohen Stellenwert. Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser bewertet die DVGW (2021) [3] im Arbeitsblatt W 101 (A) Eingriffe in den Untergrund zur Gewinnung von Rohstoffen

und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers in der Schutzzone III B generell mit einer „hohen Gefährdung“.

In einem Fachgutachten vom IWW [4] wird der Bodenschatzgewinnung durch Nassabgrabungen in Wasserschutzgebieten ebenfalls ein hohes Risiko für die Ressource Grundwasser zugeschrieben. Ein solcher dauerhafter und flächendeckender Eingriff in den Untergrund und in das Schutzgut Grundwasser kann sich in vielfältiger Hinsicht negativ auf die Qualität und die Quantität des Grundwassers auswirken. Die Entfernung der schützenden Deckschichten und das Freilegen des Grundwasserleiters geht mit dem Verlust oder der Verminderung der Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserüberdeckung einher, was zu Einträgen von Pathogenen oder Schadstoffen, wie z.B. Pestiziden, Industriechemikalien oder Schwermetallen, in den Grundwasserkörper führen kann. Außerdem kann es zu einer Freisetzung von Treib- und Schmierstoffen durch die Abgrabungstätigkeit kommen [4]. Durch die Folgenutzung einer Nassabgrabung, wie z.B. die Schaffung von Baggerseen, kommen weitere Risiken wie der Eintrag von Pathogenen (Parasiten, Viren und Bakterien) und von durch Cyanobakterien produzierten Toxinen hinzu. Weiterhin kann es zur Mobilisierung von Schwermetallen und zu Temperaturveränderungen des Grundwassers kommen.

Daneben kann das Anlegen eines Baggersees auch zu quantitativen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch höhere Verdunstungsverluste des freigelegten Grundwasserleiters führen [4], wodurch der lokale bzw. regionale Wasserhaushalt beeinträchtigt wird. Insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel mit den schon eingetretenen sowie noch zu erwartenden klimatischen Veränderungen, ist zukünftig generell mit einer höheren Verdunstung zu rechnen. Neben der Erhöhung der Verdunstung durch den Temperaturanstieg und der Verlängerung der Vegetationsperiode kann es zukünftig auch verstärkt durch die saisonale Verschiebung der Niederschläge zu negativen Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot kommen.

Die hydrogeologische Situation im Umfeld des geplanten Abbaugbietes zeigt, dass die WG Espelkamp-Kernstadt zum einen auf die erhöhte Grundwasserneubildung im Bereich der Schutzzone III B angewiesen ist, die nur durch einen intakten Zustand des Grundwasserkörpers gewährleistet wird. Zum anderen ist die Schutzfunktion der Deckschichten mit ihrer Filter- und Pufferfunktion in diesem Bereich von großer Bedeutung, da sowohl die Strömungsrichtung des Grundwassers hin zur WG Espelkamp-Kernstadt als auch der hohe Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) des sandig-kiesigen Grundwasserleiters eine schnelle Ausbreitung von möglichen Schadstoffen begünstigen würde.

Rechtlicher Rahmen

Ein Rohstoffabbau von Sand und Kies durch Nassabgrabung stellt einen flächigen und dauerhaften Eingriff in die Umwelt dar. Nassabgrabungen, die unterhalb der Grundwasseroberfläche vorgenommen werden, sind nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als unmittelbare Eingriffe in das Schutzgut Grundwasser zu bewerten [4].

In der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen (WG) der Stadt Espelkamp, Brunnen II-VIII (Wasserschutzgebietsverordnung "Espelkamp-Kernstadt") vom 14. März

1997 ist in § 3 Abs. 2 Satz 12 festgelegt, dass Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt werden, in der Zone III B verboten sind.

Die Gewinnung von Bodenschätzen in Wasserschutzgebieten wird nach der Landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung (LwWSGVO-OB) vom 21. September 2021 geregelt (GV NRW 2021, S. 1104ff.). Nach der am 01.10.2021 in Kraft getretenen Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 2 Satz 1 die oberirdische Bodenschatzgewinnung

unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes in der Schutzzone III B in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser ebenfalls verboten.

Die in § 4 Abs. (4) Satz 1-3 aufgeführten Ausnahmeregelungen, die zu einer genehmigungspflichtigen oberirdischen Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes führen können, entfallen in diesem Fall, da es eine direkte hydraulische Verbindung der geplanten oberirdischen Bodenschatzgewinnung zum Entnahmehorizont der Wassergewinnung Espelkamp-Kernstadt gibt.

Fazit

Die in dem aktuellen Entwurf 2023 zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL aufgenommene Festlegung der BSAB mit der Bezeichnung MI\_Esp\_BASB\_01 im Wasserschutzgebiet Zone III B der WG Espelkamp-Kernstadt und der damit einhergehend geplante Nassabbau von Kies und Sand aus dem vorhandenen quartären Grundwasserleiter steht zum einen im Widerspruch zu geltendem Recht und führt zum anderen auf Grund der hydrogeologischen Situation voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Sowohl die Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung zur oberirdischen Bodenschatzgewinnung (LwWSGVO-OB), als auch die Wasserschutzgebietsverordnung "Espelkamp-Kernstadt" untersagen Nassabgrabungen im Wasserschutzgebiet Zone III B, die unterhalb der Grundwasseroberfläche vorgenommen werden.

Der geplante Eingriff in das Schutzgut Grundwasser mit einer Freilegung der Grundwasseroberfläche von ca. 30 ha stellt eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Bewirtschaftbarkeit des Grundwasserleiters für die öffentliche Trinkwasserversorgung dar. Die hydrogeologische Situation zeigt einen Zustrom von Grundwasser innerhalb der Espelkamp-Mindener Rinne vom geplanten Abbaugebiet in der Zone III B in Richtung der Förderbrunnen der Wassergewinnung Espelkamp-Kernstadt. Durch diese direkte Verbindung innerhalb des quartären Grundwasserleiters erfolgt zum einen der Zustrom von neu gebildetem Grundwasser, zum anderen können sich Schadstoffe durch die hohe Durchlässigkeit der Kiese und Sande schnell in Richtung der Trinkwassergewinnung ausbreiten. Durch einen Wegfall der vorhandenen Deckschichten würde sich die generell als hoch eingestufte Gefährdung der Schutzzone III B weiter erhöhen. Aus fachgutachterlicher Sicht und aus Sicht der Stadtwerke Espelkamp AöR bestehen aufgrund der Standortnähe des geplanten Vorhabens zu den Fassungsanlagen des WSG Espelkamp-Kernstadt grundsätzliche

Bedenken hinsichtlich des vorsorgenden Grundwasserschutzes.

Im Entwurf 2023 zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL wird im Grundsatz F29 zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwassers festgehalten, dass die Bewirtschaftung sich an den sich verändernden klimatischen Bedingungen orientieren und die Nutzung des Grundwassers auch für künftige Generationen sichergestellt werden soll. Daher sollte in Anbetracht möglicher negativer Beeinflussungen des Grundwasserdargebotes in Folge des fortschreitenden Klima-wandels die Versorgungssicherheit der Bevölkerung durch den geplanten Nassabbau nicht gefährdet werden.

Zukünftige bzw. potenzielle Erweiterungen der Trinkwassergewinnung sind regional auf die quartären Lockergesteinsmächtigkeiten innerhalb der Espelkamp-Mindener Rinne angewiesen. Um auch zukünftig die Versorgungssicherheit der Region zu gewährleisten, sollten die quartären Grundwasserleiter in diesem Gebiet vorrangig der Trinkwassergewinnung dienen und vorbehalten sein. Daher hat die Sicherung der vorhandenen Wasserschutzgebiete für die Daseins-vorsorge oberste Priorität.

#### Literatur

[1] CONSULAQUA HILDESHEIM GEO-INFOMETRIC (2019): Bewilligungsantrag zur Erneuerung der wasserrechtlichen Genehmigung der Wassergewinnung Espelkamp der Stadtwerke Espelkamp AöR - Antrag und Erläuterungsbericht; Hildesheim [unveröff.].

[2] CONSULAQUA HILDESHEIM GEO-INFOMETRIC (2019): Bewilligungsantrag zur Erneuerung der wasserrechtlichen Genehmigung der Wassergewinnung Espelkamp der Stadtwerke Espelkamp AöR - Hydrogeologisches Gutachten; Hildesheim [unveröff.].

[3] DVGW (2021): Technische Regel - Arbeitsblatt W 101 (A), Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser.

[4] IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (2020): Abgrabungen innerhalb von Wasserschutzgebieten - Potenzielle Risiken für die Trinkwassergewinnung; [https://wv-n.de/media/2020\\_10\\_09\\_risiken\\_durch\\_abgrabungen\\_in\\_trinkwasserschutzgebieten.pdf](https://wv-n.de/media/2020_10_09_risiken_durch_abgrabungen_in_trinkwasserschutzgebieten.pdf), abgerufen am 25.09.2023.

LANUV (2021): Kooperationsprojekt GROWA+ NRW 2021 - Teil IIa Modellierung des Wasserhaushalts in Nordrhein-Westfalen mit mGROWA. LANUV-Fachbericht 110, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen 2021. Datenbezug unter: [https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt\\_klima/wasser/grundwasser/mgrowa/](https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/wasser/grundwasser/mgrowa/), abgerufen am 25.09.2023.

[WMS1] WMS IS HÜK 500 (Abruf 2023)

URL des Dienstes: <http://www.wms.nrw.de/gd/huek500?>

[WMS2] WMS IS RK 50 LG (Abruf 2023)

URL des Dienstes:

<https://www.wms.nrw.de/gd/RK50L?REQUEST=GetCapabilities&SERVICE=WMS&>

Anhänge

